

Fachgebiet

Psychologie

Aushandlungen bei Kindeswohlgefährdungen.

Entscheidungs rationalitäten fachlich-öffentlicher Intervention.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster (Westf.)

vorgelegt von

Stephan Rietmann

aus Lüdinghausen

2004

Tag der mündlichen Prüfung: 07. Februar 2005

Dekan: Prof. Dr. Dr. h. c. Willard Woyke

Referent: Prof. Dr. Frank Thraus

Korreferent: Prof. im Dr. Karin Tjölker

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1. Problemaufriss: Praxiskontexte von Kindeswohlgefährdungen	5
1.2. Kindeswohlgefährdung als schlecht strukturierter Handlungs- und Problemkontext.....	8
1.3. Zielsetzung und Fragestellungen der Untersuchung	9
1.4. Gang der Darstellung	10
1.5. Glossar feldspezifischer Begrifflichkeiten	12
2. Intervention bei Kindeswohlgefährdungen: Forschungsbefunde.....	14
2.1. Bedeutung und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen.....	15
2.2. Einbeziehung von Öffentlichkeit in die Eltern-Kind-Beziehung	16
2.3. Begriffliche Bestimmung von Kindeswohlgefährdung.....	19
2.4. Forschung zu professioneller Intervention	20
2.5. Kindeswohlgefährdungen und systemische Komplexität	25
2.6. Kindeswohlgefährdungen und die Prozessierung von Dissens.....	29
2.7. Kindeswohl als Bindungsqualität.....	33
2.8. Kindeswohlgefährdungen und berufsinduzierter Stress.....	34
2.9. Relevanz der referierten Literatur für die Untersuchung	37
3. Methodisches Vorgehen.....	39
3.1. Entstehungskontext und forschungsleitendes Erkenntnisinteresse	39
3.2. Der qualitativ-psychologische Forschungsprozess und Spezifika des Forschungsstils	41
3.3. Begründung des methodischen Vorgehens	43
3.4. Einstieg in den Forschungsprozess	44
3.5. Datenerhebung und theoretisches Sampling	47
3.6. Besonderheit der Forschungssituation	53
4. Der Handlungskontext Kindeswohlgefährdung.....	56
4.1. Kindeswohlgefährdung im Blick fachlich öffentlicher Akteure	56
4.2. Aushandlung als Prozess der Verantwortungsklärung.....	57
4.3. Fallzugänge und „Puzzlestücke“ des fachlichen „Mosaiks“	59
4.4. Clearing: Die fachliche Konstruktion des Problems	61
4.5. Widerspruch und Ambiguität.....	63
4.6. Hierarchisierung von Rationalitäten.....	65
4.7. Interdependenz und Überschreitung von Systemgrenzen	67

4.8. Grenzerfahrungen: „Bezahlt werden, um zu leiden“	69
4.9. Fazit: Handlungsanforderungen für fachlich-öffentliche Akteure	70
5. Bezugnahmen zur Reduzierung von Mehrdeutigkeiten.....	72
5.1. Muster des Fallzugangs	72
5.2. Selbstreferenzen: Zwischen „Verbandelung“ und „Verwicklung“	75
5.3. Referenzen auf die Norm: Zwischen „Verdacht“ und „Tatbestandsvoraussetzung“	78
5.4. Referenzen auf den Kontrakt: Zwischen „Interessenvertretung“ und „Parteiverrat“ ...	80
5.5. Referenzen auf die Krise: Zwischen „Kindeswohl“ und „Selbstschutz“.....	82
5.6. Aushandlungen bei Mehrdeutigkeiten als zentrale Anforderung.....	85
5.7. Fazit: Aushandlungen als Chance-Risiko-Feld.....	87
6. Die vier Referenzen	89
6.1. Selbstreferenzen	89
6.1.1. Einführung.....	89
6.1.2. Bewegungen in der Grauzone: Selbstreferenzen als Balanceakte	89
6.1.3. Fachliches Clearing als professionelle Problemkonstruktion	105
6.1.4. Biographische Bezüge und „innere Aufträge“	109
6.1.5. Metaphern persönlicher Erschöpfung	112
6.1.6. Selbstwirksamkeit und Ergebnisqualität	117
6.1.7. Strategien professioneller Selbstregulation	119
6.1.8. Erleben und Bedeutung von Macht und Konkurrenz.....	120
6.1.9. Professionelle Delegationsmuster	124
6.1.10. Strukturen professioneller Arbeitsorganisation.....	126
6.1.11. Variation und Passagen: Vom Kontrakt in die Selbstreferenz.....	128
6.2. Referenzen auf die Norm.....	131
6.2.1. Einführung.....	131
6.2.2. Balancierung zwischen „Verdacht“ und „Tatbestandsvoraussetzung“	131
6.2.3. Clearing als Reduktion vom Ambiguität.....	136
6.2.4. (Selbst-)Gewissheiten.....	144
6.2.5. Beweisführung	148
6.2.6. Entscheidungs-, Problemlösungs- und Konfliktlösungs-Strategien.....	149
6.2.7. Systemgrenzenüberschreitung.....	150
6.2.8. Umgang mit familiären Systemdynamiken.....	153

6.2.9. Normorientierte Variationen	154
6.2.10. Perspektivische Rigidität und Perspektivenflexibilität.....	157
6.2.11. Betroffenheit.....	158
6.2.12. Prinzipien fachlich-öffentlicher Entscheidungsfindung.....	158
6.2.13. Die Oberrationalität der „Überlegenheitsposition“	161
6.2.14. Macht, fachliche Intervention und Wirkungsunsicherheit	166
6.3. Referenzen auf den Kontrakt.....	172
6.3.1. Einführung.....	172
6.3.2. Balancierung zwischen „Interessenvertretung“ und „Parteiverrat“	172
6.3.3. Spezifika der Referenz auf den Kontrakt	178
6.3.4. Kontextgesteuerte Interessenvertretung	181
6.3.5. Schwierigkeiten bei der Vertretung von Interessen	184
6.3.6. „Doppelte Mandate“ und Einladungen zum „Parteiverrat“	186
6.3.7. Hürden auf dem Weg zum Kontrakt	188
6.3.8. Ablehnung von Mandaten	192
6.3.9. Delegation von Entscheidungsbedarf.....	193
6.3.10. Aspekte und Varianten von Interessenvertretung	193
6.3.11. Entscheidungssicherheit durch „Schema F“	198
6.3.12. Zur Bedeutung von Strategien und Taktiken	200
6.3.13. Gütemerkmale: Vorschriften und Standards	205
6.3.14. Kontrakte und Netzwerkarbeit	206
6.3.15. Skandalisierung: Fachliches Ermessen und prinzipielle Überzeugung.....	209
6.3.16. Zwischen der Referenz auf den Kontrakt und anderen Referenzen.....	211
6.4. Referenzen auf die Krise.....	216
6.4.1. Einführung.....	216
6.4.2. Balancierung in der Krise: Verschränkung von „Kindeswohl“ und „Selbstschutz“ 216	216
6.4.3. Konfrontierung mit menschlichem Schicksal	218
6.4.4. Klientenseitige Reaktionen in Krisen.....	221
6.4.5. Aushandlung von Verantwortung	222
6.4.6. Das Dilemma unerfüllbarer Aufträge.....	228
6.4.7. Persönliche Involvierungen in Krisenkontexten	233
6.4.8. Arbeiten am Limit	234
6.4.9. Strukturen professioneller Arbeitsorganisation.....	242
6.4.10. „Das große Problem lösen“	244

7. Zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse und Ausblick.....	246
7.1. Ergebnis-Essenz	246
7.2. (Be-)Deutung des Aushandlungsgeschehens	249
7.3. Reflexion und Relativierung	251
7.4. Aussagekraft der Ergebnisse	253
7.5. Bedarf zur weiteren Forschung	254
7.6. Praxeologie: Ansatzpunkte zur Optimierung fachlicher Praxis	257
7.6.1. Grenzen rationaler Steuerbarkeit.....	257
7.6.2. Verdeutlichung der Relevanz des Individuums	259
7.6.3. Verantwortungsdiffusion als individuelle Problembewältigung.....	260
7.6.4. Förderung einer dialogischen Problembearbeitung.....	261
7.6.5. Entscheidungsberatung, Interessenanalysen, Tandem-Lernen.....	261
7.7. Zum Schluss: Die Untersuchung und der Forscher.....	263
8. Literaturverzeichnis.....	265

1. Einleitung

Wenn Kinder und Jugendliche in ihren Familien in Gefährdungs- und Notlagen geraten, können Situationen vorliegen, die das Eingreifen Dritter erfordern. In der Regel erfolgen Interventionen durch öffentlich bestellte professionelle Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben, Rollen, Zielen und Verantwortlichkeiten. Beteiligte Institutionen sind in solchen Fällen Jugendämter und Jugendhilfeinrichtungen, medizinische Einrichtungen, Beratungsstellen, Familiengerichte, Polizei oder weitere mehr. In derartigen Fällen treffen Berufsgruppen wie Ärzte, Sozialarbeiter, Juristen, Therapeuten und Strafverfolger aufeinander, um Gefährdungen zu beseitigen oder zu verringern, Kinder und Jugendliche zu unterstützen und andere kindbezogene und öffentliche Interessen zu verfolgen. In der Fachterminologie der in solchen Fällen beteiligten Fachkräfte erhalten derartige Situationen das Etikett „Kindeswohlgefährdung“. Damit beschreiben fachliche Akteure relevante, bedrohliche kindliche Gefährdungs- und Notlagen, für die ihrerseits Bedarf zur öffentlichen Einmischung in familiäre Intimität gesehen wird. Neben die familiäre Verantwortung für das Wohl des Kindes tritt dann die öffentliche Verantwortung in personifizierter, professionalisierter und institutionalisierter Form einer im konkreten Einzelfall mitunter unüberschaubaren Zahl beteiligter Akteure. Die nachstehenden Beispiele veranschaulichen exemplarische Problemkontakte, die sich in solchen Fällen im Zusammenwirken familiärer und fachlich-öffentlicher Beteiligter bilden.

1.1. Problemaufriss: Praxiskontexte von Kindeswohlgefährdungen

Eine 16-jährige Jugendliche ist von einem 51-jährigen Mann schwanger und erwartet in Kürze ein behindertes Baby. Die Lebensbedingungen der 16-jährigen und ihres erwarteten Kindes sind weitgehend ungesichert, die gegenwärtige und zukünftige Wohnsituation von Mutter und Kind noch ungeklärt. Zwischen der Jugendlichen und dem Mann besteht eine diffuse Gemengelage aus Missbrauch zuungunsten der Jugendlichen und Einbringung erwachsenenseitiger Ressourcen. Teilweise nächtigt die Jugendliche draußen, nachdem sie vom werdenden Vater des Kindes ausgesetzt wurde. Die 16-jährige ist überdies im schwangeren Zustand für pornographische Photos mutmaßlich missbraucht worden. Die Existenz des Photomaterials und der darauf erkennbaren Tatbestände ist allerdings nur mündlich durch Dritte bekundet; die Photos als mögliches Beweismaterial sind unauffindbar. Die Strafverfolgungsbehörden ermitteln. Die Problemlage stellt sich als drängende, vielschichtige und unübersichtliche Krise dar, in der eine zeitnahe Lösung erforderlich wird. Die Jugendliche benötigt umfänglichen Schutz und längerfristige Perspektiven für sich und ihr Baby. Unklar ist, wie sich dieses Schutzziel im konkreten Handlungskontext ausgestalten und konkretisieren lässt. In den Fall sind insgesamt über 20 Personen und Institutionen involviert, die sich um das Wohl der 16jährigen mit unterschiedlichen Aufgaben sorgen. An dem Fall beteiligt sind auf Seiten des Interventionssystems der Amtsvormund, Ärzte, ehemalige Pflegeeltern, das Familiengericht, ein Gynäkologe, verschiedene Jugendämter, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft, verschiedene Rechtsanwälte, eine Sozialpädagogische Familienhilfe, ein Verfahrenspfleger, das Vormundschaftsgericht. Ferner sind verschiedene Abstimmungen erforderlich mit Institutionen wie Landesversicherungsanstalt, Krankenkasse, Kreditinstitut und dem Arbeitsamt. Dazu kommen mehrere Mitglieder aus dem familiären Kontext der Jugendlichen. Dem Jugendamt kommt in der beschriebenen Situation eine Garantenstellung für das Kindeswohl zu. Aufgabe der fallverantwortlichen Fachkraft ist es, Hilfe und Schutz für die betroffene Jugendliche und ihr erwartetes Kind zu gewährleisten und koordinierende Tätigkeiten des Interventionssystems zu leisten. Dabei kommt es zu einer Vielzahl von Konflikten und Spannungen zwischen den Beteiligten, die hier nur einführend und exemplarisch skizziert werden sollen.

Innerhalb des Jugendamtes tun sich bezüglich des Fallmanagements Dissens zwischen der fallführenden Sozialarbeiterin und der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf. Die zuständige Sozialarbeiterin verfolgt dabei auf dem Hintergrund ihres menschlichen und professionellen sozialarbeiterischen Selbstverständnisses eine pädagogische Zielsetzung, die einer zufriedenstellenden psychosozialen und materiellen Situation der 16jährigen Jugendlichen oberste Priorität einräumt. Die wirtschaftliche Jugendhilfe zielt auf eine möglichst kostengünstige Lösung, weil der Etat des Amtes bereits an seinen Grenzen angelangt ist und ein hohes Volumen ähnlich prekärer Fälle von dieser Abteilung zunehmend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesteuert werden muss. Zwischen der Sozialarbeiterin aus dem Jugendamt als Teil der Jugendhilfe und den behandelnden Medizinern der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Teil des medizinischen Systems kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen um eine fachlich angemessene Problemlösung. Die Sozialarbeiterin wünscht sich für die Jugendliche weitere diagnostische Klärung und erhofft sich von einer stationären Unterbringung eine Ruhephase für ihr Mündel und erwartet von den psychiatrischen Fachkräften die Wahrnehmung einer gemeinsamen Fallverantwortung. Aus Sicht der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachärzte fehlt es der Sozialarbeiterin an fachlichem Urteilsvermögen hinsichtlich einer psychiatrischen Indikationsstellung, was den Konflikt weiter nährt. Gegenstand des Konfliktes mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind für die fallzuständige Sozialarbeiterin nicht zuletzt auch Fragen der Zuständigkeit, die wiederum mit Kostenträgerschaft einhergehen. Konflikte ergeben sich überdies aus einer Rollendiffusion der fallzuständigen Sozialarbeiterin, die zugleich Amtsvormund für die 16jährige ist. Zwischen der Fachkraft und ihrem Mündel kommt es zu Konflikten um angemessene, sinnvolle und zumutbare Lösungen in der schwierigen Situation. Die Rollendopplung erfordert klärende interne Rückkopplungen der Sozialarbeiterin mit der Amtsleitung, die allerdings ergebnislos bleiben. Der beschriebene Fall beschäftigt die zuständige Fachkraft eine ganze Woche an acht Arbeitsstunden täglich mit einer Vielzahl persönlicher und telefonischer Kontakte sowie mit Aktenstudium und Falldokumentation. Die fallführende Sozialarbeiterin berichtet in der summarischen Charakterisierung ihres Fallerlebens von massiven verbalen Angriffen anderer Fachkräfte, von erlebter Überforderung und extremem Stress bis hin zur psychosomatischen Symptombildung.

In diesem einführenden Beispiel exemplifiziert sich die bedrängende Dichte problematischer Kindeswohlfälle in beeindruckender Weise. Fälle von Kindeswohlgefährdungen können für die handelnden Interventionspersonen jedoch auch in anderer Weise gestaltet sein und andere Erscheinungsformen aufweisen. Die nachstehenden Beispiele geben dazu einen weiteren Eindruck der möglichen Varianz und Spezifität der Einzelfälle, die Fachkräften als Kindeswohlgefährdung begegnen können.

Ein Kinderheim erhält von einem Familiengericht den Auftrag, zwei Geschwisterkinder, die in diesem Heim dauerhaft stationär untergebracht sind, zu ihrem Vater ins Gefängnis zu begleiten. Dieser Vater sitzt dort seine langjährige Strafhaft ab, weil er die Mutter der Kinder in deren Beisein auf brutale Weise getötet hat. Die Fachkräfte in der Einrichtung zeigen sich zunächst empört und beschreiben den Kindsvater als „*Monster*“. Dennoch haben sie auch gegen ihre inneren Widerstände zu klären, inwieweit sie diesen familienrichterlichen Auftrag erfüllen können und wer von den Fachkräften sich überhaupt zutraut, diese in richterlicher Entscheidung verantwortete Aufgabenstellung wahrzunehmen. Die vielfältigen und langen Diskussionen im involvierten Team bewegen sich zwischen subjektiv erlebter starker *Ablehnung* des Vaters und dem verbindlichen Auftrag des Familiengerichts, den Kontakt zwischen Vater und Kindern regelmäßig herzustellen. Nach intensiven Diskussionen entschließt sich eine Pädagogin, die Kinder ins Gefängnis zu ihrem Vater zu begleiten. Maßgeblich hierfür sind zwei Aspekte. Einerseits fühlt sich die Pädagogin den Kindern

persönlich eng verbunden, sie erlebt sich mit den Kindern identifiziert. Zudem entwickelt sie die Auffassung, dass die Kontakte zum Vater für das Kindeswohl fachlich erforderlich und sinnvoll sind und der pädagogischen Leitidee der Einrichtung entsprechen. Im pädagogischen Konzept des Kinderheims verdeutlicht sich die Sichtweise, Kinder als *Teile ihrer Eltern* zu verstehen. Die *Ablehnung* des Vaters hätte in dieser Sicht zur Folge, dass die Kinder die von den Pädagogen abgelehnten Teile ihres Vaters bei sich selbst später ablehnen würden. Als Folge der im Gefängnis durchgeföhrten und von der Pädagogin begleiteten Besuchskontakte zwischen den Kindern und ihrem Vater entsteht schließlich eine tragfähige Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und dem Mörder - das „*Monster*“ wird zunehmend „*menschlich*“.

Eine nahezu 17-jährige syrisch-aramäische Jugendliche hatte mit einem deutschen Freund Geschlechtsverkehr und damit eine bedeutsame familiär-kulturelle Regel ihres sozialen Herkunftskontextes verletzt. Sie artikuliert gegenüber einem Familienrichter panische Angst, dass dieser Geschlechtsverkehr innerhalb ihrer Familie bekannt werden könnte. Die Jugendliche äußert große Sorge, dass ihre Eltern sie im von ihr für wahrscheinlich befundenen Falle des Bekanntwerdens des vorehelichen Sexualkontaktes möglicherweise sogar töten könnten. Außerdem formuliert sie die Angst, dass sie in die USA verschleppt werden könnte, um dort einer Operation unterzogen zu werden, in der das Jungfernhäutchen dann wieder hergestellt werden würde. Weiterhin berichtet die Jugendliche von bereits erfolgten elterlichen Gewalttätigkeiten ihr gegenüber. Seit geraumer Zeit hatte sich die Jugendliche von ihrer Familie emotional losgelöst, wollte mit den Elternteilen nichts mehr zu tun haben und aus seiner Familie fort. Aufgabe des Familienrichters ist es, verbindlich darüber zu entscheiden, wo die Jugendliche zukünftig leben wird. Der fallbefasste Familienrichter schätzt die ihm vorgestellte Gefährdungslage für bedrohlich und die Schilderungen der Jugendlichen für glaubhaft ein, so dass er den Eltern *die komplette elterliche Sorge auf Dauer entzieht*. Diese Entscheidung fällt der Richter nach eigenem Bekunden mit „*richterlicher Überzeugung*“, d.h. einem hohen Grad an subjektiver Gewissheit. Für die erlebte Urteilssicherheit ist auch bedeutsam, dass der Zeitraum bis zur Volljährigkeit des Mädchens nur noch anderthalb Jahre dauert und der Richter sich als ausführendes Organ des Willens der Jugendlichen versteht.

Eine Mutter wird in einer Beratungsstelle vorstellig, nachdem sie ihren Säugling körperlich in extremer Weise misshandelt und zu Tode geprügelt hat. Der Säugling wurde mit schwersten Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert und starb dort kurze Zeit später an seinen Verletzungen. In der Rekonstruktion des Falles innerhalb des Beratungsprozesses ergibt sich konsistent mit dem Ausgang des Strafprozesses die Einschätzung, dass es sich um mutwillige, bewusste Schädigung der Mutter an ihrem Kind handelte. Der in dem Fall tätige Berater ist Berufsanfänger und qua fachlichem Auftrag damit befasst, die Erziehungsaufgabe der Mutter gegenüber weiteren Kindern fachlich zu unterstützen. Nach initialem Impuls starker *Aversionen, Aggressionen* und *Ablehnung* des Beraters gegenüber der zu beratenden Mutter wird seinerseits schließlich zunehmend Zusammenarbeit möglich. Mit fortschreitender Fallbefassung erfolgt zunächst ein *Nachvollziehen* der Lebenssituation und der Lebensprobleme dieser Mutter und Stück um Stück *Verständnis* für die in der Beratungsstelle vorgetragene desolate Lage, schließlich sogar *Parteilichkeit* für die Klientin.

Derartigen Problemkonstellationen mag man in erster Annäherung mit Erstaunen, Fassungslosigkeit oder Abscheu begegnen. Für Praktiker in den einschlägigen Arbeitsfeldern aus Jugendhilfe, Justiz, Medizin oder Polizei sind solche Kontexte jedoch alltägliche berufliche Erfahrung. Fälle, wie die eingangs dargestellten, werfen dabei eine Vielzahl an Fragen auf: Wie und woran orientieren sich die handelnden Personen in derartig schwierigen, teils hyperkomplexen Situationen? Wie kommen kindeswohlbezogene Entscheidungen

überhaupt zustande und was wirkt auf die Entscheidungsprozesse der handelnden Personen ein? Was ist dabei für die fachlichen Personen selbst bei Kindeswohlgefährdungen von Bedeutung? Wie gestalten sich Konflikt und Kooperation im System der beteiligten Professionellen und der mitwirkenden Institutionen?

1.2. Kindeswohlgefährdung als schlecht strukturierter Handlungs- und Problemkontext

Hinter dem Terminus Kindeswohlgefährdung stehen Einzelfälle mit einem differenzierten, jeweils spezifischen und individuellen Akzent. Die dargestellten Beispiele haben einen ersten Eindruck der Problemstellung vermittelt, an denen Menschen mit fachlich-öffentlichen Aufgaben beteiligt sind und in denen sie im Sinne des Kindeswohls tätig werden (müssen). Fälle, zu denen Fachkräfte hinzugezogen werden, erweisen sich in der Tendenz als kompliziert. Problemstellungen sind überwiegend schlecht strukturiert und in Bezug auf die bei der Bearbeitung erforderlichen Entscheidungsprozesse anscheinend nur wenig standardisierbar. Kontexte von Kindeswohlgefährdungen sind vielfach über lange Zeiträume unübersichtlich, diffizil und mitunter von hoher Problemdichte. Die Fallbearbeitung findet statt in einem vielgestaltigen sozialen Kontext aus dem Familiensystem, dem beteiligten sozialen Umfeld wie Kindergarten, Schule, Nachbarschaft oder Verein und dem professionellen Umfeld des mitwirkenden Interventionssystems. Daher finden Problemlösungen in einem von Fall zu Fall und selbst innerhalb eines Einzelfalles variierend kooperativen Kontext statt, in dem die jeweils beteiligten Akteure um Entscheidungen und Lösungen ringen. Dies beinhaltet die Abwägung gegensätzlicher Handlungsmöglichkeiten, die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen *Interessen* der betroffenen Kinder, der familiären und fachlichen Beteiligten und die Bewältigung bisweilen ausgeprägter Konflikte. Dementsprechend definiert sich eine Kindeswohlgefährdung zumeist auf Grundlage der jeweils prioritären *Interessen, Ziele, Aufgaben und Werte* der beteiligten Akteure.

Das Bestreben fachlich handelnder Personen, in derartigen und weiteren ähnlichen Situation möglichst funktionale, sichere oder optimale Optionen für das Kindeswohl und die damit verbundene Familiensituation zu finden und zu nutzen, erweist sich in der Praxis vielfach als schwieriger Balanceakt, nicht selten sogar als Drahtseilakt. Dazu trägt bei, dass die handelnden Personen bei Kindeswohlgefährdungen wie in den Beispielfällen deutlich wurde, eine Vielzahl kleiner oder großer Interventionentscheidungen von in Einzelfällen bedeutsamer *Reichweite* treffen müssen, die sich allenfalls in engen Grenzen routinisieren lassen. Fachkräfte befinden sich bei einem lückenhaften Informationsstand oft und über lange Zeit in epistemologischer Unsicherheit über das Problem, seine Ursachen und seine Veränderungsmöglichkeiten. Kindeswohlfälle sind prognostisch nicht restlos zuverlässig kalkulierbar und können eine unvorhersehbare Dynamik entwickeln. Fallverantwortliche sind innerhalb des Interventionssystems einer Vielzahl differenter Informationsstände, diskrepanter Einschätzungen und widersprüchlicher Handlungsmöglichkeiten ausgesetzt, die ihren eigenen Einschätzungen stets eine gewisse *Vorläufigkeit, Unabgeschlossenheit* und *Offenheit* verleihen. Aufgaben und Ziele, Handlungskontexte und Befugnisse der Akteure, institutionelle und professionelle Rahmenbedingungen sowie fachlich-methodische Zugänge unterscheiden sich, so dass vielgestaltige Ziele und *Interessen* zusammenkommen und Fälle stets polyvalent betrachtet werden können.

Fälle von Kindeswohlgefährdungen erfordern daher insbesondere in den schwierigen, unklaren Fällen die *abwägende Aushandlung* zwischen verschiedenen, zumeist widersprüchlichen und sich nicht selten gegenseitig ausschließenden *Interessen* und Handlungsmöglichkeiten. Es geht beispielsweise um *Elternrechte* und *Kinderrechte*, es stehen *öffentliche Interessen* und *familiäre Interessen* neben- und häufig auch gegeneinander, es finden *Rechtsgüterabwägungen* zwischen Zielen des *Kinderschutzes* und der *Strafverfolgung*

(d.h. Überführung und spätere Sanktionierung des Täters) statt und es geht bei der *Präzisierung von Schutzz Zielen* für Kinder um unterschiedliche Auffassungen über konkrete pädagogische Problemlösungen.

Der Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung kann in der Praxis sehr unterschiedlich gestaltet werden. Die Einschätzung, ob überhaupt eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, in welcher *Qualität, Schwere, Ausprägung* und *Form* sie auftritt, hängt bereits wesentlich ab von Definitionen und Entscheidungen der handelnden Personen. Sie entscheiden in einem Prozess wechselseitig aufeinander wirkender Interaktionen, wie eine soziale Situation zu etikettieren und in der Konsequenz zu behandeln ist. Die sich in diesem Kontext ereignenden individuellen, fachlichen und institutionellen *Standortbestimmungen der handelnden Personen* erzeugen Lebenswirklichkeiten für die betroffenen Kinder, sie wirken sich auf *das Eigenwohl fachlicher Akteure* aus und sie erzeugen gesellschaftliche Realität.

In den skizzierten Beispielen spannt sich also ein bedeutungsvoller Problemraum auf. Es erfolgt eine gesellschaftliche Problemkategorisierung und – sortierung unter der Zielsetzung der Störungsbeseitigung. Kinder in Not treffen auf ein Interventionssystem, dessen offizielle Aufgabe es ist, kindeswohlkompatible Lösungen herbeizuführen. Ein Teil der zu beobachtenden Turbulenzen resultiert aus den widersprüchlichen Subsystem-Rationalitäten und Zielen im Problemumgang. Es deutet sich an, dass kindliche Not- und Gefährdungslagen professionelle Interventionssysteme und die darin handelnden Personen zu vielfältigen Auseinandersetzungen, zu Selbstbefassung und Selbstklärung zwingen.

Auf dem Hintergrund dieser grundsätzlich gesehenen Offenheit bildet das Verständnis des individuellen, akteursseitigen Zugangs auch den zentralen Kern des Forschungsinteresses der vorliegenden Untersuchung.

1.3. Zielsetzung und Fragestellungen der Untersuchung

Schwerpunkt dieser Untersuchung sind Kindeswohlgefährdungen innerhalb von Familien oder im sozial-familialen Nahraum, die in *Form sexueller Gewalt*, als *Vernachlässigung* sowie als *körperliche* oder *emotionale Misshandlung* und im Zusammenhang mit *Trennungs- und Scheidungskonflikten* auftreten können. Eine qualitativ-phänomenologische Beschreibung und Analyse des Problems personseitiger Umgangsstrategien bei Intervention bei Kindeswohlgefährdungen stellt nach der hier vertretenen Auffassung eine wesentliche Voraussetzung dar, sowohl die diesbezügliche theoretische Debatte fortzuentwickeln, als auch problemangemessene Konzepte zur weiteren Qualifizierung der von den handelnden Personen getragenen Interventionen entwickeln zu können. Gerade in diesen Punkten bestehen Erkenntnislücken und es liegt ein nur rudimentärer Wissensstand bei derzeit zunehmendem Forschungsinteresse vor.

Einige Forschungsarbeiten, auf die im Kapitel zu den Forschungsbefunden Bezug genommen wird, liefern interessante Befunde und Hinweise zur Bedeutung der in diesen Fällen handelnden Personen und zu ihrem individuellen Phänomen- und Problemerleben in der thematisierten Situation. Befunde zur Relevanz der bei Kindeswohlgefährdungen intervenierenden Personen beschränken sich jedoch zumeist darauf, Problembereiche allgemein aufzuzeigen, ohne diese vertiefend und profund zu explizieren und weitergehend zu analysieren. Diese Erkenntnislücken soll die hiermit vorgelegte qualitativ-psychologische Untersuchung schließen.

Diese Untersuchung befasst sich mit dem individuellen Phänomenumgang, dem subjektiven Problemerleben und resultierenden Umgangsstrategien der in den verschiedenen gesellschaftlichen Aufgabenbereichen mit Kindeswohlgefährdungen befassten Personen. Als qualitativ-explorative Studie verfolgt sie das Ziel, individuelle Handlungsanforderungen und

Entscheidungsgänge zu verstehen und übergeordnete psychologische Ordnungsmuster im Fallumgang zu identifizieren. Dazu werden verschiedene bei Kindeswohlgefährdungen involvierte fachlich-öffentliche Akteure (Institutionen, Professionen, Personen) untersucht (siehe Abbildung 1).

Die vorliegende Untersuchung zielt dabei zum ersten auf die Klärung der Frage des individuellen Phänomenerlebens, nämlich wie sich kontextuelle, fallseitige und auch selbstgestellte Anforderungen und Herausforderungen bei Kindeswohlgefährdungen für die in diesen Fällen handelnden Personen darstellen. Weiterhin soll geklärt werden, worin feld- und fallspezifische Handlungs- und Regulationsanforderungen einer Person im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung bestehen. Und schließlich wird der Frage nachgegangen, welche Entscheidungsrationale und Ordnungsmuster im Phänomenumgang für die handelnden Personen im Zweifel orientierungsstiftend und handlungswirksam sind. Dazu sollen Beurteilungskriterien, Handlungsmuster und Umgangsstrategien der handelnden Personen identifiziert werden.



Abbildung 1: Ausgewählte institutionelle Akteure, die bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen involviert sein können.

1.4. Gang der Darstellung

In *Kapitel 2* geht es zentral um die Darstellung des gegenwärtige Erkenntnisstandes zu professioneller Intervention bei Kindeswohlgefährdungen und zur menschlichen Handhabung sozialer und systemischer Komplexität. Einleitend werden dazu Bedeutung und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen behandelt. Ferner wird auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Eltern-Kind-Beziehung eingegangen, es werden Probleme der Begriffsbestimmung illustriert und der derzeitige Forschungsstand zu institutioneller und professioneller Intervention bei Kindeswohlgefährdungen referiert. Den Schwerpunkt des

Kapitels bilden die Ausführungen zum menschlichen Umgang mit systemischer Komplexität. Anschließend wird Kindeswohlgefährdung als Erfordernis zur Regulierung von Dissens und zum Konfliktmanagement umrissen. Das Kapitel schließt mit der Betrachtung des Kindeswohls unter der Perspektive des Indikators der Bindungsqualität und dem Fokus auf die mögliche berufliche Belastung und Beanspruchung der in diesen Fällen beruflich handelnden Personen.

Kapitel 3 stellt das methodische Vorgehen dar. Dazu wird der qualitativ-psychologische Zugang bei der Untersuchungsplanung, der Durchführung und der Datenanalyse nach der *Grounded-Theory*-Methodik skizziert. In diesem Kapitel findet sich ferner die Darstellung des Forschungsprozesses und Information zu den Kindeswohl-Akteuren, aus denen die Stichprobe dieser Untersuchung besteht.

Kapitel 4 stellt die Ergebnisse der qualitativ-psychologischen Untersuchung zum Anforderungskontext dar, in dem sich die handelnden Personen in Fällen von Kindeswohlgefährdung selbst sehen und bewegen müssen. Dargestellt wird Kindeswohlgefährdung im Blick der in diesen Fällen handelnden Personen. Es werden Fallzugänge beschrieben, es wird der Prozess der Verantwortungsklärung skizziert und die akteursspezifischen *Clearingansätze* als mögliche Formen der differentiellen *sozialen Konstruktion des Problems* der Kindeswohlgefährdung in einem fachlichen Format dargestellt. Ferner wird aufgezeigt, inwiefern Widerspruch und Ambiguität die handelnden Personen bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen begleiten und es in vielen Fällen unter der Devise des „*Besser Könnens*“ und „*Besser Wissens*“ zur *Hierarchisierung der beteiligten Rationalitäten* kommen kann. Der Blick wendet sich dann auf die *Interdependenz des Handlungskontextes* in der thematischen Situation und die darin regelhaft zu beobachtende *Überschreitung von Systemgrenzen* sowie das subjektive Erleben der in diesem Kontext handelnden Personen. Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Skizzierung der Handlungsanforderungen der handelnden Personen.

Die Personen sind in Fällen von Kindeswohlgefährdungen gefordert, eigene *Deutungs- und Interpretationsarbeit* zu leisten, um den *unbestimmten (Rechts-)Begriff* zu füllen. Diese Arbeit steht in engem Zusammenhang zu den jeweils prädominierenden Zielen und Interessen. *Kapitel 5* stellt vier Referenzen dar, an denen sich die handelnden Personen im Zweifel orientieren, unter deren Nutzung sie Mehrdeutigkeiten reduzieren und den von ihnen durchgeführten Interventionsprozess strukturieren. In diesem Kapitel wird zudem der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen unter der Perspektive eines komplexen Aushandlungsgeschehens als zentrale Anforderung für die handelnden Personen dargestellt.

In Kapitel 6 werden die vier Referenzen detailliert vorgestellt. *Kapitel 6.1.* beschreibt *Selbstreferenzen*. Dabei handelt es sich um einen Stil, dessen Alleinstellungsmerkmal die enge *Verwobenheit persönlicher und professioneller Identität* ist. In *Kapitel 6.2.* werden *Referenzen auf die Norm* dargestellt. Der normorientierte Modus ist ein Versuch der Ent-Subjektivierung und Versachlichung der Fallbetrachtung und Fallbearbeitung, die für die handelnde Person Möglichkeiten zur *Distanzierung* vorsieht und bereithält. *Kapitel 6.3.* stellt *Referenzen auf den Kontrakt* dar, bei denen sich eine handelnde Person in einem Korridor zwischen „*Interessenvertretung*“ und „*Parteiverrat*“ bewegt. Hier steht die Zuständigkeit für eine im Kontrakt vereinbarte Aufgabe im Vordergrund, deren Erfüllung verantwortet werden muss. In *Kapitel 6.4.* werden *Referenzen auf die Krise* vorgestellt. Dieser Zugangsmodus ist relevant in besonders schwierigen Fallkonstellationen wie Krisen, akuten Notlagen und eskalierten Situationen.

Kapitel 7 enthält die zusammenfassende und bewertende Diskussion der Ergebnisse. In dem Kapitel wird darüber hinaus eine Deutung beobachtbarer Nebenzwecke des Aushandlungsgeschehens vorgenommen und ein Ausblick unter der Perspektive der Praxeologie versucht. Das Kapitel schließt mit einer bilanzierenden Reflektion des persönlichen Erkenntnisprozesses des Forschers.

In *Kapitel 8* befindet sich die Übersicht der verwendeten Literatur.

1.5. Glossar feldspezifischer Begrifflichkeiten

In dieser Arbeit werden an mehreren Stellen Fach- und Feldbegriffe verwendet, die ohne entsprechende Feldkenntnisse möglicherweise nicht durchgängig bekannt sind. Daher wird in diesem Glossar die Bedeutung einiger häufig auftauchender feldspezifischer Begrifflichkeiten voranstellend aufgezeigt, um dem Leser die Lektüre zu erleichtern. Mit Blick auf den qualitativ-psychologischen Forschungshintergrund dieser Arbeit erfolgt die Begriffsklärung unter den pragmatischen Gesichtspunkten der Ziele dieses Forschungsprojektes und beansprucht keinen Anspruch auf Umfassendheit und Korrektheit im juristischen oder administrativen Sinne.

Kindeswohlgefährdung

Beim Terminus Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im konkreten Einzelfall inhaltlich gefüllt werden muss. Von Kindeswohlgefährdung wird in der Regel dann gesprochen, wenn verschiedene Aspekte des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes durch verschiedene Verursachens- und Schadensquellen akut oder chronisch bedroht sind.

Sorgerechtsentzug

Bei einem Sorgerechtsentzug entscheidet das örtlich zuständige Familiengericht, dass Eltern das Sorgerecht über ihre Kinder zeitweilig oder dauerhaft entzogen wird. Sorgerechtsentzüge stellen einen weitreichenden öffentlichen Eingriff in die familiäre und elterliche Selbstbestimmung dar und kommen insbesondere in Fällen von Kindeswohlgefährdungen vor.

Sachverständigengutachten

Eine zentrale Frage bei Kindeswohlgefährdungen betrifft häufig die elterliche Erziehungsfähigkeit. Um dies zu klären, beauftragen Familiengerichte (entwicklungs-) psychologisch bzw. pädagogisch qualifizierte Fachleute und lassen von diesen unter der gerichtlich zu verhandelnden Fragestellung dazu ein Gutachten erstellen.

Verfahrenspflegschaft/ Verfahrenspfleger

Die Reform des Kindschaftsrechts von 1998 hat die Institution der Verfahrenspflegschaft begründet. Ein Verfahrenspfleger bzw. eine Verfahrenspflegerin fungiert in familiengerichtlichen Verfahren – etwa bei Sorgerechtsfragen – als „Anwalt des Kindes“ und soll dessen Wunsch und Willen innerhalb des Verfahrens erkunden und vertreten. Die Verfahrenspflegschaft wird von Personen mit juristischer oder pädagogischer Basisqualifikation und entsprechender Zusatzqualifikation ausgeübt und von einem Richter des örtlich zuständigen Familiengerichts bestellt.

Amtsermittlungsgrundsatz

Familiengerichte haben in Sorgerechtsverfahren die Möglichkeit einen Beweisbeschluss zu treffen und ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Es gelten nicht die strengen Regeln der Zivilprozessordnung. Es gilt vielmehr der Amtsermittlungsgrundsatz, was

bedeutet, das Gerichte selbst tätig werden können und in Beweisfragen nicht auf Angebote von Rechtsanwälten angewiesen sind.

„Wächteramt“/ Garantenstellung

Die Verantwortung für den Kinderschutz liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei den Jugendämtern. Diese haben ein sogenanntes „Wächteramt“ inne und haben den Auftrag, eine Garantenstellung für den Kinderschutz wahrzunehmen.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst ist eine fachliche Abteilung innerhalb der Jugendämter, die bei Kindeswohlgefährdungen tätig werden muss. Jugendämter sind sozialräumlich und bezirklich organisiert. Die zuständigen Sozialarbeiter kennen sich also innerhalb ihres Bezirkes und der dortigen Strukturen (z.B. Problem- und Brennpunkte, Schulen, Kindergärten etc.) in der Regel gut aus und sollen sowohl präventiv wie auch intervenierend tätig werden.

Rechtsgüter

Dem Charakter des öffentlichen Eingriffs bei Kindeswohlgefährdungen entsprechend, stehen im konkreten Einzelfall unterschiedliche Rechtsgüter zur gegenseitigen Abwägung an. Beispiele für diese Rechtsgüter sind Elternrechte, Kinderrechte oder auch das Rechtsgut der Strafverfolgung.

Jugendhilfe

Das System der Jugendhilfe ist Teil des Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland und soll unterstützen, dass Kinder sich zu eigen- und sozialverantwortlichen Menschen entwickeln können. Es besteht aus der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. den Jugendämtern und der freien Jugendhilfe, z.B. Wohlfahrtsverbänden, die entsprechende Angebote und Einrichtungen wie Beratungsstellen, ambulante flexible Erziehungshilfen oder stationäre Einrichtungen wie Kinderheime bereithalten. Jugendhilfe firmiert gelegentlich auch unter dem Terminus Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Kinder- und Jugendhilfegesetz („KJHG“)

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achtes Buch Sozialgesetzbuch/ SGB XIII) ist seit 1991 rechtsverbindlich grundgelegt, wie Jugendhilfe organisiert sein muss und wie Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien durchgeführt werden müssen.

2. Intervention bei Kindeswohlgefährdungen: Forschungsbefunde

Leitidee des 11. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung (siehe z.B. Bissinger, Böllert & Liebig, 2003) ist ein „*Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung*“. Dieser zentrale Gedanke konkretisiert sich bei fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen. Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen erfüllen differentielle Aufgaben und Funktionen für die betroffenen Kinder und Familien. Ein zentrales Phänomen bei Kindeswohlgefährdungen dürfte dabei sein, dass in nahezu jedem Einzelfall eine mehr oder weniger massive Einmischung öffentlich bestellter Sozial- und Ordnungsagenten in die inneren Angelegenheiten einer Familie erfolgt, sieht man von den Besonderheiten freiwillig in Anspruch genommener Angebote der Jugendhilfe einmal ab. Dieser Eingriff „*geschieht in der Annahme, dass es im menschlichen Zusammenleben Grenzen des Erträglichen gibt und dass die Fürsorgepflicht des Staates darin besteht, diese Grenzen im Interesse der Schwachen zu verteidigen*“ (Gaschke, 2001, S. 147). Kernfrage vieler derzeit populärer und aktueller Beiträge zum Thema Erziehung (z.B. Gerster & Nürnberger, 2003, Gaschke, 2001, Wunsch, 2003) ist im wesentlichen der Punkt, was in der Verantwortung von Eltern und was in öffentlicher Verantwortung geschehen sollte.

Der individuelle Umgang mit der Verantwortungsübergabe bzw. -übernahme stellt auch eine wesentliche Herausforderung für viele fachlich-öffentliche Akteure dar. Umfassendere Analysen zu Intervention bei Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne liegen vor zu *institutionellen und individuellen Umgangsweisen* bei verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, etwa dem *institutionellen Umgang mit sexuellem Missbrauch* (Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl, Lehmkuhl, 2001). Die Beforschung professioneller Intervention bei Kindeswohlgefährdungen fokussiert überdies *das institutionelle Zusammenwirken von Jugendhilfe und justiziellen Akteuren* (Münder, Mutke & Schone, 2000). Gegenstand wissenschaftlicher Befassung mit professioneller Intervention bei Kindeswohlgefährdungen sind überdies feldspezifische Zugangsweisen. Hartwig und Hensen (2003) befassen sich in diesem Sinne mit dem Themenfeld des sexuellen Missbrauchs und den *Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz*. In der Arbeit von Eichler, Grefer, Metz-Göckel, Möller und Schütte (2002) steht die Beforschung von interprofessionellen *Kooperationsformen bei häuslicher Gewalt* und die dazu im Bundesland Nordrhein-Westfalen gegründeten Runden Tische im Vordergrund.

In diesem Kapitel geht es darum, einen Überblick zum spezifischen Handlungskontext bei Kindeswohlgefährdungen zu geben und darin nach dem Stand der Sichtung exemplarischer Kindeswohlfälle enthaltene Aspekte personenbezogener Anforderungen zu erfassen. Dazu werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem eigentlichen Handlungsfeld Kindeswohlgefährdungen, wie auch aus bezogenen psychologischen Forschungsbereichen betrachtet.

Einleitend werden Bedeutung und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen skizziert und der Einbezug von fachlicher Öffentlichkeit in die Eltern-Kind-Beziehung thematisiert. Daran anschließend werden Erkenntnisse zum menschlichen Umgang mit systemischer Komplexität referiert und mögliche Strategien im Umgang mit sozialen Dissensen dargestellt. In einem Blick auf den entwicklungspsychologischen und bindungstheoretischen Forschungsstand wird konkretisiert, was eine kindeswohlkompatible Interaktionsgestaltung nach dem aktuellen fachwissenschaftlichen Verständnis kennzeichnet. Als abschließende Perspektive werden arbeits- und organisationspsychologische sowie fachpraktische Befunde zum Umgang mit beruflichen Belastungen und Beanspruchungen dargestellt.

2.1. Bedeutung und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen

Gewalt in der Familie wird von psychologisch ausgebildeten Kriminologen und Viktimologen als die am weitesten verbreitete Form der Gewalt beschrieben, die gleichzeitig die am wenigsten kontrollierte und in ihrer Häufigkeit und Schwere am stärksten unterschätzte Form der Gewalt ist (Schneider, 1994, S. 125). Als ursächlich dafür wird angenommen, dass die Beteiligten und alle Mitwisser, Täter, Opfer, andere Familienmitglieder, Verwandte, Freunde und Nachbarn, sie als Privatsache zu betrachten pflegen und daher verschweigen. Kindeswohlgefährdung geschieht dabei in einem aktuellen gesellschaftlichen Kontext der Destabilisierung von Familien als Folge einer zunehmenden Durchdringung aller gesellschaftlichen Bereiche nach dem Marktmodell. Bei einer fortschreitenden Zunahme individualisierter Existenzführungen wird Elternschaft „*leicht zu einem Hindernis im Individualisierungsprozess, da sie die subjektiven Entwicklungs- und Partizipationschancen ... nachhaltig einschränkt*“ (Peuckert, 1997, S. 321).

Definitionen personaler Gewalt gegen Kinder (z.B. Wetzels, 1997, S. 62f) lassen sich hinsichtlich ihrer Enge bzw. Weite differenzieren und richten sich augenscheinlich nach dem jeweiligen Interesse derjenigen, die das Phänomen definieren. Demnach weist der Autor auf die Existenz normativer Definitionen, die *a priori* vorgegebene, abstrakte Bewertungen von Handlungen und Ereignissen beinhalten, klinische Definitionen, die eine mögliche individuelle Schädigung ins Zentrum rücken, Forschungsdefinitionen, die an klinische Erkenntnisse und normative Bewertungen anknüpfen, gesellschaftliche Definitionen, die beim sozial bedingten Täter-Opfer-Machtgefälle ansetzen, entwicklungspsychologische Definitionen, die die individuelle Dimension mangelnder Reife und Kompetenzen von Kindern akzentuieren oder feministische Definitionen, die eine spezielle Variante gesellschaftlich-normativer Definitionen darstellen. Als Bestimmungselemente, die in den Definitionen unterschiedlich berücksichtigt werden, finden sich bei Wetzel (1997, S. 65) das Alter von Opfer bzw. Täter, die Beziehung zwischen Täter und Opfer, Willensbekundungen auf Opferseite, die Bewertung der Handlung durch das Opfer, die Art der (sexuellen) Handlung, die täterseitige Intentionalität, die soziale/ moralische Bewertung der Intentionen von Tätern und die soziale/ moralische Bewertung von Folgen auf Opferseite.

Von Bedeutung bei Kindeswohlgefährdungen dürfte nach Simon (2001, S. 136) sein, dass familiärer Streit innerhalb eines vom Rest der Gesellschaft separierten kommunikativen Kontextes stattfindet. Darin bestehen keine Konventionen über das, was an Gedanken und Gefühlen zwecks Erhalt des sozialen Friedens besser nicht ausgedrückt werden sollte, so dass Freiräume für abweichendes und „*merkwürdiges*“ Verhalten innerhalb der Familie ungleich größer sind als außerhalb. Kindeswohlgefährdung findet in einem Kontext sozial-familiärer Privatheit statt und erfordert öffentliche Reaktion, wenn sie in der fachlichen Öffentlichkeit bekannt wird. Dabei ist bedeutsam, dass sich für Kindeswohlgefährdungen keine allgemeinen und durchgängig bedeutsamen ursächlichen Faktoren benennen lassen. Kindeswohlgefährdung entsteht vielmehr in einem multifaktoriellen Bedingungsgefüge als Resultat der Kumulation von Risikofaktoren und des Fehlens entgegenwirkender Schutzfaktoren (z.B. Wetzels, 1997).

Individuelle und gesellschaftliche Folgen verschiedener Formen innerfamiliärer Gewaltanwendung gegen Kinder in ihren verschiedenen Ausprägungen, darüber besteht Konsens, sind immens und häufig mit familiären Belastungen konfondiert (z.B. Engfer, 1995, Helfer, Kempe & Krugmann, 2002, Schneider, 1994, Wetzels, 1997): Die durch körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt missbrauchten Kinder entwickeln sich zu einer Risikogruppe für Weglaufen aus dem Elternhaus, Jugenddelinquenz, Sozialabweichung, Substanzmissbrauch, Prostitution, Suizid und Gewaltanwendung im Erwachsenenalter.

Innerfamiliäre Gewalt an Kindern hinterlässt besonders schwere, langandauernde psychische Verletzungen, vielfältige Entwicklungsprobleme, neurotische und psychosomatische Störungen, sie begünstigt Opferanfälligkeit im Erwachsenenalter und lässt Grenzverletzungen und Gewalt als Mittel der Konfliktlösung durch gewaltsames Modellverhalten von Eltern als normal erscheinen (Schneider, 1994).

Zunehmend gerät dabei auch in den Blick, dass die bisher wenig beachtete horizontale Ebene familiärer Beziehungen, d.h. Geschwisterbeziehungen, für Fragen des Kindeswohls als bedeutsam erachtet werden muss (z.B. Sohni, 2004).

Kindeswohlgefährdungen in ihren verschiedenen Formen stellt sich als bedeutsames soziales Problem dar. In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich etwa 16.000 Fälle von Kindesmissbrauch angezeigt. Nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes ist die Dunkelziffer 15 mal so groß (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002). Die eindrucksvolle Schwankungsbreite dieser epidemiologischen Daten erscheint erklärbungsbedürftig. Sie erklärt sich vor allem aus prinzipiellen Grenzen des Erkenntnisgewinns, die sich anschaulich am Beispiel kriminologischer Forschung illustrieren lassen und die in anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern, die sich mit Kindeswohlgefährdungen befassen, ähnlich sein dürften.

Sexuelle Gewalt und elterliche körperliche Gewalt gegen Kinder als Teil kriminologischer Forschung differenziert bei der Befassung mit dem Phänomen zwischen Hellfeld und Dunkelfeld (z.B. Schwind, 1995). Während unter dem Begriff Hellfeld die bekannt gewordene, d.h. die registrierte Kriminalität verstanden wird, bezeichnet der Begriff Dunkelfeld bzw. Dunkelziffer die Summe jener Delikte, die den Strafverfolgungsbehörden Polizei und Justiz nicht bekannt werden und die deshalb in den Kriminalstatistiken (z.B. Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugs- und Bewährungshilfestatistik) auch gar nicht erscheinen (Schwind, 1995, S. 16 ff). Bei der Interpretation von Zahlen im Hellfeld sind nun verschiedene Filterfaktoren von Bedeutung, etwa das individuelle bzw. gesellschaftliche Anzeigeverhalten, die polizeiliche Verfolgungsintensität, die Aufklärungsquote oder auch der weitere Umgang mit den als Tatverdächtigen ermittelten Personen im Strafprozess. Für Kindeswohlgefährdungen dürfte überdies von Bedeutung sein, dass Fachkräfte mit grundsätzlichen Etikettierungserfordernissen zu tun haben.

2.2. Einbeziehung von Öffentlichkeit in die Eltern-Kind-Beziehung

Auch wenn Familien weiterhin zentraler Ort des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen sind, haben sich Bilder von Familien in den letzten Jahrzehnten gravierend gewandelt. Es finden sich vielfältige Formen familiären Zusammenlebens, Mütter sind zunehmend erwerbstätig und es lassen sich veränderte und liberalisierte Erziehungsstile konstatieren. Bedeutsam dürfte in diesem Zusammenhang auch sein, dass familiäre Sozialisation immer früher öffentlich und damit transparenter wird. Die deutliche Erweiterung des sozialen Nahraums durch Kindertagesbetreuung, Schule und Aufenthalt von Kindern in anderen Familien bzw. Integration anderer Kinder in den eigenen familiären Kontext, wie auch durch medial vermittelte Sozialisationseinflüsse bringt es mit sich, familiäre Lebensformen, Erziehungsstile und Sozialisationserfahrungen miteinander vergleichen und in stärkerem Maße hinterfragen zu können (z.B. Bissinger, Böllert & Liebig, 2003).

Was für den Normalbetrieb familiären Zusammenlebens gilt, trifft auch zu, wenn Familie bei ihren Sozialisationsaufgaben versagt. Intervention bei Kindeswohlgefährdungen als Einbeziehung von Öffentlichkeit in die Eltern-Kind-Beziehung kann dabei unter einer

Vielzahl unterschiedlicher Perspektiven gesehen werden. Relevant erscheinen in der Überblicksarbeit von Helfer, Kempe & Krugmann (2002) unter anderem rechtliche Betrachtungen (Bross, 2002, Heilmann & Salgo, 2002), Fragen der Beurteilung eines vermuteten sexuellen Missbrauchs (Jones 2002), Kindesmisshandlung in kultureller Perspektive (Korbin, 2002), alternative Formen der Intervention bei Kindeswohlgefährdung (Marneffe, 2002) sowie Kindesmisshandlung in historischer Perspektive (Ten Bensel, Rheinberger & Radbill, 2002) und Aufgabenstellungen von Kinderschutzdiensten (Weber, 2002). Eine interessante polizeilich-kriminologische Betrachtung zur sexuell motivierten Kriminalität an Kindern findet sich bei Gallwitz und Paulus (2000), die von einem Polizeipsychologen und einem Kriminalbeamten gemeinsam erstellt wurde.

Fachlich-öffentliche Intervention als Einmischung in die familiäre Selbstbestimmung bewegt sich bei Kindeswohlgefährdungen in einem Spannungsfeld zu früh, zu spät, zu viel oder zu wenig zu intervenieren (Goldstein, Freud & Solnit, 1982, S. 115 ff.). Es ist plausibler Weise ebenso problematisch, den Staat und die von ihm dafür befugten Agenten zur Verletzung familiärer Intimität zu ermutigen, bevor Intervention gerechtfertigt ist, wie es problematisch ist mit Intervention abzuwarten, bis es für den Schutz eines in seinem Wohl gefährdeten Kindes zu spät ist. Pragmatisch ausgedrückt dürfte es also darum, gehen, „... *Zwangseingriffe auf den tatsächlichen und angedrohten Schaden zu begrenzen ... , und wo die vernünftige Erwartung besteht, dass der Eingriff dem Kind mehr nützt als schadet.*“ (Goldstein, Freud & Solnit, 1982, S. 118).

Ein wesentliches gemeinsames Charakteristikum aller bei Kindeswohlgefährdungen über familiäre Akteure hinaus mitwirkenden Personen ist es, dass sie als fachlich-öffentliche Akteure innerhalb familiärer Intimität und Privatheit tätig werden. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei den Jugendämtern zu, die den Kinderschutz gewährleisten sollen. Überdies können auch Strafverfolgungsbehörden mit diesen Fällen befasst sein. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Staat aufgrund des Schutzbedürfnisses des Kindes in die Eltern-Kind-Beziehung einbezogen. Dabei sind die Rollen öffentlicher Akteure wie folgt definiert (vgl. Sichau, 1997 zit. in Hartwig & Hensen, 2003, S. 74).

- Das Jugendamt orientiert sich als Teil der Jugendhilfe am Kindeswohl und folgt dem Opportunitätsprinzip; es kann also Ermessensentscheidungen treffen. Aufgabe des Jugendamtes ist es, Eltern und Erziehungsberechtigte zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Strafverfolgung und Mitwirkung im Strafverfahren sind keine originären Aufgaben der Jugendhilfe.
- Als zentrale Aufgabe der Strafjustiz gilt die Strafverfolgung. Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs hat beispielsweise eine Offizialstellung inne. Jugendämter können über Falldokumentationen und fachliche Stellungnahmen nach ihrem Ermessen in Strafverfahren mitwirken. Opferschutz wird zumeist durch zivilrechtliche Verfahren herbeigeführt, denn Jugendämter und Zivilgerichte kooperieren unter der Perspektive des Kindeswohls.
- Die originären Aufgaben der Polizei liegen in den Bereichen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Die Polizei ist gebunden an ihren Ermittlungsauftrag, der in alle Richtungen gilt. Polizeiarbeit unterliegt dem Legalitätsprinzip und hat gemäß § 163 Strafprozessordnung bei Straftaten einen Verfolgungszwang. Zudem unterliegt die Polizei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hat von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Die anderen institutionellen Kindeswohlakteure (vgl. Abbildung 1) lassen sich im Sinne der Ziele dieser Untersuchung in ihren Rollen wie folgt beschreiben (eigene Darstellung):

- Zu den Akteuren des Gesundheitssystems, mit dem Auftrag der öffentlichen Gesundheitsversorgung, gehören das Krankenhaus, (stationäre und ambulante)

Kinder- und Jugendpsychiatrie und niedergelassene (Kinder-)Ärzte. Probleme, die an diesen Stellen auftauchen, werden im medizinischen Begriffs- und Kategoriensystem kodiert.

- Das Wirken der Jugendhilfe ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Die Akteure verfolgen mit verschiedenen Interventionstiefen beratende, helfende, unterstützende, familienergänzende oder familienersetzende Aufträge. Zu diesem System gehören die in der Regel interdisziplinär und multiprofessionell besetzten Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Spezialberatungsstellen bei Themen wie körperlicher Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt), die der Leitidee der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ihrer Dienste folgen. Zum System gehören ferner ambulante Erziehungshilfen, wie Sozialpädagogische Familienhilfen, deren Einsätze über Hilfepläne mit dem zuständigen Jugendamt bewilligt werden müssen. Teil der Jugendhilfe sind schließlich Kinderheime als stationäre oder (teil-)stationäre Einrichtungen, die Kinder aufnehmen, wenn andere Hilfemöglichkeiten nicht oder nicht mehr in Betracht kommen.
- Verfahrenspfleger wirken in familiengerichtlichen Verfahren als „Anwalt des Kindes“. Auftrag ist es, den Wunsch und Willen von Kindern in diesen Verfahren zu erkunden und zu vertreten. Die Beauftragung bzw. Bestellung erfolgt durch Familienrichter.
- In die Gruppe der freien Berufe fallen die bei Kindeswohlfällen beauftragten Akteure Rechtsanwalt und Gutachter. Rechtsanwälte haben in diesem Gebiet häufig Kompetenzen als Fachanwälte für Familienrecht und sollen juristische Lösungen für die Ziele ihrer Mandanten finden und durchsetzen helfen. Gutachter werden vielfach von Familienrichtern beauftragt, Fragen im Zusammenhang mit der Erziehungskompetenz von Eltern zu klären. Sie verfügen über psychologische Berufsqualifikation und zumeist über Zusatzkompetenzen als Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die beschriebenen Aufgaben lassen sich insbesondere für das bei Kindeswohlgefährdungen zentralständige Jugendamt noch weiter konkretisieren und im Hinblick auf die Ziele dieser Untersuchung problematisieren. Die Verfassung überträgt der staatlichen Gemeinschaft ein staatliches „Wächteramt“, bei dessen Ausübung es nicht darum geht „*eine bessere oder optimale Erziehung für das Kind zu gewährleisten, sondern darum, das Kind vor Schaden zu bewahren*“ (Heilmann & Salgo, 1993, S. 960). Als zentrales Problem sehen die Autoren, die Frage nach dem geeigneten Interventionszeitpunkt, so dass Jugendhilfe vor dem Problem steht „*einerseits nicht verfrüht und nicht mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber Gefährdungen des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen*“ (Heilmann & Salgo, S. 976).

Dies betrifft anscheinend ein grundsätzliches Dilemma. Fachlich-öffentliche Intervention hat negative und unerwünschte Nebeneffekte ihrer Einmischung abzuwägen gegen die Tendenz, das Kindeswohl durch zu langes Warten und fehlschlagende Unterstützungs- und Hilfsangebote zu gefährden. Dazu gehört auch, dass massive und verfrühte Intervention die für einen eher hilfeorientierten Zugang erforderliche Kooperation zwischen Fachkräften und Familien erschweren dürfte. An dieser Stelle zeigt sich die Bedeutung einer fallbezogenen Balancierung von Kooperation und familiärer bzw. elterlicher Akzeptanz zur Mitwirkung bei der Beendigung einer Kindeswohlgefährdung einerseits und der Anwendung demokratisch legitimierter fachlich-öffentlicher Machtressourcen im Falle mangelnder Hilfeakzeptanz andererseits.

2.3. Begriffliche Bestimmung von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung stellt sich als ein etikettierender Begriff dar, der von einer handelnden Person vergeben wird, wenn das Kindeswohl aus ihrer Sicht gefährdet erscheint und sich daraus fachlicher Handlungsbedarf ergibt. Diese definitorische Erfordernis ergibt sich aus dem Umstand, dass „*es keinen gesellschaftlichen Konsens darüber gibt, was „am besten“ oder nur „gut“ für alle Kinder ist.*“ (Goldstein, Freud & Solnit, 1982, S. 115). In den Schwierigkeiten einer Begriffsbestimmung verdeutlichen sich vielmehr heterogene Zielsetzungen der differentiellen fachlichen Fallzugänge. Beim Kindeswohl geht es um eine umfassende Beachtung aller Facetten des persönlichen Wohls. Der Begriff beinhaltet das körperliche, geistige und seelische Kindeswohl. Dabei fällt auf, dass es keine gemeinsame, verbindliche inhaltliche Beschreibung des Kindeswohls gibt bzw. geben kann. „*Die Definitionen der Kindeswohlgefährdung stehen vor dem Hintergrund unterschiedlicher methodischer und institutioneller Ziele und Aufgaben.*“ (Filsinger, 2004, S. 97). Dies verdeutlicht sich bei der Kontrastierung justizieller Auffassungen mit einem sozialpädagogisch-sozialarbeiterischen Verständnis, wie es für die Jugendhilfe kennzeichnend erscheint.

Gefährdung wird beispielsweise juristisch definiert hinsichtlich des Zeitpunktes, sie muss „*gegenwärtig*“ sein, hinsichtlich ihrer Intensität und mit Blick auf den von ihr ausgehenden Grad der möglichen Beeinträchtigung („*erhebliche Schädigung*“) Heilmann & Salgo (1993). Abwägungsbedarf in konkreten Einzelfällen ergibt sich aus dem weitgehend ungeklärten Verhältnis von zivil- und jugendhilferechtlichem Kinderschutz, der sich auf Hilfe für das Kind und sein Umfeld konzentriert und strafrechtlichem Kinderschutz, in dessen Mittelpunkt die Überführung und Verurteilung des Täters steht.

Trotz seiner Unbestimmtheit soll der Terminus Kindeswohlgefährdung als „*Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe*“ und „*als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren benutzt werden können*“ (Schone, 2001, S 52)

Eine inhaltliche Definition, wie sie dem Verständnis der Jugendhilfe entsprechen dürfte, bieten Schone, Gintzel, Jordan, Kalscheuer & Münder (1997, S. 21) an:

„*...die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der psychischen und physischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), auf Grund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.*“

Der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls besitzt also einerseits Interpretationsbedürftigkeit und sehr hohen Auslegungsspielraum, was sich in entsprechenden Einzelfallentscheidungen abbildet. Andererseits ermöglicht die Unbestimmtheit, denkbar verschiedenartigste Fallkonstellationen zu erfassen, die das staatliche „*Wächteramt*“ zum Wohle des Kindes aufrufen könnten (Heilmann & Salgo, 1993.) „*Die Konkretisierung des Rechtsbegriffs Kindeswohl und die Definition des Gefährdungstatbestandes, fällt... immer dann, wenn eine eindeutige Einordnung nicht möglich ist, in das Aufgabenfeld des Familiengerichts*“ (Heilmann & Salgo, 1993, S. 979). Das Familiengericht hat dann für eine effektive Gefahrenabwehr zu sorgen und ist dabei Inhaber von Auswahlermessungen und weiter Gestaltungsfreiheit. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss jeder Eingriff

geeignet, erforderlich und zumutbar sein; es soll die „*am wenigsten schädliche Alternative*“ gewählt werden (Heilmann & Salgo, 1993).

Dabei verdeutlicht sich, dass die Etikettierungsschwierigkeit auch im Familiengericht nicht aufgehoben werden kann, sondern dass sie innerhalb des Interventionssystems an das Gericht delegiert wird, um dort eine verbindliche Etikettierung vornehmen zu lassen. Prioritäres staatliches Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit der Familie zu erhalten und vor weitergehenden Eingriffen helfende und unterstützende Maßnahmen auszuschöpfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der Praxis, etwa der Jugendämter, zwar vielfach Risikoeinschätzungskriterien und Leitlinien gibt, dass diese „*die Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der individuellen Bewertung und Gewichtung nicht ersetzen bzw. „vorschreiben“ können. Wohl aber können sie helfen, die Entscheidung – gegebenenfalls unter Nutzung fachkompetenter Beratung und Diagnostik – nachvollziehbar zu fundieren und damit über rein subjektive Beliebigkeiten hinausführen.*“ (Zenz, 2001). Die Autorin verweist ferner darauf, dass es in Diskussionen um Misshandlungsfälle letztlich immer um die Zuordnung von Verantwortlichkeiten geht.

Die Hervorhebung individueller Bewertung, Gewichtung und die personale Zuordnung von Verantwortlichkeiten verdeutlichen die Relevanz des individuellen Entscheidungsträgers, der in einer konkreten Situation zu einer wie auch immer gelagerten Entscheidung kommen muss. Für Fälle von Kindeswohlgefährdungen stellen sich diese Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung nämlich auch in der fachlichen Praxis der dort handelnden Personen. Zur Beförderung eines pragmatischen Umgangs dienen daher Arbeitshilfen in Form unterschiedlich konkretisierter Kriterienlisten (z.B. Jugendamt der Stadt Aachen/ siehe Hütten, 2003) oder einschlägiger Verfahrensvorgaben (z.B. Jugendämter des Saarlandes/ siehe Landkreistag Saarland, 2003). Die Angabe von Kriterien, die mit einer Kindeswohlgefährdung einher gehen können, ermöglicht Fachkräften die Abarbeitung einer Checkliste mit Ratingskalen, um daraus einen summarischen Eindruck zur Gefährdungssituation eines Kindes herzuleiten. Checklisten enthalten dazu Faktoren, die für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung eines Kindes erforderlich sind. Dazu gehören menschliche Grundrechte in Bezug auf materielle Aspekte (z.B. funktionale Kleidung, angemessene Wohnsituation), körperliche Aspekte (z.B. angemessene Ernährung, Behandlung von Störungen der Gesundheit und der Entwicklung, Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, angemessene Körperpflege) psychologische Aspekte (z.B. Anerkennung, Bindung, Sicherheit, Geborgenheit, Individualität, Selbstbestimmung). Diese Aspekte lassen sich für konkrete Fälle „objektiv“ überprüfen und für die Intervention nutzen. Die Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern, die vom Landkreistag Saarland zum Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls herausgegeben worden sind, zielen beispielsweise darauf ab, den handelnden Personen bei ernsthaften Kindeswohlgefährdungen größere Handlungssicherheit zu geben. Die Benennung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards und die Möglichkeit zur Nutzung von Fragebögen zur Hypothesenbildung entlang übergeordneter Parameter wie Familiensituation, Grundversorgung, Erziehung, Entwicklungsförderung, Integration, die jeweils noch weiter untergliedert sind, bietet einen pragmatischen Handlungsmodus zum Umgang mit Etikettierungsproblemen an.

2.4. Forschung zu professioneller Intervention

Professionelle Intervention bei Kindeswohlgefährdungen verfolgt interventive und präventive Ansätze. Dazu gibt es inzwischen eine Vielzahl an Elterntrainings mit pädagogischen und therapeutischen Zielsetzungen. Zu den gegenwärtig in der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Thema innerfamiliärer Gewalt stark rezipierten und viel diskutierten Ansätzen gehört die

Konzeption von Omer und von Schlippe (2002), die elterliche Präsenz als systemisches Konzept formuliert und dazu ein Coaching für Eltern von Kindern mit Verhaltensproblemen entwickelt hat. Dieses versteht sich als die (Wieder-)Gewinnung elterlicher Autorität ohne Einsatz von Gewalt und verbindet dazu therapeutische Interventionen mit dem Ansatz des gewaltfreien Widerstandes von Mahatma Gandhi.

Die Beforschung institutioneller und professioneller Intervention bei Kindeswohlgefährdungen im engeren Sinne ist ansonsten ein Bereich, zu dem derzeit erst wenige größere empirische Arbeiten vorliegen (Münker, Mutke & Schone, 2000, Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001, Eichler, Grefer, Metz-Göckel, Möller & Schütte, 2002). Daraus ergeben sich einerseits interessante Perspektiven für ein vertieftes Verständnis der hier thematisierten Situation und außerdem ein Einblick in grundlegende Schwierigkeiten des Erkenntnisfortschritts in diesem Forschungsfeld.

Kindeswohlgefährdungen in Form von Kindestötung, körperlicher Kindesmisshandlung, sexuellen Missbrauchs, mangelnder Pflege, unzureichender Ernährung, mangelnder emotionaler Zuwendung oder die Ausbeutung von Kindern als billige Arbeitskräfte durchziehen die Geschichte der Menschheit wie ein roter Faden (Wetzels, 1997). Eine positive Bestimmung des Kindeswohls erscheint praktisch nicht leistbar, denn was als Kindeswohl bezeichnet wird, hängt ab von kulturellen, historischen und ethnisch geprägten Menschenbildern (z.B. Schone, 2001, Ten Bensel, Rheinberger & Radbill, 2002, Korbin, 2002). Betrachtungen zum Kindeswohl erscheinen daher perspektivengebunden und erfordern die Kenntnis des jeweiligen kontextuellen Rahmens.

Um dafür nur ein interessantes Beispiel für die Kontextbezogenheit des Kindeswohls zu nennen: Unter den in den USA lebenden Koreanern galt die Handlung eines Großvaters, der die Genitalien seines kleinen Enkels berührte, als Ausdruck des Stolzes auf das kleine Kind, das einst die Familie fortführen würde. Das heißt die Geste wurde nicht als Misshandlung, sondern als übliches und den Normen entsprechendes Verhalten angesehen. Nichtsdestoweniger war den befragten Koreanern klar, dass es in Amerika anders betrachtet wurde. Den in die gleiche Studie einbezogenen Afro- und Euro-Amerikanern erschien das Berühren der kindlichen Genitalien dagegen inakzeptabel, da es, wie sie sagten, keinen Grund dafür gäbe. (Korbin, 2002, S. 60 f.).

Professionelle Intervention hat neben den vorbezeichneten Deutungs- und Interpretationserfordernissen auch aus praktischen Gründen mit Etikettierungs-Schwierigkeiten zu leben. Symptome möglicher Kindeswohlgefährdung, beispielsweise durch sexuellen Missbrauch, sind unspezifisch und können durch vielfältige Verhaltensprobleme, markante Verhaltensauffälligkeiten, medizinische Erkrankungen und nur in seltenen Fällen durch direkte Berichte an Erwachsene oder Freunde zutage treten. „*Im allgemeinen reagieren Kinder auf spezifische Stressoren, die auf sie einwirken, unspezifisch.*“ (Jones, 1993, S. 445). Dies konfrontiert professionelle Intervention bei Kindeswohlgefährdungen dem Autor folgend mit der wesentlichen Anforderung, eine unvoreingenommene Haltung einnehmen zu können, Zweifeln Raum geben zu können, Übereifrigkeit zu verhindern, mit schwankenden familiären Loyalitäten umzugehen und professionelle Zusammenarbeit zu praktizieren. „*....der sexuelle Missbrauch des Kindes ist kein Phänomen, für das ein Amt alleine zuständig wäre.*“ (Jones, 1993, S. 453).

Der Einbezug multiprofessioneller Fachlichkeit, mit differenzierten Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten entspricht auch in Deutschland der üblichen Praxis, die für einige Handlungsfelder bereits wissenschaftlich untersucht worden ist. Ein Berliner Forschungsprojekt zu institutionellen und individuellen Vorgehensweisen professionell sozialpädagogisch und justiziell Tätiger im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes

(Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 46 ff.) hat auf Grundlage bestehender Voruntersuchungen sowie der Analyse von Gerichtsurteilen und Jugendamtsakten zur Thematik der Kindeswohlgefährdung zunächst sechs Kategorien gebildet, um diese zu spezifizieren. Diese sind Vernachlässigung, körperliche Kindesmisshandlung, seelische Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Erwachsenenkonflikte ums Kind und Autonomiekonflikt. Die Autoren stellen fest, „*dass sich nicht jede Kindeswohlgefährdung eindeutig zuordnen lässt und dass es andererseits häufig Überschneidungen und Vermischungen verschiedener Gefährdungsformen gibt*“ (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 48). Professionelle Intervention richtet sich dabei an vier Schwellen aus. Als erste Schwelle sehen die Autoren die Problemwahrnehmung, als zweite Schwelle beschreiben sie die Leistungsplanung und Leistungsentscheidung, die Interventionsplanung und Interventionsentscheidung bildet die dritte Schwelle und als vierte Schwelle wird die gerichtliche Intervention gesehen.

Das Forschungsinteresse des Projektes richtete sich darauf, in welchem Umfang die handelnden Akteure an diesen Schwellen und den dazugehörigen Handlungsphasen auf formelle Regelungen zurückgreifen können und wo und wie sie informelle Arrangements finden (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 158). Es ging vor allem darum, welche Kriterien bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen. Dabei ließen sich für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes keine klaren Elemente von Steuerung identifizieren, sondern „*Orientierungen bzw. Orientierungspunkte*“ (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 191) für das Handeln. Dies sind die *Orientierung auf Beweise* (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 191), die *Orientierung auf (antizipiertes) Richterverhalten* (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 194), *Orientierungen durch informelle Absprachen mit der RichterIn* (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 196), *Orientierung durch kollegiale Beratung* (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 199) sowie *Orientierung an individueller Absicherung* (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 202).

Für das Gericht als Teil des justiziellen Systems wird ein Korridor zwischen Prognoseunsicherheit und Entscheidungzwang gesehen (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 209), den die RichterInnen mit drei Verfahrensstilen ausfüllen (Münster, Mutke & Schone, 2000, S. 245), dem korporativen Verfahrensstil (Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe von Jugendamt und Gericht), dem autonomen Verfahrensstil (Interpretation der Aufgabe von der justiziellen Seite her) und dem mediatischen Verfahrensstil (arrangierende, moderierende Haltung der RichterInnen).

Derartige Untersuchungen über professionelle Intervention bei Kindeswohlgefährdungen sind jedoch selten. Für die Soziale Arbeit, insbesondere für professionelles Handeln, erforderliche Kompetenzen und angemessene rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen im Kontext von Misshandlung und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird eher ein noch erheblicher Forschungsbedarf gesehen (Filsinger, 2004, S. 178).

Derzeit vorliegende Arbeiten haben zudem einen tendenziell explorativ-pilothaften Charakter und fokussieren auf behördlich-administrativ-justizielle Verfahrensabläufe. Individuelles Problemerleben wird dabei in Bezug auf diese Abläufe betrachtet, allerdings bildet die individuell-subjektive Entscheidungsrationalität nicht den Schwerpunkt des Forschungsinteresses. Dafür lassen sich forschungspraktische und ideologische Gründe benennen. Die Mitwirkung von Experten und Feldmitgliedern ist nicht immer leicht zu gewinnen, Feindbilder und Vorurteilsstrukturen stellen sich teilweise als bedeutsame Hürden heraus (Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001). Im interdisziplinären Forschungsansatz dieser Autoren mit medizinisch-psychiatrischen, psychologischen und juristischen Schwerpunkten zur institutionellen und individuellen Reaktion im Umgang mit sexuellem Missbrauch wurde das Zusammenwirken des heterogenen institutionellen

Spektrums untersucht. Die Studie suchte nach Bestimmungsgrößen institutionellen Handelns, expliziten und impliziten Bedeutungen rechtlicher Bedingungen und Konsequenzen von Interventionen für das individuelle Kindeswohl. Zu den im Zusammenhang dieser Untersuchung relevanten Ergebnissen gehört die Konstatierung von Delegationsketten, unbearbeiteten Schnittstellen, interprofessionellen Vorurteilen und professioneller Verunsicherung.

Das deutsche Interventionssystem bei sexuellem Missbrauch differenziert die Studie in die beiden ungleichen Schienen (1) der Strafverfolgung mit den Akteuren Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht, die innerhalb einer klar festgelegten, transparenten Verfahrensstruktur das Leitprinzip der Wahrheitsfindung verfolgen und (2) die Schiene psychosozialer Interventionen, die unter Gestaltung beziehungsorientierter, individualisierter und damit kaum vorhersagbarer Hilfeverfahren und Beratungsprozesse gemäss dem Leitprinzip des Kindeswohls handeln. Zu diesem System gehören die Akteure öffentliche Jugendhilfe bzw. Jugendamt, freie Jugendhilfe mit Beratungseinrichtungen und familienpädagogischen Diensten, medizinische Einrichtungen und Familien- und Vormundschaftsgerichte. Die Autoren stellen fest: „*In kaum einem anderen Bereich wird so im Sinne von Glaubenskriegen um den richtigen Weg der Hilfe, ja sogar der Einschätzung, der Problemlage, der Glaubhaftigkeit etc. gestritten, sobald es um sexuellen Missbrauch geht. Insofern scheint hier ein besonderes Risiko des Scheiterns interdisziplinärer Ansätze zu bestehen. Eine Grundvoraussetzung für eine fallbezogene Zusammenarbeit zwischen einzelnen Disziplinen ist die Kenntnis über die jeweiligen Sichtweisen und die handlungsleitende Norm der einzelnen kooperierenden Professionen.*“ (Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001, S. 15). Derartige Erfahrungen bestätigen sich im Ergebnisbericht einer aktuellen saarländischen Expertenkommission, die sich auch mit Fragen institutioneller Kooperation bei Kindeswohlgefährdung befasst hat: „*...viele kontrovers geführte Gespräche erinnerten eher an missionarische Bekehrungsversuche, die allzu häufig mit der Exkommunikation des Andersdenkenden ausgingen, also mit dessen persönlicher, fachlicher und politischer Entwertung und Entwürdigung...*“ (Blank & Deegener, 2004, S. 93).

Dies legt den Schluss nahe, dass unter anderem disziplinäre und professionelle Unterschiede der Fallbetrachtung für die Intervention bei Kindeswohlgefährdungen bedeutsam sind. Schwierigkeiten für Zusammenarbeit werden von den genannten Autoren weniger in großen Fehlern oder Konkurrenzen, sondern vor allem in Organisations- und Informationsmängeln gesehen. Dies spricht für strukturelle Defizite in der Organisation von Zusammenarbeit und gestörten Informationsflüssen, in denen sich institutionelle Ansehens- und Machtgefälle ausdrücken. Diese tragen dazu bei, dass Informationsflüsse ungleichgewichtig unidirektional laufen. Dies hat für die Adressaten der öffentlichen Intervention mitunter weitreichende Folgen. Kinder durchlaufen im professionellen Hilfesystem häufig Delegationsketten, die sich wesentlich durch Unsicherheiten der beteiligten Erwachsenen begründen (Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001). Dies führt zu immer neuen Untersuchungen und Explorationen der Kinder, was als wesentlicher Fallstrick des institutionellen Umgangs mit sexuellem Missbrauch gesehen wird. Dabei treten für die betroffenen Kinder ganz erhebliche Missstände zutage. So mussten beispielsweise von 47 sexuell missbrauchten Mädchen 45% innerhalb der Aufdeckungsphase vier bis sechs Institutionen kontaktieren, bei 26% waren es sogar sieben bis zehn Institutionen. Die Autoren fordern daher ein kompetentes Case-Management mit verbindlicher Fallzuständigkeit und konstatieren, dass es vielerorts dabei nicht gelingt, Familienrichter als die eigentlichen „Entscheider“ in die Vernetzungsarbeit einzubeziehen. Als Prozessvorschlag wird angeregt, alle relevanten Akteure in „*Friedenzeiten... an einen Tisch zu bringen....*“ (Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001, S. 19) und dort „*die eigenen Kompetenzen und die Risiken und*

Nebenwirkungen des eigenen Handelns“ (Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001, S. 19) gegenseitig unter Berücksichtigung negativer Vorerfahrungen, Vorurteile und Erwartungen vorzustellen und zu diskutieren.

Bei Levold (1997, S. 64) finden sich in der Betrachtung von Diskursen der sexuellen Gewalt Hinweise, dass die beschriebenen Probleme in der Operationsweise der Institutionen selbst begründet sind, dass nämlich „*soziale Institutionen aufgrund ihrer besonderen Operationsweise die individuelle Situation von Klienten nur eingeschränkt als Bezugspunkt ihrer Handlungen wählen (können).*“ Hintergrund dafür ist, dass sich Hilfesysteme durch das permanente Vorhandensein sozialer Problemlagen in ihrer Existenz legitimiert sehen, auf die dann jeweils institutionstypisch reagiert wird. Im Kern geht es dabei um „*gesellschaftliche Vorgänge der Problembestimmung und -bewertung. Diese gehen mit der Verteilung von Ressourcen und dem entsprechenden Kampf um Geld, Macht, Prestige etc. einher.*“ (Levold, 1997, S. 65).

Neben der Untersuchung von Bestimmungsgrößen institutionellen Handelns, wie gerade am Beispiel des sexuellen Missbrauchs dargestellt, gibt es Bemühungen, zwischen den heterogenen Institutionen Kooperationen zu begründen und diese zu institutionalisieren. Professionelle Kooperationsformen zum Abbau häuslicher Gewalt sind Gegenstand der Studie von Eichler, Grefer, Metz-Göckel, Möller & Schütte (2002). Die Autorinnen stellen für Nordrhein-Westfalen einen Gründungsboom von Runden Tischen und Arbeitskreisen fest. Im Vordergrund dieses Forschungsansatzes steht allerdings nicht der individuelle Phänomenumgang, sondern unterschiedliche Organisationsmodelle und Partizipationsformen wie Runde Tische und anderer Kooperationsformen. Nach den Ergebnissen qualitativer Befragungen zielen die meisten der untersuchten Kooperationsprozesse auf gegenseitige Information und Kommunikation ab und fungieren nicht als Interventionsnetze.

In den bisher referierten Ansätzen hat sich gezeigt, dass Kindeswohlgefährdungen ein heterogenes institutionelles Spektrum auf den Plan rufen, die sich des Phänomens in jeweils differenter Weise annimmt. „*Gewalt ist... ein Fokus, um den herum sich ein Problemsystem aus Betroffenen, professionellen Helfern, Gutachtern, Theoretikern, Verfolgern, Richtern und Politikern bilden kann, welches in seiner Gesamtheit durch seine sprachlich strukturierten Transaktionen überhaupt erst Gewalt als soziales Problem konstruiert und damit Interventionsbedarf schafft.*“ (Levold, Wedekind & Georgi, 1993, S. 288 f).

Es dürften bei der Kooperation dieser Akteure typische Schwierigkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit erwartet werden, die vor allem in Kommunikations- und Sprachschwierigkeiten, der disziplinspezifischen Strukturierung der Realität und einem mangelnden Verständnis anderer Disziplinen mit einhergehenden gegenseitigen Vorurteilen bestehen (Defila & Di Giulio, 1996). Hartwig und Hensen (2003) berichten, dass Kooperationsprobleme sich vielfach in verschiedenen Weltanschauungen und moralischen Grundsätzen der beteiligten Institutionen begründen und meist von einzelnen Personen in Institutionen abhängig zu sein scheinen.

In sehr deutlicher Weise ergibt sich daraus ein Hinweis für die Relevanz individueller Entscheidungsträger in den bei Kindeswohlgefährdungen beteiligten Institutionen. Diese Sichtweise wird auch durch die Erfahrungen von Levold, Wedekind und Georgi (1993, S. 289) unterstützt: „*Die jeweils erkenntnis- und handlungsleitenden Konstruktionen sind subjektabhängig und daher Ausdruck der persönlichen und beruflichen Erfahrungen der Beteiligten, ihrer affektiven und kognitiven Orientierungen.*“ Die Autoren sehen im Hilfesystem eine „*moralisierende Sicherheitsideologie*“ wirken und beschreiben für die letzten Jahrzehnte eine Veränderung in der Epistemologie familiärer Gewalt „*von der Nichtwahrnehmung, Verleugnung oder Verharmlosung bis zur heutigen, hysterische Züge annehmenden Dämonisierung des Problems*“ (Levold, Wedekind & Georgi, 1993, S. 288)

Auf dem Hintergrund der Perspektive öffentlichen Einschreitens bei gravierenden familiären Problemen geht es bei Kindeswohlgefährdungen nicht zuletzt auch um Fragen des Umgangs mit wahrgenommenen Risiken. Hierzu differenziert die psychologisch-sozialwissenschaftliche Risikoforschung (Wiedemann, Rohrmann & Jungermann, 1991) unterschiedliche Bedeutungen des Begriffs „Risiko“ und benennt Einflussfaktoren auf die Risikobewertung, die auch für Kindeswohlgefährdungen relevant sein könnten. Bedeutsam sind demnach das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit von Schäden, die Bekanntheit und Verstehbarkeit der Gefahrenquelle, die Freiwilligkeit der Risikoübernahme, die Beeinflussbarkeit des Risikos, das Katastrophenpotential eines Schadensfalls und die Frage der Gerechtigkeit der Nutzen-Risiko-Verteilung. Die Autoren unterscheiden für den Umgang mit Risiken großtechnischer Anlagen „intuitive“ (eher qualitative) Risiko-Konzept des Laien und ein analytisches (eher quantitatives oder probabilistisches) Risiko-Konzept des Technikers dass auf einer „sozialen Wissenskluft“ basiert.

Mögliche Anhaltspunkte zur Identifizierung akuter Risiken im Gegensatz zu leeren Drohungen liefert Füllgrabe (2003). Er differenziert direkte, indirekte und verschleierte Bedrohung sowie Drohung mit einer Bedingung. In seiner Bestimmung von Risikostufen finden sich überdies ein geringes, ein mittleres und ein hohes Bedrohungsniveau.

2.5. Kindeswohlgefährdungen und systemische Komplexität

Wer bei Kindeswohlgefährdung fachlich-öffentlicht interveniert, dies hat sich in den bisher referierten Befunden gezeigt, ist in besonderer Weise der Komplexität eines Gesamtsystems aus fachlich-öffentlichen Akteuren und dem Familiensystem ausgesetzt und gefordert, derartige systemische Komplexität zu handhaben. Zu diesem Thema lohnt die Betrachtung der Arbeiten von Rohrmann (1991), Willke (1993), Schweitzer (1998), Imber Black (1997), Dörner (2000) und Funke (2003). Unter Bezug auf diese Arbeiten wird skizziert, in welcher Weise systemische Komplexität auf die bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Personen wirkt und wie sich der Anforderungskontext konkretisieren lässt. Mit Blick auf die Arbeit von Rohrmann (1991) wird eine Anleihe zur Erforschung struktureller Merkmale der Kommunikation über Risiken großtechnischer Anlagen genommen, um daraus ein Verständnis für ähnliche Strukturen bei Kindeswohlgefährdungen herzuleiten. Willke (1993) befasst sich mit funktionaler gesellschaftlicher Differenzierung und Aspekten moderner gesellschaftlicher Selbstorganisation und liefert eine abstrahierte Grundlage zum Verständnis des gesamten Interventionssystems bei Kindeswohlgefährdungen. Bei Schweitzer (1998) konkretisiert sich diese Abstraktion für Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Imber Black (1997) liefert Einsichten in den systemischen Handlungskontext von Familien im Umgang mit Institutionen und verdeutlicht einige dafür typische System- und Interaktionsregeln. Bei Dörner (2000) und Funke (2003) finden sich psychologische Befunde zum menschlichen Umgang mit Komplexität, zu Merkmalen komplexer Handlungssituationen und zum problemlösenden Denken, die im Hinblick auf die Fragestellung dieser Untersuchung angesprochen werden.

Die Typologie von Rohrmann (1991) erscheint hilfreich, um strukturelle Komponenten der systemischen Komplexität bei Kindeswohlgefährdungen eingangs analytisch erfassen zu können. Die an einem Fall von Kindeswohlgefährdung beteiligten Personen können, ebenso wie der Autor dies für großtechnische Anlagen vornimmt, als Akteure der Risikokommunikation beschrieben werden. Bei der Analyse von Prozessen der Risiko-Kommunikation lassen sich sechs Typen von Akteuren unterscheiden. (1) „*Verursacher*“ der Gefahren bzw. Risiken, (2) „*Exponierte*“, d.h. jene Personen, die den jeweiligen Risiken ausgesetzt sind, (3) die „*Interessierte Öffentlichkeit*“ bzw. Gesamtheit der interessierten Bevölkerung d.h. Personen und Institutionen die zwar weder „*Verursacher*“ noch

„Exponierte“ sind, aber an der Problemdiskussion teilnehmen, weil sie sich von den Konsequenzen zumindest mittelbar oder längerfristig betroffen fühlen. (4) *Regulative Instanzen*, d.h. Administration und Jurisdiktion, insbesondere die staatliche Administration, die legislativ oder exekutiv für die Regelung der jeweiligen Problemlage und die Einhaltung von Bestimmungen verantwortlich ist. (5) *Wissenschaftler*, die Sachverständige in der Analyse der Auswirkungen und Risiken sind und (6) *Medien*, d.h. Journalisten aus Presse, Rundfunk, Fernsehen und Autoren.

Zwischen diesen Akteuren bestehen Schwierigkeiten der Kommunikation über Risiken sowohl was den Stil wie auch den Inhalt des Diskurses angeht. Die kognitiven und motivationalen Divergenzen lassen sich nach Rohrmann (1991) unter vier Gesichtspunkten zusammenfassen. (1) Kenntnisunterschiede/ Datenwissen/ Expertengrad der Beteiligten. (2) Verständlichkeitsprobleme und Art der Kommunikation; (3) Wert-/ Interessen-/ Perspektiv-Divergenzen; (4) Mangel an wechselseitiger Glaubwürdigkeit und Akzeptierung. „*In diesem Zusammenhang erscheint ferner wesentlich, dass auch innerhalb der hier analysierten Gruppen von Akteuren teils wesentliche Kommunikationsprobleme bestehen...*“ (Rohrmann, 1991, S. 365). Diese Perspektive erweitert den bisherigen Blick auf Schwierigkeiten zwischen den beteiligten heterogenen Institutionen um die Dimension intrainstitutioneller Kommunikationsprobleme. Da die Mitglieder von Institutionen gleiche Ziele verfolgen sollen und bei Kindeswohlgefährdungen zumeist ähnlichen Professionen zuzuordnen sind, könnte sich hieraus ein Hinweis auf die Bedeutung personaler Sichtweisen ergeben.

Aus gesellschaftswissenschaftlich-systemtheoretischer Perspektive befasst sich Willke (1993) in Anlehnung an Luhmann (2002) mit der überindividuellen Eigendynamik von Systemen, die systemrelative Entwürfe von Welt hervorbringen. Komplexe Sozialsysteme sind demnach gekennzeichnet durch operative Geschlossenheit, wechselseitige Intransparenz, systemspezifische Leitdifferenzen und unterschiedlich kodierte Kommunikation, mithin also Aspekte, die auch bei den unterschiedlichen Fallzugängen bei Kindeswohlgefährdungen von zentraler Bedeutung sein dürften. Als erste akteursseitige Leistung wird eine Unterscheidung getroffen (Spencer-Brown, 1997), wobei als voraussetzende Bedingung der Beweggrund, der zur Unterscheidung führt, gilt. Unterscheidung ist eine Frage der Wertverschiedenheit, die mit dem Beobachterstandpunkt zu tun hat, also eine Frage subjektiver Bewertung ist. Bei der Unterscheidung selektieren Akteure aus Unendlichkeit eine begrenzte Anzahl, die zur Information wird (Bateson, 1994). „*Die elementare Informationseinheit ist ein Unterschied, der einen Unterschied ausmacht.*“ (Bateson, 1994, S.582). Unterschiedliche gesellschaftliche Systeme sprechen nach Willke (1993) auf unterschiedliche Leitdifferenzen an, die mit einer Erwartungsstruktur für Spielregeln einhergeht und zwischen den Systemen über spezifische Semantiken Grenzen bildet. Dabei bilden sich eigensinnige Systemrationalitäten aus. Verschiedene disziplinäre Ordnungen, etwa Pädagogik, Psychologie oder Medizin erschaffen Sprachen zur Problembeschreibung und - erklärung und erzeugen neben der Ausweitung identifizierter Probleme zumeist auch eine Zunahme an Kontrolle und Machtausübung dieser disziplinären Ordnungen (vgl. Gergen, 2002, S. 56f).

Dieser Zusammenhang konkretisiert sich in einer Untersuchung zur Indikationsstellung in der Erziehungsberatung zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass die Frage, ob professionelle Hilfe in einem Fall überhaupt notwendig ist, häufig gar nicht gestellt wird. Psychotherapeutische oder psychologisch-beraterische Maßnahmen werden in dieser Untersuchung von 40 Fachleuten aus Erziehungsberatungsstellen augenscheinlich als risikolos und bei jedem psychischen Problem und jeder Lebens- oder Erziehungsfrage als notwendig bzw. sinnvoll betrachtet. (vgl. Lenz, im Band von Fröhlich-Gildhoff, 2002). Es darf spekuliert werden, dass sich solche Befunde auch in anderen bei Kindeswohlgefährdungen handelnden gesellschaftlichen Subsystemen finden lassen.

Das Prinzip einer einzelnen Subsystemrationalität bedeutet nach Willke (1993) dabei Irrationalität des komplexen Ganzen. Hohe funktionale Differenzierung als Merkmal moderner Gesellschaften geht einher mit einer steigenden Spezialisierung und thematischen Verengung, die Interdependenzen erhöht, denn „*kein Teilsystem für sich kann die Problematik des Ganzen repräsentieren und lösen*“ (Willke, 1993, S. 49). Die Spezifizierung der „Rationalität“ der Teilsysteme beinhaltet eine Steigerung problematischer Außenwirkungen, wie sie auch bei den hier thematisierten Kindeswohlgefährdungen von Bedeutung zu sein scheinen, etwa wenn man an die oben skizzierten Delegationsketten, die dargestellte Bedeutung von Ansehens- und Machtfragen, die aufgezeigten Informationsprobleme oder die Thematisierung unbearbeiteter Schnittstellen denkt.

Nun stellt sich die Frage, wie ein Umgang mit der skizzierten Problematik aussehen könnte. „*...es kann zwischen funktional differenzierten Systemen in Diskursen nicht zu einem Grundkonsens kommen, weil es keine gemeinsame Richtigkeit oder Wahrheit gibt.*“ (Willke, 1993, S. 138) Deswegen betont der Autor die Notwendigkeit angemessener Formen der Prozessierung von Dissens und Widersprüchen. Diese haben die Aufgabe, unter Bedingungen hoher Komplexität die Bedingungen für hohe Komplexität zu erhalten. Zur Prozessierung von Dissens schlägt er Kontextsteuerung, Reflexivität („*Selbst-Aufklärung über systemexterne Wirkungen des Systems*“ - Willke, 1993, S.122) und systemische Diskurse vor. Letztere bezeichnen den Versuch, divergierende Rationalitäten und Interessen organisierter und kollektiver Akteure in Verhandlungssystemen aufzuheben. Bemühungen, dieses Instrument zu nutzen, finden sich in den o.g. Kooperationsbemühungen und Gründungen Runder Tische aktuell wieder (vgl. Eichler, Grefer, Metz-Göckel, Möller & Schütte (2002)).

Schweitzer (1998) konkretisiert die für funktionale gesellschaftliche Differenzierung kennzeichnenden Punkte für Rahmenbedingungen von Kooperationsproblemen und benennt vier Problemfelder im Gesundheits- und Sozialwesen, die auch für die Jugendhilfe und Interventionen bei Kindeswohlgefährdung von Interesse und Bedeutung sein dürften. Für das Sozialwesen sieht er seit Mitte des 19. Jahrhunderts aufgrund wachsender Kundennachfrage und einer expansiven Anbieterseite eine quantitative Expansion und starke funktionale Spezialisierung, die Probleme der Unübersichtlichkeit und Intransparenz erzeugen und zu inkompatiblen Strategien gegenüber demselben Klienten führen können. Zudem konstatiert er eine ausgeprägte Problemorientierung des Sozialwesens, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Probleme auch als solche festgestellt werden, wie sie auch das Risiko falscher Alarme erhöht. Durch individuelle wie gesamtgesellschaftlich erhöhte Ansprüche, diagnostisch beschreibbare Probleme auch lösen zu können, steigt Interventionsdruck. In Sozialdiensten mit hoheitlichen Aufgaben lassen sich die gleichzeitig gestellten und höchst widersprüchlichen Ansprüche nach sozialer Kontrolle einerseits und Hilfe, Fürsorge und Behandlung andererseits beobachten. Diese Zieldivergenzen scheinen auch für einen öffentlich verantworteten Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bedeutsam.

Imber Black (1997) fokussiert ebenfalls auf das Spezialisierungsphänomen sozialer Dienstleistungen, deren jeweils eigene Sprachen die Zusammenhangslosigkeit des Ganzen verstärkt. Sie beschreibt Familien zwischen mehreren Systemen gefangen, deren Aufträge sich widersprechen oder die gegensätzlich sind (vgl. auch Gergen, 2002). Veränderungen und ständiges Kommen und Gehen im Makrosystem von Familien und Helfern sind demnach nicht selten. Wirksames Handeln scheint durch widersprüchliche Anforderungen gelähmt zu werden, zum Beispiel wenn Erkenntnisse aus einem Kontext von Entwicklung und Vertrauen in einem Kontext sozialer Kontrolle verwertet werden sollen. Dies weist auf die Bedeutung

unterschiedlicher und möglicherweise unvereinbarer Handlungsziele einer öffentlich verantworteten Intervention bei Kindeswohlgefährdungen hin.

Zwischen Institutionen beobachtet die Autorin verdeckte Absichten von Delegationen und Aufträgen derart, dass Überweisungen als Bestandteil eines institutionellen Kampfes – Kämpfe im Stile „Wer weiß es am Besten“ – genutzt werden. Auf verschiedenen Systemebenen spiegeln sich dabei ähnliche Muster wieder, ein Phänomen, das sie als „*Isomorphismus*“ (Imber Black, S. 73) bezeichnet und das auch die Autoren Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl (2001, S. 32) beschrieben haben: „*Tabuisierung, Geheimhaltung, Angst sind gängige Themen in den Familien und aufgrund der Erfahrungen nach Abschluss dieses Projektes müssen wir feststellen, dass dies auch gängige Themen zwischen den Institutionen sind*“.

Nicht selten entsprechen die hartnäckigen Probleme zwischen einer Familie und größeren Systemen einem Muster, das für alle Betroffenen rigide Rollen vorhält. Systeme beziehen ihre Daseinsberechtigung laut Imber Black (1997) aus bestimmten Problemen. Probleme und System interagieren und definieren sich gegenseitig. Dabei weist sie darauf hin, dass Überzeugungen und Mythen von größeren Systemen über Familien als Vergrößerungsglas dienen, das bestimmte Infos in den Vordergrund rückt und andere verschwinden lässt. Problemdefinitionen werden durch die Aufträge größerer Systeme geprägt; sie prägen Meinungen und sind für spätere Interventionsversuche richtungsweisend. Auftragsänderungen sind der Autorin folgend geeignet, Problemdefinitionen zu ändern. Dieses deutet an, dass Auftrags- und Problembeschreibungen in Zusammenhang mit den Aufgaben, Zielen und Interessen derjenigen stehen, die damit fachlich zu tun haben.

Nach Imber Black (1997) werden Themen von Familien an verschiedenen Orten in verschiedenen Perspektiven vorgetragen. Ein Eheproblem wird beispielsweise in der Paartherapie transparent, nicht jedoch dem Lehrer gegenüber erklärt; auch weil es dort nicht prioritär bzw. relevant erscheint. Imber Black (1997) verweist außerdem auf die Bedeutung von Familienregeln, die u.a. auch Regeln zur Interaktion mit größeren Systemen beinhalten können (z.B. „Rede nicht mit Außenstehenden“). Dies weist konsistent mit Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl (2001) auch auf grundsätzliche Chancen einer koordinierten fachlich-öffentlichen Intervention, die die funktionale gesellschaftliche Differenzierung fallbezogen nach den Erfordernissen des betroffenen Kindes nutzt.

Dörner (2000) hat sich mit Merkmalen komplexer Handlungssituationen befasst und menschlichen Umgang mit Komplexität untersucht. Komplexität versteht er als subjektive Größe; als „*Existenz von vielen, voneinander abhängigen Variablen in einem Ausschnitt der Realität*“ (S. 60). Seine Forschung fokussiert auf die Auswirkungen komplizierter Situationen auf Urteils-, Planungs- und Entscheidungsvermögen von Personen. Als allgemeine Merkmale komplexer Handlungssituationen skizziert er eine Reihe von Aspekten, die auch bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen von Bedeutung erscheinen - Komplexität, Intransparenz, Dynamik, Vernetztheit sowie Unvollständigkeit oder Falschheit der Kenntnisse über das jeweilige System. Menschen gelingt die Berücksichtigung von Fern- und Nebenwirkungen ihres Verhaltens nach Dörner (2000) nur sehr unzureichend. Für komplizierte Situationen scheinen zudem widersprüchliche Teilziele die Regel und eine spezifische individuelle Umgangsstrategie von Bedeutung zu sein. „*Man löst nicht die Probleme, die man lösen soll, sondern die, die man lösen kann*“ (Dörner, 2000, S. 90). Als weiteres Problem fehlt es Entscheidern in komplexen Situationen häufig an Konkretheit von Zielen, so dass angestrebte Zielsituationen nicht nur einem Kriterium entsprechen sollen, sondern mehreren, was als Polytelie bezeichnet wird. Viele Fehlplanungen und Fehlverhaltensweisen sind zudem aus der Überwertigkeit des aktuellen Motivs heraus erklärbar. Dies stellt die Person als Träger des

Motivs in den Vordergrund der Betrachtung. Dörner empfiehlt die Verwandlung unklarer Ziele in klare, so dass aus dem Komplexcharakter eines Problems ein Mehrfachproblem wird; d.h. ein Problem, das aus mehreren Teilproblemen besteht. Als Erleichterung im Umgang mit Mehrfachproblemen empfiehlt Dörner (2000) Delegation.

Im Band von Jungermann, Pfister & Fischer (1998) findet sich eine differenzierte Übersicht zur *Psychologie der Entscheidung*. Es werden vielfältige strukturelle, personelle und situative Komponenten von Entscheidungssituationen referiert, die das Verständnis entscheidungsbezogener Probleme befördert. Komplexe systemisch-zirkuläre und soziale Entscheidungskontexte, die Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind, sind darin jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Für das Lösen komplexer Probleme fasst Funke (2003) den aktuellen Erkenntnisstand zusammen und hebt die Bedeutung von Personenmerkmalen, Situationsmerkmalen und Systemmerkmalen hervor. Als im Kontext dieser Untersuchung möglicherweise bedeutsame Personenmerkmale erscheinen u.a. Expertise und Lebenserfahrung, aus denen Experten gegenüber Nichtexperten bei vergleichbaren Datenmengen bessere Repräsentationen bilden können (Funke, 2003, S. 177). In der Expertise-Forschung gilt ein Betrag von 10.000 Stunden Beschäftigung mit einem Fachgebiet als Kriterium für Expertise. Als bedeutsames Systemmerkmal gilt Vernetztheit. Funke (2003, S.186) verweist auf eigene empirische Untersuchungen und stellt fest, dass mit steigender Vernetztheit Systemwissen und Steuerungsleistung sinken. Überdies kommt dem Systemmerkmal Eigendynamik eine zentrale Bedeutung zu. „*Eigendynamik ist dann gegeben, wenn ein System seinen Zustand zum Zeitpunkt t ändert, unabhängig von den Eingriffen, die zu früheren Zeitpunkten gemacht wurden*“ (Funke, 2003, S. 187). Dies dürfte es erschweren, valide Vorhersagen über eigene Handlungen zu treffen. Schließlich weist der Autor auf das Systemmerkmal der zeitverzögerten Rückmeldung, die es erschwert, Eingriffseffekte sichtbar zu machen. Unter diesen Bedingungen erweist sich als erfolgreiche Strategie, nur wenig einzugreifen und das System nur langsam zu verändern (Reichert & Dörner, 1988 zit. nach Funke, 2003, S. 189).

2.6. Kindeswohlgefährdungen und die Prozessierung von Dissens

Betrachtet man Situationen von Kindeswohlgefährdungen unter der Perspektive der Erfordernis einer Problembearbeitung unter Bedingungen vielschichtiger sozialer Konflikte, lohnt ein Blick auf ausgewählte Arbeiten zum Verständnis der solchen Kontexten zugrundeliegenden psychologischen Problematik und zu Möglichkeiten der Gestaltung diesbezüglicher sozialer Entscheidungsprozesse. Fachlich-öffentliche Intervention bei Kindeswohlgefährdung beschäftigt sich im weiteren Sinne mit der professionellen Regulierung von Dissens, zu der es eine Vielzahl relevanter psychologischer und juristischer Arbeiten gibt, die an dieser Stelle keineswegs vollständig, sondern nur im Hinblick auf die Ziele dieser Untersuchung referiert werden können (z.B. Axelrod, 1995, Breidenbach, 1995, Deutsch, 1976, Fietkau, 2000, Moore, 1986, Fisher, Ury & Patton, 1984, Proksch, 1998).

Nach der bereits klassischen sozialpsychologischen Definition von Deutsch (1976) bestehen Konflikte dann, wenn unvereinbare Handlungstendenzen aufeinandertreffen. Dies dürfte bei Kindeswohlgefährdungen regelmäßig der Fall sein, weil in diesen Situationen dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und das elterliche Recht dadurch eine Begrenzung erfährt. An dieser Stelle begründet sich auch die öffentliche Eingriffsbefugnis, die in jedem Einzelfall abzuwägen ist und was von den Beteiligten als unvereinbare Handlungstendenzen, d.h. als Konflikt erlebt werden dürfte. Deutsch (1976) differenziert konstruktive Konflikte, die die soziale Funktion haben Entwicklungen, Veränderungen und Wandel herbeizuführen und destruktive Konflikte, die entlang verschiedener Dimensionen Tendenzen zur Eskalation

aufweisen. Diese einfache Unterscheidung ist ebenso nützlich wie pragmatisch. Konstruktive Konflikte sind daran erkennbar, dass sie zu einem Ende geführt werden, während destruktiven Konflikten eine Tendenz zur Chronifizierung innewohnt. Eskalationen bei Kindeswohlgefährdungen vollziehen sich offensichtlich dadurch, dass Familien ihre Probleme nur noch unter Mitwirkung fachlich-öffentlicher Stellen bearbeiten können. Auch die bereits oben beschriebene, anscheinend regelhafte Tendenz zur Erweiterung des Interventionssystems durch Involvierung einer Vielzahl fachlicher Stellen bei Fällen von sexuellem Missbrauch (vgl. Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001) weist in dieser Sicht Merkmale eskalierender Konflikte auf. Dies lässt es sinnvoll erscheinen, Kindeswohlgefährdungen als Konflikte mit einer Tendenz eines problematischen und destruktiven Austrag aufzufassen. Dabei kommt es zum Zusammenwirken dreier miteinander zusammenhängender Prozesse (Deutsch, 1976), die auch bei Kindeswohlgefährdungen bedeutsam sein könnten:

1. Es geht darum, den Konflikt gewinnen zu wollen, was eine unzuverlässige, reduzierte und verarmte Kommunikation der Beteiligten begünstigt und folglich die Anfälligkeit für Irrtümer und Fehlinformationen erhöht. Das wiederum macht eine Intensivierung und Verlängerung des Konfliktes wahrscheinlicher. Die Konfliktbeteiligten versuchen, für sich günstige Machtunterschiede zur anderen Partei zu schaffen und weiten den Konflikt damit von den konkreten Streitpunkten zu einem allgemeinen und umfassenden Dissens um Machtbefugnisse aus. Der beschriebene Wettbewerb führt zu einer Haltung, die die Wahrnehmung für bestehende Unterschiede und Dissense erhöht und mit einer reduzierten Wahrnehmung bestehender Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten einhergeht.
2. Das ansteigende Spannungsniveau zwischen den Parteien erhöht die Intensität des Konfliktes. Es verändert Wahrnehmung und Urteile und begünstigt Fehlurteile und Missverständnisse. Stress und hohe Spannung verringern die intellektuelle Leistungsfähigkeit und erschweren damit den Zugriff auf kreative Potentiale für die Konfliktlösung. Dies ist für die hier interessierenden Kindeswohlgefährdungen vor allem deshalb bedeutsam, weil sich unter Bedingungen eines hohen Spannungsniveaus die Spannweite wahrgenommener Alternativen verringert, sich die Zeitperspektive reduziert und unmittelbare Folgen gegenüber langfristigen Folgen als bedeutsamer erachtet werden. Zudem ist von Bedeutung, dass es gehäuft zu stereotyper Wahrnehmung kommt, dass sich das Denken polarisiert und die Beteiligten eine erhöhte Verteidigungsbereitschaft erleben. Die dieserart gebundene Energie fehlt bei der sachbezogenen Problemlösung.
3. Die Konfliktbeteiligten geraten in einen Prozess der Selbstverpflichtung hinein. Menschen tendieren dazu, eine Kongruenz von Einstellungen und Überzeugungen mit dem eigenen Verhalten zu schaffen. Dissonanzen gehen mit einem als aversiv erlebten Spannungszustand einher, so dass davon Betroffene sich um eine Beendigung dieses Zustandes bemühen. Dieser Prozess ist im Zusammenhang mit sozialpsychologischer Forschung zur Theorie der kognitiven Dissonanz gut untersucht (vgl. Festinger, 1957, zit. nach Stroebe et al., 1992). Das beschriebene Bestreben nach Übereinstimmung kann in Konfliktsituationen zu einer Konfliktverschärfung führen.

Konstruktive Ansätze der Konfliktbearbeitung sind nach Rubin (1994) Verhandlungen, d.h. der Austausch von Angeboten und Ideen, um gegenseitig akzeptable Vereinbarungen zu treffen und die Erweiterung des Verhandlungsformates durch die Intervention Dritter; Punkte die im Kontext dieser Untersuchung von Belang sein dürften. Intervention einer Drittpartei ist bei fachlich-öffentlicher Involvierung bei Kindeswohlgefährdungen nämlich der Regelfall. Drittintervention lässt sich jedoch noch weiter differenzieren.

Moore (1986) entwirft dazu ein Kontinuum des Konfliktmanagements, das sukzessive mit zunehmendem Zwang und steigender Wahrscheinlichkeit eines win-lose Ausgangs

einhergeht. Konstruktive Lösungsversuche beinhalten demnach private Entscheidungen der Beteiligten (z.B. informelles oder kooperatives Problemlösen, Verhandlungen, Mediation) oder einen privaten Entscheidungsprozess mit einer Drittpartei (z.B. administrative Entscheidungen oder Schlichtung). Dies wären bei Kindeswohlgefährdungen familiäre Lösungen des Problems oder der Hinzuzug freiwilliger Angebote der Beratung, Konfliktbearbeitung oder Problemlösung, etwa in einer Beratungsstelle. Akzeptabel ist in Moores Kontinuum des Konfliktmanagements ferner die legale öffentliche und autoritäre Entscheidung einer Drittpartei, wie etwa im Falle einer juristischen oder legislativen Entscheidung. Dies wären bei Kindeswohlgefährdungen beispielsweise familiengerichtliche Entscheidungen. Problematisch sind hingegen außerlegale erzwungene Entscheidungen, die mit Gewaltanwendung einhergehen, was bei Kindeswohlgefährdungen eine Begründung für fachlich-öffentliche Intervention darstellt. Das Kontinuum des Konfliktmanagements von Moore (1986) differenziert die Formalität des ausgewählten Prozesses, die Privatheit des Ansatzes, die involvierten Personen, die Autorität der dritten Partei, den Typ der Entscheidung und das Ausmaß des ausgeübten Zwangs. Diese Punkte könnten sich auch mit Blick auf mögliche fachlich-öffentliche Interventionen als relevante Unterscheidungskriterien erweisen.

Hilfeorientierte Ansätze bei Kindeswohlgefährdungen weisen einen deutlich privateren Charakter auf als mit Kontrolle, Zwang und Restriktion einhergehende Formen fachlich-öffentlicher Intervention. Für fachliche Zielsetzungen dürfte auch von Bedeutung sein, inwieweit bei Kindeswohlgefährdungen eigene Lösungskompetenzen betroffener Familiensysteme aktiviert und für die Konfliktlösung verfügbar gemacht werden können. Fietkau (2000) sieht in Gerichtsverfahren eine infantile Form der Konfliktbewältigung, bei der sich die Kontrahenten mit einer „*Ich-Will-Haltung*“ gegenüberstehen und ein Gericht als Regulationsinstanz entscheidet, „*wer Recht hat*“. Verfahren, die auf konstruktiven dialogischen Auseinandersetzungen beruhen, sieht Fietkau (2000) demgegenüber als erwachsenere Form der Konfliktlösung.

Mit der Mitwirkung einer fachlich-öffentlichen Interventionsinstanz geht einher, dass diese Instanz den Konflikt zu ihren Bedingungen und Möglichkeiten bearbeitet. Breidenbach (1995) verweist in diesem Zusammenhang auf die juristische Tendenz zur Verrechtlichung von Konflikten und betont aus seiner juristischen Perspektive die Chancen privatautonomer Gestaltung von Konflikten durch Familienmediation (vgl. auch Proksch, 1998). Bei konstruktiven Lösungsversuchen tragen die Beteiligten Verantwortung für ihre Entscheidungen, der den Betroffenen im Falle vermittelnd ausgerichteter Intervention zudem die Chance lässt, ihr Gesicht wahren zu können. Individuelle Zugeständnisse und Konzessionen werden nicht der Gegenseite, sondern dem Vermittler gemacht und können ihm zugeschrieben werden. Dies hat sich als bedeutsamer und zentraler Effekt von Konfliktlösungen durch Mediation erwiesen (Pruitt & Johnson, 1970).

Kooperative Vermittlung und Mediation in streitigen Familiensachen kann durch ihre entlastende Wirkung für alle Beteiligten für die Wahrung des Kindeswohls und die Förderung kindlicher Entwicklung von Bedeutung sein, etwa dann, wenn Eltern in Trennung und Scheidung Konflikte zufriedenstellend bewältigen (Proksch, 1998). Dies erfordert Konfliktbewältigungsstrategien, die die psychische Situation der Betroffenen aufnimmt und diese ermutigt, zu eigenständigen, einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Proksch (1998, S. 297) konnte in einer Pilotstudie in Erlangen und einer Hauptstudie in Jena u.a. zeigen, dass kooperative Vermittlungsverfahren quantitative und qualitative Entlastung der Jugendhilfe bringen und Zusammenarbeit der Scheidungsprofessionen (hier Familiengericht und Rechtsanwaltschaft) durch regelmäßigen Austausch erfolgreich optimiert werden konnten. Es wurde auch vorgeschlagen, unterstützende Möglichkeiten von Beratungsstellen offensiv zu nutzen. Zudem konnte Proksch (1998) nachweisen, dass Vermittlung die Fähigkeit befördert,

Absprachen zu treffen und einzuhalten, dass Vermittlung die Qualität von Vereinbarungen erhöht und dadurch zukünftige streitige, gerichtliche Auseinandersetzungen vermeidet.

Für die Ebene der situativen und strategischen Gestaltung von Problem- und Konfliktlösungskontexten lassen sich konkrete Möglichkeiten für eine konstruktive Dissensregulierung aufzeigen. Damit tritt die Ebene methodischer Möglichkeiten in den Vordergrund, mit der handelnde Personen die Wahrscheinlichkeit einer produktiven Problemlösung selbst beeinflussen können. Die vielzitierten Verhandlungsexperten Fisher, Ury & Patton (1984, 2002) benennen auf Basis einer Analyse so verschiedenartiger Verhandlungssituationen wie Verhandlungen um Verträge, Familienstreitigkeiten oder Friedensgespräche zwischen Nationen (Fisher, Ury & Patton, 2002, S. 21) vier Prinzipien als Basis erfolgreichen Verhandelns (Fisher, Ury & Patton, 2002, S. 30 f), die eine unter allen denkbaren Umständen anwendbare Verhandlungsmethode bestimmen. Dies sind die getrennte Behandlung von Person und Problem, das Verhandeln um Interessen statt um Positionen, die Entwicklung von Wahlmöglichkeiten, bevor Entscheidungen getroffen werden und die Einführung objektiver Entscheidungsprinzipien, auf denen Verhandlungsergebnisse aufgebaut werden sollen. Letzteres soll unproduktive Machtkämpfe verhindern helfen, die für Kindeswohlgefährdungen nach dem Stand der hier vorgetragenen Arbeiten bedeutsam erscheinen. Konsistent zum Ansatz des sachgerechten Verhandelns unterscheidet Haft (1992) intuitives und rationales Verhandeln und betont die Notwendigkeit inhaltliche und formale Verhandlungsführung zu differenzieren. Während unter inhaltlichem Verhandeln die Erörterung der eigentlichen Streitpunkte verstanden wird, meint formale Verhandlungsführung Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf den Rahmen des Verhandlungsverfahrens. Weil Verhandler sich hierzu in der Regel unverfänglicher einlassen können, bestehen Chancen auf Anfangserfolge gemeinsamer weicher Verhandlungslösungen, etwa in der Einigung auf das Verfahren der Problem- und Konfliktlösung. Zudem bestehen hier weitreichende Steuerungsmöglichkeiten, insofern über eine formale Verhandlungsführung festgelegt wird, wie Inhalte behandelt werden sollen. Die einmal vereinbarte Form ist schließlich auch bei kritischen inhaltlichen Punkten einklagbar. Die Fähigkeit zur formalen Prozesssteuerung lässt sich überdies als ein Merkmal professionellen Handelns fachlicher Personen auffassen. Weiterhin erscheint unter der Perspektive formaler Verhandlungsführung relevant, dass in formalen Dingen schnelle Einigungen und Anfangserfolge der Parteien zu erwarten sind, was für inhaltliche Streitpunkte nicht zu erwarten ist. Daher verdeutlichen Anfangserfolge bei der Einigung über Verfahrensfragen, dass Verständigung auch bei verhärteten Positionen prinzipiell möglich ist.

Als bei Kindeswohlgefährdung auf dem Hintergrund der bis hier referierten Ergebnisse der Forschung lohnenswert erscheinende, spezifische Art der Verhandlungsführung sei hier noch auf das niederländische *Overleg* verwiesen (Schürings, 2003, S. 41). Der Begriff hat im Deutschen keine Entsprechung, er wird zwar mit Verhandlung übersetzt, eher ist jedoch eine gemeinsame Vorüberlegung gemeint. In einer offenen Beratschlagung mehrerer Parteien geht es zunächst um den Austausch von Ideen und Meinungen, zu denen eine zunächst nur relativ vage Einigung erzielt werden soll. Es geht also noch nicht um einen verbindlichen, konkreten Beschluss, sondern einen Schritt auf dem Weg zu einer Vereinbarung. Als *Overlegdemocratie* ist diese Art der Beratschlagung, Konsultation und Kompromissfindung Teil des für seine Pragmatik bekannten niederländischen Poldermodells (Schürings, 2003) und hat seine Qualitäten auch in größeren administrativen und politischen Prozessen unter Beweis gestellt.

Schließlich geht es bei Kindeswohlgefährdungen auch um Konflikte entlang der Frage, ob Risiken für ein Kind vorliegen und wie diese Risiken für den vorliegenden Einzelfall zu

bewerten und zu prognostizieren sind. Unter der Perspektive der Konfliktbeilegung kann hier die Adaption von wissenschaftlichen Erkenntnissen der psychologisch-sozialwissenschaftlichen Risikoforschung für großtechnische Anlagen (Wiedemann, 1991) erklärfähig und handlungsweisend sein. Zur Regulierung von Dissensen bei Kindeswohlgefährdungen liefern vier für dieses Handlungsfeld aufgezeigte Strategien der Risiko-Kommunikation interessante Hinweise auf mögliche Zugänge im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Diese Strategien können damit den von Deutsch (1976) skizzierten Prozessen destruktiver Konflikte entgegenwirken. Wiedemann (1991) benennt die Informationsvermittlungs-Strategie, d.h. die Behebung von Informationsdefiziten und falschen Annahmen über Risiken mit dem Ziel der Versachlichung und um zu „*entemotionalisieren*“ (Wiedemann, 1991 S. 375). Als zweites schlägt er die Glaubwürdigkeits-Strategie vor, der die Annahme unterliegt, dass das Problem der Risiko-Kommunikation mangelhafte Akzeptanz ist, weil es an Vertrauen und Glaubwürdigkeit unter den Beteiligten fehlt. Glaubwürdigkeit wird beeinflusst von Offenheit, Objektivität, Fairness im Umgang mit anderen Meinungen und der Konsistenz der vertretenen Auffassung. Einige dieser Punkte haben sich in den oben referierten Studien für den Kontext der Kindeswohlgefährdung als eher problematisch erwiesen. Als dritte Strategie der Risikokommunikation gilt die Kooperations-Strategie, nach der die Auseinandersetzung in einer demokratischen Gesellschaft nicht allein Ergebnis unterschiedlicher Informiertheit ist, sondern vor allem Resultat divergierender Wertorientierungen. Essentiell ist dabei die Anerkennung gemeinsamer Interessen. Bei Kindeswohlgefährdungen könnten dies beispielsweise gemeinsame Interessen am Gelingen kindlicher Sozialisation sein. Schließlich wird als vierter die Konfliktmanagement-Strategie genannt, die gerichtet ist auf Konfrontation und Durchsetzung eigener Interessen, was als ultima ratio auch den Einsatz staatlicher Gewalt beinhaltet. Im Vorfeld lassen sich diverse „*kommunikative Kampfstrategien*“ (Wiedemann, 1991) feststellen, z.B. Koalitionen der Gegner aufspalten, deren Glaubwürdigkeit untergraben oder aktiv den Meinungsbildungsprozess beeinflussen.

2.7. Kindeswohl als Bindungsqualität

Psychologisch ausgerichtete Forschung hat eine Vielzahl an Befunden zu förderlichen Entwicklungsbedingungen für Kinder hervorgebracht, die hier zusammenfassend betrachtet werden sollen, weil sich daraus für fachlich handelnde Personen mögliche Indikatoren und Kriterien der Interaktionsbeurteilung in Fällen von Kindeswohlgefährdungen ergeben können. Mit Blick auf das Kindeswohl fokussieren entwicklungspsychologisch und insbesondere bindungstheoretisch ausgerichtete grundlagen- wie praxisorientierte Arbeiten (z.B. Bowlby & Salter Ainsworth, 2001, Papousek, 2001, Grossmann & Grossmann, 2003, Suess, Scheurer-Englisch, & Pfeifer, 2001) nicht isoliert auf das Kind, sondern vorwiegend auf das Familiensystem, zumeist spezifiziert als Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Dyade als relevante soziale Einheit.

Die Bindungstheorie geht zurück auf Arbeiten des Kinderarztes und Psychoanalytikers John Bowlby, der in den 1950er-Jahren Forschung zu Entwicklungsschäden begonnen hat, die Kinder in Kinderheimen und Institutionen erleiden. Dabei haben er und die Bindungsforscherin Mary Salter Ainsworth empirisch fundierte Grundprinzipien aufgezeigt, die wegweisende und umwälzende Veränderungen in entwicklungspsychologischer Forschung und der Praxis der Jugendhilfe herbeigeführt haben. Grundlagentexte der Bindungsforschung und klinisch bedeutsame Grundlagen finden sich bei Grossmann & Grossmann (2003).

Bindungsforschung hat die Phase der Grundlagenforschung allerdings inzwischen hinter sich gelassen und freut sich großer Beliebtheit auch im Kontext von Jugendhilfe. „*Die Bindungstheorie ist derzeit das theoretische Modell, das sozial-emotionale Entwicklung im Lebenslauf am umfassendsten abdeckt und empirisch belegt hat*“ (Ziegenhain, 2001, S. 6).

In der Bindungstheorie werden kriterienorientierte Interaktionsqualitäten zwischen Eltern und Kinder im Sinne von Bindungsqualität beschrieben, für die Längsschnittstudien positive kindliche Entwicklungsverläufe belegen. Elterliches und kindliches Verhalten wirken in dieser Sicht wechselseitig aufeinander. Bindung kann als die besondere Beziehung eines (Klein-) Kindes zu seinen Eltern oder beständigen Betreuungspersonen beschrieben werden. Bindungstheoretisch ausgerichtete Forschung versteht die Herstellung und Lösung affektiver Bindungen in der Tradition eines ihrer Begründer als zentrale menschliche Lebensaufgabe (Bowlby, 1980) und beschreibt beobachtbare Kriterien entwicklungsförderlicher, kindeswohlfördernder Elternschaft. Von zentraler Bedeutung sind kindliche Verhaltensweisen zur Stimulierung des „*intuitiven Elternprogrammes*“ (siehe z.B. Papousek, 2001) sowie prompt und zeitnah zur kindlichen Bedürfnisäußerung eintretende elterliche Verhaltensreaktionen, die sich mit den Begriffen Sensitivität und Responsivität als Merkmale positiv auf kleine Kinder wirkende Elternschaft umschreiben lassen. Dazu gehören die elterliche Wahrnehmung kindlicher Verhaltensweisen in dem Sinne, dass Eltern ihre Kinder aufmerksam im Blick haben. Zudem erfordert kompetente Elternschaft die richtige Interpretation und Deutung der Äußerungen ihres Kindes und zwar nach der Lage des Kindes und nicht nach den Bedürfnissen der Eltern. Insbesondere für Säuglinge ist eine prompte, zeitnahe elterliche Reaktion von Bedeutung, damit diese eine Verbindung zwischen ihrem Verhalten und einem spannungsreduzierenden Effekt der elterlichen Handlung herstellen können. Dies vermittelt erste Gefühle eigener Selbstwirksamkeit und Effektivität im Gegensatz zu Erfahrungen von Hilflosigkeit. Schließlich betont die Bindungstheorie die Bedeutung einer angemessenen Reaktion, die nicht mehr enthalten soll, als was vom Säugling oder Kind verlangt wurde und die im Einklang mit seinen Entwicklungsprozessen steht.

Auf diesem Hintergrund werden in einem sogenannten Fremde-Situations-Test, der auf Salter Ainsworth (siehe oben) zurückgeht, beobachtbare Bindungsstile beschrieben. Dabei werden kindliche Reaktionen in einer experimentell herbeigeführten Trennungssituation von Kind und Mutter zu Bindungsstilen klassifiziert. Sicher gebundene Kinder können ihre Unsicherheit direkt und unverfälscht der Bindungsperson mitteilen und sich Zuwendung holen, die sie brauchen. Sie fallen durch direkte Kommunikation und kompetenten, beziehungsorientierten Zurückgriff auf den Beziehungspartner auf. 60 % der Kinder in den meisten Kulturen gehören zu dieser Gruppe. Unsicher-vermeidend gebundene Kinder zeigen insgesamt weniger Verunsicherung während der Trennungssituation und fallen durch aktives Vermeiden der Bindungsperson bei Wiedereintritt auf. Sie erscheinen besonders „cool“, sind jedoch während der Trennungsphasen angespannt und bezüglich verschiedener Parameter psychophysiologisch deutlich erregt. Dem liegt empirischen Ergebnissen der Entwicklungspsychologie zugrunde, dass die Bindungspersonen in Phasen der Unsicherheit nicht für sie da waren. Um keine Zurückweisung erleben zu müssen, werden negative Gefühle versteckt. Etwa ein Drittel der Kinder gehören in diese Gruppe. Ambivalent gebundene Kinder können den Beziehungspersonen ihre negative Gefühle direkt mitteilen. Sie zeigen ihr Gefühl unverfälscht und wirken bei den an die Beziehungspersonen gestellten Anforderungen, als wüssten sie nicht, was sie wollen (z.B. auf den Arm wollen und kaum oben, wieder runter wollen). Man findet Bindungspersonen, die sich den kindlichen Signalen gegenüber höchst schwankend verhalten. Desorganisiertes bzw. desorientiertes Bindungsverhalten vermittelt sich durch unverständlich erscheinende Verhaltensweisen (z.B. Schreien bei Wiedereintritt, sich zu Boden werfen, konfliktierende Verhaltensweisen). Erfahrungshintergrund sind oftmals Misshandlung, Gewalterfahrung oder psychisch erkrankte Eltern.

2.8. Kindeswohlgefährdungen und berufsinduzierter Stress

Intervention bei Kindeswohlgefährdungen dürfte verschiedene Stressoren bereithalten und mit hohen Anforderungen an viele der im Feld handelnden Personen einhergehen. Diese Annahme liegt nahe, weil nach dem Stande der bis hier referierten Erkenntnisse soziale

Konflikte, Entscheidungen in komplexen Handlungssituationen und personal zuweisbare Verantwortung bei eingeschränkter Steuerungsmöglichkeit und Situationskontrolle eine wesentliche Rolle im beruflichen Handeln einiger der beteiligten Berufsgruppen spielen. Den theoretischen Teil dieser Untersuchung abschließend werden daher relevant erscheinende Aspekte von Stress und seinen leistungsbezogenen Auswirkungen sowie von Burnout und Umgangsmöglichkeiten beschrieben.

Organisationspsychologische Forschung ordnet der Erwerbsarbeit neben der Sicherung des Erwerbseinkommens weitere psychosoziale Funktionen zu, darunter Aktivität und Kompetenz, Zeitstrukturierung, Kooperation und Kontakt, soziale Anerkennung und persönliche Identität (Semmer & Udris, 1993). Die Autoren definieren Belastung als alle von außen auf den Organismus einwirkenden Faktoren und Beanspruchung als Auswirkungen der Belastungen auf den Organismus. Sie weisen darauf hin, dass bei gleicher Belastung die Beanspruchung für unterschiedliche Personen verschieden ist. Von Stress spricht man dann, wenn negative Emotionalität vorliegt und es sich um von den Betroffenen als aversiv erlebte, Beanspruchungen handelt. Stress ist demnach ein als unangenehm erlebter Spannungszustand. Dieser Zustand wird ausgelöst durch eine negative Einschätzung der Situation und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Diese auf die subjektive Repräsentation ausgerichtete Sichtweise ist weitgehend konsistent mit klinisch-psychologischer (z.B. Lazarus & Folkman, 1984) sowie anderer arbeits- und organisationspsychologischer Forschung (z.B. Greif, 1991).

Im Ergebnis geht Stress mit erhöhter psychovegetativer Erregung und reduzierter intellektueller Leistungs- und Problemlösefähigkeit einher. Als ein bei der Lösung komplexer Probleme bedeutsames Situationsmerkmal erscheinen Stresseffekte, die auf mehreren Ebenen Wirkungen entfalten (Dörner et al., 1983, zit. nach Funke, 2003, S. 182). Sie senken zum einen das intellektuelle Niveau, was sich im Absinken von Selbstreflektionen, dem Absinken von Absichten und Vorannahmen, einer Stereotypisierung und dem Absinken realisierter Absichten zeigt. Es besteht ferner eine Tendenz zu schnellem Handeln mit erhöhter Risikobereitschaft, erhöhten Regelverstößen und erhöhten Fluchttendenzen. Schließlich führen Stresseffekte zu einer Degeneration der Hypothesenbildung. Es tritt eine globale Hypothesenbildung mit deformierter Prüfung, Verzicht auf Falsifikation und einer Entkonkretisierung von Zielen auf. Diese Punkte könnten auch für die Problemlösekompetenz von bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Personen von Bedeutung sein.

Langfristig einwirkender Stress kann in ein Burnout-Syndrom einmünden. Burnout als spezielles Stress-Syndrom beinhaltet emotionale Erschöpfung und Überbeanspruchung durch andere (Semmer & Udris, 1993), allerdings fehlt es hier an handhabbaren oder gar operationalen Definitionen (Burisch, 1994). Das Burnout-Syndrom ist jedoch symptomatologisch für eine Vielzahl von Berufen oder Rollen beschrieben worden, von denen Hilfe im Sinne von Versorgen, Beraten, Anleiten, Heilen, Schützen sowie emotionale Zuwendung erwartet wird und die wegen ihres professionellen Charakters auch bei Verstoß gegen die soziale Norm der Reziprozität (z.B. Cialdini, 2002) gegeben werden müssen.

Burisch (1994) informiert in seiner Zusammenfassung zur Burnout-Forschung, dass sich Burnout bei über 30 Berufen feststellen lässt. Darunter befinden sich auch viele Berufsgruppen, die bei Kindeswohlgefährdungen tätig sind: Sozialarbeiter, Personal von Beratungsstellen, Ärzte, Psychotherapeuten, Erzieherinnen, Anwälte, Polizisten und andere mehr. Dies findet sich in einer anderen Arbeit bestätigt. Fengler (1998) fokussiert im Zusammenhang mit Burnout und beruflicher Deformation auf helfende Berufe und findet das Phänomen bei Psychologen und Psychotherapeuten, Ärzten, Erziehern sowie bei Sozialarbeitern und Sozialpädagogen.

Für Psychotherapeuten zeigt Jaeggi (2001, S. 117 ff.) Belastungsfaktoren, die Burnout begünstigen und die möglicherweise auch für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung Gültigkeit besitzen könnten. Die Grenzen sind im Gebiet der Psychotherapie relativ eng gesteckt, so dass Therapeuten lernen müssen, mit ihren Zielsetzungen bescheiden zu werden. Sich-Öffnen für Schwieriges und schmerzliche Prozesse geht nicht selten einher mit fortschreitender Auszehrung, denn die intensive Befassung mit Klienten begünstigt die Vermischung von Beruf und Privatleben und birgt eine schwierige Mischung an Freuden, Hoffnungen, Ängsten und schuldvollen Überlegungen. Nicht zuletzt bringt ein großes Klienten- bzw. Fallvolumen, dass auch mit Motiven persönlicher Anerkennung in Verbindung zu stehen scheint, zeitliche Belastungen mit sich (Jaeggi, 2001, S. 122 f.). Schließlich werden Unsicherheiten und Überdruss in Zusammenhang gebracht mit der Frage der für den jeweiligen Therapeuten passenden therapeutischen Schule, was eine große Nähe zum individuellen Menschenbild aufweist.

Betrachtet man Stresserleben, ist es notwendig, den Kontext dieses Erlebens mit zu berücksichtigen. Dieser Kontext beinhaltet bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen eine Dichte interpersoneller Erfahrungen mit Kindern, ihrem Familiensystem und innerhalb des professionellen Systems und dies unter kontextuellen Bedingungen vielfach gravierender Problemdichte. Systemisch-narrative, konstruktivistische und sozial-konstruktionistische Sichtweisen, sehen Geschichten als vom Menschen und dem Kontext abhängige soziale Konstruktion, in dem sie erzählt werden (z.B. Anderson & Goolishian, 1988, Herington, 1993, Rober, 2000, von Foerster & Pörksen, 2003, Gergen, 2002, Frenzel, Müller & Sottong, 2004).

„Alles, was gesagt wird, ist durch eine kognitive Maschine hindurchgegangen...“ (von Foerster & Pörksen, 2003, S. 102, Unterstreichung im Original kursiv) und damit beobachter-, standort- und interessenabhängig. Und es ist sogar mehr als das, insofern Beschreibungen, Erklärungen und Darstellungen sich aus Beziehungen ableiten: „*Sinn und Bedeutung ergeben sich aus aufeinander bezogenen Interaktionen zwischen Menschen – aus Diskussionen, Verhandlungen und Übereinstimmungen. Aus dieser sozialkonstruktionistischen Sicht sind Beziehungen die Grundlage für alles, was verstehbar ist.*“ (Gergen, 2002, S. 67). Erfahrungen der Mitglieder eines therapeutischen Systems stammen beispielsweise sowohl aus der Geschichte der Person des Therapeuten wie sie auch vom therapeutischen Kontext geformt und erhalten werden (Rober, 2000).

Insofern kommt innerer Reflexion im Umgang mit gegensätzlichen Systemtendenzen, multiplen Realitäten und Ordnungen eine wesentliche Bedeutung zu. Dies begründet die Unverzichtbarkeit und den hohen Stellenwert, den Supervision, Teamarbeit und andere Formen der Selbstklärung in therapeutischen und Jugendhilfe Kontexten genießen. Dabei ist für den Umgang mit Menschen als Form personenbezogener Dienstleistung von Bedeutung, dass sie nicht von dem Menschen abstrahiert werden kann, der sei erbringt. Stierlin (2001) zeigt beispielsweise in beeindruckender Weise für bedeutende Familientherapeutinnen und Familientherapeuten auf, wie eng persönliche Beziehungserfahrungen in der Herkunftsfamilie sich in den jeweiligen Theorien und therapeutischen Zugängen zum Menschen wiederfinden. Dies ist auch für andere Schulen der Psychotherapie aufgezeigt worden (Zundel & Zundel, 1991). Beruf als Berufung mit spezifischen „*Berufungsqualitäten*“ (Jaeggi, 2001, S. 61) geht dabei bei Psychotherapeuten zumeist mit besonderen Ansprüchen und nicht selten illusionären Allmachtsphantasien einher und kann eine Quelle berufsbezogenen Stresserlebens darstellen.

Ein geringeres Niveau erlebten Stresses dürfte erwartet werden, wenn man einen zum therapeutischen Zugang andersartigen kognitiven Umgang kultiviert. Dabei steht die Verantwortlichkeit im Mittelpunkt die sich ergibt, wenn Entscheidungen getroffen werden, die dem Entscheider zuweisbar sind. Bei unentscheidbaren Fragen, die weder empirisch noch

rational abschließend beantwortet werden können, unterliegen Entscheider keiner äußeren Notwendigkeit, sondern haben die Freiheit der Wahl, aus der sich die unabweisliche Verantwortung für die getroffene Entscheidung ergibt (z.B. Ludewig, 2002, S. 113). Kindeswohlentscheidungen dürften in diesem Sinne zu solchen unentscheidbaren Entscheidungen gehören. Das Objektivitätsgebot ist eine Strategie der Komplexitätsreduktion, mit der eine Reduzierung von Verantwortung einhergeht (Ludewig, 2002).

Bei einem der eingangs dargestellten Beispiele sind Fragen der beruflichen Rollenklarheit thematisch gewesen. Burisch (1994) skizziert im Zusammenhang mit Burnout Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Rollenkonflikten und Rollenunklarheit. Rollenkonflikte bestehen bei inkompatiblen Rollenerwartungen an einen Rollenträger; von Rollenunklarheit spricht man, wenn ein Rollenträger weniger Informationen zur Verfügung hat, als er zur Bewältigung seiner funktionalen Aufgaben oder zur Stressbewältigung zu benötigen glaubt. Beides diskutiert Burisch (1994) im Zusammenhang mit der Entstehung und Aufrechterhaltung von Burnout.

Als mögliche Entlastungsfaktoren belastungsintensiver beruflicher Kontexte sind Handlungsspielraum und soziale Unterstützung beschrieben worden. Ersteres bezieht sich auf die (wahrgenommene) Möglichkeit, eine Situation nach eigenen Vorstellungen beeinflussen zu können; zweiteres auf direkte Hilfe wie auch emotionale Unterstützung durch relevante andere (Semmer & Udris, 1993). Im Umgang mit beruflichen Belastungen wird die Bedeutung von Psychohygiene, sozialer Unterstützung, Supervision und Intervention auf Organisationsebene hervorgehoben (Fengler, 1998).

2.9. Relevanz der referierten Literatur für die Untersuchung

Nach dem Stand der bis hier referierten wissenschaftlichen Arbeiten, lassen sich einige Spezifika fachlichen Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen skizzieren. Fachlich-öffentliche Intervention in familiäre Intimität und Privatheit erfolgt als unidirektonaler Eingriff, was eine Besonderheit darstellt - ein Eingriff von Familien in die Privatsphäre professioneller Akteure wäre unmöglich.

Das öffentliche Interesse begründet sich mit der hohen Schutzbedürftigkeit von Kindern und motiviert sich außerdem aus der Tatsache, dass sich Gesellschaft in Familien reproduziert und daher ein großes Interesse an gelingender Sozialisation hat und haben muss. Im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen verschiedener Formen von Kindeswohlgefährdungen nehmen in aktuellen Gefährdungssituationen zukünftige Probleme ihren Anfang. Gewalt gegen Kinder in seinen verschiedenen Formen macht diese zu einer Risikogruppe für Weglaufen aus dem Elternhaus, Jugenddelinquenz, Sozialabweichung, Substanzmissbrauch, Prostitution, Suizid und späterer Gewaltanwendung im Erwachsenenalter.

Problemstellungen bei Kindeswohlgefährdungen erweisen sich als nur geringfügig strukturiert und hinsichtlich des Problemlöseprozesses nur wenig standardisierbar. Vielmehr stellen die Problemdefinition und die Prioritätenbildung bei Polytelie bereits eine eigenständige Leistung der vor Ort handelnden Personen dar.

Professionelle Intervention in diesem Kontext ist bislang überwiegend unter der Perspektive des differentiellen institutionellen Zugangs untersucht worden. Dabei haben sich verschiedene Hinweise auf die zentralständige Rolle der in diesen Fällen handelnden Personen und ihre jeweiligen Urteils- und Entscheidungsprozesse ergeben. Offensichtlich erfordert der Fallumgang mit Kindeswohlgefährdungen für die handelnden Personen eigenverantwortliche Orientierungsleistungen und Standortfindungen, die den jeweiligen Interventionsprozess auf individuelle, letztlich nicht exakt vorhersagbare Weise strukturieren.

In diesen Prozess fließen den genannten Studien zufolge subjektive Glaubensannahmen, Überzeugungen und Weltanschauungen ein.

Die hier referierte wissenschaftliche Literatur zeigt, dass im Zusammenwirken des familiären Systems mit dem Interventionssystem bei Kindeswohl-Fällen ein vielgestaltiger sozialer Kontext beteiligt ist, in dem verschiedenartige und unübersichtliche Ziele wirksam sind. Die funktionale gesellschaftliche Differenzierung bringt es mit sich, dass die verschiedenen institutionellen Akteure jeweils selektiv sensibel auf das Phänomen reagieren. Es werden dabei systemrelative Entwürfe des zu behandelnden Problems und dazugehörige Lösungsideen hervorgebracht, so dass das Problem von den Beteiligten in jeweils verschiedener Weise konstruiert wird. Es liegt Polyphonie vor.

Menschlicher Umgang mit systemischer Komplexität erfordert von einer handelnden Person Denken in zirkulären Prozessen und die Handhabung von Komplexität, Intransparenz, Dynamik, Vernetztheit sowie unvollständigen oder falschen Kenntnissen über das jeweilige System. Dieser Kontext vielschichtiger Interessen und Ziele erfordert außerdem die Prozessierung von Dissensen. Konfliktbearbeitung dürfte eine bedeutende Aufgabe bei Kindeswohlgefährdungen sein, weil entsprechenden Fällen chronifizierte Defizit-, Konflikt-, Mangel-, und Problemlagen zugrunde liegen. Um die in Konflikten liegenden Chancen auf soziale Veränderung, Entwicklung und Wachstum für die beteiligten Personen nutzen zu können, bedarf es geeigneter produktiver Ansätze. Verschiedene Verfahren der Verhandlungsführung und die Erweiterung des Verhandlungsformates durch Hinzuzug eines Mediators können einen produktiven Konfliktaustrag begünstigen. Die Wirksamkeit von Mediation im Kontext familiärer Streitigkeiten gilt beispielsweise als belegt.

Doch nicht jede Kindeswohlgefährdung erscheint auf dem Hintergrund der in diesem Kapitel referierten Arbeiten befriedigend lösbar. Handelnden Personen begegnet eine schwierige Gemengelage aus zu früher, zu später, zu massiver oder zu wenig entschlossener Intervention. Es kann im Einzelfall offen bleiben, wann welches Vorgehen angezeigt ist. Hinzu kommt, dass Interventionen neben der erwünschten Beendigung einer Kindeswohlgefährdung unerwünschte Neben- und Fernwirkungen mit sich bringen können. Die systemische Komplexität konfrontiert die handelnden Personen mit gegensätzlichen Aufgaben, Interessen und Zielen und einer potentiellen Vielzahl damit zusammenhängender Konflikte. All dies begünstigt Stresserleben und das Risiko eines berufsinduzierten Burnouts, wie es für verschiedene helfende Berufe beschrieben worden ist. Die handelnden Personen erscheinen in diesem anforderungsreichen Kontext in Bezug auf Selbststeuerungs-, Orientierungs- und Kommunikationsleistungen in besonderer Weise gefordert.

3. Methodisches Vorgehen

Im folgenden Methoden-Kapitel wird das qualitativ-psychologische Vorgehen zur Erforschung des Umgangs der handelnden Personen mit der thematisierten Situation vorgestellt. Dazu folgt zunächst eine Einführung zum forschungsleitenden Erkenntnisinteresse des Forschers und dem Entstehungskontext dieser Arbeit. Anschließend werden der qualitativ-psychologische Forschungsprozess und die Spezifika des Forschungsstils dieser Untersuchung referiert. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Problematisierung einer Besonderheit der Forschungssituation dieser Untersuchung, die sich aus der Verbindung der epistemologischen Positionen von Forscher und Feldmitglied und der dazugehörigen sozial-institutionellen Rollen ergeben. Außerdem beschäftigt sich dieses Kapitel mit dem Einstieg in den Forschungsprozess und expliziert die Datengewinnung und das theoretische Sampling.

3.1. Entstehungskontext und forschungsleitendes Erkenntnisinteresse

Die vorliegende Arbeit ist Teil eines langjährigen Forschungsinteresses, das sich mit der Frage befasst, wie unterschiedlichen Perspektiven einen Gegenstand konstruieren und dabei soziale Wirklichkeit entstehen lassen. Dieser Prozess der Konstruktion sozialer Realität beinhaltet die aushandelnde Befassung mit Konflikten über unterschiedliche Wirklichkeitsauffassungen, konkurrierende Ziele und widerstreitende Interessen der daran beteiligten Menschen. Das zentrale persönliche Erkenntnismotiv liegt in der Klärung der Frage, wie Menschen sich in derartigen Kontexten orientieren und organisieren.

Das Forschungsprojekt geht auf Erfahrungen zurück, die im folgenden expliziert werden, da sie zum Verständnis des Forschungsprozesses und des methodischen Ansatzes hilfreich und von Belang erscheinen. Im wesentlichen erscheinen drei interagierende Aspekte bedeutsam:

1. In der Dortmunder Unternehmensberatung *iku*, hervorgegangen aus einem universitären Projekt zu kooperativen Planungsverfahren, lernte ich ab Mitte der 1990er Jahre Vorbereitung, Konzeption und Durchführung systemischer Diskurse, verständigungsorientierter Dialog- und Mediationsverfahren mit heterogenen gesellschaftlichen Anspruchsgruppen („*stakeholder-Mediation*“) kennen. Die Methoden waren in dieser Zeit vom Unternehmensgründer aus amerikanischen Vorerfahrungen mit *alternative dispute resolution* gewonnen worden und auf die bundesrepublikanische Situation übertragen worden. Die kommunikativ und methodisch anspruchsvollen Prozesse wurden zumeist in Kooperation mit der psychologisch-sozialwissenschaftlichen Programmgruppe Mensch-Umwelt-Technik (MUT) des Forschungszentrums Jülich durchgeführt, die sich mit sozialwissenschaftlichen Forschungsfragen zur Risiko-Kommunikation und Technologiefolgenabschätzung befasste (z.B. Wiedemann, Rohrmann & Jungermann, 1991; Rohrmann, 1991; Wiedemann, 1991; Claus & Wiedemann, 1994). In den Dialogprozessen ging es inhaltlich um sehr verschiedenartige Themenstellungen mit sozialem, ökonomischem und ökologischem Bezug. Ihnen war gemeinsam, dass die externe Verfahrensführung eine Verständigung zwischen den beteiligten Akteuren unterstützen sollte. An diesen Verhandlungsprozessen waren zumeist unterschiedliche gesellschaftliche Gruppierungen mit grundlegend verschiedenen Aufgaben, Interessen und Zielsetzungen beteiligt. Sie reichten je nach Verfahren von Industrieunternehmen, Wirtschaftskonzernen und Banken über Wissenschaft, Gewerkschaften, Kirchen und Verbände bis hin zu öffentlichen Institutionen wie Ministerien, Behörden, Kommunen und weitere Gruppen des politisch-administrativen Systems. In diesen Verfahren hatte ich Aufgaben der Interessenanalyse inne, wobei mittels separater, zumeist qualitativer Interviews mit den beteiligten Gruppierungen akteursspezifische Sichtweisen und

Ziele herausgearbeitet wurden. Zu den Aufgaben gehörte ferner die Mitwirkung bei der Verfahrenskonzeption sowie die Prozessmoderation und Prozessdokumentation. Diese Tätigkeiten brachten es mit sich, vielfältiges sozialwissenschaftliches Methodenrüstzeug kennenzulernen und erproben zu können. Nicht zuletzt entstanden dabei vertiefte Eindrücke über das politisch-administrative System des Bundesrepublik Deutschland und die differentielle Funktionsweise gesellschaftlicher Institutionen.

2. In einer beruflichen Folgebeschäftigung in einem Wohlfahrtsverband bin ich verantwortlich für die Leitung, organisatorische Restrukturierung und konzeptionelle Weiterentwicklung psychosozialer Beratungsangebote, unter anderem auch der Leitung einer psychologischen Beratungsstelle. Zu Beginn der Beschäftigung erwarteten Kostenträger, dass diese Beratungsstelle eine Konzeption zum Umgang mit sexuellem Missbrauch vorlegt. Nach initialer interner Klärung mit den ausschließlich psychotherapeutisch ausgebildeten Fachkräften wurde die Notwendigkeit erkennbar, zur Qualifizierung dieser Konzeption weiteren Sachverstand hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck führte ich im Zeitraum Herbst 1999 bis Frühsommer 2000 insgesamt 15 vertraulich-informelle und handschriftlich dokumentierte Hintergrundgespräche mit Fachkräften aus Spezialberatungsstellen, Sozialpädiatrie, Sozialpädagogischer Familienhilfe, Fachtherapeuten, stationären Einrichtungen, dem polizeilichen Opferschutz, Familiengericht, Kinderärzten, sozialrechtlich ausgebildeten Juristen und Jugendämtern durch. Zusätzlich zu diesen Gesprächen wurden einige Fachleute zu Teamsitzungen eingeladen, um das Thema gemeinsam fachlich zu erörtern.
3. Auf dem Hintergrund offener Forschungsfragen über Erlebens- und Umgangsweisen handelnder Personen bei Kindeswohlgefährdungen einerseits, der vorgenannten berufspraktischen Erfahrungen und meiner humanistisch-systemtherapeutischen Zusatzqualifikationen andererseits, erschien mir ein explorativer, qualitativ-phänomenologischer Forschungszugang als dazu ebenso konsistent, wie zur Klärung der Fragen vielversprechend. Im Forschungskontext von Prof. Dr. Franz Breuer an der Universität Münster bot sich die Möglichkeit zu diesem berufsbegleitenden Forschungsprojekt in einem einzigartigen und zu meinen Zielen kompatiblen Forschungskontext (siehe dazu z.B. Breuer, 1989, Breuer 1991, Breuer, 1996). Der dort praktizierte qualitativ-sozialwissenschaftliche Forschungsstil versteht sich unter anderem als „*geeignetes Medium der Bahnung und Förderung eines Theorie-Praxis-Transfers in beide möglichen Richtungen*“ (Breuer, 1996). Er verbindet die Konzeption der *Grounded-Theory-Methodik* (z.B. Strauss & Corbin, 1990, Breuer, 1991) mit der untersuchungsbegleitenden Selbstreflexion als Erkenntnisquelle (Devereux, 1998), einer interaktionsorientierten Feldforschungsausrichtung und einem einzigartigen Forschungskontext (siehe dazu den Band von Breuer, 1996). Für meine doppelte soziale Rolle als fachlicher Experte mit Zugang zu Spezial- und Feldwissen und Forscher im Untersuchungsfeld erwiesen sich die methodologische Möglichkeit der Rollenausübung als Wissenschaftler und Feldmitglied und die Zweibahnstrasse von theoretischer Vertiefung und dem praktischen Nützlich-Werden des Erkenntnisprozesses als in beide Richtungen fruchtbar. Der angesprochene Forschungsstil versteht sich auf diesem Hintergrund als „*Repertoire des Bereitstellens von Dezentrierungs-Gelegenheiten*“ (Breuer, 1996, S. 34). Er förderte über die wissenschaftliche Betreuung, das regelmäßige begleitende Forschungskolloquium, das Führen eines Forschungstagebuchs und die Forschungslektüre die nachhaltige Einstudierung in diesen Arbeitsstil. Diese Möglichkeiten der Forscherselbstreflektion sollen „*Entselbstverständlichungs-, Dezentrierungs- und Umstrukturierungseffekte*“ (Breuer, 1996, S. 36) ermöglichen, die einerseits themen- und gegenstandsangemessen sind und andererseits im Sinne fortschreitender

Selbstaufklärung mit produktivem Gewinn für den Forscher einhergehen. Für den beschriebenen Forschungsstil gilt dabei: „*Die Person des Wissenschaftlers stellt in einem umfassenden Sinne sein Forschungsinstrument dar. Die „Wirklichkeits“-Darstellung des Wissenschaftlers ist ein konstruktiver Prozess, der nicht apersonal zu denken ist.*“ (Bergold & Breuer, 1987, S. 40, Unterstreichungen im Original kursiv). Die kriterienorientierten Anforderungen an das sozialwissenschaftliche Vorgehen dieses Forschungskontextes boten neben dem anspruchsvollen theoretischen Rahmen eine praxisorientierte Leitlinie, die sowohl die nötigen Sicherheiten als auch die erforderlichen Freiheiten beinhaltete.

3.2. Der qualitativ-psychologische Forschungsprozess und Spezifika des Forschungsstils

Bei komplex-differenzierten, erwartbar widersprüchlichen und schwer überschaubaren Phänomenen wie der Intervention handelnder Personen bei Kindeswohlgefährdungen erscheint ein qualitativ-exploratives Forschungsvorgehen sinnvoll. *Grounded-Theory* ist eine qualitativ sozialwissenschaftliche Methodik der gegenstands begründeten Theoriebildung, die sich als ein besonderer Stil versteht, über soziale Phänomene nachzudenken und sie zu erforschen (Breuer 1996, Strauss & Corbin, 1990, Strauss, 1998). Dabei werden zentrale Prinzipien qualitativer Sozialforschung wie Offenheit des Forschers gegenüber Untersuchungspersonen, - situationen und – methoden, Kommunikativität, Prozesshaftigkeit und Reflexivität (Lamnek, 1997, S 21 ff.) in besonderer Weise berücksichtigt. Anhand eines umfangreichen Arsenals spezifischer Methoden, Techniken und Kodier-Verfahren werden in der *Grounded-Theory* Daten aufgebrochen, konzeptualisiert, miteinander neu verbunden und in rekursivem Kontakt mit dem Untersuchungsfeld zu einer sich fortschreitend entwickelnden bereichsbezogenen Theorie zusammengefügt.

Das Kodieren, als zentrale Arbeitstechnik der *Grounded-Theory*-Methodik, ist ein Pendeln zwischen induktivem und deduktivem Denken, das Konzepte, Hypothesen, Kategorien, Unterkategorien, Verbindungen und Dimensionen wechselnd aufstellt und überprüft.

Der Prozess der Datenanalyse beginnt mit dem Aufbrechen, Untersuchen, Fragenstellen, Vergleichen, Kontrastieren, Konzeptualisieren und Kategorisieren als Arbeitsschritte des *offenen Kodierens*. In diesem Analyseteil findet mittels einer eingehenden Untersuchung der Daten die Benennung und Kategorisierung von Phänomenen statt (Strauss & Corbin, 1990, S. 44 ff.). Dabei werden die Konzepte identifiziert und in Bezug auf ihre Eigenschaften und Dimensionen entwickelt (Strauss & Corbin, 1990, S. 54). Im Analyseteil des *axialen Kodierens* werden die Subkategorien mittels des *paradigmatischen Modells* mit der jeweils zugehörigen Kategorie in Verbindung gesetzt. Die konzeptuellen Namen, die dem Kategorien beim offenen Kodieren gegeben wurden, „weisen nicht notwendigerweise darauf hin, ob eine Kategorie eine Bedingung, Strategie oder Konsequenz bezeichnet.“ (Strauss & Corbin, 1990, S. 77) Beim *axialen Kodieren* wird daher das *Kodier-Paradigma* eingesetzt, das aus Bedingungen, Kontext, Handlungs- und interaktionalen Strategien und Konsequenzen besteht. Es sucht nach Verbindungen zwischen Kategorien und trägt dazu bei, theoretische Dichte, Variation und Spezifität zu erzeugen. Auf diesem Wege entstehen schriftliche Analyseprotokolle wie *Kode-Notizen* oder *Memos*, in denen die Ausarbeitung der Theorie dokumentiert ist oder visuelle Darstellungen und Diagramme von Beziehungen zwischen Konzepten.

Offenes und *axiales Kodieren* sind zwar getrennte analytische Vorgehensweisen, allerdings wechselt der Forscher während der Analyse zwischen diesen Kodierverfahren hin und her. In fortgeschrittenem Forschungsprozess wird beim *selektiven Kodieren* die Kernkategorie als zentrales Phänomen ausgewählt, um das herum alle anderen Kategorien integriert werden (Strauss & Corbin, 1990, Strauss, 1998). Die Kernkategorie wird mit anderen Kategorien

dazu systematisch in Beziehung gesetzt. Dabei werden vorhandene Kategorien weiter aufgefüllt und die Beziehungen zwischen ihnen fortschreitend validiert, so dass eine zunehmend dichte und integrierte Theorie bzw. Theorie-Skizze entsteht.

Beurteilungskriterien für qualitativ-interpretative Forschung liefert Flick (1987). Für Untersuchungen mit der *Grounded-Theory* sind dies die Validität, Reliabilität und Glaubwürdigkeit der Daten, die Angemessenheit des Forschungsprozesses und die empirische Verankerung der Forschungsergebnisse (Strauss & Corbin, 1990).

Im methodischen Zugang der vorliegenden Arbeit wird *Grounded-Theory* verbunden mit dem Forschungsverständnis von Devereux (1998). Im Ansatz von Devereux (1998, S. 53) geht es um „*die Wiedereinführung des Lebens in die Wissenschaft vom Leben und die Wiedereinsetzung des Beobachters in die Beobachtungssituation*“. Wissenschaft wird als schöpferischer Prozess verstanden, in dem der Wissenschaftler nicht als Störgröße, sondern als unverzichtbare Quelle relevanter verhaltenswissenschaftlicher Daten verstanden wird. Forschung dieser Ausrichtung erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand und hohe Selbstreflexivität, d.h. „*Reaktionen auf das Forschungsobjekt als Informationsquelle in den Forschungsprozess einzubeziehen*“ (Muckel, 1996, S. 78). Zwischen Beobachter und Forschungsobjekt finden reziproke Interaktionen statt, die beiderseitig relevant sind. Die Persönlichkeit des Forschers beeinflusst dessen Wahrnehmung einer Forschungssituation bzw. eines Forschungsgegenstandes, so dass es beispielsweise bevorzugt an denjenigen Stellen zu Verzerrungen kommen kann, die Angst und Abwehr hervorrufen. Angst wird nach Devereux (1998, S. 68) etwa durch Material erregt, dass die grundsätzliche Verwundbarkeit menschlicher Wesen auf bedrohliche Weise fühlbar werden lässt oder durch Material, das idiosynkratische Ängste wiedererweckt, die mit vergangenen Erfahrungen verknüpft sind. Vor dem Hintergrund dieses Zugangs schlägt Devereux vor, Abwehrreaktionen des Verhaltensforschers zu untersuchen und für den Forschungsprozess fruchtbar zu machen. Dies geschieht im Forschungskontext der vorliegenden Arbeit unter Nutzung selbstreflexiv-dezentrierender Instrumente, etwa im Forschungskolloquium oder im Forschungstagebuch (vgl. dazu die Texte im Band von Breuer, 1996).

Die hohe Wertschätzung von Reflexivität bedeutet, „*eigene Vorannahmen in Frage zu stellen, dem „Offensichtlichen“ zu misstrauen, andere Einschätzungen der Wirklichkeit zur Kenntnis zu nehmen und die unterschiedlichen Folgen verschiedener Standpunkte zu bedenken*“ (Gergen, 2002, S. 69 f.). Dies dürfte als funktionale Haltung im Sinne der Zwecke der vorliegenden Untersuchung angenommen werden, weil das Forschungsthema von hoher Komplexität und tendenziell gegenübertragungsintensiver Qualität ist.

Die Grundprinzipien des qualitativen Forschungsstils dieser Arbeit orientieren sich an dem methodologischen Paradigma der *Qualitativen Psychologie*, wie sie Breuer (1996, S. 14 ff.) entwickelt und dargelegt hat und mit seiner Münsteraner-Forschungsgruppe praktiziert. Da sie für die vorliegende Arbeit relevant sind und das Forschungsverständnis explizieren, werden sie nachstehend ausführlich zitiert:

- „*In der Forschungsarbeit fokussieren wir Strukturen und Prozesse des thematischen Gegenstandsgebiets (i.S. einer objektbezogenen Theorie-Entwicklung) und gleichzeitig unsere Untersuchungsverfahren (i.S. fortwährender Neuadaptationen und Weiterentwicklung des methodologischen Ansatzes und der methodischen Verfahrensweisen).*
- *Wir bemühen uns um ein empathisches, interpretatives und rekonstruktives Nachvollziehen, Verstehen und Explizieren der Seh- und Handlungsweisen der untersuchten Personen; wir nehmen ihre subjektiven Anschauungen, Konzepte, Relevanzstrukturen, Vokabularien, Darstellungsmuster etc. ernst, haben (kritisches) Zutrauen zu deren epistemologisch-*

heuristischer Potenz und versuchen, diese für wissenschaftliche Modell- und Theoriebildung fruchtbar zu machen.

- Wir legen Wert auf die Explikation und Reflexion des Vorwissens, der Vorerfahrungen und Voreinstellungen der Forscherinnen und Forscher zu einem Untersuchungsgegenstand; andererseits versuchen wir, uns in der Modellentwicklung von den empirischen Phänomenen leiten zu lassen, den „datengesteuerten“ Aspekt der Theoriebildung hervorzuheben – und dabei die (möglichst weitgehend explizierten) Prä-Konzepte phasenweise zu suspendieren, sie „einzuklammern“.
- Die Selbstthematisierung und die „Eigenresonanzen“ des Forschers und der Forscherin im Kontakt mit dem Gegenstand bzw. dem Feld (Verlangen, Abwehr, Ängste etc.) sollen beachtet und als Erkenntnisquelle fruchtbar gemacht werden.
- Wir hängen konstruktivistisch-perspektivistischen Konzepten an – im Sinne des Bemühens um Erfassung der Forschungsthemen und –gegenstände aus unterschiedlichen Beteiligten-, Betroffenen-, Beobachter-Sichtweisen, in den je besonderen Darstellungsformen – sowie deren Relationierung bzw. Kontrastierung.
- Wir gehen einer quasi-ethnographischen Neigung nach, die uns zu einer Betrachtung des „Eigenen“ als „Fremdes“, zu einem Blick auf Handlungsmuster der Sub-/Kultur, der wir selbst angehören, mit „anderen Augen“ anhält. Wir praktizieren gewissermaßen eine „Exotisierung“ des Vertrauten, eine oszillierende bzw. balancierende Haltung zwischen „Dabei-“ und „Fremdsein“, Nähe und Distanz.
- Ein Fokus unseres Ansatzes liegt auf den Aspekten der Zeitlichkeit, Historizität, Entwicklung des Gegenstandes bzw. der Objekte im Untersuchungsfeld und deren Bedingungen (biographische Prozesse, Status-Passagen, Systemwandel, historische Phasen u.ä.).
- Unser Ansatz bedient sich systemischer bzw. systemtheoretischer Denkkonzepte, wenn es um die Betrachtung von sozialen Gebilden bzw. organisationellen Einheiten geht.
- Wir hegen eine Vorliebe für Feldforschungs-Praktiken des intensiven, nahen, geduldigen, u.U. auch länger dauernden Einlassens auf Personen, Probleme, Situationen, Institutionen, Interaktionen im Untersuchungsfeld, die Erforschung von Phänomenen-im-Kontext.
- Die Untersuchungssituation wird als Interaktion der Forscherperson mit dem Feld thematisiert, bei Berücksichtigung und erkenntnistheoretischer Nutzung der Effekte der Anwesenheit, Rolle und Aktivitäten des Wissenschaftlers im Feld, des reflexiven Verhältnisses von Gegenstand und Forschungsprozess (der Umstände, unter denen die „eigentliche“ Datengewinnung zustande kommt etc.).
- Ein Schwerpunkt liegt auf intensiven, mikroanalytischen Untersuchungsverfahren, wobei dem Einzelfall, seinen Charakteristika und Bedingungen, bei der Herausarbeitung modellhafter Strukturen große Aufmerksamkeit geschenkt wird.
- Wir vertreten einen „weiten“ Datenbegriff, d.h. gegenstandbezogene Informationen aus einer Vielzahl von (intentional erhebungszentrierten, aber auch kontextuell beiläufigen) Situationen, Interaktionen und Quellen können interessant sein.
- Wir verstehen unsere Daten prinzipiell als interaktiv, sozial, sub-/kulturell, situativ und kontextuell konstituierte „Hervorbringungen“ der beteiligten Personen.
- Die Datengewinnung i.e.S. erfolgt vorwiegend über (leitfadenorientierte, flexibel gestaltete) Interview-Gespräche, (teilnehmende) Beobachtungen und Geschehens-Aufzeichnungen, eigene Interaktionserfahrungen mit dem Untersuchungsfeld sowie dort vorgefundene Dokumente.
- Unsere Eingriffs-/Interventionsneigung (in bezug auf rasche autoritative Behandlungsmaßnahmen, „Trainings“-Programme o.ä.) ist gering ausgeprägt; wir gehen nicht davon aus, für jedes Problem eine (schnelle) Lösung zu wissen. Veränderungsbezogen setzen wir hauptsächlich auf Selbstentwicklung der Beteiligten bzw. Betroffenen auf der Basis von (stimulierter, gebahnter, geleiteter) Dezentrierung, Selbstreflexion, Selbstaufklärung.“

3.3. Begründung des methodischen Vorgehens

Die in Kapitel 1.1. geschilderten Beispiele haben einen ersten Eindruck davon vermittelt, in welchem Anforderungskontext sich handelnde Personen bei Kindeswohlgefährdungen

befinden. Fachliche Experten zu ihrem Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zu beforschen stößt auf Schwierigkeiten, die sich in den Ambivalenzen, Unsicherheiten und Problemen der fallführenden Personen nachvollziehbar begründen. Es geht um persönliche Verantwortung für kindeswohlbezogene Entscheidungen, um fachliche Selbstverständnisse und die Betrachtung fachlicher Kompetenzen, Grenzen, nicht zuletzt auch Fehler bei konkreten Fällen. Zudem könnten mögliche und tatsächliche Diskrepanzen zwischen offiziellem Sollen und tatsächlichem Handeln in der Praxis des Einzelfalls thematisch werden. Die Schwierigkeiten der Beforschung dürften insbesondere dann eine bedeutsame Rolle spielen, wenn es um die Gewinnung von Daten geht, die das individuelle Phänomen- und Problemerleben in der alltäglichen Praxis ökologisch valide erfassen sollen. Die Mitwirkung von Experten und Feldmitgliedern war auch nach Erfahrungen eines großen Forschungsprojektes in Berlin, Rostock und Köln eher schwierig zu gewinnen (Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001).

Der Verwirklichung des Forschungsinteresses in der skizzierten Situation schienen somit zunächst zwei zentrale Hürden entgegen zu stehen. Zum einen ging es um die Klärung der Frage, wie Feldmitglieder aus den verschiedenen bedeutsam erscheinenden gesellschaftlichen Funktionsbereichen überhaupt zur Mitwirkung gewonnen werden konnten. Zum anderen ging es um eine geeignete Methode der Datenerfassung, die in möglichst offener und alltagsnaher Atmosphäre zur Artikulierung authentischer Sichtweisen der handelnden Personen geeignet sein musste.

3.4. Einstieg in den Forschungsprozess

Erste Feldkontakte zu Fachleuten aus verschiedenen bei Kindeswohlgefährdungen wirkenden gesellschaftlichen Funktionsbereichen entstanden im Zusammenhang mit vertraulichen Hintergrundgesprächen zur Entwicklung einer Konzeption zum therapeutischen Umgang mit dem Thema sexueller Kindesmissbrauch für eine psychologische Beratungsstelle. Diese Kontakte erfolgten unabhängig von der Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung. Es waren vielmehr diese Kontakte, die das Forschungsinteresse generierten. Die Betrachtung gefährdeter Kinder in Sicht von Beratungsstellen, Medizin, Jugendämtern, Justiz, Polizei und anderen Einrichtungen vermittelte einen ersten Eindruck von institutionellen, professionellen und individuellen Herausforderungen wie auch von fachlich-öffentlicher Verunsicherung im Phänomenumgang. Es zeigte sich auch, wie eng sich Überlappungen der jeweiligen Tätigkeitsfelder in der Praxis gestalten können und wie nah die sehr unterschiedlichen fachlichen Zugänge in einem konkreten Einzelfall inhaltlich beieinander liegen können.

In diesem Zeitraum entstand der konsistente Eindruck, dass es sich in Sicht der an den verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Aufgaben wirkenden Personen um ein als tendenziell eher schwierig empfundenes, zumeist ambivalent-besetztes Thema handelt. Kinder in Not- und Gefährdungslagen berühren Menschen auf nachdrückliche Weise, wie sich in den Gesprächen zeigte. Es sind die Schutz- und Hilflosigkeit von Kindern, ihr Mangel an förderlichen Zukunftsperspektiven und die eigene Fassungslosigkeit über bedrückende Lebensbedingungen von Kindern, die bei Kindeswohlgefährdungen aktualisiert werden. Die Verletzlichkeit von Menschen wird hier schmerzlich erfahrbar, Fragen gerechter Lebenschancen und deren geradezu schicksalhafte Willkürlichkeit stellen Kontrollüberzeugungen in Frage und nicht zuletzt werden Wünsche nach einer heilen Welt frustriert. Zudem wird eigene Hilflosigkeit erfahrbar, weil öffentliche Intervention im konkreten Fallumgang schnell eigene Handlungsgrenzen erreichen kann. Diesbezügliche Gemeinsamkeiten, die selbst so unterschiedliche Berufsgruppen wie Ärzte und Polizisten oder Juristen und Therapeuten berichteten, deuteten an, dass die Befassung mit Kindeswohlgefährdungen für die handelnden Personen unabhängig von ihrer institutionellen

und professionellen Funktion als in ähnlicher Weise herausfordernd erschienen. Bereits in den vertraulichen Vorgesprächen deutete sich an, dass nicht alleine – wie von mir ursprünglich erwartet – der institutionelle Umgangskodex den Fallverlauf und sein Ergebnis bestimmte, sondern dass vielmehr eine Vielzahl idiosynkratischer Prozesse auf die Fallarbeit einwirken. Gerade diejenigen Personen, die fachlich souverän und kompetent imponierten, berichteten von eigenen, mitunter langjährigen und noch andauernden Schwierigkeiten mit ihrer beruflichen Aufgabe im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Berichtet wurde von selbstinduzierten und interinstitutionellen Zielkonkurrenzen im Fallumgang, Erfordernissen zur Entscheidung auf Grundlage einer unzureichenden Datenbasis, von Konflikten innerhalb der Eigeninstitution und des Interventionssystems und bedrängenden Gefühlen, den betroffenen Kindern einfach nicht gerecht werden zu können. Zielkonflikte deuteten sich in dualisierten Beschreibungen an, beispielsweise wenn von *Täter* vs. *Opfer*, *Therapie* vs. *Strafverfolgung* oder *Urteilsorientierung* vs. *Verstehensorientierung* geredet wurde.

In den Gesprächen beeindruckten mich das jeweilige fachliche Engagement, die hohe, auch die eigenen Aufgaben übergreifende Differenzierungsfähigkeit der Fachleute bei der Erörterung des Themas innerfamiliärer Gewalt und die Vielschichtigkeit der Problematik des individuellen Umgangs mit dem Einzelfall, die sich auftat. Dies ließ es sinnvoll erscheinen, das individuelle Phänomenerleben differenzierter zu erforschen und die handelnde Person in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen.

Die Sammlung der eigenen „*Prä-Konzepte*“ (vgl. Breuer, 1996, S. 119) kann als inhaltlicher Ausgangspunkt des Forschungsprojektes beschrieben werden, in dem Ausgangsvorstellungen, Vorerfahrungen, Voreinstellungen sowie auch emotionale Affiziertheiten des Forschers festgehalten werden. Dies ist besonders dann bedeutsam, wenn der Forscher Feldmitglied und daher Experte im eigenen Arbeitsbereich ist. Als zentrales Gegenübertragungsphänomen stand für mich Irritation über das hohe Maß an selbst bei Kindeswohlfällen erlebter und von den Fachleuten berichteter Spannung und Ungewissheit im Vordergrund. Wie konnte es sein, dass ausgerechnet Experten, die sich professionell geklärt mit einem „fachlichen Gegenstand“ befassen, emotional so affiziert und so irritierbar zeigen?

Da sich in den vertraulichen Vorgesprächen sehr unterschiedliche Handlungsbereiche mit sehr verschiedenen Menschen im Sinne von Persönlichkeits-Typen zeigten, schien es plausibel, diese Phänomene eher der Handlungssituation bei Kindeswohlgefährdungen zuzuschreiben als sie mit der differentiell variierenden Irritierbarkeit oder dem interindividuell verschiedenen Angstniveau der Praktiker zu erklären. Im Handlungskontext stand u.a. die Vielfalt widersprüchlicher Ziele und Handlungsmöglichkeiten für handelnde Personen bei Kindeswohl-Fällen im Vordergrund. Dies ließ erwarten, dass verschiedene Problemsichten gegeneinander stehen und Erklärungen, Begründungen und Rechtfertigungen eigener Perspektiven erfordern. Entsprechendes gilt für Fragen von Intervention. Die Erfordernis zur qualifizierten Urteilsbildung bei unsicherer Datenbasis erweckte das Bild fachlichen Handelns auf schwankendem Grund.

Ferner lag es nahe, strukturell angelegten hohen Handlungsdruck fachlich-öffentlicher Intervention anzunehmen. Von jemandem der in einer Familie interveniert, weil die dortigen Umstände aus seiner Sicht grundsätzlich nicht oder zeitweilig nicht mehr kompatibel mit dem Kindeswohl erscheinen, darf erwartet werden, dass er erfolgreiche und wirksame Lösungsvorschläge vorlegen kann. Wenn es nicht ausreicht, ein Problem zu erkennen und zu benennen, sondern situativ-kontextuelle und personelle Optimierung gegenüber dem status quo hergestellt werden soll, gerät die dazu handelnde Person in den Fokus der Bewertung. Es geht dann auch um ihre (Problemlösungs-)Kompetenz sowie ihren professionellen und persönlichen Selbstwert, die im Subtext akzentuiert und mitverhandelt werden.

Die *Prä-Konzepte* lieferten auf Grundlage dieser Hintergrundgespräche und vorhandenen Fachwissens zum Problemerleben der Praktiker folgende vier Annahmen, die als gedankliche Leitvorstellungen den Einstieg in den Forschungsprozess bestimmten.

1. *Komplexitätsreduktionshypothese/ Intervention bei Kindeswohlgefährdungen als Komplexitätsreduktion.* Im Umgang mit Überforderung und Hyperkomplexität bei einem multifaktoriellen Bedingungsgefüge der Kindeswohlgefährdungen schien es zuvörderst darum zu gehen, diese Komplexität zu reduzieren, um in den Fällen überhaupt tätig werden zu können. Im Vordergrund stand die eher globale Annahme, dass professionelle Akteure im Phänomenumgang eigenen Unsicherheiten, Ängsten, Tabus sowie im konkreten Fall weitreichendem Unwissen und erlebter Überforderung unterliegen. Intervention bei Kindeswohlgefährdung stellte sich für eine handelnde Person dieser Annahme folgend also zuvörderst als Aufgabe der *Komplexitätsreduktion* dar.
2. *Hypothese der Kostenträchtigkeit fachlicher Intervention/ Intervention bei Kindeswohlgefährdungen als Problemausweitung.* Intervention war nicht zum Nulltarif zu haben und erzeugte ihrerseits problematische, teils unbeabsichtigte Nebenwirkungen – etwa Trennungsängste, Trennungsschmerzen und Entwicklungsrisiken, wenn Kinder aus ihrer Familie herausgenommen werden. Es erschien hier der Aspekt sekundärer Visktimisierungen durch öffentliche Intervention als bedeutsam, denn die Einwirkung institutioneller Systeme auf Kinder erfolgte in erster Linie zu den Bedingungen, Rationalitäten und Erfordernissen der jeweiligen Institutionen. Kosten professioneller Intervention waren anzunehmen, beispielsweise auch, weil diese mit großer Wahrscheinlichkeit von Familien als Sanktion oder Strafe erlebt würde und somit zu mangelnder Mitwirkungsbereitschaft und daraus resultierenden Konflikten führen könnte. Dafür fanden sich in den Vorgesprächen viele Beispiele. In Sicht dieser Annahme stand für handelnde Personen bei Kindeswohlgefährdungen die Mischung aus begrenzter Optimierungsfähigkeit in Fragen des Kindeswohls und daher tendenziell limitierter Wirksamkeit des eigenen Handelns im Vordergrund des Phänomenerlebens.
3. *Hypothese personalisierten Verantwortungserlebens/ Intervention bei Kindeswohlgefährdungen als Prozess der Zuweisung personalisierbarer fachlich-öffentlicher Verantwortung.* Öffentliche Intervention ergänzt, unterstützt oder (bei Trennung des Kindes von seinen Eltern) substituiert die Verantwortung von Eltern und Familien. Die Arbeit in Gewaltkontexten, soviel deutete sich in den Vorgesprächen an, hatte im Erleben der handelnden Personen oftmals den Stellenwert individuell heraus-, wenn nicht gar überfordernder Krisen. In vielen Fällen ging es darum, sehr weitreichende Entscheidungen von ungewisser, teilweise auch fragwürdiger Güte treffen zu müssen, um Gefährdungssituationen abzustellen. In herausragenden und zugespitzten Einzelfällen ging es dabei sogar um Leib und Leben betroffener Kinder. Es wurde bei vielen Fachkräften ein hohes Maß an Unbehagen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen deutlich, das in engem Zusammenhang mit geäußerten Bedürfnissen nach Eigensicherung stand, etwa gegenüber etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen, körperlicher Bedrohung und Angriffen aus einem Familiensystem heraus oder gegenüber Anfeindungen aus dem Interventionssystem. Diese Hypothese stellte in den Vordergrund, dass Intervention bei Kindeswohlgefährdungen für die handelnden Personen vor allem einhergeht mit der Klärung der Frage von eigener Verantwortungsübernahme oder Verantwortungsbegrenzung.
4. *Hypothese der Überrelevanz von Ambiguitäts erleben/ Intervention bei Kindeswohlgefährdungen als Disambiguierung konkurrierender Handlungswünsche und -ziele.* Vielen der beteiligten Berufsgruppen schien gemeinsam zu sein, dass sie vom Beginn ihrer Ausbildungs- und Berufsentscheidung an gesichert wissen bzw. als

hoch wahrscheinlich annehmen können, mit Menschen in spannungsvoll-emotionalisierten Konfliktsituationen zu tun zu bekommen. Dies gilt für Psychologen, (Sozial-)Pädagogen, Polizisten, Juristen, Mediziner und Sozialarbeiter gleichermaßen, die zudem alle mit (impliziten) Theorien über Menschen und die sie bewegenden Motive zu tun haben. Das Thema Kindeswohlgefährdung löst, so deutete sich bereits früh an, bei den Beteiligten mitunter starke Emotionen und ausgeprägte Abwehrphänomene aus. Diese stehen in engem Zusammenhang mit konkurrenten Zielen und Interessen, die es irgendwie unter einen Hut zu bringen gilt. Professionelle Deutungs-, Erklärungs- und Handlungsmuster für das Phänomen Kindeswohlgefährdung unterlagen aus meiner anfänglichen Sicht zuvörderst dem institutionellen Auftrag. Bei näherer Hinsicht nach den vertraulichen Hintergrundgesprächen schien allerdings auch der jeweilige fachliche Auftrag mit dem ihm zugrundeliegenden fachlichen Selbstverständnis sowie eigene Sozialisationserfahrungen und Menschenbildern der Beteiligten bedeutsam. Weiterhin verdeutlichten mehrere Gesprächspartner bereits in den Vorgesprächen die zunehmende Bedeutung wirtschaftlicher Fragen und wirtschaftliche Organisationsziele (i.d.R. Einsparziele). Dies alles vergrößerte die Anzahl möglicher inkompatibler Handlungsoptionen und daraus resultierendes Ambiguitätserleben. Diese Hypothese stellte somit die Erfordernis zur Disambiguierung eigenen Ambiguitätserlebens der handelnden Personen in den Vordergrund.

Meine Doppelrolle von Feldmitgliedschaft und Forscher war geeignet, die oben beschriebenen Zugangshürden zumeist abzubauen, in allen Fällen jedoch deutlich zu senken. Feldmitgliedschaft ging einher mit thematisch-fachlicher Nähe zum Forschungsgegenstand und sich aus der Berufsrolle ergebenden formellen und informellen Kontakten zu den verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbereichen. Diese Aspekte werden in Kapitel 3.6. weitergehend thematisiert. In der Tendenz überwog bei den verschiedenen fachlichen Ansprechpartnern wohlwollendes Interesse an dem Forschungsprojekt. Dies drückte sich beispielsweise dadurch aus, dass Kontakte zu Akteuren in ähnlichen Aufgabengebieten an anderen Orten hergestellt wurden, um bestehende berufliche Kontakte vor Ort nicht mit Zielen des Forschungsprozesses zu konfundieren.

3.5. Datenerhebung und theoretisches Sampling

Mit der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung verfolgten Methodik der gegenstandsbezogenen Theoriebildung nach *Grounded-Theory* (Strauss & Corbin, 1990) ist keine spezifische Datenerhebungsmethode impliziert. Die für die Untersuchungsfragestellung interessanten und relevant erscheinenden Daten können mittels Interviews, Beobachtungen und im Feld vorhandenen Dokumenten wie Briefen, öffentlichen Aushängen, Zeitungsartikeln oder ähnlichen Materialien erhoben werden. Für die *Grounded-Theory*-Methodik ist dabei spezifisch, dass die Datenerhebung nicht mit der Datenauswertung abgeschlossen ist. Vielmehr entstehen mit dem analytischen Fortschritt der Arbeit neue Fragen, die weitere Datenerhebung erfordern und die Analyse früher erhobener Daten unter neuer Fragestellung notwendig machen können (Strauss & Corbin, 1990; Strauss, 1998). Zentrale Prinzipien dieser Forschungsmethodik liegen in möglichst großer Offenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand und in der dialektisch systemischen Prozessualität des methodischen Vorgehens (vgl. z. B. Breuer, 1996). Die gegenstandbezogene Theoriebildung erfolgt durch die prozesshafte Abwechselung von induktiven und deduktiven Analyseschritten.

Die Qualität einer gegenstandsbegründeten Theorie hängt nach Strauss (1998) entscheidend davon ab, theoretisch ergiebige Samplings vorzunehmen und für den Prozess der fortschreitenden Theorieentwicklung gezielt einzusetzen. Im theoretischen Sampling erfolgt dazu eine Auswahl von Stichproben bzw. Texten und Textsegmenten auf Basis von Konzepten der sich entwickelnden Theorie. Relevante Konzepte sind zumeist solche, die bei vergleichenden Analysen immer wieder auftauchen oder offensichtlich abwesend sind. Theoretisches Sampling erlaubt die Bildung von Stichproben-Kontrasten hinsichtlich der üblichen Variationen wie Alter, Geschlecht oder berufliche Funktion, wie auch inhaltlich-kategoriale Kontrastierungen, um eine sich fortschreitend sättigende, konzeptuell dichte Theorie zu entwickeln. Die Datenerhebung dieser Untersuchung folgte einerseits dem Kriterium des erwarteten Beitrages zur Klärung der Untersuchungsfragestellungen und andererseits der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten.

Dazu erschien die Verbindung der Erhebung des individuellen Phänomenerlebens durch (1) Interviews als zentrale Säule der Datengewinnung, (2) die Erhebung von tatsächlichen Verhaltensweisen in teilnehmender Beobachtung sowie (3) die Datengewinnung zu Fallarbeit bei Kindeswohlgefährdungen und die Nutzung akzidenteller Datenfunde, wo immer dies möglich war, sinnvoll. Mit akzidentellen Datenfunden sind fallbezogene Interaktionen gemeint, wie sie beispielsweise in Supervisionen, Fallbesprechungen, Gesprächen auf Tagungen, Teamsitzungen, Fortbildungsveranstaltungen oder im Rahmen von informellen Flurgesprächen stattfinden. Dies ermöglichte die Gewinnung zufälliger und informeller Daten außerhalb der eigentlichen Forschungssituation, deren Verwendung allerdings bei Auftauchen und Dokumentation mit den Datenlieferanten einvernehmlich geklärt wurde.

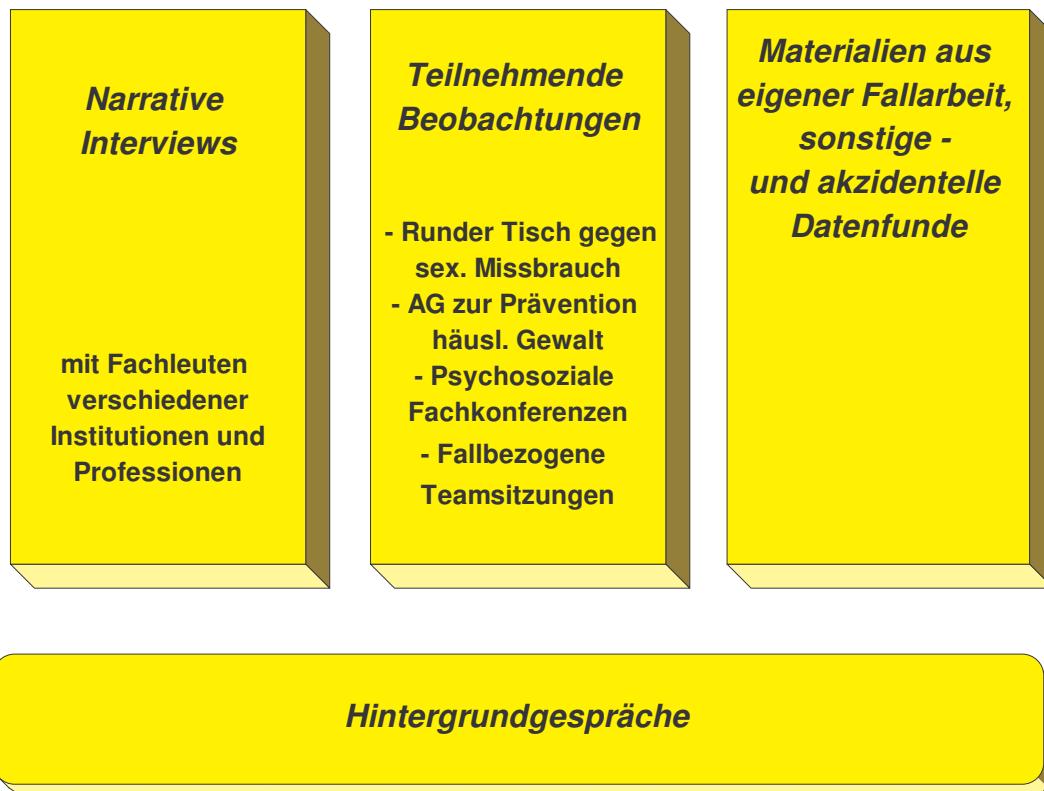


Abbildung 2: Methoden der Datenerhebung

Die Datenerhebungsphase dauerte insgesamt nahezu zweieinhalb Jahre und fand statt im Zeitraum vom Frühjahr 2001 bis Winter 2003 an verschiedenen Orten in Nordrhein-

Westfalen. Sie gliederte sich wie oben dargestellt in drei Formen der Datengewinnung und parallelen Auswertung:

1. Die Durchführung von narrativen Interviews mit Feldmitgliedern aus verschiedenen bei Kindeswohlgefährdungen tätigen Institutionen und Professionen.
2. Die teilnehmende Beobachtung von Interaktionen der bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Feldmitglieder in verschiedenen Gremien, Foren und Teams.
3. Die Sammlung, Sichtung, Sortierung und Ordnung von Material aus der eigenen Fallarbeit bei Kindeswohlgefährdungen sowie von Material aus Zeitungsartikeln, aus grauer Literatur und der Fachliteratur. Hierzu gehören auch die o.g. akzidentellen Datenfunde.

Die elf narrativen Interviews (Wiedemann, 1986) wurden in drei Blöcken im Zeitraum Frühsommer 2001, Herbst 2001 und Frühjahr 2003 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum erfolgten in verschiedenen Foren, Gremien und Arbeitskreisen teilnehmende Beobachtungen (Lamnek, 1995) von Interaktionen der dort wirkenden Fachkräfte. Die begleitende Materialsammlung fand während des gesamten Projektes statt.

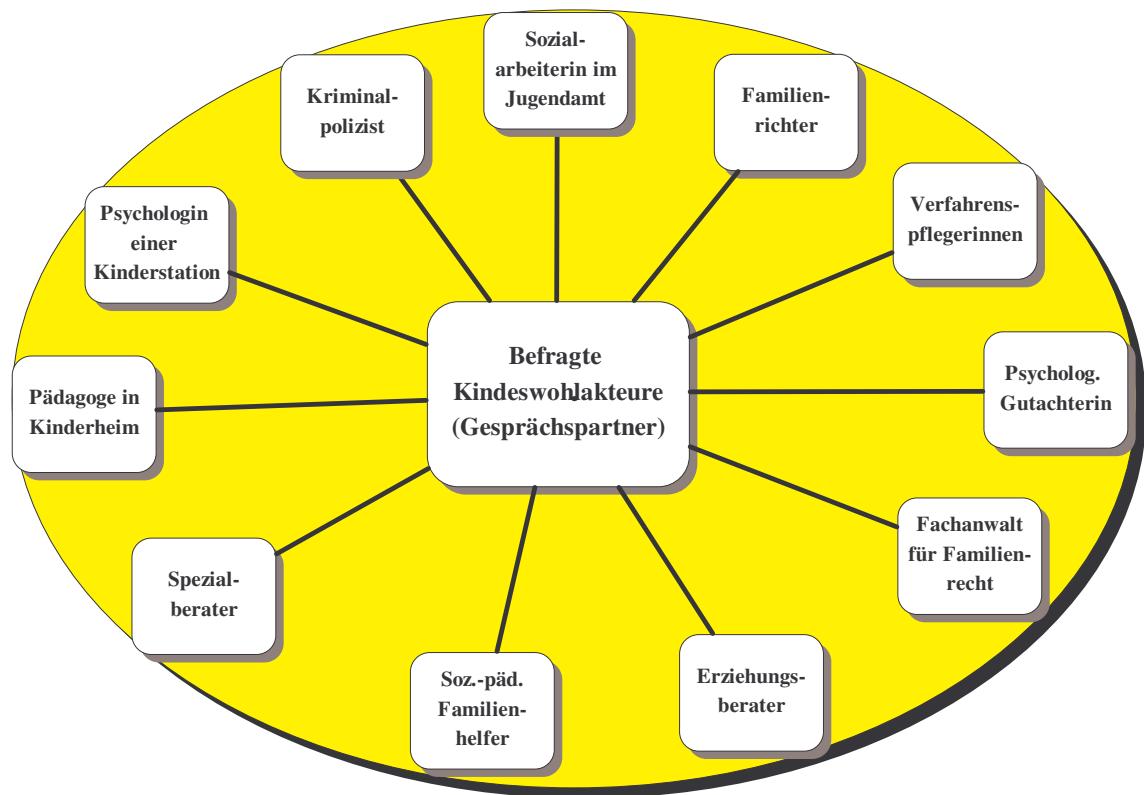


Abbildung 3: Interviewpartner dieser Untersuchung

Der Kontakt zu den verschiedenen Feldmitgliedern entstand sukzessive während des Forschungsprozesses. Er wurde hergestellt durch Empfehlungen, Feldkontakte und „Schneeballkontakte“ innerhalb der Interviews, durch direkte Ansprache, nachdem bereits einige Gespräche durchgeführt waren und durch vertraulich-informelle Zugänge über eigene persönliche Kontakte oder solche von Gesprächspartnern.

Die Gesprächspartner wurden je nach Zugang entweder telefonisch oder persönlich über das Forschungsvorhaben und geplante Vorgehensweisen informiert. Zu den Verabredungen gehörte, dass die Interviews bzw. teilnehmende Beobachtung aufsuchend an den Arbeitsplätzen der Gesprächspartner oder Gremien erfolgen sollte, dass ein

Tonbandmitschnitt (Interviews) oder handschriftliche Dokumentierung (teilnehmende Beobachtung) gefertigt werden würde. Der Tonbandmitschnitt wurde anschließend transkribiert und den Gesprächspartnern zur Authorisierung vorgelegt würde, um ihnen auf diesem Weg rückwirkende Einflussnahme zu ermöglichen. Diese Gelegenheit der Kontrolle mit Möglichkeiten zu Ergänzungen, Streichungen und Veränderungen sollte die Transparenz des Forschungsvorgehens erhöhen. Ziel war es, damit Vertrauen zu bilden und etwaige initiale Mitwirkungs-Schwellen zu senken, die sich bei einigen Gesprächspartnern explizit oder implizit andeuteten. Ferner wurde vereinbart, dass die Gesprächspartner anonymisiert würden und hinsichtlich Name, Arbeitsort, Alter und konkretem Aufgabenfeld in der Veröffentlichung unkenntlich sein sollten.

Die Mehrzahl der Feldmitglieder signalisierte bereits nach der ersten Anfrage Bereitschaft zur Mitwirkung und umgehenden Terminvereinbarung unter den skizzierten Bedingungen, ein Gesprächspartner bat um Gelegenheit zur institutionellen Klärung, bei zwei Gesprächspartnern gab es Terminprobleme und ein Gremium entschied erst nach geschlossener Sitzung, dass meine teilnehmende Beobachtung zugelassen würde. Drei Gesprächspartner wünschten für das Interview zu mir zu kommen, zwei Gesprächspartner äußerten die Bedingung, ein Exemplar des Forschungsberichtes zu bekommen. Allen Interviewpartnern wurde schließlich ein Exemplar der Untersuchung zugesagt.

Um Erfahrungen, deren Verarbeitung und subjektive Sinnzusammenhänge der bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Personen kennen zu lernen, schienen die diesbezüglichen kommunikativen Äußerungen dieser Akteure von besonderem Interesse. „*Der Ausgangspunkt der Theoriebildung liegt bei den Konzepten der Handelnden in den entsprechenden Problemfeldern – so, wie sie in „natürlich“-kontextuellen Vollzügen, Interaktionen und in einschlägigen Befragungen zum Ausdruck kommen.*“ (Breuer, 1996, S. 21, Unterstreichung im Original kursiv). „*Die Sicht des Subjekts zu erforschen verlangt zunächst, seine kommunikativen Äußerungen (verbale und nicht verbale) zu verstehen.*“ (Bergold & Breuer, 1987, S. 22). Im Zusammenhang dieser Arbeit erschienen daher die Erzählungen der handelnden Person als methodisch sinnvoller Zugang. „*Erzählungen ... sind Sprachspiele, die sich auf Erfahrungen und Erfahrungsverarbeitungsstrukturen beziehen; sie ermöglichen, ... Deutungs-, Relevanz- und Entscheidungsmuster des Erzählers zu erfassen.*“ (Wiedemann, 1986, S. 61). Die Interviews waren daher als narrative, offene Interviews konzipiert, die in möglichst alltagsnaher Atmosphäre stattfinden sollten.

Die Durchführung der narrativen Interviews folgte dabei einer Drei-Schritt-Methodik (Wiedemann, 1986). Um einen Erzählanstoß zu finden erfolgte

- (1) zunächst eine kurze, einleitende Information der Gesprächspartner zum Forschungsprojekt und eine daran anschließende offene Frage zu eigenen Erfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Im nächsten Schritt ging es darum,
- (2) den Erzählfluss gegebenenfalls auch durch Nachfragen aufrechtzuerhalten und zu unterstützen und schließlich
- (3) bereits Erzähltes zu detaillieren, oder zu nicht ausgeführten Aspekten wiederum Erzählungen anzuregen.

In der Praxis konnten über weit offen gestellte Fragen zunächst Erzählströme angeregt werden und bei Schilderung ereignisorientierter, konkret-situativer Erlebnisse erfahrungsbezogene, subjektive Sichtweisen des jeweils individuellen Phänomenumgangs bei schwierigen Fällen von Kindeswohlgefährdungen vertieft erfragt werden. Dies wurde von den Gesprächspartnern im bilanzierenden Anschluss an die Gespräche zumeist als angenehm und dem Gegenstand entsprechend stimmig beurteilt.

Die Gespräche waren vorab für sechzig bis neunzig Minuten vereinbart worden, dauerten in der Praxis jedoch zwischen mindestens anderthalb und höchstens fünf Stunden mit der Tendenz, dass Gespräche von Freiberuflern kürzer und solche von Akteuren, die in öffentlich finanzierten Stellen arbeiteten, eher länger waren. Die meisten Gespräche dauerten bis zu drei Stunden. Einige Interviews wurden durch kürzere Pausen, bedingt durch arbeitsbezogene Unterbrechungen wie Telefonate oder Bedarf zu Kurzklärungen, Kaffeepause oder interviewinduzierte Anstrengungen unterbrochen. Ein Interview im Jugendamt wurde mehrfach unterbrochen, weil die Gesprächspartnerin in einer krisenhaften Kindeswohlgefährdung diverse deswegen eingehende Telefonate führen musste. Dies vermittelte einen nachhaltigen Eindruck der beruflichen Tätigkeit, ihrer Probleme und lieferte anschauliches Material.

Im Anschluss an die Interviews wurden von mir handschriftliche Kontextprotokolle angefertigt, in denen kontextuelle Rahmenbedingungen, die von Belang erschienen, skizziert und dokumentiert wurden. Zudem wurde vereinbart, dass bei Bedarf telefonische Rückfragen an die Gesprächspartner gerichtet werden konnten. Derartige Rückkoppelungen erfolgten allerdings nur punktuell bei drei Gesprächspartnern.

Es folgte eine vollständige wörtliche Transkription der Gespräche (Lamnek, 1995, S. 108) mit Verschriftlichung interpretationsrelevanter nonverbaler Gesprächsaspekte (Pausen, Lachen, Unterbrechungen etc.), inklusive der vereinbarten Anonymisierung von Personen- und Ortsnamen. Dann fand der Versand der Transkripte an die Gesprächspartner statt. Im angemessenen zeitlichen Abstand, mit Gelegenheit zur Lektüre, führte ich zuvor vereinbarte Telefonate zur Klärung der Freigabe der Interviews mit den Gesprächspartnern.

Dabei ergaben sich interessante und für die Untersuchung relevante Erfahrungen. Diese werden hier thematisiert, weil sie mir zum Verständnis des methodischen Vorgehens essentiell erscheinen. Ein Gesprächspartner überlegte sich über fast drei Monate, intensive Gespräche mit seiner Ehefrau und mehrere Telefonate, das ihm übersendete Gesprächs-Transkript nicht zur Auswertung freizugeben, weil es ihm zu persönlich erschien und die geäußerten Inhalte zu kompromittierend wären. Erst nach langem Überlegen war er bereit, das Transkript zur Auswertung freizugeben. Ein anderer Gesprächspartner machte von den Absprachen Gebrauch und strich ohne Begründung nachträglich Teile des transkribierten Gesprächs und gab diese nicht zur Auswertung frei. Dabei gab er an, dass dafür auch institutionelle Rückkoppelungen maßgeblich gewesen wären. Ein weiterer Gesprächspartner verlängerte wiederholt die mit ihm vereinbarten Zeiten zur Lektüre des Transkriptes, um es dann schließlich nach vier Monaten ohne Änderungen und Auflagen zur wissenschaftlichen Verwertung freizugeben.

Drei Gesprächspartner waren zunächst von ihrem transkribierten und verschriftlichten Erzählfluss negativ beeindruckt und befürchteten, sich in einem Forschungsbericht trotz Anonymisierung lächerlich zu machen. Drei Gesprächspartner würdigten explizit die Gelegenheit, ihre eigene Arbeit im Kontext der Vorbereitung auf das Gespräch und der Mitwirkung zu reflektieren und gaben an, fachlichen oder persönlichen Gewinn aus dem Prozess gezogen zu haben.

Die beschriebenen Bedenken konnten in persönlichen Gesprächen oder Telefonaten in den meisten Fällen weitgehend aufgelöst und in allen Fällen deutlich verringert werden, so dass schließlich alle durchgeführten Gespräche auch für die Auswertung freigegeben wurden.

In der Untersuchungsstichprobe finden sich viele relevante Kindeswohl-Akteure, deren Bedeutung in den verschiedenen Gesprächen immer wieder aufgezeigt wurde. Mit folgenden Gesprächspartnern wurden narrative Intensivinterviews durchgeführt:

- Familienrichter an einem Amtsgericht
- Fachanwalt für Familienrecht in eigener anwaltlicher Praxis

- Pädagoge in einer Spezialberatungsstelle bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch
- Leitender Pädagoge in einem Kinderheim
- Berater in einer Erziehungsberatungsstelle
- Verfahrenspflegerinnen - Anwältinnen des Kindes (Doppelinterview)
- Psychologin auf einer Station im Kinderkrankenhaus mit Sozialpädiatrischem Zentrum
- Kriminaloberkommissar im Opferschutz der Polizei
- Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes
- Sozialpädagoge in einer Sozialpädagogischen Familienhilfe
- Forensisch-psychologische Gutachterin für jugendliche Straftäter

Neben den narrativen Interviews erfolgte die Datenerhebung auch durch teilnehmende Beobachtungen. Die teilnehmende Beobachtung ist eine wissenschaftlich-empirische Methode aus dem Fundus qualitativer Sozialforschung. „*Während sich die Befragung in erster Linie auf die Ermittlung von Einstellungen, Meinungen, Gefühlen, Vorstellungen und Verhaltensweisen konzentriert, kann sie nur sehr bedingt zur Feststellung von Verhaltensweisen eingesetzt werden.*“ (Lamnek, 1995, S. 243). In Ergänzung zu den narrativen Interviews ermöglicht die teilnehmende Beobachtung Verhalten dann festzuhalten, wenn es tatsächlich geschieht. Beobachtung ist zudem unabhängig von der Bereitschaft oder Fähigkeit eines Probanden zu antworten. Es wird vorab kein Beobachtungsschema entwickelt, so dass die teilnehmende Beobachtung als qualitative Methode in unstrukturierter Weise als face-to-face-Interaktion im sozialen Feld stattfindet. Gegenstände und Perspektiven entwickeln sich in offener und flexibler Weise im natürlichen, authentischen Feld. Insofern basiert teilnehmende Beobachtung auf kommunikativen Kontakten, die interpretiert werden, so dass sie nachvollziehbar und verstehbar sind. (Lamnek, 1995, S. 263).

Die über handschriftliche Mitschriften dokumentierten teilnehmenden Beobachtungen erfolgten während des gesamten o.g. Zeitraums im Forschungsprozess, wann immer sich dazu Gelegenheit bot, in folgenden Foren, Gremien und Arbeitskreisen:

- Ein Treffen mit einem multidisziplinären Runden Tisch gegen sexuellen Missbrauch.
- Vierteljährliche Treffen mit einer multidisziplinär besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Gewaltprävention bei Häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder.
- I.d.R. monatliche Psychosoziale Fachkonferenzen von Helfern in einem Jugendamt und
- regelmäßige fallbezogene Teamsitzungen bei Kindeswohlgefährdungen in einer psychologischen Beratungsstelle und einem familienpädagogischen Team.

Die Auswahl dieser heterogenen Untersuchungspersonen begründet sich aus der Zielsetzung, eine möglichst hohe Varianz an administrativen, psychosozialen, medizinischen und juristischen Arbeitsfeldern herzustellen und eine Vielfalt an soziodemographischen Unterscheidungsmerkmalen wie Geschlecht, Berufserfahrung, freiwillige Kontexte und Zwangskontexte, Führungspersonen und Mitarbeiter, Freiberufler und Angestellte zu erfassen. Hinsichtlich Berufserfahrung weisen alle Gesprächspartner mindestens fünf Jahre an fachlicher Erfahrung auf, viele Gesprächspartner gaben an, über mehr als zehn Jahre Berufs- und Felderfahrung zu verfügen.

Weitere Interviews mit einem niedergelassenen Kinderarzt, einem Jugendamtsmitarbeiter und einem familienpsychologischen Gutachter waren zwar vereinbart, kamen jedoch nicht zustande, weil die Gesprächspartner ihre Einwilligung zur Mitwirkung in diesen Fällen kurzfristig – in zwei Fällen erst am Tag des geplanten Interviews – zurückzogen. Hierfür wurden jeweils Gründe beruflicher Überlastung oder konkurrierende Termine angegeben, im

Falle des Kinderarztes beispielsweise eine dringende berufliche Fortbildung. Die von diesen Akteuren angebotene spätere Durchführung eines Interviews blieb jedoch ihrerseits eher vage und unverbindlich, wie sich beim Angebot eines neuen Termins seitens des Forschers zeigte. Daher lag es nahe, in diesen Fällen mangelnde Bereitschaft oder geringes Interesse an Mitwirkung anzunehmen.

Die Ausgangsüberlegung, weitere Interviews mit diesen Berufsgruppen oder mit zusätzlichen, wie stationär arbeitenden Kinderärzten, Kinder- und Jugendpsychiatern und psychologischen Sachverständigen zu führen wurde schließlich verworfen, als sich Themen, Erfahrungen und individuelle Umgangsstrategien in den Interviews zu wiederholen begannen. Daher wurde auch darauf verzichtet, mögliche weitere Kindeswohlakteure aus Schulen und Kindergärten zu interviewen. Bei einer diesbezüglichen Gesprächsanfrage bei einem Beratungslehrer einer Gesamtschule verwies dieser auf die in seiner Schule übliche Praxis, betroffene Jugendliche und Eltern an die Kindeswohl-Akteure der Jugendhilfe zu verweisen bzw. bei jüngeren Kindern direkt das Jugendamt zu informieren. Eine ähnliche Praxis wurde von zwei für die im Rahmen dieser Untersuchung angesprochenen Erzieherinnen genannt. Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft von Eltern kleiner Kinder, etwa bei der freiwilligen Inanspruchnahme einer Beratungsstelle, entsprach es der dortigen Praxis, das zuständige Jugendamt über den Verdacht oder das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu informieren. Überdies verdeutlichten sich die für die Ziele der vorliegenden Untersuchung relevant erscheinenden Aspekte teilweise auch in den bereits durchgeföhrten Gesprächen, zur Frage medizinischer Umgangsweisen beispielsweise im Interview mit einer Psychologin im Kinderkrankenhaus. Daher wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von weiteren Interviews Abstand genommen.

An dieser Stelle sei allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern für die Gewährung eines vertraulichen Einblicks in ihre Erlebens- und Arbeitsweise bei Kindeswohlgefährdungen gedankt, sei es als Arzt, Berater, Erzieher, Jurist, Familienrichter, Polizist, Sozialarbeiter, Therapeut oder Verfahrenspfleger. Die Bereitschaft der kompetenten, engagierten und thematisch überdurchschnittlich sensibilisierten Fachleute zur Mitwirkung und die mitunter erhebliche persönliche Offenheit in den Interviews, bei der Klärung von Rückfragen und der kommunikativen Validierung der Auswertungsergebnisse, hat einen interessanten und faszinierenden Einblick zur Klärung der Forschungsfragen ermöglicht, dessen Ergebnisse nun in den nachstehenden Kapiteln dargestellt werden.

3.6. Besonderheit der Forschungssituation

Meine soziale Rolle als Forscher und Feldmitglied stellt eine Besonderheit der Forschungssituation dieser Untersuchung dar. Als Feldmitglied entstand das Forschungsinteresse, ohne Feldmitgliedschaft wäre diese Untersuchung nicht entstanden. Diese unterschiedlichen epistemologischen Positionen bedürfen daher der Würdigung und Problematisierung.

Die Zugänglichkeit zum Untersuchungsfeld stellt eine Grundbedingung zur Realisierung des Forschungsinteresses dar. Die oben skizzierten Zugangsbarrieren (vgl. Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001) zu verschiedenen Kindeswohlakteuren bestehen für ein Feldmitglied in geringerem Umfang. Dazu dürfte zunächst grundsätzlich beitragen, dass von einem Feldmitglied in geringerem Umfang als von einem „Nur-Forscher“ erwartet wird, er könnte Nestbeschmutzung betreiben. Eigenes (infra-)strukturelles Wissen, Beherrschung des fachlichen Codes, d.h. zumindest einer der anwesenden Fachsemantiken – hier derjenigen der Jugendhilfe –, fachliche Kontaktmöglichkeiten und eigene Erfahrungen im Fallumgang ermöglichen einen Zutritt ins Feld auf horizontaler, kollegialer und tendenziell partnerschaftlicher Ebene. Damit geht auch einher, von den Gesprächspartnern angesprochene

Themen und Probleme in deren mitunter eigener Kenntnis gezielt und offen aufgreifen zu können, an interessanten Stellen nachfragen zu können. Diese Punkte lassen erwarten, dass Vertraulichkeit zwischen den Interaktionspartnern und tendenziell hohe Informationsoffenheit der angesprochenen Gesprächspartner entstehen. Aus der Feldmitgliedschaft begründen sich daher auch besondere Erfordernisse eines vertraulichen und anonymisierten Umgangs mit den Berichten, Darstellungen und Schilderungen der Gesprächspartner und ihrer Fallgeschichten. Dies ist bedeutsam, um die Gesprächspartner zu schützen und den Forscher, weil Feldmitgliedschaft fortbesteht, wenn die Forscherrolle beendet ist. In keinem der in dieser Untersuchung thematisierten Fälle handelt es sich um gemeinsame Fälle.

Es ist auf dem dargestellten Hintergrund allerdings nicht sicher auszuschließen, dass als beiderseitig entsprechend vertraulich wahrgenommene berufliche Beziehungen ein relevantes Selektionskriterium für die Bereitschaft zur Mitwirkung waren. Zu einzelnen Gesprächen wurde zurückgemeldet, dass die Forscherposition den Gesprächspartnern fruchtbare Reflektionen im Sinne externer Beratung, Reflektion und fachliche Impulse ermöglichte.

Feldmitgliedschaft als Person und in der beruflichen Rolle geht einher mit einer Feldidentität. Es handelt sich dabei um bestimmte, im lokalen Feld bekannte Standpunkte und Profile als Berater/ Therapeut, Psychologe und Leiter einer Einrichtung. Diese Standpunkte werden durch die Bekanntheit dieser Rollen auch aus dem eigenen regionalen Feld mit hoher Wahrscheinlichkeit hinaus mitgenommen in andere Regionen. Die Voreingenommenheit des eigenen persönlichen und fachlichen Blicks lassen sich bei mir neben biographisch-familiären Wirkfaktoren als Scheidungskind auch mit einer psychologisch-sozialwissenschaftlich-therapeutischen Berufssozialisation spezifizieren. Der psychologische Blick fokussiert dabei bevorzugt auf Denken, Verhalten und Erleben von Menschen und geht nach meinem Verständnis mit einem eher verstehenden Denk-, Wahrnehmungs- und Kommunikationsstil einher. Dies dürfte auch von Feldmitgliedern anderer gesellschaftlicher Funktionssysteme so wahrgenommen werden. Die Berichte zum Fallumgang werden insofern einem Forscher mitgeteilt, der als Feldmitglied aus dem Handlungskontext einer psychologischen Beratungsstelle kommt und an den bestimmte (Rollen-)Erwartungen bestehen. Diese lassen sich beispielsweise konkretisieren in Richtung der Wahrnehmung einer psychohygienischen (Belastungs-Bewältigungs-)Funktion, die Möglichkeit eines partnerschaftlichen Reflektions-, „Ablass“- oder Korrekturgespräches bis hin zur Ausübung (informeller) kollegialer Beratung oder sogar Kontrolle. Diese Optionen habe ich durch weitestmögliche (Rollen-)Klärung zu Gesprächsbeginn aufgegriffen, mit den Gesprächspartnern reflektiert und weitgehend klären können.

Entsprechend den obigen Darstellungen gehen justizielle und polizeiliche Zugangsweisen zur Kindeswohlgefährdung für ein psychologisches Feldmitglied mit größerer Erfahrungsferne, dem stärkeren Eindruck des ‚Exotischen‘ und schärferem Kontrasterleben einher als beispielsweise Fallumgänge anderer psychosozialer Arbeitsfelder, in denen meine eigenen (Vor-)Urteilsstrukturen vermutlich stärker bestätigt werden dürften, meine eigene Naivität geringer ausgeprägt und blinde Flecken größer sein dürften. Allerdings gibt es auch hier Unterschiede. Beispielsweise bildet eine Spezialberatungsstelle einen geringeren Kontrast als ein Kinderheim oder eine Kinderstation. Ein Jugendamt oder eine Verfahrenspflegschaft bildet eher einen mittleren Kontrast. Für die Forschungssituation bedeutet dies, dass mit zunehmendem Kontrast die Rolle des Forschers eindeutiger in den Vordergrund trat, während diese Rolle bei schwächeren Kontrasten in stärkerem Masse von der Feldmitgliedschaft konfundiert wurde.

In der Stichprobe der Gesprächspartner finden sich schwache, mittlere und schärfere Kontraste. Dies wurde zusätzlich unterstützt durch Interviews außerhalb der geographischen Region meines eigenen Arbeitsbereiches. Bei den teilnehmenden Beobachtungen ließ sich die Rollendopplung von Feldmitgliedschaft und Forscher hingegen nur in Einzelfällen umgehen. Einige Türen, insbesondere die der fallbezogenen Teamsitzungen und eigener Supervisionen, wären hingegen verschlossen geblieben, so dass diese Datenquelle nur unter Konfundierung von Feldmitgliedschaft und der Rolle des Forschers genutzt werden konnten.

In diesem Zusammenhang erscheint allerdings von Bedeutung, dass die narrativen Interviews „Kerndaten“ für die Entwicklung der Theorie-Skizze bilden. Die Daten aus den teilnehmenden Beobachtungen und den akzidentellen Datenfunden bilden eine wichtige Ergänzung, insofern sie tatsächliche Interaktionsbeobachtungen ermöglichen, indem sie die Entwicklung von Ideen für den Forschungsprozess anregen und die sich fortschreitend entwickelnde Theorie-Skizze an der Realität der Praxis überprüfen helfen.

Als Feldmitglied sind mir die vielfältigen Schwierigkeiten, eigene Problembelastung und das Erleben von Unbehagen, Überforderung und Wirkungsunsicherheit bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen bekannt. Die epistemologische Rolle als Forscher erlaubte hier ein erkenntnisproduktives Spiel mit Nähe und Distanz zum Untersuchungsgegenstand. Als Forscher ergibt sich die Möglichkeit, den vielfältigen Perspektiven-Divergenzen zu begegnen, sie jeweils separat zu fokussieren, zu verstehen und den Fallumgang in den Augen der Anderen zu analysieren. Eigenes kann auf diese Weise angst- und gefahrlos beim Anderen beobachtet werden. Die Fragen an den Anderen könnten jedoch auch an mich selbst in der thematisierten Situation gestellt werden.

In dieser Arbeit geht es um die Untersuchung fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen. Es wird über Kinder aber nicht mit Kindern geredet. Kindliches Erleben fachlicher Intervention wäre ein anderes, weiteres Thema. Die Untersuchung fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen beinhaltet allerdings aus meiner Sicht auch eine persönliche Entscheidung, mit der eine Distanzierung verbunden ist. Von der Untersuchung fachlicher Akteure darf erwartet werden, dass hier die (potentiell und tatsächlich) beängstigende Wucht individuellen Erlebens, möglicher Ohnmacht und berichteten Kontrollverlustes in abgeschwächterer Form in Erscheinung tritt, als es bei Kindern möglicherweise der Fall wäre. Ich würde erwarten, dass Kinder sich noch deutlicher äußern, als es die fachlichen Akteure tun. Die Befürchtung eigener Blockierung und Handlungsunfähigkeit hat hier schließlich eine klare Entscheidung ermöglicht. Ich hätte in der Beforschung der kindlichen Sicht einen für mich nicht befriedigend lösbarren Grenzgang erwartet. Dieser hätte möglicherweise darin bestanden, mich zwischen Forschung und aus persönlicher Involvierungen resultierender Bewältigungs- und Unterstützungsarbeit für die Kinder bewegen zu müssen. Dies hat mich bewogen, auf die Beforschung fachlicher Akteure zu fokussieren.

Der Respekt vor den Kindern, ohne die es diese Untersuchung nicht geben würde, findet sich im Gewand des von mir anvisierten Praxisnutzens. Eigene Unzufriedenheit als (mitwirkendes) Feldmitglied bei erlebten Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen spielt als Forschungsmotiv eine Rolle. Ein persönliches Motiv dieser Untersuchung besteht für mich darin, mit dieser Arbeit dazu beizutragen, dass Probleme fachlich-öffentlicher Intervention für Kinder nach Möglichkeit zunächst besser verstanden werden können. Dies könnte auch ein Beitrag dazu sein, Verfahren im nächsten Schritt kindeswohlgerechter zu gestalten.

4. Der Handlungskontext Kindeswohlgefährdung

Im den Kapiteln vier, fünf und sechs werden die Ergebnisse dieser Untersuchung vorgestellt. Dargestellt wird im vierten Kapitel zunächst der Anforderungskontext, in dem sich die handelnden Personen selbst sehen und bewegen. Daran schließt sich die Konkretisierung von Anforderungen an. Dazu werden verschiedene Fallzugänge beschrieben und der Prozess der Verantwortungsklärung wird aufgezeigt. Dann werden akteursspezifische *Clearingansätze* als mögliche Formen der differentiellen *sozialen Konstruktion des Problems der Kindeswohlgefährdung in einem fachlichen Format* dargestellt. Es wird skizziert, inwiefern Widerspruch und Ambiguität die handelnden Personen bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen begleiten. Dazu gehört auch, dass es in vielen Fällen unter der Devise des „*Besser Könnens*“ und „*Besser Wissens*“ zur *Hierarchisierung der beteiligten Rationalitäten* kommen kann. Der Fokus wird dann auf die *Interdependenz des Handlungskontextes* in der thematischen Situation gerichtet. Es geht dann um die darin regelhaft zu beobachtende *Überschreitung von Systemgrenzen* sowie das subjektive Erleben der in diesem Kontext handelnden Personen. Das vierte Kapitel endet mit einem Fazit zu Anforderungen, die sich einer handelnden Person stellen.

4.1. Kindeswohlgefährdung im Blick fachlich öffentlicher Akteure

„Ja, das ist also immer so die Frage, was ist denn wirklich so im Sinne der Kinder?“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Bei Fällen, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch in § 1666 beschreibt, in denen das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist, kann eine Vielzahl fachlich öffentlicher Akteure involviert werden, die Aufgaben öffentlicher Hilfe und/oder Kontrolle wahrnimmt. Dazu gehören in vielen Fällen Beratungseinrichtungen, Familiengerichte, Jugendämter, Kinderheime, Psychologische Sachverständige, Verfahrenspfleger, Rechtsanwälte, Strafverfolgungsbehörden, Polizeibehörden und andere mehr. Diese fachlich-öffentlichen Akteure haben im Einzelfall und zunehmend auch fallübergreifend die Aufgabe, sich im Sinne des Kindeswohls einzumischen und, in Ergänzung oder Substitution elterlicher Verantwortung, öffentliche Verantwortung für das betroffene Kind wahrzunehmen.

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der fachlich öffentlichen Akteuren Möglichkeiten der Auslegung, Deutung und Interpretation eröffnet: Eine soziale Situation wird erst im Blick fachlich öffentlicher Akteure aus vielen Details und „*Puzzlestücken*“ vor dem Hintergrund verschiedener institutioneller Aufträge, professioneller Zugänge und interindividuell variierender Bewertungsmuster mit dem summarischen Label Kindeswohlgefährdung etikettiert und eröffnet dann unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten. Kindeswohlgefährdung ist innerhalb des fachlich-öffentlichen Diskurses demnach das, was fachlich-öffentliche Akteure darunter verstehen.

Skizziert man den Prozess der Problemdefinition, Aushandlung und die resultierende Intervention in einem einführenden Überblick, so entsteht folgendes Bild: Die in der thematisierten Situation wirkende Fachkraft kann nach ihrem Fallzugang in einem *bereichsspezifischen Clearing* vielfältige *Gestaltungsspielräume* nutzen und bekommt im Zusammenhang mit der Fallbefassung *fachlich-öffentliche Verantwortung* zugeschrieben. Auf Seiten der intervenierenden Personen begründet die Kombinierung von *Auslegungsmöglichkeiten*, *Handlungserfordernis* und *Verantwortlichkeit* nicht selten

Ambiguität, Verunsicherung, Zweifel und Skepsis. Entscheidungen können auf dem Hintergrund prinzipieller *Mehrdeutigkeit* grundsätzlich anders getroffen werden, so dass sich daraus subjektive Verantwortung ergibt, die mit zur Aushandlung ansteht. Nur die seltensten Fälle sind eindeutig, klar und unproblematisch. Intervention bei Kindeswohlgefährdungen macht für Fachkräfte daher *Orientierungsprozesse* notwendig, erfordert *Eigensicherung* gegenüber möglichen Fehleinschätzungen und bringt wechselnde *Erfahrungen von Ohnmacht, Macht und Gegenmacht* mit sich. Unterschwellig erfolgt eine subtile *Hierarchisierung von Problemlösekompetenz* und die *Mitaushandlung fachlicher (Ober-) Rationalität*.

Die Intervention im Sinne des Kindeswohles vollzieht sich zumeist in einem *multiplen, wechselseitigen Beeinflussungsverhältnis*. Fachlich-öffentliche Akteure müssen innerhalb des Interventionssystems mit diskrepanten und widersprüchlichen Interessen, Zielen und Handlungsmöglichkeiten umgehen; diese müssen sie innerhalb der Familien, im System der beteiligten professionellen Akteure, innerhalb ihrer eigenen Amts- und Institutionsvorgaben und nicht zuletzt auch mit und vor sich selbst regulieren und ausbalancieren.

Die Mischung aus *emotionaler Involvierung* und erheblicher Komplexität begünstigt die Entstehung *dichotomer Betrachtungsweisen*, die nicht selten zu „*Entscheidungen nach Schwarz oder Weiß*“ führen. Anstelle um pragmatisch-funktionale Problemlösungen wird in vielen Fällen um personennahe Überzeugungen, Grundsätze und nicht verhandelbare Menschenbilder gestritten. Das Zusammen- und Gegeneinanderwirken der beteiligten fachlichen Akteure beinhaltet oftmals ein „*Kuddelmuddel*“ in Form multiinstitutioneller und multiprofessioneller Beteiligung, das mit *gegenseitiger Überschreitung von Systemgrenzen* einhergeht. Interventionen wirken nicht nur auf das betroffene Kind, sondern auf das Gesamtsystem. Vielfach ist für die in der thematisierten Situation handelnde Fachkraft dabei *Arbeit bis ans Limit* gefordert. Fachkräfte befinden sich in einem als schwierig und belastungsreich beschriebenen Arbeitsumfeld, sie „*haben es mit viel Elend zu tun*“, und „*werden bezahlt, um zu leiden*“. Parallel zur Zielebene des Kindeswohls geht es dabei um die Erhaltung der Integrität des fachlich-öffentlichen Akteurs in ihren leiblich-psychisch-moralischen aber auch ihren professionellen und institutionellen Teilen.

4.2. Aushandlung als Prozess der Verantwortungsklärung

Pauschalierte, anhand verbindlich-allgemeingültiger Kriterien ausgerichtete und bis ins letzte Detail routinisierte Entscheidungsstandards bei Kindeswohlgefährdungen erscheinen bei der hohen Spezifität und Differenzierung des Einzelfalls einerseits und der kaum allgemeinverbindlich zu definierenden Spanne tolerabler Erziehungspraktiken andererseits schwer handhabbar. Deswegen benötigen und haben Fachkräfte *Gestaltungsspielräume* bei der *Konstruktion der Kindeswohlgefährdungen als fachliches Problem*, zumal wenn Institutionen unterschiedliche öffentliche Aufträge verfolgen (sollen). Im Kern geht es bei der fachlichen Problemkonstruktion um Aushandlungen über die personal, professionell oder institutionell lokalisier- und zuweisbare *Verantwortung*.

In der Analyse der Felddaten lässt sich eine *bereichsübergreifende* Tendenz zur *Formalisierung von Entscheidungsprozessen* beobachten, was bedeutet, Spielregeln im Umgang mit *Gestaltungsspielräumen* zu formulieren. Dabei wird versucht zu standardisieren, was sich im Fallumgang standardisieren lässt. Da sich inhaltliche Anforderungen in den Fällen höchst variabel darstellen, werden vor allem prozedurale Aspekte der Situation, also die eigentliche Verfahrensführung betreffende Aspekte standardisiert. Es gibt dazu *bereichsbezogene Standards, Gütekriterien oder prozedurale Vorschriften* für *Clearing, Intervention* und *Entscheidungs routinen*. Dies scheint einen formalen Rahmen zu bieten, der

die individuelle Orientierung unterstützt und den handelnden Personen im Rahmen der Möglichkeit formaler Fallführung Kontrollerleben verleiht.

Professioneller Fallumgang zeichnet sich gegenüber intuitivem, *laienhaften Fallumgang* einer Familie gerade durch seine im Vergleich höhere *Systematisierung, Explizierung, Methodenorientierung und Reflektiertheit* aus.

Es finden sich jedoch keine *bereichsübergreifend* und *bereichsbezogen* eindeutigen, klaren *inhaltlichen Kriterien* für das, was unter das Etikett „*Kindeswohlgefährdung*“ fällt. Hier liegen gegenüber weitgehender Klarheit formaler Anforderungen der Fallbearbeitung weite inhaltliche Auslegungsspielräume vor. Die dabei erforderlichen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse sind vor dem Hintergrund anderer fachlich-öffentlicher Zugangsweisen, die es im Gesamtsystem gibt, grundsätzlich anfechtbar. Und sie werden in der Praxis angefochten und müssen sogar angefochten werden, weil sich die Problemkonstruktionen gemäß der Aufgabenspezifität und jeweiligen Ziele und Interessen erheblich unterscheiden und zueinander in Widerspruch stehen (können).

Eine Lage könnte etwa von einem Therapeuten in Bindungsbegriffen als Beziehungs- oder Vertrauensproblem beschrieben werden, während ein Polizist von einer Straftat reden würde, mit der für ihn ein Strafverfolgungszwang einhergeht. Diese Unterschiede verbleiben nicht alleine im diskursiven Raum, sondern deren Schöpfer streben danach, eine *definitionskonsistente Wirklichkeit zu erzeugen*. Der Anwesenheit eines fachlich-öffentlichen Akteurs wohnt die nachvollziehbare Tendenz inne, eigene Handlungsziele zu realisieren und das Phänomen *Kindeswohlgefährdung* auf dem Hintergrund seines Fallverständnisses mitzugestalten. Dies ist es ja gerade, was seinen Status als fachlich-öffentlichen Akteur ausmacht und seine Anwesenheit begründet.

An dieser Stelle begründen sich für ein Kind in Not Chancen multiperspektivischen Fallverständnisses durch Involvierung multipler fachlich-institutioneller Kompetenz mit einem breiten Spektrum fachlicher Handlungsmöglichkeiten. Allerdings liegen hier auch Risiken. Es kann für ein Kind nämlich durchaus pejorativ sein, wenn sich Diskussionen um sein Wohl perpetuieren ohne zu einem funktionalen Ergebnis zu kommen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn das Kindeswohl in der Konkurrenz widerstreitender Ziele und Interessen zunehmend aus dem Blick gerät und sich im Geflecht der beteiligten Institutionen zu verheddern beginnt.

Die Freiheit, ein mehrdeutiges Phänomen anders sehen und handhaben zu können, gibt dem fachlich-öffentlichen Akteur *Verantwortung*, denn er entscheidet sich für eine von möglichen anderen Deutungs- und Interpretationsarten. Aus dem Wissen um die verschiedenen Betrachtungsmöglichkeiten eines Phänomens, der *Verantwortung für die eigene Problemkonstruktion*, die *unklare Entscheidungsgüte* und das Wissen um die *Möglichkeit eigener Unzulänglichkeiten* in diesem Prozess resultieren für eine handelnde Person vielfach *Unsicherheiten und quälende Zweifel*.

In diesem Zusammenhang stellt sich noch ein weiteres grundsätzliches Problem als für Fälle von Kindeswohlgefährdungen charakteristisch dar. Eine gebotene erscheinende Entscheidung, wie etwa ein *Sorgerechtsentzug*, mag durchaus eine *konkrete und gegenwärtige Gefährdung* abwenden. Sie ist jedoch zumeist auch mit erheblichen *Nachteilen für das Kind* verbunden - der Trennung von seinen Eltern, vielleicht sogar der Trennung von seinen Geschwistern und anderen bedeutsamen horizontalen Bindungspersonen wie etwa Freunden und Nachbarskindern. Der „*Herausnahme*“ aus seinem Umfeld als „*ultima ratio*“ steht die Aktualisierung möglicher neuer, *unbekannter Entwicklungsrisiken* in jedem Einzelfall gegenüber.

Fachlich-öffentliche Akteure befinden sich daher nicht selten in einem komplizierten und *quälenden Dilemma*. Das Dilemma begründet sich aus der schwierigen und konflikthaften

Ausgangslage des Kindes wofür es nur in den seltensten Fällen einfache Lösungen geben dürfte. Auch spielen mögliche *Schuldgefühle gegenüber dem Kind*, den Eltern oder anderen Akteuren eine Rolle, weil es immer auch unbeabsichtigte Verlierer einer getroffenen Entscheidung gibt. Ferner ergibt sich insbesondere innerhalb von Jugendämtern aus der potentiellen *Androhung strafrechtlicher Konsequenzen* (z.B. unterlassene Hilfeleistung), dass handelnde Personen auch eigene Schutzmotive verfolgen müssen und im Fallumgang nicht ausschließlich auf das Kindeswohl orientieren (können).

Dies erweitert sich für andere Handlungskontexte, denn auch dort stehen mögliche Sanktionierungen im Raum. Etwa die Befürchtung, von relevanten Anderen zur Rechenschaft gezogen zu werden und sei es, von diesen für inkompotent gehalten zu werden. Stets ist zu berücksichtigen, dass der Fall auch in anderer Weise betrachtet und angegangen werden kann und damit eine implizite Bewertung, respektive Abwertung des jeweils eigenen Zugangs einhergeht.

Auch die *Tragweite*, in vielen Arbeitskontexten auch die *Häufigkeit von Entscheidungen* mit Aspekten wie *hoher Wirktiefe, langer zeitlicher Reichweite und geringer Reversibilität* begründet ein besonderes Maß an *Verantwortung* und inhaltlicher Unsicherheit, das entsprechende Entscheider nennen. Die Anwendung und Einhaltung formalisierter oder verbindlicher Verfahrensvorschriften („*Schema F*“ „*Lehrbuchmäßig*“) kann Unsicherheit hinsichtlich der Prozessführung zwar verringern, allerdings bestehen Unsicherheiten in inhaltlichen Fragen fort. Handelnde Personen bewegen sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen der *Beendigung konkreter und gegenwärtiger Gefahren* und der *Entwicklung von „Optima“* für ein betroffenes Kind. Die beiden kontrastierenden Fragen dazu lauten: Was ist für das Kind zur Gefahrenabwehr erforderlich? Und: Was wäre für die bestmögliche Entwicklung des Kindes wünschenswert?

Die beschriebenen Unsicherheiten und Ungewissheiten bei Intervention bei Kindeswohlgefährdungen scheinen bei den in dieser Untersuchung zu Wort gekommenen Fachleute die Regel und nicht die Ausnahme zu sein. Fachlich-öffentliche Akteure *wissen* vielleicht besser als die das Kindeswohl gefährdende Familie, wie das Kindeswohl gewährleistet werden kann, sie *können* es selbst aber in dem beschriebenen „*Kuddelmuddel*“ nicht unbedingt besser gewährleisten. Auch diese Diskrepanz aus Problemwahrnehmung und Problembehebung ist Teil des *quälenden Dilemmas*.

4.3. Fallzugänge und „Puzzlestücke“ des fachlichen „Mosaiks“

Kindeswohlgefährdung erscheint in den Beschreibungen fachlich-öffentlicher Akteure als sozial-kommunikativ konstruiertes Phänomen, welches eine summierende definitorische Klammer um verschiedenartige Probleme bildet, die das Wohl eines Kindes gefährden können. Dabei sind die Fallzugänge der hier untersuchten Fachkräfte sehr verschieden. Zum Zustandekommen öffentlicher Fallbefassung ist teilweise die *Initiative der fachlich-öffentlichen Akteure*, teilweise auch die *Betroffenen-Initiative* der Kinder oder Familien erforderlich.

Die dem Feld dieser Untersuchung entliehene Terminologie „*Puzzlestücke*“ des fachlichen „*Mosaiks*“ weist auf den (sozial) konstruierten Charakter des Phänomens Kindeswohlgefährdung hin. Fachlich-öffentliche Akteure bilden sich anhand einer Reihe möglicher Indizien, Kriterien und möglicher gefährdungsanzeigender Merkmale einen summarischen Eindruck und erschaffen sich aus der interindividuell variiierenden Gewichtung und Zuordnung von Einzelteilen und Bruchstücken ein „*Gesamtbild*“. Kindeswohlgefährdung kann sich als Folge oder im Zusammenhang von Ereignissen wie *sexueller Missbrauch*,

Misshandlung, Vernachlässigung oder häuslicher, körperlicher und psychischer Gewalt, in vielen Fällen auch im Zusammenhang mit familiären Trennungs- und Scheidungskonflikten ereignen.

Für die Intervention fachlich-öffentlicher Akteure spielt unter anderem eine Rolle, wie sich diese Gefährdungen im Einzelfall konkretisieren und spezifizieren. Gefährdungslagen lassen sich anhand einer Vielzahl denkbarer Kriterien und möglicher Merkmale differenzieren und kombinieren, die im Sinne von „*Puzzlestücken*“ zu einem fachlichen „*Mosaik*“ zusammengesetzt werden:

- nach dem *Alter und biopsychosozialen Entwicklungsstand des Kindes* (z.B. Säugling, Kleinkind, Jugendlicher),
- der *Art der Gefährdung* (körperlich, psychisch),
- dem *Schweregrad einer Gefährdung* (lebensbedrohlich, akut, langfristig),
- der *Gefährdungsquelle* (familienintern, außerhalb der Familie, Sekundärviktimsierung durch Intervention),
- der *Intention des Schädigers* (bewusst, ungewollt),
- der *Erziehungskompetenz des Schädigers* (erziehungsfähig - nicht-erziehungsfähig),
- der *Einsichtsfähigkeit des Schädigers* (geständig - nicht geständig),
- der erwarteten Entwicklung auf der Zeitachse, d.h. der *Prognose* (prognostisch günstig-prognostisch ungünstig),
- der *Kooperationsbereitschaft des/ der Schädiger/s* (kooperativ vs. unkooperativ).
- Die *Dauer der Fallbearbeitung* kann punktuell (kurzfristig mit wenigen Kontakten), längerfristig oder kontinuierlich (zwei Jahre oder länger) sein.

Beschreibungen über das sozial-kommunikative Konstrukt Kindeswohlgefährdung sind akteursabhängig und somit perspektivengebunden; sie geben Aufschluss über die jeweiligen, interessengebundenen Fokussierungen derjenigen, die involviert sind. Beschreibungen bedienen sich zweier unterschiedlicher kommunikativ-sinnlicher Modalitäten; verwendet werden vorrangig *visuelle* und *narrative Metaphern*, die auf bestimmte, vorwiegend interaktionsorientierte und perspektivengebundene Qualitäten weisen, Fälle zu sehen und über sie zu kommunizieren.

Die schillernde Vielzahl von *Anschauungs-, Konstruktions- und Diskursmöglichkeiten* über Kindeswohlgefährdung wird einerseits mittels *Metaphern visueller Perspektivierung* deutlich, mit denen das Phänomen in vielfältigen qualitativen Abstufungen gesehen werden kann: „*Kinderperspektive*“, „*Mutterblickwinkel*“, „*Vaterblickwinkel*“, „*Andere Blickwinkel*“, „*Distanz-Perspektive*“, „*Fernbetrachter*“, „*Nahbetrachter*“, „*Weitwinkel-Betrachter*“, „*Undurchsichtigkeit*“, „*Klarheit*“, „*Ansichten*“, „*Scheuklappen*“, „*Verzerrungen*“. Diese polyphonen Perspektiven legen nahe, dass sie an spezifische Ziele oder Interessen der jeweiligen Betrachter gebunden sind und verschiedene Positionen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu divergierenden Gesamtbildern und Gefährdungsbeurteilungen kommen.

Betrachtungsunterschiede der Perspektiven liegen in der *Nähe bzw. Distanz* des Beobachters, in der *Klarheit bzw. Unklarheit* des Blicks, in der *Enge bzw. Weite* des Blicks, der *Objektivität bzw. Subjektivität* der Perspektive sowie der *Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit* der Sicht. Aus perspektivenübergreifender Meta-Perspektive gibt es demnach keine „richtigen“ oder „falschen“ Betrachtungen, sondern eben perspektivengebundene Beschreibungen und Bedeutungen – standortabhängige Sinnzuweisungen und Konstruktionen fachlich-öffentlicher Akteure. Darin sind *Entscheidungen* enthalten, *einen Fall zu sehen*. Dies berührt einen entscheidenden Punkt.

Die Erzeugung des fachlichen „*Mosaiks*“ erscheint in Sicht der dargestellten Standortabhängigkeit immer als das Ergebnis eines subjektiven Entscheidungs- und

Urteilsprozesses. Die Art der Entscheidung einen Fall zu sehen (oder nicht zu sehen), bedeutet im Kern auch, ob und wie *Verantwortung* und „*Zuständigkeit*“ des Entscheiders sozial-kommunikativ konstruiert wird. Mit der *Aushandlung einer Problemdefinition* geht die *Aushandlung fachlicher Verantwortlichkeit* einher. Dieser Prozess erfolgt sowohl individuell wie auch innerhalb des Interventionssystems.

Die Verschiedenartigkeit möglicher Fallperspektiven wird weiterhin auch deutlich, wenn man sich die Vielzahl *narrativer Metaphern* anschaut, die für unterschiedliche Diskursmöglichkeiten über Fälle stehen. Der Akteursbezug dieser Metaphern offenbart ebenfalls, wie die zuvor skizzierten visuellen Zugänge, unterschiedliche *Nähe* bzw. *Distanz*, *Offenheit* bzw. *Verschlossenheit* sowie unterschiedliche Qualitäten in Bezug auf die *Objektivität* bzw. *Subjektivität* der Fallbeschreibung. Auch dies zeigt Möglichkeiten an, mit *Verantwortung* im Zusammenhang einer Kindeswohlgefährdung verschieden umzugehen. Diese verdeutlicht sich in narrativer Metaphernvielfalt: „*persönliche Geschichte*“, „*hässliche Geschichte*“, „*Dogma*“, „*Lebensgeschichte*“, „*Fallgeschichte*“, „*dolle Geschichte*“, „*Lehrbuchmeinungen*“, „*Fabulieren*“, „*Niemand kennt komplett die gesamte Geschichte*“, „*Interpretationen*“, „*Deutungen*“, „*Happy End*“, „*Glaubenssätze*“, „*Veröffentlichung*“, „*Versachlichung*“, „*Verdinglichung*“, „*Sprachrohr*“. Auch in diesen Metaphern bildet sich die Sozialität, Kommunikativität und Konstruktartigkeit von Kindeswohlgefährdungen ab, die wesentlich von denjenigen (mit-)erzeugt wird, die mit ihnen zu tun haben, indem sie über Fälle kommunizieren.

Die sozial-kommunikative Konstruktion der Kindeswohlgefährdung beinhaltet eine Reduktion von Mehrdeutigkeiten, die aus verschiedenen kontextuellen Faktoren entstehen: Im Kern sind dies fallseitige Anforderungen, institutionell-professionelle Aufträge und persönliche Zugänge. In diesen Aufträgen und Zugängen bilden sich neben kindeswohlorientierten Zielen auch die jeweiligen Interessen und Ziele der beteiligten Akteure ab. Es lassen sich für diesen Kontext drei bedeutsame soziale Identitäten feststellen:

- die Institution (z.B. „*die Polizei*“, „*das Gericht*“)
- der professionelle Rollenträger (z.B. „*Therapeut*“, „*Anwalt*“, „*Sachverständiger*“) und
- die individuelle Person.

Von Bedeutung erscheint im Prozess der sozial-kommunikativen Konstruktion der Kindeswohlgefährdung der gegensätzliche Stellenwert von *Freiwilligkeit* (Orientierung auf Hilfe, Unterstützung und Eigenverantwortung) und *Zwangsanwendung* (Orientierung auf Kontrolle, Restriktion, Sanktion und Strafe). Eine Rolle spielen „*Institutionseinstellungen*“, die als spezifische, personinduzierte *lokale Organisationskulturen* verstanden werden können und sich hinsichtlich der Fragen auswirken, wann eine *Problemwahrnehmungs- und Interventionsschwelle* in einer Institution als erreicht oder überschritten betrachtet wird. Von Bedeutung sind auch unterschiedliche „*persönlich gefärbte Einstellungen*“, die im Sinne von Varianz innerhalb einer Institution eine subjektive *Problemwahrnehmungs- und Interventionsschwelle* beschreiben.

4.4. Clearing: Die fachliche Konstruktion des Problems

Fachkräfte sind bestrebt, die Situation des Kindes und seiner Familie mit unterschiedlichem *Differenzierungsgrad* in Bezug auf die im eigenen (institutionellen und professionellen) Aufgabenbereich handlungsleitenden Notwendigkeiten zu konstruieren und in ihre spezifische Semantik, d.h. in ihre Amts- und Fachsprache zu übersetzen. Zielsetzung ist es, die Situation handhabbar und (fachlich) kontrollierbar zu machen.

Im *Prozess des Clearings* erfolgt eine *Glaubwürdigkeits-Prüfung* von *Anhaltspunkten* und *Annahmen* einer möglichen Kindeswohlgefährdung, die im Ergebnis zur *fachlichen Konstruktion des Problems* führt. *Clearing* wird als Prozess der *Sammlung, Sichtung und Bewertung von Information* *bereichsspezifisch* durchgeführt etwa als *Fallüberblick gewinnen, Untersuchung, Diagnostik, Klärungsphase* oder *Ermittlungsverfahren* und bedient sich gemeinsamer (z.B. *institutionsübergreifende Ansätze wie Gespräche, Konsultation anderer Fachleute, Dokumentenanalyse* etc.) und unterschiedlicher Methoden (*institutionsspezifische Ansätze wie Verhör, Anhörung, Röntgen, familienpsychologische Gutachten* etc.).

Fachkräfte betreiben *Clearing* bis zu einem *Sättigungsgrad*, an dem sie sich *ein Gesamtbild* der Lage gemacht haben. Der *Sättigungsgrad* bestimmt sich inhaltlich nach der jeweiligen fachlichen Aufgabe und den *Clearing-Instrumenten* sowie als summarischer subjektiver Eindruck von *Urteilssicherheit*. Günstig im Sinne des Clearings und des sich daran anschließenden fachlich-öffentlichen Diskurses sind „*verobjektivierbare Tatbestände*“: Je *objektivierbarer* eine Kindeswohlgefährdung ist (z.B. *Röntgenbilder*), umso eher und allseits zufriedenstellender liegt *Informationssättigung* vor. Je weniger fassbar (z.B. *vage Anhaltspunkte, „Phantasien“*) eine Kindeswohlgefährdung ist, umso schwieriger ist es, *Sättigung* und daraus resultierenden interinstitutionellen Konsens über das Problem herzustellen.

Die *Art des Clearings* erfolgt gemäß den Anforderungen des fachlich-öffentlichen Aufgabenfeldes in der Regel *systematisch*, nutzt aber auch *Zufallsfunde* und *vertraulich-informelle Zuspielungen*. Die *Güte des Clearings* ist für den Diskurs im Gesamtsystem relevant und unterscheidet explizierbare *Nachweise* und nicht-explizierbare *Vermutungen*. Erstere erheben den Anspruch von *Objektivität*, sie sind schlüssig, plausibel und intersubjektiv nachprüfbar, zweitere sind vage, subjektiv und gründen vielfach auf leibnahlolistischer Heuristik im Sinne von „*Bauchgefühl*“. *Clearing* bei Kindeswohlgefährdungen erfolgt in sehr vielen Fällen unter überwiegender Nutzung *subjektiv-intuitiver Prozesse der Eindrucksbildung*; es bedarf im intersystemischen Diskurs jedoch der intersubjektiven Überprüfbarkeit, der *Objektivität*, der Kommunizierbarkeit, Bewusstheit und Plausibilität.

Von Bedeutung ist im Übergangsbereich von *Objektivität* zum *Vagen* und *Subjektiven* insofern, was aus Sicht der handelnden Personen als *Clearing* für valide befunden wird und im Diskurs des Gesamtsystems glaubwürdig kommunizierbar ist, d.h. für intersubjektiv nachvollziehbare, gegebenenfalls gemeinsame Entscheidungen verwendet werden darf. An dieser Stelle wird also auch die Glaubwürdigkeit eines fachlich-öffentlichen Akteurs subtil mitverhandelt; es geht also um Plausibilität des Rollenträgers, subjektive Überzeugungsfähigkeit und eine positive summarische Charakterisierung der fachlich-persönlichen Reputation eines Akteurs.

Während alle der befragten Personen Gebrauch machen „*von was eigentlich nicht da sein sollte*“ - *Intuition, „Bauchgefühl“, „Phantasien“, „Eindruck“, Einschätzungen, „Glauben“, Vermutungen, Verdacht* oder „*Für-Möglich-Halten*“ bedarf es in der Argumentation der intersubjektiven Überprüfbarkeit in Form von *Nachweisen, Beweisen, Belegbarkeit, Fakten*. Dies ist besonders dann der Fall, wenn *Systemgrenzen überschritten* werden (müssen). Denn hier geht es um Prozesssteuerung durch die *Übersetzung von Nicht-Explizitem in Explizites*, also auch um *strategisches Geschick* und *inhaltlich-kommunikative Überzeugungsfähigkeit*, die insbesondere an den Stellen erforderlich sind, wo es an *formaler Macht* fehlt. Dieser Prozess beinhaltet selbstverständlich eine Vielzahl selbstwertthematischer Akzentuierungen.

Das *Clearing* der handelnden Personen scheint bei den befragten Fachleuten, was die von ihnen selbst eingeschätzte Güte des *fachlich* erzeugten *Mosaiks* angeht, zumeist ausgesprochen unzureichend zu sein:

„Was sich wirklich alles abspielt in Familien, ehm entzieht sich ja in der Regel den Erkenntnissen Dritter.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

„Und ich sage den Eltern immer, ich war nicht dabei, ich habe nicht gesehen, was mit ihrem Kind passiert ist, das wissen sie, wenn überhaupt, am besten.“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

„Es gibt ja für uns glaube ich keine verobjektivierbaren Tatbestände.“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Fachlich-öffentliche Intervention geht hier überwiegend pragmatisch-problemlösend vor, denn eine Strategie im Umgang mit nicht möglicher Explizierbarkeit ist wirkungsvoll: Man kennt die Auswirkungen von *Verletzungen*, *Traumatisierungen*, *Belastungen*, *Vernachlässigungen* und *Missbrauch* und kann mit Blick auf die mögliche Finalität von Entwicklungen und insofern auch ohne vollständige und exakte Kenntnis der Ursachen entscheiden und argumentieren. Die *Wissens-Diskrepanz zwischen Ursachen und Auswirkungen* ist von daher pragmatisch handhabbar. Wenn eine beobachtbare Entwicklung sich fortsetzt, führt sie absehbar zu Schäden, ungeachtet ihrer ungeklärten Verursachung. Dies reicht aus, fachlich-öffentliche Intervention zu begründen.

4.5. Widerspruch und Ambiguität

„Da sind ehm ja auch Fälle, ja die im Prinzip auch einem Bauchschmerzen machen. Weil man weiß genau einerseits ehm fügt man der Familie nen harten Schicksalsschlag zu. Offen ist immer, ob die Entscheidung tatsächlich auch richtig (betont) war. Und gleichzeitig zu sagen, ich nehme an, dass das Kind ist in einer Heimeinrichtung oder anderen Einrichtung besser betreut. Ist immer die offene Frage.“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

In der skizzierten Situation durchziehen Widersprüchlichkeiten und spannungsvolle Ambiguitäten das Feld in markanter und auffälliger Weise, z. B.

- wollen Kinder im Gegensatz zur Auffassung mancher Fachkräfte bei ihren Eltern bleiben, auch wenn diese sie misshandelt haben,
- Fachleute streiten in antagonistischen Positionen um *Eltern- oder Kinderrechte*,
- in fachlichen Diskussionen wird ein *supportiver Zugang* (Hilfe und Unterstützung) gegen einen *restriktiven Zugang* (Kontrolle und Zwang) abgewogen,
- ein *Interventionszeitpunkt* erscheint als *verfrüht* oder *verspätet*,
- Fachkräfte bewegen sich zwischen Kindeswohlsicherung und *Selbstschutz*,
- fachlich-öffentliche Akteure verfolgen Eigeninteressen (etwa: Verbleib im institutionellen Budget-Rahmen, Belegung und Auslastung einer Einrichtung), die sich nicht in erster Linie am Kindeswohl orientieren,
- eine Intervention scheint zwar geboten, sie erzeugt jedoch unerwünschte Nebenwirkungen und bleibt in ihrer Güte letztlich offen.

Hier scheint die Abwägung diskrepanter Ziele, Interessen und Handlungsoptionen ebenso erforderlich wie für das Feld typisch, zumal Kindeswohlgefährdungen in der Regel chronifizierte, hochproblematische und außerdurchschnittlich komplexe Langzeitkonflikte zugrunde liegen, die alles andere als eindeutig und einfach zu handhaben sind. Dabei zeigt sich, dass das Kindeswohl immer eingebunden ist in das Wohl seines familiären oder

sonstigen Erziehungssystems, es ist letztlich nicht unabhängig von seinem jeweiligen ökologisch-systemischen Kontext zu denken.

Die strukturell angelegte Hyperkomplexität bei Kindeswohlgefährdungen erzeugt sich über die interessengebundene Vielfalt von Problemperspektiven der beteiligten Akteure mit ihren jeweiligen Zielen und der daraus resultierenden Vielfalt an Handlungsmöglichkeiten und tatsächlichem Verhalten. Die konstruktive Nutzung von „*Grauzonen*“, also darin vorhandener und im unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls explizit vorgesehener *Nicht-Festlegungen, Spielräume* und *Gestaltungsmöglichkeiten* gelingt in vielen Fällen jedoch nicht zufriedenstellend, denn fachliche Entscheidungen bedeuten immer auch Festlegungen auf eine Sichtweise und Reduktion von Mehrdeutigkeit.

Immer wieder wird von „*Entscheidungen nach Schwarz oder Weiss*“ berichtet, denn jede Perspektive kann mit einer divergierenden Sichtweise konfrontiert werden. Anscheinend überfordert die *Komplexität der Ermessensentscheidungen* die Akteure und es wird vergessen, dass derartige Entscheidungen nicht „richtig“ oder „falsch“ sein können, sondern allenfalls *funktional, nützlich, akzeptabel* oder *zumutbar*.

Innerhalb einer „*Grauzone*“ sind anspruchsvolle Balanceakte und Sowohl-als-auch-Haltungen möglich. Es finden dabei *Abwägungsentscheidungen* statt, die die Kindeswohlgefährdung als Ermessensproblem im Hinblick auf die Funktionalität, Tragfähigkeit und Zumutbarkeit zur *Lösung* stehender Optionen – für Kind, Eltern und öffentliches Wohl – betrachtet. Nicht zuletzt hat nämlich auch die gesellschaftliche Öffentlichkeit ein hohes Interesse an gelingender Sozialisation, weil sie sich über Kinder selbst reproduziert. Mehrere der befragten Fachkräfte berichten jedoch, dass in einer Vielzahl von Fällen anstatt *Abwägungsentscheidungen* prinzipienvolle Grundsatzentscheidungen getroffen werden, denen weltanschaulich getönte *Grundsätze* oder *Basisideologien* zugrundeliegen. Bei Grundsatzentscheidungen geht es um personennahe Wertsysteme und anthropologische Vorverständnisse im Sinne dort gewünschter fundamentaler bzw. Maximal-Lösungen. Dies kennzeichnet eine „*Entscheidung nach Schwarz oder Weiß*“, denn es geht darin um einen dichotomisierten Entscheidungsraum, d.h. „gute“ oder „schlechte“ und insofern im Diskurs der fachlich-öffentlichen Akteure letztlich nicht weiter aushandelbare Optionen. *Gut* und *schlecht* sind Kategorien, die zumeist mit einer *Tendenz zu Skandalisierung und Präjudizierung* einhergehen und Gewinner und Verlierer produzieren.

Fälle von Kindeswohlgefährdungen laden augenscheinlich dazu ein, sich aufzuregen und zu entrüsten, zu moralisieren und „*es besser zu wissen, es besser zu können*“. Mit „*Entscheidung nach Schwarz oder Weiß*“ wird jedoch nicht selten eine *hochpreisige Eindeutigkeit* erzeugt, die *persönliche Involvierungen* und Betroffenheit der Fachleute begünstigt und auf Seiten des Kindeswohls zu Nachteil und Verlust führen kann. Oft geht der Fall dann nämlich in die nächste Runde: Dichotomisierung und Polarisierung laden zur Einnahme und Aufrechterhaltung antagonistischer Standpunkte ein. Perspektiven schließen sich dann gegenseitig aus. Die Inhaber der Perspektiven ringen letztlich um Distinktionsgewinne und Selbstwertsteigerungen, die sich aus der bei Kindeswohlgefährdungen häufig zu beobachtenden Komparatistik besserer Argumente, höherer Überzeugungskraft und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit ziehen lassen.

Die skizzierten Vereinfachungskonflikte reduzieren zwar zunächst die Komplexität eines Falles, sie entlasten, weil sie quälende Unsicherheit und nagenden Zweifel kurzfristig abzustellen vermögen. Sie prolongieren den Konflikt jedoch, wenn sie unzulässig vereinfachen und trivialisieren; sie führen dann zu *Entscheidungen*, nicht jedoch zu *Lösungen*. Für funktionale Lösungen könnte unter der Leitidee des Kindeswohls ein Rückzug fachlich-öffentlicher Verantwortung und die (Wieder-) *Herstellung familiärer*

Verantwortungsfähigkeit ein für alle im Kontext vertretenen fachlich-öffentlichen Akteure übergeordnetes fachliches Idealziel sein. Dazu müssten diese Lösungen von den beteiligten Familien in erster Linie überhaupt leistbar sein, zudem akzeptiert, tragfähig und zumutbar sein. Diese Kriterien verlangen jedoch nach einer erheblichen Komplexitäts- und Ambiguitätstoleranz mit co-creativer Nutzung von „*Grauzonen*“, die ein von den meisten Gesprächspartnern angeführtes über großes *Fallvolumen*, *Zeitdruck*, *Überforderung* und *Ad-hoc-Entscheidungsdruck* realistischerweise eher nicht erwarten lassen.

4.6. Hierarchisierung von Rationalitäten

Bedrückend schwierige Lagen von Kindern, geringe Erfolge, Entwicklungen nachhaltig verändern zu können und massive Widerstände im interprofessionellen System, führen Fachkräften ihre Grenzen oftmals deutlich vor Augen und können *Gefühle von Überforderung und Ohnmacht* erzeugen. Die Anwendung von (*Positions-*) *Macht* erscheint in dieser Situation hilfreich, oft auch erforderlich, um Interessen nötigenfalls auch gegen andere Interessen durchsetzen zu können. Beim Aushandeln funktionaler *Lösungen* oder *Entscheidungen* geht es ja tatsächlich auch um das Kindeswohl, für das Streit sich durchaus lohnen kann.

Die Vielfalt der Fallzugänge geht oft einher mit dem Ringen um Meinungsführerschaft und der *Kommunikation einer „Überlegenheitsposition“* in Beziehung zu einer anderen institutionellen, fachlichen oder persönlichen Sicht. Dieses Phänomen lässt sich als mehr oder weniger unterschwellige bzw. offene *Hierarchisierung der im Interventionssystem vertretenen Rationalitäten* beschreiben, es findet ein konkurrierendes *Ringen um Oberrationalität* statt. *Macht- und Prestigefragen* sind in allen Gesprächen (explizit oder implizit) von herausragender Bedeutung gewesen, insofern Fachkräfte damit die Erfahrung machen - oder eben nicht machen können, – Gefährdungen auf dem Hintergrund des eigenen Phänomenzugangs wirkungsvoll beenden und angestrebte Hilfen oder Kontrollen installieren zu können. Die Frage der Macht hängt eng mit der *erlebten Selbstwirksamkeit* und der *Anerkennung im fachlichen System* zusammen, namentlich einen positiven Beitrag zum Kindeswohl leisten zu können. Es besteht bei den in dieser Untersuchung angesprochenen fachlich-öffentlichen Akteuren jedoch unabhängig von (*Positions-*) *Macht* weit verbreitete *Skepsis*, was die eigene Selbstwirksamkeit angeht, erfolgreich im Sinne der Kinder handeln zu können. Hier werden übereinstimmend eher enge Grenzen eigener Interventionsmöglichkeiten gesehen und beschrieben. Dies hat vor allem inhaltliche Gründe im Ausgangsproblem und gilt für alle der befragten Akteure.

Die *Diskrepanz zwischen Verändern-Wollen und Verändern-Können*, also dem eigenem Wünschen und Wollen für die Kinder und deren tatsächlichen perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten scheinen oft erheblich. Dies liegt beispielsweise bei *Sorgerechtsentzügen* nicht zuletzt in der Etablierung zwar erforderlich anmutender, allerdings gegenüber der Gefährdung vielfach nur geringfügig attraktiver erscheinender Alternativen, wie dies etwa bei *Heimunterbringungen* der Fall ist. Zudem wird gerade bei großer Weite und Komplexität des fachlichen Blickes oftmals ein *transgenerationaler Problemkontext* sichtbar, dessen kindeswohlgemäßige Veränderung durch fachlich-öffentliche Intervention nicht gerade eben wahrscheinlich erscheint. Enge, sektorale fachliche Blicke hätten es hier möglicherweise einfacher, sie kommen allerdings in den Daten nicht vor. Die Fachleute sehen die komplexe multikausale Genese einer Kindeswohlgefährdung und haben durchweg weite - wenn auch unterschiedliche - Blicke auf das Phänomen.

„...meistens finden sich bei jugendlichen Strafgefangenen langjährige familiäre Problemkonstellationen, wie etwa chronische Kindeswohlgefährdungen, die bei aktueller

Straffälligkeit zu berücksichtigen sind...“ (Forensisch-psychologische Gutachterin für jugendliche Straftäter)

Die Skizzierung dieser *Diskrepanz zwischen Verändern-Wollen und Verändern-Können* gilt für alle der befragten Gesprächspartner, die zwar im Einzelfall mitunter machtvolle „*Weichensteller*“ sein können, dabei aber um die Fraglichkeit „*grundlegender Verhaltensänderungen*“ durch öffentliche Intervention wissen und insofern eigene Grenzen bei der Etablierung des Kindeswohls deutlich spüren.

Bei dem, was dann an wahrgenommener Wirkung fachlich-öffentlicher Intervention übrig bleibt, zeigen sich bedeutende Unterschiede im berichteten *Selbstwirksamkeitserleben*. Dieses hängt anscheinend wesentlich von der unter den Akteuren ungleich verteilten Ressource *Interventionsmacht* bzw. *Handlungsmacht* ab und von der jeweiligen Referenzierung, die in Kapitel fünf dargestellt wird. (*Positions-*) *Macht* kann *informell* oder *formell* ausgeübt werden.

- *Informelle Macht* bedient sich verschiedener, überwiegend *sozial-interpersoneller Strategien* wie „*Druck ausüben können*“, „*Anwesend-Sein*“, „*Koalitionen suchen*“, „*Eskalationsmöglichkeiten nutzen können*“, *Überzeugen, Taktieren* oder sie speist sich aus *Prestige und Ansehen der Berufsgruppe im Gesamtkontext*.
- *Formelle Macht* greift auf Ressourcen wie *Sanktionsmacht, Beschwerdemacht* oder *Entscheidungsmacht* zurück und die entsprechende Fähigkeit zum *Einschüchtern* unter Rückgriff auf diese Machtquellen. In vielen Fällen geht es dabei um das Potential, die eigene Amts- und Fachsemantik nachdrücklich einzusetzen, Verfahrensabläufe perfekt zu beherrschen oder die Kindeswohlgefährdung auf Grundlage bereichsspezifischer Definitionsmöglichkeiten möglichst eindrucksvoll und zweifelsfrei zu beschreiben. *Ziel der Machtausübung* können sowohl Familienmitglieder wie auch andere fachliche Akteure sein.

Als Inhaber wirkungsvoller formeller Macht im Feld erweisen sich in dieser Untersuchung insbesondere statushohe Akademiker – dies sind vor allem Ärzte, Juristen und hier insbesondere Richter, die in diesem Kontext qua institutionellem Mandat die Möglichkeit besitzen, ein „*Machtwort*“ zu *sprechen*. Die Spezialsemantiken dieser Berufsgruppen erzeugen *Respekt*, sie vermögen einzuschüchtern, weil sie sich als *Oberrationalität* zu etablieren vermögen und weil ihre *Entscheidungspotenz* hoch ist – Entscheidungen fallen, so ist der belegbare Eindruck dieser Untersuchung, selbstverständlicher aus, wenn diese Akteure sie treffen. Dies gilt auch, wenn der Nachweis von *Lösungspotenz* dieser Akteure keineswegs höher ist als die der anderen fachlich-öffentlichen Akteure.

Auf diesem Hintergrund liegt nahe, das *Ringen um Oberrationalität als Strategie der Selbstregulation* im Umgang mit hoher Komplexität und anhaltender epistemologischer Unsicherheit aufzufassen, die frustrierend sein dürften, weil sie die engen Grenzen persönlichen, professionellen und institutionellen Einflusses vor Augen führen. Wenn schon keine inhaltliche Kontrolle und nur geringe Optimierungsmöglichkeiten bestehen, so besteht doch zumindest kognitive Kontrolle in der Aushandlung über den besten Weg, das beste Erklärungsmodell oder den besten Interventionsvorschlag. Die Eröffnung dieser Nebenbühne hat anscheinend einen Bewältigungs-Charakter.

Neben dem Aspekt, in unterschiedlichem Ausmaß über Machtressourcen verfügen zu können, artikuliert und zeigt sich bei fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen vielfach *Gegenmacht*, die alle Akteure betreffen kann, unabhängig von deren formaler oder informeller Macht. Kontexten von Kindeswohlgefährdungen wohnt die Möglichkeit der *Entmachtung von Experten* inne.

Dies geschieht einmal im Kontext der oben bereits skizzierten Umwandlung von Ermessensproblemen in Glaubensprobleme. Ferner erfolgt *Entmachtung von Experten* indem fachlich-öffentliche Akteure von strukturell ähnlichen Mechanismen betroffen sind, wie sie sich in den Interaktion innerhalb der Familien zeigen, in denen interveniert wird.

Hier lohnt sich ein Blick auf die soziale Dynamik: Kommt zum Familiensystem das fachlich öffentliche Interventionssystem hinzu, bildet sich für den Zeitraum der Intervention ein neues soziales System, dessen Größe in den hier untersuchten Fällen dynamisch variieren kann. Akteure kommen hinzu oder verlassen das System. Die Familie, in der in Angelegenheiten des Kindeswohls interveniert wird, agiert ihr soziales Mit-, Neben- und Gegeneinander, ihr konfliktreiches Problem nicht weiter in *Privatheit* und *Intimität*. Sie steht unter öffentlicher sozialer *Kontrolle professioneller Sozial- und Ordnungs-Agenten*. Fachlich-öffentliche Akteure bewegen sich, wie vorstehend beschrieben in einem für sie selbst zumeist eher *unübersichtlichen sozialen Gebilde*, in dem Grenzen sich ständig neu darstellen und verändern und diese gegenseitig überschritten werden (müssen). Dadurch muss „der Andere“ folglich stets mitgedacht werden. Dadurch werden bei Kindeswohlgefährdung handelnde Akteure zu *öffentlichen Akteuren*, auch und gerade deshalb, weil sie selbst von anderen mitgedacht werden. Das Wissen um diesen Zusammenhang fördert neben kindeswohlbezogenem Handeln auch die *Verfolgung von Eigenwohl und „Selbstschutz“*, denn die *Kontrolleure kontrollieren sich in wechselseitig aufeinander bezogener, formeller oder informeller, Weise*. Sie sind innerhalb ihres jeweiligen eigenen fachlichen Systems zwar weitgehend *Inhaber autonomer Gestaltungsmacht*, allerdings sind sie in Bezug auf das Gesamtsystem von Familie und fachlich-öffentlichen Akteuren interdependent. Dafür sorgt der Mechanismus der *Überschreitung von Systemgrenzen*.

Diese Dynamik wirkt sich für eine handelnde Person in noch weit bedeutungsvollerer Weise aus, nämlich dann, wenn die Kontrolle sich über das Gesamtsystem hinaus noch weiter ausdehnt und *Fälle zu Fällen von öffentlichem Interesse* werden. Dies geschieht in Fällen, wenn sie von den *Medien* aufgegriffen werden. Dieser *antizipierte Druck des öffentlichen Drohpotentials* und die sich darin artikulierende *Gegenmacht* lassen selbst machtvolle fachlich-öffentliche Akteure nicht unbeeindruckt. Die *Drohkulisse der BILD-Zeitung* oder von *RTL* sind wirksame Faktoren, mit fachlich-öffentlicher Macht sensibel und verantwortungsvoll umzugehen. Nicht selten übt die sich artikulierende, mitunter bereits die antizipierte *Gegenmacht* einen *Selektionsdruck* zugunsten *sicherer Entscheidungen* und zu Ungunsten *funktionaler Lösungen* aus. Priorität hat dann die empfundene Sicherheit des Entscheiders vor einer guten Lösung für ein gefährdetes Kind und diesbezüglicher fachlicher Risiko- und Chancenbereitschaft. So kann das nachvollziehbare Streben des fachlichen Akteurs nach *Selbstschutz* zum *Bremsklotz für das Kindeswohl* werden, indem das Kindeswohl nachrangig zum Eigenwohl steht.

4.7. Interdependenz und Überschreitung von Systemgrenzen

Die thematisierte soziale Situation ist bereits vorstehend als interdependent, wechselseitiger Kontext von Beeinflussungen skizziert worden. Darin treffen verschiedene Perspektiven aufeinander, um explizit über einen erwünschten Fallumgang zu kommunizieren und dabei implizit einen funktionalen (Selbst-)Umgang mitzuverhandeln. Die Situation imponiert als für den Einzelnen schwer kalkulierbares „*Kuddelmuddel*“ - ein mitunter chaotisch anmutendes Durcheinander von Personen und Institutionen, die mit ihren Interessen, heterogenen Zielen und fachlichen Blicken aufeinander treffen und um deren jeweilige Beachtung bzw. Realisierung ringen. In einem der in dieser Untersuchung analysierten und eingangs exemplarisch dargestellten Fälle war von über 20 beteiligten Institutionen die Rede, die es im Sinne einer von Kindeswohlgefährdung betroffenen Jugendlichen anzuhören, zu

berücksichtigen, zu beteiligen und irgendwie zu koordinieren galt. Auch wenn diese beeindruckende Zahl nur für einen herausragenden Einzelfall dieser Untersuchung zutrifft, gehören zu einem Regelfall stets multiple Institutionen, Professionen und Personen.

Im „*Kuddelmuddel*“ intervenieren gesellschaftlich beauftragte und legitimierte Sozial- und Ordnungsagenten mit divergenten Perspektiven, Aufträgen und Menschenbildern und versuchen einen für das Kindeswohl und das öffentliche Gemeinwohl akzeptablen Systemzustand zu erzeugen. Kinder sollen schließlich, so will es auch die formale Handlungsgrundlage, das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das für die meisten Institutionen der hier befragten Akteure relevant ist, zu eigen- und sozialverantwortlichen Menschen erzogen werden. Wenn das innerhalb von Familien nicht gelingt, so werden Erziehung und Sozialisation, Hilfe und Kontrolle zu öffentlichen Aufgaben.

Mitglieder aus der Familie oder dem heterogenen professionellen System folgen in der skizzierten Situation neben Kindeswohlinteressen vor allem ihren (institutionellen, professionellen, persönlichen) Eigeninteressen, die sich auf das gesamte System der beteiligten Akteure auswirken können und dabei im Regelfall eine *Überschreitung von Systemgrenzen* beinhalten, weil, wie bereits dargestellt, enge Verflechtungen bestehen. Wenn ein Akteur etwas tut oder etwas nicht tut, wirkt sich dies auf andere Beteiligte aus. Deswegen ist oftmals das gesamte System von interessengeleiteten Handlungen eines Einzelnen betroffen. Hierfür finden sich vielfältige Beispiele:

- In verschiedenen der beteiligten Institutionen werden unterschiedliche Aspekte der Problemsituation behandelt und daher bestehen über das Problem in der Regel distinkte Informationsstände. Der andere fachliche Blick kann neue und relevant erscheinende Erkenntnisse mit sich bringen und ein zunächst feststehendes Gesamtbild nachhaltig verändern.
- Das Widerrufen oder gezielt instrumentalisierte Setzen von Informationen kann sich auswirken, denn Ziele und Interessen der beteiligten Familienmitglieder und fachlichen Akteure können sich im Fallverlauf ändern.
- Interventionen einer Fachstelle können mittels Durchsetzung einer fachlichen Position Irritationen erzeugen und zu Gegenreaktionen motivieren. Da Intervention überwiegend im Konfliktkontext stattfindet, ist bei den daran Beteiligten grundsätzlich mit einer hohen Selbstverpflichtung, diesen Konflikt zu eigenen Gunsten zu entscheiden, zu rechnen.
- Unterschiedliche fachliche Auffassungen und Meinungen bis hin zum Dissens zwischen fachlich öffentlichen Akteuren können dazu beitragen, eine kindseitige Problemlage zuzuspitzen und zu verhärten. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen unterschiedliche gutachterliche Auffassungen zur Entscheidung anstehen oder kontroverse Einschätzungen, bei denen aus psychologisch-pädagogischer Sicht eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die im juristischen Bereich jedoch (noch) nicht als gegeben gesehen wird.

All diese Punkte und noch viele weitere mehr können einzelne fachlich-öffentliche Akteure betreffen. Dabei werden, wie oben ausgeführt, *Verantwortung* und *Zuständigkeit* implizit mitverhandelt. Mit der Art der Problemdefinition sind *Erwartungen an fachlich-öffentliche Intervention* verbunden, die an konkreten Personen festgemacht werden. Wesentliche Unterschiede zwischen den Akteuren bestehen dabei hinsichtlich der *Interventionsmacht*, die sich in der jeweiligen *Überschreitung von Systemgrenzen* zeigt. Dies ist ebenfalls weiter oben bereits erörtert worden.

Kennzeichen der Situation bei Kindeswohlgefährdungen sind in den meisten Fällen *Dynamik*, *Undurchsichtigkeit*, *Unvorhersehbarkeit*, *Entscheidungsträchtigkeit* und *Interdependenz*, die

in Abhängigkeit von der konkreten Kindeswohlgefährdung, der institutionellen Aufgabe und bei verschiedenen Fachkräften unterschiedlich ausgeprägt sein können. Oftmals, insbesondere in zugespitzten Krisensituationen, spielt auch *Zeitdruck* eine Rolle, wenn eine Gefährdungslage als in akuter Weise mit dem Kindeswohl unvereinbar erscheint.

Die sinnvolle Aufgaben- und Arbeitsteilung der beteiligten fachlich-öffentlichen Akteure gibt diesen Autonomie in der konkreten Ausgestaltung ihrer jeweiligen Vorgehensweisen. Darin ist zum Beispiel beinhaltet, *Gütekriterien für Prozess- und Ergebnisqualität* von Entscheidungs- und Interventionsprozessen *bereichsspezifisch* zu definieren, etwa für eine Beratungsstelle oder ein Familiengericht. Aufgabendifferenzierung begründet im übrigen auch die Notwendigkeit von gegenseitiger Abgrenzung, wie auch von Prozessen der nachdrücklichen Kommunikation eigener (Nicht-) Problemlösungsfähigkeit gegenüber anderen fachlichen Akteuren. Auf diesem Wege wird parallel zu den fachlichen Grenz- und Kompetenzklärungen vielfach eine unerwünschte Fortsetzung und Ausweitung des ursprünglichen Problems bewirkt. Das Ausgangsproblem eines Familiensystems führt im professionellen Interventionssystem bis zum „*Kompetenzgerangel*“. Dafür finden sich in den Daten eindrucksvolle Beispiele, etwa für Dissense zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Der innerfamiliäre Konflikt wird unter Hinzuzug professioneller Beteiligter erstaunlich häufig unter Beibehaltung einer *gleichartig problematischen Diskurskultur* fortgesetzt. Dieser Punkt wird untenstehend noch weitergehend beleuchtet.

4.8. Grenzerfahrungen: „Bezahlt werden, um zu leiden“

Das Ambiguitätserleben handelnder Personen geht mit vielfältigen *emotionalen, kognitiven* und *psychophysischen Spannungen* und der Erfahrung, an eigene Grenzen zu kommen, einher. Für ihre Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen nennen alle Befragten *Belastungen*, von subjektiv verschiedener Art und Schweregrad und unterschiedlichen *Bewältigungsstilen*. Fachkräfte berichten von Grenzerfahrungen, in einem herausragenden Einzelfall werden sie gar „*bezahlt, um zu leiden*“. Für ihre Tätigkeit erhalten Sie ein *Schmerzensgeld*.

In leichteren Einzelfällen sind *Belastungen* als mildere *Konfliktspannungen*, in einem Einzelfall sind sie sogar bis hin zur belangvollen *psychosomatischen Symptombildung* beschrieben worden. Im Hinblick auf die betroffenen Kinder führt die Bewältigungserfordernis zu unterschiedlich konstruktiven Kontrollstrategien, indem eine geeignete *Interventionsdistanz* der Fachleute (z.B. „*Wand aufbauen*“, „*Ausblenden*“, „*Abgrenzen*“) allgemein als ebenso essentiell betrachtet wird, wie sie als interindividuell variierend beschrieben wird. Die Bewegung der Fachkräfte „*zwischen allen Interessen*“ erfolgt dabei auf einem *Kontinuum zwischen persönlicher Betroffenheit und Distanzierung*. Unterhalb der expliziten Zielebene des Kindeswohls taucht unter der Belastungs-Perspektive eine vielschichtige Interessenlandschaft von Eigenbezug für die Fachkräfte auf, in deren Kern es um professionell-persönliche *Integrität* und *Unversehrtheit* geht, die an verschiedenen Stellen und von verschiedenen Quellen bedroht werden kann.

Eigeninteressen der Fachkräfte beinhalten *Selbstschutz* gegen vielfältige Noxen, die sich auf einem Kontinuum von einer leichteren *Kräckung* bis hin zur *Vernichtungsphantasie* darstellen lassen. Berichtet wird beispielsweise von konkreten *persönlichen Bedrohungen*, von *strafrechtlichen Konsequenzen, tätlichen Angriffen* oder „*persönlichen Angriffen*“, die auch die *Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz* beinhalten kann. Zum *Schutz der körperlichen Unversehrtheit* hat ein im Rahmen dieser Untersuchung befragtes Jugendamt die Büros seiner Mitarbeiter mit Alarmknöpfen versehen. In einem Fall musste die Polizei eine Mitarbeiterin der Jugendhilfe innerhalb eines Familienkonfliktes mit Kindeswohlgefährdung sogar vor einem Gewalttäter schützen.

In Fällen von *Kränkungen* steht zuvörderst „*der gute Ruf*“ in Diskussion, insbesondere „*wenn es von außen, mit anderen Augen bewertet wird*“. An dieser Stelle geht es auch um latente und zunächst weniger augenscheinliche Bedrohungen, etwa die *Berufsbildkonsistenz* bei der es um die Frage geht, ob Vorgehensweisen mit Anforderungen des professionellen Selbstverständnisses kompatibel sind zum Beispiel, wenn „*sozialarbeiterisch unpopuläre Entscheidungen*“ zu treffen sind. Im weitesten Sinne gehen diese Punkte mit dem *Schutz der professionellen Unversehrtheit* einher.

In einigen Fällen sind auch erheblich *kindeswohlerne Anforderungen der Eigeninstitution* zu erfüllen, die mit Belastungs- und Spannungserleben einhergehen können. Beispiele sind *Interessen* wie „*Fälle gewinnen*“ oder „*Fälle akquirieren*“ zu wollen oder die Anforderung „*leere Kassen schonen*“ zu müssen oder schwerwiegende organisatorische, institutionelle oder konzeptionelle Defizite auszugleichen. Hier sind neben dem Kindeswohl nicht zuletzt auch *Fragen professioneller Entwicklung und Karriereplanung* berührt.

Wie schon oben angeführt, beschreiben viele Fachkräfte in diesem konfliktreichen Spannungsfeld in unterschiedlichem Ausmaß Betroffenheit, Verunsicherung, Überforderung und Ratlosigkeit. Und sie können sich an dieser Stelle auf eher problematische oder auf eher verantwortliche Weise mittels gegenseitiger *Falldelegation* eines sozial akzeptierten Entlastungsmusters bedienen. Wege dazu sind z.B. „*Delegation von Diffusität*“, ausufernde „*Zuständigkeitsklärungen*“, die *Aushandlung von Problemdefinitionen*, „*Müll abladen*“ oder „*mit der Einweisung arbeiten*“ - letztere als Formen „*aggressiver Überweisung*“.

An dieser Stelle nimmt ein *Kreislauf der Delegation* seinen Anfang, ebenso wie er sich hier, systemisch gedacht, schließt. Dabei ist nicht mehr ohne weiteres zweifelsfrei entscheidbar, inwieweit eine Delegation sich fachlich begründet und funktional ist, oder ob sie sich in individueller Überforderung begründet. Dabei geht es, wenn man die Schwierigkeit der thematisierten Situation berücksichtigt, um durchaus nachvollziehbare Versuche der *Fallverlagerung* mit sozial-kommunikativ hergestellter *Verantwortungsbegrenzung*, die, im *Charakter eines sozialen Dilemmas*, den Nutzen für den Delegierenden zumindest kurzfristig individualisiert, das Problem fachlich-öffentlicher Intervention jedoch langfristig sozialisiert und es stabilisiert. Fachlich-öffentliche Intervention beschäftigt sich auf diesem Wege selbst, nämlich indem sie sich durch wechselseitige Delegation mit „*schwierigen Fällen*“ versorgt. Es werden *Entscheidungen* getroffen, allerdings entstehen dabei nicht in jedem Fall *Lösungen*.

4.9. Fazit: Handlungsanforderungen für fachlich-öffentliche Akteure

Die Skizzierung von Kindeswohlgefährdungen in Sicht der darin handelnden Personen hat deren spezifische Herausforderungen im Sinne hoher Handlungs- und Regulationsanforderungen aufgezeigt. Zusammenfassend lassen sich dabei die folgenden bedeutungsvollen Problemstellungen ausmachen:

- Kindeswohlgefährdungen stellen tendenziell schwierige, komplexe und langwierige Konfliktlagen dar, die ein problematisches Familiensystem um ein heterogenes fachlich-öffentlichtes Interventionssystem erweitert. Entsprechend der inhaltlichen Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit von Kindeswohlgefährdungen ist deren Konstruktion als fachliches Problem eine jeweils individuelle Perspektivierung, mit der fallbezogene *Verantwortlichkeit* hergestellt wird: Ein Fall kann immer auch anders gesehen werden.
- Die Konfliktlagen bei Kindeswohlgefährdungen folgen üblicherweise pragmatischen oder grundsätzlichen Zielen und Interessen der beteiligten familiären und professionellen Akteure, was ihnen einerseits hohe *Dynamik* und Unvorhersehbarkeit

verleiht und anderseits Dilemmata zwischen unvereinbaren Handlungszielen erzeugt. An dieser Stelle erweisen sich Kindeswohlgefährdungen als komplexe *Ermessensprobleme*, aus denen sich *Bedarf zur Aushandlung gegensätzlicher Interessen, Ziele und Optionen* bildet.

- Erkenntnisse fachlich-öffentlicher Akteure zu konkreten Kindeswohlgefährdungen haben zumeist nur einen prozesshaften und daher unvollständigen, vorläufigen Charakter, was rationale Steuerbarkeit erschwert, sie tendenziell sogar eher verunmöglicht. Dies betrifft auch eine *anhaltende epistemologische Unsicherheit hinsichtlich der Güte von Entscheidungen*, die eine handelnde Person trifft.
- Unterschiedliche individuelle, professionelle und institutionelle Deutungsweisen gehen mit *wechselseitigen Beeinflussungsversuchen* und *Ringen um Definitionsmacht* einher, weil ein problemlösungsorientiertes Erwartungsmuster an Institutionen, Professionen und Individuen gerichtet ist, das mit deren Selbsterwartungen weitgehend kompatibel ist. Individuelle Konsistenzbedürfnisse lassen hier einen mehr oder weniger ausgeprägten Konflikt austragen erwarten.
- Familiäre Dynamiken bilden sich auch im Interventionssystem ab und erzeugen dort infolge von Überforderung und *Erleben von Ohnmacht* eine Tendenz zur *Faldelegation als Muster der Problemverlagerung, Verantwortungsbegrenzung und des Selbstschutzes*. In vielen Fällen erscheint es kaum entscheidbar, inwieweit eine Delegation fachlich motiviert ist, oder sich aus individueller Überforderung erklärt.

5. Bezugnahmen zur Reduzierung von Mehrdeutigkeiten

„Man kann den Fall immer aus ganz, ganz verschiedenen Perspektiven betrachten. Und ich glaube, das kann man auch als Jurist.“ (Familienrichter)

In dem im vierten Kapitel aufgezeigten konflikt- und spannungsreichen Kontext sind vielschichtige individuelle *Aushandlungen* unterschiedlicher Handlungsanforderungen und -optionen nötig. Dies betrifft heterogene Identitätsanforderungen als Mitglieder einer Institution, als Mitglieder eines Berufsstandes, Anforderungen, die die Person an sich selbst richtet, wie auch unterschiedliche inhaltliche, verfahrensbezogene oder zeitliche Optionen, im Sinne des Kindeswohls tätig zu werden. Gerade weil fachlich-öffentliche Akteure vor diesem Hintergrund multiple Gestaltungsmöglichkeiten bei der fachlichen Konstruktion des Phänomens Kindeswohlgefährdung nutzen können und müssen, mithin also sowohl *Entscheidungsmöglichkeiten* wie auch *Entscheidungswänge* haben, stehen sie für das, was sie Entscheiden, in *Verantwortung*. Denn ein Entscheider hätte, voraus- und rückblickend betrachtet, immer auch anders entscheiden können. Balanceakten in Kindeswohlanlegenheiten unterliegt daher in jedem Einzelfall die *implizite Mitaushandlung von Verantwortung* für das Kind, den *Umgang mit heterogenen Identitätsanforderungen* und von Einflüssen des Interventionssystems. Dadurch treten für den individuellen fachlich-öffentlichen Akteur unter die Zielebene des Kindeswohls weitere Handlungsziele, die in unterschiedlicher Art auf das jeweilige Eigenwohl orientieren (müssen).

Im fünften Kapitel geht es nun um die Vorstellung von vier Referenzen, an denen sich die handelnden Personen im Zweifel orientieren, unter deren Nutzung sie Mehrdeutigkeiten reduzieren und den von ihnen durchgeführten Interventionsprozess strukturieren.

Dargestellt werden erstens *Selbstreferenzen*. Dabei handelt es sich um einen Stil, dessen Alleinstellungsmerkmal die enge *Verwobenheit persönlicher und professioneller Identität* ist. Zweitens werden *Referenzen auf die Norm* dargestellt. Der normorientierte Modus imponiert als Versuch der Ent-Subjektivierung und Versachlichung der Fallbetrachtung und Fallbearbeitung mit Möglichkeiten zur *Distanzierung*.

Drittens werden *Referenzen auf den Kontrakt* dargestellt. Hier bewegt sich eine handelnde Person in einem Korridor zwischen „*Interessenvertretung*“ und „*Parteiverrat*“. Es steht die Zuständigkeit für eine im Kontrakt vereinbarte Aufgabe im Vordergrund, deren Erfüllung verantwortet werden muss.

Viertens werden *Referenzen auf die Krise* dargestellt. Diese Referenz ist spezifisch für besonders schwierige Fallkonstellationen, für Krisen und akute Notlagen.

Das Kapitel schließt mit der Darstellung von Aushandlungserfordernissen als zentrale personenseitige Anforderung im thematisierten Kontext.

5.1. Muster des Fallzugangs

Nach der Darstellung des Anforderungskontextes in Sicht der handelnden Personen geht es nun um die Darstellung, in welcher Weise diese Personen sich den Anforderungen stellen.

In der skizzierten Situation sind subjektseitige Aushandlungen, Abwägungen und Orientierungsleistungen erforderlich, mit denen Berechenbarkeit und Handlungsfähigkeit hergestellt, also die Arbeit bei Kindeswohlgefährdung für das jeweilige Individuum handhabbar strukturiert wird. Die Definition des individuellen Standortes setzt die jeweils handelnde Person in eine von ihm festzulegende und festgelegte Arbeitsbeziehung zur Kindeswohlgefährdung. Die gewählte Bedeutungszuweisung, auf bestimmte Art an einen Fall heranzutreten, disambiguierter Mehrdeutigkeit und stellt Handlungssicherheit überhaupt erst

her. Eine handelnde Person fokussiert dazu bestimmte Ausschnitte der thematischen Situation mit bevorzugter Gewichtung und formuliert (implizite oder explizite) *Glaubenssätze*, die ein charakteristisches anthropologisches Vorverständnis enthalten und sich als unterscheidbare *Stile*, *Modi*, *Muster*, *Perspektiven*, *Fokussierungen* oder *Fallzugänge* verdichten und abstrahieren lassen. Dabei orientiert sich eine handelnde Person anhand einer für sie verbindlichen *Referenz*, ähnlich dem geographischen Netz aus Längen- und Breitengraden. Das ermöglicht, den eigenen Standort in Bezug zu anderen Punkten zu setzen. Die jeweiligen Fokussierungen folgen dabei unterschiedlichen *Entscheidungs rationalitäten* und Binnenlogiken, derart, dass sie für bestimmte Aspekte der thematisierten Situation bevorzugt sensibel und reagibel sind und für andere Aspekte selektiv unaufmerksam(er) sind.

Jede der in den Daten dieser Untersuchung gefundenen Zugangsweisen erscheint dabei differenziert, vielschichtig, es sind unterschiedliche Kriterien maßgeblich und sie bedienen sich verschiedener akteursinterner wie auch explizit kommunizierter Amts- und Fachsprachen. Die jeweiligen Binnenlogiken und Annäherungen an das Kindeswohl sind in diesen Referenzen distinkt, weil sie von grundverschiedenen Ausgangsannahmen getragen sind. Es lässt sich daher ebenso trefflich wie ergebnislos über sie streiten.

Die Zugangsweisen strukturieren die *Aushandlungen um das Kindeswohl* in vier Formaten und ordnen damit den jeweiligen fachlichen Prozess der öffentlichen Einmischung. Es werden auf diesem Wege der Mehrdeutigkeitsverringerung prinzipiell vielfältige *Verhaltensmöglichkeiten des Einzelnen begrenzt* und zulässige *Handlungskorridore markiert*, indem es Referenzen gibt, die eine orientierende Bezugnahme ermöglichen und individuelle Debalancierung zumindest begrenzen und idealerweise ausschließen helfen. Referenzen unterscheiden sich von Kriterien durch ihren weniger präzis-expliziten Charakter.

Die Analyse der Daten ergab eine Aufteilung des Samples in vier voneinander unterscheidbare Muster. Diese vier Fallzugänge sind:

1. **Selbstreferenzen. Zwischen „Verbandelung“ und „Verwicklung“**
2. **Referenzen auf die Norm. Zwischen „Verdacht“ und „Tatbestandsvoraussetzung“**
3. **Referenzen auf den Kontrakt. Zwischen „Interessenvertretung“ und „Parteiverrat“**
4. **Referenzen auf die Krise. Zwischen „Kindeswohl“ und „Selbstschutz“**

Diese Möglichkeiten zur Referenzierung sind kontextübergreifend und kontextspezifisch zugleich, sie weisen insofern einen Doppelcharakter auf. Einerseits finden sie sich jenseits institutioneller Sollensvorgaben als individuelle Bezugs- und Betrachtungsperspektiven bei den verschiedenen fachlich-öffentlichen Akteuren und haben daher eine kontextübergreifende Bedeutung. Nicht selten wechseln die skizzierten Perspektiven eines Akteurs selbst innerhalb eines Falls und liefern dem Individuum auf diesem Wege neue, zusätzliche Informationen und Ambiguitäten. Öfters ist auch ein *perspektivisches Oszillieren* zwischen jeweils zwei der verschiedenen Betrachtungsmöglichkeiten zu beobachten, das Ambiguitäten verdeutlicht, sie teilweise auch erst erzeugt, indem der Fall auf andere Art gesehen werden kann.

Andererseits entsprechen die vier Referenzierungen gemäss der funktionellen gesellschaftlichen Differenzierung kontextspezifischen institutionellen Selbstverpflichtungen, einen Fall innerhalb eines dort dominierenden und erwünschten Modus zu betrachten. Gesellschaftliche Arbeitsteiligkeit weist den fachlich-öffentlichen Akteuren bestimmte Referenzierungen zu, wie sie mit Problemen umgehen *sollen*, die sich in der Familie als Keimzelle der Gesellschaft ereignen. Jeder Modus erzeugt als kognitiv-emotional-handlungsorientierte Schablone für einen fachlichen Akteur ein charakteristisches Fallverständnis, indem er das Phänomen entlang unterschiedlich prioritärer Bezüge strukturiert. Im Gesamtsystem treffen auf diese Weise zueinander diskrepante Arbeits- und

Zugangsweisen zusammen, die um das Kindeswohl und die anderen skizzierten Ziele ringen. Derartige Betrachtungsunterschiede erscheinen bei Fällen von Kindeswohlgefährdung konstitutiv und begünstigen Entscheidungszyklen mit mehreren Durchläufen. Zur parallelen Aushandlung steht dabei neben dem Stellenwert des fachlichen Phänomenumgangs für das je individuelle Kindeswohl auch die Reputation des fachlichen Akteurs selbst – sein berufsbezogener Selbstwert, seine Integrität und seine Problemlösekompetenz.

Die Arbeitsteilung der beteiligten fachlich-öffentlichen Akteure sieht eine hohe *Aufgabendifferenzierung* vor und schreibt im Sinne von *do's and don'ts* vor, wie ein Fall in den jeweiligen Arbeitsfeldern idealtypisch betrachtet werden *soll* und wie er nicht betrachtet werden *soll*. Mit dem Wechsel der Anschauungsmöglichkeiten wechseln die Semantiken und die jeweils *vorrangigen Werte*, *Handlungsmaßstäbe* und *Entscheidungsration'alitäten*. Die *Erlaubnisse* und *Verbote* in den vier Stilen sind in weiten Teilen antagonistisch. Unterschiede werden anhand verschiedener *Relevanzen* deutlich, zum Beispiel:

- Verbindlichkeit *subjektiver Glaubenssätze* vs. Verbindlichkeit *objektiver Glaubenssätze*
- *Interventionsabstand* -, d. h. die erlaubte *Nähe zur Person/ zum Fall* vs. einzuhaltende *Distanz zur Person/ zum Fall*
- *Priorität des Entscheiders* - *Entscheidungssicherheit* des Entscheiders vs. das von ihm angenommene *Entscheidungsoptimum* für das Kind
- *Handlungsniveau* – *ad-hoc-Handlungssteuerung* (Handlungsautomatisierung) vs. *Reflexivität*
- *Formalisierung des Fallzugangs* vs. *Individualisierung des Fallzugangs*

Nachstehend werden die vier im Feld gefundenen Referenzmuster zusammenfassend skizziert und die sie kennzeichnenden Typiken und Verschiedenartigkeiten aufgezeigt. Die vier Referenzen werden dann in Kapitel sechs vertiefend vorgestellt.



Abbildung 4: Bezugnahmen zur Reduzierung von Mehrdeutigkeiten

5.2. Selbstreferenzen: Zwischen „Verbandelung“ und „Verwicklung“

„...dann erwischt mich meine eigene Geschichte schon immer wieder. Und das ist auf der einen Seite sicherlich Triebfeder zu sagen, ich will dazu beitragen, das es auf der einen Seite auch mir so ergangen ist. Aber das ist auf der anderen Seite auch immer wieder dazu angetan zu sagen: halt Stop, das ist nicht Deine Geschichte, (lacht) das ist die Geschichte, dieses Kindes und das sind die Erfahrungen, die er gemacht hat. Was es einfacher macht ist, das ich es gut nachvollziehen kann.“
(Sozialpädagoge im Kinderheim)

Die *Verwobenheit persönlicher und professioneller Identität* ist Alleinstellungsmerkmal dieses Stils fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen. Wesentlich im Modus der *Selbstreferenzen* sind die *hohe Verbindlichkeit eigener lebensgeschichtlicher Erfahrungen* und die *Gebundenheit* an selbige, die das handelnde Individuum leiten. Die eigene Persönlichkeit und die Professionalität werden als eng verschränkt gesehen, die

Identifikation mit dem betroffenen Kind ist sehr weitgehend und bewegt sich fließend zwischen professionellem „*als-ob*“ und umfassender persönlicher Identifikation: An dieser Stelle geht es um:

„... diese *Grauzone* zwischen professionellem *Tun* und *Handeln* und gleichzeitig auch dem *Einbringen* von sehr, sehr viel *Persönlichkeit* und *Persönlichem*...“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Im Vordergrund dieses stark subjektzentrierten Fallzugangs stehen *bindungsbezogene Themen* wie „*Verbandelung*“, „*Verwicklung*“, „*Verstrickung*“ und *Entwicklung*. Die berufliche Befassung mit Kindern, auch und besonders in Gefährdungssituationen ermöglicht die Beschäftigung mit belangvollen eigenen Themen, so dass die befragten Akteure sich auf der Zeitachse als konsistent mit sich selbst sehen und auf beruflichem Weg eigene Entwicklungen vorantreiben. Die Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen entspricht dem *persönlichen Calling*, berichtet wird vom *Roten Faden im eigenen Leben* oder von der „*Re-Inszenierung von Dramen der eigenen Kindheit*“.

Es finden sich *personennahe Fallzugänge* des *Verstehens*, *Nachvollziehens*, des *Versorgenwollens*, der *eigenen Versorgungswünsche*, des *Helpfertums*, des *Sich-Ein-Fühlens* und des *Subjektivierens*. Die Fachkraft ist bestrebt, die Welt aus Sicht des Kindes zu betrachten und nimmt dazu die „*Kindperspektive*“ ein. Die Identifikation mit dem betroffenen Kind ist im Vergleich mit den anderen Zugangsmustern sehr weitgehend, sie wird bis hin zu körperlich-leiblich-sensitiven Beschreibungen und Erfahrungen repräsentiert. Die Fachkraft sieht sich in einer *Versorgungsrolle* und geht dabei mitunter bis zur Übernahme einer Rolle, die üblicherweise Eltern vorbehalten ist. Der Schritt vom professionellen *als-ob* zur persönlichen Ausfüllung einer substituierten Elternrolle ist stellenweise sehr klein.

Es geht darum, Kindern „*Entwicklungen zu ermöglichen*“, an „*Versorgungsgeschichten*“ mitzuwirken und *Perspektiven zu gestalten*, aber über den Arbeitsprozess auch eigene emotionale *Versorgung* zu bekommen und für die Kinder, teilweise explizit auch für sich selbst, *Autonomie* und *Weiterentwicklung* zu erlangen. Der Arbeitsprozess stellt sich neben der *Grauzone* von Professionalität und Persönlichkeit an einigen Stellen auch als *Grauzone* von Geben und Nehmen dar. Man gibt den Kindern viel und möchte viel für seine Arbeit bekommen. *Selbstversorgung* und *Fremdversorgung* liegen in diesem Stil nah beieinander. Berufsausübung erscheint als zentraler und integraler Teil des persönlichen Lebens- und Entwicklungsweges der Person. Typische Stichworte lauten: „*Nachsozialisieren*“, „*Nachbeeltern*“, „*Erziehen*“ und „*in Beziehung gehen*“.

Die Person des fachlich-öffentlichen Akteurs ist im Modus der *Selbstreferenzen* wesentliches Arbeitsinstrument und das wesentliche Handlungszentrum. Die Duplizität von eigener Erfahrung („*dann erwischt mich meine eigene Geschichte schon immer wieder*“) mit den (fremden) Zielperspektiven der Kinder erleichtert dem handelnden Individuum die „*Verbandelung*“ als spezifische Form der *Identifizierung mit den Kindern* – sie ist ausdrücklich notwendig, sinnvoll, gewollt, erwünscht und explizit erlaubt: *Beziehung* und *Erziehung* erfordern *Nähe*, persönliche „*Auseinandersetzung*“, *Kontakt* und „*Begegnung*“. Das Einbringen von Persönlichkeit in die professionelle Rolle ist typisch für dieses Referenzmuster, es ist sogar die *conditio sine qua non*. Ohne persönliche Anteile geht es nicht, kann die professionelle Rolle nicht erfolgreich ausgeübt werden. Dies hält aber auch das Risiko der „*Verwicklung*“ bereit, nämlich wenn zwischen Selbst und Kind nicht genügend differenziert und distanziert werden kann.

Die Gesprächspartner beschreiben eine überwiegend *internal determinierte Handlungssteuerung*, die von *Selbsteinbringung*, ausgeprägter *emotionaler Schwingungs-* und

Resonanzfähigkeit, interpersoneller Sensibilität und hohem *Selbstbezug* gekennzeichnet ist. Die Fachkraft ist *Resonanzmedium* für *Empfindungen, Schwingungen* und *Bedürfnisse des Kindes*. Die für die Arbeit bei Kindeswohlgefährdung verwendete Terminologie nutzt *leibnahe Metaphern*, in einem Einzelfall ist sogar vom Körperkontakt zu Kindern berichtet worden. Der Fall wird vor dem Hintergrund subjektiv verbindlich gesehener Erfahrungen betrachtet. Bei der nicht scharf gesehenen Grenze zwischen Professionalität und Selbsteinbringung hat *Selbstklärung* den *Charakter eines fachlichen Standards*. Aspekte wie *Reflexivität, Freiwilligkeit, Selbstklärung* und *Selbstentwicklung* genießen einen hohen Stellenwert und werden in prototypischen Arbeitsfeldern auch als Teil der Organisationskultur gepflegt. Es wird für einen Arbeitskontext beschrieben, dass zwischen Fachkräften über die Arbeitsbeziehung hinaus persönliche Kontakte mit deutlich professionellen Anteilen bestehen, in denen es um Bewältigung von Arbeitsproblemen geht.

Der Zugang der *Selbstreferenzen* ist ein *wachstumsorientiertes* Ordnungsmuster, das auf den best case im Sinne von *idealen Sozialisationsbedingungen, optimalen Chancen* und *dem Wünschenswerten* für ein Kind fokussiert. Es handelt sich um einen subjektivistischen und im Hinblick auf die intendierten Interventionsziele anspruchsvollen Stil, der nicht selten durch sehr *weitreichende Wirkungsphantasien* besticht. In einigen Interviews ist eine *hohe empfundene Wirkungsunsicherheit* beschrieben worden, die auch im Zusammenhang mit *weitreichenden eigenen Ansprüchen* gesehen wird. Der Einzelfall wird dabei zumeist in einem komplizierten Kontext strukturell angelegter *transgenerationaler Weitergabe von Defiziterfahrungen* mit Mangel an Lebens- und Entwicklungschancen gesehen. Das hohe Anspruchsniveau, in dieser Situation Veränderungen zum Positiven zu bewirken, kontrastiert mit den leistbaren und realisierbaren Effekten der eigenen fachlich öffentlichen Intervention:

„... da gibt es schon deutliche Begrenzungen. Wie schwierig es ist, wirklich grundlegende Verhaltensänderungen zu erreichen, das wissen wir nun ja auch alle...“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Insofern denkt man in diesem Muster vielfach *prozessorientiert* und sieht die Chancen, die die eigene fachlich-öffentliche Intervention für Kinder schafft. Dieser Fallzugang geht einher mit fallspezifisch variierenden, in Einzelfällen hohen emotionalen Belastungen. Bewältigung von Belastungen und Reduktion fallbezogener Komplexität erfolgt durch ein Bündel von bevorzugt *interpersonell-sozialen Strategien*, die der Klärung oder präventiven Vermeidung person seitiger „Verwicklung“ dienen. Dazu gehören *Teamarbeit* zur Erzeugung von *Varianz bei der Urteilsbildung*, fachbezogene und persönliche Weiterbildung, *Supervision*, die *Nutzung kollegialer Ressourcen (Expertise, soziale Unterstützung, soziale Differenzierung der Fallbetrachtung)* wie auch die *Nutzung persönlicher Netzwerk-Ressourcen (Trost, Unterstützung, Ablenkung und Zerstreuung)*.

Schließlich spielt auch die explizite *Abgrenzung von Verantwortungsbereichen* gegenüber anderen Netzwerkpartnern eine zentrale Rolle, um Überforderung durch hohe Belastung zu verringern. Es gibt eine *Tendenz zu unscharfen Binnengrenzen* zwischen Persönlichkeit und professioneller Rolle bei *klaren Außengrenzen zu externen Institutionen*. Handlungsfelder, in denen der Modus der *Selbstreferenz* gehäuft anzutreffen ist, sind psychosoziale und therapeutische Arbeitsfelder, wie das Kinderheim, die Verfahrenspflegschaft, Beratungskontexte, das Jugendamt sowie die Kinderstation.

5.3. Referenzen auf die Norm: Zwischen „Verdacht“ und „Tatbestandsvoraussetzung“

„Eigentlich ist alles das, was Eltern machen, tolerierbar, es sei denn, es führt wirklich zu einer Schädigung des Kindes“ (Familienrichter)

Der normorientierte Modus ist ein Versuch der *Ent-Subjektivierung* und *Versachlichung* der Fallbetrachtung und Fallbearbeitung, die für handelnde Personen Möglichkeiten zur *Distanzierung* vorsieht und bereithält. Der Einzelfall wird in diesem Stil auf der Schablone *überindividueller, verallgemeinerbarer*, klarer und vergleichsweise *hart kodifizierter* oder anderweitig weitgehend *explizit* gemachter *Regelwerke*, wie „*Gesetzesnormen*“, „*Dogmen*“, „*Tatbestandsvoraussetzungen*“, „*Rechtsfolgen*“ und *Verfahrensvorschriften* betrachtet, die der handelnden Person *Sollen* und *Müssen* vorgeben und die individuelle Auslegung vorhandener Freiheitsgrade über nachgelagerte fachliche oder institutionelle Kontrollinstanzen begrenzen und prüfbar machen. Aushandlung erfolgt hier als Betrachtung des Einzelfalles unter Bezugnahme auf im weitesten Sinne gesellschaftlich-kulturell-kodifizierte Normen. Die charakteristische Betrachtungsweise ist eher subjektfern, explizit, formalisiert und standardisiert. *Vage Anhaltspunkte, Vermutungen* und *Verdachtsmomente* bedürfen der „*Sachaufklärung*“ innerhalb eines *rationalen, streng formalisierten* und *überpersönlich automatisierten* Zugangs, der im Vergleich zu anderen Zugängen *geringere Wahlmöglichkeiten* für offene individuelle Zugänge vorsieht. Es handelt sich der institutionelle, qua Norm sehr weitgehend in seiner Intervention determinierte Rollenträger.

„...dann sind alle erforderlichen Ermittlungen zu tätigen. Und das heißt also auch Fertigen einer Strafanzeige und dann wird ermittelt. Da haben wir nicht mehr die Möglichkeit zu sagen, vielleicht oder machen wir nicht. Das geht dann nicht mehr....“ (Kriminalpolizist)

Entscheidungen dürfen sich bei *Referenz auf die Norm* nicht auf einen „*Verdacht*“ beziehen, sondern müssen sich an „*Tatbestandsvoraussetzungen*“ orientieren. Es geht bei der fachlich-öffentlichen Intervention nämlich nicht um *Glauben* und *Für-Möglich-Halten*, sondern um *Fakten, Beweise* und *Nachweise*, mithin also um intersubjektiv prüfbares und nachvollziehbares Wissen, um sachorientierte Plausibilität und (vermeintliche) Beobachter- und Interessenunabhängigkeit. Angestrebt ist ein normorientiertes Labelling und Ein-Ordnen des Einzelfalles. Normorientierung sucht nach dem Ideal der *Wahrheit* und impliziert dabei Normaufzeigung, *Verdeutlichung geltender öffentlicher Maßstäbe* und die nachdrückliche *Einforderung normkonformen Handelns*. Es überwiegen tendenziell klare, dichotomisierte Vorstellungen über Grenzen zwischen „richtig“ und „falsch“, was bestimmtes und entschlossenes institutionell-professionelles Auftreten ermöglicht und erleichtert, indem Zwischenräume ausgeschlossen werden. Normorientierung vermag es, personseitige Ambivalenzen weitgehend zu verringern und unmissverständliche *Klarheit, Bestimmtheit* und *Entschlossenheit* zu erzeugen.

Charakteristische Merkmale fachlichen Handelns sind die Wahrung und Aufzeigung der öffentlichen sozialen Ordnung innerhalb eines *komplementären Beziehungsmusters* zwischen Fachkraft und Problemsystem. Dazu ist *Korrektheit* bei der Anwendung *verbindlicher Handlungs- und Verfahrensnormen* erforderlich. Klarheit und Transparenz gelten als Gütekriterien der Verfahrensführung. Die normorientierte Denkfigur offenbart sich als eher streng, grundsatz- und entscheidungsorientiert – die Form ist nicht-verhandelbar, nicht-opportun und nicht-wählbar. Als *Interventionsgrund* gilt die manifeste, nachweisbare Schädigung eines Kindes, nicht der vermutete „*psychische blaue Fleck*“.

Die *Lösung des Problems* ist der *Entscheidung* im Zweifel nachgeordnet, vor funktional-optimalen Lösungen steht die korrekte Anwendung des vorgegebenen Formalismus,

vordringlich hierauf erfolgt die Referenz dieses Musters. Soziale Lebensumstände werden als *schicksalhaft* und externer Machbarkeit unzugänglich begriffen und *Schicksal* entzieht sich normorientierter Gestaltungsmacht. Dies ermöglicht die klare *Begrenzung von Zuständigkeit* unter Verweis auf eine höhere, der handelnden Person unzugängliche Instanz – das *Schicksal*. Zielsetzung von Intervention ist die *Abwendung konkreter, gegenwärtiger und relevanter Gefährdungen*.

Dahinter scheint ein Cluster von Werten und Handlungsmaximen auf, das sich von den anderen Stilen deutlich unterscheidet. Normorientierung setzt formale Prinzipien wie *Strafe* und *Sanktion* um, sie orientiert auf *Wahrheitsfindung*, *Legalität*, *Kontrolle*, *Ordnung*, *Normstabilisierung* und schließlich die *Anwendung von Zwang und Restriktion*, wenn Hilfe wirkungslos bleibt. Dabei wirkt Normorientierung individuell wie allgemein präventiv, indem sie das einzelne Kind und die Gesellschaft vor Normverletzungen und deren Folgen schützen soll. Dazu vergleicht sie den Einzelfall explizit an der gesellschaftlich-konsensuellen-sozialen und rechtlichen Norm. Alleiniger Interventionsgrund ist die *wirkliche, tatsächliche Schädigung* eines Kindes, was *Allzuständigkeit ausschließt* und klare Grenzen zieht. Zudem schützt dies Gesellschaftsmitglieder vor unerlaubt-unbegründetem fachlich-öffentlichen Eindringen in familiäre Intimität, was eine bedeutsame Qualität darstellt und Willkür ausschließen soll, sie zumindest durch normorientierte Plausibilisierungsanforderungen begrenzt.

Grundsätzlichkeit, *Eindeutigkeit* und *Prinzipienbezug* sind für die *Referenz auf die Norm* essentiell, denn es geht um *Aufklärung*, *Ermittlung* und *Sachverhaltsorientierung*. Normorientierung arbeitet mit *Rechtsgüterabwägungen*, etwa zwischen *Eltern- und Kinderrecht*, *Einzelfallinteresse* und *öffentliche Interesse*, prozessiert also gegenüber den anderen Fallzugängen am deutlichsten den in allen Fällen von Kindeswohlgefährdung enthaltenen strukturell enthaltenen Dissens zwischen *Erziehung als familiärer Aufgabe* und *Erziehung als öffentlicher Aufgabe*. Dazu bedient sie sich formaler Machtanwendung und stattet die Amts- und Fachkräfte mit den dazu erforderlichen, demokratisch legitimierten und kontrollierten *Machtdressourcen* aus.

Das Ideal dieses Stils ist die *Unabhängigkeit des Entscheiders*. Unabhängigkeit auch in Bezug auf subjektive Beliebigkeiten und Präferenzen ist zentrales Konstruktionsmerkmal des *normorientierten Referenzmusters* – es entscheidet im mustergültigen Fall – anders als bei *Selbstreferenzen* – nicht die fallbefasste Person vor dem Hintergrund ihrer individuellen Wertmaßstäbe und Normen, sondern der institutionelle, oftmals verbeamtete Amts- und Rollenträger, der seine normativ-ordnende Pflicht erfüllt. Die für den fachlich-öffentlichen Akteur *maßgebliche* und *handlungsleitende Identität* innerhalb der normorientierten Referenzperspektive ist daher *die Institution*. Diese ist – im Gegensatz zu den anderen Referenzen – für die handelnden Personen eindeutiger, verbindlicher, geklärter und daher stabiler.

Dazu passend werden Belastungen im Kontrast zu anderen Ordnungsmustern als tendenziell deutlich geringer beurteilt. Die Distanzierung ermögliche Form und die klare Begrenzung des Arbeitsauftrages scheinen es zu sein, die einer handelnden Person Kontrolle, Sicherheit und haltgebende Struktur gibt und einen verlässlich-verbindlichen Rahmen der Orientierung und Perspektive bietet. Es ist von der Form her stets klar, was zu tun ist und wie dies zu tun ist, denn es handeln in verbindlich vorhersagbarer Entscheidungsrationallität die Institutionen, die sich in den Daten als Handlungsfelder für normorientierte Ordnungsmuster zu erkennen gegeben haben: „*die Polizei*“ in deutlichster Weise, „*das Gericht*“ in ebenfalls deutlicher Weise und „*die Kinderstation*“ sowie das Jugendamt als „*die Kinderklaubehörde*“ bzw. „*das Streitamt*“ in ebenfalls klar als normorientiert erkennbarer Weise.

Die Regulation von Belastungen und die Reduktion fallseitiger Komplexität gelingt durch die konsequente Bindung an die Institution bzw. den institutionellen Auftrag und durch innerhalb der Referenzierung akzeptierte Muster persönlicher Abwehr, z.B. „*irgendwo, ne innerliche Wand aufbauen*“. Daher sind Zugänge der Selbstklärung wie etwa Supervision in diesen Feldern zwar bekannt, teilweise auch gewünscht, jedoch ist es nicht in allen Handlungskontexten üblich, diese zu nutzen, am ehesten in dieser Untersuchung im Jugendamt. Dies macht Sinn, denn wenn man die prioritäre *Referenz auf die Norm* sieht, ist die *Bedeutung persönlicher Anteile* eher untergeordnet und nebensächlich. Supervision entspricht nicht der Binnenlogik eines normorientierten Fallzugangs.

Die korrekte Anwendung verbindlich-konsensueller *Entscheidungsregeln* und *Prüfheuristiken* entlastet Individuen davon, komplexe eigene formale Orientierungsprozesse leisten zu müssen. Eine zwar kritisch und als defensiv gesehene, jedoch durchaus sozial akzeptierte *Fundamental-Strategie* ist das „*sich Zurückziehen auf den formellen Standpunkt*“ als *rigide Normorientierung*.

Schwierigkeiten im normorientierten Referenzmuster tauchen vor allem in Bezug auf die *inhaltliche* Ausgestaltung von *Entscheidungen* auf, denn zuvörderst muss die Form eingehalten werden. Als fachliche Entscheidungshilfe ist der Einbezug von Trägern inhaltlich-fachlichen Sachverständes zwar vorgesehen, er weist allerdings eher den Charakter von Entscheidungsvorbereitung auf und entlastet insofern nicht von eigener Entscheidung.

Expliziter *Gradmesser für inhaltliche Entscheidungsqualität* ist die *Beendigung einer Gefährdung* und nicht vorrangig deren langfristige pädagogisch-erziehungsbezogene Güte, auch nicht das individuell wünschbare „*Optimum*“ für ein betroffenes Kind. *Entscheidungsgüte* wird hier als *Entscheidungssicherheit* aufgefasst; dabei ist die Frage der pädagogisch-inhaltlichen Entscheidungsqualität für das konkrete Kind der korrekten Verfahrensführung im Zweifelsfall nachgeordnet. Es geht nicht um Optima, sondern um die Abwendung *konkreter, relevanter und gegenwärtiger Gefährdungen*.

Die hohe Formalisierung dieses Referenzmusters ist noch aus einem weiteren Grund, nämlich der institutionellen Binnenlogik bedeutsam, die sich im justizialen System am klarsten verdeutlicht. Die *Kontrollinstanz* für normorientierte Entscheidungen liegt in den Systemen selbst (z.B. „*die Richter kontrollieren sich selbst*“) und deren Logik kommt bei Bedarf auch gegenüber dem fachlich-öffentlichen Akteur selbst zur Anwendung. Individuelles Handeln und Entscheiden muss der Kontrolle nachgelagerter Institutionen (z. B. Ober-/ Landesgericht o.ä.) standhalten können.

5.4. Referenzen auf den Kontrakt: Zwischen „Interessenvertretung“ und „Parteivertrag“

„*Ist manchmal schwierig, aber meine Aufgabe ist es, Interessen zu vertreten*“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Die Aushandlung von Kindeswohlfragen mit der einhergehenden Reduktion von Mehrdeutigkeiten und quälenden Zweifeln erfolgt bei der *Referenz auf den Kontrakt* über die *Zuständigkeit für eine im Kontrakt vereinbarte Aufgabe*, deren Erfüllung verantwortet werden muss. Zumeist geht es um die *Amplifizierung von Einzelinteressen* bei Kindeswohlgefährdungen sowie die *Verdichtung, Vertretung und Priorisierung von Verlautbarungen* innerhalb eines komplexen Systems. Kontraktorientierung beschreibt fachkraftseitige *Parteilichkeit, Anwaltschaft* und „*Interessenvertretung*“, die zwischen Fachkraft und Mandant, Klient oder Kunde üblicherweise *freiwillig* vereinbart werden und einen Sektor markieren, in dem Befugnisse zur Intervention bestehen. Kontraktorientierung ist ein *pragmatisch-rationales* sowie *formal* und *inhaltlich klar umgrenztes* Fallzugangsmuster: im Zweifel gilt der Kontrakt.

Kontrakte sind Vereinbarungen über die Bearbeitung von Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung ergeben können. In der Regel geht dies mit der Vertretung von Partialinteressen einher, zumeist der Vertretung von Elterninteressen, der Vertretung von Kinderinteressen oder der Vertretung der familiären Interessen. Typische Merkmale von Kontraktorientierung sind die *Einbringung von Expertise, Professionalität und Fachlichkeit*. Die kontraktorientierte Fachkraft will *Sprachrohr* sein, sie bearbeitet eine umgrenzte Aufgaben- oder Fragestellung. Sie ist Experte für die kontraktierte Aufgabe, greift Botschaften auf und macht sie über ihre fachliche Mitwirkung, *Schriftsätze* oder *Darlegungen* im Gesamtsystem hörbar, so dass sie besser wahrgenommen werden können. Auf diesem Wege bedient sie die mit diesen Botschaften verbundenen *Interessen und Ziele*.

Das fachlich-öffentliche Fallzugangsmuster der Kontraktorientierung erzeugt *Durchschaubarkeit, Sektoralisierung* und *Trivialisierung*, in dem das Ausgangsproblem in einem fachlich *kontrollier- und handhabbaren* Format konstruiert und stark sektorale fokussiert wird. Zuständigkeit besteht für den vereinbarten Kontrakt. Dies eröffnet einer handelnden Person, im Gegensatz zu den anderen Ordnungsmustern, *die prinzipielle Wahlmöglichkeit*, einen *Auftrag anzunehmen*, ihn abzulehnen oder im Verlaufe des Geschehens wieder abzugeben – es bestehen *Sollbruchstellen* und *Ausstiegsmöglichkeiten*. Der Fall ist für die Fachkraft zuende, wenn der Kontrakt bearbeitet ist; zudem ist ein vorheriger Ausstieg möglich. Dies weist auf *erhebliche Spielräume in der Fallbehandlung*, die in anderen Stilen so nicht bestehen. Kontraktorientierung ermöglicht handelnden Personen, Kontrolle auszuüben und Fälle zu steuern.

Kontraktorientierung findet tendenziell in einem *symmetrischen Beziehungsformat* zu den fachlichen Kontraktpartnern statt bzw. versucht sie zumindest, diesen Eindruck zu erwecken; sie arbeitet *fachlich-lenkend*, ist *partnerschaftlich-kooperativ* und *parteilich*. Ausnahmen bestehen bei Kindern, wo *komplementäre Beziehungen* vorliegen und Fachkräfte Bemühungen um *Fairness* beschreiben. Der Kontraktnehmer unterstützt als *professioneller*, bezahlter *Dienstleister* den Kontraktgeber in der Erreichung der von ihm vorgegebenen und mit ihm vereinbarten Ergebniserwartungen. Kontrakte können sich auf unterschiedliche Gegenstände beziehen. Bei Kindeswohlgefährdungen handelt es sich bei Kontrakten zumeist um Vereinbarungen über *psychologische* bzw. *soziale Beratungen, juristische Mandate, Gutachten zur Erziehungsfähigkeit* oder bei Verfahrenspflegschaften um *Anwaltschaften für Kinder*.

Kontraktorientierung geht mit strenger Fokussierung auf den vereinbarten Kontrakt einher. Es überwiegt *ein eng-sektoraler, klar abgegrenzter Fokus* auf das Gesamtsystem, der das „*Ausblenden*“ dissonanter Kognitionen und Handlungserwartungen sowie diskrepanter Wahrnehmungen als aktive Leistung der handelnden Person erfordert. Dabei wird auch der Umgang mit Instrumentalisierungsversuchen anderer Akteure bedeutsam. In diesem Stil kann es erforderlich werden, *offene und verdeckte Aufträge* zu *differenzieren*, wozu auch der Umgang mit der Frage gehört, wie mit „*geheimen Aufträgen*“, „*wahren Interessen*“ und „*geäußerten Interessen*“ umgegangen wird.

Qualitätsstandards werden üblicherweise in Begriffen *reflektierter Kompetenz* und *Seriosität* beschrieben. Erkennen lässt sich dieser Stil an vergleichsweise planvollem Handeln, an fachlich-geklärtem und verfeinertem common-sense-Verhalten. Es fallen *strategisch-funktionalistische, taktische* und *instrumentell ausgerichtete Verhaltensweisen* auf. In diesem Stil verhalten sich Fachkräfte *pragmatisch* und im Hinblick auf die Bearbeitung des Kontraktes *ziel- und erfolgsorientiert*. Erlaubt ist, was im Auftrag vereinbart worden ist.

Dem kontraktorientierten Referenzmuster unterliegen Werte und Handlungsmaximen, die sich als Motive bzw. Prinzipien wie *Gerechtigkeit* und *Fairness* zu erkennen geben. Fachkräfte

sind dabei *machbarkeitsbezogen* und messen ihr fachliches Handeln an *Kriterien wie Seriosität, Angemessenheit, Kontrolle, Anständigkeit, Akzeptanz und Zumutbarkeit*.

Fachliches Handeln dient der „*Interessenvertretung*“ des Auftraggebers bzw. Kontraktepartners und soll „*Parteiverrat*“, also Zu widerhandeln gegen die Interessen des Kontraktepartners und Verrat an seinen Zielen um jeden Preis vermeiden. *Referenz auf den Kontrakt* ist insofern zentral eine Frage der *Legitimität im Sinne des Mandanten bzw. Klienten oder Kunden*, mit dem der Kontrakt getroffen wurde, tätig zu werden - zu *beraten*, zu *verhandeln* oder zu *vermitteln*. Sie ist gebunden an den jeweiligen Zweck, den der Kontrakt definiert.

Finaler Zweck für den fachlich-öffentlichen Akteur ist die Zielerreichung, die mit verschiedenen Arten von *persönlichem Gewinn* für das vertretene Interesse und das Eigeninteresse, sei es fachlich, persönlich, monetär oder die Reputation betreffend, einhergeht. Typische Strategien beim Einsatz von Professionalität sind *Kompetenz, Fachlichkeit, informelle Machtanwendung, Überzeugen* und der Einsatz fachspezifischer Methoden wie die *Übersetzung eines Interesses in die eigene Amts- und Fachsprache* und umgekehrt.

Die für das Individuum in der Regel maßgebliche und handlungsleitende Identität ist seine Professionalität. Die Möglichkeit strenger Kontraktreferenz und das *Primat der Aufgabe* erzeugen tendenziell geringe, gelegentlich mittlere Belastungen. Belastungsbewältigung und Komplexitätsreduktion können in solchen Fällen durch die konsequente Bindung an den mit dem Mandanten, Klienten oder Kunden vereinbarten Kontrakt erfolgen sowie durch Bindung an fachliche- oder Feldstandards. Für Kontraktorientierung sind die volitionalen Größen *Freiheit* und *Freiwilligkeit* zentral und einzigartig: Mit der *Niederlegung des Auftrages* geht die *Niederlegung von Verantwortung* für den Fall einher. Die professionelle Rolle schützt die sie ausübende Person. Diese Ausstiegsmöglichkeit gibt fachlich-öffentlichen Akteuren grundsätzlich *hohe wahrgenommene Kontrolle, Autonomie und Möglichkeit zur Distanzierung*. Für dieses Referenzmuster finden sich prototypische Felder beim Fachanwalt für Familienrecht, beim Anwalt des Kindes und im Kontext von Beratungsstellen.

5.5. Referenzen auf die Krise: Zwischen „Kindeswohl“ und „Selbstschutz“

„...ich... versuche... in irgendeiner Form eine Hilfe anzubieten“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

„...Also wir werden bezahlt, um zu leiden. (lacht) Sie gucken mich an. Ein Stückchen Wahrheit ist da drinne. Ziemlich salopp, klar, Aber im Grunde trifft es das und ist es so. Ja ehm. Wir werden dafür bezahlt. Wir werden angegriffen. Wir haben was zu leiden. Wir müssen auch was zuwege bringen. Wir müssen Entscheidungen treffen. Und umso mehr, desto weniger andere es tun...“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

Referenzen auf die Krise als Zugangsmodus sind relevant in besonders schwierigen Fallkonstellationen wie *Krisen*, in *Notsituationen* und *eskalierten Situationen*. Sie ereignen sich zumeist dann, wenn Kindeswohlgefährdungen sich auf *Wendepunkte*, Nullpunkte oder auf *Kippmomente* hinbewegen, die als hochriskant für das Wohl des Kindes und, bei wahrgenommenen oder nachgewiesenen Interventionsfehlern, auch für die Fachkraft selbst, erlebt werden. Dabei geht es in einzigartiger Weise um die Gewährleistung des Kindeswohls in Situationen von *Undurchschaubarkeit, Unvorhersehbarkeit* und *Nicht-Steuerbarkeit*. In der Krise überwiegt Erleben von geringer Kontrollierbarkeit bis hin zum *Kontrollverlust*, weil die handelnde Person stark ausgeprägte Ambiguität erlebt und deutliche Grenzen rationaler Lenk- und Machbarkeit erfährt. Die Krise zeigt vielfach, dass fachlich-öffentliche Einmischung eine nur begrenzte Steuerungsmöglichkeit zum Besseren innehält. Dies liegt auch daran, das sie

„im Grunde immer zu spät“ kommt. Zudem zerren gerade in Krisen viele Akteure am Wohl des Kindes und erzeugen an dieser Stelle eine markante *Verdichtung von Mehrdeutigkeits- und Konflikt erleben* mit gesteigertem Aushandlungsbedarf, der zudem keinen Aufschub ermöglicht und *ad-hoc* ansteht.

Charakteristika dieses Stils sind eine überwiegend interne *ad-hoc-Handlungssteuerung*. Handelnde Personen agieren *situations-, krisen- und reaktionsorientiert*. Sie sind nicht proaktive Gestalter einer Lage, sondern zumeist Reagierende. Es kommt zum Handeln nach *Lage der Dinge*. Die typische Situation stellt sich als *mehrdeutig-hyperkomplexe Lage* dar; sie ist gekennzeichnet von *Dynamik* und *Zeitdruck* bei gleichzeitig *hoher Entscheidungs- und Handlungsträchtigkeit*. Je weniger eine Familie in der Krise entscheidungs- und handlungsfähig ist, umso mehr dieser Aufgaben wird an die fachlich-öffentlichen Akteure weitergegeben, deren Aushandlungsprozesse sich diesbezüglich ausrichten. Die handelnden Personen befinden sich dabei in einem unangenehmen, *quälenden Dilemma* – sie sind verantwortlich für den Schutz gefährdeter Kinder, verfügen jedoch oftmals über eine *dünne*, sie unsicher machende *Informations- und Datenlage* und haben überdies nur *wenig attraktive Alternativen*, etwa in Form eines *Sorgerechtsentzuges* zu bieten. Dieserart „*gravierende Eingriffe*“ vermögen zwar akute Gefährdungen wirksam zu beenden, lassen allerdings die langfristige Entscheidungsgüte offen. Der *lange Schatten der Zukunft* lastet auf der manifesten Krise: in der aktuellen Krisensituation muss eine gefährdungsbeendende, oft faktisch alternativlose Fremd-Entscheidung getroffen werden, die eine „*Weichenstellung*“ in die Zukunft bedeutet, deren Güte für das Wohl des Kindes allerdings offen ist und dies vielfach auch bleibt. Die mehr oder weniger *manifest-offensichtliche* Kindeswohlgefährdung kann in eine *latent-anhaltende* Kindeswohlgefährdung münden, was nahe legt, dass fachkraftseitige Entscheidungssicherheit und Entscheidungsqualität für das Kindeswohl von unterschiedlichen Kriterien ausgehen. Das krisenorientierte Referenzmuster zielt vor dem skizzierten Hintergrund auf *Hilfeplanung* und *Hilfekoordination* bei *hoher empfundener Wirkungsunsicherheit*. Es muss entschieden werden, aber zufriedenstellende alternative Optionen sind wenig, teilweise auch gar nicht vorhanden. Es sind mitunter *weitreichende Entscheidungen* erforderlich, die allerdings nicht planvoll gestaltend, sondern als „*Lösung in einer Notsituation*“ situativ getroffen werden müssen.

Entscheidungen lassen sich hinsichtlich ihrer *Reichweite* und *Reversibilität* sowie ihres *Zeitpunktes* differenzieren und halten eine große Risikofülle bereit; beispielsweise kann fachliche *Duldsamkeit* im Einzelfall problematisch sein wie es in einem anderen Fall fachliche *Voreiligkeit* sein kann. Probleme entstehen insbesondere bei Entscheidungen wie *Sorgerechtsentzügen*, die eine (*lebens-)lange zeitliche Reichweite* haben, im Sinne der dem Kind dabei entstehenden Lebenserfahrung *irreversibel* sind und als zwar *notwendig* aber auch für den Entscheidungsträger selbst *wenig attraktiv* beschrieben werden. Solche Entscheidungen werden zudem als für die betroffenen Kinder belastend erlebt.

Handlungsziele in der thematisierten Situation sind die Umsetzung des institutionellen Auftrages und die Wahrnehmung des gesellschaftlichen „*Wächteramtes*“ für das Kindeswohl. Anforderungen an Krisenmanagement und Entscheidungsfindung beinhalten die Genauigkeit und *Präzision der Problemerfassung* und eine möglichst treffsichere *Prognose* der weiteren *Gefährdungs- und Ressourcendynamik*.

Es besteht in diesem Kontext eine *zweifache Verantwortlichkeit* für die Koordination von Hilfe und Kontrolle zum *Wohl des Kindes* sowie für den *Eigenschutz* des fachlich-öffentlichen Akteurs selbst. In der Untersuchung sind vielfältige Bedrohungen berichtet worden. Diese beinhalten tätliche Übergriffe auf Fachkräfte, die nur unter Herbeirufung der Polizei gelöst werden konnten, verbale Angriffe und Beleidigungen, rufschädigende

Verhaltensweisen zuungunsten einer Fachkraft und Befürchtungen, von Dritten in Verantwortung genommen zu werden, bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen für Interventionen, die sich a posteriori als fehlerhaft herausstellen.

Das krisenorientierte Referenzmuster will *Krisenbewältigung für das Kind in Not* leisten und muss dabei die Eigensicherung im Auge haben. Misslungenes Krisenmanagement lässt die fremde Krise schnell zum eigenen Problem werden, so dass an dieser Stelle die Grenzen zwischen Kindeswohlgefährdung und Eigengefährdung fließend sein können. Wer Kinder nicht schützt, kann sich selber auf vielfältige Weise in Gefahr bringen. Von daher bewegen sich Fachkräfte in diesem Referenzmuster markant häufig zwischen „*Kindeswohl*“ und „*Selbstschutz*“ Dabei geht es um die Absicherung der eigenen Person gegen eine Vielzahl von Risiken und Gefahren. Nahezu alle Gesprächspartner berichten von derartigen Vorfällen. Erlebte *Konfliktspannungen* berichten alle Akteure. Ein *tälicher Angriff* als weitreichendste Bedrohung der physischen Integrität durch anderer Akteure ist hingegen in einem Einzelfall eines Jugendamtes berichtet worden. *Hohen berufsinduzierten Stress* berichten mehrere Akteure insbesondere für herausragende Einzelfälle, die in ihrer Praxis immer wieder vorkommen und *Sorge vor strafrechtlicher Sanktionen* scheint insbesondere jugendamtstypisch, denn wer Kinder im „*Wächteramt*“ nicht schützt, läuft Gefahr, vor einem Gericht selber zur Rechenschaft gezogen zu werden. In den verschiedenen Handlungskontexten haben sich diesbezügliche Strafverfahren, die in der Bundesrepublik Deutschland gegen Sozialarbeiter stattgefunden haben, rumgesprochen.

Als spezifisch für den krisenorientierten Fallzugang erscheint das schwankende und unklare Handlungszentrum. Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten sind oftmals unzureichend geklärt, so dass sich Diskrepanzen auf mehreren Ebenen beschreiben lassen: institutionell, professionell und persönlich. Dies wird in den Daten dieser Untersuchung am Beispiel des Handlungsfeldes Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt besonders deutlich, trifft jedoch in abgeschwächter Form auch in anderen Kontexten zu:

- (1) Ein fachlicher Akteur soll das „*Wächteramt*“ ausüben, die *Institution fordert* von ihm in Zeiten einer strapazierten Finanzlage jedoch gleichzeitig, ökonomische Belange zu berücksichtigen, mithin zu sparen. Dies kann geeignet sein, unauflösbar Widersprüche zu erzeugen und über Standards nachzudenken. Eine einjährige Heimunterbringung für ein Kind bewegt sich beispielsweise ungefähr in der finanziellen Größenordnung eines Sozialarbeiter-Jahresgehaltes. Fälle zeitlich zu verzögern, sie also nach hinten zu „*verlagern*“, kann dann als eine Strategie aufscheinen, wie inkompatible fachliche und wirtschaftliche Ziele irgendwie doch noch übereinkommen sollen.
- (2) Als professioneller Rollenträger ist ein Mitarbeiter Amtsvormund und Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst zugleich und damit *Rollenvermischungen* ausgesetzt, die widersprüchliche Anforderungen bereithalten.
- (3) Schließlich lassen sich professionelle Rollenanforderungen und *persönlich-emotionale Anforderungen* gerade in Krisen nur schwer oder gar nicht auseinanderhalten, denn *Rollenhandeln* erzwingt in Krisen über die Dichte der Problemerfahrungen und die Nähe zum Kind in Not *persönliche Selbsteinbringung*. Krisenerleben bedeutet Stresserleben, das üblicherweise mit einer Verringerung abrufbarer Problemlösekompetenzen einhergeht, so dass Problemlösungen suboptimal bleiben und eher routinisiert ausfallen dürften.

Beim krisenorientierten Referenzmuster ist die Erfordernis zur *Aushandlung heterogener Identitätsanforderungen* am höchsten, denn *Ambiguitäts-Spannungen* sind insbesondere auch deshalb hoch, weil die *Grenzen* zwischen diesen Instanzen *fließend* sind. Es ist möglicherweise mal die institutionelle Identität handlungsleitend, mal ist die professionelle

Identität maßgeblich und ein anderes mal kann es die persönliche Identität sein, weil eine ausgeprägte Situationsorientierung vorliegt. Daraus resultieren hohe, mitunter sehr hohe Belastungen für das handelnde Individuum. Entscheidungen führen zudem erwartbar zu Widersprüchen und Widerständen. Dem professionellen Krisenmanagement kommt eine zentrale Steuerungsfunktion im Hinblick auf das Kindeswohl zu, so dass in derartigen Fällen auch wegen der in Krisen beinhalteten fallinhärenten Wandlungstendenzen tatsächlich besonders hohe Verantwortung bestehen dürfte.

In dieser Situation erscheint fachlich begründete oder aus Überforderung resultierende *Falldelegation* als *Entlastungsmuster*. In den Daten wird von verschiedenen Möglichkeiten zur Delegation berichtet, wie „*mit der Einweisung arbeiten*“, „*aggressive Überweisung*“, *Delegation von Diffusität, Problemdefinition aushandeln* oder „*Zuständigkeit prüfen*“. Argumentationen erfolgen auf dem Hintergrund anderweitig nicht zu erwartender Akzeptanz selbstverständlich fachlich, jedoch an mehreren Stellen so wenig plausibel, dass sie eher aus Ratlosigkeit und Überforderung motiviert erscheinen. Weiterhin wirkt die *Nutzung sozialer Ressourcen* („*kollegiale Besprechungen*“, „*Teambesprechung*“, „*Gespräch mit Vorgesetzten*“) sowie einschlägige Methoden der Qualifizierung (*Supervision, Weiterbildung*) als *Entlastungsmuster*.

5.6. Aushandlungen bei Mehrdeutigkeiten als zentrale Anforderung

Fachlich-öffentliche Intervention bei Kindeswohlgefährdungen ist als *vielschichtiger Aushandlungsakt* im Umgang mit Ambiguität, Doppelsinn und Mehrdeutigkeit beschrieben worden. *Aushandlungen* erfolgen zumeist parallel und gleichzeitig, sie sind *synchron*. Zudem sind sie *zirkulär*, d.h. stets wechselseitig aufeinander bezogen. Diese Feldcharakteristik wird also von jedem einzelnen fachlich-öffentlichen Akteur vorgefunden, wie sie auch von ihm (mit-) geschaffen und aufrechterhalten wird.

Aushandlungen bei Kindeswohlgefährdungen erfolgen *zirkulär* und *synchron* in einem *intrapsychischen* und einem *systemisch-diskursiven* Format. Sie lassen sich als zentrale personenseitige Handlungs- und Regulationsanforderung einer Fachkraft im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung beschreiben und dienen der Handhabung von Verantwortung und Involvierung (d.h. der Nähe-Distanzregulierung):

- **Aushandlung der handlungsleitenden Identität.** Jede bei Kindeswohlgefährdungen handelnde Person ist Mitglied einer Institution oder Träger eines Amtes mit vorgegebenem *Sollen* und spezifisch einzigartigem „*Institutionseinstellungen*“. Sie gehört einer Berufsgruppe mit entsprechenden Standards, „*Lehrmeinungen*“ und Selbstverständnissen professioneller Berufsausübung an und sie ist nicht zuletzt Person mit eigener handlungswirksamer Relevanzstruktur – mit „*persönlich gefärbten Einstellungen*“ und „*Rotem Faden*“, d.h. lebensgeschichtlich, familiär und persönlich bindenden Motiven, Erfahrungen und „*inneren Aufträgen*“. Dies erzeugt die Notwendigkeit, heterogene Identitätsanforderungen an die Instanzen Institution, Profession und Person auszubalancieren und dies in der Regel bei Widerspruch und Konflikt zu tun. Die handelnde Person klärt in *intrapsychischer Aushandlung* für sich, wie sie mit heterogenen Identitätsanforderungen umgehen muss, kann und selbst will. Diese Aushandlungen erscheinen bei *Referenzen auf die Norm* und bei *Referenzen auf den Kontrakt* wegen der Distanzierungsmöglichkeiten einfacher leistbar als bei *Selbstreferenzen*. Am Anspruchsvollsten scheinen sie in der *Referenzen auf die Krise* zu sein.

- **Aushandlung der prioritären Referenz.** Die vier vorstehend skizzierten Referenzmuster sind als spezifische Formen sozial-kommunikativ-intrapsychischer Bezugnahme beschrieben worden. Ihnen unterliegen mehr oder weniger weltanschaulich getönte *Glaubenssätze*, die unterschiedliche *phänomenologische Haltungen* bzw. *habituelle kognitive Schablonen* und *institutionell-fachlich-persönliche Selbstverpflichtungen* enthalten. Damit sind üblicherweise *eigene* und *fremde Erwartungsmuster an fachliches Handeln* verbunden. Für die unterschiedlichen Muster sind, wie oben beschrieben, verschiedenartige Binnenlogiken und orientierende Bezugnahmen von Bedeutung, die für eine Person handlungsleitenden Charakter aufweisen und die im systemischen Diskurs von Belang sind. Fachliche Akteure reagieren auf das Phänomen Kindeswohlgefährdung insofern mit selektiver Sensibilität und kommunizieren ihre *Glaubenssätze* mit spezifischem Vokabular, d.h. in verschiedenen Amts- und Fachsemantiken. Im Sinne der jeweiligen Form der Referenz geben *Erlaubnisse* (z.B. „*Verbandelung*“ oder „*Interessenvertretung*“) und *Verbote* (z.B. „*Verwicklung*“ oder „*Parteiverrat*“) die *Spielregeln* für funktionales bzw. angemessenes Handeln vor. Das Individuum ist gefordert, sich zu vergewissern, in welchem Fallzugangsmuster es sich befindet bzw. befinden will und hat dann die Aufgabe, mit darin vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten verantwortlich umzugehen; sich also weitgehend kongruent zu *Erwartungsmustern* der jeweiligen Bezugsrahmen zu verhalten und problematische Diskrepanzen zu vermeiden. Es gilt die *Spielregeln* korrekt einzuhalten, also erwünschtes und erlaubtes gegen unerwünschtes und unfachliches Verhalten innerhalb des jeweiligen Modus zu balancieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kooperation mit anderen Systemen andere Bezugnahmen erforderlich machen. Diese Anforderung zur Aushandlung betrifft grundsätzlich jeden fachlich-öffentlichen Akteur.
- **Aushandlung über kontextuelle Einflüsse des Interventionssystems.** Das eigene Problemverständnis steht oftmals gegen die Phänomenkonstruktion anderer Akteure, mit denen im Feld interagiert werden muss, seien dies die eigene Arbeitsgruppe, eine andere, organisationsinterne Abteilung (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst vs. wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt), eine andere Institution (z.B. Jugendamt der Stadt A. vs. Jugendamt der Stadt B.) oder ein anderes gesellschaftliches Funktionssystem (z.B. Polizei vs. Psychologische Beratungsstelle). Hier geht es um die Herbeiführung erwünschter und die Vermeidung unerwünschter makrosystemischer Wirkungen als *systemisch-diskursiver Prozess* im Umgang mit dem Interventionssystem und dem Familiensystem. Aushandlung erfolgt zunächst über die fachliche Problemkonstruktion. Typisch ist daher die *Aushandlung einer Problemdefinition*, bei der geklärt wird, in welcher bereichsspezifischen Amts- und Fachsemantik ein Problem kodiert wird, mithin also auch wie „*Zuständigkeit*“ und *Verantwortung* sozial-kommunikativ und (rechts-) verbindlich erzeugt werden. Beispiele sind „*Rechtsgüterabwägungen*“ und „*Zuständigkeitsklärungen*“ der Institutionen, fachliche Unterschiede zwischen „*pädagogischen Problemen*“ und „*psychiatrischen Problemen*“ oder die persönliche Frage ob und wie jemand etwa bei Fällen von sexuellem Missbrauch „*Scheuklappen trägt*“ oder „*die Flöhe husten und das Gras wachsen hört*“. Es müssen somit verschiedene institutionelle, fachliche und persönliche Anschauungsmöglichkeiten zwischen den Akteuren ausbalanciert werden, um zu klären, inwieweit es intersystemisch geteilte oder unterschiedliche Deutungs- und Lesearten gibt. Daher geht es vielfach auch um die Aushandlung der „*Überlegenheitsposition*“, also die Klärung, wer *Oberrationalität* innehalt. Dabei geht es fachkraftseitig wesentlich um den Ausdruck von *Kompetenz, Meinungsführerschaft*,

Interpretationsautorität, Deutungshoheit und die Markierung von Systemgrenzen; Aspekte also, die in der Regel mit selbstwertthematischen Aspekten wie Selbstwirksamkeitserleben, dem Selbstverständnis und Selbstwert des einzelnen fachlich-öffentlichen Akteurs einhergehen dürften. Perspektivenvielfalt macht jedoch die kontinuierliche individuelle Prozessierung immerfort neu entstehender Abweichungen erforderlich; der Fall kann immer irgendwie auch anders gesehen werden. Insofern sind Fallverständnisse tendenziell vorläufig und prozesshaft, bis neue Informationen andere Verständnisse ermöglichen. Das Zusammenwirken mit anderen fachlich-öffentlichen Akteuren kann vor diesem Hintergrund mit der Erfordernis zur nachdrücklichen Aufrechterhaltung wie auch zum Wechsel der eigenen Betrachtungsweise einhergehen, um den Fall mit anderen Augen sehen zu können. Diese Interdependenz geht einher mit Aushandlungsbedarf im „Kuddelmuddel“, weil fachlich-öffentliche Interventionen mit Systemgrenzenüberschreitungen anderer Akteure einhergehen. Die erwartbare Konfrontation mit unterschiedlichen Deutungen, Meinungen und Interpretationen ist für das Kindeswohl und die fachlich handelnde Person Chance, etwa indem Polarisierung und Zuspitzung abgemildert werden können oder Risiko, indem endlose Delegationsketten entstehen. Schließlich ist in diesem Kontext auch die balancierende Aushandlung eigener Grenzen des jeweiligen fachlichen Akteurs bedeutsam. Hier geht es um die Frage, was er sich an fall- und interventionsbezogenen Belastungen selbst zumuten will.

Die hier skizzierten Aushandlungserfordernisse erscheinen in den sich klarer abgrenzenden Referenzen – Norm und Kontrakt – eher leichter als in den Referenzen, die höhere Eigenorientierung erfordern – Krisenreferenz und *Selbstreferenz*.

5.7. Fazit: Aushandlungen als Chance-Risiko-Feld

„Die weitere Vorgehensweise ist immer abhängig von der Stelle, wo der Fall zuerst landet“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Bei den untersuchten individuellen Balanceakten ließen sich vier Referenzen identifizieren, nämlich *Selbstreferenzen*, *Referenzen auf die Norm*, *Referenzen auf den Kontrakt* und *Referenzen auf die Krise*. Diese Möglichkeiten der Bezugnahme scheinen grundsätzlichen individuellen Anschauungsmöglichkeiten im Fallumgang zu entsprechen. Dafür spricht, dass sich diese Stile bei den meisten Untersuchungsteilnehmern identifizieren lassen, unabhängig, in welcher Institution und mit welcher Funktion sie tätig sind. Überdies wirkt die funktionale gesellschaftliche Differenzierung mit unterschiedlichen institutionellen Aufgaben, Zwecken und Daseinsberechtigungen und entsprechenden professionellen Sozialisationswegen als Filter. Beispielsweise entspricht es eher einer polizeilichen Sicht *normorientiert* an einen Fall heranzutreten. Spätestens im polizeilichen Opferschutz mit großer Nähe zum Opfer verdeutlichen sich jedoch auch *Selbstreferenzen*.

Ähnliche Beispiele lassen sich für andere Felder aufzeigen. Es dürften bestimmte Referenzen zuungunsten anderer Referenzen in den entsprechenden Institutionen selektiv besonders erwünscht sein und dort einen *Sollens-Charakter* aufweisen. Hinsichtlich der grundsätzlich möglichen Referenzierungen werden den Professions- oder Institutions-Zugehörigen mehr oder weniger explizite *Erlaubnisse* und *Verbote* für oder gegen bestimmte Perspektiven gegeben.

In diesen unterschiedlichen Referenzierungen scheinen sich Probleme interindividueller und interinstitutioneller Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen wie auch Chancen für das Kindeswohl zu begründen. Die funktionale Differenzierung der beteiligten Subsysteme übt einen spezifischen Selektionsdruck zugunsten bestimmter Referenzierungen und zuungunsten

anderen möglicher Sichtweisen aus, so dass Fälle jeweils auf bestimmten Schablonen betrachtet und bearbeitet werden. So ist etwa dem Familiengericht eine normreferenzierende Zugangsweise institutionell weitgehend vorgegeben, während etwa ein therapeutischer Stil explizit von *Selbstreferenzen* sein darf und auf dem Hintergrund personennaher Themen auch sein muss.

Gleichzeitig finden sich in den individuellen Aushandlungen fachlich-öffentlicher Akteure immer auch Anteile, die einem anderen Zugang angehören und daher re-ambiguierend wirken und Unsicherheit erzeugen: der Fall könnte in anderer Perspektive anders bewertet werden, mit Konsequenzen für Problemwahrnehmung, Intervention und das, was als „*große Überschrift*“ gilt: das individuelle Kindeswohl. Dementsprechend fehlt es an einer integrierenden Gesamtsicht oder gemeinsamen Zielvorstellung der Akteure, so dass Aushandlungen um das Kindeswohl erforderlich werden.

Die skizzierten Aushandlungsprozesse haben im Sinne des Kindeswohls prinzipielle Vorteile, insofern sie auf dem langen Weg viele Prüfungen notwendig machen, eine Vorgehensweise vor sich selbst und vor anderen Akteuren schlüssig und plausibel zu begründen. Aushandlungen können aber auf der anderen Seite auch sinnvolle Lösungen für das gefährdete Kind verhindern, vor allem dann, wenn Einflüsse von einzelnen, durchsetzungsstarken Akteuren überwertig werden – etwa wirtschaftliche Argumentationen. Zudem kann es im Aushandlungsprozess zwischen den beteiligten Diskurs-Rationalitäten zu Verwässerungen und Kompromissen im Sinne des kleinsten gemeinsamen Nenners kommen. Dabei können auch die Zielsetzungen der Fachkräfte eine Rolle spielen, sich selbst abzusichern und Verantwortung abzugeben. Die Beteiligung jeder neuen Institutionen verändert das System, insofern dabei unterschwellig immer auch Nebenzwecke wie Fragen von Problemlösevermögen und damit zusammenhängende Aspekte wie Berufsprestige, Kompetenz und Einfluss mitverhandelt werden.

Diese Aushandlungen machen eine zentrale Anforderungen fachlich-öffentlicher Intervention aus, wie sich auch im dieses Kapitel abschließenden Textauszug zeigt:

„...besondere Herausforderungen? ... in undurchsichtigen Lebenssituationen Klarheit zu schaffen. Das in Zusammenarbeit, im Zusammenwirken mit anderen Institutionen oder anderen beteiligten Personen hinzukriegen. Möglicherweise höchst unterschiedliche Interessen und unterschiedliche Sichtweisen und Bewertungen unter einen Hut zu bringen.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

6. Die vier Referenzen

Im sechsten Kapitel werden die Ergebnisse zu den vier Referenzen detailliert und anhand vieler Praxisbeispiele der Untersuchungsteilnehmer dargestellt.

In *Kapitel 6.1.* werden zunächst *Selbstreferenzen* als beziehungsorientiertes Zugangsmuster vorgestellt. *Kapitel 6.2.* befasst sich daran anschließend mit *Referenzen auf die Norm* und skizziert dieses Muster als Versuch ent-subjektivierter Fallbetrachtung. *Referenzen auf den Kontrakt* werden in *Kapitel 6.3.* beschrieben und stellen ein pragmatisch-rationales Zugangsmuster mit hoher Aufgaben- und Zielorientierung dar. Schließlich werden in *Kapitel 6.4. Referenzen auf die Krise* vorgestellt. Dabei handelt es sich um ein situativ-krisenreaktives Muster.

6.1. Selbstreferenzen

„Aber wenn man, also die Fragestellung ist offensichtlich, die Jugendliche beschäftigt heißt - Macht der das nur, weil er Geld dafür kriegt, oder macht der das, weil der mich mag? Und diesen Teil immer wieder geben zu müssen, der ist glaube ich irgendwann erschöpft, dann geht das nicht mehr. Immer wieder mit neuen Kindern, die Fluktuation ist ja auch relativ hoch, und das immer wieder hinzukriegen...“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

6.1.1. Einführung

Intervention bei Kindeswohlgefährdungen beinhaltet sozial, emotional, mitunter auch physisch anforderungsreiche Situationen, die Positionierung gegenüber dem Kind, seiner Lage und den für das Kind verantwortlichen (Erziehungs-)Personen nötig machen. Fallarbeit erfolgt in diesem Muster in einer einzigartigen Form der Verbundenheit zwischen den Aspekten „*Verbandelung*“ und „*Verwicklung*“ . Dabei geht es in einem Balanceakt zwischen diesen Polen wesentlich um die Findung einer für den Arbeitsprozess *funktionalen Identifizierung*. „*Verbandelung*“ beinhaltet die Aspekte Verbundensein, Berührtsein, Nähe, Identifizierung, Involvierung und persönliche Begegnung als Teile einer deutlich persönlich motivierten Zugangsweise, auch wenn die Fachkraft für ihre Arbeit bezahlt wird und sie diese qua Profession ausübt. Dieser stark subjektzentrierte Zugang wird dabei genährt aus persönlichen Lebenserfahrungen, Anschauungen, Motiven, Werten und Relevanzstrukturen, die der Ausübung der eigenen Fachlichkeit subjektiv empfundene Verbindlichkeit und Dringlichkeit verleihen. Als ausgeprägt berufsfeldrelevante Einflussfaktoren werden eigene Erfahrungswerte, die eigene Erziehung und familiäre Sozialisation gesehen. Dies ist einerseits *conditio sine qua non*, also Grundlage fachlichen Handelns, führt wegen der unklaren Trennung eigener Anteile am Geschehen jedoch auch immer wieder zu „*Verwicklungen*“.

6.1.2. Bewegungen in der Grauzone: Selbstreferenzen als Balanceakte

Der Terminus *Grauzone* umschreibt Übergangsphänomene zwischen Professionalität als Teil einer tendenziell standardisierbaren, hart kodifizierten und zertifizierten, fachlich geklärten Dienstleistung und Persönlichkeit als Eigenanteilen einer fachlich handelnden Person, die spezifisch, einzigartig, selbstreferentiell und idiosynkratisch sind. Der von mehreren bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Personen benutzte Terminus *Grauzone* impliziert Schattierung, Ambiguität, Nicht-Festlegung, Widerspruch, Sowohl-Als-Auch, mithin also Übergangsräume zwischen den klaren Polen *weiß* und *schwarz*. Dies impliziert die Freiheit, wie auch die Notwendigkeit des Einzelnen, sich zu orientieren, sich entscheiden zu müssen und dabei die eigene subjektive Entscheidungsrationale verantwortlich anzuwenden. Im subjektzentrierten Balanceakt bedient sich die handelnde Person ihrer persönlichen Anteile, weil die zu erbringende Dienstleistung auf interpersoneller Beziehung beruht und insofern

letztlich nicht rational aus einer Berufsrolle heraus kontrollier- und steuerbar ist. Als Hintergrund wird die inhaltliche Notwendigkeit beschrieben, sich zumindest in gewisser Weise mit den Kindern identifizieren zu können und zu müssen, weil sonst das, was von den Professionellen an Beziehung und Nähe, an personaler Parteilichkeit und individuellem Engagement sowie Schutz- und Förderleistungen gefordert wird, nicht geleistet werden kann. Nur wenn das Kind als persönliches Gegenüber Bedeutung erhält, kann fachkraftseitiges Engagement entstehen und abgerufen werden. „*Verbandelung*“ ist insofern erwünscht, denn sie beschreibt Verbundenheit und Interesse am Gegenüber, was eine Bedingung für das Gelingen angestrebter Veränderungen sein dürfte. Zudem ist der jeweilige Gegenüber natürlich Ko-Produzent dieser Beziehung, über deren Qualität also nicht eine fachlich handelnde Person alleine entscheidet, sondern die sich nur gemeinsam mit dem Kind, Klienten bzw. Kunden summarisch charakterisieren lässt.

„....(diese) Grauzone zwischen professionellem Tun und Handeln und gleichzeitig auch dem Einbringen von sehr sehr viel Persönlichkeit und Persönlichem... führt zu ganz vielen Verwicklungen... „....aber das macht's genau aus, das ist genau diese Grauzone...“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

An dieser Stelle wird die in anderen Berufsfeldern sonst bekannte und eher übliche Trennlinie zwischen Profession und persönlicher Privatheit nicht gesehen. Es wird sogar zugelassen, dass sie sich verflüssigt, teilweise sogar aufgelöst. Ohne Einbringung von Persönlichkeit und Privatheit in die professionelle Rolle, kann die berufliche Aufgabe offenbar nicht erfüllt werden; dies gilt prinzipiell für alle der befragten Fachleute, wenn auch in deutlich unterschiedlichem Ausmaß. In den Daten dieser Untersuchung findet sich dieses Muster gehäuft in pädagogischen, sozialarbeiterischen, therapeutischen und psychologischen Fallzugängen und psychosozialen Handlungsfeldern mit eher helfenden Zugängen. Im justiziellen und polizeilichen Bereich scheinen diese Zugänge auch auf, sie sind dort allerdings seltener.

Die beschriebene *Grenzverwischung zwischen den Instanzen Professionalität und Persönlichkeit* weist ein Paradoxon auf: Etwas professionell zu tun bedeutet, es reflektiert zu tun, es systematisch zu tun, es gekonnt zu tun, es im Sinne eines beruflich verfeinerten und geklärten Alltagshandelns zu tun, es zu tun unabhängig von den als „*Störeinflüssen*“ deklarierbaren (Eigen-)Anteilen und idiosynkratischen Beliebigkeiten der Subjektivität einer handelnden Person. Genau das reicht jedoch im spezifischen Tätigkeitsfeld Kindeswohlgefährdung eben nicht aus. Denn gefragt ist mitunter auch die persönliche Identifikation, die nicht external kontrolliert abrufbar und durchgängig rational oder volitional steuerbar ist. Es geht folglich auch darum, etwas aus „*innerem Auftrag*“, aus radikaler Subjektivität heraus zu tun, es gerne zu tun und etwas freiwillig zu geben, das nicht von Externen gefordert werden kann. Genau das zu geben ist jedoch - insbesondere in den psychosozialen, pädagogisch, erzieherisch, sozialpflegerischen und therapeutischen Feldern - ein Aspekt des professionellen Auftrages. Damit funktioniert insbesondere an diesen Stellen Berufsausübung nur mit der Erbringung von subjektiver Privatheit, die sich dem expliziten, kontrollierenden und steuernden Zugriff von außen entzieht.

Insofern tritt Professionalität hier markant gehäuft als Beruf im Sinne von *persönlicher Berufung*, eine Aufgabe aus „*innerem Auftrag*“ heraus zu tun, auf. Diese bedarf jedoch der gründlichen Reflexion, um „*Verwicklungen*“ zu verhindern. Damit sind primär Grenzüberschreitungen und Grenzverwischungen gemeint. Der fachliche Akteur wird für die Erbringung seiner Leistung bezahlt und folgt insofern immer auch einem (legitimen) instrumentellen Erwerbsmotiv. Die Entstehung persönlicher Beziehung erschwert jedoch die Aufrechterhaltung professioneller Distanz und erzeugt Involvierung, die im nachstehenden Beispiel illustriert wird und auch an der Irritation des Feldforschers deutlich wird. Die

Identifikation geht hier so weit, dass Kinder nachts ins Bett ihrer Betreuer klettern und deren Nähe suchen. Professionelle Distanz erscheint an dieser Stelle aufgehoben und deutet eine besonders intensive Ausprägung des in diesem Kapitel skizzierten Stils an.

„Ja genau, weil sonst könnten die ihren Job nicht machen. Die müssen sich damit identifizieren, sonst können sie das, was da von ihnen gefordert ist nicht tun. Also bis dahin, das die nachts zu denen ins Bett klettern, wenn die da Bereitschaft machen.“ SR: „Die Profis... die Kids zu den Professionellen?“ „Ja. Also es kommt öfter vor, dass die hier morgens ankommen und sagen, eh, und sagen schlecht geschlafen...weil sie Besuch im Bett hatten.(lacht)“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Um Kinder begleiten und möglichst engagiert unterstützen zu können, erfolgt im Zugang der *Selbstreferenzen* eine enge Orientierung an eigenen lebensgeschichtlichen Relevanzen. Dies wird von einer Sozialarbeiterin eines Jugendamtes als integraler Teil von Professionalität beschrieben, die sich aus eigener Lebenserfahrung wesentlich speist und die den Charakter einer persönlich verbindlichen Norm aufweist. In Lebenserfahrung und individueller Lebensgeschichte entwickelt sich das Menschenbild, das als unverzichtbarer Teil der eigenen Professionalität gesehen wird und durch vier Aspekte gekennzeichnet ist:

- *Verbindlichkeit eigener Erfahrung: „Dass ich mich raufgearbeitet habe, merke ich ja selbst wie es mir gut tut.“*
- *Motivation zur Weitergabe eigener Erfahrung: „Versuche ich das natürlich auch den Jugendlichen zu vermitteln.“*
- *Zentralität des Stellenwertes* (z.B. von Erziehung, Ausbildung in) *der eigenen Biographie/ Persönlichkeitsentwicklung.*
- *Wahrgenommene Vorbildfunktion des professionellen Akteurs: „Ich gebe ein Beispiel.“*

Spezifika persönlicher Involvierung

Zwischen dem Erleben der Fachkraft und dem situativen Erleben des Kindes scheint es bei Kindeswohlgefährdungen *Entsprechungen* bis hin zu einer gewissen *strukturellen Gleichartigkeit* zu geben, der sich in den Daten häufig findet. *Empfindungen, Gefühle, Erlebensweisen, Einschätzungen und Stimmungen* der Fachkräfte weisen in unterschiedlicher Intensität eine spezifische *Leibnähe*, persönliche und anderweitige *subjektnahe Bezüge* auf, die derartige *persönliche Involvierung* von Fachkräften anzeigen. Dazu werden üblicherweise biographische Eigen-Bezüge („*Familienverhältnisse*“), Rückblendungen ins eigene familiäre Erleben („*eigene Erfahrung*“), eigene Lebensrollen als Elternteil („*Familenvater*“) und weitere leib- und emotionsgeladene Eigenreferenzen („*Hilflosigkeit*“, „*aus dem Bauch heraus*“, „*Betroffenheiten*“, „*frisst mich auf*“), die sich von der momentanen professionellen Rolle unterscheiden, oder die eigene situative emotionale Befindlichkeit, beschrieben. Dafür finden sich in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Zugängen zur Kindeswohlgefährdung ähnliche Beispiele, die auf eigene lebensgeschichtlich-biographische oder fallbezogen-situative Selbst-Erfahrungen rekurrieren, dabei eine spezifisch personennahe, leibnahe und idiosynkratische Note aufweisen und den Akzent empfundener Verbindlichkeit in sich tragen:

*„Dass man aus ganz normalen in Anführungszeichen, normalen *Familienverhältnissen* kommt, ne, äh, und solche Problematiken aus eigener Erfahrung überhaupt nicht kennt. Da wird man dann mit Fällen der Kindesvernachlässigung oder des Kindesmissbrauchs, sexuellen Missbrauchs, konfrontiert, das ist schon, schon *erschreckend*. (Familienrichter)*

*„...gibt's immer wieder irgendwo *persönliche Betroffenheiten*, wenn's um Kinder geht.“ (Kriminalpolizist)*

„Ich gebe ein Beispiel“ (Sozialarbeiterin)

„Ich würde als, eh, als Berater der Kinder oder auch als Familienvater...“ (Rechtsanwalt)

„Das ich mich im Grunde auf etwas verlassen hab', was eigentlich nicht da sein sollte – Gefühl, also aus dem Bauch heraus.“ (Berater)

„Also das ist Hilflosigkeit bei der Vorstellung, was macht der...Angst letztlich auch...“ (Sozialpädagoge im Kinderheim).

„Seit einigen Tagen versuche ich tatsächlich vehement, wenn ich hier herausgehe wirklich abzuschalten, weil ich merke, das frisst mich ein bisschen auf. Ich reagiere auch psychosomatisch, weil ich im Moment auch Schlafstörungen habe. (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

Für die Zugangsweise der *Selbstreferenzen* ist also eine *leibnahe Tönung* unter Nutzung vorwiegend sinnlich-sensitiver Wahrnehmungsmodalitäten der Einfühlung in das betroffene Kind wie auch im nachstehenden Beispiel idealtypisch. Derartige Metaphorik zeigt die empfundene Nähe zum fallseitigen Geschehen an. Im Vordergrund steht der Versuch, sich aus fachlicher Perspektive, mit dem erworbenen kindbezogenen, pädagogischen oder entwicklungspsychologischen Fachwissen, in die Erlebensweise des konkreten Kindes einzufühlen und dessen Befinden auf diesem Wege für sich zugänglich zu machen. Die professionelle Rolle scheint gegenüber dem subjektiven Erleben in den Hintergrund zu treten und die eigene Person tritt in Resonanz zum Kind. Das kindliche Erleben schwingt in der Person des fachlich-öffentlichten intervenierenden Akteurs deutlich mit und nach. Die Identifikation erscheint im Einzelfall nahezu total:

„Ja. Oft. Hm. Äh, dann stelle ich mir immer vor, ich wäre ein Kind und da würden die mich unsicher machen und nervös. Ähm, weil die, das hatte ich ja schon mal gesagt, so instabil sind, nervös, hektisch, nicht konsequent, die Regeln fehlen, ähm, alles ist so unsicher, wenn ich ein Baby bin, weiß ich nicht, krieg ich denn jetzt was zu essen oder nicht, oder werden meine Bedürfnisse so gesehen, kriege ich immer nur eine Flasche, wenn ich schreie. Also da wird vielleicht geguckt, ist meine Windel dreckig oder nicht und dann krieg ich ne Flasche. Ich möchte aber eigentlich auf den Arm genommen werden und einfach nur, ähm, gestreichelt werden oder ich möchte vielleicht gar nicht auf den Arm genommen werden, nur in meinem Bett liegen und eine beruhigende Stimme hören ähm, weil ich ja noch ganz klein bin und eigentlich nur liegen möchte und die Stimme meiner Mutter vermisste, die ich neun Monate kannte und dann jetzt vielleicht Bauchschmerzen hab oder mir geht's nicht so gut, weil, ja, was weiß ich, was ein Baby alles so für minimale Schmerzen hat, oder müde ist oder wie auch immer. Und dass das aber nicht von meinen Eltern dann geleistet wird, sondern ich werde dann hochgenommen und dann einmal dem gegeben und dann schrei ich und dann zurück zur Mutter und dann schrei ich auch noch. Und dann werde ich hierhin gelegt und dahin gelegt und gewendet und gedreht, weil alle denken, sie müssten irgendwie die Stellung rausfinden, wo ich nicht schreie und ich schrei dann einfach immer noch mehr, weil ich so durcheinander gewirbelt werde.....“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

Neben der Spezifität personennaher und *leibnäher* Zugangsweise wird im Angesicht der Anforderung *individueller Positionierung und Standortfindung* häufig ein Gefühl erheblicher (Eigen-)Verunsicherung beschrieben, das zumeist offen als solches erkannt und benannt wird. Im Wirrwarr verschiedener Meinungen und Ansichten gilt es, eine eigene tragfähige Verortung vorzunehmen, die im Stil der *Selbstreferenzen* überwiegend mit der Identifizierung mit dem Kind einhergeht. Fachkräfte beschreiben dabei in unterschiedlichem Ausmaß Irritationen und Ambivalenzen; sie erleben oftmals einen kognitiv-emotional aversiven Zustand von „*Verwirrung*“ oder „*Hin- und Hergerissensein*“ zwischen verschiedenen

Anschauungsmöglichkeiten und Problemlösestrategien, der *Entsprechungen* zum kindlichen Erleben und wiederum große Nähe der professionellen Person zum Kind aufweist. Dies wird im nachstehenden Beispiel idealtypisch deutlich:

„...wo dann das Jugendamt zum Beispiel eine bestimmte Position für sich herausnahm und vertritt und eine Einrichtung, die in der Familie ist, vertritt wieder eine andere, ja eine andere Meinung und noch jemand Drittes, der dann auch beteiligt ist, vertritt wieder eine andere Meinung, ne. Und ich denk' schon ne, was ist richtig, die ganzen Professionen sitzen da und was ist richtig und wenn ich dann und die Kinder sagen mir dann plötzlich, ja wir wissen ja auch nicht. Und da fühle ich mich, also in meiner Verwirrung oder in meinem Hin- und Hergerissensein, empfinde ich mich da ganz nah bei den Kindern, denen geht es ja auch nicht anders.“ (Verfahrenspflegerin)

Der Textauszug verdeutlicht, dass Intervention in einem System heterogener Interessen und gegenläufiger Zielsetzungen stattfindet. Umso belangvoller ist die Definition des eigenen Standortes, für den in *Selbstreferenzen* eine „*Verbandelung*“ eintreten muss, bei der Identifikation mit und Beziehung zu dem Kind entsteht. Es wird von mehreren Feldmitgliedern eine starke Tendenz beschrieben, diesen aversiven Zustand aufzuheben und Sicherheit zu finden, denn hinter der Verschiedenheit von Meinungen lauern *Ablehnung* und andere Formen sozialer Marginalisierung, nicht zuletzt die Befürchtung sozialer Exklusion innerhalb des sozialen Systems aus Familienmitgliedern und fachlichen Kräften. Und Adressat dieser Aversionen im Zugang der *Selbstreferenzen* ist im Selbsterleben der Akteure nicht der professionelle Rollenträger, sondern zuvörderst die Person des fachlich Agierenden.

„Ich krieg erstmal die Ablehnung, oder ich habe die, oder ich habe die Ablehnung gespürt...“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

Mögliche Strategien zur Aufhebung von „*Verwirrung*“ und zur Herstellung einer als funktional erlebten Balance stellen sich in den Daten überwiegend sozial oder kognitiv dar: *Sozialer Anschluss, Rückhalt und Koalitionsbildung*. Dabei geht es darum, mit der eigenen Meinung und Position nicht alleine zu stehen und stärker werden zu wollen, weil die Fachkraft sich mitunter selbst in Gefahr sieht.

„Ich war in der Gefahr, oder, ja, mich irgendwo anzuschließen und nicht da so alleine zu stehen in der Verwirrung, ne, sondern dass ich da irgendwie stärker werde, entweder mich dem Richter anzuschließen oder dem Jugendamt oder mich hinter einer Meinung vielleicht zu verstecken, oder damit zu koalieren, da wird sie schon mal wichtiger. (Verfahrenspflegerin)

- *Sicherheitsvortäuscher (auf-)suchen*. Dabei wird im Bewusstsein des Umstandes vermeintlicher Sicherheit illusionäre Eindeutigkeit bei jemandem gesucht, der Orientierung anbietet. Es wird Klarheit und Eindeutigkeit vorgetäuscht, um selbst die nötige Sicherheit zu finden.

„In der Verwirrung zu irgendeinem anderen zu gehen, der mir dann vielleicht vermeintlich Sicherheit gibt, dass er mir dann vortäuscht, er wüsste, wo der Weg langgeht.“ (Verfahrenspflegerin)

- *Sich hinter Meinungen verstecken* (Deckung und Schutz suchen)
- Nivellierung und Downsizing eigener Unsicherheiten durch soziale Vergleiche

„...die anderen lassen das alles so ein bisschen in der Schwebe oder wissen auch nicht weiter.“ (Verfahrenspflegerin)

Erwartungshaltungen und Basisideologien bei Selbstreferenz

Individuelle Positionierung begründen die Feldmitglieder dieser Untersuchung aus Meinungen, Einstellungen und Überzeugungen, die einen tendenziell weltanschaulichen Charakter aufweisen, der für den eigenen Fallzugang bestimend ist. Erwartungshaltungen und *Basisideologien* bei *Selbstreferenzen* finden sich in den Daten als übergeordnete, das Menschenbild betreffende Leitsätze oder als sehr konkrete, gegenstandsbezogene Auffassungen. Dabei können sie sich als Selbstaussagen sowohl auf die eigene Anwesenheit im Feld, wie auch auf inhaltliche Fragen im Zusammenhang mit Elternschaft oder Kindheit beziehen. Derartige *Basisideologien* weisen vielfach den a priorischen, generalisierenden und grobkörnigen Charakter des Prinzipiellen, Dahingestellten und Selbst-Gewissen auf. Sie entsprechen einer individuellen Festlegung, den Fall auf eine bestimmte Weise zu sehen. Ihre Bedeutung besteht überwiegend darin, dem starken Selbstbezug des subjektzentrierten Zugangs kraftvolle, unhinterfragbare Überzeugungskraft zu verleihen, möglicherweise weil es an „objektiven“ Orientierungsmarken fehlt. Anders formuliert wird Gewissheit im Zugang der *Selbstreferenzen* hergestellt, indem auf die unhinterfragbare Gewissheit selbst bevorzugter Überzeugungen rekurriert wird. Man benötigt keine Objektivität, wo doch die eigene *Basisideologie* ein geeigneter Platzhalter ist, Ungewissheit zu beseitigen.

Genau in den Bereichen eher hoher epistemologischer Ungewissheiten sind derartige Glaubenssätze auch gehäuft anzutreffen. Den eher fließenden Grenzen zwischen den Instanzen Professionalität und Persönlichkeit stehen bei *Selbstreferenzen* klare, distinkte Grenzen gegenüber anderen Weltanschauungen gegenüber. Dies dürfte eine soziale Funktion der *Basisideologien* sein. Dafür werden im folgenden Abschnitt einige Beispiele referiert.

Selbstreferenz, Eigenbefindlichkeit und Weltanschauung

„Jeder ist in der Einrichtung, die gerade zu ihm passt von seiner psychischen Befindlichkeit her...“ (Pädagoge in einem Kinderheim)

Die *Metapher der Passung von Institution und individueller Befindlichkeit* deutet an, dass es bei *Selbstreferenzen* um mehr geht, als im Beruf den eigenen Lebenserwerb zu sichern. Vielmehr deutet sich in der Aussage an, dass Berufswahl in Konsistenz mit eigener psychischer Befindlichkeit erfolgt und sich diesbezügliche Passung in einen persönlichen Entwicklungsweg fügt. Die Erfahrung von und Befassung mit der eigenen psychischen Befindlichkeit liegt erwartbar dort nahe, wo es um den Kontakt mit Not, menschlichem Leid und den daraus resultierenden sozio-emotionalen Herausforderungen und Gegenübertragungsreflexen geht. Zur Füllung der definitorischen Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs Kindeswohlgefährdung findet Rekurs auf sich selbst statt. Im subjektzentrierten Fallzugang bei Kindeswohlgefährdung bekommt das Eigenbefinden einen geradezu herausgehobenen Stellenwert, wie dies bei einer Äußerung aus dem Kinderheim deutlich wird:

„Indem sie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, entwickeln sie sich auch selbst.“ (Pädagoge im Kinderheim)

Konstitutiv für diese Arbeit wird ein eigenes initiales Versorgungsmotiv gesehen, dass sich qua beruflicher Tätigkeit prozesshaft ändern kann und muss, wenn denn der eigene Entwicklungsweg gelingen soll. Als Entwicklungsziel auf diesem Weg wird Autonomie definiert.

„Es geht auch in der Entwicklung um Autonomie, dann ist es irgendwann auch so, dass sie (die Fachkräfte) dann so eine Einrichtung auch verlassen müssen.“ (Pädagoge im Kinderheim)

In diesen Bemerkungen wird eine eher prozessuale Erlebensweise deutlich, die um den für das Arbeitsfeld konstitutiven Einfluss eigener, wesensnaher Motivlagen weiß. Es handelt sich um selbstgewisse Aussagen, denen kein erkennbarer Zweifel innewohnt. Die eigenen Versorgungswünsche können in dem Feld erfüllt werden, sie sind offenbar sogar Bedingung, dort überhaupt arbeiten zu können, vielleicht sogar aus „innerem Auftrag“ heraus, also aus einer personimmanenten Binnenlogik heraus dort arbeiten zu müssen. Denn die Erfordernis zur *Gratwanderung* zwischen professionellem und persönlichem Einsatz wird hier sehr deutlich. Sie ist Triebfeder für eine Eigenentwicklung, die in diesem Beispiel auf einen Zugewinn an Autonomie zielt.

Die hohe Reflektion dieses Zusammenhangs deutet auf die Stolpersteine dieser *Gratwanderung* hin, die Reflektion und Eigenentwicklung erfordern. Stolpersteine müssen nämlich erkannt, bekannt und bewusst sein, um sie für sich und die fachliche Aufgabe gewinnbringend und fruchtbar nutzen zu können. Dies erklärt die in diesen Praxisfeldern so hohe Beliebtheit und innere Notwendigkeit selbstreflexiv-selbstklärender Ansätze wie Supervision und Selbsterfahrung. Die eigene Person ist das wichtigste Arbeitsinstrument und will gut gestimmt sein.

Eine andere subjektsseitige Triebfeder für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen betrifft die Mitwirkung bei der Realisierung von *sozialer Gerechtigkeit* und die *Vertretung Schwächerer* und Hilfsbedürftiger. Bei den Schwachen sein, ihre Interessen vertreten und ihre Sichtweisen verdeutlichen, legt *Motive sozialer Fürsorge und Versorgung* nahe. Für diese Motivlagen finden sich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern bei Kindeswohlgefährdung ähnliche Beispiele:

„Einfach die Schwächsten ein Stück zu stärken und deren Ideen einzubringen...“ (Verfahrenspflegerin)

„....dass dann ehm die Menschen die dann gerade runterfallen, nach dem sie Opfer von einer Straftat geworden sind, dann tatsächlich in ein Netz fallen...“ (Opferschutzbeauftragter der Polizei)

Die hohe Spezifität des Einzelfalls erfordert die Bezugnahme auf relevante Orientierungspunkte. Fachlich öffentliche Intervention muss sich anhand eigener *Annahmen*, *Überzeugungen*, Leitsätze und Werte ausrichten, damit fachliches Handeln an dieser das eigene Wirken leitenden Orientierung überhaupt möglich wird. Dabei handelt es sich um das hinter dem beruflichen Tun wirkende anthropologische Vorverständnis im Sinne des handlungsleitenden Selbst- und Menschenbildes. In diesen Leitsätzen verdichtet sich „*die große Überschrift*“ des Kindeswohls bis hin zum *Dogma*, woran eine Fachkraft glaubt oder glauben muss, welche Annahmen, *Grundsätze*, Hoffnungen und Wünsche sie in der alltäglichen Praxis bewegen und ihr Verhalten determinieren und energetisieren. Ein solcher *Grundsatz* ist dabei nicht kriterienorientiert oder prüfbar, sondern als *Grundsatz* beansprucht er prinzipielle, nicht-prüfbare Gültigkeit. Das Motto könnte lauten: Es ist so, wie ich es sage! Wo Objektivität die unhinterfragte Annahme der Unabhängigkeit von eigener Beliebigkeit, Beurteilung und Bewertung unterstellt, erwecken *Selbstreferenzen* an dieser Stelle den Eindruck eines unhinterfragbaren Weltgesetzes. Damit wird unter Bedingungen von Unklarheit über verschiedene Zugänge ein ähnlicher Effekt erzielt: Handlungsfähigkeit wird hergestellt, Orientierung erzeugt und Selbstgewissheit entsteht.

„Kinder sollen zu ihren Eltern und man kann wirklich fast jede Mutter, oder eigentlich auch jede Mutter dazu bringen, mit entsprechenden Hilfen, das sie ihr Kind dann auch groß ziehen kann ohne es weggeben zu müssen.“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

Die Basisideologe *Jede Mutter kann ihr Kind großziehen* ist ein solcher Leitsatz, der verdeutlicht, dass die fachkraftseitige Perspektive die Messlatte für die öffentliche Intervention mitunter extrem hoch legt. Zwischen dem geäußerten Anspruch, der darin ausgedrückten Erwartungshaltung und dem faktisch Leistbaren, zwischen Wunsch und Wirklichkeit liegen in der Praxis nicht selten Welten. Im weitreichenden, geradezu allmächtigen Anspruch ist neben der unrealistisch anmutenden, erfolgsgewissen fachlich-persönlichen Selbstoffenbarung auch das Scheitern bereits angelegt. Dies ist problematisch. Problematisch kann auch sein, wenn Basisideologien den Stellenwert verallgemeinerbarer Grundsätze erhalten. Die Verdichtung einer Basisideologie bis ins Dogmatische hinein kann vor allem dann unproduktiv sein, wenn sie unzutreffend vergröbert und verallgemeinert, so dass Einzelfälle damit nicht mehr angemessen erfasst werden können. Vor dem Hintergrund der Einzigartigkeit und Spezifität „*persönlicher Geschichten*“ kann die zumeist kontrollmotivierte Bemühung um *Standardisierung eines Einzelfalls* mittels grober Schubladen in Form von *Lehrmeinungen* unproduktiv sein.

„....hätte ich also nach Lehrbuch sagen müssen, na gut dann muss ich im Sinne des Kindes handeln und also beim Jugendamt beziehungsweise beim Familiengericht eine Herausnahme beantragen.... Lehrmeinung, als Lehrmeinung bezeichne ich das, was eh man glaubt, verallgemeinern zu können. Wo ich meine, dass es manchmal dogmatisch gehandhabt wird. Und ich glaube, dass eh in diesen ja sehr persönlichen Geschichten Dogmen und vorgefasste Meinungen nicht immer richtig sind. Es ist auch an dieser Stelle, deshalb habe ich das bei der einen Sache so gesagt, was ist der persönliche Anteil.“ (Berater in einer Spezialberatungsstelle)

Neben dem Versuch, Richtlinien und Handlungsleitlinien zu formulieren, also Fälle zu standardisieren und damit subjektseitige Störeinflüsse zu kontrollieren und Fallverläufe zu begradigen, tritt der „*persönliche Anteil*“ immer wieder in Erscheinung. An dieser Stelle wird eine innere Aushandlung der fachlich handelnden Personen erforderlich, sich zu „*persönlichen Anteilen*“ und Versuchen überpersönlicher Fallbetrachtung irgendwie zu verhalten. Was ein fachlich-öffentlicher Akteur im Sinne einer Basisideologie „*glaubt*“, wirkt sich auf seine konkrete Intervention aus, wie auch im folgenden Beispiel deutlich wird. Ein Leitspruch aus einer stationären Einrichtung bezieht sich auf das Verhältnis von Eltern, die das Wohl ihrer Kinder gefährden und stellt fest

„....das wir alle Teile unserer Eltern sind...“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Daraus wird die Notwendigkeit der Elternarbeit im Heimkontext abgeleitet, was die Befassung mit den problematischen und ressourcenreichen Anteilen der Eltern, als deren *Teile* die Kinder verstanden werden, impliziert. Wenn wir „*alle Teile unserer Eltern*“ sind, sind diese stets zumindest virtuell zugegen und konzeptionell wie praktisch einzubeziehen. Relevant erscheint hier, dass der Gesprächspartner, von dem dieser Satz stammt, darauf hinweist, dass es eine Vielzahl von Kinderheimen gibt, die ohne Elterarbeit konzipiert sind. Konsens scheint es in dieser Frage auch in gleichartigen Institutionen, hier also Kinderheimen, nicht zu geben. Dies weist auf die hohe Bedeutung subjektiver Vorannahmen und Meinungen und zeigt an, dass divergente Perspektiven auch innerhalb gleichartiger Institutionstypen vorkommen. Insofern weisen die skizzierten subjektiven Leitsätze eine sehr weitgehend handlungsdeterminierende Funktion auf, die soziale Wirklichkeit erzeugt. Hier findet sich ein Beleg für die Annahme, dass sich in *Grundsätzen* subjektive Erfahrungen verdichten, die die Basis fachlichen Handelns bilden. *Grundsätze* sind demnach eine

bedeutsame Schablone, auf deren Hintergrund ein Fall behandelt wird. Diesen Schablonen haftet bisweilen *subjektive Dogmatik* an.

Diese Basisideologien wirken, wie dieses Beispiel gezeigt hat, über die Sichtweise eines Individuums hinaus auch in ganze Institutionen hinein. Sie lassen sich, das wurde auch in anderen Gesprächen deutlich, dort differenzieren in „*persönlich gefärbte Einstellungen*“ und „*Institutionseinstellungen*“, die sich insbesondere auf die Zusammenarbeit von Personen innerhalb der Institution und mit Personen aus unterschiedlichen Institutionen auswirken. Bei intrainstitutioneller wie auch interinstitutioneller Konsultation ist *Zusammenarbeit sehr stark personenabhängig*, gerade weil hier unterschiedliche personenbezogene Basisideologien und *Grundsätze* zum Tragen kommen.

In den Daten lassen sich zwei Arten dieser Einstellungen finden, die die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen prägen:

- „*Persönlich gefärbte Einstellungen*“. Damit sind bestimmte, häufig implizite, individuelle *An-Sichten* und *bestimmte Vorgehensweisen* mit stark handlungsdeterminierender Wirkung gemeint, nach denen die Institutionenmitglieder tatsächlich agieren. Dies weist auf die hohe Verbindlichkeit derartiger Einstellungen und entspricht der individuellen Entscheidungs rationalität, die sich Kooperationspartnern oft erst in der fallbezogenen Zusammenarbeit zu erkennen geben und dort wegen der *Selbstverständlichkeit* ihres Auftretens den Anschein von (*Selbst-)**Gewissheit* vermitteln. Diese Einstellungen können den hier zugrundeliegenden Daten folgend unterschiedlich *explizit* oder *implizit* sein. Sie werden also deutlich kommuniziert oder erst in der Fallarbeit sowie bei Regelverstößen und konkretem fallbezogenen Handeln, insbesondere bei Konflikten sichtbar.
- „*Institutionseinstellungen*“. Damit sind *bestimmte Ansichten* und *bestimmte Vorgehensweisen* gemeint, deren Charakter vorwiegend explizit ist. „*Institutionseinstellungen*“ münden in bestimmtes, nämlich bekannt-determiniertes Vorgehen. Sie verleihen institutionellem Handeln zumindest eine gewisse Vorhersagbarkeit. „*Institutionseinstellungen*“ sind eher offiziell bekannt und bestimmen im Sinne einer Denk- und Entscheidungsschablone die institutionelle Verfahrensweise. Sie sollen also nach *innen* und *aussen* Berechenbarkeit im Handeln der Institutionenmitglieder erzeugen, indem sie prinzipiell mögliche Anschauungsweisen auf die erwünschten „*Institutionseinstellungen*“ begrenzen. „*Institutionseinstellungen*“ wirken somit als *institutionelle Forderungen* an die dort arbeitenden und handelnden Individuen. Sie scheinen den Charakter organisationaler Regeln und *Entscheidungsnormen* zu haben, nach denen die Institutionenmitglieder bei Kindeswohlgefährdungen idealerweise handeln *sollen*.

Relevant erscheint nun, dass es *Konkurrenzen* zwischen „*Institutionseinstellungen*“ im Sinne institutioneller Forderungen an das Individuum und dem tatsächlichen Entscheidungsverhalten des Individuums, also seinen „*persönlich gefärbten Einstellungen*“ geben kann und in der Praxis häufig genug gibt – also Diskrepanzen zwischen Sollen und Sein. Dies erzeugt Aushandlungsbedarf. Am Beispiel des Themas sexueller Missbrauch wird deutlich, dass unterschiedliche Einstellungen sowohl *zwischen* den beteiligten Institutionen wie auch *innerhalb* einer Institutionen wirksam sind.

„....Ehm lässt sich an vielen verschiedenen Dingen festhalten, das lässt sich unterscheiden eh beispielsweise bei Jugendämtern, die ganz unterschiedliche Ansichten zum Thema sexueller Missbrauch haben beispielsweise, dann in den Jugendämtern die unterschiedlichen Personen, die da

arbeiten und unterschiedliche Einstellungen haben und dann schlägt sich das ganz selbstverständlich dann in der Arbeit in den ganz konkreten Familien nieder. (Berater einer Spezialberatungsstelle)

„...Ich hab' hier Eltern gehabt, die genau wussten, welcher Richter an welchen oder am zuständigen Gericht in Anführungszeichen gut und welcher schlecht war... welcher Richter sitzt da, welche Einstellung hat der...“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Bei den in diesem Zusammenhang skizzierten Daten ist zu berücksichtigen, dass sie aus der Perspektive der Fremdbeschreibung, also im Sinne einer beobachterseitig wahrgenommenen Eigenschaftszuschreibung erfolgen. Entscheidend für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ist dabei jedoch nicht, ob diese subjektiv zuschreibenden Beschreibungen richtig oder falsch sind, dies ist letztlich gleichgültig. Bedeutsam ist, dass sie konkrete Verhaltensstrategien begründen, also die von einem zuschreibenden Beobachter gewählten Fallverläufe beeinflussen. Die den Daten zufolge wirksamen und in der interinstitutionellen Kooperation erfahrbaren Einstellungen lassen sich zwei divergierenden Stilen zuordnen:

1. „*Scheuklappen*“-Einstellung. Dabei geht es darum, dass (aus Sicht eines Gesprächspartners aus einer Beratungsstelle) klare Aussagen nicht im Sinne eines sexuellen Missbrauchs bewertet werden, also in dem Sinne bzw. *Interesse*, wie sich die Betreuer dieser Fälle dies wünschen. Diese Form der Einstellung ist gekennzeichnet als abwiegelnd, beschwichtigend und verarmlosend. Bewertungen fallen *leichter* aus, Aussagen werden *nicht so ernst genommen* und entsprechende fachliche *Konsequenzen nicht gezogen*. Folglich bedarf es in diesem Stil sehr deutlicher, klarer und manifester Indikatoren für kindliche Gefährdungen, bevor interveniert wird. Fachkräften dieses Stils dürfte ein tendenziell distanzierendes Zugangsmuster der Fallbetrachtung unterstellt werden. Dies kann wesentliche Nachteile für die betroffenen Kinder mit sich bringen, wenn eine angemessene, letztlich immer individuell vermittelte, institutionelle Reaktion lange ausbleibt. Ursache für die „*Scheuklappen*“-Einstellung – nämlich die eigene Perspektive einzuengen und damit die Breite des Sehfeldes zu reduzieren und Dinge nicht zur Kenntnis zu nehmen – könnte den Daten zufolge Konfliktvermeidung sein: gegenüber den Schwierigkeiten, die ein solcher Fall erwartbar mit sich bringt, gegenüber der eigenen Handlungsunsicherheit, gegenüber den Familien oder gegenüber den (inter-)institutionellen Konflikten. Da die hier aufgezeigte „*Scheuklappen*“-Einstellung in interessengebundener Fremdattribuierung festgestellt wurde, deutet sich die interinstitutionelle Konfliktlage bereits an.
2. „*Pro-Einstellung*“. Dabei geht es um eine prinzipielle *Offenheit und Sensibilität* der Mitarbeiter, hier gegenüber dem *Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder*. Als bekannte Ursache hierfür werden persönliche Erfahrungen, zum Beispiel *im persönlichen Familienkreis* genannt, die dann auch in der Fallarbeit handlungswirksam werden. Diese Art „*persönlich gefärbter Einstellungen*“ können im Kontext gegenläufiger „*Institutionseinstellungen*“ schwierig für die handelnden Personen werden, insofern sie Konflikte mit sich bringen. Wesentlicher Nachteil dieser „*Pro-Einstellung*“ ist eine als überschüssend beschreibbare professionelle Handlungsregulation. Fachkräfte können dann „*Flöhe husten hören*“ und „*das Gras wachsen hören*“. Hinter allen unspezifischen Auffälligkeiten von Kindern wird irgendeine Art von Missbrauch vermutet. Fachkräfte dieses Stils dürften „nah“ dran sein und ein Muster tendenziell höherer persönlicher Involvierungen aufweisen. Es dürften neben zutreffend identifizierten Kindeswohlgefährdungen auch gehäuft Fehlalarme erzeugt werden.

Für die bei Kindeswohlgefährdungen übliche interinstitutionelle Kooperation folgt daraus, dass der Berater in Abhängigkeit von seinen fallbezogenen *Interessen* und Zielen einerseits und in Abhängigkeit von der beim zuständigen und ihm bekannten Sachbearbeiter vorherrschenden Einstellung andererseits, erwartbar verschiedene *Schwierigkeitsgrade* antreffen dürfte. Die Durchsetzung der eigenen Ziele in Aushandlung mit anderen Akteuren wäre demnach, wie dies ein Berater einer Spezialberatungsstelle skizziert, verschieden *leicht* oder *außerordentlich schwierig*.

Für professionelle Entscheidungsrationale berührt dies in jedem Fall an dieser Stelle auch die Beantwortung der Frage nach der *Durchsetzbarkeit* angestrebter Lösungen. Macht, Einfluss und strategisch-taktisches Verhalten im Sinne dieser Ziele sind für die informell arbeitenden Stellen offenbar ein wichtiges Thema, um bindende Ergebnisse herbeiführen zu können, denn:

Beratungsstellen haben ja keine Amtsbeauftragung erhalten, so muß ich Koalitionen suchen...“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Die skizzierten Befunde weisen auf die herausgehobene Bedeutung von Basisideologien, *Grundsätzen*, „*Institutionseinstellungen*“ und „*persönlich gefärbten Einstellungen*“. Weltanschaulich getönte Überzeugungen erscheinen demnach als Grundlage des individuellen Fallverständnisses und konzeptioneller Fallzugänge.

„Über den Schatten springen.“

Initiale Kontaktgestaltung und Entstehung von „Verbandelung“

Auch die erwartbare Konfrontation mit Kindeswohlgefährdungen kann nicht verhindern, dass Fachkräfte mit starker eigener Ablehnung gegenüber Problemlagen, Taten und Tätern umgehen müssen, um fachlich tätig werden zu können.

Es wird von einem Pädagogen in einem Kinderheim eine *Dreierkonstellation* aus Fachkräften, Kind und seinem Elternteil beschrieben. Der Elternteil hat einen nachgewiesenen Missbrauch an dem Kind begangen, was den Zugang des Professionellen begründet hat. Als Grundgefühl beschreibt der Gesprächspartner Ablehnung gegenüber dem Elternteil, er will eigenmotiviert nach seinem *ersten inneren Impuls* keinen Kontakt, keine Begegnung, keine Beschäftigung mit dem Elternteil. Er nimmt jedoch, zunächst auftragsbezogen, die Perspektive des Kindes ein, er muss diese identifizierende Perspektive qua Profession einnehmen, um überhaupt für das Kind tätig werden zu können. „*Was ist denn wichtig daran für das Kind?*“ ist die zentrale Frage, die die Fachkraft für sich zu beantworten versucht.

Hier geht es um die Frage, was für das Kind wichtig daran ist, Kontakt zum missbrauchenden Elternteil zu haben oder nicht zu haben. Dies bezieht sich auf die Frage, welche Rolle der missbrauchende Elternteil für sein Kind spielt, etwa in Fragen der persönlichen Entwicklung, der Erziehung, vielleicht auch der Tatbewältigung und entsprechender Folgen, nicht zuletzt natürlich auch für die Arbeit der Pädagogen. Dies betrifft die Frage, was der Elternteil in seiner Etikettierung als Missbraucher und was er in der Rolle als Elternteil für das Kind ist.

Zudem schwingt als weitere Bedeutung mit, was wichtig für das Kind daran ist, dass der Professionelle mit dem Elternteil des Kindes nichts zu tun haben will. Denn dies ist eine Einschätzung des Elternteils durch die Fachkraft, die eine kommunikative Wirkung auf das Kind ausübt. Der Elternteil wird abgelehnt, als Missbraucher implizit etikettiert, und stigmatisiert und damit ausgegrenzt. Die Wirkung dieser Botschaft auf das Kind ist, so nimmt es der Pädagoge im Kinderheim an, möglicherweise in negativer Weise selbstwertrelevant.

Genau an dieser Stelle ist die Identifikation – die „*Verbandelung*“ - mit dem Kind erforderlich, um dessen *Interessen*, Perspektiven und Ziele in den Vordergrund stellen zu können. Dazu ist notwendig, „*den Fall*“ aus der Perspektive des Kindes sehen zu können und

eigene Sichtweisen, *Ablehnungsreflexe* und *Abgrenzungswünsche* hinten anzustellen. Es ist erforderlich, „*über den eigenen Schatten zu springen*“.

Die sprachliche Metaphorik zeigt an, dass dies nicht geht, denn niemand kann seinen Standort verlassen, ohne seinen eigenen Schatten mitzubewegen. Der Schatten ist und bleibt dort, wohin man geht; die Abwehr wird von demjenigen erzeugt, der sie empfindet. Deshalb vollzieht sich keine äußere Bewegung, sondern eine innere, kognitive und emotionale Veränderung. Dies ist eine Bewegung in Form eines *qualitativen Bewertungs-Sprungs*, bei dem die kindliche Sicht voran gestellt wird, wozu Identifikation mit ihm nötig ist. Nur wenn das Kind und seine Bedürfnisse mehr Bedeutung für die Fachkraft erhalten können als die eigene Abwehr, kann die eigene Ablehnung hinten angestellt werden. Der Pädagoge scheint durch den Wechsel seiner Perspektive gleichsam eine kognitive und emotionale Umbewertung durchzuführen, indem er seine Entscheidungs- und Gefühlsrationalität der kindlichen Entscheidungs- und Gefühlsrationalität zunächst nachordnet, sie ihm schließlich gleichstellt und sich mit ihm identifiziert. Es gilt etwas zu tun, was nur durch innerliche „*Verbandelung*“ möglich wird. Das Kind, und die Perspektive des Kindes, muss dazu für den Pädagogen von Belang sein, für ihn Bedeutung tragen, ihn persönlich berühren, ihn was angehen. Dann kann er sich innerlich verbandeln und für die Bedürfniserfüllung des Kindes tätig werden. In diesem Fall können dann eigene *Ablehnungsreflexe* und *Abgrenzungswünsche* zurücktreten, so dass die *Grauzone* persönlich motivierten professionellen Handelns möglich wird.

„...was machen wir mit jemand, von dem eigentlich gesichert ist, dass er sein Kind missbraucht hat? Und trotzdem noch Kontakt hat? ...Das ist ne hohe Anforderung an die Pädagogen hier, die sich sehr stark mit den Kindern identifizieren und identifizieren müssen.....Wie begegne ich so einem, wie begegnet man so einem? Eigentlich will ich das gar nicht...mit dem will ich nichts zu tun haben. Und dann geht es schon immer um die Frage, was ist denn wichtig daran für die Kinder?..... Weil das hängt letztlich, so unprofessionell das auch klingen mag, aber das hängt wirklich damit zusammen, ob ehm, wie sehr sie sich ehm mit den Kindern innerlich verbandeln oder auch nich. Und ehmdie dann entweder in der Lage sind über ihren Schatten zu springen.“ (Pädagoge im Kinderheim)

Der Balanceakt zwischen Professionalität und Einbringen persönlicher Anteile scheint in dem Arbeitskontext Kinderheim offenbar zentraler Teil von Professionalität, es kann jedoch gleichzeitig nicht geschäftsmäßig von einer Fachkraft gefordert werden, dies zu tun. Weil dieser Sprung über den Schatten nur geht, wenn er intrinsisch motiviert ist und damit überhaupt erst möglich wird. Dies bedingt eine

„*Grauzone zwischen professionellem Tun und Handeln... und dem Einbringen von sehr sehr viel Persönlichem*“. (Pädagoge im Kinderheim)

In dieser Grauzone sein zu wollen und zu können ist eine Frage kontinuierlicher, bewusster Reflektion eigener Handlungsgründe, Triebfedern und Ziele, deren Rahmen insbesondere in den psychosozialen Arbeitsfeldern institutionell immer wieder gegeben und auch gefordert wird. Typische Instrumente dazu sind kollegiale Beratung, Supervision und Weiterbildung. Auch wenn diese besonders stark ausgeprägte Form der *Verflüssigung von Grenzen zwischen Professionalität und persönlichen Anteilen* ein Alleinstellungsmerkmal für den Erziehungskontext Kinderheim sein dürfte, verdeutlicht sie ein Grundproblem in der erforderlichen Balancierung zwischen Identifizierung und Distanzierung, die in allen Handlungsfeldern eine Rolle spielt. Denn „*Verbandelung*“ kann zu „*Verwicklungen*“ führen, genau dann, wenn eigene und fremde Aufträge nicht klar auseinander gehalten werden können. Letztlich bleibt der subjektzentrierte Zugang idealerweise innerhalb eines *professionellen als-ob*. Die Fachkraft ist nicht Vater oder Mutter, sondern Fachkraft auf einem

schwierigen Grat zwischen professioneller Erwerbsarbeit und einem mit persönlich empfundener Verbindlichkeit ausgeübtem Beruf.

„Verbandelung“ als Annäherung an Gefährder: „Menschlich werden“

Der fachliche Auftrag eines Kinderheims liegt im folgenden, eindrucksvollen Fall darin, zwei Geschwisterkinder zu ihrem Vater ins Gefängnis zu begleiten, der dort seine Strafhaft absitzt, weil er die Mutter der Kinder in deren Beisein getötet hat. Diese Aufgabe wird an die Institution herangetragen. Ihre Erfüllung kann von einem Auftraggeber von der Institution als deren bezahlte Leistung gefordert werden, wenn man davon ausgeht, dass die Kinder diesen Besuchskontakt tatsächlich wollen. Die Institution kann die Aufgabenerfüllung ihrerseits jedoch nicht von einem Mitarbeiter einfordern, bzw. tut sie dies nicht. Denn diese Aufgabe im Sinne des Kindeswohls zu tun kann nur gelingen, wenn jemand dies aus sich heraus tun kann. Und dies erfordert, dass jemand sich persönlich auf diese Aufgabe einlassen kann. Konkret sollen zwischen Vater und Kindern alle vier Wochen Besuchskontakte in der Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden und fachlich begleitet werden.

Grundlage, diese Begleitung durchzuführen ist eine persönliche Entscheidung der Mitarbeiterin, die nach Besprechung im Team gefallen ist. Dazu *erklärt sich* die fallverantwortliche Pädagogin nach längeren aushandelnden Teamgesprächen *bereit*. Diese Entscheidung legt einen Prozess innerer Entwicklung – *sich bereit erklären* - nahe, nämlich dass im Laufe der Zeit eine Identifikation der Mitarbeiterin mit dem Kind stattfindet. Die Besuchskontakte führen zu Kontakt der Fachkraft mit dem Vater, der die Tat verübt hat. Die Textpassage verdeutlicht einen *Prozess innerer Entwicklung*. Zunächst erscheint der Vater als Nicht-menschliches, gefährdendes Wesen, als „*Monster*“.

„....was ist das eigentlich für ein Monster...und wenn man das erstmal so hört, dann ist das ja auch schon eine heftige Geschichte.“ (Sozialpädagogin im Kinderheim)

Der Verursacher der Kindeswohlgefährdung wird hier in Begriffen aus angstbesetzten Phantasiewelten beschrieben und erzeugt Sorgen und Bedrohungsgefühle auch bei der Fachkraft. Die Frage „*Was ist das eigentlich für ein Monster?*“ strebt ein erstes kognitives labelling für das nach allgemeiner Erfahrung Unerklärliche an. Der Täter wird dabei kategorial anders als der Redner erlebt und gehört nicht der Gruppe der Menschen an. Die Tat macht ihn zum „*Monster*“, sondert ihn aus und etikettiert ihn im Hinblick auf sein hervorstechendes, grausames Tat-Merkmal als mörderische Gefahrenquelle. „*Monster*“ ist eine dehumanisierende, Distanz schaffende Beschreibung, die Furcht des Redners ausdrückt und Unkalkulierbarkeit des Täters impliziert. *Erstmal* weist jedoch auf eine Art ersten Impuls, der am Anfang Angst, Abwehr und Zurückweichen vor einer bedrohlichen Person und Situation erzeugt. Diese Situation beschreibt ein erstes Bild, das die Pädagogin und ihr Team sich von dem Menschen bilden, der die Tat verübt hat. Es gibt jedoch noch ein Später, ein Danach, das relevante Unterschiede in dieser Sicht erzeugt. Die vierwöchigen Besuchskontakte in der Justizvollzugsanstalt, die die Pädagogin begleitet, führen nämlich schließlich sogar zu Beziehung zwischen Pädagogin und Straftäter.

„Sie hat Kontakt zu dem Vater, der auch für sie sage ich mal ehm...jetzt menschlich wird.. Und damit kriegt sie auch so ein bisschen ein anderes Bild...ihn anders zu sehen.“ (Sozialpädagogin im Kinderheim)

Die Bereitschaft für die professionell zu betreuenden Kinder mit dem Straftäter professionell wie persönlich in Beziehung zu treten und den eigenen ersten Abwehr-Impuls zu überwinden, ändert das Bild der Fachfrau auf den Straftäter, schafft eine neue Perspektive:

„dadurch entsteht plötzlich...Beziehung zwischen Pädagogin und Straftäter...“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Plötzlich ist ein deutlicher Hinweis, dass Beziehung nicht volitional planbar oder steuerbar ist, sondern unvermittelt entsteht (oder in anderen Fällen möglicherweise auch nicht entsteht), indem sie sich auf die Treffen einlässt. Diese Art der prozessorientierten Einlassung und zeitweiligen Aufgabe rationaler Kontrolle und Distanz ist typisch für *Selbstreferenzen*.

Die obige Beschreibung des Erlebens deutet darauf hin, dass für die Pädagogin ein intrapsychischer Prozess stattfindet, indem eine erste Entscheidung erfolgt, sich auf einen Fall einzulassen oder dies nicht zu tun. Einlassung bedeutet auch, Prozesse in relativer Ungeschütztheit zuzulassen, die wenn sie dann stattfinden, nicht mehr unbedingt und uneingeschränkt kontrollierbar sind. Sie sind prozesshaft und im Ergebnis nicht vorhersehbar – sie stellen ebenso Wagnis wie Chance dar. Dies deutet auch an, dass es im Fallumgang bei *Selbstreferenzen* um eine Standortfindung zwischen professioneller Kontrolle und persönlicher Einlassung geht, die hier in vielen Fällen zugunsten eines eher näheren Arbeitsabstandes ausfällt.

Im Kontrolle-Modus etikettiert die Fachkraft den Menschen als Straftäter und reduziert damit Komplexität und Ambiguität, indem der Teil des Straftäters dominant wird. Der Fall ist klar und eindeutig, dabei jedoch infolge der stigmatisierenden Etikettierung starr und für die betroffenen Kinder in ihrer Bedürftigkeit fachlich noch nicht zufriedenstellend beschrieben. Eine initial abwehrende Bewertung dürfte den Betrachter schützen, indem sie Distanz schafft und Eindeutigkeit herstellt. Diese Sichtweise erscheint moralisch (ver-)urteilend und dürfte eigene, nachvollziehbare Distanz- und Schutzwünsche in den Vordergrund stellen. Die Umgangsweise im Kontrolle-Modus entsteht anscheinend automatisch und ist in ihrer Weise nicht kontrollierbar.

Dies ist jedoch nur am Anfang des Prozesses so, es ist somit vorläufig und vordergründig. Das Wissen, dass dies am Anfang anscheinend regelhaft so stattfindet, ist hingegen ein Wissen, dass für den Prozess strukturell nutzbar ist. Einlassen und Zulassen bedeutet im Bewusstsein des eigenen Kontrollwunsches offen für einen Prozess der Re-Integration von Ambiguität zu sein, denn es verändert sich möglicherweise das eigene Bild schlagartig im Sinne eines *Kippvorganges*: „*plötzlich entsteht Beziehung*“. Es gibt somit noch etwas qualitativ anderes hinter dem ersten Bild, es ist noch nicht die *end-gültige* Perspektive.

Derartige unerwartete subjektive Dynamiken kennzeichnen den fachlichen Blick des subjektzentrierten Fallzugangs. Das Schutzvisier distanzschaffender Etikettierung aufzuklappen ändert, was gesehen werden kann. Diese eigene Deckung im Sinne des fachkräfteseitig angenommenen Kindeswohls zu verlassen, kann nicht verordnet werden, es geschieht, wenn es überhaupt geschieht, im gemeinsamen Dialog des gesamten Teams. Reflektiert, jedoch in *Eigenverantwortung* und *Eigenmotivation*. Der Fall bekommt Leben, das Bild bewegt und verflüssigt sich und hat dann mit der handelnden Person was zu tun, die eine Beziehung zulässt. Dies erfordert die Integration von zunächst bedrohlich erlebten Unterschieden, nämlich markant diskrepanter Information im Vergleich zum ersten Bild, das Bild der Pädagogin vom Straftäter im Beispielfall „*wird menschlich*“. Die Bereitschaft, das erste Bild als vorläufig zu handhaben, bedeutet auch, die eigene Sichtweise als nicht *end-gültig* zu betrachten und epistemologische Unsicherheit zuzulassen. Den Straftäter „*anders zu sehen*“ bedeutet, den Blickwinkel in Richtung des Kindes zu ändern und dabei wiederum die

subjektzentrierte Sicht auf für das Kind in der gegebenen Situation bestmögliche und funktionale Sozialisationsumstände anzuwenden. Insofern dies von einer Person geleistet wird, wird sich deren eigener *Referenzpunkt* geändert haben – die Situation wird unter der Perspektive des Kindes und dessen Bedeutung für die eigene Person gesehen. In dieser Beziehung zum Kind kann die Pädagogin schließlich in seinem Vater - dem Straftäter - den *Menschen* sehen, für den sie sogar Akzeptanz empfinden kann.

„Für die Kinder hat es auch den Teil, ehm, von Akzeptanz...., Kinder sind ja nun mal jeweils zur Hälfte Vater und Mutter...“ Und eh...sich vor den Spiegel zu stellen und sagen zu müssen... ich bin der Sohn eines Mörders, mach' das mal....Ne also, da wird man ja, da werde ich ja als Erwachsener schon verrückt. Und trotzdem bleiben ja diese Teile in mir. Die kann ich ja auch nicht abspalten. Und wenn eh Kinder dann nicht finden, dass die Pädagogen...jetzt unabhängig von der Tat, auch zumindest mit diesem Vater umgehen, dann lernen sie vielleicht auch – dadurch, diese Teile in sich, die sie ja nun haben, auch zu akzeptieren oder damit umgehen zu können.... Ich glaube dass das dann auch schon ein wichtiger Teil ist, wie die Kinder mit sich selbst umgehen. Es ist im Grunde genommen, also der Vater hat, deshalb denke ich ist es wichtig zu verhindern ehm, wenn Kinder das Gefühl kriegen ich stamme nur von schlechten Menschen ab. Also bin ich auch schlecht, das ja auch schon so eine Schlussfolgerung.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Variationen: „Abwehr ist Zeitverschwendung“

Langjährige Berufserfahrung scheint eine berufliche Sichtweise verändern zu können. Der subjektzentrierte, verstehende Zugang erfährt dann gleichsam eine Art *arbeitsökonomische Modifikation*. Die langjährige Verdichtung im Umgang mit gewaltvollen Familiengeschichten erfordert einerseits die Aufrechterhaltung einer professionellen Einstellung, die den Einzelfall in seinem individuellen Bedingungsgefüge zu sehen und zu verstehen vermag. Hinzutritt die Erfahrung, dass das Einzelschicksal wiederkehrende strukturelle Gemeinsamkeiten mit anderen Fällen aufweist. Das Einzelschicksal ist in dieser Perspektive kein Einzelschicksal mehr. Es gibt viele schreckliche Fälle, was eine Routinisierung im Fallumgang notwendig macht, auch um eigene Überforderung zu verhindern und handlungsfähig zu bleiben. Wenn Verstehen vor dem Hintergrund des Grundverständnisses eines subjektzentrierten Zugangs eine zeitstabile persönlich energetisierte, professionelle Dienstleistung in einem den Leistungserbringer, wie mehrfach gesehen, belastenden Umfeld bleiben soll, werden wirksame *Bewältigungsmechanismen* gegenüber den *Zumutungen des Berufsalltags* erforderlich. Die eigene Funktionsfähigkeit muss aufrechterhalten werden, im Sinne des Eigenwohls, wie im Sinne des Kindeswohls.

„Weiss ich nicht, ob ich mir da so ein dickes Fell zugelegt hab‘ oder da einfach Mechanismen entwickelt hab‘, das nicht so tief an mich rankommen zu lassen. Jedenfalls ist es in der Arbeit so, dass ich eh von vorneherein diesen Impuls der Abwehr, des Ekelns nicht mehr habe, sondern von vorneherein gleich diese Offenheit auch demonstriere. Und sage, o.k. es gibt hässliche Geschichten, aber ich kenn‘ schon viele und das haut mich nicht mehr vom Hocker.“ (Berater in einer Spezialberatungsstelle)

In diesem Beispiel entsteht der Eindruck, dass der *Erhalt des subjektiven Funktionsniveaus* auch über die Einführung und Ausbildung zunehmend instrumenteller, demonstrativer Strategien erfolgen kann. Den instrumentellen Strategien ist gemeinsam, dass sie die Fachkraft vor der Bedrängung durch fallbezogene Belastungen, vor Abstumpfen schützen und damit Funktionsverlust verhindern und Funktionsfähigkeit erhalten helfen soll. Dabei kann es zu einem habitualisierten Einsatz dieser Strategien kommen, die sich langfristig auf Erleben und Verhalten auswirken, indem sie emotionale Distanzierung, kognitive Manipulation durch Vergleiche und eine zunehmende Fokussierung auf arbeitsökonomisch-erwerbszentrierte

Belange begünstigen. Die subjektzentrierte „Verandelung“ geht hier in strategische Arbeitsrationalität des kontraktorientierten Stils über. Dabei erscheinen sie insgesamt durchaus sozialverträglich zu sein, insofern sie mit den Zielen des Klienten und des Kindeswohls durchaus vereinbar sein können.

„..... es ist eher ein Prozess von gib‘ mich nicht mehr ab mit dieser ersten Phase der Abwehr, das ist Zeitverschwendug... sondern ich überspringe das damit und sage du wirst sowieso irgendwann dazu kommen, dich auf den anderen einzulassen. Mach’s gleich. Das ich dann möglicherweise Gefühle von Abwehr nicht mehr so offensichtlich habe auch selber nicht mehr spüre, ich weiß nicht, ob das ein Abstumpfen ist..“. (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Diese Art des Umgangs mit eigenen Abwehrwünschen geschieht an einigen Stellen um den Preis des Verlustes an – möglicherweise von Klienten gespürter - Authentizität. Interpersonelle Wertschätzung, die für den identifizierenden Stil der *Selbstreferenzen* charakteristisch ist, wird dem Klienten vor allem demonstriert, sie erhält damit einen instrumentellen Charakter, ohne dass sie im Einzelfall tatsächlich empfunden werden muss. Der Klient soll glauben, er werde gewertschätzt. Demonstrative Wertschätzung wird zur instrumentellen Erfordernis in einem professionellen Schauspiel, sie wird inszeniert. Dafür finden sich in den Daten reichhaltige Beispiele und verschiedene *technisch-mechanische Metaphern*. Diese Strategien erscheinen sowohl bewusst und reflektiert zu sein, wie auch unbewusst angewendet zu werden und sind im Einzelnen:

- Schutz über *Vermeidung von Tiefung*: „ein dickes Fell zulegen“, „das nicht so tief an mich rankommen lassen“.
- *Relativierung von Einzelfällen durch soziale Vergleichsprozesse mit anderen Fällen*: „Es gibt hässliche Geschichten, aber ich kenn’ schon viele und das haut mich nicht mehr vom Hocker“.
- *Arbeitsökonomisierung durch Nutzung langjähriger Prozesserfahrung*: „Abwehr ist Zeitverschwendug“/„Du wirst sowieso dazu kommen, dich auf den anderen einzulassen“.
- „*Technik der Entpersonalisierung*“, „Ich entpersonalisiere mich, weil ich meine Emotionalität ausblende“.
- *Senkung der eigenen Empfindungsfähigkeit, Rückzug als emotionale Person und Agieren als Rollenträger*: „Das ich dann möglicherweise Gefühle von Abwehr nicht mehr so offensichtlich habe, auch selber nicht mehr spüre“.
- *Aufgabe eigener Referenzsysteme, Verwendung technokratischer Maschinenmetaphern*: „Ich gebe mich, meine Moral, meine Werte, meine Vorstellungen auf...“/„komplett umschalte auf das Gegenüber“.
- *Habitualisiertes Vermeiden von Bewertungen*: „....diese Bewertung... (der Phänomene)...durch mein Verhalten, durch meinen Habitus und durch meine Stimme, mit meinem Reden, meiner Wortwahl ausblenden...“.
- *Zunehmende Bedeutung von Arbeitsgeschwindigkeit und demonstrativen Verhaltensweisen*: „schnell zeigen, wie wert ich jemanden schätze“/„Phase von Deutlichmachen, ich schätze dich wert sehr schnell“/„von Vornherein gleich diese Offenheit auch demonstriere“.

Konsequent auf einen Punkt gebracht, können diese *Strategien der „Entpersonalisierung“* schließlich zur Minderung der eigenen emotionalen Empfindungs-, Resonanz- und Schwingungsfähigkeit führen, wie diese für den Stil der *Selbstreferenzen* spezifisch ist. An die Stelle von *persönlicher Haltung* tritt dann *professionelle Technik*, an die Stelle empfundener Wertschätzung tritt ein instrumentell getönter *Gestus des Demonstrativen*, statt

Wertedialog und persönlicher Auseinandersetzung erfolgen die Zurückstellung und Aufgabe der eigenen Werte.

„...entpersonalisiere ich mich, weil ich meine Emotionalität ausblende. Dann komplett umschalte auf das Gegenüber und sage du bist mir als Gesprächspartner unendlich wichtig. Ich gebe mich, meine Moral, meine Werte, meine Vorstellungen auf und erleichtere dadurch Einfühlung in den anderen und kann dadurch dann auch ganz ziemlich eindeutig und schnell zeigen, wie wert ich jemanden schätzt unabhängig von den Phänomenen, die möglicherweise zwischen uns stehen könnten....Dass ist jetzt für mich nicht mehr eine Technik der Entpersonalisierung des anderen, sondern ja meiner selbst.“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

6.1.3. Fachliches Clearing als professionelle Problemkonstruktion

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erfordert die fachliche Konstruktion des sozialen Phänomens aus den zur Verfügung stehenden Informationen und Daten. In diesem Prozess des fachlichen Clearings wird das Problem gemäss den fallbezogenen, den individuellen, professionellen und institutionsspezifischen Anforderungen konstruiert. Im Prozess und seinem Ergebnis bilden sich die jeweiligen Interessen und Ziele ab. Insofern lautet eine den Prozess begleitende wichtige Frage: „*Wieviele Informationen brauche ich noch?*“

Sie bezieht sich auf den Abbruch der Informationssuche, d.h. die Beendigung der diagnostisch-klärenden Arbeit. Dies erfordert, ein hinreichend klares Bild über eine Lage zu gewinnen. Informationen müssen demnach im Hinblick auf ihre Relevanz abgewogen und beurteilt werden, damit die Fachkraft *sich ein Gesamtbild verschaffen* kann. Die Tätigkeit des Clearings wird nachstehend skizziert.

„Jede Menge Informationen sammeln“

Der Klärungsprozess bei Kindeswohlgefährdung, im folgenden Beispiel auf der Kinderstation im Krankenhaus wird als *Informationssammlung* innerhalb eines diagnostisch-beratenden Auftrags beschrieben. Zielsetzung ist es, ein *subjektives Gesamtbild* der Lage zu erstellen. Dazu bedient sich die Fachkraft verschiedener Zugänge zum Problem. Dies sind Informationsquellen, die *systematisch* und daneben auch *zufällig* sind und im persönlichen oder telefonischen Gespräch erschlossen werden:

- *Familiäre Informationsquellen* (Gespräche mit Eltern, Verhaltensbeobachtungen der Eltern, der Kinder, der Interaktionen)
- *Intrainstitutionelle Informationsquellen* (z.B. Gespräche mit Kollegen, Kinderkrankenschwestern, ärztliche Befunde)
- *Netzwerkseitige Informationsquellen* (Nutzung von Kontakten ins professionelle System, Gespräche mit Jugendamt, niedergelassenen Kinderärzten)
- *Akzidentelle Informationsquellen* (Zufallsinformanten aus Nachbarschaft oder Freundschaft bzw. Bekanntschaft im Krankenhaus, Fachkräfte kennen die Familie oder das Kind)

„...und manchmal hat man dann das Glück, das man andere Leute noch kennt, die zufälligerweise zur gleichen Zeit im Krankenhaus sind und die Familie kennen und dann auch irgendwas sagen. Das muss man dann natürlich immer ganz anders gewichten...“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

Diese Informationsquellen werden unter Aspekten wie *Glaubwürdigkeit des Informanden* („*Wer teilt mir das denn mit?*“) und *Güte der Information* gewichtet und bewertet. Die *Verfügbarkeit von Information* erscheint im Krankenhaus eher hoch zu sein, weil Familien in einem komplexen System leben und verschiedene Anknüpfungen an dieses System haben: „*Das ist einfach so ein Geflecht hier, wo man immer irgendwelche Informationen kriegt*“ und

weil Kinder sich dort *längsschnittlich* aufhalten, was sich auf die mögliche *Dauer der Informationssammlung* günstig auswirkt. Dieser Vorteil stationärer Einrichtungen besteht in den ambulanten Kontexten nicht, die eher *punktuelle* (z.B. Familiengericht, Polizei) oder *phasische* (z.B. Beratungsstellen) Informationssammlung betreiben können.

Als eine *indirekte Strategie der Informationsgewinnung* wird eine scheinbar unverfängliche Frage genutzt, um Vernachlässigungstendenzen zu eruieren. Die umgehende Antwort auf die Frage nach Möglichkeiten im Ort abends ausgehen zu können, kann bei Eltern eines kleinen Babys als möglicher Hinweis auf Vernachlässigung gedeutet werden, weil sich die Frage stellt, wie das Kindeswohl in dieser Zeit gesichert ist.

Clearing als subjektive Problemkonstruktion - Einen Teil für das Ganze nehmen

„Was sich wirklich alles abspielt in Familien, ehm, entzieht sich ja in der Regel den Erkenntnissen Dritter...“ (Pädagoge im Kinderheim)

„.. Das sind ausgewählte Personen, die ausgewählte Bruchteile kennen, aber keiner weiß komplett die ganze Geschichte...“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Clearing lässt sich nach den hier vorliegenden Daten als eine interessen- und perspektivengebundene Problemkonstruktion verstehen. Fachkräfte verfügen zumeist nur über eine sektorale, ausschnitthaftes und ausgeprägt fragmentarisches Wissen und sind in der Praxis auf *Verhaltensstichproben* angewiesen, die unterschiedlich brauchbar und valide sein können. Im Krankenhaus soll beispielsweise anhand verschiedener Informationen ein Gesamtbild erstellt werden. Dazu werden unter anderem Schlussfolgerungen angestellt, die *einen Teil für das Ganze nehmen*. In der Kontaktgestaltung von Eltern zum professionellen System der Kinderstation im Krankenhaus werden spezielle Aspekte, die für die Güte menschlicher Interaktionen stehen, genommen, um eine Aussage zum elterlichen Verhalten gegenüber den Kindern treffen zu können. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Absprachefähigkeit der Eltern gegenüber dem professionellen System, sowie Vorerfahrungen anderer professioneller Akteure mit dieser Familie. Auch wenn an dieser Stelle persönliche Vorlieben und Beziehungsschwierigkeiten Verhalten auf alternative Weise erklären könnten, erweist sich dieser Zugang als habituelle Strategie der Informationssuche.

Einen Teil für das Ganze nehmen beinhaltet u.a. die Einzelaufgabe der Klärung von Vorkontakten ins professionelle System, die sogenannte *Netzwerkabklärung*. Dabei wird die eigene Informations- und Datenlage um Erkenntnisse professioneller Netzwerkpartner ergänzt und eine gewisse *intersubjektive Varianz des Clearings* herbeigeführt. Dies kann zu Erkenntnissen über typische Verhaltensweisen des familiären Systems führen, etwa Diskontinuitäten wie häufigen Kinderarztwechseln, dem sogenannten „*Doktors-Hopping*“ oder auch Erfahrungen des Jugendamtes mit der Familie betreffen.

Interessant ist an dieser Stelle die Relevanz, die der Eigenerfahrung zugemessen wird und die es der fachlichen Akteurin erlaubt, aus einer subjektbasierten Heuristik erstaunlich weitreichende Schlussfolgerungen zu ziehen.

„...da zeigt sich meiner Erfahrung nach schon eine ganze Menge, die man umsetzen kann auf deren gesamtes Leben...“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

Die Klärung einer Kindeswohlgefährdung erfordert es, nachvollziehbare, schlüssige Begründungen für Phänomene (z.B. Verletzungen, Symptome etc.) zu finden. *Durchschaubarkeit* als Qualität nachvollziehbar-plausibler Information kann unterschiedlich

groß sein und bezieht sich auf die Transparenz einer Lage für die Fachkraft. Sie hängt ab von fallseitigen Merkmalen wie:

- *Widerspruchsfreiheit der Schilderungen* (z.B. logische Konsistenz hoch oder eher gering)
- Intellektuelles Niveau und *Verschleierungskompetenz* der Eltern (z.B. überwiegend „*einfach*“ strukturierte bzw. „*schlichte*“ Menschen). Hier wird beispielsweise deutlich, dass auch in höheren gesellschaftlichen Schichten Vernachlässigung und Misshandlung vorkommen. Eltern aus diesen Schichten können jedoch gegenüber den Professionellen geschickter verschleiern und fallen daher nicht oder weniger auf oder kommen gar nicht erst ins Krankenhaus. Anders die „*einfach strukturierten Eltern*“, die sich wenig Mühe geben, die Lage zu verschleiern und die Kinder im vernachlässigten Zustand ins Krankenhaus bringen („*mit dreckigen Haaren und Fingernägeln*“, „*vollgeflust*“).
- *Anforderungsniveau des Falles in Bezug auf Durchschaubarkeit* („*Kunst*“ vs. *Handwerk*)
- *Zeitbedarf für Klärungsaufwand* („*schnell*“ vs. „*langsam*“)

Zudem hängt es neben fallseitigen Charakteristika vom kommunikativ-clearingbezogenen Geschick der Professionellen ab, Durchschaubarkeit herzustellen. Typische Strategien dienen hier der Erstellung eines klaren Gesamtbildes:

- Eigenen *Klärungsbedarf offenbaren* („*Wir können uns das nicht erklären*“) und Eltern zur Abgabe einer Erklärung auffordern.
- Keine direkte Rückmeldung des eigenen Verdachts einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung (Missbrauch, Vernachlässigung) an Eltern geben und *Informationsvorteile zur verborgenen Interventionsplanung nutzen*. An dieser Stelle wird professionelle Macht ausgeübt, insofern es Informationsasymmetrien zwischen Eltern und fachlich-öffentliche Akteur gibt.
- Erhöhung des Informationsgehaltes durch *Netzwerkbefragungen mit Blick auf Vorkontakte*.
- *Rekonstruktion von Vorgängen*, die zu Verletzungen führten (z.B. Spielzeug, das angeblich auf Kind gefallen sein soll und es verletzt hat).

Clearing als Ambiguitätsreduktion im Prozess: Strategien der Rückkoppelung

Ausgangspunkt für das Clearing unklarer, offener und ambiger Punkte sind oftmals individuelle Zweifel, die eine Fachkraft in Resonanz auf einen Fall erlebt. Informationen werden daher zumeist nicht als Fakten akzeptiert, sondern als Selbstaussagen behandelt, deren Glaubwürdigkeit und Plausibilität noch kritisch-konstruktiver Prüfung bedarf. Dabei ist zu klären, ob eher dem geglaubt wird, was jemand aus dem Familiensystem zur Kindeswohlgefährdung sagt, oder was eine Fachkraft sonst noch wahrnimmt. Gefragt ist im Clearingprozess das kritische, situationssensible und subjektive Eigenurteil, bei dem es darum geht, Verhaltensausschnitten funktional angemessene Bedeutungen zuzuweisen.

„...Und die Eltern die sagten mir dann, dass an sich alles in Ordnung wäre. Das Kind, dem Kind ging es an sich ganz gut und die hätten auch eine gute Beziehung zueinander und wenn, würde die Tochter auch immer was erzählen. Und ja, aufgrund bestimmter Umstände ehm hab' ich mir gedacht, das kann so (betont) nicht sein. Das geht nicht problemlos an dem Kind vorüber...“ (Kriminalpolizist)

Eine Strategie des Clearings zur Reduzierung bestehender Ambiguitäten ist kommunikativ. Es besteht darin, einen *Verdacht indirekt an Eltern rückzukoppeln*. Die handelnden Personen koppeln zum Beispiel im Kinderkrankenhaus ihre Einschätzung einer kindlichen Lage an

seine Eltern *indirekt* zurück, indem sie eine *Ursachen-Folgen-Diskrepanz* offenbaren. Es besteht kein präzises Wissen um die Ursachen der Verletzungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung und über diese Informationslücke setzten Fachkräfte Eltern sogar offen in Kenntnis. Allerdings gibt es fachliche Kenntnisse über zu erwartende Folgen bei Fortgang der Verletzungen bis hin zur Lebensbedrohung.

Die *indirekte Verdachtsrückkoppelung* geschieht in Fällen von Kindeswohlgefährdung (hier Misshandlung, Vernachlässigung, „*unangemessene Ernährung des Kindes*“/ „*vor Dreck starrendes Kind*“) ausnahmslos, indem die Professionellen als Arzt und Psychologe *gemeinsam* den Eltern *gegenübertreten*. Dabei offenbaren die handelnden Personen zu den Symptomen und Verletzungen ihr Fachwissen, etwa im Zusammenhang mit der Beschreibung der Phänomene und zu erwartender Folgen, z.B. „*dass eine gebrochene Rippe die Lunge durchstoßen kann*“ und das Kind in der Folge stirbt. Dann weisen sie darauf hin, dass sie für das Zustandekommen der Verletzungen keine Erklärung haben („*die können wir uns nicht erklären*“/ „*ich war nicht dabei*“) und fordern die Verantwortung der Eltern zur gezielten Mitwirkung ein: „*Das wissen sie, wenn überhaupt, am besten*“.

Gleichzeitig verweisen die Ärzte und Psychologen auf ihre Verantwortung, nämlich mit ihrem eigenen Wissen verantwortlich umgehen zu wollen und differenzieren *professionelle Verantwortung für den koordinierten Hilfeprozess* von elterlicher Verantwortung für die Kinder. Die Eltern werden dabei im Rahmen eines pädagogischen Zusatzeffektes an ihre erzieherische Pflicht und Verantwortung für ihre Kinder erinnert. Die Gegenwart von Fachlichkeit soll elterliche Verantwortung nicht substituieren, sondern sie nur unterstützen.

Es erscheint im Umgang mit konkreten Kindeswohlgefährdungen im Kontext Kinderstation offenbar nicht nötig zu sein, alle Ursachen für Verletzungen durchweg zu kennen und benennen zu können. Das Wissen um mögliche Folgen und die eigene Verantwortung, mit dem jeweils vorliegenden Kenntnisstand Entscheidungen für das Kind treffen zu müssen und dies begründet genug tun zu können, ermöglicht an dieser Stelle bereits verantwortliches fachliches Handeln. Dieses wird den Eltern mitgeteilt, ohne dass diese an dem Punkt noch Einfluss auf die professionelle Entscheidung nehmen könnten. Professionelle entscheiden im Bedarfsfalle auch über das Kind und informieren die Eltern darüber, sie setzen damit über *fordernde fachliche Führung* elterliche bzw. familiäre Willensbildung notfalls außer Kraft.

An dieser Stelle zeigt der Stil der *Selbstreferenzen* eine Seite, die bereits in den normorientierten Stil übergeht, der sich anhand klarer Grenzen von *richtig* und *falsch* ausrichtet. Die Fachkräfte verdeutlichen Normen im Sinne gesellschaftlich akzeptierter, mit medizinischem Wissen kompatible und sozial erwünschte Erziehungs- und familiärer Interaktionspraktiken.

Zusammenfassend sind folgende Funktionen von Clearing-Gesprächen im stationär-pädiatrischen Kontext skizziert worden:

- *Information der Eltern* über die Situation des Kindes und gegebenenfalls Aufzeigen alternativer Erziehungsmöglichkeiten
- *Einfordern elterlicher Verantwortung* und Normverdeutlichung
- Verantwortungs- und *Machtausübung* durch (zeitweilig, teilweise) professionelle Substitution elterlicher Willensbildung
- *Demonstration verantwortlichen Handelns* für Kinder und Gewährleistung von Schutz des Kindes
- *Eigenschutz gegen etwaige Haftungsansprüche*.

Handlungsleitende Prinzipien in diesem kommunikativ-rückkoppelnden Clearing der Kindeswohlgefährdung bestehen für die handelnden Personen vor allem in folgenden Aspekten:

- *Risikominimierung für das Kind und die eigene Inhaftungnahme („Das können wir hier nicht riskieren“).*
- *Wissen um und Aufzeigen eigener Handlungsgrenzen („Da wir nicht zu Ihnen nach Hause kommen können...“) und pragmatischer Umgang damit.*
- *Demonstrieren einer Angebotshaltung („Was wir Ihnen statt dessen anbieten können...“).*
- *Delegation ins professionelle System („...müssen wir jemanden finden, der zu Ihnen nach Hause kommt.“) unter Verweis auf Zuständigkeiten mit unterschiedlicher Eingriffstiefe (z.B. Einschaltung des Jugendamtes, sozialpädagogische Familienhilfen, Kinderheim, Mutter-Kind-Heim, Polizei).*

Die Wahl der für den Einzelfall geeigneten Delegation hängt ab von der *Schwere der Kindeswohlgefährdung* (z.B. *blaue Flecken* vs. *schwer wiegende Verletzungen*, „*gebrochene Rippe*“), die eine *Schwelle für die Eingriffstiefe* markiert. Delegation bedeutet für die Delegierenden auch, nachfolgende Schritte und Entscheidungen (z.B. weitere Untersuchungen, Gespräche mit Eltern, Interaktionen etc.) der Stelle zu überlassen, an die delegiert wird.

Bei sehr *schwerwiegenden Fällen* offenbaren Professionelle im stationär-pädiatrischen Kontext ihre Handlungsmacht und verdeutlichen, dass es keinerlei Verhandlungsspielräume mehr gibt:

„*Ich kann ihr Kind nicht nach Hause zurück lassen, das ist lebensbedroht und wir müssen andere Sachen finden*“ (Arzt im Kinderkrankenhaus).

In *schwersten Fällen*, wenn Kinder sterbend oder tot eingeliefert werden, oder nicht mehr reanimiert werden können, erfolgt grundsätzlich die Einschaltung der Polizei.

6.1.4. Biographische Bezüge und „innere Aufträge“

Für den Stil der *Selbstreferenzen*, der sich in den Daten in seiner wohl konsistentesten Form im Kinderheim gezeigt hat, wird unterstellt, dass Menschen sich an ihrem Arbeitsplatz in Kontinuität mit sich und belangvollen eigenen Lebensthemen befinden. Am Arbeitsplatz werden *Dramen der eigenen Kindheit* reinszeniert.

„*In den Betrieben und Institutionen eh spielen sich die Dramen der Kindheit wieder.*“ (Pädagoge im Kinderheim)

Es wird hier angenommen, dass Fachkräfte an einem bestimmten Arbeitsplatz individueller Eigenlogik, einer Art *innerer Leitlinie* folgen, denn die „*Dramen der Kindheit*“ sind individuell-biographischer und wegen ihres *dramatischen* Zungenschlages tendenziell problematischer Natur. Damit wird eine *Kontinuität von eigener persönlicher Entwicklung und (berufs-)biographischer professioneller Entwicklung* angenommen. Der Berufsweg schreibt eigene Themen im Sinne von „*Dramen der Kindheit*“ fort und bietet, zumindest für das Kinderheim, die Gelegenheit, die *(Lebens-)Geschichten* in gewissem Rahmen *umzuschreiben*, dabei auch eigene Probleme zu lösen. Damit dies geschehen kann, ist die Frage der *Bewusstheit* vs. *Unbewusstheit* dieser Motive/ Triebfedern zentral, denn nur deren Kommunizierbarkeit ist es, was diese Situation durch *Aufarbeiten* einer Veränderung zuführt.

Relevante biographische Bezüge, innere Triebfedern, ein bedeutsames persönliches *Calling* oder der Rekurs auf subjektiv erlebte Verbindlichkeit werden von vielen Gesprächspartnern berichtet, wie die ausgewählten Beispiele aus verschiedenen Handlungskontexten zeigen:

„...Das zieht sich wie ein Roter Faden durch mein Leben, dass ich eh seit jeher gegen Gewalt jedweder Art bin...“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

„...ist das auch wieder Motivation für mich, weil ich ehm in diesem Bereich auch sehr engagiert bin...“ (Kriminaloberkommissar)

„Dass man aus ganz normalen in Anführungszeichen, normalen Familienverhältnissen kommt, ne, äh, und solche Problematiken aus eigener Erfahrung überhaupt nicht kennt.“ (Familienrichter)

Nicht immer stellen sich diese persönlichen Erfahrungen als problematisch im Sinne einer drängenden und daher unbedingt im beruflichen Kontext zu bewältigenden Lebensaufgabe dar. Eher erscheint es so, als wären diese biographischen Bezüge geeignet, das eigene Engagement zu erklären und es aus der eigenen Lebensgeschichte heraus für sich selbst zu verstehen. Die eigene Fachlichkeit wird auf diesem Wege in Konsistenz mit eigenen, persönlichen Anliegen erlebt.

Arbeit mit Kindern als Weg persönlicher Entwicklung

Allerdings gibt es in einzelnen Fällen und Kontexten auch die Auffassung, die persönliche (Lebens- und Berufs-)Biographik im Zusammenhang mit einer besonderen Form der *Aufarbeitung, Bearbeitung, Weiterentwicklung und Neu-Entscheidung* zu betrachten. Im Heimkontext ist die *Versorgung eigener Bedürftigkeit* und final die *Entwicklung von Autonomie* ein offensichtlich übergeordnetes Motiv, das *Selbstreferenzen* in sehr weitreichendem Umfang geradezu idealtypisch skizziert.

„.... Heim hat was mit Aufarbeiten zu tun, auf jeden Fall mit einer bestimmten Neugier...“ (Pädagoge im Kinderheim)

“...was will ich hier kriegen, oder was will ich hier erhalten, was vielleicht in der Familie hätte geschehen müssen...Und da wäre ja ein Aspekt: Versorgung.“ (Pädagoge im Kinderheim)

Hier geht es um Akzeptanz für die *Versorgung eigener Bedürftigkeit* der Fachkraft, die erst die Mitwirkung in diesem Feld ermöglicht und diese stabil energetisiert. Es gibt dort jedoch auch die institutionell an die Fachkräfte ausgegebene selbstbezogene *Erlaubnis*, sich weiterentwickeln zu dürfen, allerdings auch um *explizite Erwartungen* und den selbstbezogenen Auftrag:

„Entwickelt Euch weiter... Macht was...Glaubt nicht, dass das was ihr hier habt, ewig so bleiben wird oder so bleiben kann...Es ist eure verdammte Pflicht und Schuldigkeit, euch zu entwickeln...“ (Pädagoge im Kinderheim)

Der Arbeitsplatz ist für die Fachkräfte in dieser weitreichenden Variation der *Selbstreferenz* somit eine Zwischenstation zur *Nachsozialisation eigener Versorgungsbedürfnisse*. Hilfe am Kind in Not ist *Hilfe zur eigenen Entwicklung* und kann hier als ein Leitmotiv von „*Verbandelung*“ gesehen werden. Der eigene Arbeitsplatz wird in dieser Perspektive in gewisser Weise sogar *spiegelbildlich* zur Familie gesehen, in der gearbeitet wird. Der professionelle Kontext und familiäre Intimität überlagern sich in sehr weitreichender Weise:

„....das es...eine hohe Versuchung gibt, ehm, das man, ehm, Arbeitsfelder oder Organisationen immer wieder mal, ehm, mit Familien vergleicht....., das dort Dinge dann geschehen, die eigentlich an diesen anderen Ort gehören....“ (Pädagoge im Kinderheim)

Die *Spiegelbildlichkeit* (zur eigenen Herkunfts-familie oder Aktualfamilie) wird auch deutlich an der *leibnahen Tönung des interpersonellen Kontaktes*. Es zeigen sich im Kontext Kinderheim *verschwommene Grenzen* zwischen der Ausübung von Professionalität und der Übernahme einer persönlich ausgefüllten erziehungssubstituierenden Rolle, die üblicherweise Eltern vorbehalten bleibt. Hört sich diese Episode aus externer Sicht eines Forschers bereits für den Kontext Kinderheim deutlich „grenzwertig“ an, so wäre sie für einen als Polizist oder Richter tätigen Professionellen aller Wahrscheinlichkeit nach keineswegs mehr vorstellbar.

„...Die müssen sich damit identifizieren, sonst können sie das, was da von ihnen gefordert ist nicht tun. Also bis dahin, das die nachts zu denen ins Bett klettern, wenn die da Bereitschaft machen.“ SR: „Die Profis... die Kids zu den Professionellen?“ GP 1: „Ja. Also es kommt öfter vor, dass die hier morgens ankommen und sagen und sagen schlecht geschlafen...weil sie Besuch im Bett hatten. (lacht).“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

„Was ist Dein Auftrag, dein innerer Auftrag?“

Eine bedeutungsvolle Frage betrifft die persönliche Motivation, die Aufgaben im Feld Kindeswohlgefährdung zu tun. Dabei geht es um *Gründe, warum ich gerade hier (im Heim) bin*. Dies betrifft die *Triebfeder*, diese Aufgabe zu tun. Diese Triebfeder ist eine Frage des „*inneren Auftrags*“. Hier stellt sich die Frage danach, was jenseits der in Dienstleistungsbeziehungen abrufbaren Kontrakte, „*innerer Auftrag*“ im Sinne von *Berufung* ist. Die Arbeit im Heim wird gewissermaßen erst möglich, zumindest aber erleichtert, durch den eigenen biographischen Erfahrungshintergrund, insofern es um Nachvollziehbarkeit von Problemlagen geht:

„...wie geht es denn eigentlich Kindern so, wenn die hier ankommen?“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Es wird die Notwendigkeit gesehen, Probleme von Kindern wirklich verstehen zu können, sie *nachvollziehen* und sich in die Kinder *einfühlen* zu können. Derartige Fähigkeiten erscheinen bei entsprechendem persönlichem Erfahrungshintergrund gut leistbar. Sie sind eine qualitative Frage von *innerem Erleben*, es *gut nachvollziehen* zu können. Diese Chance, für Kinder wirken zu können, ist zugleich persönliches Risiko der handelnden Person und erfordert daher einen *permanenten Grenzgang*, denn nicht selten:

„Erwischt mich meine eigene Geschichte“. (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Erwischt zu werden hat etwas *Aufdeckendes*, es haftet ihm etwas geradezu *Peinliches, Unangenehmes* an, was sich in der hohen *Selbstoffenbarung* und *persönlichen Verletzlichkeit* begründet. Ferner zeigt *erwischt* werden an, dass es dabei um Unentzinnbarkeit in Bezug auf die eigene Geschichte geht, nämlich sich dem nicht planend oder bewusst kontrollierend entziehen können. Hier wird der Bedarf deutlich, mit der eigenen Geschichte „*umgehen*“ zu können, sie zu „*reflektieren*“, sich „*lange damit zu beschäftigen*“.

Diese Begriffe deuten einen persönlichen Entwicklungsweg an, der im Gewande der beruflichen Entwicklung daherkommt und eine spezifische *Organisationskultur der Selbstentwicklung* begründet, die *Selbstaufklärung* und Befassung mit „*Eigenanteilen*“ ebenso ermöglicht wie erfordert. Damit dieser Weg gelingen kann und zum Ziel führt, wird entsprechendes Reflektionsvermögen vorausgesetzt, damit eigene Belange nicht im „*Unterbewussten bleiben*“ und „*kommunizierbar*“ werden. Der Weg zu sich selbst, geht über das Kind und den anderen Erwachsenen. Das macht es möglich, über *subjektive Stoppsignale*

zwischen dem Kind und sich selbst zu differenzieren, also in der „Verandelung“ zu verbleiben und „Verwicklung“ zu vermeiden.

„Halt Stopp! Das ist nicht deine Geschichte, das ist die Geschichte dieses Kindes.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Derartige Balanceakte erfordern ein *Oszillieren*, eine *Pendelbewegung* zwischen Heranlassen und Zulassen einerseits und Begrenzen und Abgrenzen andererseits.

Als Triebfeder für die Heimprofessionellen wurde ein hoher *Versorgungsauftrag* beschrieben, der mit einem „*ganz, ganz hohen Versorgungsbedürfnis*“ einhergeht. Der Versorgungsauftrag entsteht vermutlich aus dem eigenen Versorgungsbedürfnis und ist als „*innerer Auftrag*“ Grundlage für professionelles Handeln. Mit dieser Subjektivität sind alle Chancen im Hinblick auf die Versorgung der Kinder und Förderung gedeihlicher Entwicklung wie auch Risiken im Zusammenhang mit „*Verwicklungen*“, nicht vollzogenen Trennungen, mangelnden Abgrenzungen und persönlichen Krisen verbunden. Dabei wird der enge Zusammenhang zwischen Person, Profession, Klientensystem und eigener Institution deutlich. Dieser Zusammenhang ist vor Hintergrund der hier vorliegenden Ergebnisse ein spezifisches Alleinstellungsmerkmal von *Selbstreferenzen*.

6.1.5. Metaphern persönlicher Erschöpfung

Der *persönlich-berufliche Entwicklungs-Weg* zielt auf persönliche Autonomie und Unabhängigkeit, die anzustreben Erlaubnis und Aufforderung zugleich sind. Dabei stellt sich heraus, dass Entwicklung auf diesem Weg sowohl Chance als auch Risiko ist. Gerade die persönliche Selbsteinbringung handelnder Personen im Zugang der *Selbstreferenzen* hält eine Vielzahl an Erschöpfungspotentialen bereit. In den vorangehenden Ausführungen ist der herausfordernde Charakter des Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen innerhalb des Zugangs der *Selbstreferenzen* anhand verschiedener Beispiele skizziert worden. Dabei ist an mehreren Stellen auch deutlich geworden, dass Einlassen und Zulassen von Nähe, belastend und erschöpfend sein können. Diese Punkte sind Gegenstand der folgenden Ausführungen.

Über Zigarettenautomaten und menschliche Beziehungen. Zwischen „Esprit“ und Erschöpfung

Immer „*zwischen diesen ganzen Stühlen zu sitzen*“ beschreibt einen für den Stil der *Selbstreferenzen* spezifischen Bewegungs-Aspekt bei Kindeswohlgefährdungen, der hier *Kindeswohlakrobatik* genannt wird. Jemand sitzt nicht auf einem Stuhl, sondern regelhaft und prinzipiell zwischen mehreren Stühlen. Ambivalenzen und unbequemes Fliessgleichgewicht sind Spezifika bei vielen, vor allem bei schwierigen Kindeswohl-Fällen. *Kindeswohlakrobatik* wird zwar als Herausforderung und „*Esprit der Arbeit*“ empfunden, wie es auch anstrengend ist und Kraft kostet.

„...Natürlich mag ich gewisse Fälle, interessante Fälle, ich mag den Umgang sicherlich auch mit Kinder und Jugendlichen ehm ja und die Dynamik einerseits auch... Also das ist der Esprit der Arbeit, ganz eindeutig.“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

Diese Arbeit beinhaltet jedoch *Grenzerfahrungen* und ist daher vielfach mühsam, sie bringt Fachkräfte an ihre Grenzen, denn sie erfordert nicht selten *Arbeit bis ans persönliche Limit*. Beschrieben wird in der *Metapher des-zwischen-den-Stühlen-Sitzens* die Unmöglichkeit der Selbstverständlichkeit und die Unbequemlichkeit des Sitzens. Gesessen wird nicht auf den Stühlen, sondern dazwischen, ohne Hilfsmittel zum Sitzen. Diese persönliche Verortung ist

isomorph zum *Standort der Kinder*. Über die eigene Erfahrung macht sich die Fachkraft auch das kindseitige Erleben zugänglich. Impliziert ist auch das Moment der Wahl, entweder auf einem Stuhl zu sitzen oder eben die Anstrengungen des Stehens anzunehmen. Die *ganzen* Stühle weisen auf die Optionalität, die Vielfalt an Möglichkeiten des Sitzens auf verschiedenen Stühlen. Darin enthalten ist der Hinweis auf die vielen Beteiligten, die zumindest scheinbar bequem auf Stühlen sitzen. Dazwischen zu sitzen könnte heißen, dass keiner frei ist, das keiner richtig passt, dass es um die Suche und das zeitweilige Finden einer Sitzgelegenheit, um „Zwischenruhe“ geht, es ist nie richtig gut, immer irgendwie „dazwischen“. *Kindeswohlakrobatik* bedeutet für eine fachlich handelnde Person, ständig in Bewegung zu sein:

„...ich finde es oft sehr mühsam die Arbeit. Es ist eine große Herausforderung, aber...immer zwischen diesen ganzen Stühlen zu sitzen, wo die Kinder auch stehen, das ist einfach anstrengend...“ SR: „Was macht da für sie die Herausforderung aus?“ GP: „Einfach die Schwächsten ein Stück zu stärken und deren Ideen einzubringen.“ (Verfahrenspflegerin)

Komplexitätsumgang und fachkraftseitige Anspruchshaltungen

Das Auftauchen von Fällen mit Kindeswohlgefährdungen an den verschiedenen fachlichen Einsatzorten folgt keiner gleichmäßigen Verteilung, sondern unterliegt einem seitens der Professionellen nicht steuerbaren *phasischen Aufkommen*. Nach *Phasen der Ruhe* werden beispielsweise im Kinderkrankenhaus *Phasen mit Häufungen* beobachtet, in denen drei Fälle innerhalb von zwei oder drei Wochen zu bearbeiten sind, ohne dass eine Fachkraft auf die Qualität Einfluss nehmen könnte. *Phasen der Ruhe* werden in Begriffen von Erholung beschrieben, *Phasen mit Häufungen* in Begriffen eigener Belastungen unter dem sich in diesen anstrengenden Zeiten verdichtenden Eindruck, welchen Belastungen Kinder und die Fachkraft selbst ausgesetzt sind und waren.

Als Kern von professionsseitig erlebten Belastungen werden von den Gesprächspartnern die *Wehrlosigkeit* und die *Schutzlosigkeit* der Kinder, insbesondere kleiner Babys gesehen. Die erzieherischen Verfehlungen werden von Eltern begangen, deren Verhalten vielfach nicht mittels *destruktiver Motive* attribuiert wird (z.B. *gewalttätig, bösartig, schrecklich*), sondern die primär deren *Überforderung* zugeschrieben werden. Dies weist darauf, dass im Zugang der *Selbstreferenzen Verstehen* sozialer Dynamiken dazu führt, auch Täter als Opfer betrachten zu können und damit Komplexität in die eigene Fallbetrachtung einzuladen. Dabei tritt ein *Mechanismus transgenerationaler Defiziterfahrung/-weitergabe* in den Vordergrund. In diesen Fällen tauchen Menschen mit Lebensgeschichten auf, denen die Erfüllung eigener Bedürfnisse und Wünsche versagt geblieben ist und die selber keine Rücksichtnahme und Achtsamkeit erfahren haben, so dass es an Kompetenz fehlt, diese Aspekte bei der Aufzucht der eigenen Kinder zu berücksichtigen, etwa kindliche Signale zu entschlüsseln, zeitnah und qualifiziert darauf zu reagieren. In keinem Fall gab es Kindeswohlgefährdungen demnach aus einem *Überschussmotiv*. Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung deutet an, dass ein großes Problem vorliegt.

Es wird hier deutlich, dass eine eindimensional bewertende und damit komplexitätsreduzierende Attribution im Muster der *Selbstreferenzen* nicht gepflegt wird und dass dies erlebte Ambiguitäten und Dissonanzen im Sinne von Belastungen tendenziell eher fördert. *Verstehen* macht den Fallumgang nicht gerade leichter, denn darin sind auch Entlastungen für Täter enthalten, die für eine verstehensbereite Fachkraft eher komplexitäts- und ambiguitätserhöhend wirken dürften. Verstehen des Täteraspekts vernachlässigender, misshandelnder Eltern kann belastend sein, wenn man annimmt, dass ein überpersönlicher

Mechanismus der Defizitweitergabe zu wirken scheint, der stabil und mächtig ist. Im internen sozialarbeiterischen Talk wird über dieses Phänomen vielfach unter dem Terminus „*Sozialadel in dritter Generation*“ gesprochen. Darin ist eine ebenso treffende Beschreibung des Phänomens wie eine euphemistische Distanzierung enthalten.

Das Missverhältnis zwischen der Qualität und dem Ausmaß eines langjährigen Defizits und den eigenen *Möglichkeiten der Aufbauarbeit* innerhalb weniger Monate professioneller Begleitung und Intervention tritt in den Blick. Dies führt *fachkräfteseitige Überforderung* und Grenzen der eigenen professionellen und persönlichen Handlungsmöglichkeiten vor Augen. Überforderung findet nicht nur elternseitig statt, sondern sie wird auch im professionellen System erlebt. Die eigene professionelle *Ohnmacht* tritt in den Vordergrund und wird von den meisten Fachkräften offen oder implizit und mit bedauerndem Unterton angesprochen, wie das nachstehend ausgewählte Beispiel zeigt:

„Also ich erlebe das wirklich als oft auch als völlige Verunsicherung, ganz geringe Selbstwertgefühle bei den Frauen und ehm Unfähigkeit zu agieren ehm, Initiative zu ergreifen, also Mutlosigkeit ist da oft dabei. Ja und Hilflosigkeit, Angst, Zittern in der Stimme, oft dem Weinen nahe. Und trotz alledem sich nicht davon lösen zu können. Obwohl man Hilfe anbietet ehm.“ (Kriminaloberkommissar)

Erleben eigener Handlungsgrenzen konstituiert sich aus der *Kluft zwischen Verstehen und Verändern*, d.h. der Lücke zwischen gelungener Problemerkennung und dem Mangel an wirkungsvollen Veränderungsmöglichkeiten. Dies schließt vielfach sogar die vermutete *Vergeblichkeit eigenen Handelns* in der Aktualsituation mit ein. Fehlentwicklungen können erkannt, prognostisch-zeitperspektivisch fortgeschrieben und damit antizipiert werden, jedoch nicht zuverlässig korrigiert oder verhindert werden. Verantwortung der Fachkraft besteht hier zunächst für das Kind in der Aktualsituation, aber diese erfährt durch die *Präsenz der Zukunft* eine Prognose nach vorn. Bei Kindeswohlgefährdungen scheint das Thema Zukunft in besonderer Weise gegenwärtig. Es geht um Lebensmöglichkeiten, Chancen und Entwicklungsperspektiven von Kindern, deren Leben noch in seiner ganzen zeitlichen Ausdehnung gelebt werden kann und will. Diese Fortschreibung der Aktualsituation als Punkt auf dem Kontinuum von Vergangenheit-Gegenwart-Zukunft ist spezifisch für *Selbstreferenzen*, insofern es um Themen mit Entwicklungsbezug geht. Kinder befinden sich am Beginn eines Lebensweges, der im Falle von Kindeswohlgefährdungen vielfach in düsteren Szenarien gesehen wird. Die optimistische Sichtweise, „es kann nur besser werden“ oder „es wird besser werden“ findet sich interessanterweise in den Daten nicht. Daher haftet dem Muster der *Selbstreferenzen* eine *deterministische Auffassung menschlicher Entwicklung* an. Diese begründet sich möglicherweise darin, dass die handelnden Personen sich selbst als in Konsistenz mit eigenen lebensgeschichtlich-biographischen Erfahrungen stehend begreifen. Gegenwart wäre demnach die Fortschreibung der Vergangenheit und Zukunft die Fortschreibung der Gegenwart.

Der Stil der *Selbstreferenzen* gibt sich im Angesicht der Befassung mit „*Sozialadel in dritter Generation*“ als ein Zugang zu erkennen, der vor allem auf das *Prinzip der Hoffnung auf Besserung* setzt. Die akteursseitig erlebte *reduzierte Selbstwirksamkeitserwartung* und ein bei einigen Personen bisweilen generalisierter professioneller Pessimismus stehen dem jedoch entgegen. Alle Erfahrung zeigt, dass das Kind wider alle Bemühungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Brunnen fallen wird. Fachliche Intervention verändert nicht die Lage zum Positiven, sie vermag Entwicklungsressourcen gefährdeter Kinder nicht umfassend zu aktivieren und gibt sich selbst den Stellenwert einer passageren Verwahrung von Kindern in Not. Eher schließt sich sogar ein problematischer Kreislauf, wenn man diese Situation drastifiziert betrachtet. Die fachliche Aufgabe liegt in diesen Fällen eher in Begleitung, als in

Veränderung. Das in seinem Wohl gefährdete Kind wird aufgepäppelt, um wieder neue Kinder in Not hervorzubringen:

„Das ich auch jetzt schon weiß, dieses Baby, was da liegt, jetzt ganz gemein gesagt, ist der Jugendliche, der mir mit sechzehn vielleicht die Handtasche wegreißen. Also, das sehe ich so krass und, ähm, ich hoffe immer, das was passiert durch Hilfen, die man da einsetzen lässt, aber ich hab' da eigentlich nicht so das Gefühl, es wird alles gut.“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

In diesem Satz klingen professionelle Enttäuschung und Frustration mit, die Erfordernisse zur Selbstregulation nahe legen, um dennoch weitermachen zu können. In dem Zitat verdichtet sich außerdem eine Annahme über ein konkretes Kind zur subjektiven Gewissheit. Wissen um Bedingungen für zielgerichtete und kindgerechte Veränderungen stimmt pessimistisch, denn erforderlich sind *Veränderungsbereitschaft, ausreichende Stabilität, Struktur und Sicherheit*, diese Veränderungen überhaupt angehen zu können. Für fachlich öffentliche Intervention bedeutet dies, Strukturierungshilfen, die sich vor allem durch *Engmaschigkeit* und *Kleinschrittigkeit* qualifizieren, bereitzuhalten. Damit erscheint insbesondere das professionelle System gefordert, denn diese Form verantwortlicher Erziehungsarbeit können gerade die Eltern von Kindern, deren Wohl gefährdet ist, vielfach nicht leisten.

Hindernisse für wirksame professionell induzierte Veränderungen erscheinen überdies ebenso relevant wie vielfältig und professioneller Einflussnahme entzogen. Ein *Wechsel im System*, etwa bei einer neuen Partnerschaft eines Elternteils, wirkt sich aus, die *Freiwilligkeit vieler Hilfen* überlässt Eltern, die augenscheinlich nicht verantwortlich handeln können, die *Verantwortung für den Ausstieg* aus diesen Angeboten und ein *Wechsel im professionellen System* erzeugt weitere Diskontinuitäten in einem Problemsystem, das sich über Jahre durch Beziehungsabbrüche selbstorganisiert hat.

Auch im Kinderheim lassen sich offenbar keine klaren Bezüge zwischen dem betriebenen persönlich-professionellen Aufwand und erzielten Ergebnissen herstellen. Die Schere zwischen Einsatzbereitschaft und tatsächlichem Einsatz einerseits und dem erzielten Ergebnis andererseits wird als *Dilemma* gesehen.

„Das ist halt das Dilemma bei solchen Tätigkeiten, dass sie was tun und zielorientiert was tun, aber wenn man guckt, was da rauskommt, da hängt das noch mal von ganz anderen Faktoren ab.“ (Sozialpädagoge in einem Kinderheim)

Menschen, die beruflich ständig wiederkehrend mit derartigen Erfahrungen rechnen müssen, indem sie täglich damit umgehen, brauchen eine ausgeprägte Beziehungs- und Prozessorientierung und hohe Spannungstoleranz. Es erfordert die Bereitschaft, sich zu involvieren, sich oft schmerhaft berühren zu lassen und am ausbleibenden Erfolg nicht nachhaltig zu frustrieren. Eine Dulder-Haltung voller emotionaler Zuwendungsbereitschaft, etwas zu versuchen, es wieder zu versuchen und es nochmal wieder zu versuchen. Offenbar geht dies nur im biographisch-lebensgeschichtlich geprägten Muster der *Selbstreferenzen*.

„Das ist nicht wie ein Zigarettenautomat, wo man eine Münze reinwirft und dann kommen Zigaretten raus. Und das ist mit vielen schwierigen Situationen verbunden. Je mehr sich Pädagogen dann auch in Beziehungen begeben, je schmerzhafter wird das dann natürlich auch, so ist das zumindest bei mir.“ (Sozialpädagoge in einem Kinderheim)

Im externen Diskurs zwischen Fachleuten verschiedener Institutionen wird von Fachlichkeit Machbarkeit und Zielorientierung erwartet. Probleme sollen zuverlässig gelöst werden, dafür bildet man Fachleute schließlich aus und deshalb beauftragt man sie. Machbarkeit, Steuerbarkeit und Instruierbarkeit von Menschen sind jedoch Konzepte, die den inneren

Erfahrungen der handelnden Personen nicht durchgängig entsprechen. Sie sind eher dem gesellschaftlichen Rationalitätsdiskurs über Input- und Outputrelationen entlehnt. Die innere Erfahrung der handelnden Personen zeigt hingegen einen eher experimentellen Methodenmix an. Diese besteht aus

- *Aktions- und Handlungsorientierung („das wir ne Menge tun“).*
- *Experimentieren („Dinge versuchen“).*
- *Erfahrungen von begrenztem Einfluss („...wir auch unsere Begrenztheiten kennen..“, „... wenn man guckt, was da rauskommt, da hängt das noch mal von ganz anderen Faktoren ab, die man letztlich nicht mehr so beeinflussen und bestimmen kann.“)*

Es wird bei aller Erfahrung von Wirkungsgrenzen zudem die Bereitschaft beschrieben, sich trotzdem darauf immer wieder einzulassen. Dies geht nur im Modus der *Selbstreferenzen*.

Die Arbeit mit Kindern aus schwierigen Lebensumständen ist als *Gratwanderung* zwischen Profession und dem, was an Persönlichem einfließt, beschrieben worden. Erziehung funktioniert der Beschreibung nach nur, wenn Persönliches eingebracht wird. Aus Perspektive von Kindern und Jugendlichen wird das fachliche Engagement offenbar häufig daraufhin geprüft, was die handelnde Person motiviert. Dabei wird von Kindern implizit geprüft, inwieweit jemand aus instrumentellem *Geld-Motiv* oder persönlichem d.h. *Liebe-Motiv* handelt.

„Macht der das nur, weil er Geld dafür kriegt, oder macht der das, weil der mich mag?“ (Sozialpädagoge in einem Kinderheim)

*„Diesen Teil immer wieder geben zu müssen“, begünstigt Erschöpfung und Verausgabung. Selbstreferenzen enthalten an dieser Stelle ein double-bind. Andere zu mögen, kann nicht verordnet, kontrolliert und gefordert werden, es zeichnet jedoch funktionales Erziehen aus und erscheint als *Anspruch an Fachlichkeit*. Es gibt jedoch einen Punkt, „wo das nicht mehr geht“. Dies wird nachvollziehbar in einer Situation, die von *hoher Fluktuation* gekennzeichnet ist und in einem Zeitraum von drei Jahren bei 30, 40, 50 Kindern geleistet werden soll. Daran wird deutlich, dass Heimerziehung dann (bei retrospektiver Befragung der erwachsenen Kinder) wirksam sein kann, wenn die Pädagogen etwas geben, was sie „*von ihrer Profession als Profis eigentlich nicht hätten geben müssen*“.*

Hier deutet sich ein *Paradox der Selbstreferentialität* an, insofern Profis allem Anschein nach eben tatsächlich etwas geben müssen, was man von ihnen nicht extern fordern kann und wofür man sie auch nicht bezahlen kann. Wenn sie es dennoch geben ist es *freiwillig* und damit nicht mehr im Kern Rollenhandeln. Tatsächlich werden sie für diese Aufgabe jedoch bezahlt. Die potentiell erschöpfende Wirkung steter Balanceakte zwischen Professionalität und Persönlichkeit erscheint einleuchtend.

Dies dürfte in abgewandelter Weise auch für andere Arbeitskontakte gelten, die ebenfalls eine hohe Falldichte benennen. Für den Kontext Erziehungsberatung sind für eine Fachkraft pro Jahr bis zu 100 Fälle und noch darüber hinaus berichtet worden, auch wenn ein Großteil davon nicht als Kindeswohlgefährdung einzuordnen ist. Die Zahlen verdeutlichen jedoch, dass die skizzierten Gratwanderungen auch unter quantitativen Aspekten belangvoll sein können. Das Kindeswohlgefährdungs-Fallvolumen der Gesprächspartner dieser Untersuchung dürfte zwischen den Akteuren zwar erheblich schwanken und ist nicht explizit erhoben worden, allerdings macht diese Aufgabe bei allen Akteuren einen nennenswerten Anteil aus, auch weil die Aufgabenbereiche sich in der Praxis in hohem Maße überlappen:

„...die Fälle in denen es um Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts oder der Kindeswohlgefährdung geht, machen vielleicht ein Drittel der Arbeit aus.“ (Familienrichter)

6.1.6. Selbstwirksamkeit und Ergebnisqualität

Das subjektive Gefühl, *mit den Ergebnissen zufrieden zu sein* stellt sich für die Psychologin im Kinderkrankenhaus bei somatischen Erkrankungen schneller ein, als bei Misshandlungen oder Vernachlässigungen, weil Ergebnisse im ersten Fall *Prüfbarkeit* anhand *harter Fakten* ermöglicht, somit objektivierbar erscheinen und dem externen Zugriff einer Fachkraft kontrollierbar sind. Im ersten Fall gibt es ein *Abfolgemuster* von *Symptomatik* (z.B. Lungenentzündung mit entsprechenden subjektiven Einschränkungen für das Kind), *Diagnostik* (z.B. Lunge abhören, Röntgenbild erstellen), *Therapie* (z.B. Gabe von Antibiotika) und *Therapieeffekten* (z.B. Abklingen der Symptomatik, „*Kind hüpfte herum*“).

Effekte der Intervention bei Kindeswohlgefährdungen scheinen im Gegensatz dazu eher *weichere Kriterien* zu beinhalten, die in Interviews mit Fachkräften aus Beratungsstelle, Jugendamt, Familiengericht und Kinderheim berichtet worden sind:

- *Zeitverzögerte Sichtbarkeit von Erfolgen* („*Dass ich den Erfolg ja nicht so schnell sehe*“)
- *Unsicherheit bezüglich der Erreichung von Effekten* („*Ob das auch hilft, hoffentlich, aber ich weiß nicht so genau*“)
- *Unsichtbarkeit von Effekten* („*Dass ich auch das Ergebnis nicht irgendwie sehe*“)
- *Zeitweiligkeit von Erfolgen/ Fraglichkeit der Kontinuität von Erfolgen* („*Ob das auf Dauer hilft*“, „*Ich hab' dann hier den Kindern zumindest zeitweise erstmal geholfen*“)
- *Prozessorientierte Erfolgsdefinitionen* (z.B. Weiterleitung in Folgemaßnahme mit Empfehlungen im Arztbrief, „*Ich bin froh wenn ich weiß, die sind gut untergebracht*“, Wissen, im Rahmen eigener Möglichkeiten gehandelt zu haben)
- *Anerkennung eigener Handlungsgrenzen* („*Wie das dann wird entzieht sich einfach auch meinen Kräften*“)
- *Relevanz eigener Entlastungswünsche* („*Ist dann oft frustrierend und dass ich dann denke, mein Gott bin ich froh, wenn die dann weg sind ... weil die auch sehr anstrengend sind, also die Eltern oft. Also die Kinder sind süß und lieb, aber die Eltern sind superanstrengend, also auch schon in ihrem Verhalten sprunghaft und eben nicht stabil, auf keiner Ebene*“)

Aus den *weicheren Kriterien* ergibt sich für Kindeswohlgefährdungen und deren Uneindeutigkeiten eine höhere Unsicherheit hinsichtlich der wahrgenommenen eigenen fachlichen Selbstwirksamkeit. Ferner ergeben sich durchlässigere und prozessorientiertere Beschreibungen von dem, was als Erfolg erlebt und bewertet wird.

Ständige Orientierungsleistungen im Trüben – Ungewissheit als steter Begleiter

„...es gibt ja für uns glaube ich keine verobjektivierbaren Tatbestände. Wenn für sie ein Kind ein Bild malt, können sie Interpretationen anstellen, dass möglicherweise versuchen, Rückschlüsse auf den momentanen Gefühlszustand zu ziehen. Es könnte ein Puzzlestückchen sein, in einem Mosaik, wo sie sagen, da ist was im Argen. Wenn ein Puzzlestein zum anderen kommt, möglicherweise auch Indizien dafür erbracht werden, es könnte ein sexueller Hintergrund sein, dann fügt sich vielleicht so um das Bild schneller von einem Bild sexueller Missbrauch, weil wir die einzelnen Puzzleteile anders bewerten als jemand, der sagt, ne ne sexueller Missbrauch ist nicht so häufig in dieser Gesellschaft wie das von anderen Stellen, von vielleicht den Lila-Bekleideten-Frauen so hören, die ja eine Intention damit verfolgen.“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Eine zentrale Schwierigkeit besteht anscheinend darin, ein zutreffendes, funktionales Bild einer Kindeswohlgefährdung und der sie rahmenden familiären Kontextbedingungen zu gewinnen. Es geht um die *Klärung von Annahmen, Vermutungen und Verdachtsmomenten* zugunsten der Gewinnung *gesicherter Aussagen*, die für kriterienorientiertes und

qualifiziertes Intervenieren und der damit verbundenen Kommunikation innerhalb der interprofessionellen und interinstitutionellen community unerlässlich sind. Dies berührt Mitwirkungsfähigkeit und Mitwirkungsbereitschaft der Familien als Bedingung für *Clearing* und den *Zeitpunkt, an dem die erforderliche Klarheit besteht*. Die Klärungsleistung einer Fachkraft bezieht sich ferner auf eine begründete Einschätzung zu Vergangenheit, Gegenwärtigkeit und Prognose der Gefährdungslage, in der ein Kind lebt bzw. leben wird. *Persistente Gefährdungen* erfordern entschlossene und zeitnahe Intervention, bei zurückliegenden Gefährdungen mag mehr Zeit für eine Hilfeplanung zur Verfügung stehen. In jedem Fall ist es fachkraftseitig erforderlich, *begründet* handeln zu können und dies nach Möglichkeit innerhalb eines Zeitfensters nahe dem eigenen Fallzugang zu realisieren.

„...irgendwelche gesicherte Aussagen hinzukriegen, was wirklich in Familien geschieht oder geschehen ist. Das ist oftmals sehr sehr unklar... Und die Beteiligten sind auch nicht, zunächst einmal zumindest, nicht in der Lage oder bereit oder wie auch immer, das mitzuteilen und es gelingt uns manchmal erst sehr sehr spät, so festzustellen, was geschieht da eigentlich in dieser Familie, oder was ist da geschehen? (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Diese Textstelle weist darauf hin, dass es oftmals kein gesichertes Wissen gibt, sondern eher den mehr oder weniger „*unklaren*“ *Blick von außen*. Verantwortliches Handeln erfordert im Alltag in der Regel einsehbare und bewertbare Entscheidungsgrundlagen. Dies kann *empfundene Handlungssicherheit* erzeugen, um die es offenbar auch hier geht. *Gesicherte Aussagen* ermöglichen eine klare Beurteilung einer Problemlage und daraus ableitbarer Zielperspektiven. Dies erhöht auch die Eigensicherheit bei den professionellen Handlungen, ist dieses fachlich begründbare Handeln doch Kern jeden professionellen Selbstverständnisses. Es kann sich dann zudem die subjektive Urteilsgüte erhöhen, die dem gefährdeten Kind zugute kommt. Diesbezügliche Gewissheiten reduzieren Komplexität, regen Problemlösekompetenz an und ermöglichen entspannteres Arbeiten. Mit gesichertem Wissen scheint es auch geringere Widerstände zu geben, weil nichts versteckt werden muss und mühselige Überzeugungsarbeit entfällt. Die Situation ist transparent und durchsichtig. Das Bemühen um gesicherte Aussagen wird demnach auch im obigen Textbeispiel deutlich.

Ferner wird deutlich, dass die *Kooperationsbereitschaft und – fähigkeit der Beteiligten* aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen offenbar eher gering sein kann. Bei Fremdintervention in familiäre Intimität sind Fragen gegenseitiger Loyalität, Familienregeln im Umgang mit externen Personen oder die empfundene Bedrohung der, wenn auch fragilen, Homöostase betroffen. Externe Bedrohung kann geeignet sein, *Kohärenzfunktionen eines Problemsystems* zu *aktivieren* und damit Geschlossenheit der Binnenstruktur gegen die Außenstruktur des professionellen Systems zu verstärken oder überhaupt erst zu initiieren. Dies alles deutet auf *Widerstände*, die Professionelle kennen und handhaben müssen und die auch nach Hinzuzug professioneller Unterstützungssysteme zu dem Fall weitere *Zeitverzögerungen* erklären können; Intervention im Stil der *Selbstreferenzen* arbeitet hier prozessorientiert und mit vorläufigem Wissen.

Handeln eines fachlich-öffentlichen Akteurs kann in diesem Kontext zu einem *Versuchen und Probieren* auf „gut Glück“ werden, bei dem Folgen nicht einschätzbar sind. Formuliert man vor dem bis hier dargestellten Hintergrund ein Anforderungsprofil personenbezogener Kompetenzen für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen innerhalb des Stils der *Selbstreferenzen* so lassen sich diese wie folgt skizzieren:

- Ambiguitäts- und Spannungstoleranz (*Ungewissheit aushalten können*)
- Duldsamkeit (*den geeigneten Zeitpunkt abwarten*)
- Vertrauen (*natürliche Prozesse vollziehen sich in Eigenlogik*)

- Toleranz für Andersartigkeit und Eigentümlichkeit (das vorgefundene Systemspiel ist *strukturell angelegt, es ist strukturell typisch und nicht ungewöhnlich*)
- Entschiedenheit und Mut (im richtigen Moment entschlossen handeln)

6.1.7. Strategien professioneller Selbstregulation

Den beschriebenen beruflichen Belastungen innerhalb des Zugangs der *Selbstreferenzen* stehen verschiedene *Bewältigungsmöglichkeiten* entgegen, die sich wesentlich auf die Nutzung sozialer Ressourcen als soziale Strategie und die Konstruktion von Sinn für das eigene Tun als intrapsychische Strategie beziehen.

In einem Fall in den Daten, wo nicht in Teamstruktur gearbeitet wird, kommt der „*Soloblick*“ zum Tragen, dem es an Möglichkeiten zum Rückgriff auf soziale Ressourcen fehlt. Dort wird dies als Mangel an qualifiziert-qualifizierendem, fachlichem Austausch und positiv getöntem sozialen Interesse erlebt. Soziale Ressourcen beziehen sich zunächst auf die sozial-interpersonelle Erfahrung von erlebtem Rückhalt als einem bedeutsamen Kernmerkmal für *Selbstreferenzen*, die wegen der ausgeprägten Subjektivität ohne diese Qualität *sozialer Validierung fachlicher Arbeit* nicht auskommen kann. Ferner hat sie den Charakter einer professionellen Arbeitsorganisation, die über die Förderung gegenseitiger Kommunikationsbeziehungen den inhaltlich-fachlichen Austausch hervorhebt und darüber dazu beitragen kann, empfundene Handlungssicherheit zu erhöhen.

Die Konstruktion von Sinn für das eigene Tun, bezieht sich auf den Umgang mit mangelnden Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, in denen Fragen zur Begründung der eigenen Anwesenheit im Fall geklärt werden müssen. Auch wenn derartige Klärungen immer wieder auch Gegenstand von sozialem Austausch sein können, handelt es sich hierbei um eine eher *intrapsychische Strategie zur Selbstregulierung* gegenüber ungewisser Selbstwirksamkeit. Diese richtet sich vor allem auf die *Identifizierung von Wirksamkeitserfahrungen* und den Fortbestand von eigenen Interventionen. In der Regel beziehen Fachkräfte Informationen aus einem Fall und über ein Kind, solange sie sich fachlich damit befassen. Die öffentliche Einmischung in familiäre Privatheit erzeugt für den Zeitraum ihrer Gegenwart eine gewisse, zumindest *unidirektionale Intimität*, weil die Fachkraft viel über Denken, Erleben und Verhalten eines Kindes und seiner Familie erfährt. Nach Abschluss des Falles wirken professionelle Interventionen weiter, ohne dass der weitere Verlauf der kindlichen und familiären Entwicklung miterlebt wird und eigenem ggf. korrigierenden Einfluss zugänglich wäre. Interessanterweise wirken die Interventionen mitunter auch bei Fachkräften nach, die sich mit der Frage befassen, welche Wirkungen sie durch ihr fachliches Handeln erzeugt haben. Hier offenbaren sich Wirkungsunsicherheiten in Hinsicht auf die längsschnittliche Qualität von Entscheidungen, die Fachkräfte zumindest *gegenüber sich selbst* verantworten müssen. Wenn es noch Kontaktpunkte zu einem Kind oder seiner Familie gibt, so sind diese eher zufällig bzw. in Einzelfällen auch von den Familien selbst initiiert, wie die beiden nachstehenden Textstellen beispielhaft verdeutlichen.

„...dann stelle ich eine Weiche, eine ganz gravierende Weiche für die Zukunft dieses Menschen, ne, auf deren weiteren Verlauf ich aber keinen Einfluss habe. Und das sind so Dinge, die mich, die mich schon beschäftigen, ich glaube, auch andere Kollegen von mir, weil ich überhaupt nicht weiß, was passiert mit diesem Leben dann. Ich bringe das Leben in eine bestimmte Bahn, in eine ganz andere Bahn als vorher und weiß, und dann verabschiede ich mich aus diesem Entscheidungsprozess und bin raus, ne. Das, äh, weiß dann gar nichts mehr darüber....“ (Familienrichter)

„...Das klappt manchmal supergut, das ich ganz erstaunt bin und die Kinder wirklich dann, wenn ich die noch mal in der Stadt treffe... dann sagen, mir geht's total gut, das hat ganz toll geklappt und ich mach mit meiner Mutter was zusammen und das die superglücklich sind, und manchmal ist es so, das

ich mit den Eltern spreche, später noch mal, die noch mal anrufen, und sagen, ich hab's ja versucht, aber es ist ganz schwierig, weil mein Mann der zieht da nicht mit und da ist oft auch eine Eheproblematik dahinter....“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

Erfahrungen, wie in diesem Beispiel, verdeutlichen die Bedeutung von Rückmeldungen an Fachkräfte. Sie dürfen entlastend und qualifizierend zugleich wirken, weil auf diesem Wege ein vollständigeres Bild einer Kindeswohlgefährdung und dem Wirken fachlicher Intervention entsteht.

Professionelle Selbstregulation mit ihren sozialen und intrapsychischen Aspekten erfolgt im wesentlichen durch folgende zentrale Bewältigungsmöglichkeiten:

- *Soziale Ressourcen und personaler Rückhalt* (z.B. „*supernette Kollegen*“)
- *Kollegialer Austausch in hoher Intensität und Regelmäßigkeit* (z.B. zweimal tägliche Besprechungskultur über Patienten, Behandlungsplanungen etc.)
- *Erleben von Wirksamkeit und Sinn der eigenen Arbeit* („*dass ich sehe, dass auch was passiert*“/ „*dass... Hilfen anlaufen*“)
- *Erleben von Fortbestand eigener Interventionen* (z.B. „*Installierung längerfristiger Hilfen*“)

6.1.8. Erleben und Bedeutung von Macht und Konkurrenz

An verschiedenen Stellen ist die Konflikthaftigkeit von Kindeswohlgefährdungen deutlich geworden. Sie hängt eng mit der fachlich-öffentlichen Intervention in *familiäre Privatheit* und *Intimität* zusammen. Öffentliche Sozial- und Ordnungsagenten treten auf den Plan und haben, gleichgültig ob pädagogisch fördernd oder strafrechtlich sanktionierend, eine *weichere* oder *härtere Dritt-Position* inne. Exemplarisch deutlich wird dieser Punkt an der nachstehenden Textstelle, denn Heimerziehung geht mit der *Trennung von Eltern und Kindern* einher. Darin metakommuniziert das verantwortliche Jugendamt den Eltern eine *Abwertung* ihrer *erzieherischer Kompetenzen* nämlich gleich mit. An dieser Stelle begründet sich die strukturell bei fachlich-öffentlicher Intervention angelegte *Konkurrenz zwischen Professionellen und Eltern*. Diese Konkurrenz dürfte für Arbeit bei Kindeswohlgefährdung konstitutiv sein.

„....Wir glauben..., wir, Jugendamt glauben dass die, Profis im Heim, Euer Kind besser erziehen können als Ihr. Das is ja, das steckt ja hinter jeder Heimunterbringung.“ SR: „Hm.“ GP: „Das hat immer auch zum Inhalt, dass es Konkurrenz gibt zwischen uns und den Eltern.... Immer.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Der in einer Familie nicht lösbar erscheinende Konflikt lässt fachlich-öffentliche Intervention auf den Plan treten, die es als ihre Aufgabe sieht, der Familie als Keimzelle der Gesellschaft, insbesondere natürlich dem Kind, zu einer nach Möglichkeit produktiven Weiterentwicklung zu verhelfen. Darin ist ein unauflösbarer Konflikt enthalten, da mit der Entscheidung für einen öffentlichen Fallzugang die beschriebene Konkurrenz um die komparative *Frage der besseren Erziehung* verbunden ist. Aus Sicht betroffener Eltern lässt dies erlebte Kränkungen und empfundene Abwertung erwarten, die über reziproke revanchistische elterliche Wünsche konfliktbegünstigend sein können. Wenn die Öffentlichkeit annimmt, dass Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen, so sollen sie ihre eigene, ihre bessere Erziehungskompetenz nachweisen. *Widerstand, Trotz und Boykott* können in dieser Situation mögliche elterliche Antworten sein. Für fachlich-öffentliche Intervention dürfte es prinzipiell üblich sein, dass sie sich stets in mehr oder weniger deutlicher Weise innerhalb dieses Problemformates bewegt. Dies lässt auch erwarten, dass sich Fachkräfte mit einem latent gegenwärtigen, subtilen Handlungsdruck konfrontiert sehen, es eben *besser zu machen*. Hier

geht es also um die Balancierung und Handhabung der skizzierten *Konkurrenzen zwischen Eltern und Fachkräften*.

Balancierung von Konkurrenzen zwischen fachlich-öffentlicher und privatautonomer Erziehungsverantwortung

Die Bedeutung eines kooperativen, partnerschaftlichen und akzeptanzorientierten Begegnungsgeschehens zwischen Fachkräften und Familienmitgliedern ist in allen Handlungsfeldern als wünschenswert und vorteilhaft beschrieben worden und mit einem konfrontativen Begegnungsmuster kontrastiert worden. Die Bereitschaft einer *akzeptierenden Haltung* gegenüber den Eltern der Kinder, mit denen beispielsweise im Kinderheim idealtypisch gearbeitet werden soll, erscheint erforderlich, um diese Aufgabe überhaupt tun zu können. Als *Basisideologie* wird die bereits oben skizzierte Auffassung deutlich, „*dass wir alle Teile unserer Eltern sind*.“ Damit entsteht auch die Frage, was Kinder darüber hinaus sind oder sein können. Der zitierten Beschreibung zufolge nicht von Eltern unabhängig zu denkend. Implikation hiervon ist, dass die Erziehung von Kindern nur mit deren tatsächlich vorhandenen oder mental repräsentierten Eltern möglich ist. Die Forderung geht im Einzelfall sogar noch deutlich weiter, nämlich darum, die Eltern zu „*mögen, ganz egal, was passiert ist*“. Offensichtlich ist, dass dies nicht professionellerseits verordnet werden kann. Jemanden zu mögen vollzieht sich freiwillig oder gar nicht. Dies ist selbst für jemanden, der seine Profession als Berufung, als etwas von persönlicher Bedeutung zu tun versteht, eine kaum immer und überall sinnvoll einlösbar Herausforderung.

Im Hinblick auf die Explizitheit (z.B. „schütze das Kind“) bzw. Implizitheit (z.B. „erziehe es besser, als seine Eltern“) verdeutlichen sich unterschiedliche Anforderungen an die handelnden Personen. Intervention erfolgt sowohl auf der *Vorderbühne* wie auch auf der *Hinterbühne*. Es gibt einen offiziellen talk und eine inoffiziell-informelle Sprache. Offensichtlich entstehen *Konkurrenzen* bei der Trennung von Eltern und Kindern ursprünglich dadurch, dass den Professionellen seitens des Jugendamtes für einen sehr sensiblen, personennahen Bereich unterstellt wird, die *Kinder der Eltern besser erziehen zu können*, als dies die Eltern selbst können.

Mit dem Hinzuzug jedes fachlichen Akteurs dürften fremde und eigene Erwartungen verbunden sein, der jeweilige Experte könne über seine therapeutische, pädagogische oder sonstige fachliche Expertise einen nennenswerten Beitrag leisten, den die Familie selbst (noch) nicht leisten kann. Dies bestärkt die Konkurrenz tendenziell, weil Fachlichkeit gefordert ist, diesen Nachweis zu erbringen. *Konkurrenzen* können gespeist werden aus der qua fachlicher Eigen-Erwartungshaltung genährten *Konkurrenz*, als Professioneller besserer Elternteil oder bessere Erziehungsperson zu sein und dies sich selbst und anderen demonstrativ nachweisen zu müssen. Damit hängen *Loyalitätsfragen* für die Kinder zusammen. Sie sind Kinder der eigenen Eltern und werden von Fremden erzogen, denen sie folgen müssen.

Diese strukturell angelegten *Konkurrenzen* machen eine fortlaufende *Klärung professioneller und persönlicher Aufträge* erforderlich, um in dem Kontext systemischer und intrapsychischer Dynamiken überhaupt den Überblick behalten zu können. Dies kann auch als Strategie präventiven und bedarfsweise intervenierenden Konfliktmanagements verstanden werden.

Die beschriebene Problemstellung ergibt sich in besonderer Weise im Zugang der *Selbstreferenzen*, weil die Unschärfen zwischen Professionalität und Personalität eine besondere Einladung darstellen dürften, die strukturell angelegte Konkurrenz *persönlich* anzunehmen und (aus-)zu agieren. Dies begründet auch aus fachlichen Zielen heraus, Eigenanteile gründlich und kontinuierlich zu klären.

Die Relevanz von Imagevorteilen: Prestige, Einfluss und „Geballte Macht“

Bei Kindeswohlgefährdungen geht es wesentlich um Antworten auf die Frage, wie Effekte zur Verbesserung der Situation des Kindes erzielt werden können. Dies berührt den Aspekt des tatsächlichen und des wahrgenommenen *Einflusses des professionellen Akteurs*. In der Selbstwahrnehmung des Krankenhauses werden beispielsweise seitens dieser Institution geäußerte Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen vom Jugendamt ernster genommen, als wenn dieser Verdacht von einer Erziehungsberatungsstelle oder einer Sozialpädagogischen Familienhilfe geäußert würde. Dies berührt die Frage nach *institutionellem Einfluss* als Folge und Wirkung von zugeschriebenem *institutionellem Prestige*. Es geht um „*geballte Macht von Arzt und Psychologin*“, um *Imagevorteile*, die „*Götter in Weiß*“ für sich und die ihnen anvertrauten Kinder nutzen können. Aus dem Krankenhaus wird, konsistent damit, folgende Erfahrung von empfundener Allmacht und sehr weitgehendem Kontrollerleben berichtet:

„... *das wir mit der Rückendeckung des Krankenhauses alles erreichen, was wir wollen, also an Hilfen...*“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

Hier scheint insbesondere ärztliche Anwesenheit von Vorteil zu sein, insofern sie einen *Imagevorteil* gegenüber Beratungsstellen oder Sozialpädagogischen Familienhilfen ausmacht. Ärztliche Äußerungen scheinen u.a. wegen der besseren *Objektivierungsmöglichkeiten* bei Kindeswohlgefährdungen von größerem Gewicht zu sein und mehr Einfluss im Kontext mit anderen Professionellen auszuüben, zudem fördert ihre Fachsemantik Einfluss und erzeugt Respekt. Dieser Zusammenhang gilt in besonderer Weise, wenn *Selbstreferenzen* mit objektivierenderen Stilen zusammentreffen.

Innerhalb des professionellen Systems sind diese Mechanismen anscheinend bekannt. So nutzen etwa auch Sozialpädagogische Familienhilfen diesen Umstand, indem sie bei beabsichtigten *Stundenkontingentvergrößerungen für eine Hilfe* auf die ärztliche Fürsprache zurückgreifen. Kooperation als *informellere Strategie* zur Durchsetzung von Interessen lohnt sich für diese Institution an dieser Stelle, weil neben Kindeswohlinteressen auch deren Eigeninteressen nach Auslastung tangiert sein dürften und daraus wirtschaftliche Vorteile entstehen. Hier deutet sich ein gewisser *struktureller Koalitionsdruck* an, sich innerhalb des Interventionssystems nämlich an statushohen, machtvollen Akteuren auszurichten, damit diese im Sinne der eigenen Handlungszwecke unterstützend wirken. Auf diesem Wege dürfen Macht und Einfluss zugeschrieben, erhalten und stabilisiert werden.

Nutzung informeller Machtressourcen

„...*Beratungsstellen haben ja keine Amtsbeauftragung erhalten, so muss ich Koalitionen suchen und im Sinne von Kind argumentieren oder alleine was machen...*“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

Berufsgruppen, die keine *formale Macht* ausüben können oder keine *Amtsbefugnisse* innehaben, beschreiben und nutzen überwiegend *informelle Strategien der Machtsübung*. Eine Möglichkeit ist die Fähigkeit zur *überzeugenden Argumentation*, daneben kommen verschiedene Formen von Alleingängen oder die *Suche nach Koalitionen* in Betracht. Diese Zugänge spielen bei *Selbstreferenzen* eine wichtige Rolle.

Bei Kindeswohlgefährdungen kann zum Beispiel das Krankenhaus für die betroffenen Kinder eine *gewaltfreie Zone* darstellen, deren zeitliche Wirkung per „*Sozialindikation*“ ausgedehnt werden kann. Kinder werden in diesem Fall länger im Krankenhaus behalten, als es unter alleine körperlichen Gesichtspunkten erforderlich wäre. Die Fachkräfte sehen jedoch Gefährdungen, die gegen eine Entlassung der Kinder in ihr Zuhause sprechen. Die

„Sozialindikation“ macht sich Qualitäten zu Nutze, die sich vor allem durch folgende drei Kernmerkmale auszeichnen, die zudem für stationäre Einrichtungen spezifisch sein dürften:

- *Ruhe* (z.B. „ruhige Atmosphäre“)
- *Grenzen* (z.B. „Regeln“) und *Struktur* (z.B. „geregelte Abläufe“, „Fütterungszeiten“)
- *Lange Dauer der Intervention*. Im Gegensatz zu einem niedergelassenen Kinderarzt oder einem Beratungsdienst steht im Krankenhaus mehr Zeit zur Verfügung, was ermöglicht, das für bedeutsam erachtete Phänomene dort mit höherer Wahrscheinlichkeit auffallen. Dies ermöglicht die *Gewinnung vermehrter Beobachtungsdaten* (z.B. *Interaktionsbeobachtungen*, *Ernährungsprotokolle*) und die Sichtung von *interventionskorrelierten Modifikationen*, die wiederum diagnostisch wertvoll sein können. Hier können beispielsweise *interventionskorrelierte kindliche Verhaltensmodifikationen* beobachtet und genutzt werden. Etwa wenn die Zufriedenheit der Kinder zunimmt, Wesensänderungen der Kinder zu Tage treten oder Kinder zunehmend ruhiger werden. Auch die Gegenwart der Eltern kann von Bedeutung sein, vor allem dann, wenn sich dabei ein zu den vorbeschriebenen Verhaltensweisen gegenteiliges Bild ergibt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Kind in Gegenwart seiner Eltern unruhig wird oder wenn es „schreit wie am Spieß“.

Die Entscheidung über die „Sozialindikation“ und ihre Zielsetzung wird den Eltern mitgeteilt. In einigen Fällen befürchten Eltern, ihnen werde das Kind weggenommen – was für den zeitlich definierten Bereich auch zutrifft - und reagieren wütend. In der Regel stimmen die Eltern dem Vorgehen des Krankenhauses zu, auch weil die Professionellen argumentativ überzeugen und die erforderliche Autorität zu haben scheinen. Die fachlichen Verfahrensweisen, Erlaubnisse und Kompetenzen scheinen für die Eltern nicht vollständig transparent, so dass Fachlichkeit hier anscheinend mit sehr weitgehender formaler Führung ziemlich ungehindert agieren kann.

Für andere Fälle können Fachkräfte die Möglichkeiten des Jugendamtes nutzen, welches Kinder in Obhut nehmen kann und hierfür die Amtsbeauftragte im Sinne formaler Macht hat. Diese Möglichkeit scheint jedoch in der Regel nicht erforderlich zu sein, sondern gegenüber den Eltern eher dafür wirkungsvoll zu sein, den Rahmen des möglichen professionellen Handlungspotentials aufzuzeigen. Im Vordergrund der Argumentation gegenüber den Eltern stehen eher *psychoedukative* Aspekte im Sinne eines Elterntrainings im Umgang mit vernachlässigten Kindern, wenn diese beispielsweise zu klein oder untergewichtig sind. Inhaltlich geht es in diesen *Unterweisungen* um *informatorische, soziale, erzieherische und pflegerische Aspekte*, beispielsweise:

- *Information und Unterweisung der Eltern* in Pflege von Kleinstkindern (z.B. „Ernährung“/ „Babys halten“/ „Babys baden“, etc.).
- *Prüfung konkreter elterlicher Pflegekompetenz und Rückmeldung im Sinne von konkreten, handlungsbezogenen Hilfen*.
- *Prüfung übergeordneter elterlicher Verhaltensweisen* (z.B. Einhaltung von Vereinbarungen mit dem Krankenhauspersonal, Termintreue und Zuverlässigkeit, Ausdruck und Dokumentation elterlichen Interesses am eigenen Kind, etc.).

Als informelle *professionelle Vorsichtsmaßnahme* nutzen die Fachkräfte im Krankenhaus zudem auch die Möglichkeit *Kinder zu verstecken*. Eltern hätten die Möglichkeit, ihr Kind ohne Wissen der Professionellen aus dem Krankenhaus mitzunehmen und dazu in Kenntnis der dortigen Abläufe einen geeigneten Moment abzuwarten. In Einzelfällen wurden Kinder daher in der Einrichtung der Psychologin im Kinderkrankenhaus in Zimmer verlegt, die das Personal besser im Blick hatte, zum Beispiel gegenüber dem Schwesternzimmer. Diese erhöhte Wachsamkeit zeigt, dass die Fachkräfte einigen Eltern deutlich misstrauen.

6.1.9. Professionelle Delegationsmuster

Mittels Delegation besteht eine weitere Möglichkeit, Macht und Konkurrenz zu handhaben bzw. diese kommunikativ auszudrücken. Verantwortung für Kinder zu übernehmen, erscheint als Belastung, die über *Delegation der Verantwortung* zumeist zu Entlastung derjenigen führt, die Verantwortung abgeben. Den „*Fall los sein*“ bedeutet, ihn *erstmal*, also zumindest zeitweilig nicht weiter verantworten zu müssen. Es sind in den Daten positive, *gegenseitig gewünschte Delegationen* und „*aggressive Überweisungen*“ zu unterscheiden. Bei der letztgenannten Form der Delegation wird auf die Funktionen für fachlich-öffentliche Akteure fokussiert und nicht auf die Relevanz der Delegation für die betroffenen Kinder.

Gegenseitig nützliche Delegation

Das Kinderheim hat, wie andere Leistungsanbieter der Jugendhilfe auch, ein legitimes Eigen-Interesse an dieser Form der Delegation, denn über „*Zuführung von Kindern, regelt sich der Markt*“, dessen Indikator „*Belegungszahlen*“ sind. Es geht neben Fragen des Kindeswohls immer auch um die „*Akquisition von Fällen*“, die sich insbesondere als Aufgabe für Leitungskräfte darstellt, wie auch eine Führungskraft einer Sozialpädagogischen Familienhilfe bei einem freien Träger der Jugendhilfe verdeutlicht. Den Fall zu bekommen und ihn, wenn er da ist, zu behalten, ist in diesem Sinne wirtschaftliches Interesse des Anbieters, ihn nicht zu haben, ist dessen Belastung, weil die vorhandenen Strukturen Kosten verursachen, die über Einnahmen durch „*Fälle*“ gedeckt werden müssen.

Die Nachweisführung („*Vermittlung*“), dass die Kinder beispielsweise im Kinderheim gut aufgehoben sind, muss sowohl gegenüber dem Jugendamt wie auch gegenüber den Eltern geleistet werden, die als Entscheidungsträger der Kinder die Zuführung regulieren. Die Zustimmung der Eltern bedeutet konkret „*aus der Konkurrenzschiene herauskommen, das dieser Konkurrenzgedanke wegkommt*“. Zustimmung ist aus pädagogischen Gesichtspunkten erforderlich, um die Kinder aus unproduktiven Loyalitätskonflikten zwischen Eltern und Fachkräften herauszubekommen. Und damit – zumindest in der Einrichtung des Gesprächspartners - offenbar auch ein Grund, weshalb Kinder nur *mit* den Eltern erzogen werden können. Es sitzt quasi immer jemand anderes mit dem Kind am Tisch, dessen Interessen mitberücksichtigt werden müssen.

„*...dass die schon das Gefühl haben, die Kinder sind bei uns gut aufgehoben. Und damit ist das auch eine große Entlastung für Mitarbeiter aus Jugendämtern. Die delegieren im Grunde genommen die Verantwortung, die sie haben an uns. Und wenn die Kids bei uns sind, sind sie erstmal den Fall los. Das ist eine wichtige Entlastung.*“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Neben inhaltlichen Auseinandersetzungen um die Frage, was das Kind benötigt, geht es um Eigeninteresse der beteiligten Institutionen, um deren *Belastung*, *Auslastung* oder *Entlastung*. Wo Markt herrscht, sind gute Beziehungen zu den Entscheidungsträgern erforderlich und Dienstleistungsmentalität hält zunehmend Einzug. An dieser Form der Beziehungsgestaltung haben letztlich alle beteiligten Akteure ein *Interesse*, weil sie in verschiedener Weise davon profitieren. Im informellen Gespräch sind *gute Beziehungen fachlicher Akteure untereinander* für beruflichen Erfolg vor allem von Leistungsanbietern als kritisch wichtig eingeschätzt worden. Als Entscheidungslinien derjenigen, die Aufträge vergeben, stellen sich dabei Aspekte wie *schnelle Verfügbarkeit des Angebotes*, *unbürokratischer Zugang* und *ausgeprägte Dienstleistungsorientierung* des Anbieters als besonders vorteilhaft dar. Anbieter sind gleichermaßen Dienstleister des Kindes und des Jugendamtes, das Aufträge vergibt. Leistungsanbieter profitieren von guten Beziehungen, indem diese Chancen auf *hohe Fallzahlen*, *gute Auslastung* und *stabile Nachfrage* erhöhen.

„Aggressive Überweisung“: „Ihr wollt uns ja wieder nur den Müll abladen“

Eine zur gegenseitig nützlichen Delegation kontrastierende Form der Delegation hält einen einseitigen Nutzen für denjenigen bereit, der die Überweisung tätigt. Das untenstehende Beispiel aus einem Jugendamt imponiert als Form „*aggressiver Überweisung*“, die sich an verschiedenen Stellen in den Daten gezeigt hat. Motiviert wird Delegation idealerweise durch eine fachlich begründete Indikation zur Involvierung einer neuen oder anderen Fachstelle, für die entsprechende Kriterien benannt werden (können). In der Praxis scheinen jedoch insbesondere auch Gründe von Bedeutung, die sich vorrangig auf einen professionellen Akteur selbst als Ursprung einer Delegation beziehen. Im System der professionellen Helfer scheint es ein *Delegationsmuster* für nicht oder nur schwer lösbar Probleme zu geben:

„...und das hat immer damit zu tun, welche Lösung will ich haben. Wo es keine Lösung gibt, sind die Schwierigen. (lacht). Hat auch was mit mir zu tun, sobald ich keine Lösung mehr habe.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Ausschlaggebend für die Einschaltung der jeweils nächsten Stelle sind neben dem Vorliegen fachlicher Gründe anscheinend vor allem die individuelle *Überforderung* und Ratlosigkeit, im nächsten Beispiel einer Mitarbeiterin des Jugendamtes. Die in diesem Beispiel im Jugendamt handelnde Person schätzt die Situation so ein, dass die ihr möglichen Ansätze der Problemlösung „*ausgeschöpft*“ sind, sie hat „*alles ausprobiert*“, was als eine Bedingung beschrieben wird, die Kinder- und Jugendpsychiatrie als einen *Problemabnehmer* einzuschalten. In dem Fall ist eine intensive Klärungsphase absolviert worden, in der es um die Möglichkeiten und Grenzen einer Hilfe für einen von Kindeswohlgefährdung betroffenen Jugendlichen geht:

„...Wenn wir dann alles ausprobiert haben, ausgeschöpft haben greifen wir manchmal mal auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie zurück. Bei denen ist dann das Gefühl, Kinder- und Jugendpsychiatrie ist – und ganz unrecht haben sie damit ja auch nicht – wir sind letztendlich die Stelle, als Problemabnehmer des Jugendamtes. Ihr als Jugendamt wisst nicht mehr weiter und wir sollen das große Problem lösen. Wir sehen es so, die haben dort ganz andere Möglichkeiten, wenn wir wiederum sagen, wir haben das und das ausgeschöpft, können wir da nicht was Neues ausprobieren. Dass wir uns gemeinsam wirklich verantwortlich fühlen. Aber im Moment bestehen da also wirklich wahnsinnige Barrieren, ehm, das da so, ehm, so Gedanken sind: Ihr wollt uns ja wieder nur den Müll abladen.“ (Sozialarbeiterin im ASD)

Die *Metapher des Müllabludens* beschreibt eine *delegative Endstation*, bei der es keine Verwertbarkeit mehr zu geben scheint. Denn diese utilitaristisch anmutende Beschreibung gibt die Kinder- und Jugendpsychiatrie an das Jugendamt. Damit wird auch dort Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit deutlich. Die beteiligten Akteure selbst wissen offenbar nicht mehr, wie sie den angestauten Problemdruck in fachlich steuerbarem Format kanalisieren und bewältigen sollen.

Dies führt im professionellen Kontakt zu spürbaren „*Barrieren*“ und „*tiefen Gräben*“. Da niemand offenbar den Müll will, gibt es ein „*Kompetenzgerangel*“ um *Zuständigkeit*, mit der Fallverantwortung und Kostenträgerschaft formal verhandelt werden. Die „*aggressive Überweisung*“ ist von daher eine Strategie im Sinne der *Abwendung von Zuständigkeit* und *Abgabe von Verantwortung* in personaler, wie professioneller, institutioneller und wirtschaftlicher Hinsicht. Einmal zahlt die Jugendhilfe die Maßnahme und einmal ist das medizinische System Kostenträger. Auf der oberflächlich fachlichen Ebene geht es dann darum auszuhandeln, ob es ein pädagogisches oder ein psychiatrisches Problem ist. „*Mit der*

Einweisung arbeiten“ ist eine Strategie des Jugendamtes, ein Problem zumindest zeitweilig loszuwerden.

In dieser Sicht erscheint die persönliche und fachliche Überforderung als interessantes Problem innerhalb des Interventionssystems, denn sie führt zu einem geradezu willkürlich und beliebig anmutenden Umgang mit Fällen, die extrem schwierig sind. Die fachliche Fallführung verzichtet jedoch darauf zu tun, was von professionell verfeinertem Alltagshandeln mit Recht erwartet werden darf, nämlich Fälle reflektiert, koordiniert und inhaltlich begründet zu handhaben und sie auf diesem Hintergrund „zielorientiert zu steuern“. Dies bedeutet auch, unvermeidbare Konflikte und unterschiedliche *Interessen* fachlicher Intervention lösungsorientiert zu prozessieren. Anstatt Überforderung über „aggressive Überweisungen“ abzubauen, damit den Nutzen für die delegierende Fachkraft zu individualisieren und ihn für das Interventionssystem zu sozialisieren und ein klassisches soziales Dilemma herbeizuführen.

6.1.10. Strukturen professioneller Arbeitsorganisation

Ein im Fallzugang der *Selbstreferenzen* spezifisches Instrument ist sozialer Natur und spielt hier, im Gegensatz zu den anderen Stilen, eine zentrale Rolle: *Teamarbeit*. Sie findet sich als Strukturierungselement professioneller Arbeitsorganisation in so unterschiedlichen Arbeitskontexten wie Kinderheim, Jugendamt, Kinderkrankenhaus, Beratungsstelle, bei Anbietern der Verfahrenspflegschaft, im polizeilichen Opferschutz und als *dyadisch-kollegiale Teamarbeit* auch im Familiengericht. Wesentliche Unterschiede intrainstitutioneller Zusammenarbeit bestehen hinsichtlich der *Interdisziplinarität* einerseits und der *disziplinären Homogenität* von Teamarbeit andererseits. Die größte Bedeutung haben interdisziplinäre Teams in den Kontexten dieser Untersuchung im Kinderkrankenhaus und im Kontext Erziehungsberatungsstelle.

Da *Interdisziplinarität* als *spezifische Kombinationsmöglichkeit von Selbstreferenzen* mit besonderen Chancen für Fälle von Kindeswohlgefährdungen einhergehen kann, lohnt ein genauerer Blick auf die Organisation derartiger Prozesse, hier am Beispiel des Kinderkrankenhauses. Der Einbezug interprofessioneller Kompetenz und die Möglichkeiten des pädiatrischen Krankenhauses weisen auf mehrere Dimensionen *interdisziplinärer Teamarbeit*, die die *Kombination verschiedener und vielfältiger Methoden* erlauben:

- *Objektivierungsmöglichkeiten von Kindeswohlgefährdung* („*körperliche Untersuchungen*“, „*Röntgen*“, „*ärztliche Untersuchungen*“, *Befunde wie Frakturen*, „*blaue Flecken*“, „*Rippensegelfraktur*“)
- *Erzeugung von Varianz bei der Urteilsbildung* („*ärztlicher Blick*“, „*psychologischer Blick*“, „*kinderkrankenpflegerischer Blick*“, „*Verhaltensbeobachtungen*“, „*diagnostische Gespräche*“)
- *Umfassende Qualitäten der Datenerfassung* (Aspekte: Längsschnittlichkeit und Längerfristigkeit, Intimität, Dauerhaftigkeit, Systematisch, Multiprofessionell, Zufälligkeit, Genauigkeit, Umfassendheit)
- *Kommunikativität der Urteilsbildung* (systematisierte Besprechungskultur, Austausch, Relevanz verschiedener Blicke)

Teamarbeit soll bei Kindeswohlgefährdungen dazu dienen, *Varianz bei der Urteilsbildung* herzustellen und damit Arbeitsprozess und Arbeitsergebnisse professionell zu qualifizieren, den eher sektoralen „*Soloblick*“ multiperspektivisch erweitern und bereichern. Das Prinzip ist, subjektive Einschätzungen durch ein möglichst vielfältiges Meinungsbild nach Möglichkeit der jeweiligen Institution unter *Nutzung von Verschiedenheit* in Hinsicht auf *personale, soziale, geschlechtliche* und *ausbildungsbezogene* Merkmale zu überprüfen und zu

validieren. Dazu gehört auch die *Nutzung von Andersartigkeit*, um auch erwartbar gegensätzliche Perspektiven fruchtbar in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Neben in der Regel organisatorisch und *formal fest installierten Teamzeiten* finden sich in den Daten auch Hinweise auf ergänzende, *flexible, bedarfsweise Formen von Teamarbeit*. Hierzu zwei Beispiele aus verschiedenen Kontexten:

„Wenn man mehrere Menschen hat, also ich suche auch immer ganz verschiedene, die, gerade vielleicht auch mal Kollegen, die nicht so, genauso denken wie ich, oder die vom Wesen her völlig anders sind.... dann versuche ich auch möglichst eine Kinderkrankenschwester zu nehmen, wo ich denke, das wär nicht unbedingt meine Freundin, die akzeptier ich, weil ich mit der zusammen arbeite und deren Arbeit finde ich gut, aber ich würde mich so privat nicht mit der treffen. Oder bei einem Kollegen einen, der verheiratet ist und selber Kinder hat, weil der dann eben auch das Gegenteil zu mir ist. Was findet der, und eben auch ein Mann, ne, was sieht der, was fühlt der. Und da denke ich eigentlich, wenn so bei drei verschiedenen Leuten, die ich jetzt mal herausnehme, ich frag auch die anderen, aber wenn da die Mutter, der Vater das gleiche auslöst... dann denke ich, ist es schon recht verlässlich.“ (Psychologin im Kinderkrankenhaus)

„Ja, ich mache mir Gedanken darüber und wenn ich mir unschlüssig bin, dann frage ich einen Kollegen. Das ist auch sehr wichtig, ne. Also es gibt immer wieder Situationen, in denen man nicht ganz sicher ist und sich dann auch ganz gerne, ähm, kollegialen Rat einholt. Das wird bei uns am Amtsgericht ganz häufig so praktiziert...“ (Familienrichter)

Teamarbeit hat neben dem in diesen Beispielen deutlich werdenden und intern ausgerichteten *beratend-konsultativen Charakter* auch einen *interventiven Charakter*, der gegenüber Familien bei Kindeswohlgefährdungen zum Einsatz kommen kann. Dabei kommt es im nachstehenden Beispiel zu einem *Splitting der beteiligten Personen* in *freundlichen Sozialarbeiter* und *feindlichen Sozialarbeiter*. Dies wird als hilfreich beschrieben für Kontexte, in denen massive fachlich-öffentliche Eingriffe erfolgt sind, weil schwierige Arbeits-Beziehungen zu Familienmitgliedern darüber deutlich entlastet werden können.

„...ich war ja so und so diejenige Sozialarbeiterin, die das Kind aus der Familie holt, ist das Feindbild der Familie. Ehm und ich habe da um kollegiale Unterstützung bei einem anderen Kollegen gebeten, der dann mit dem Vater arbeiten konnte. Und ich fand das war eine ganz wunderbare Konstellation. Weil der war nach Ansicht des Vaters, der das Kind misshandelt hat, ehm nicht die Amtsperson, die dem Kind was wollte...“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

Variation intrainstitutioneller Spielräume

Die Perspektive auf intrainstitutionelle Zusammenarbeit zeigt in den vorliegenden Daten, dass *Teamarbeit* in den verschiedenen Kontexten eine herausragende Rolle spielt. An dieser Stelle lohnt ein Blick auf ein institutionelles Spezifikum, weil es die Bedeutung *hoher Handlungsspielräume, ausgeprägter Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten* und eines *funktionierenden Teams* als relevante inhaltliche Einflussfaktoren für das Kindeswohl verdeutlicht: Eine Situation, in der der Abteilungsleiter seine Führungsaufgabe aufgrund einer altersbegründeten Erkrankung nicht mehr angemessen wahrnehmen kann, erzeugt formal und für die Einrichtung konzeptionell nicht vorgesehene *organisatorische Freiräume der Fachkräfte*, die diese im Sinne hoher beschriebener Arbeitsqualität für sich und die Klienten nutzen. Daran wird deutlich, dass *organisationsbezogene Handlungsspielräume* sich wie folgt bedeutend auf die Qualität von Prozess und Ergebnis der Arbeit bei Kindeswohlgefährdung auswirken können:

- *Kontaktmöglichkeiten im Netzwerk*. Diese Aufgaben werden von den MitarbeiterInnen wahrgenommen, da der Abteilungsleiter dieses nicht (mehr) leistet. Dies tut jedoch

dem Arbeitsprozess und den damit erzielten Ergebnissen insofern gut, weil die Kontakte zu Netzwerkpartnern (z.B. niedergelassene Kinderärzte) *reibungslose Übergänge* bei Einweisungen und Entlassungen erleichtern und damit eine *funktionierende Interventionskette* begünstigen.

- *Funktionierendes Team.* Das Team wird als „*zusammengeschweißt*“ beschrieben, was auf Kohärenz in internen sozialen und aufgabenbezogenen Angelegenheiten hinweist. Dazu gehört auch die Aufteilung von Aufgaben, die Führungs-Aufgaben sind, die den Einzelnen in seinen Handlungsspielräumen und der qualitativen Bedeutung von Tätigkeiten aufwertet.
- *Ähnlichkeit der Teammitglieder* (z.B. „*junges Team*“, mehrere Team-Mitglieder sind in die Stadt zugezogen und haben aneinander Kontaktwünsche, die sie mit Arbeitskollegen realisieren. Es gibt *Ähnlichkeit im formellen und informellen sozialen Status* d.h. Ausbildung, Interessen, Familienstand, persönliche Kenntnis voneinander)
- *Feldkenntnis* der Mitarbeiter an der Basis (z.B. Sekretärin und Kinderkrankenschwester kommen aus der Stadt/ Region. Es finden informelle und akzidentelle Treffen der Professionellen mit den Patienten in der Stadt statt.)
- Ein hohes *Verantwortungsgefühl* aller Teammitglieder („*wenn man in einem wichtigen Feld arbeitet*“/ „*es geht ja wirklich um Menschenleben*“) ermöglicht flexible Absprachen in Sicht auf Arbeitszeiten, Zusatzaufgaben und ähnliche Punkte und sorgt für Verlässlichkeit und Vertrauen in der Zusammenarbeit.

Diese Ressourcen scheinen bedeutende sozial-organisationsbezogene Handlungsmöglichkeiten darzustellen, die die Arbeit in einem problematischen Feld wirkungsvoll unterstützen. Zudem sorgt diese Form der Arbeitsorganisation für verbesserte Wirksamkeit der Intervention bei Kindeswohlgefährdungen. Berichtet wurde insbesondere von gezielter Nutzung und Erzeugung von *Varianz bei der Urteilsbildung* sowie *schnittstellenorientierter Netzwerkarbeit*.

6.1.11. Variation und Passagen: Vom Kontrakt in die Selbstreferenz

Referenz auf den Kontrakt bedeutet, sich bei Kindeswohlgefährdungen innerhalb eines vergleichsweise aufgabenorientierten Zugangs zu bewegen. In diesem Sinne ist das folgende Beispiel von Interesse, weil es verdeutlicht, wie leicht daraus *Selbstreferenzen* zwischen „*Verbandelung*“ und „*Verstrickung*“ entstehen können: Die Anwesenheit einer Verfahrenspflegschaft ist auch eine Frage von *Legitimität und Informationsanspruch*. Die „*Bestellung*“ richtet sich nach den Erfordernissen der Verfahrens. Hier wird eine im Aufgabenbereich der Kindeswohlgefährdung häufig verwendete Innen-Außen-Metapher verwendet

„*Wenn das Verfahren zu Ende ist, sind wir raus... dann haben wir keinen Anspruch mehr auf Informationen...*“ (Verfahrenspflegerin)

Informationsansprüche einer Fachkraft bestehen dann, wenn Zuständigkeit gegeben ist. Gemäß instrumenteller Erfordernisse geht es darum, einem familiengerichtlichen Prozess zuzuarbeiten.

„*Die Kinder wissen..., dass ich sie begleite, solange die Erwachsenen da noch nicht wissen, was aus ihrem Leben wird...*“ (Verfahrenspflegerin)

Die Intensität der Zusammenarbeit variiert entsprechend den Anforderungen des Kontraktes. Nach einer *intensiven Zeit des Zusammenarbeitens* beginnt bei *Informationssättigung* bereits die *Ankündigung des Ausstiegs* („*Noch so und so oft schlafen*“ bis zur Beendigung der

Zusammenarbeit), die zumeist ausschleichend, d.h. mit einer abnehmenden Terminfrequenz erfolgt. In der Abschlussphase ergibt sich für die Verfahrenspflegerin dann eine Konfliktsituation zwischen fachlichem Auftrag und persönlicher Involvierung: Abschlussbesuche werden von den Gerichten zumeist nicht bezahlt. Mit Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gibt es *keine fachliche Begründung des Kontaktes* der Verfahrenspflegerin zu den Kindern mehr. Der Kontrakt, das heißt die Aufgabe, für die die Fachkraft bezahlt wird, gilt dann offiziell als bearbeitet.

Diese Situation ist der Verfahrenspflegerin im ersten diesbezüglichen Problem-Fall erst bekannt geworden, *nachdem* sie diese Besuche bereits durchgeführt hatte und zur Bezahlung eingereicht hatte. Der Abschluss der Beziehung zu dem Kind und *der persönliche Ausstieg* aus dem Fall erscheint der Verfahrenspflegerin für das eigene psychische Wohlbefinden jedoch von wesentlichem Belang:

„... ich würde schon auf jeden Fall noch mal zu dem Kind, um da innerlich auch selber rauszukommen und zu sagen, das war es jetzt.“ (Verfahrenspflegerin)

Es ist in diesem Fall offenbar mehr innere „Verandelung“ entstanden, als innerhalb der *Referenz auf den Kontrakt* üblich und sinnvoll ist.

Ein zweites Beispiel betrifft einen ähnlichen Konflikt eines Fachanwaltes für Familienrecht, der dieses Problem jedoch anders löst. Die „*Interessenvertretung*“ erfolgt nach Mandatsübernahmen mitunter auch in solchen Fällen, die seinen eigenen persönlichen Handlungsmaßstäben deutlich widersprechen. Kern des in dieser Sequenz beschriebenen Problems ist ein Zwiespalt zwischen juristisch chancenreicher und vom Mandanten beauftragter Durchsetzung von Partikularinteressen und den vom Anwalt erlebten Wirkungen auf die von der Entscheidung betroffenen Kinder. Solche Lagen werden als Konfliktsituation erlebt, die gelöst werden, indem eine klare Orientierung auf den Auftrag erfolgt. Diese Orientierung wird möglich durch Trennung der professionellen Ebene als Rollenträger von der persönlichen Ebene als Mensch mit eigenem Wertesystem. Der Gesprächspartner zeigt dies, indem er die Seite der *Selbstreferenzen* deutlich erlebt, etwa wenn er sich in andere selbstbezogene Perspektiven hinein imaginiert und dennoch weiterhin im Fall als Rollenträger handelt.

„...Und jetzt wird von allen Seiten appelliert, aber natürlich nicht von den Anwälten, dass wenn diese Entscheidung getroffen wird, die Endgültige, dass man bitte nicht in Beschwerde gehen möchte, um den Kindern dies zu ersparen. Weil das würde bedeuten, noch längere Unsicherheit, noch mehr Anhörung der Kinder und das will man alles vermeiden. Aber ich als Rechtsanwalt kann's nicht machen. Ich kann meinem Mandanten nur empfehlen, „Sie haben Chancen, machen Sie weiter, wenn Sie wollen“. Und das ist also so eine Konfliktsituation. Ich würde als eh als Berater der Kinder oder auch als Familienvater, der um Sorgen von Kindern überhaupt eh ja, der überhaupt Sorge hat, würde ich ihm eigentlich raten wollen, ja „Tun Sie's lieber nicht, im Interesse Ihrer Kinder.“ Da stecke ich in einer Konfliktsituation.“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Die persönliche Ebene empfiehlt im inneren Dialog, das Verfahren einzustellen. Der Anwalt zeigt die Konsequenzen der Interventionen seines Mandanten auf, indem er ihm nicht seine persönliche Perspektive nahe legt, sondern auf die Perspektiven anderer Rollenträger im Prozess hinweist – ähnlich lautende und gerichtete Aussagen der Verfahrenspflegerin oder des Gutachters. Möglicherweise kann der erlebte Konflikt nur so gelöst werden; der Rollenträger übernimmt nicht selbst *Verantwortung* für seine persönliche Sichtweise – dann könnte er vermutlich nicht weiter in *Referenz auf den Kontrakt* handeln -, sondern er verbleibt in der professionellen Rolle. Er weist darauf hin, dass es andere Sichtweisen gibt und belässt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen beim Mandanten. Der Konflikt liegt im

Gesprächspartner selbst und dringt nicht nach außen. In der Außenbotschaft artikuliert sich die *Referenz auf den Kontrakt* und deren Verbindlichkeit parteilicher „*Interessenvertretung*“. Der „*Parteiverrat*“ würde bei *Referenzen auf den Kontrakt* schwerer wiegen, als der persönlich empfundene Konflikt.

6.2. Referenzen auf die Norm

„Ja richtig. Ich meine dafür leben wir ja nun mal in der Demokratie wo der Einzelne gesagt hat, ich ehm trete mein Recht ab an die Gemeinschaft, an den Staat, ehm dass der dann eben die eh Regeln, die wir uns aufgestellt haben dann auch ehm beachtet und dass dann Bestrafung erfolgt.“ (Kriminalpolizist)

„Das ist ein ganz strenges formalistisches Verfahren eigentlich, die Juristerei. Ich prüfe einen Schritt nach dem anderen, ich prüfe nicht den fünften Schritt vor dem dritten, sondern man lernt wirklich, das stufenweise durchzugehen. Und wenn man irgendwo im Rahmen einer Prüfungsleiter dann, ähm, zu dem Ergebnis kommt, halt, hier geht es nicht weiter, dann hat sich das erledigt. Das ist vielleicht, das ist juristische Denkweise, dass man alles etwas, vielleicht etwas sachlicher angeht, etwas nüchtern.... Ja, denke ich.“ (Familienrichter)

6.2.1. Einführung

Referenz auf die Norm zur Bezugnahme bei Mehrdeutigkeiten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen stellt eine Art „Blickpunkt der Öffentlichkeit“ dar, wobei Öffentlichkeit als fachlich-öffentlicher Teil derselben gemeint ist. An diesen Teil werden die Verantwortung und Fall-Zuständigkeit delegiert. Familiäre Intimität und Privatheit wird im Kontakt mit dieser Referenz sehr weitgehend aufgehoben und dem *Publizitäts-Prinzip* ausgesetzt. Nicht mehr die Problem- und Konfliktlöseregeln der Familie gelten, es kommen vielmehr demokratisch legitimierte, formalisierte und ritualisierte Zugänge des öffentlichen Austrags von Dissens zur Anwendung. Der Stil bewegt sich zwischen „*Verdacht*“ als Interventionsgrund zur Prüfung und Klärung dieses Verdachtes und „*Tatbestandsvoraussetzung*“ als manifester Interventionsgrund zur weitergehenden inhaltlichen Einmischung. Er definiert dabei vergleichsweise klare, verbindliche Zuständigkeiten fachlich-öffentlicher Intervention. Insofern geht Referenz auf die Norm mit Merkmalen wie *Objektivität*, *Wahrheit* und *Klarheit* einher. Die Form ist nicht verhandelbar und inhaltlich werden *Fakten*, *Beweise*, *Nachweise* gefordert. Anforderungen an *intersubjektive Prüfbarkeit* und *Nachvollziehbarkeit* sind besonders hoch, um Willkürlichkeit und subjektseitige Störeinflüsse nach Möglichkeit auszuschließen. Bezugspunkte sind *Gesetze*, *Verordnungen* und *explizite Handlungsregelungen*, die eine hart kodifizierte Grundlage dieser Form fachlich-öffentlicher Intervention bilden, die folglich auch mit einer eher abgegrenzten und geklärten Anspruchshaltung auftritt. Es geht um die *Abwehr konkreter und gegenwärtiger Gefährdungen*, nicht um die Herstellung optimaler Lebensbedingungen. Dabei gilt das Legalitätsprinzip. Dieser Stil wird nachstehend dargestellt.

6.2.2. Balancierung zwischen „*Verdacht*“ und „*Tatbestandsvoraussetzung*“

„....es geht nicht darum, für ein Kind das Optimale herauszuholen, sondern es geht einfach nur um die Abwägung einer bestimmten Gefahr... solange es keine Kindeswohlgefährdung gibt, habe ich als Staat auch nicht das Recht, da einzugreifen...“ (Familienrichter)

Bei Kindeswohlgefährdungen stellt sich für handelnde Personen bei Referenzen auf die Norm die Frage der „*Eingriffsschwelle*“. Wann ist es inhaltlich, zeitlich, juristisch oder formal angezeigt, fachlich-öffentliche Intervention in Gang zu setzen? Dabei geht es darum, einen Standort zwischen „*Gefahrenabwägung*“ als *Annäherung von unten* und „*Optimum*“ als *Annäherung von oben* für das betreffende Kind und seinen spezifischen Kontext in der konkreten Situation zu finden.

Unterhalb der *Rechtsnorm*, die eine Kindeswohlgefährdung beschreibt, besteht staatlicherseits nicht das Recht zu intervenieren, mithin liegen auch keine fachlich-öffentliche *Zuständigkeit*

und *Verantwortung* vor. Dies gilt etwa in Fällen problematischer innerfamiliärer Bindungsmuster, die sich möglicherweise in entwicklungspsychologischer Sicht als prognostisch ungünstig für die Persönlichkeitsentwicklung beschreiben ließen, aber bei *Referenz auf die Norm* keine Gefährdung darstellt und auch keinen Bedarf öffentlicher Intervention erfordern. Die Leitlinie bei *Referenz auf die Norm* imponiert als klar und deutlich:

„....eigentlich ist alles das, was Eltern machen, tolerierbar, es sei denn, es führt wirklich zu einer Schädigung des Kindes.“ (Familienrichter)

Bei der Beschreibung einer Rechtsnorm geht es um eine *normative Setzung*. Dies schützt zum einen Familien vor *unberechtigtem Eingriff* und zum anderen das Gemeinwesen vor *Allzuständigkeit* und *Aufgabenüberlastung*. Darin ist beinhaltet, dass es bezüglich des elterlichen Erziehungsverhaltens vielfältige Dissense geben kann und darf, für die allerdings die Pflicht eines demokratischen Austrages besteht. Eine Vielfalt an erzieherischen Stilen ist erlaubt, solange dabei keine Kinder zu Schaden kommen. Wenn Kinder zu Schaden kommen, ist die Regulierung von Streitigkeiten über das Kindeswohl in *Referenz auf die Norm* an festgelegte Spielregeln gebunden. Insofern sind den Erscheinungsformen elterlichen Erziehungsverhaltens zunächst große Spielräume eingeräumt, die erst im Falle eindeutig nachweisbarer Regelverstöße den öffentlichen Austrag von Dissens erfordern, wie er für ein demokratisches Gemeinwesen typisch ist.

Soziale Verhältnisse in denen ein Kind lebt, werden vor allem in den hoheitlichen Fallzugängen des Familiengerichts, und auch des Jugendamtes als *schicksalhaft* etikettiert, was fachlich-öffentliche Intervention klar begrenzt und allen Beteiligten qua Transparenz ein hohes Maß an Rechts- und Verhaltenssicherheit verleiht. Zusagen sollen vernünftigerweise einlösbar und für alle Beteiligten kalkulierbar sein. Es wird die Entscheidungsrationaleität des demokratischen Staates angewendet, der auf das Gemeinwohl fokussieren und in dem der Einzelfall seinen Platz finden soll.

Eine hohe *Eingriffsschwelle* hat den grundsätzlichen Vorteil, dass der Staat nicht unberechtigterweise interveniert, dass er seinen Bürgern vertraut, Familien Verantwortung belässt und diesen Verhaltens-Varianz ermöglicht. *Referenz auf die Norm* bildet den Einzelfall auf der Schablone gesetzlicher Normen der Gesamtgesellschaft ab.

„....Irgendein Gericht hat es mal so formuliert, dass, äh, dass man die sozialen Verhältnisse, in die ein Kind hineingeboren wird, einfach als schicksalhaft hinnehmen muss. Das ist so. Ja. Und wenn ich für jedes Kind optimale Bedingungen schaffen will, dann hätte ich nur Sorgerechtsentziehungsverfahren, glaube ich, ne, oder weitaus mehr, als es jetzt sind. Da ist auch die Frage, wo setzt man den Maßstab an, was ist das Optimale oder was ist noch tolerierbar. Der Gesetzgeber hat da eine ganz klare Aussage getroffen, der hat gesagt, eigentlich ist alles das, was Eltern machen, tolerierbar, es sei denn, es führt wirklich zu einer Schädigung des Kindes..... Als Jurist habe ich in solchen Fällen eine ganz hoch angesetzte Eingriffsschwelle. Erst wenn die erreicht ist, da muss es auch, mal wieder untechnisch gesprochen, ganz knippeldick kommen, wo ich eingreife, ne, Dann, ähm, ich glaube, das macht den Unterschied aus...“ (Familienrichter)

Wird nach juristischer Prüfung festgestellt, dass bestimmte „*Tatbestandsvoraussetzungen*“ erfüllt sind, können vom Familienrichter die aus einer *Gesetzesnorm* sich ergebenden *Rechtsfolgen* angeordnet werden. Die juristische Ausbildung sozialisiert ihren Nachwuchs dazu in ein *ganz streng formalisiertes Verfahren* ein, in dem gelernt wird, systematisch einen Schritt nach dem anderen zu prüfen. Die juristische Denkweise wird dabei als *sachlich* und *nüchtern* beschrieben und umschreibt damit Merkmale idealtypisch distanzierenden Normbezugs.

Bei Kindeswohlgefährdungen liegt nun eine Situation vor, bei der die juristische Denkweise Grenzen erfährt, insofern dies seitens des im Rahmen dieser Untersuchung befragten Familienrichters – und diese Sichtweise dürfte von vielen anderen Untersuchungsteilnehmern geteilt werden - nicht als im Kern *juristischer Fall* betrachtet wird.

Dies kann im Einzelfall eine *Gratwanderung* zwischen den fachlich einsozialisierten Kompetenzen formaljuristischer Entscheidungsfindung und individuellen Ansprüchen an funktionale pädagogische Lösungen für das Kindeswohl erzeugen. Der Jurist verlässt dabei – unter Nutzung von definitorischen Spielräumen und nach internem Ringen - den Bereich, in dem seine eigentliche Kernkompetenz angesiedelt ist. Neben die korrekte Anwendung des juristischen Entscheidungsformalismus tritt *der inhaltliche Auftrag*, eine im Interesse des Kindes pädagogisch richtige und prognostisch vorteilhafte Entscheidung treffen zu *wollen*. Entsprechend gibt es Fälle, wo die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdungen vorliegt oder nicht, zunächst *auf der Kippe steht*. Dazu hat der Familienrichter die definitorische Macht, sofern er sich dazu durchringt in einen Fall *im Interesse des Kindes* einzugreifen, also das zu tun, was er glaubt, das im Sinne des Kindes ist. Hier geraten die institutionelle und die persönliche Identität in einen Aushandlungsprozess. Denn Kindeswohlgefährdung als dezidiert nicht-juristischer Fall muss innerhalb juristischer Binnenlogik gelöst werden und in die dort gültige Amts- und Fachsemantik kodiert werden.

Dies deutet an, dass es ein Dilemma geben kann, wenn ein Werkauftrag mit einem dafür ungeeignet erscheinenden Werkzeug bearbeitet werden soll. Zudem zeigt sich, dass *Objektivität* im Sinne des idealisierten Bestrebens nach Beobachterunabhängigkeit auch in der *Referenz auf die Norm* deutliche Grenzen erfährt, insofern bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen die individuelle Verantwortlichkeit des jeweiligen Entscheiders in den Vordergrund tritt. Wie sollte sonst, ohne den Bezug auf eine idiosynkratische Entscheidungs rationalität, ein nicht-juristischer Fall mit juristischen Mitteln gelöst werden können? *Kippmomente* zwischen der Ausrichtung an der Norm und dem Wunsch nach „richtiger Entscheidung“ für das Kind zeigen Durchbrüche des Subjektiven an, die auch bei *Referenzen auf die Norm* Aushandlung zwischen gegensätzlichen Handlungsanforderungen nötig machen.

„Ja, wobei bei Kindeswohlgefährdung ist das immer so eine Gratwanderung, da kann man sich nämlich nicht, finde ich, nicht ganz frei davon machen. Das ist, äh, es ist kein juristischer Fall. Man hat, glaube ich, im Hinterkopf auch immer doch dann, die richtige Entscheidung treffen zu wollen, die für das Kind richtige Entscheidung. Ich weiß nicht, ob es Fälle gibt, in denen man, in denen man vielleicht, wo es auf der Kippe steht, ob man sagen kann, ja, es ist eine Kindeswohlgefährdung, es ist keine und man sich dann im Interesse des Kindes doch dazu durchringt zu sagen, okay, da greife ich ein.“ (Familienrichter)

Variationsbreite der Referenz auf die Norm

„Also wir haben ja auch Täteranalysen und ehm da kann man schon sagen, ob denn einer so gefährlich ist oder nicht. Wir haben da mehr Hintergründe über den Täter als solches ehm und über Täterverhalten und Täterpersönlichkeit. Da haben wir mehr Einsicht drin und können da dementsprechend auch beim Opfer Ängste nehmen oder auch realisieren, wie auch immer.“ (Kriminaloberkommissar)

Gefährdungen können erfordern, Ängste zu verringern oder diese zu realisieren, damit eine realistische Einschätzung einer Lage möglich wird. Der normorientierte Zugang der Polizei bei Kindeswohlgefährdungen beinhaltet *polizeiliche Sachverhaltserforschung* im Rahmen der Ermittlung bei Straftaten wie auch Möglichkeiten des polizeilichen Opferschutzes. Er weist differenzierte Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten auf, die verdeutlichen, wie vielfältige Zugänge bei Kindeswohlgefährdungen innerhalb dieser Referenz und selbst innerhalb eines

institutionellen Zugangs möglich sind. Die Aufgaben, Rollen und Funktionen eines für diese Untersuchung befragten polizeilichen Opferschützers beinhalten unterschiedliche Möglichkeiten, die sich gegenseitig überschneiden. Dazu gehört einmal die *eigentliche Intention*, nämlich Opfer zu schützen durch:

- *Helpen*
- *Beraten*
- *Vermitteln*
- *Verweisen (rechtlich, finanziell)*
- *Ansprüche und Möglichkeiten abklären*

„Ehm, wenn ich dorthin gehe, weil ein Kind sexuell missbraucht wird, werd' ich in der Regel ehm mit den Eltern sprechen. Weil ich mir als Polizeibeamter nicht anmaße, ja irgendwo ansatzweise therapeutisch tätig zu werden. Ehm mach' dass aber auch in Ausnahmefällen so. In einem Fall war's mal so, dass ein Kind vergewaltigt wurde ehm, ja ich hab' ein Gespräch mit den Eltern geführt... aber ich kann mir beim Zehnjährigen da keine therapeutischen Ansätze erlauben. (Opferschutzbeamter der Polizei)

Die Aufgaben im Zusammenhang mit „*Helpen*“ scheinen fließende Grenzen zu supportiven Aufgaben zu haben, wie sie eher für Therapeuten typisch sind, auch wenn sie im polizeilichen Opferschutz nicht explizit therapeutisch sind und dies qua Institution auch nicht sein *sollen*. Weiterhin gibt es den *eigentlich polizeilichen Auftrag*, nämlich den *Strafverfolgungsauftrag*. Sobald ein Opferschützer, als jemand mit der Aufgabe, Opferinteressen zu vertreten, im Rahmen eines „*Opfergesprächs*“ irgendwas über den *strafrechtlichen Sachverhalt* erfährt, besteht für ihn die institutionelle und amtsmässige *Pflicht*, dem *Strafverfahren* dieses Wissen hinzuzufügen. An dieser Stelle zeigt sich das *Primat der Norm*. Über diese Regelung wird der Betroffene, d.h. das Opfer zu Anfang des Gespräches informiert. Der Falleintritt des Opferschützers geschieht in der Praxis üblicherweise dann, wenn der *strafrechtliche Sachverhalt weitgehend erforscht* ist. *Opferschutz hat dann eine beratende Funktion*.

Im Unterschied zu den sonstigen polizeilichen Tätigkeiten, die von einem polizeilichen Gesprächspartner mit einer erhöhten Identifikation mit dem Strafverfahren, also der Strafverfolgung beschrieben werden, offenbart sich bei der Wahrnehmung des Opferschutzes eine deutliche Rollenveränderung. Über die Tätigkeit des Opferschutzes wird professionelle und personale Nähe zum Opfer hergestellt. Die größere Nähe zum Opfer geht dabei einher mit einer intensiveren Konfrontation mit menschlichem Erleben, subjektiven Befindlichkeiten und emotional nahegehender Berührung. In dieser beratenden Funktion des Opferschutzes ist nämlich der *Sachverhalt* in der Regel bereits erforscht und die erforderliche *Objektivierung* hat bereits stattgefunden.

Es kann gerade an dieser Stelle die Schwierigkeit entstehen, dass seitens eines Opfers ein „*Abgleiten*“ (in sein emotionales Erleben) erfolgt, womit eine Schilderung des *traumatischen Erlebnisses* gemeint ist und Opfer „*wieder in so'n Loch fallen*“. Polizeilicher Opferschutz wird hier mit den *Niederungen menschlichen Erlebens* und subjektiver Befindlichkeiten konfrontiert, was zunächst nicht Kerngegenstand polizeilicher Arbeit ist. Der Polizeibeamte versucht dies in Kenntnis seiner fachlichen und persönlichen Grenzen zu vermeiden – denn „*so ner Situation würde ich auch nicht Herr werden*“. Die Strategie ist es folglich, dieses Thema – obschon es Opfer in ihrer Selbstwahrnehmung sehr direkt betrifft – gar nicht zu besprechen. Dies hat zwei Gründe:

- *Fachliche Grenzen*, die der Polizeibeamte für sich selbst erlebt. Denn hier müsste nach seiner Auffassung der Übertritt in therapeutisches Arbeiten stattfinden (z.B. die Situation beherrschen können, trösten o.ä.). Hier wird deutlich, dass der Fall mindestens zwei unterschiedliche Betrachtungsmöglichkeiten aufweist – die

Perspektive des Täters und die des Opfers. Prioritäre Kompetenzen von Polizeibeamten liegen im eigenen Selbstverständnis jedoch zunächst in Fragen der Strafverfolgung - Täter zu ermitteln und sie demokratisch legitimierter Sanktionierung zuzuführen.

- *Rollendopplung*. Der Opferschützer ist an dieser Stelle polizeilicher Kriminalbeamter und hat die *Pflicht*, relevant erscheinende Informationen dem Strafverfahren hinzuzufügen. Hier hat er keine nach subjektivem Belieben ausfüllbare Ermessensspieldäume in der Aushandlung zwischen Opferinteressen und Strafverfolgungsinteressen. Es gilt für ihn das verbindliche *Primat der Norm*. Dieser Punkt erscheint in Forschungssicht sehr sensibel, denn in vielen Gesprächen wurde deutlich, dass unvollständige Informationslagen insbesondere für Kindeswohlgefährdungen typisch sind. In polizeilichen Beratungssituationen des Opferschutzes erscheint es gegenüber polizeilichen Ermittlungssituationen von außen betrachtet also insgesamt eher wahrscheinlich, dass mehr Vertraulichkeit möglich ist und somit Informationen fließen, die im Zwangskontext einer polizeilichen Ermittlung vielleicht nicht gegeben würden. Auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren ist der „*Sachverhalt (nur) zum größten Teil erforscht*“. Es bleiben also Reste von Nicht-Wissen, die zu einer Rückkoppelung mit dem Strafverfahren führen können. Hier wird also nicht ausschließlich kundenorientiert, wie bei der *Referenz auf den Kontrakt*, gearbeitet, sondern die Interessen der Strafverfolgung gelten als vorrangig.

Deutlich wird, dass es vorgegebene *Verfahrens-Vorschriften* gibt, die für die handelnden Akteure handlungsleitend sind und im Sinne eines Pflichtenkataloges Handlungssicherheit geben können. Der menschlichen Unordnung des Falles steht ein professionelles Ordnungssystem gegenüber. Nicht der individuelle, persönliche Umgang mit fallseitiger Komplexität und Widersprüchlichkeit ist gefordert, wie der nachstehende Text zeigt, sondern der Verbleib innerhalb gesetzter Handlungs- und Spielräume:

„*Ja, ehm das ist an sich schon vorgegeben. Wenn ich zu einem Gespräch hinkomme, dann ehm sind die strafrechtlichen Ermittlungen in der Regel soweit schon fortgediehen. Das heißt also auch die Vernehmungen und so sind gelaufen und ehm der Sachverhalt ist zum größten Teil erforscht. Ehm und ich sage das auch dann ehm, dass ich da an sich gar nicht drauf eingehen möchte, auf den Sachverhalt. Ehm, weil das machen dann die Kollegen und ich hab' dann mehr so einen beratenden beratende Funktion. Und ehm für mich ist es dann auch immer ziemlich schwierig, ehm, wenn die dann abgleiten und wollen dann doch noch mal über etwas erzählen aus diesem Erlebnis oder von diesem Erlebnis, dann versuch ich das an sich zu vermeiden. Weil ich auch Sorge habe, dass die dann wieder in so'n Loch fallen und wieder in ihr traumatisches Erlebnis abfallen...und ehm, das steht mir nicht zu und das kann ich nicht und so ner Situation würde ich auch nicht Herr werden. Insofern ehm wird dieses Thema in der Regel auch gar nicht so beschnitten. Ehm, wenn's denn dann doch der Fall sein sollte, dann sag' ich auch sofort, so ehm ist das dem ehm Vernehmenden, vernehmenden Beamten auch bekannt, oder ich sag dann, dass ist jetzt aber auch eine Sache, die ist wichtig für das Strafverfahren, ich werde das ehm mit dem Kollegen absprechen und ansonsten auch das schriftlich machen. Und das kommt dann auch mal vor, dass ich dann sage, so das ist jetzt für den Sachverhalt sehr interessant, meinetwegen er könnte noch einen weiteren Zeugen benennen oder so... dann sage ich also auch das ist wichtig und das schreibe ich da nieder und füge das dem Vorgang also auch zu. Ehm, das ist dann wieder der Strafverfolgungzwang.*“ (Opferschutzbeamter der Kriminalpolizei)

Im Gegensatz zur Orientierung auf die Zielsetzung der *Strafverfolgung* liegt der Stellenwert familienrichterlicher Intervention vorwiegend auf Konfliktmanagement, d.h. in der *Klärung einer Situation*, nicht jedoch in der Lösung eines Problems bzw. der *Reparatur eines Defizits*. Es zeigt sich, dass die Güte familienrichterlicher Entscheidungen von dem Richter tendenziell eher aus der *empfundenen Urteilssicherheit* heraus beurteilt werden, mehr jedenfalls, als aus

der *Zufriedenheit mit dem Ergebnis der Entscheidung*. Der Familienrichter interveniert zur *Abwehr einer konkreten und gegenwärtigen Gefährdung*, nicht aber um ein von ihm für wünschenswert erachtetes *Optimum* zu erzeugen. Er klärt eine vorher von den beteiligten Akteuren unentschiedene oder von ihnen möglicherweise auch gar nicht entscheidbare Situation, ohne dabei überhaupt den Anspruch einer Defizitreparatur oder Problemlösung zu verfolgen. Und das Vorgehen ist ebenfalls in erster Linie bestimmt durch institutionell-amtsmässige *Verfahrens-Vorschriften* und nicht durch individuelle Akzentuierungen.

Im Gegensatz zu sehr weitreichenden Ansprüchen an die eigene Intervention, wie sie sich in anderen Gesprächen angedeutet hat, erscheint die sich hier artikulierende familienrichterliche Intervention erheblich *sachorientierter, realitätsprinziporientierter* und *abgegrenzter* in ihrem Anspruch. Damit können sich auch subjektive Erwartungen an die Zufriedenheit mit der Entscheidung relativieren und verändern. Das nicht zufriedenstellende Ergebnis im Hinblick auf eine weitgefasste Problemlösung kann in Kauf genommen werden, weil es eben der Beurteilungs-Maßstab ist, ob die Situation geklärt, d.h. die vorliegende und zu entscheidende Kindeswohlgefährdung abgestellt ist. In diesem Punkt kommt dann der Frage der Urteilssicherheit ein höherer Stellenwert zu.

„....Es gibt einfach manche Sachen, die löst man nicht mit einem zufriedenstellenden Ergebnis. Es ist ja, es ist ja vermassen zu denken, wenn wir eine Entscheidung treffen, Entzug der elterlichen Sorge oder ähnliches, wenn es in diesen Bereich geht. Das man damit dann alles repariert. Das ist ja nicht so. Man hat ja nur eine Situation geklärt und vielleicht eine Basis geschaffen für, für eine andere Entwicklung, für eine positive Entwicklung, aber man hat ja nichts repariert.“ (Familienrichter)

6.2.3. Clearing als Reduktion vom Ambiguität

Im pädiatrischen Krankenhaus erscheint Kindeswohlgefährdung vor allem unter den Formen *körperlicher Misshandlung, Vernachlässigung*, seltener in Form von *sexuellem Missbrauch*. Zugangswege sind Einweisungen niedergelassener Kinderärzte oder (zum Teil nächtliche) Aufnahmen von Selbstmeldern über die Ambulanz. Dort erfolgt *Clearing* als *ausführliche Anamneseerstellung*. Dabei ergibt sich in vielen Fällen von Kindeswohlgefährdungen eine Diskrepanz zwischen den *Schilderungen der Eltern* und den *Symptomen oder Verletzungen der Kinder*, die eine *Plausibilitätsprüfung* erfordert, bei der es um die Klärung von Aussagen und Schilderungen und die *Glaubwürdigkeit* von Informationsquellen und -inhalten geht. Neben diesen Daten liegen - anders als in vielen anderen, insbesondere ambulanten und narrativ-aussageorientierten Arbeitsfeldern, *objektivierbare, körperliche Befunde* vor.

Exemplarisch werden Vorteile dieses Zugangs deutlich, wenn man sich Verbalisationsfähigkeit von Kindern als erforderliches Kriterium für einen gesprächsorientierten Zugang des Clearings vor Augen führt. Eine häufige Zielgruppe sind im Kinderkrankenhaus beispielsweise *sehr kleine Kinder und wenige Wochen oder Monate alte Säuglinge*. Diese scheiden demnach für eine Befragung aus, so dass sich hier objektivierende Verfahren und Deutungen, Interpretationen und Schlussfolgerungen anbieten.

Für die *Referenz auf die Norm* spielen beim Clearing in den verschiedenen Handlungskontexten folgende Zusammenhänge eine bedeutende Rolle:

- *Alter und Reife des Kindes.* Je jünger gefährdete Kinder sind, umso betroffener zeigen sich Fachkräfte, weil diese Kinder als besonders *schutzlos* und *wehrlos* erlebt werden. Diese Befunde zeigen sich durchgängig bei den verschiedenen Interviews, auch wenn in der daraus resultierenden Richtungsprognose (z.B. Verbleib in der Familie vs. chancenreiche Adoption) unterschiedliche Einschätzungen für die geeignet

erscheinende Intervention bei ganz kleinen Kinder artikuliert wurden. Zudem sind dann die Eltern umso wichtiger für die Rekonstruktion der Probleme und für deren Lösung, was die wahrgenommene Komplexität der Aufgabe eher zu erhöhen scheint. Die Eltern erweisen sich in solchen Fällen nämlich sowohl als Teil des Problems wie auch als Teil der Lösung, was bei elterlichen Kindeswohlgefährdern in Sicht der Fachleute ein schwieriges Dilemma unvereinbarer Handlungsziele erzeugen kann.

- *Mitwirkungsbereitschaft der Eltern.* Je größer die Bereitschaft von Eltern zu Kooperation und Mitwirkung ist, desto unproblematischer erleben Fachkräfte die Fallbearbeitung. Eltern werden dann zunehmend als Teil der Lösung gesehen. Dies scheint mit der in solchen Fällen zwischen Eltern und fachlicher Öffentlichkeit zufriedenstellend aufgeteilten Verantwortung und dem Ausbleiben unproduktiver Loyalitätskonflikte zusammenzuhängen.
- *Umfang der Anamnese.* Je umfangreicher und qualifizierter die Datenlage ist, desto tragfähiger wird die Entscheidungsgrundlage erlebt. Unsicherheiten bestehen dann eher in Fragen wirkungsvoller Intervention und geeigneter Schutzhandlungen.
- *Objektivierbarkeit der Daten.* Je objektivierbarer die Daten sind (z.B. Blutbild, Röntgenbild, klare Aussagen und Eingeständnisse des Problems), umso größer scheint die Entscheidungssicherheit der Professionellen zu sein.
- *Prestige der Berufsgruppe und der Institution.* Je prestigeträchtiger und statushöher eine Berufsgruppe (z.B. Richter („dass man als Richter der maßgebliche Entscheidungsträger ist“) oder Arzt/ Psychologin („geballte Macht“) vs. Sozialarbeiter) oder eine Institution (z.B. Krankenhaus vs. Familienhilfe), desto wirkungsvoller beschreiben die Professionellen die wahrgenommenen bzw. die realisierbaren Effekte ihrer Arbeit.
- *Geschwindigkeit der Problemerfassung.* Je schneller ein Problem klar erfasst ist, umso mehr Umwege bleiben einem Kind erspart und umso wirkungsvoller erscheint das professionelle Selbstwirksamkeitserleben. Prozessbezogene Belastungen des professionellen Clearings (z.B. weniger Bedarf für Delegationen) können dann minimiert werden.

Fallanforderungen, Informationssättigung und Normbezug

Informationssättigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erscheinen als Zielpunkt im Clearing-Prozess fachlicher Urteilsbildung. Liegt *Clearing* vor, ist das Problem im je eigenen fachlichen Format hergestellt. In den Interviews wurden verschiedentliche Hinweise gegeben, dass die Frage der Sättigung ganz wesentlich auch ein Kriterium für die wahrgenommene *Schwierigkeit eines Falles* ist. Dabei ist die Frage nach der individuellen Problemlösefähigkeit einer Fachkraft berührt, insofern Fallbeschreibungen nicht unabhängig von den diese Fälle beschreibenden Akteuren sind, auch nicht bei *Referenzen auf die Norm*.

„Wo es keine Lösung gibt, sind die Schwierigen...hat auch was mit mir zu tun, sobald ich keine Lösung mehr habe... die Definition ist auch immer abhängig von der Profession“ (Pädagoge im Kinderheim)

Dies deutet darauf hin, dass es eine Art (angenommener bzw. unterstellter) *Schwelle* gibt, die bestimmt, wo *individuelle Überforderung* eine Grenze für noch mögliches konstruktives Intervenieren beschreibt. Vorhandensein und Mangel an Lösungsfähigkeit erscheinen zuvörderst als Fragen professioneller Lösungskompetenzen. Mangel an Problemlösungskompetenz haben zuvor Eltern mit ihren Kindern erreicht und nun wird die Grenze der Problemlösefähigkeit auch im professionellen System getestet, möglicherweise auch erreicht. Diese Grenze erscheint häufig nicht vorab sichtbar, sie wird erst im Prozess

erfahrbar, so dass es Glück oder Unglück eines Kindes ist, an jemanden zu geraten, der anstatt früh erst später an diese Grenze gerät.

An Grenzen eigener Problemlösefähigkeit zu kommen, ist sowohl Frage *persönlicher Möglichkeiten* wie es auch *abhängig von der Profession* ist, Schwierigkeiten gestaltend meistern zu können. Zudem verdeutlicht der obige Ausschnitt, dass in dieser Perspektive Begründungen für *Delegationen im professionellen System* ihren Ursprung nehmen. Wenn es keine Lösung mehr gibt, wird eine andere bzw. weitere Institution hinzugezogen, der man zutraut, eine Lösung zu haben oder zu finden. Oder es greift eine mehr oder weniger akzeptierte Kontrollstrategie, die die eigene *Nicht-Involvierung* im Sinne von *Nicht-Verantwortung* ermöglicht. Dass die Definition auch abhängig von der Profession ist, bedeutet, dass es in verschiedenen Professionen und Institutionen verschiedene Auffassungen darüber gibt, die maßgeblich mitbestimmen, was überhaupt als Problem aufzufassen ist.

„*Erst ist es ein pädagogisches Problem und eh, als ich letztendlich mit der Einweisung gearbeitet habe, wurde es ein psychiatrisches Problem...*“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

Die Definition von Schwierigkeiten und die Definition einer Normalität erscheinen zuvörderst als eine Frage normierender Bewertung. Dies wird an Beispielen jugendlicher Delinquenz wie etwa Autodiebstählen oder dem Haschischrauchen deutlich, die in Jugendhilfeeinrichtungen auftauchen können, wenn sich ehemalige Kindeswohlgefährdungen in normabweichenden Karrieren fortsetzen. Bei Sozialarbeitern „*da gibt's da nicht so sehr den großen Aufstand*“. Die Toleranz für Normabweichung erscheint bei Pädagogen größer, als dies im Bereich von Polizei und Justiz der Fall ist, deren gesellschaftliche Funktion auch *Normverdeutlichung* beinhaltet. Manche psychosoziale Fachkräfte sehen hier anscheinend stärker auf das Individuum und seine psychosoziale Entwicklung, sie erscheinen hier weniger mit der Norm identifiziert und eine mitunter sehr weitreichende Toleranz zu haben, wie auch das nachstehende Beispiel illustriert.

„*...Als ich den zuständigen Sozialarbeiter für das Gutachten zum Freigang des inhaftierten Jugendlichen nach einem aktuellen Drogentest gefragt habe, hat der mich mit großen Augen angesehen und gesagt: „Da weiß ich doch jetzt schon, was dabei raus kommt und sie wissen das doch auch“. Der Sozialarbeiter wusste, dass der Jugendliche kiff und das war ihm anscheinend egal. Ich sollte dem Jugendlichen also im Sinne eines Pseudorituals ein Gefälligkeitsgutachten erstellen und über seinen deliktrelevanten Drogenkonsum hinwegsehen, indem ich auf den Drogentest verzichte.*“ (Forensisch-psychologische Gutachterin)

Zudem sind Schwierigkeiten des Clearings offenbar auch im Zusammenhang damit zu betrachten, welche Erfahrungen und im Zusammenhang damit aufgebaute und/ oder erforderlich gewordene Kompetenzen im Umgang mit dem fraglichen Verhalten es gibt. Dies ermöglicht *Fallvergleiche* im Sinne von *Abwärts- und Aufwärtsvergleichen*, die handelnde Personen in der Beurteilung von fallbezogenen Anforderungen anstellen. Je größer die Fallerfahrung und die Bandbreite sind, mit denen ein Akteur in der beruflichen Arbeit Kontakt gehabt hat, desto reichhaltiger ist das individuell verfügbare Ordnungssystem zur Bildung soziale Vergleiche.

Klärung von Gefahrensituationen

In der konkreten Situation geht es beim Clearing um eine *zutreffende Entscheidung* zwischen einer *tatsächlichen Gefahrensituation* im Sinne einer „*Tatbestandvoraussetzung*“ und dem „*Verdacht*“ einer Gefahr. Dabei geht es um die *Objektivierung des Vagen – Annahmen, Anhaltspunkte, Anzeichen* und deren weitmöglichst zweifelsfreie Klärung im Sinne des

Kindes und auch seiner Eltern, die nicht unbegründet der Kindeswohlgefährdung bezichtigt werden sollen.

Rückmeldungen unbegründet beschuldigter Eltern sind nach Erfahrungen einiger der befragten Fachkräfte problematisch. Insbesondere in Gebieten hoher sozialer Kontrolle (z.B. im ländlichen Raum) können *Vorwürfe* des sexuellen Missbrauchs für die Angeschuldigten *existenzbedrohenden Charakter* bekommen, *soziale Marginalisierung* mit sich bringen und, etwa bei beruflich Selbständigen, bis hin zur *Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz* führen. Hierfür sind in den Interviews Fallbeispiele angeführt worden, bei denen teilweise bis zuletzt unklar geblieben war, ob ein Missbrauch stattgefunden hat oder nicht.

Die Erfordernis zur Differenzierung zwischen *tatsächlicher Gefahrensituation* und einem *unbegründetem Verdacht* stellt sich in der Praxis als schwierige Aufgabe heraus, sie ist den Beschreibungen mehrerer Gesprächspartner folgend von vielfach lang anhaltender, gelegentlich sogar andauernder Unsicherheit und Unschlüssigkeit gekennzeichnet. Die Zielsetzung der *Objektivierung* wird in diesem Kontext über verschiedene Wege angegangen:

- *Sachverständigengutachten*, d.h. Hinzuzug von Fach- und Sachkompetenz (z.B. auch Fachkliniken für Kinder, Sozialpädiatrische Zentren, entsprechend qualifizierte Kinderheime u.a.)

„... im Rahmen dieses Umgangsverfahrens habe ich das Mädchen angehört und hatte ein ganz ungutes Gefühl dabei und, äh, die Art und Weise, wie mir das Mädchen antwortete auf bestimmte Fragen, wie sie auswich, ähm, hat mich einfach ein bisschen skeptisch gemacht. Und da, das habe ich dann zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Paragraph 1666 BGB einzuleiten, von Amts wegen einzuleiten, die Sache abklären zu lassen, abklären zu lassen durch Sachverständigengutachten. Ich habe dem Mädchen einen Verfahrenspfleger beigeordnet. Im Ergebnis kam heraus, dass die Vater – Tochter – Beziehung völlig unbelastet war, dass heißt, ich habe falschen Alarm gegeben, aber ähm, das wusste ich zum damaligen Zeitpunkt noch nicht, da war es mir lieber, das abklären zu lassen.“ (Familienrichter)

- Hilfe in dieser Situation kommt ferner durch *kollegiale Gespräche* mit anderen Fachkollegen, vorwiegend aus der Eigeninstitution. Dabei geht es beispielsweise beim Familienrichter um die gegenseitige kollegiale Überprüfung von Einschätzungen. Die kindeswohlbezogene Entscheidung bedeutet hier, die Klärung eines Verdachts zu beauftragen.

„...diesen Fall habe ich dann mit meinem Vertreter, der auch Familienrichter ist, besprochen, der meine Einschätzung teilte, der auch der Ansicht war, da kann möglicherweise was dran sein und uns beiden war eigentlich dann klar, dass man der Sache irgendwie auf den Grund gehen muss.“ (Familienrichter)

- *Varianz in der Urteilsbildung* erzeugen durch Fallarbeit in Teams. Dies ist in den meisten Einrichtungen der hier befragten Akteure üblich - im Kinderheim, im Kinderkrankenhaus, in Beratungsstellen, Familienhilfen und in Jugendämtern.

Kriterien einer Gefährdungssituation

Ein Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls einzuleiten, wird, anders als im obigen Textauszug nur ganz selten initiativ vom Familienrichter eingeleitet. Bei Vorliegen einer Gefahrensituation *muss* der Familienrichter jedoch tätig werden. *Merkmale einer solchen Gefahrensituation* sind die Charakteristika:

- *Akute Gefahr*

- *Ernstzunehmende Gefahr*
- *Gegenwärtige, bevorstehende oder kurz bevorstehende Gefahr*

Richterliche Entscheidungen sind bei gerichtlichen Verfahren auf *Entziehung der elterlichen Sorge* erforderlich; bei Fällen also, in denen die *Erziehungsfähigkeit* der Eltern in Zweifel steht. Diese Verfahren werden daher häufig im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen eingeleitet und unter Mitwirkung verschiedener Akteure durchgeführt. Der Richter bearbeitet in solchen Fällen folgende Schritte:

1. Zunächst erhält das Gericht eine *Mitteilung des Jugendamtes*. Üblicherweise fertigt das mitteilende Jugendamt dazu eine *ausführliche Stellungnahme*, die den Anforderungen eines normorientierten Verfahrens genügen müssen.
2. Bei *Sorgerechtsentzügen* muss das Gericht die *Frage der Erziehungsfähigkeit der Sorgerechtsinhaber* klären. Dazu werden *psychologische Sachverständigengutachten* eingeholt. Gegenstände der Klärung sind unterschiedlich. Beispielsweise kann es bei einem mutmaßlichen sexuellen Missbrauch um die Klärung gehen, ob *tatsächlich* Missbrauch stattgefunden hat. In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, in denen diese Frage nicht mit letzter Gewissheit zu beantworten ist, so dass die beteiligten Akteure in epistemologischer Unsicherheit verbleiben. Sachverständige dienen dem Versuch der *Objektivierung* und *Wahrheitsfindung*. Sie dürfen verantwortlichen Entscheidern aber auch Sicherheit geben, weil Gutachter von einem Richter einen guten Teil von fachlicher Verantwortung übertragen bekommen. Die inhaltlich relevante *Frage der Erziehungsfähigkeit* wird nicht vom Richter entschieden, sondern an Fachpersonen mit psychologischen und weiteren kindbezogenen Kompetenzen delegiert.
3. In vielen Fällen ordnet der Familienrichter den betroffenen Kindern eine *Verfahrenspflegerin* oder einen *Verfahrenspfleger* bei, die als *Anwalt des Kindes* dessen Interessen vertreten sollen und ebenfalls von Verantwortung des Entscheidungsträgers entlasten können, indem sie dazu beitragen, Aufgabenteilung zu realisieren und *Varianz bei der Urteilsbildung* zu erzeugen. Diese Fachkräfte führen Gespräche mit den Kindern und geben eine *schriftliche Stellungnahme* an den Richter ab.
4. Bei Kindeswohlgefährdungen ist zudem eine *Kindesanhörung durch den Richter obligatorisch*. Da Kindeswohlgefährdungen dem Familienrichter mit verschiedenen Thematiken erscheint „....Kindeswohlgefährdung kann ja alles Mögliche sein...“ richtet sich die Anhörung des Kindes und die *Art der Fragestellung* nach der *Art des elterlichen Versagens*. Als *Hauptbeispielfälle* für Kindeswohlgefährdung werden *sexueller Missbrauch*, *Gewalttätigkeiten*, *körperliche Züchtigung*, *Vernachlässigung* und *Verwahrlosung* genannt. Je mehr relevante Informationen dem Richter bereits durch die vorstehend genannten Informationsquellen zu dem Fall bekannt sind, desto weniger ist er darauf angewiesen, selbst diese Fragen zu stellen. Erleichtert wird dies auch durch die Kooperation mutmaßlicher Täter mit dem Gericht. Der Familienrichter muss selber keine weitere Klärungsarbeit leisten, wenn es sich beispielsweise um *geständige Täter* handelt. Entsprechend erspart dies den Kindern und dem Richter aufreibende Klärungsarbeit. *Entscheidungen* werden als *einfach* charakterisiert, wenn die Aufklärung weitmöglichst umfassend ist.

Diese Schritte verdeutlichen, dass es infolge multipler Involvierung verschiedener anderer fachlich-öffentlicher Akteure zu (perspektiveneinbringenden, meinungsliefernden) Einflussnahmen auf den richterlichen Prozesse der Meinungsbildung kommt. Diese können

sowohl einen irritierenden wie eine vorgebildete Meinung unterstützenden Charakter haben. Insofern liegen in dieser Meinungsvielfalt Möglichkeiten zur Qualifizierung fachlich-öffentlicher Intervention ebenso wie Risiken, das Kindeswohl im sozial konsultativen Aushandlungsprozess auf den kleinsten gemeinsamen Nenner „herunterzureden“.

Eindeutigkeit der Norm: Polizeiliche Sachverhaltserforschung

„...Solange der Täter nicht in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, eines Strafverfahrens rückt, eh macht der das ungesenen immer wieder weiter. Kann er's machen. Und wenn dann irgendwann dann mal gesagt wird: „Halt Stop, jetzt hier da ist jetzt Ende, du bist erkannt“, dann hat man eine Hemmschwelle erreicht. Und dann kann ich ja auch immer wieder sagen: „Und das können Sie ihrem Kind, das können Sie sich selbst sagen, ehm so ist es genau richtig gewesen in diesem Fall“, in diesem Fall, ich sag's nicht immer generell. Dann kann ich sagen so: „Du hast das also hier, die Spirale hier unterbrochen, der kann's jetzt nicht mehr machen, nicht nur bei dir nicht mehr weitermachen“ denn das kommt auch dazu, dass man dann ja den Kreislauf bei dem einen Opfer unterbricht, sondern auch für andere unterbricht.“ (Kriminaloberkommissar)

Referenz auf die Norm bietet betroffenen Kindern Chancen, weil der „Blickpunkt der Öffentlichkeit“ Interessen an Normehaltung, Gefährdungsbeseitigung und kindeswohlkompatiblen Lebensumständen hat. Gewaltkreisläufe bei Kindeswohlgefährdungen können an verschiedenen Stellen unterbrochen werden, wozu es die Vielfalt möglicher involvierter Akteure mit ihren differentiellen Handlungsansätzen gibt. Wirkt die Familiendynamik bei Gewaltkonstellationen mitunter fördernd oder unterstützend, so soll fachlich-öffentliche Intervention Gewalt eindämmen, sie begrenzen und hemmen. Der Hinzuzug der Polizei zu Kindeswohlgefährdungen eröffnet die Chance, „Hemmschwellen“ für kindgefährdende Übergriffe zu definieren, indem das innerfamiliäre Geschehen, insbesondere der als „Täter“ etikettierte Verursacher der Gefährdung in den „Blickpunkt der Öffentlichkeit“ gerät und der *Gewaltkreislauf unterbrochen* werden kann. Die Chancen, Gefährdungen zu beenden, betreffen das individuelle Kind, wie auch generalpräventive Aspekte des Schutzes der allgemeinen Öffentlichkeit und ihrer sozialisationsbezogenen Ziele im weitesten Sinne.

Eine häufige polizeiliche Erfahrung scheint dabei zu sein, dass Kinder und Familienmitglieder mit der Herstellung und Einschaltung des „Blickpunktes der Öffentlichkeit“ Loyalitäten gegenüber ihrer Familie verletzen und diesbezüglich *Schuldgefühle* erleben. Anzeiger erleben Ambivalenzen zwischen dem Wunsch, Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu beenden und Familienmitgliedern gegenüber loyal zu bleiben. Dieses Phänomen dürfte bei jeder Form der Intervention bei Kindeswohlgefährdung von Bedeutung sein.

Eine übliche polizeitaktische Reaktion auf dieses Problem ist, *Anzeiger zu bestätigen* und deren Zweifel und *Schuldgefühle* zu zerstreuen zu versuchen. Ein Gesprächspartner, Opferschutzbeauftragter der Polizei, sieht seine Aufgabe darin, Menschen wirksam vor Gefährdungen zu schützen, indem er Täter unschädlich macht, ihnen normverdeutlichend entgegentritt und sich gegenüber Schutzbedürftigen als „*Freund und Helfer*“ bewährt. Das Helfer-Motiv verbindet an dieser Stelle so unterschiedliche Berufsfelder wie Sozialarbeit und Polizeiarbeit, wobei sich die verbindliche *Eindeutigkeit der Norm* als wesentliches Unterscheidungsmerkmal beider Felder darstellen dürfte.

„...Ich sehe das Problem, dass es kaum so eine Funktion gibt, außerhalb der Polizei. Menschen die Opfer geworden sind, sind in der Regel hilflos, wissen gar nicht, wen es alles so gibt, an wen man sich wenden kann und ehm selbst grundlegende Dinge sind denen fremd. Da haben wir als Polizei den wahnsinnigen Vorteil, ehm dass wir immer Kenntnis erhalten von diesen Taten, mit Täter und Opfer in Kontakt treten und dann auch direkt ansetzen und da dann weitervermitteln. Polizei bedeutet auch

Helfen, ja, Polizei, Dein Freund und Helfer“ SR: „Hm, hm.“ GP: „ist zwar ein lang gedeckter Begriff, aber ehm da kann der sich dann auch wirklich bewähren. Und das ist dann nicht irgendwo immer nur ausschließlich meine Aufgabe, ich kümmere mich immer nur um herausragende Fälle, sondern das soll auch Aufgabe der Polizei allgemein sein.“ (Opferschutzbeauftragter der Polizei)

Die normorientierte Binnenlogik wird am Beispiel der polizeilichen *Sachverhaltsaufklärung* bei Kindeswohlgefährdungen sehr deutlich. Die polizeiliche *Sachverhaltsaufklärung* imponiert durch eine *Eindeutigkeit der Norm, Unmissverständlichheit, Klarheit* und *Entschlossenheit*, die sich bei Kindeswohlgefährdungen ansonsten in den Gesprächen an keiner Stelle in dieser expliziten Deutlichkeit zeigt. Das Verfahren ist streng determiniert und sieht im Prinzip keine Spielräume für die individuelle, persönliche Ausgestaltung vor. Es handelt nicht die Person, sondern die Institution – hier *die Polizei*.

An dieser Stelle bekommt beispielsweise sexueller Missbrauch das Etikett *Verbrechen* und wird als *Übertretung einer strafrechtlichen Norm* entsprechend behandelt. Die polizeiliche *Erhebung von Sachbeweisen* und Befragung der Beteiligten strebt eine *Objektivierung* der vorliegenden Kindeswohlgefährdung an, bei der das *Wahrheitskriterium* angewendet wird: Hat ein Verbrechen stattgefunden oder nicht? Fragen bei *Referenz auf die Norm* können mit einem klaren „Ja, (in Bezug auf die verbindlich grundgelegte Norm)!“ oder einem klaren „Nein, (in Bezug auf die verbindlich grundgelegte Norm)!“ beantwortet werden. Der Fragestellung ist also implizit, dass sie eindeutig zu beantworten und als *Sachproblem* zu handhaben ist. Um diese Frage bearbeiten und beantworten zu können, ist es überdies funktional, weitgehend ambiguitätsverringernd vorzugehen. Entschlossener Polizeieinsatz kann sich im Zweifelsfalle keine langwierigen Klärungen von Ermessenproblemen leisten, will sie beispielsweise bei *Gefahr im Verzug* schnell und nachdrücklich handeln. Im Vordergrund steht das *Interesse an Strafverfolgung*, wie auch der Schutz menschlichen Lebens nicht jedoch primär das langfristige Kindeswohl. Ziel der *Ermittlungen* als spezifische polizeiliche Form des Clearings ist die Abklärung eines *Verdachts*.

Die skizzierte Form des Verfahrens scheint den handelnden Akteuren Sicherheit und Struktur zu geben. Freiheitsgrade erscheinen hier Fehl am Platze, sie sind in Bezug auf die skizzierte Ausgangsaufgabe auch nicht erforderlich.

„Ja, ehm. Da ist dann, wenn bekannt wird, das ein Verbrechen wie sexueller Missbrauch stattgefunden hat, da hat die Polizei keine Möglichkeit mehr zu sagen ehm, ich höre mir das mal an und überlege, ob ich ein Strafverfahren einleite oder nicht. Sondern dann sind alle erforderlichen Ermittlungen zu tätigen. Und das heißt also auch Fertigen einer Strafanzeige und dann wird ermittelt. Da haben wir nicht mehr die Möglichkeit zu sagen, vielleicht oder machen wir nicht. Das geht dann nicht mehr. Und dann werden eben Zeugen befragt, es werden Sachbeweise erhoben. Alles das in der ehm notwendigen Intensität und Reihenfolge, wie es jetzt je nach Sachverhalt erforderlich erscheint. Und ehm, ja dazu gehört dann eben auch, dass das Opfer, die Angehörigen und mögliche weitere Zeugen dazu was sagen können, auch befragt werden, vernommen werden.... Und nach Abschluss der ganzen Ermittlungen wird das Verfahren dann an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die dann Anklage erhebt, so dass es dann zu einem Prozess kommt, zu einem Gerichtstermin kommt.“ (Kriminalpolizist)

Dieses Beispiel zeigt die Bedeutung einer von einem fachlich-öffentlichen Akteur geleisteten orientierenden Bezugnahme auf die Norm und seiner kontextuellen Gebundenheit daran. Die erforderliche polizeiliche Strafverfolgung kann nur innerhalb eines objektivierend-normierenden Zugangs geleistet werden, wenn sie ihre Aufgabe sachgerecht durchführen will. Erst die Identifikation mit dem Strafverfahren und der grundgelegten Norm ermöglicht eine eindeutige Positionierung gegenüber der Multiperspektivität, mit der ein Fall prinzipiell gesehen werden kann.

Normbezogener Interpretationsbedarf

Notwendigkeiten der Interpretation und Bedeutungszuweisung bei Mehrdeutigkeiten stellen sich als Aufgaben fachlich öffentlicher Intervention dar, die sich in allen Handlungskontexten feststellen lässt. In idealtypischer Weise lassen sich dabei auftretende Herausforderungen und Schwierigkeiten am Beispiel des Familienrichters illustrieren. Zur familienrichterlichen Entscheidungsfindung ist Informationssammlung erforderlich, die jedoch im Gegensatz zum strafrechtlichen Ansatz (stärker) auf das Kindeswohl orientiert. Dabei werden drei Diskrepanzen beschrieben, die mit der *Aushandlung heterogener Identitätsanforderungen* im Zusammenhang stehen:

1. *Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Sollen* – nämlich so viele Informationen zu sammeln wie möglich – und den faktisch begrenzten *Möglichkeiten in der Praxis*, in der immer nur Ausschnitte einer Lebenssituation betrachtet werden können. Insbesondere wenn Zeitdruck vorliegt. Die *Anforderung umfassender Rationalität* bei der Entscheidungsfindung erscheint illusorisch, dennoch gilt sie als idealisierte Messlatte für professionelles und institutionelles Verhalten. Die daraus resultierende Unsicherheit ergibt sich aus der Frage, inwieweit gesetzliche Vorgaben im konkreten Entscheidungsprozess angemessen erfüllt werden (können). Orientierungsgröße in punkto empfundener Sicherheiten ist hier die institutionelle Vorgabe an individuell-professionelles Handeln.
2. *Diskrepanz zwischen Informationsbasis und Entscheidungsreichweite*. Die Informationsgrundlage auf der eine Kindeswohlentscheidung getroffen wird und die pädagogisch-erziehungsbezogen-inhaltliche bzw. zeitliche *Reichweite*, die eine Entscheidung für ein Kind hat, klaffen in der Praxis des befragten Familienrichters mitunter weit auseinander. Es kann immer nur ein „*ganz ganz kleiner Teil*“ einer Lebenssituation fokussiert werden. Daraus entsteht Unsicherheit, weil die Frage berührt ist, ob die Datenbasis für eine zutreffende Beurteilung überhaupt ausreicht. Messlatte ist die *Gerechtigkeit*, die den betroffenen Eltern und Kinder widerfährt. Berührt ist der professionelle Anspruch des Richters, *Gerechtigkeit herzustellen* und *Recht zu sprechen*. Es liegt nahe, diese Bestreben als zwei grundlegende Leitmotive (neben weiteren Motiven) des Richteramtes anzunehmen.
3. *Diskrepanz zwischen Funktionsmacht und Fallwissen*. Der sich hier äußernde Familienrichter ist qua Amt mit *weitreichender Macht ausgestattet* und stellt fest, dass er vielfach über nur ausschnitthaftes, fallbezogenes Teilwissen und vorrangig juristisches Fachwissen verfügen kann, auf dem seine weitreichenden Entscheidungen in der Praxis notwendigerweise basieren. Unsicherheit und Zweifel können hier entstehen, wenn der individuelle *Machtgebrauch* als nicht ausreichend verantwortlich beurteilt wird. In den Fokus gerät an dieser Stelle der individuelle Anspruch an fachliche und persönliche Integrität.

„...man ist natürlich auch gesetzlich dazu verpflichtet, so viele Informationen wie möglich zu sammeln, aber man ist sich eigentlich darüber im klaren, dass man nur einen ganz, ganz kleinen Teil dieses, dieser Lebenssituation beleuchtet und das hinterlässt immer so ein bisschen Unsicherheit auch. Es ist... Ja, was ich damit sagen will, ist, ähm, ich glaube um, ich bin mir manchmal nicht sicher, ob ich genügend Informationen habe, um einen ganz bestimmten konkreten Fall überhaupt richtig beurteilen zu können. Ob ich vielleicht den Parteien, den Eltern oder auch den Kindern dann nicht gerecht werde indem ich sage, so, jetzt reicht es, was ich an Informationen habe, ich treffe eine Entscheidung, die eine weitreichende Bedeutung haben kann. Und es ist schon eine, eine, eine enorme Macht, die man da hat. Ja. Insbesondere, insbesondere in Bereichen, im Bereich der vorläufigen Maßnahmen. Ich kann ja, ähm, in Eilfällen ganz schnell Maßnahmen ergreifen, Kinder aus Familien holen, was sicherlich auch nötig ist in vielen Fällen....“ (Familienrichter)

6.2.4. (Selbst-)Gewissheiten

Entscheidungen können gefällt werden, wenn der Entscheider die dafür erforderliche individuelle (*Selbst-)*Gewissheit hergestellt hat. Ein hoher *Grad von Gewissheit* erleichtert die Entscheidung, indem sie nahe liegt, sich fast aus der Situation heraus ergibt. Dabei wird in vielen Fällen auch deutlich, dass die Entscheidung intuitive Charakteristika aufweist, wenn es etwa darum geht, an das Vorliegen einer Bedrohung zu „*Glauben*“ und entsprechende Phänomene „*Für-Möglich-Halten*“. Prinzipiell könnte eine Gefährdungslage von Betroffenen auch inszeniert sein, um damit Entscheidungsdruck zum Erreichen anderer, instrumenteller Ziele aufzubauen. Im Fallumgang spielt neben „*Wissen*“ auch „*Glauben*“ eine zentrale Rolle.

„...es geht schon um Wissen. Aber ich glaube vor Wissen kommt das *Glauben* und *Für-Möglich-Halten*...“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

Gegenüber anderen Fallzugängen spielen Gewissheiten in Form von „*Wissen*“ (vs. „*Glauben*“) und *Beweisen* (vs. *Annahmen*) in der *Referenz auf die Norm* eine noch größere Rolle, d.h. epistemologische Unsicherheiten sollen möglichst gering sein. Dafür dürfte auch von Bedeutung sein, dass hier hoheitliche Entscheidungsträger wirken. Es erfolgt eine vergleichsweise weitgehendere Herstellung von *Publizität* und eine direktivere öffentliche Intervention in die Familie als in anderen Fallzugängen.

Es dürfte auch eine Rolle spielen, dass in diesem Fallzugang nachgelagerte instanzielle Kontrollen getroffener Entscheidungen erfolgen können. Beispielsweise kann die jeweils übergeordnete Gerichtlichkeit eine fehlerhafte amtsrichterliche Entscheidung aufheben. Zudem dürfte der Anspruch einer *Referenz auf die Norm* erfordern, Beliebigkeiten, Willkür und andere Unberechenbarkeiten als subjektseitige Störeinflüsse zu verstehen und sie entsprechend zu eliminieren. Daher gibt es in diesem Fallzugang ein besonders ausgeprägtes Interesse, epistemologische Unsicherheiten zu minimieren; sie dürfen nicht sein. Spielen Selbstreflektion und Selbstklärung bei *Selbstreferenzen* eine zentrale Rolle, so soll bei *Referenzen auf die Norm* idealerweise eine *objektivierende, personenunabhängige* und *überpersönliche* Betrachtungsweise kultiviert werden.

Ein *hoher Grad von (Selbst-)Gewissheit* ein Entscheiders ergibt sich innerhalb der hier skizzierten Referenz insbesondere aus Merkmalen der zu entscheidenden Situation:

- *Glaubhaftigkeit* der Gefährdungslage. Dabei geht es um ein rekonstruierend ausgerichtetes Fallverständnis, das vergangene Phänomene im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung zum Abgleich mit einer Aktualsituation heranzieht und daraus Prognosen für den zu erwartenden Verlauf bildet. Wie hat sich eine Situation entwickelt? Wie sieht die Lage gegenwärtig aus und wohin bewegt sich die Situation? Glaubhaftigkeit erscheint dabei neben personalen auch von eher kontextbezogenen Qualitäten abzuhängen.
- *Nachvollziehbarkeit, Begründungsfähigkeit und Plausibilität der Gefährdung* auf dem Hintergrund der inneren Logik des Familiensystems. Maßstab zur Erhöhung von Gewissheiten ist hier in erster Linie ein Fallverständnis, dass die Kindeswohlgefährdung in Zusammenhang mit familieninternen Regeln, Gepflogenheiten und Handlungsmustern stellt und daraus Rückschlüsse auf die Qualität der Gefährdung zieht. Es liegt also der Versuch vor, ein Problem systemimmanent zu verstehen.
- *Hoher Entscheidungs- und Handlungsdruck durch eine akute Gefährdungslage*. Hohe Gewissheit gab es in einem Beispiel im Familiengericht (vgl. Beispiel aus der Einführung), als die Gefahr der Tötung einer Jugendlichen deutlich wurde bzw. als die alternative Gefahr der Verschleppung der Jugendlichen auftauchte. Ähnliche

Situationen sind aus dem Jugendamt und dem Kinderkrankenhaus berichtet worden. Akute Situation haben aus Entscheidersicht den Vorteil, dass umgehendes Eingreifen geradezu zwingend ist, um sichtbare Schäden abzuwenden. Die Wahrscheinlichkeit, dass gegebenenfalls massive Intervention (vs. Nicht-Intervention oder Abwarten) angezeigt ist, ist in solchen Kontexten tendenziell sehr hoch und begründet daher Urteilssicherheit bei den handelnden Personen.

- Die *Artikulation des Willens der Kinder oder Jugendlichen* liegt vor. Je deutlicher Kinder bzw. Jugendliche ihren Willen selbst kommunikativ explizieren können, umso günstiger ist dies für die empfundene und berichtete Sicherheit des fachlich-öffentlichen Akteurs, weil ein gewisser Teil situationsbezogener Entscheidungserfordernisse dann in die Verantwortung des älteren Kindes oder Jugendlichen übergeht und vom fachlich-öffentlichen Akteur wegfällt. Eine direkte Rückkoppelung wird zwischen den Beteiligten einfacher als bei sehr kleinen Kindern, was einen stärker interpretierenden Zugang erfordert. Dies berichten insbesondere die Verfahrenspflegerinnen, der Familienrichter und andere psychosoziale Akteure.
- *Altersgrenze* zum Erwachsenenstatus. Mit zunehmender Entwicklung in Richtung Volljährigkeit kann und wird einem gefährdeten Kind und Jugendlichen ein Mehr an Eigenverantwortung zugemutet und zugesprochen. Dies geht wie der vorstehende Punkt mit Möglichkeiten zur *Reduzierung fachlich-öffentlicher Verantwortung* einher, weil Entscheidungen an dieser Stelle oft nur den Charakter haben, den Kindern über die Gegenwart des fachlich-öffentlichen Akteurs die Macht zu geben, das durchzusetzen, was sie alleine zwar noch nicht könnten, es aber wollen.
- *Vorläufigkeit einer Entscheidung*. Entscheidungssicherheit kann sich beispielsweise im Kontext Familiengericht auch durch das Wissen vergrößern, dass amtsrichterliche Entscheidungen innerhalb der justiziellen Logik zunächst nur vorläufigen Charakter aufweisen. Es kann von den Verfahrensbeteiligten Beschwerde eingelegt werden und die nächsthöhere Instanz, das jeweilige Oberlandesgericht eingeschaltet werden. Der eingebaute *Aspekt nachgelagerter Kontrolle und Entscheidungsrevision* ist an dieser Stelle geeignet, den einzelnen Entscheidungsträger zu entlasten. Interessanterweise gilt dieser Begründungszusammenhang für den Familienrichter auch dann noch, wenn er weiß, dass vorläufige Entscheidungen – vor allem bei Sorgerechtsentzügen – nur formal vorläufig sind und in der Praxis einen zumeist endgültigen Charakter aufweisen.

Interne Urteilsunsicherheit des Entscheiders kann mit Vorliegen dieser Gewissheiten weitgehend ausgeschlossen werden, wie am nachstehenden Beispiel deutlich wird. Die knapp 17-jährige Jugendliche ist verbalisationsfähig und kann ihren eigenen Wunsch und ihren Willen artikulieren. Die Schilderungen des Mädchens wirken nachvollziehbar, glaubhaft und ihre Angst erscheint begründet. Die Situation weist *Merkmale einer akuten Bedrohung* auf; Lebensbedrohung kann nicht sicher und zuverlässig ausgeschlossen werden. Die Verschleppung des Mädchens steht als plausible Möglichkeit im Raum. Die familienrichterliche Entscheidung ermöglicht an dieser Stelle die Durchsetzung der Entscheidung, die das Mädchen bereits für sich selbst getroffen hat. Der Familienrichter trifft hier eine Entscheidung, zu der *er* die erforderliche Macht hat, nicht jedoch die von Kindeswohlgefährdung betroffene Jugendliche. Die Zufriedenheit mit dem Ergebnis ergibt sich aus der Deckung der richterlichen Entscheidung mit dem artikulierten Willen der Jugendlichen. Der Fall weist einen interkulturellen Hintergrund auf und zeigt, dass die Kindeswohlgefährdung durch eine *Verletzung von internen Systemregeln* seitens der Jugendlichen begründet war. Durch jugendlichen Geschlechtsverkehr war sie nicht mehr unberührt und forderte das Familiensystem heraus. Der Familienrichter entscheidet zu ihren

Gunsten und *priorisiert* dabei die in unserer Gesellschaft gültigen *Individualrechte* vor den *Gemeinschaftsregeln* der syrisch-aramäischen Familie.

„Ähm, ich hatte mal einen Fall, ein 16-jähriges syrisches Mädchen oder 17 glaube ich, knapp 17, ähm, die Eltern gehörten der aramäischen Glaubensrichtung an. Dieses Mädchen hatte mit einem deutschen Freund Geschlechtsverkehr und hatte panische Angst davor, dass dieser, dass dieser Geschlechtsverkehr in ihrer Familie bekannt wird. Sie äußerte glaubhaft den, große Angst, dass, äh, ihre Eltern sie möglicherweise töten könnten oder die Angst, dass sie in die USA verschleppt wird um dort einer Operation unterzogen zu werden, in der das Jungfernhäutchen dann wieder hergestellt wird und, äh, ich hab dann das Mädchen angehört, ich habe auch die Eltern angehört, die mir beteuerten, dass das alles nicht so, wie das Mädchen es darstellt, wir haben die immer wieder aufgenommen bei uns. Aber die Angst des Mädchens war einfach da und ich habe ihr die Angst auch abgenommen. Ich habe ihr die Angst geglaubt und sie berichtete auch immer wieder von Gewalttätigkeiten des Vaters und auch Gewalttätigkeiten ihrer Mutter ihr gegenüber und das Mädchen hatte sich völlig losgelöst von ihrer Familie, wollte mit den Elternteilen überhaupt nichts mehr zu tun haben, wollte dann weg und das war dann auch für mich mit Grund zu sagen, ich entziehe den Eltern die komplette elterliche Sorge und das auf Dauer. Da spielte natürlich auch der Zeitraum eine Rolle bis zur Volljährigkeit, das waren, glaube ich, etwa anderthalb Jahre noch. Das ist so ein Beispiel..... Ich habe dem Mädchen einfach geglaubt, ne, dass das so ist und, äh, ich glaube, das war auch die richtige Entscheidung.....In dem Fall reichte für mich einfach dieser Grad, dieser Grad von Gewissheit aus, ne. (Familienrichter)

Hohe Grade von (Selbst-)Gewissheit erscheinen immer dann erforderlich, wenn Entscheidungen von großer Reichweite, wie im *Rahmen von Sorgerechtsverfahren* zu treffen sind. Die Möglichkeit zu Sorgerechtsentzügen stattet den Familienrichter mit erheblicher Macht und sich daraus ergebender großer Verantwortung aus: er kann auf dem Hintergrund dieser Freiheit der Entscheidung so oder so entscheiden.

Die richterliche Aufgabe besteht vielfach in der *Überprüfung der Erziehungsfähigkeit von Elternteilen*, also dem Abgleich von Eltern an dem, was er im Zusammenhang mit dem Konstrukt *Erziehungsfähigkeit* als Norm selbst definiert oder etwa in *Sachverständigengutachten* definiert sieht. *Erziehungsfähigkeit* dürfte wie Kindeswohlgefährdung ein inhaltlich vom Entscheider zu füllender Begriff sein. Es zeigt sich nämlich auch hier, dass es schwierig sein dürfte, allgemeingültige, inhaltliche Kriterien von *Erziehungsfähigkeit* zu formulieren. Es dürfte zwischen eher eindeutigen Fällen von *Erziehungsfähigkeit* und solchen von *Erziehungsunfähigkeit* einen erheblichen Übergangsbereich geben, der erst definitorisch und interpretierend ausgefüllt werden muss, d.h. der sozial-kommunikativer Konstruktion und Aushandlung der vorliegenden Risiken- und Ressourcendynamik bedarf. Hinzu kommt noch, dass die Herausnahme von Kindern aus ihren Familien auch bei *Erziehungsunfähigkeit* mit nennenswerten Belastungen verbunden ist, die gegen die Risiken des Verbleibs in der Familie abgewogen werden müssen. Die Kernfrage lautet hier also: Sind erkennbare *Erziehungsdefizite* noch mit dem Kindeswohl vereinbar? Hier werden sehr *weitgehende Ermessensspielräume* sichtbar, die ein fachlich-öffentlicher Akteur auch bei *Referenz auf die Norm* als Amtsträger letztlich eigenverantwortlich ausfüllen muss.

Wenn nun in einem Entscheidungsprozess klar wird, dass die Eltern auf dem Hintergrund des bezeichneten Entscheidungsprozesses *erziehungsunfähig* sind oder *gravierende Erziehungsdefizite* vorliegen und damit das Wohl des Kindes gefährdet ist, ist eine Grundlage für einen *Sorgerechtsentzug* gegeben. Diese Entscheidung trifft der Familienrichter jedoch nur auf Grundlage eines *familienpsychologischen Sachverständigengutachtens*. Die inhaltliche Frage wird also delegiert an Träger des erforderlichen Sachverständnisses, üblicherweise sind dies entsprechend qualifizierte Psychologen mit entwicklungs- und/oder familienpsychologischem Fachhintergrund. Diese Entscheidungsgrundlage ist im juristischen

Entscheidungsprozess vorgesehen. Sie steht im Einklang mit Anforderungen der *obergerichtlichen Rechtssprechung*. Der Entscheidungsprozess des Familienrichters unterliegt insofern *hoher formaler Determinierung*. Damit ist der entscheiderseitige Vorteil verbunden, schwierige Ermessensfragen delegieren zu *sollen* und sich der damit verbundenen Verantwortung auf institutionell erwünschte Weise entledigen zu können.

Es werden richterseitig keine von externem Sachverstand unabhängigen inhaltlichen Entscheidungen getroffen, denn dazu gibt es den Rückgriff auf Entscheidungen des Gutachters. Die Verantwortung für die *Entscheidung über elterliche Erziehungsfähigkeit* ist klar abgegrenzt; sie liegt in den Händen der familienpsychologischen Sachverständigen. Hier ergibt sich eine relevante soziale Schnittstelle, in der ein juristisches kodifiziertes Anliegen in einen psychologischen Auftrag übersetzt werden muss und dieser nach Bearbeitung schließlich wieder in die juristische Fachsemantik transformiert werden muss. Dies dürfte eine ebenso relevante wie schwierige Schnittstelle sein, denn hier werden disziplinäre Fachgrenzen überschritten, die einen Gegenstand aller Wahrscheinlichkeit nach unterschiedlich auffassen. Der Familienrichter ordnet Rechtsfolgen inhaltlicher Entscheidungen des Gutachters an, was seine empfundene Verantwortung begrenzen dürfte. Dafür sind Klärungen von Annahmen und das Vorliegen von Fakten und Tatsachen erforderlich. Die Kindeswohlgefährdung wird in die Logik des familiengerichtlichen Verfahrens transformiert, damit eine richterliche Entscheidung familiärer Problem- und Konfliktlagen möglich wird.

„Ohne, ohne Gutachten lassen sich solche Verfahren, wo die Erziehungsfähigkeit von Eltern problematisiert wird eigentlich überhaupt nicht mehr lösen. Das verlangt auch die obergerichtliche Rechtssprechung....Das ist, ich würde sagen in fast 100% der Fälle, wo es um die Frage der Erziehungsunfähigkeit geht, ähm ist eine gutachterliche Abklärung nötig. Für eine gerichtliche Entscheidung dann.“ (Familienrichter)

Die Entscheidungsfindung fordert von der handelnden Person in der thematisierten Situation einen Abwägungsprozess, indem er mit dem erforderlichen Urteilsvermögen gute, idealerweise *richtige* Entscheidungen trifft. Dieser Prozess mündet in die *richterliche Überzeugung* als Form von Entscheidungssicherheit des amtlichen Rollenträgers. Im Gegensatz zu einer „*persönlich gefärbten Einstellung*“, wie sie im Zugang der *Selbstreferenzen* etwa für Jugendämter benannt wird, hat die *richterliche Überzeugung* einen noch offizielleren, formaleren und institutionell-amtlichen Charakter. Sie erfährt qua Amt eine deutlich gewichtigere Nuancierung, ist jedoch im Kern getragen von *persönlicher Überzeugung* des nach Objektivierung suchenden Amtsinhabers – „*sich tatsächlich sicher sein*“.

„...kann ich diesen Sorgerechtsentzug später nur anordnen, wenn ich mir auch tatsächlich sicher bin...., da brauche ich dann also schon die richterliche Überzeugung, dass das so ist...“ (Familienrichter)

In der *richterlichen Überzeugung* ist neben der individuellen Überzeugung, für eine der Situation angemessene Entscheidung, die Kompatibilität mit den formalen Vorgaben des Rechtssystems enthalten. Hohe Grade von Gewissheit sind nicht alleine in Bezug auf Prüfergebnisse die elterliche *Erziehungsfähigkeit* betreffend erforderlich, sondern auch „*von der juristischen Seite her*“. Der juristische Entscheidungsprozess muss nämlich der Überprüfung durch nachgelagerte Instanzen standhalten und sich daher um Einhaltung der systemimmanenten Binnenlogik kümmern. Darin spielen die Aspekte *Kontrolle* und *Formalisierung* eine herausragende Rolle. Es entscheiden in den *Referenz auf die Norm* nicht

Menschen oder Subjekte, sondern „Spruchkörper“, d.h. Amtsträger, die eine bestimmte Institution vertreten. Deren Aufgabe ist es, die amtsrichterlichen Entscheidungsgänge retrospektiv kritisch zu beleuchten und stärker auf die korrekte Anwendung der Form zu orientieren, als auf die pädagogische Qualität einer Entscheidung zu fokussieren. Dies erfordert vom Familienrichter am Amtsgericht eine abwägende Aushandlung dieser Punkte, um qualifiziert Intervenieren zu können.

„Die Richter kontrollieren sich selbst. Das ist die nächste Instanz. Entscheidungen, die ich in diesem Bereich fälle, sind nicht, nicht endgültig, sind beschwerdefähig und darüber entscheidet dann das Oberlandesgericht.... Ja, es gibt viele, viele Entscheidungen, das liest man immer wieder in der veröffentlichten Literatur, viele amtsrichterliche Entscheidungen, die, äh, gekippt werden, weil formelle Mängel vorhanden sind. Dadurch, dass man sich an eine bestimmte Formalität nicht gehalten hat, die vielleicht überhaupt keine Rolle gespielt hätten, aber das ist dann der Punkt, den ich gerade angesprochen habe. Das sich Zurückziehen auf den formellen Standpunkt dann. Ja, und die pädagogische Sichtweise nicht im Blick zu haben und das ist auch etwas, was ich bei, bei den Obergerichten insgesamt bemängle, bei den zuständigen Spruchkörpern, mit denen ich es zu tun hatte. Es sind manchmal Ergebnisse, die sind, die sind einfach falsch, die sind nicht richtig.“ (Familienrichter)

In der *Referenz auf die Norm* fällt – im Gegensatz zu den anderen Zugangsweisen die Häufung der Begriffe „richtig“ und „falsch“ auf. Entscheidungen sind entweder korrekt oder sie sind es nicht. Dies sind Anzeiger des *Wahrheitskriteriums*, des fachlichen Standards der *Objektivität*, die dem Entscheider die *Möglichkeit zur Distanzierung* bietet. Objektivität suggeriert eine Unabhängigkeit von individuellen Determinanten, die sich im als tatsächlich berichteten oder beobachtbaren Fallumgang allerdings an keiner Stelle idealiter andeutet.

Allerdings fallen Unterschiede in der *Rigidität bzw. Flexibilität der Referenz auf die Norm* auf. Eine rigide Bezugnahme wie „sich Zurückziehen auf den formellen Standpunkt“ erscheint als defensives, zurückweichendes Agieren, das subjektseitige Risiken minimiert und mit hoher Entscheidungssicherheit einhergehen dürfte. Im Gegensatz dazu erscheint die pädagogische Qualität der Entscheidung bei diesem rigiden Zugang von untergeordneter Bedeutung.

6.2.5. Beweisführung

Kindeswohlgefährdung kann handelnde Personen an die Grenzen des Vorstellbaren führen, sie erzeugt erlebte Hilflosigkeit, aktiviert die Suche nach Erklärungen und stellt hohe Anforderungen an die Beweisführung, wenn Strafverfolgung betrieben werden soll und nur auf diesem Wege eine Beendigung der Kindeswohlgefährdung möglich erscheint. Für alle fachlich-öffentlichen Akteure gilt dann, dass sie den diesbezüglichen Anforderungen entsprechen müssen, was erfordert, den Fall in strikter *Referenz auf die (Rechts-)Norm* zu betrachten.

„Mit einem Mal kamen ehm die Kinder von dieser Familie mit einem Packen Fotos in der Hand und zeigten das dann dieser Frau. Und da war die S. mit dem Herrn H. eh, ehm, eh aus verschiedenen Perspektiven. Das heißt also, wenn es verschiedene Perspektiven sind, dass da ein Dritter bei war ehm die sind fotografiert worden während des Geschlechtsaktes. Ja. Oder auch er, der sich da nochmal extra dargestellt hat ehm, als er erigierte und und und ja. Und das hab ich natürlich auch beim Gericht angegeben, dass ich diesen Umgang mit dem H. nicht schätze und so und da gibt's jetzt auch eine Strafanzeige. Die S. ist da mit schwangerem Bauch und in Unterwäsche dargestellt worden. Das Dumme an der Sache ist, wir ham die Bilder nicht. Aber die eh Frau aus B. hat eine Aussage bei der Kripo gemacht und den Beamten dort dargestellt, was sie auf den Bildern gesehen hat. Also solche Sachen wo das wieviel Kleinarbeit das teilweise ist, um auch beweisen zu können eh inwiefern auch der Umgang oder das Kindeswohlgefährdung in dieser Familie selbst da schon vorliegt. Ich sag Ihnen

ganz ehrlich eh im Moment ist mittlerweile auch ein Stück Hilflosigkeit, wenn der sich mit ihr da so fotografieren lässt. Wenn er als Mann, Fünfzigjähriger, selbst eine Tochter von fünfzehn, sechzehn hat, sich eine Kindsfrau nimmt als Verliebte, da kann bei dem Mann doch irgendwo was nicht richtig sein. Ich mein' der ist intellektuell auch sehr ... schlcht.“ (Sozialarbeiterin im ASD)

Hilfeleistung bedeutet hier, schädliche Einflüsse auf eine Jugendliche abzuwenden und dazu über den Weg der Strafverfolgung sexuelle Grenzüberschreitungen zu verfolgen, indem die geltende gesellschaftliche Norm aufgezeigt, Normeinhaltung eingefordert wird und Sanktionierung des Täters erfolgt. Strafverfolgung erfordert die Lieferung von *Sachbeweisen* gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden – der Kripo, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. *Beweisen können* bedeutet, *Wissen zu dokumentieren, Vermutungen zu erhärten* und *Annahmen mit Fakten untermauern* zu können, um auf diesem Wege Unterstützung für die verfolgten Ziele des fallbezogenen Kinderschutzes zu gewinnen. Auf diesem Wege lassen sich Entscheidungen anderer Entscheider zu beeinflussen, weil die Regeln der Binnenlogik anderer gesellschaftlicher Interventionssysteme angewendet werden. Um verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung *beweisen* zu können, sind das Prinzip der *Objektivität* und das *Wahrheitskriterium* einzuhalten:

- *Prinzip der Nachweisbarkeit.* Es wird in der fachlichen Argumentation von mehreren der befragten Akteure in der Regel dasjenige Problem bzw. „Delikt“ angeführt, das geeignet ist, Kindeswohlgefährdung am eindeutigsten *nachzuweisen*, auch wenn es nicht das Schlimmste von den beobachteten und vermuteten Problemen bzw. „Delikten“ ist.
- *Prinzip der Validität des Beweises.* Die im obigen Beispiel verschwundenen Photos, die von einem Dritten aufgenommen worden sind und einen Missbrauch dokumentieren sind nachdrücklicher, als eine Zeugenaussage über die auf den Photos gesehenen Inhalte. Bilder sprechen quasi für sich selbst und wirken direkter und unvermittelter.
- *Aussage- und Mitwirkungsbereitschaft von Wissensträgern erwirken.* Die Beweisführung setzt voraus, dass vorhandenes Wissen überhaupt zur Aufklärung bereitsteht, dass es abrufbar ist - im Beispiel die Aussagebereitschaft der Familienmutter. Die Förderung von Motivation zur Mitwirkung kann aufwändig sein; Aussagebereitschaft ist jedoch unabdingbar.

6.2.6. Entscheidungs-, Problemlösungs- und Konfliktlösungs-Strategien

Kindeswohlgefährdung erscheint bei nicht kooperationsbereiten oder – fähigen Akteuren als *Auseinandersetzung* bzw. „*Streit, der vor Gericht ausgefochten wird*“. Die Einschaltung von Systemen, die in *Referenz auf die Norm* arbeiten geschieht auch deshalb, weil eine privatautonome Lösungsfindung unter Bedingungen von Dissens nicht weiter erfolgversprechend erscheint. Jemand Drittes, der die *öffentlich legitimierte Macht* dazu hat, soll klären und entscheiden, wie mit den Streitpunkten weiter verfahren werden soll. Dazu sind Akzeptanz für die Entscheidung und Bereitschaft zur Mitwirkung zunächst von untergeordneter Bedeutung, denn es wird etwas *entschieden*, nicht unbedingt etwas *gelöst*. Weil die beteiligten Parteien bei Einschaltung eines *maßgeblichen Entscheidungsträgers*, wie einem Richter, eigene Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand geben, kann sich dies negativ auf die Mitwirkungs- und Kooperationsbereitschaft auswirken. Wenn es nicht gelingt *mit* den Beteiligten zu entscheiden, wird notfalls auch *über* sie entschieden. Vor Gericht erscheinen schließlich diejenigen Fälle, die bereits eine längere Karriere erfolgloser privatautonomer oder informeller Problemlösungen bei Beratungsstellen, Jugendämtern oder anderen helfenden Institutionen durchlaufen haben.

Der Familienrichter berichtet für diese Situationen von zwei sukzessiv aufeinander folgende Strategien:

1. *Versuch der Streitschlichtung* durch Herstellung von Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Zielsetzung ist eine von den Eltern *mitgetragene Entscheidung*, bei der es darum geht, das Geschehen „*in eine vernünftige Bahn zu lenken*“. Mitgetragene Entscheidungen sind eigene Entscheidungen, bei denen die Verantwortung zur Problemlösung von allen Beteiligten gesehen und wahrgenommen wird. Die inhaltliche Entscheidungsqualität ist nach den Erfahrungen des hier befragten Familienrichters in solchen Situationen höher, weil die *Tragfähigkeit* und die *Zukunftsprognose* günstiger sind. Die *Anwendung des Partizipationsprinzips* enthält die Option hoher *Entscheidungskzeptanz* und guter *Tragfähigkeit* von Entscheidungen, weil es sich um Eigenlösungen der Betroffenen handelt. Idealerweise handelt es sich hier um „*einvernehmliche Lösungen*“. Streitschlichtung macht die Einnahme einer vermittelnden Rolle des Entscheidungsträgers nötig, die dieser qua Machtressourcen und als soziales Verhaltensmodell lösungsorientierter Dissenskultur glaubwürdig ausüben kann. Denn er könnte sich auch anders verhalten, als mit den Parteien zu verhandeln und zu vermitteln.
2. *Treffen einer „streitigen Entscheidung“*. Die Entscheidung wird von einem externen Entscheidungsträger - dem Familienrichter - getroffen und hat den Charakter einer *Fremdentscheidung*. Sie kann im Widerspruch zur Auffassung der Streitparteien stehen, so dass der Dissens fortbesteht. Das Ausgangsproblem ist demnach nicht *gelöst*, sondern nur (*zeitweilig* oder *dauerhaft*) *entschieden*. Weitere Schleifen, gegebenenfalls in einer höheren Instanz, sind denkbar, und kommen in der Praxis auch häufig vor. Entscheidend für „*streitige Entscheidungen*“ ist, dass der Entscheidungsträger die Machtressourcen besitzt, sein Urteil durchzusetzen.

„*In erster Linie versuche ich, den Streit zu schlichten und versuche natürlich in solchen Fällen, die Einsicht und Kooperation des betroffenen Elternteils irgendwie wieder herzustellen, ne. Ich versuche das in eine vernünftige Bahn zu lenken, in eine Richtung zu lenken, die für das Verfahren auch förderlich ist. Aber wenn das nicht geht, muss man halt eine streitige Entscheidung treffen. Die Sorgerechtsentscheidung, gerade im Bereich Kindeswohlgefährdung, Sorgerechtsentzug, die von den Eltern mitgetragen werden, sind die besseren Entscheidungen, weil das auch, finde ich, die bessere, ähm, die bessere Prognose für die Zukunft hat.*“ (Familienrichter)

6.2.7. Systemgrenzenüberschreitung

Unabhängig von der Frage, ob Kindeswohlentscheidungen durch eine Familie selbst fallen, ob sie mit formeller oder informeller Vermittlung Dritter zustande kommen, oder, ob sie den Charakter einer Fremdentscheidung haben - sie finden sie in einem wechselseitig sich beeinflussenden Kontext statt. Die *Überschreitung von Systemgrenzen* ist für Kindeswohlgefährdungen unvermeidlich, weil neben der Familie verschiedene öffentliche Institutionen mit Fragen des Kindeswohls befasst sind. Von diesem Phänomen sind einzelne Akteure sowohl passiv wie auch initierend betroffen, indem an sie delegiert wird und indem sie selber an andere Akteure delegieren. Nimmt man Situationen hinein, in denen Fremdentscheidungen anderer die eigene Arbeit betreffen können, sind folgende Konstellationen in den Daten anzutreffen:

- Eine *selbstinitiative, fachlich begründbare Systemgrenzenüberschreitung* findet statt in verschiedenen Fällen, z.B. ein Jugendamt schlägt einer Familie eine Einrichtung vor, die eine spezifische Hilfe erbringen soll; der Opferschutz der Polizei schlägt vor, eine Beratungsstelle aufzusuchen oder Einschaltung des Jugendamtes erfolgt durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe. Wer in solchen Fällen delegiert, hat hier eine aktive, initiative Rolle inne. Fachliche Begründungen finden sich in Form von Hilfe-

und Unterstützungsaufrägen, wie auch in Form von Kontrollaufträgen, die unterschiedlich explizit sein können.

- Eine *fremdinitiative, fachlich begründbare Systemgrenzenüberschreitung* erfolgt, wenn eine Intervention aus Sicht der Stelle erlebt wird, an die delegiert wird. Der Akteur, an den delegiert wird, hat hier eine passive, aufnehmende Rolle, die jedoch zumeist im Einklang mit den Interessen der Einrichtung steht. Dies kann als gewünschter *direkter Effekt* dieser Art der Systemgrenzenüberschreitung bezeichnet werden. Ausnahmen können bestehen, wenn etwa ein Gericht eine Fremdunterbringung eines Kindes entscheidet und einer ambulanten Einrichtung ein Fall verloren geht. Dies kann als unerwünschter und eher *indirekter Effekt* beschrieben werden.
- Eine durch die *handelnde Person motivierte Systemgrenzenüberschreitung* erfolgt (*selbstinitiativ* oder *fremdinitiativ*), wenn Fallbeschreibungen mit hohem berichteten Stress- und Belastungserleben, erlebter Hilflosigkeit einhergehen und fachliche Begründungen für eine Delegation von eher geringer Plausibilität sind. Derartige Systemgrenzenüberschreitungen werden von denjenigen, die sie als fremdinitiativ erleben häufig als „*aggressive Überweisungen*“ erlebt, vor allem dann, wenn sie selbst nicht von einer derartigen Systemgrenzenüberschreitung profitieren.

„...Also das ist ja, also sagen wir mal mit den Jugendämtern, mit denen wir zusammen arbeiten, da ist es zwangsläufig immer so, dass die schon das Gefühl haben, die Kinder sind bei uns gut aufgehoben. Und damit ist das auch eine große Entlastung für Mitarbeiter aus Jugendämtern. Die delegieren im Grunde genommen die Verantwortung, die sie haben, an uns.... Und wenn die Kids bei uns sind, sind sie erstmal den Fall los. Das ist eine wichtige Entlastung....Und das ist ja auch die Funktion, die wir haben...“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Für die Praxis ist von Bedeutung, dass diese verschiedenen Begründungszusammenhänge letztlich häufig nicht explizit gemacht werden, weil Delegationen immer mit irgendeiner fachlichen Begründung einhergehen, wie schlüssig diese auch sein mag. Insofern herrschen auch zwischen den fachlichen Akteuren vielfach Vermutungen über diese Begründungszusammenhänge vor.

Allerdings ist mitunter auch gleichgültig, ob Systemgrenzenüberschreitungen überwiegend fachlich oder eher fachkraftseitig motiviert sind, weil es immer Akteure gibt, die von Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Interessen profitieren. Dabei spielt auch eine Rolle, inwieweit eine Einrichtung sich in solchen Kontexten als Dienstleister für die Kinder etablieren kann und parallel, im Wettbewerb gleichartiger Einrichtungen, eine Dienstleistungsrolle gegenüber dem Jugendamt als Nachfrager realisieren kann.

„Ja, das regelt sich über die Zuführung. Wenn eine Einrichtung, wenn in einem Jugendamt ehm Ideen vorherrschen, die haben ehm oder verstehen sich nicht, so wie wir es gerne möchten oder so, ne das regelt sich ja sofort. Oder es gibt bestimmte Kinder oder bestimmte Jugendlichen, wo es eine Einrichtung gibt, die kann da mit besser umgehen von der Konstellation her, oder eine andere Einrichtung, auch das gibt's ja...Dariüber regelt sich der Markt. Das ist so. Wenn die sagen, wir glauben das ihr das gut könnt, wir haben gute Erfahrungen mit euch gemacht, also weisen wir zu. Wenn das nicht der Fall ist, machen wir das nicht mehr. Dann gehen eben die Belegungszahlen nach unten. Nicht immer, nicht alleine glaube ich so eh ist ein Indikator für Belegung, aber auch.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten durch Netzwerkarbeit

Kindeswohlgefährdungen involvieren verschiedene Institutionen, die zumeist untereinander bekannt sind. *Netzwerkarbeit* bildet einen großen Schwerpunkt des polizeilichen

Opferschutzes. Es bezeichnet die *fallbezogene* und die *fallübergreifende* Kooperation mit anderen externen und polizeiinternen Stellen, die bei häuslicher Gewalt für Kinder da sind, oder dies zumindest sein könnten. Vorwiegend sind dies Beratungsstellen, Therapeuten, Sozialarbeiter und niedergelassene Psychologen. Kooperation begünstigt die Erweiterung eigener Handlungsmöglichkeiten um diejenigen Teile, die nicht zum eigenen Aufgabengebiet gehören. Dies soll betroffenen Kindern und Familien die funktional differenzierten Angebote besser verfügbar machen und zielt auf eine bessere Koordination der fachlich-öffentlichen Teilrationalitäten. Die Kindeswohlgefährdungen soll dabei zunehmend als Gesamtproblem aufgefasst werden, an dem eine Vielzahl der beteiligten Akteure, hier initiiert von der Polizei, sich um eine Gestaltung von Übergängen und Schnittstellen bemüht.

Kooperation setzt gegenseitige Kenntnis voneinander ebenso voraus, wie wahrgenommenen Nutzen für die Betroffenen. Der Opferschutzbeamte nimmt dazu Kontakt zu freien Praxen, Beratungsstellen und den vielfältigen Hilfeangeboten in seinem Einzugsbereich auf. Seitens dieser Stellen erfolgt wiederum, abhängig von seinem *Bekanntheitsgrad*, eine Verweisung an den Opferschutzbeamten. Wie an anderen fachlichen Stellen dürfte auch hier zu erwarten sein, dass der *Bekanntheitsgrad* personenabhängig ist und von der variierenden Qualität interpersoneller (Kooperations-)Beziehungen abhängt. Zur Bekanntmachung werden durch *Informationsblätter*, die die Polizei nach Straftaten verteilt, Informationen weitergegeben. Weiterhin gibt es Plakate, die den *Bekanntheitsgrad* in der Bevölkerung erhöhen sollen.

Eine Erfahrung des Polizeibeamten drückt sich in dessen Erstaunen über die Vielfalt von Hilfsangeboten und die multiperspektivische Auffassung zu Kindeswohlgefährdungen aus. Darin deutet sich möglicherweise auch an, dass innerhalb der *Referenz auf die Norm* im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen eine eher geringere Variation üblich zu sein scheint, als wenn man das gesamte Feld in Forschersicht von außen betrachtet oder es sich – wie der Opferschutzbeauftragte in seiner beruflichen Rolle – in zunehmender Kooperation selbst erschließt. Es ist also anscheinend nicht durchgängig üblich, sich die mögliche Multiperspektivität der Zugangsweisen vor Augen zu führen, weil in der Praxis der jeweilige sektorale eigene Zugang von erstrangiger Bedeutung ist.

„....welche Aufgaben die so haben und wie regional unterschiedlich das so gesehen wird...“
(Polizeibeamter)

Die Kenntnis anderer Umgangsweisen mit Kindeswohlgefährdungen ist auch deshalb nicht selbstverständlich, weil die Systeme auch unter Bedingungen von Kooperation in ihrer Binnenlogik verbleiben und nebeneinander existieren. Kenntnis ist jedoch wichtig und muss, wenn man sie überhaupt nutzen will, bei den professionellen Akteuren vorausgesetzt werden, insbesondere weil dies bei Opfern bzw. Betroffenen in der Regel nicht vorausgesetzt werden kann. In Abhängigkeit von der Größe der gemeinsamen Schnittmenge und den jeweils handelnden Personen, erfolgen Kontakte *häufiger* und *wechselseitig*. Dafür sind auch variierende institutionelle Zugangsweisen von Bedeutung. In der Regel bekommt der Opferschutzbeamte beispielsweise keine *Rückläufer* zu seinen Empfehlungen, d.h. ob und inwieweit Opfer die von ihm empfohlenen Stellen aufgesucht haben. Nur in seltenen Einzelfällen erfolgt diese Rückmeldung. Hintergrund hierfür sind beispielsweise Fragen der Schweigepflicht als konzeptioneller Grundsatz niedrigschwellig beratender Stellen. Die Rationalitäten der beteiligten Systeme sind an dieser Stelle grundverschieden. Die Kenntnis von Angeboten erleichtert es dem polizeilichen Gesprächspartner, Opfern gegenüber Transparenz zur Arbeitsweise der Stellen herzustellen und sie zum Aufsuchen zu motivieren. Dazu liegen auch von diesen Stellen Informationen (Prospekte, Flyer etc.) bereit.

Die *Überschreitung der Systemgrenze Jugendamt-Familiengericht* korrespondiert einmal mit Fragen des Kindeswohls als inhaltliche Begründung dieses fachlichen Kontaktes. Die Entscheidung eines Sozialarbeiters, das Familiengericht einzuschalten ist inhaltlich zunächst keine Entscheidung von abschließendem Charakter, denn diese hat der Familienrichter erst noch zu treffen. Es hat den Charakter, zu dieser weitergehenderen Entscheidung aufzurufen, indem ein „*Alarm ausgelöst*“ wird, der einen erwartbaren Entscheidungsprozess in Gang setzt. Damit ist gleichzeitig auch verbunden, das Sozialarbeiter Eigensicherung und „*Selbstschutz*“ betreiben, „*um sich selbst auch abzusichern*“. Im Zusammenhang mit ihrer „*Garantenstellung*“ sind sie im Problemfall einer nachweislich fehlerhaften (Nicht-) Intervention *strafrechtlicher Verantwortung* ausgesetzt. Damit droht bei fachlichem Fehlverhalten eine möglicherweise massive Sanktion, denn die Verletzung einer Rechtsnorm ist mit Strafe bedroht. Das interindividuell variierende Sicherheitsbedürfnis bestimmt den *Zeitpunkt*, zu dem ein Sozialarbeiter das Familiengericht informiert, wann er „*eine Mitteilung macht*“ bzw. wann er dort „*Alarm auslöst*“. Unterschieden wird nach dem Zeitpunkt der Meldung auf einem Kontinuum von *früh* bis *spät*. Dem scheinen zwei divergierende subjektive Stile mit unterschiedlichen Prioritäten zugrunde zu liegen:

1. *Frühmeldung*. Dabei wird deutlich, dass ein eher geringes Vertrauen in die eigene Problemlösefähigkeit und ein hohes Bedürfnis nach Absicherung unterstellt wird („*auch aus Unsicherheit heraus*“). Dies ist konsistent mit den Erfordernissen nach „*Selbstschutz*“.
2. *Spätmeldung* („*die warten recht lange, bis gar nichts mehr geht*“). Daraus geht hervor, dass Spätmelder einen Zeitpunkt abwarten, bis zu dem sich die vorhandenen Handlungsspielräume extrem eingeengt haben und eigene Handlungsfähigkeit nicht oder kaum mehr besteht. Dies könnte sich aus langen eigenen Problemlöseversuchen begründen, wie auch aus tatsächlichen oder wahrgenommenen Hemmnissen, das Familiengericht einzuschalten, d.h. Systemgrenzen zu überschreiten. Nicht zuletzt könnte auch hier die an anderer Stelle ausgeführte Notwendigkeit zur Schonung strapazierter finanzieller Budgets von Bedeutung sein und *Spätmeldungen* erklären. Je länger ein Kind beispielsweise nicht stationär untergebracht werden muss, umso weniger kostenintensiv ist der Fall.

„*Ja. Ich denke, dass ist auch für die Mitarbeiter des Jugendamtes nicht, nicht einfach zu entscheiden, ob, äh, ob eine Mitteilung an das Gericht gemacht werden soll, obwohl eine Mitteilung an das Gericht bedeutet natürlich noch nicht eine endgültige Entscheidung. Das ist ja nur ein, ein, ein Alarm, den man auslöst, ne... Es gibt welche, die warten recht lange, bis gar nichts mehr geht, es gibt auch Sozialarbeiter, die ganz, ganz früh eine Mitteilung machen, auch aus Unsicherheit heraus vielleicht, um sich selbst auch abzusichern, das darf man ja auch nicht außer Acht lassen, was diesen Berufszweig betrifft, da ist ja auch immer eine strafrechtliche Verantwortlichkeit mit im Spiel, als Mitarbeiter des Jugendamtes hat man ja auch eine bestimmte Garantenstellung und wenn man eine Familie betreut und in dieser Familie kommt es zu Kindesvernachlässigungen, kann das unter Umständen auch eine strafrechtliche Auswirkung haben. Das man da als Mitarbeiter eines Jugendamtes auch verunsichert ist und sich auf ganz sicherem Boden bewegen will, da habe ich jedes Verständnis für.*“ (Familienrichter)

6.2.8. Umgang mit familiären Systemdynamiken

Kindeswohlgefährdungen sind dynamische soziale Situationen in Familien, die sich bei Hinzutreten neuer Akteure unerwartet verändern können. Diese *familiäre Systemdynamik* – nachstehend die Bildung einer innerfamiliären Koalition gegen die intervenierende Institution – kann die Akzeptanz für professionelles Arbeiten verringern und eine eigene Herausforderung darstellen. An dieser Stelle zeigt sich die Relevanz eines Verständnisses über *Systemdynamiken*, akteursbezogene Handlungsmotivationen und Möglichkeiten zum

Umgang damit. Das Kindeswohl ist oftmals nur über den Umweg der Handhabung verschiedener Systeme (Familiensystem, Interventionssysteme) erreichbar und erfordert daher nicht zuletzt auch strategisches Know-How in deren Koordinierung und Aktivierung.

Im folgenden Beispiel wird deutlich, dass sich unerwartete *Systemdynamiken* herausfordernd auf einen normorientierten Zugang zur Kindeswohlgefährdung auswirken können. Die Aufrechterhaltung einer ausschließlich juristischen Perspektive wird dadurch erschwert, dass systemspezifische Entwicklungen dazu in durchaus wirkungsvolle Konkurrenz treten können. Das Hinzutreten eines neuen Lebenspartners mit eigenen Erfahrungen im Umgang mit öffentlichen Institutionen wirkt sich auf dem Hintergrund dieser neu entstandenen partnerschaftlichen Loyalität negativ auf die Mitwirkungsbereitschaft der Mutter aus.

„Es gestalten sich manche Situationen sehr schwierig, wenn plötzlich Partner auftauchen, die Situation alleinerziehende Mutter, Vater des Kindes ist unbekannt, oder unbekannten Aufenthalts, ähm, die Mutter hat Erziehungsschwächen, ganz deutliche Erziehungsschwächen, die dann auch im gerichtlichen Verfahren noch einmal überprüft werden sollen, mit den Möglichkeiten eines Sorgerechtsentzuges und die Mutter wendet sich im Laufe des Verfahrens einem neuen Partner zu, der möglicherweise eigene Erfahrungen gemacht hat mit öffentlichen Institutionen, möglicherweise auch Jugendamtserfahren ist und, ähm, solche Konstellationen, dass Eltern oder Paare dann eine Koalition bilden gegen, ähm, gegen das Gericht und auch gegen das Jugendamt, die passieren schon mal und die sind sehr schwer, sehr schwer zu handhaben....Es ist, ähm, es hat immer Auswirkung auf die Bereitschaft des Elternteils, der Mutter dann in diesem Beispielsfall, mitzuarbeiten, einsichtig zu sein. Das kippt dann oftmals, wenn, wenn jemand, wenn ein Dritter, ähm, in, in dieses Verfahren eintritt und, ähm, die Mutter zum zu Widerstand aufwiegelt, ne.“ (Familienrichter)

Dieser Umstand erfordert die Erweiterung des juristischen Zugangs um kommunikativ-psychologische Ansätze interpersoneller Überzeugung, denn nur auf diesem Wege können Entscheidungen kindeswohlkompatibel gefällt werden.

6.2.9. Normorientierte Variationen

Familienrichterliche Tätigkeit bewegt sich zwischen der Möglichkeit „*ein Machtwort zu sprechen*“ und durch „*Vermittlung*“ privatautonome Lösungsversuche der Beteiligten zu unterstützen. Familienrichter zu sein wird insofern als eine Art soziotechnischer Funktion beschrieben: einerseits ist er juristischer Praktiker im Sinne eines machthabenden „*Rechtstechnikers*“ und andererseits Prozesshelfer für einvernehmliche Lösungen, bei denen er die „*Menschen im Blick*“ hat und „*tatsächlich etwas bewegen kann*“. Die Delegation des Falles von Kindeswohlgefährdung an das Familiengericht erfolgt gerade aus dem Grund, dass die privatautonomen Lösungsversuche gescheitert sind und eine Entscheidung in bisherigen Problemlösungs- und Verhandlungsformat nicht erfolgreich war. Inhaltlich machen privatautonome Lösungen im Familiensystem allerdings den meisten Sinn, sie sind besonders tragfähig, weil sie die Interessen, Ziele und Ressourcen der Familie nutzen. Privatautonome Entscheidungen sind eigene Lösungen, die in der Regel höhere Akzeptanz haben dürften, weil die Beteiligten darin vorkommen, während gerichtliche Entscheidungen den Charakter von *Fremd-Entscheidungen* aufweisen und das zugrunde liegende Problem nicht unbedingt lösen.

Als besondere Herausforderung für den Familienrichter erlebt dieser, eine Entscheidung zu treffen, die sich in der Zukunft innerhalb eines sozialen Systems erst noch bewähren muss. Nicht ein zurückliegender Konfliktfall oder Streitpunkt steht zur Entscheidung an, sondern die Lösung gegenwärtiger Konflikte und die künftige Ausgestaltung sozialer Beziehungen – die Gestaltung elterlicher Sorge und elterlichen Umgangs mit ihren Kindern. Es geht an dieser Stelle um eine prognostische Einschätzung. Dabei spielt die Fähigkeit zur *Initiierung von Eigenverantwortlichkeit bei Konfliktparteien*, die *Kompetenz zur prognostischen*

Einschätzung sozialer Prozesse und zur Beurteilung von Entwicklungspotentialen auf der in die Zukunft gerichteten Zeitachse eine besondere Rolle.

„...es gibt ja viele Verhandlungen, die ich führe, wo, wo das juristische überhaupt nicht interessiert, sondern nur das Ergebnis, was ich erzeile, ne, Wo ich mir während der gesamten Dauer eines Verfahrens überhaupt gar keine Gedanken mache um, um juristische Fragen. Das sind die, so viele Fälle, ja.....die Entscheidungen, die Eltern dann gemeinsam treffen, ist immer die beste Entscheidung, finde ich. Und nicht die gerichtliche Entscheidung.....es hat oftmals was von Mediation, finde ich, ne so ein bisschen Vermittlung....Ich glaube, ich glaube dass man, das klingt jetzt vielleicht ein bisschen vermassen, aber ich glaube schon, dass man, ähm, jetzt keine besondere juristische Begabung haben muss, um Familien-, um ein guter Familienrechtler zu sein, um ein guter Praktiker in diesem Bereich zu sein, sondern man muss, man muss auch noch andere Fähigkeiten mitbringen, ja.“ (Familienrichter)

Gefordert sind soziale Kompetenzen und ein besonderes soziales Engagement, die beide nicht spezifisch für Juristen sind, sondern es scheinen eher gleichartige Grundmotive zu sein, die zu verschiedenen beruflichen Tätigkeiten führen können.

„Tja, vielleicht, vielleicht wäre jeder Familienrichter auch ein ganz guter Sozialarbeiter geworden, ich weiß es nicht, oder jeder der Familienrecht macht, in diesem Bereich etwas engagierter ist.“ (Familienrichter)

Die familienrichterlichen Verhaltensmöglichkeiten weisen Freiheitsgrade zur Ausgestaltung des Amtes auf und erfordern eine Aushandlung zwischen den institutionell vorgesehenen formal juristischen Handlungsweisen und dem, was der Familienrichter an langfristigen Folgen für die entscheidungsbetroffenen sozialen Systeme erzeugen will. Die Wahrnehmung des institutionellen Auftrages des Familiengerichtes stellt sich auch hier, innerhalb der *Referenz auf die Norm* als „*eine Frage der persönlichen Einstellung*“ dar. Dabei geht es um zwei grundsätzlich divergierende Pole familienrichterlicher Praxis, die sich hier als *Entscheidungsorientierung* vs. *Lösungsorientierung* benennen lassen. Während der „*Rechtstechniker*“, der „*sich als Machtinstanz sieht*“ und „*sich auf den rein juristischen Standpunkt zurückzieht*“ in erster Linie auf eine *gerichtliche Entscheidung* fokussiert und im eigentlichen nicht mit den betroffenen Systemen *verhandelt*, geht es dem Familienrichter, der „*die Menschen im Blick*“ hat, in erster Linie um tragfähige, inhaltlich einvernehmliche *gerichtlich induzierte Lösungen*, die den langen Schatten der Zukunft dieser Familie berücksichtigen. Er kann Macht einsetzen und tut dies faktisch bereits durch seine Anwesenheit, denn allen Beteiligten ist klar, dass eine Entscheidung durch den Richter fallen wird. Innerhalb dieses nicht verhandelbaren, normorientierten Entscheidungsformates ist er allerdings bereit über inhaltliche Fragen zu *verhandeln*. Er ist willens, sich der Komplexität der Problematik experimentierend auszusetzen und dabei eine *aktiv problemlösende Funktion* einzunehmen mittels „*Streitschlichtung*“ und *Versuchen*, „*Einsicht und Kooperation des betroffenen Elternteils*“ „*irgendwie wieder herzustellen*“. Dies verdeutlicht hohes Engagement und ein insgesamt optimistisches Menschenbild, welches an etwas glaubt, was bereits einmal in dem System vorhanden war und prinzipiell wiederherstellbar ist.

Der in einem Interview befragte Familienrichter tritt gegenüber Familiensystemen nach eigenem Bekunden nicht in erster Linie in komplementärer Beziehung als „*Übervater*“, sondern in partnerschaftlicher Rolle als „*Vermittler*“ auf. Seine Autorität bezieht er vorrangig aus der *persönlichen Souveränität*, Macht sozialverantwortlich oder nur als ultima ratio einzusetzen. Dabei kann er gegenüber dem Familiensystem als pädagogisch wertvolles Verhaltensmodell auftreten und einen reflektiert-verantwortlichen Einsatz von Macht und Einfluss vorleben. Mit seinem Verhalten dokumentiert er Interesse an den Menschen, die mit

ihrem Problem beim Familiengericht auftauchen und zeigt Bereitschaft zum Verstehen und Nachvollziehen.

Entscheidendes Handlungsmotiv für lösungsorientierte familienrichterliche Praxis scheint das Streben nach Selbstwirksamkeit zu sein („*tatsächlich etwas bewegen*“), das den betroffenen Systemen zugute kommen kann. Familienrichterliche Macht, also die Fähigkeit zur Durchsetzung und Erzeugung von sozialer Wirklichkeit kann insofern eine bedeutsame Handlungsressource sein, Fälle von Kindeswohlgefährdungen – vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Machteinsatzes – in eine privatautonome Verhandlungs- und Entscheidungsphase zu bringen, die vorher noch nicht möglich war. Die Intervention des Familiengerichtes kann für die betroffenen Familiensysteme damit auch eine bedeutende Chance darstellen. Dabei lässt der Familienrichter innerhalb seiner Bezugnahme auf die Rechtsnorm ein professionelles Maß an Nähe zur betroffenen Familie zu, in dem er sich auf die Menschen einlässt. Man mag betroffenen Familiensystemen aus psychologischer Sicht wünschen, dass sie an *lösungsorientierte* Familienrichter geraten, die die „*Menschen im Blick haben*“.

„...Es gefällt mir auch, dass man, dass man tatsächlich etwas bewegen kann. Wenn ich als Zivilrichter einen Streit entscheide, wo Partei A von Partei B 5000 Euro haben will, dann, dann löse ich juristisch irgendwie einen Konflikt ums Geld und damit ist es dann erledigt, aber wenn ich einen Streit im Sorgerechtsfall entscheide, eine Umgangsproblematik, irgendwie, äh, einvernehmlich regeln kann und den Sorgerechtsfall auch so hin, so hinkriege, dass Eltern gemeinsam eine Lösung finden, wie es in Zukunft weitergehen soll, dann, dann habe ich tatsächlich etwas bewegt, finde ich, was.... Ja. Etwas, was auch längerfristig noch Folgen hat als dieser Streit um 5.000 Euro...“ (Familienrichter)

Nicht jeder Fall ist allerdings durch Vermittlung und mit einer *einvernehmlichen Lösung* zu klären. *Entscheidungsorientierung* ist ein zur Vermittlung konträrer Stil, der unter Wahrung des formalen Standpunktes Distanzierung ermöglicht und eigene Debalancierung der handelnden Person verhindern hilft. Im Vordergrund der Betrachtung stehen bei sehr ausgeprägten Formen von *Entscheidungsorientierung* nicht Menschen, sondern „*Rechtsobjekte*“. Dies erlaubt, Komplexität und Involvierung zu verringern und proaktiv die Frustration gescheiterten Engagements, also von Fehlengagement, zu verhindern. *Entscheidungsorientierung* als ein vergleichsweise autoritärer Stil ermöglicht dem Entscheider ökonomischen Kräfteeinsatz, was vor dem Hintergrund von möglicherweise einer Vielzahl paralleler Kindeswohlfälle relevant sein kann. Zudem werden überwiegend schwierige Fälle, chronifizierte, langjährige Konflikte beim Familiengericht auftauchen, bei denen privatautonome pädagogische oder therapeutische Lösungsversuche und Hilfen lang Zeit wirkungslos geblieben sind. *Entscheidungsorientierung* des „*Übervaters*“ ist insofern durchaus nachvollziehbar, denn gesellschaftliche Arbeitsteilung verlangt vom Familienrichter Entscheidung und nicht zuvörderst pädagogische Familienunterstützung. Zudem erscheinen *entscheidungsorientierte* Vorgehensweisen bei schwierigen Fällen als ultima ratio gesellschaftlicher Störungsbeseitigung und haben in dieser Hinsicht auch fachlichen Nutzen für die Kinder.

Die Interventionsgüte bemisst sich bei diesem Stil in erster Linie an der korrekten Anwendung des juristischen Formalismus. In Sicht familienrichterlicher Eigenbeurteilung des Berufsstandes sind diejenigen, die Menschen in familiengerichtlichen Verfahren als „*Rechtsobjekte*“ betrachten, schlechte Familienrichter und daher „*Fehlbesetzungen für diesen Beruf*“:

„...Das ist ja auch eine Frage der persönlichen Einstellung dazu....man kann es natürlich auch anders machen und sich auf den rein juristischen Standpunkt zurückziehen. Es gibt viele die so sind, oder was heisst viele, aber etliche und ich habe auch schon etliche im Laufe der Jahre meiner richterlichen Tätigkeit kennengelernt, die ähm diesen Standpunkt einnehmen. Die sich als Machtinstanz sehen und

nicht die Menschen im Blick haben, die davon betroffen sind. Die von den Menschen dann als, so reden, als seien es irgendwelche Rechtsobjekte. Ja, Das sind dann eindeutig Fehlbesetzungen für diesen Beruf, finde ich.“ (Familienrichter)

6.2.10. Perspektivische Rigidität und Perspektivenflexibilität

„Man kann den Fall immer aus ganz, ganz verschiedenen Perspektiven betrachten...“ (Familienrichter)

Aus mehreren bereits benannten Gründen können bei Fachkräften Gefühle von Überforderung und Hilflosigkeit entstehen. Zum Umgang mit diesen Situationen bestehen in *Referenz auf die Norm* verschiedene Möglichkeiten der Komplexitätsreduktion. Zum einen resultiert Belastung aus dem differentiellen institutionellen Standort und ist abhängig von der dortigen Aufgabe. Die Platzierung im Aufgabenfeld Opferschutz verändert beispielsweise den *polizeilichen „Blickwinkel“*, er wechselt vom Täter zum Opfer. Die *Identifikation* erfolgt mit dem kindlichen Opfer und nicht mit dem Strafverfahren, den Täter in Verantwortung zu nehmen. Vor allem intensivieren sich das emotionale Erleben und die Beziehung zum Opfer der Straftat. Daraus resultiert eine eher hilfeorientierte Motivation.

„...Ja, generell kann man sagen, wechselt natürlich, wenn man vorher im Ermittlungsverfahren als Sachbearbeiter tätig war natürlich auch der Blickwinkel da zu vom Täter zum Opfer. Man ehm identifiziert sich auch eher mit dem Opfer, als mit dem Verfahren, den Straftäter zu bekommen. Ergibt sich einfach aus der Logik aus der Aufgabe her.... Wenn ich jetzt innerfamiliäre Gewalt habe ehm, dann sehe ich natürlich immens mehr die ehm die Sicht der Betroffenen und die Notwendigkeit, denen die Unterstützung zu Teil werden zu lassen. Also die Emotion, die Beziehung dazu ist viel intensiver geworden. Ehm und daraus bedingt, versuche ich alles das in Erfahrung zu bringen, wie kann ich tatsächlich helfen.“ (Opferschutzbeamter der Polizei)

Eine für Familienrichter differierende Perspektiveneinnahme kann darin bestehen, einen Fall ausschließlich auf der Schablone der eigenen Fachlichkeit zu betrachten - Fälle „*streng juristisch sehen*“. Dies deutet an, dass sich bezüglich der individuellen Selbstverpflichtung einer handelnden Person Unterschiede in der Strenge der Auslegung der für ihn prioritären institutionellen Teilrationalität ergeben können. Ausgeprägte *perspektivische Rigidität* geht einher mit Ausschließlichkeit der Fallbetrachtung unter einer von vielen möglichen Perspektiven, d.h. es findet der konsequente Verbleib innerhalb des Bezugsrahmens der eigenen Rationalität statt. Im Kontrast dazu kann *Perspektivenflexibilität* ein in höherem Maße multiperspektivierendes Zugangsmuster ermöglichen.

Es liegt nahe anzunehmen, dass *Perspektivenflexibilität*, also eine insgesamt höhere kognitiv-mental-emotionale Beweglichkeit innerhalb des eigenen Entscheidungs- und Handlungsrahmens mit einer höheren Widerspruchstoleranz und andersartiger Fähigkeit zur Reflexion über weitere und andere Betrachtungsmöglichkeiten einhergeht und in weitreichendem Umfang epistemologische Unsicherheiten zulassen kann. Dies bietet die Chance, mehr und anders sehen zu können, erzeugt aber auch höhere Anforderungen für eine individuell verantwortliche Handlungssteuerung, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr diskrepante Informationen aufgenommen werden, die Ambiguitäts- und Komplexitätserhöhend wirken. Perspektivenflexibilität geht also einher mit einer höheren Wahrscheinlichkeit, persönlich involviert zu werden, sich berühren zu lassen und sich eigenständig orientieren zu müssen.

6.2.11. Betroffenheit

Ohne *Betroffenheit* erscheint es auch im polizeilichen Aufgabenbereich nicht möglich, mit Kindeswohlgefährdungen Umgang zu haben. Betroffenheit erscheint sogar als *Triebfeder* und *Handlungsmotivation* in diesem Bereich fachlich engagiert zu handeln, weil sie die handelnde Person angeht. Andererseits erscheint *Betroffenheit* als Risiko, die eigene *Integrität* als bedroht zu erleben. Die Dichte der Konfrontation mit Kindeswohlgefährdungen begründet insofern die Notwendigkeit, sich selbst zu schützen. Die eigene *Distanzierungsfähigkeit* wird als prozesshaft langjährig entstandene Grundbedingung und Notwendigkeit aufgefasst, diese Tätigkeit überhaupt ausüben zu können. Die Differenzierung in einen strafverfolgenden und einen mehr helfenden Aspekt der Arbeit stellt den Opferschutz in diesen Äußerungen durchaus in eine Reihe mit anderen helfenden Berufen. Hilfeleistung bedeutet ein Mehr an *Einlassung auf die persönliche Not* und ein stückweises Aufgeben der schützenden Distanz, die *Referenz auf die Norm* ermöglicht. Interessant erscheint die Aussage der „*beruflich persönlichen Distanz*“, die aufweist, dass hinter dem Rollenträger (beruflich) die Person steht, die diese Rolle ausübt. Dass eben beides zugegen ist und der Verbleib in der beruflichen Rolle nur eine analytische Fiktion ist, denn die Person ist stets zugegen.

„*Hm, ja also man hat im Lauf der Jahre eine berufliche persönliche Distanz aufgebaut. Die hat denke ich jeder nötig, der in diesen Berufen tätig ist. Ich habe jetzt einen mehr helfenden Aspekt in meiner Arbeit, als es vielleicht üblich ist in der polizeilichen Tätigkeit. Aber die anderen, die auch tätig sind, so wie Sie, Psychologen und Sozialarbeiter und so weiter, die alle in einem helfenden Beruf tätig sind, müssen irgendwo ne innerliche Wand aufbauen, ehm und diese Notwendigkeit habe ich relativ früh erkannt in meiner Polizeikarriere. Ehm mittlerweile sind's auch 20 Jahre fast, ehm dass man sagt, man kann Dinge nicht an sich heranlassen. Andererseits gibt's immer wieder irgendwo persönliche Betroffenheiten, die lassen sich einfach nicht ausschalten, ehm speziell wenn's denn auch so um Kinder geht. Ist jetzt mein persönlicher Aspekt. Aber, eh gleichzeitig ist das auch wieder Motivation für mich, weil ich ehm in diesem Bereich auch sehr engagiert bin... ehm ja ich sag mal, in der Regel rettet einen die berufliche Distanz, persönliche Distanz, die Mauer, die man aufgebaut hat.* (Kriminaloberkommissar und Opferschutzbeauftragter)

Soziale Unterstützung innerhalb des Kontextes Polizei erfolgt bei Bedarf über die Möglichkeit eines sozialen Ansprechpartners. Diese Institution scheint allerdings eher die strukturelle Ritualisierung von Hilfe bei Überforderung zu sein, zu deren praktischer Nutzung sich keine Aussage findet. Dies macht durchaus Sinn, wenn man sich vor Augen führt, dass innerhalb der *Referenzen auf die Norm* Fallzugänge „*unabhängig*“ von den handelnden Personen sein sollen. Formen der Selbstklärung, wie man sie in *Selbstreferenzen* findet, würden im Format der *Referenzen auf die Norm* der expliziten Binnenlogik dieses Musters widersprechen.

6.2.12. Prinzipien fachlich-öffentlicher Entscheidungsfindung

Diskrepanzen zwischen verschiedenen Entscheidungs- und Interventionsalternativen sind für Fälle von Kindeswohlgefährdungen charakteristisch. Sie haben, wie ein Buch, stets mehrere *Seiten*, die betrachtet werden können. Auch wenn eine Aushandlung zu einer fachlich korrekten, eindeutigen Entscheidung innerhalb institutioneller Normen geführt hat und auch noch im Nachhinein als zutreffend eingeschätzt wird, zeigen sich gehäuft zwei widersprüchliche Seiten des Entscheidungsprozesses. Der „*juristischen Seite*“ im Sinne institutioneller und professioneller Anforderungen und Erwartungsmuster ist Genüge getan, während die Entscheidung von der „*menschlichen Seite*“ her noch „*Kopfzerbrechen*“ bereitet und eine typisch leibnahe Tönung von *Selbstreferenzen* anzeigt. Der fachlich-öffentliche Eingriff bleibt eine *Fremdentscheidung*, die neben den gewünschten Effekten absehbar auch unerwünschte und *unkalkulierbare Nah-, Fern- und Nebenwirkungen* entfaltet.

Die Entscheidung für einen *dauerhaften Sorgerechtsentzug* hat dem Richter im nachstehenden Beispielfall kein „*Kopfzerbrechen*“ bereitet, was die „*juristische Seite*“ des Falles anbelangt. Die elterliche Unfähigkeit für das Wohl ihrer Kinder zu handeln, wurde durch deren exemplarisches Verhalten als ausreichend dokumentiert angesehen, indem sie pornographische Photos von ihren Kleinkindern anfertigten. Die Klarheit in diesem Fall resultiert aus dem fachlichen *Glaubenssatz* („*also ich glaube*“), dass das *Kriterium der Erziehungsunfähigkeit* damit *belegt* und *nachgewiesen*, d.h. „*objektiviert*“ ist. Neben der Rechtsnorm erscheint auch hier die subjektive Norm des Entscheiders, also dessen *Glaubenssätze* und Basisideologien relevant.

Die akteursseitige (*Selbst-)**Gewissheit* reduziert sich jedoch, wenn der Fall nicht mehr *juristisch* – also in *Referenz auf die Norm* – betrachtet wird, sondern von der „*menschlichen Seite*“ her – d.h. aus *Selbstreferenz* perspektiviert wird. Dann treten die Kinder als die Betroffenen in den Vordergrund und das persönliche Erleben der in dem Fall handelnden Person.

„....es gibt Fälle, wo es, wo es, wo es, glaube ich, ganz eindeutig ist, wo man sagen kann, es gibt nur, es gibt nur die eine Entscheidung. Wo es gar keine Entscheidungsalternativen gibt.... Ich hatte einen Fall, da hatte ich überhaupt keine Zweifel gehabt, dass das das Richtige ist, was ich tue. Es ging um sexuellen Missbrauch von zwei kleinen Mädchen, damals vier und fünf Jahre alt, die Kindesmutter hat von den Mädchen ganz viele pornographische Aufnahmen erstellt, die Kinder in ganz, ganz eindeutigen pornographischen Posen fotografiert und diese Fotos dann an ihren Mann schicken wollen, der damals in den USA lebte.....also ich glaube, man kann Erziehungs-, Erziehungsunfähigkeit nicht stärker dokumentieren als durch eine solche Verhaltensweise oder Gewalttätigkeit. Das ist so ein Fall gewesen, der hat mir kein Kopfzerbrechen bereitet. Jedenfalls nicht, was die juristische Seite betraf. Klar, die menschliche Seite ist natürlich eine ganz andere, was dahinter steckt für die Mädchen....“ (Familienrichter)

Auch bei Entscheidungsunsicherheit gilt: „man kann nicht nicht entscheiden“, denn jedes Verhalten hat den Charakter einer Entscheidung, sei es ‚*Intervention*‘ oder ‚*Abwarten*‘ oder ‚*Nicht-Intervention*‘. Zumindest die Erfordernis zur Entscheidung ist stets gewiss. Die handelnde Person befindet sich in einer Situation, die eine Stellungnahme bzw. Standortfestlegung erfordert, weil die Situation mehrdeutig aufgefasst werden kann.

Entscheidungssicherheit hinsichtlich einer zu treffenden Entscheidung kann als Konstrukt beschrieben werden, dass sich in den Daten auf drei Aspekte im Umgang mit der Kindeswohlgefährdung bezieht. Entscheider können auf folgende prinzipielle *Entscheidungsressourcen bei Unsicherheit* Zugriff nehmen:

1. *Prozessbezogene Entscheidungsressource*. Von wesentlicher Bedeutung erscheint die *Wahl des Zeitpunktes*, wann die Entscheidung getroffen wird. Hier werden von den Fachleuten in verschiedenen Handlungsfeldern schnellere vs. längere Entscheidungsprozesse beschrieben. Schnelle Entscheidungen werden üblicherweise dann getroffen, wenn weitgehende Entscheidungssicherheit vorliegt oder wenn sie infolge von akutem Handlungsdruck bei nur fragmentarischer Datenlagen getroffen werden müssen, wie dies für Krisensituationen typisch ist. Zudem erscheint der *Zeitraum empfundener Unsicherheit* einer bereits getroffenen Entscheidung von Bedeutung. Dies bezieht sich auf mehr oder weniger *zeitverzögerte Reaktionen* eines Familien- oder Interventionssystems auf eine professionelle Entscheidung, die auch über mehrere Tage, im nachstehenden Beispiel auch bis zu zwei Wochen auf sich warten lassen können, bis der *Ausgang*, d.h. das Ergebnis klar ist.

„....das war so ein Ereignis, wo ich also wider meiner sonstigen Gewohnheiten schlecht schlafen konnte (lacht) und ehm auch Sachen mit nach Hause genommen habe, die mich weiterbeschäftigt

haben, was sonst nicht ist, ja. Ob das, wie ich entschieden habe, richtig war und gut ausgeht. Beim nächsten Termin, ich weiß nicht nach welcher Zeit das war, eine Woche, zwei Wochen später, da eröffnet mir die Mutter, sie hat den Mann vor die Tür gesetzt hat.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

2. *Ergebnisbezogene Entscheidungsressource.* Die Entscheidungsausrichtung innerhalb der *Referenz auf die Norm* scheint tendenziell risikoavers zu sein. Entscheidungsqualität wird bevorzugt im Sinne von *Entscheidungssicherheit* der im institutionellen Auftrag handelnden Person definiert. Der *Wahl der für den Entscheider sichereren Alternative* bezieht sich auf Konsequenzen, die auch für ihn selbst aus der Entscheidung resultieren können. Es geht hier im Zweifel darum, „*die sicherere Maßnahme*“ zu entscheiden. Im Vordergrund steht die Herstellung von Sicherheit für den Entscheider, also dass dessen Erfolgserwartung an die Entscheidungsfolgen hoch sind. Leitidee ist die Vermeidung von Unvorhersehbarkeiten, akuten Risiken und langfristigen Entwicklungsrisiken. *Entscheidungsoptimierung* im Sinne des Kindes steht in dieser Sicht oftmals nachrangig zu *Entscheidungssicherheit* des Entscheiders, da Bemühungen um optimale Entscheidungen das Risiko höherer Unsicherheit mit sich bringen können.

Die *Wahl der für den Entscheider sichereren Alternative* ist hier für den Familienrichter der *Entzug der elterlichen Sorge*, also eine gravierende und weitreichende Entscheidung. Dabei kommt eine Entweder-oder-Logik zur Anwendung, die sich an der hart-codifizierten *Vorschrift* gesetzlicher Grundlagen ausrichtet. *Entweder* erfolgt eine Trennung von Eltern und Kind, *oder* sie erfolgt nicht. Die *Referenz auf die Norm* erzeugt infolge dieser Dichotomie als ultima ratio mit hoher Wahrscheinlichkeit win-lose-Ergebnisse, denn Grautöne würden Risiken bergen, die an dieser Stelle vermieden werden (sollen). Damit werden allerdings auch Chancen vermieden.

„Tja. Man muss sich halt irgendwie entscheiden, eine Entscheidung treffen. Manchmal geht es dann schneller, manchmal braucht es etwas länger. Ich wähle, wenn ich mir unsicher bin, immer die sicherere Maßnahme, das wovon ich ausgehe, dass es auch wirklich Erfolg verspricht.... Das ist in den allermeisten Fällen, das sind Maßnahmen, die man als Familienrichter ergreift, ja doch dann im Bereich Entzug der elterlichen Sorge angesiedelt. Das heißt, Trennung der Eltern von den Kindern. Diese Vorschrift Paragraph 1666 BGB ermöglicht mir ja, auch andere Maßnahmen. Ich kann ja mich darauf beschränken, Ermahnungen zu erteilen oder irgendwelche Anweisungen zu erteilen, aber das hat ja in der Praxis oft gar keine Bedeutung. Die meisten Fälle, also die Fälle, die ich aus der Praxis selbst kenne, äh, laufen entweder darauf hinaus, bleibt das Kind oder bleiben die Kinder in der Familie oder kommen sie raus. Ja.“ (Familienrichter)

3. *Verfahrensbezogene Entscheidungsressource.* Das Instrumentarium familienrichterlicher Interventionsmöglichkeiten bietet Alternativen bei der *Reichweite der Entscheidung* und bei der *Reversibilität der Entscheidung*. Entscheidungen können *dauerhafte, längerfristige* oder *zeitweilig-vorübergehende Gültigkeit* besitzen. Dies wirkt sich auf ihre Umkehrbarkeit und Änderbarkeit ebenso aus, wie die Möglichkeit, dass nachgelagerte Instanzen amtsrichterliche Entscheidungen aufheben bzw. modifizieren können.

Diesbezügliche verfahrensbezogene Spielräume bestehen teilweise auch in anderen Handlungskontexten. Sie scheinen primär für die *intrapsychische Entscheidungsfolgenverarbeitung* des Entscheiders von Bedeutung zu sein, weil die Praxis des Gesprächspartners zeigt, dass Entscheidungen in der Regel von Dauer sind: Es besteht innerhalb der familiengerichtlichen Praxis die Notwendigkeit, *Maßnahmen nach bestimmten Zeitabständen zu überprüfen*, so dass, wenn auch in Grenzen, zumindest prinzipielle Chancen

zur *Reversibilisierung* bestehen. Diese Erweiterung des Zeitfensters kann Entlastungsfunktionen ausüben, vor allem, wenn besonders bedeutsame Entscheidungen wie Entzüge der elterlichen Sorge getroffen werden (müssen). Dieses Wissen um eine nachgelagerte Entscheidungsmöglichkeit scheint auch dann noch entlastend zu wirken, wenn es begleitet ist von der gegenläufigen Erfahrung, dass derartige Entscheidungen in der Regel dauerhaft sind. Der Formalismus, „prüfe Entscheidungen zu einem späteren Zeitpunkt“ scheint prinzipiell geeignet zu sein, gelassener zu entscheiden. Die Sicherheit des Entscheiders ist erhöht, weil ihm eine zweite Chance eingeräumt wird.

„...auch ein dauerhafter Entzug der elterlichen Sorge muss ja kein dauerhafter Entzug bleiben.... Kann ja auch, ähm, wieder aufgehoben werden. Das ist durchaus möglich... Das ist in der Praxis aber wohl eher, eher selten. Wenn man einmal eine ganz gravierende Entziehungsunfähigkeit von Sorgerechtsinhabern festgestellt hat, dann muss man davon ausgehen, dass wenn die selbst nicht an sich arbeiten, was die in der Regel ja auch nicht tun, oftmals, äh, ist ja eine Kindeswohlgefährdung zurückzuführen auf ein unverschuldetes Versagen, ne, selbst Erkrankungen der Eltern, psychische Erkrankungen oder Drogen- oder Alkoholabhängigkeit und wenn Eltern einmal, wenn Eltern nicht selbst an sich arbeiten, dann ändert sich da auch nichts. Dann muss ich es auch nach zwei oder drei Jahren noch einmal überprüfen, das macht ja keinen Sinn. Ja. Ich wage mal so die Prognose,... dass die meisten Sorgerechtsentziehungen wohl dauerhaft sind.“ (Familienrichter)

Die dargestellten, auf Prozess, Ergebnis und Verfahren bezogener *Entscheidungsressourcen bei Unsicherheit* markieren einen Raum, der fachlich-öffentlichen Zugangsmustern Differenzierungsmöglichkeiten eröffnet. Dies erscheint in paralleler Weise bedeutsam für die Gestaltung der Intervention im Sinne der Bedürfnisse des Kindes und für die Selbstregulation der handelnden Personen bei bedeutsamen Kindeswohlentscheidungen.

6.2.13. Die Oberrationalität der „Überlegenheitsposition“

In der (informellen) Hierarchie der bei Kindeswohlgefährdungen beteiligten Institutionen sieht sich das Familiengericht in Übereinstimmung mit anderen Gesprächspartnern an der Spitze. In der umfangreichen, rang-, hierarchie- und machtthematischen Terminologie scheint die Kernressource des befragten Familienrichters durch, auf die er Zugriff nehmen kann: „Überinstanz“, „obere Instanz“, „Übervater“, „Kontrolleur“, „maßgebliche Entscheidungsinstanz“. Ihm ist als Rollenträger in der Institution Familiengericht die nicht verhandelbare Macht zugeteilt, verbindliche Entscheidungen zum Kindeswohl zu treffen. In der Beschreibung als „maßgebliche Instanz“ verdeutlicht sich die *Referenz auf die Norm*. Enthalten sind das *überpersönliche* Moment der *Instanz* und die *Inhaberschaft der Alpha-Position*. Die zur Verwendung kommenden sprachlichen Metaphern sind eindrücklich, aktiv, dominant, statusbewusst und hierarchisch normierend. In der Terminologie ist Komplementarität von oben-unten sowie kontrollieren vs. kontrolliert werden enthalten, was top-down-Steuerung anzeigt. Die Selbstbeschreibung als „maßgebliche Instanz“ enthält normaufzeigende Funktionen, die im Gericht institutionell gebündelt sind. Diese Machtfülle ist geeignet, einem Rollenträger *Souveränität, Unabhängigkeit und Wirkungs-Gewissheit* zu verleihen, wie sie in den anderen Tätigkeitsfeldern nicht annähernd anzutreffen ist. Dies gilt nicht nur für die Beziehungsgestaltung gegenüber Familien, sondern auch für die Beziehungsgestaltung gegenüber institutionellen Akteuren wie dem Jugendamt, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe. Auch im Konfliktfall Familie-Institution hat das Familiengericht eine „maßgebliche“ Entscheidungsfunktion inne.

Die *Souveränität* des Gesprächspartners bezieht sich jedoch vor allem auf dessen sozial verantwortlichen, *lösungsorientierten Einsatz formeller Machtressourcen*. Anstatt den Parteien (s)eine Entscheidung qua *Oberrationalität* aufzuzwingen, zwingt er sie, selbst eine

Entscheidung zu treffen. Damit übernimmt er wirkungsvolle formale Führung und fordert zu einer inhaltlich-selbstverantwortlichen Entscheidungsfindung auf. Das familienrichterliche Anliegen *gemeinsame Lösungen zu finden, zu helfen, Betroffene zu unterstützen*, in einer Konfliktlage zwischen Familiensystem und Institution zu *vermitteln* mutet in erster Linie pädagogisch an. Es erhält seine Realisierungschancen in einem chronifizierten Konflikt vor allem durch die weitreichenden Machtressourcen, die eingesetzt werden können, wenn diese privatautonomen Lösungsversuche scheitern. Die *Anwesenheit des „Übervaters“* schafft ein neues Problemlösungsformat und ermöglicht einen erweiterten bzw. neuen familiären Lösungsversuch. Die formale Verfahrensführung, der normierende Rahmen, liegt in den Händen des Familienrichters und kann von den Beteiligten nicht mitgestaltet werden. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen ausschließlich in inhaltlichen Punkten. Durch die Anwesenheit und Funktion des Familienrichters ist klar, dass die erzwungende Zusammenarbeit unausweichlich in eine Entscheidung münden wird. Wenn die Beteiligten keine Lösung finden, trifft der „Übervater“ im Sinne dieser formalen Verfahrensführung eine verbindliche Entscheidung des Konfliktes, auch wenn der Konflikt damit inhaltlich nicht gelöst wird. In einem solchen Fall bleibt für die Konfliktbeteiligten offen, ob sie dann zu den Gewinnern oder Verlierern gehören werden. Unter diesen Bedingungen lohnt sich die verantwortliche Mitgestaltung von Entscheidungen, die für die Beteiligten in irgendeiner Weise relevant sein werden – Kooperation lohnt sich also. Im Rahmen der familiengerichtlichen Behandlung der Kindeswohlgefährdung erhalten die möglicherweise zunächst wirkungslos gebliebenen (pädagogischen) Hilfen damit eine neue Chance.

„....wenn man mit Elternteilenversucht, gemeinsame Lösungen zu finden....wie ich Parteien gegenüber trete, ob ich den Eindruck vermittele, ich bin jemand, der, mit dem man arbeiten kann, der helfen will, der mich auch unterstützen will, der bereit ist, da auch, ähm, vielleicht noch mal als Über-, als obere Instanz über das Jugendamt, wir haben ja auch die Konfliktsituation Elternteile – Jugendamt, dass da die Fronten völlig verhärtet sind und, äh, dass man dann als Richter versucht, da irgendwie zu vermitteln, beim, oder insbesondere den Eltern das Gefühl geben, da ist jemand, der hat auch Verständnis für ihre Situation. Deutlich zu machen, dass man nicht der Übervater ist, der Kontrolleur, der Macht hat, der Macht ausüben will, der einfach bestimmt, sondern dass man jemand ist, der auch Verständnis für ihre Situation hat und bereit ist, sich auch da hineinzudenken.... Ich kann mir schon vorstellen, dass die Bereitschaft von Eltern, mir da zuzuhören und sich da auch in eine bestimmte Bahn vielleicht lenken zu lassen, beeinflussen zu lassen, sagen wir mal, damit zusammenhängt, dass man der, dass man als Richter der maßgebliche Entscheidungsträger ist.“ (Familienrichter)

An dieser Stelle wird deutlich, dass die skizzierte Aushandlung bei Kindeswohlgefährdungen immer mit der Frage einhergeht, wie sich Interventionen und Lösungen durchsetzen lassen. Zu verhandeln macht insbesondere unter Bedingungen von Interdependenz Sinn, in denen nicht zweifelsfrei klar ist, ob man ohne Aushandlung mit anderen Beteiligten das bekommt, was man will. An die Frage der Durchsetzbarkeit ist das resultierende Selbstwirksamkeitserleben gekoppelt. Im Falle professionell handelnder Personen geht es also um berufliche Selbstwirksamkeit, um Kompetenz, um Überzeugungsfähigkeit und die Möglichkeit zur Ausübung zielgerichteter, sozialer Einflüsse. Faktoren also, die enge Bezüge zum Selbstwirkerleben der beteiligten Akteure haben dürften.

Zwischen den bei Kindeswohlgefährdungen arbeitenden Professionellen scheint vor diesem Hintergrund die Klärung und Verdeutlichung bzw. Kommunikation von Hierarchie und *Berufsprestige* zentral wichtig zu sein, sei es, dass diese Entscheidungen treffen können, wollen oder von derartigen Entscheidungen betroffen sind. Die Fähigkeit zur Ausübung von Einfluss und Macht sowie zur Durchsetzung von Positionen spielen eine herausragende Rolle.

Dieses Phänomen ist allseits bekannt und zeigt sich in den Äußerungen verschiedener Gesprächspartner:

„...Also das scheint auch so zu sein, also und dann diese geballte Macht (lacht) mit Arzt und Psychologin, das ist also wirklich so...“ (Psychologin in Kinderkrankenhaus)

„Beratungsstellen haben ja keine Amtsbefugnis erhalten, so muss ich Koalitionen suchen...“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

„Und wichtige Entscheidungsträger sind dann natürlich auch noch Richter. Ne, wenn ein Richter entscheidet, eh der Vater hat seine Frau umgebracht und meint dann die Kinder bekommen trotzdem Besuchskontakte, da können wir uns aufregen wie wir wollen, das ist so. Aber es ist auch seine Verantwortung. (Sozialpädagoge im Kinderheim)

„Die Entscheidung trifft das Gericht, ich kann nur meine Interessen vertreten und letztendlich sage ich mir auch, wenn dieser Mann nicht geeignet ist, das Kind zu sehen, weil er, ja, irgendwo krankhaft ist, dann muss ich nicht das entscheiden, sondern das Gericht.“ (Fachanwalt für Familienrecht)

„...wenn wir von der Polizei kommen und Druck machen...“ (Kriminalbeamtin)

Man tritt innerhalb eines komplexen sozialen Systems an, ein Problem zu lösen, kommuniziert innerhalb der Intervention wie nebenbei seine Fähigkeit zur Problemlösung und drückt sein Interventionspotential oder die Betroffenheit von der Intervention anderer aus. Ein hohes institutionelles Interventionspotential und weitreichende Machtressourcen sind kennzeichnend für fachlich handelnde Personen, die überwiegend innerhalb der *Referenz auf die Norm* tätig sind – Polizei, Gericht und in Sonderform auch das Jugendamt in seiner Rollendopplung als „Wächteramt“ und als beratender, bürgerorientierter Dienstleister. Zudem lassen sich auch professionsbezogene Rangordnungen beobachten, die mehrere Gesprächspartner benannt haben. Juristen und Mediziner, gelegentlich auch Psychologen bewegen sich in diesem Kontext den Äußerungen vieler Gesprächspartner folgend an der Spitze dieser (impliziten) Hierarchie und sehen sich nicht selten, wie es ein Jurist für seine Berufsgruppe formuliert hat, in einer „Überlegenheitsposition“.

„Wir wissen es besser, wir können es besser“

Mit Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen ist verbunden, dass die Akteure unterschwellig zur Fallbearbeitung miteinander rivalisieren und aushandeln, welche Entscheidungs rationalität überlegen und prioritätär ist. Wer zum Interventionssystem gehört, ist innerhalb dieser community quasi informell nachweispflichtig, was seine Problemlösekompetenz angeht. Aushandlungserfordernisse erklären sich zudem inhaltlich aus der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs und daraus resultierender Auslegungs- und Interpretationserfordernisse. Sie erklären sich aber auch durch die Interventionsmacht einer Berufsgruppe bzw. einer beruflichen Funktion. Zudem scheint die Frage der erlebten Selbstwirksamkeit und des Selbstwertes der fachlichen Akteure von Belang. Spätestens in diesem Moment steht nicht mehr das gefährdete Kind im Vordergrund der Überlegungen, sondern Rangkämpfe („Kompetenzgerangel“) bezüglich der handlungsleitenden Betrachtungsperspektive und der prädominierenden Problemlösekompetenz. Dies äußert sich in Beschreibungen über einen konfrontativen interaktionellen Umgang zwischen Akteuren verschiedener Institutionen („tiefe Gräben“, „wirklich wahnsinnige Barrieren“) wodurch kindeswohlbezogene Zusammenarbeit eher erschwert wird.

„Andererseits wird auch oft vorgeworfen, uns von Seiten der Kinder- und Jugendpsychiatrie es gebe zuwenig Verständnis für deren Arbeit. Wir wissen gar nicht, welche Fälle dort herein müssen und welche nicht... ja und wenn also andererseits die Jugendhilfe wirft der Kinder- und Jugendpsychiatrie Arroganz vor...“ (Sozialarbeiterin im ASD)

Das Niveau der beschriebenen Auseinandersetzungen qualifiziert sich nach Äußerungen mehrerer Gesprächspartner in vielen Fällen auch bei *Referenzen auf die Norm* über Vorwürfe anstatt sachlicher Diskussion und dürfte sich beziehungsqualitativ nicht wesentlich von der Kommunikation innerhalb der Familien abheben, die sich wegen Kindeswohlgefährdungen in Behandlung der professionellen Systeme befinden. Eher lässt sich auf dem Hintergrund der Daten dieser Untersuchung eine gleichartig destruktive Struktur der Beziehungsgestaltung konstatieren, der eine Aushandlung von *Oberrationalität* mit allen damit zusammenhängenden Aspekten zugrunde liegt.

In derartigen Auseinandersetzungen wirft beispielsweise die Sozialarbeiterin des Jugendamtes dem Arzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie „*Arroganz*“ vor oder es äußert sich in einem anderen Kontext eine Haltung „*juristischer Arroganz*“ mit der Behauptung gegenüber anderen Fachkräften „*wir wissen es besser, wir können es besser*“. Geht man von dieser Prämisse aus, erscheint Zusammenarbeit tatsächlich nicht erforderlich zu sein.

„*Wir können es besser*“ (als ihr) dürfte eine innerhalb der Binnenlogik eines jeweiligen juristischen, ärztlichen oder therapeutischen Zugangs gegenüber einem Fachfremden ebenso zutreffende wie banale Feststellung sein, zeichnet dies doch gerade die jeweils andersartige Berufskompetenz aus. Schwierigkeiten resultieren jedoch daraus, die Kindeswohlgefährdung als Spiel zu den eigenen professionellen Bedingungen zu gestalten, weil dann die Frage einer funktionalen Lösung für das Kindeswohl nebensächlich und das Bestreben von Angehörigen einer Berufsgruppe nach Distinktionsgewinnen gegenüber einer anderen Berufsgruppe überwertig wird. Dabei scheint beispielsweise eine wesentliche Rolle zu spielen, dass die Juristerei „*ein ganz streng formalisiertes Verfahren ist*“. Formalem und prozeduralem Wissen wird in diesem Zugang ein höherer Stellenwert zugemessen als inhaltlichen Fragen, als *der Thematik*. Die fachliche Kompetenz des Juristen ist sein Wissen, diesen Formalismus korrekt und intelligent anzuwenden, nicht jedoch inhaltlich-pädagogische Expertise.

„*Ich glaube das hat auch ganz gewaltig was mit juristischer Arroganz zu tun, sage ich einfach mal so.... Wir wissen es besser, wir können es besser. Eine, eine Überlegenheitsposition, die unangebracht ist.*“ (Familienrichter)

Versteht man nun einen juristischen Zugang von außerhalb betrachtet als einen möglichen von verschiedenen anderen Zugängen, der innerhalb gewisser Grenzen sinnvoll sein kann und innerhalb anderer Grenzen weniger sinnvoll sein kann, so erweitert sich die Frage nach der Funktion dieser „*Überlegenheitsposition*“. Die „*Überlegenheitsposition*“ erscheint vor allem als Beziehungsdefinition, als ein Blick von oben nach unten herab, der die wechselseitig aufeinander bezogenen Interaktionen der Fachleute, also vor allem die Dissense, Erörterungen und Aushandlungen als Arena nutzt, in der narzistische Eigengewinne zu erhalten sind. Derartige soziale Spiele dürften Sieger und Verlierer erzeugen, deren Gewinne und Verluste sich, wie in Nullsummenspielen üblich, zu Null addieren. Was die eine Seite gewinnt, verliert die andere.

Die Prozessierung solcher sozialen Spiele um die Inhaberschaft von *Oberrationalität* geht in Bezug auf Fragen des Kindeswohls mit berichteten Qualitätsmängeln einher, die durchaus problematisch sind. Besonders deutlich wird etwa die innerhalb des justizialen Systems bei Familienkonflikten nachrangige Bedeutung fachlich-inhaltlicher (d.h. pädagogischer oder

familienbezogener) Kompetenzen. Dazu lohnt sich ein Blick auf die Gepflogenheiten fachlicher Praxis, die der Familienrichter in seiner nachstehenden Äußerung problematisiert, als er auf seinen beruflichen Einstieg in das für ihn zunächst schwierige Feld familiärer Konflikte zu sprechen kommt. Mangelnde Erfahrung, unzureichende fachliche Vorbereitung und erlebte Hilflosigkeit lassen es verständlich erscheinen, wenn Juristen sich beschränken zu tun, für was sie hervorragend ausgebildet sind - nämlich den Fall *juristisch zu entscheiden*. Das Handlungsmotiv, die „Überlegenheitsposition“ einzunehmen, erscheint jedoch in dieser Sicht als Minusmotiv, weil andere wirksame Bewältigungsmöglichkeiten (zunächst oder dauerhaft) nicht verfügbar sind. Dabei ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Gesprächspartner des folgenden Zitates in dieser Hinsicht zweifellos zu den souveränen Mitgliedern seiner Berufsgruppe gehören dürfte.

„Die Schwierigkeit, die ich damit am Anfang hatte, war die volle Unvorbereitetheit mit dieser Thematik. Als Jurist kennt man die Dinge nicht, die Dinge nicht, die erforderlich sind. Da hat man kein pädagogisches oder psychologisches Wissen, es sei denn, man hat es sich irgendwie vorher mal angeeignet, aber das, ähm, ist das, was auch viele, viele meiner Kollegen, jungen Kollegen und Kolleginnen, die dann erstmals mit Familiensachen betraut werden, ähm, bemängeln, ne. Die werden einfach völlig unvorbereitet auf diese Dinge losgelassen, steht dann recht hilflos davor, versucht sich dann Informationen zu verschaffen, sich anzulegen, ältere Kollegen zu fragen, die irgendwann mal in der gleichen Situation gewesen sind. Man ist einfach fachlich nicht vorbereitet....“ (Familienrichter)

Die skizzierte Logik bleibt innerhalb des justiziellen Systems anscheinend erhalten, wenn es um beruflichen Aufstieg, Karriere und Fragen professioneller Weiterentwicklung geht. Vor Ort in den Amtsgerichten sitzen langjährig erfahrene Familienrichter, die Praxiserfahrung und die dabei erforderliche formale wie inhaltliche Sicherheit besitzen. Da Richter sich selbst kontrollieren, werden beschwerdefähige Entscheidungen zur Klärung an ein Oberlandesgericht gegeben. Die Besetzung dieser *oberen Instanzen* sind *Entscheidungen der Geschäftsverteilung beim Oberlandesgericht*. Dies setzt nicht unbedingt amtsrichterliche Tätigkeit als Familienrichter voraus, so dass dort auch Richter mit Erfahrung in Zivil- oder Strafsachen zur Besetzung dieser Funktion in Frage kommen, die dann Entscheidungen felderfahrener Kollegen aus familiengerichtlicher Praxis überprüfen und ändern können.

„....Entscheidungen, die man als Richter, der in der Praxis arbeitet, eigentlich gar nicht nachvollziehen kann. Entscheidungen, denen man ansieht, dass dort Richter gesessen haben, die überhaupt keine Ahnung von der Thematik haben....Man muss bedenken, wenn man Familienrichter beim Oberlandesgericht wird, hat man nicht unbedingt eine amtsrichterliche Tätigkeit als Familienrichter hinter sich, sondern das ist eine Entscheidung der Geschäftsverteilung beim Oberlandesgericht, wer welchem Senat zugeordnet wird und da kann es sein, dass jemand, der in seiner bisherigen, in seiner Berufsbahn ausschließlich Zivil- und Strafsachen hatte. Der entscheidet dann plötzlich als Oberlandesrichter über amtsrichterliche Entscheidungen, Entscheidungen eines Praktikers,....Und das, das liest man immer wieder aus obergerichtlichen Entscheidungen raus, dass dort Leute sind, die sich mit diesem Bereich des Familienrechts überhaupt nicht auskennen, was die pädagogische und vielleicht psychologische Seite betrifft, das was dem eigentlichen Kindeswohl entspricht.“ (Familienrichter)

Die familienrichterliche Feststellung, dass Kindeswohlgefährdung *kein juristischer Fall* ist, ist die Aussage eines langjährigen Praktikers, dessen perspektivische Flexibilität sich über die juristische Betrachtung in psychologische und pädagogische Randbereiche hinaus erweitert hat und dort fachliches Know-How und interdisziplinäre Sensibilität zeigt. Es ist eine Entscheidung, fallseitige Komplexität und epistemologische Unsicherheit zuzulassen und dadurch fachliche Souveränität zu erwerben und zu zeigen.

Die oben beschriebene „juristische Arroganz“ und die *Überlegenheitsposition* werden verstehbar, wenn sie auf den Kompetenzunterschied zwischen Jurist und Nicht-Jurist bezogen werden. Wenn juristische Teilrationalität also zur leitenden Rationalität gemacht wird, sind Juristen die Fachleute und niemand anderes. Damit wird innerhalb des Interventionssystems jedoch ein unproduktiver Nebenkonflikt eröffnet, der die Gesamtproblematik trivialisiert, sie unzulässig vereinfacht. Dies ermöglicht den handelnden Akteuren Komplexität zu reduzieren und innerhalb ihrer Binnenlogik zu verbleiben, sprich: zwar im sicheren Hafen der eigenen Bereichssemantik zu agieren, aber das Problem nur unter Bedingungen des sicheren Hafens anzugehen und den Stürmen, die außerhalb zu erwarten wären, zu entgehen. Zur Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen ist die juristische Perspektive eben nur eine von vielen.

Allerdings macht der Gesprächspartner deutlich, dass „juristische Arroganz“ auch in Amtsgerichten – also bei Praktikern – anzutreffen ist. Sie äußert sich dort in Konfrontationen, was sich als Grenzziehung verstehen lässt, die die Exklusion bzw. Inklusion einer Rationalität markiert. Nicht-Kooperation verdeutlicht, dass es zwischen den Institutionen als Vertreter jeweils verschiedener Rationalitäten nichts zu kommunizieren gibt. Wenn überhaupt Kommunikation, dann innerhalb der Binnenlogik, die die als leitend proklamierte Rationalität vorsieht – juristisch eben. Dabei dürfte auch die juristische Berufssozialisation von Bedeutung sein, die primär darauf abzielt, Konflikte über justizielle Instrumente professionell verfeinert zu prozessieren und zu regulieren.

Die eigene Rationalität vor dem Hintergrund der eigenen *Funktionsmacht* als alleingültig zu betrachten, kann aus Praxiserfahrung des familienrichterlichen Gesprächspartners schädlich sein für pädagogische Fragen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl. Schädlich kann sie auch sein für die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen – sprich die Koordination fachlich öffentlicher Einmischung – wie auch für einen ressourcenorientierten Umgang mit familienrichterlicher Fachkompetenz.

„....Es gibt, es gibt viele Kollegen, die haben diese berufliche Arroganz, die auch nicht bereit sind, das fachliche Gespräch zu suchen mit Mitarbeitern, die, äh, da von vorneherein, ich habe das selbst erlebt bei älteren Kollegen, die ich im Laufe meiner beruflichen, oder, äh, im Rahmen meiner Richterlaufbahn kennen gelernt habe, gestandene Familienrichter, die immer auf Konfrontation gehen mit anderen Institutionen. Insbesondere mit dem Jugendamt, wo überhaupt keine Zusammenarbeit stattgefunden hat, sondern immer ein Gegeneinander. Das war für die jeweiligen Verfahren völlig daneben. Wenn man das so formulieren kann.“ (Familienrichter)

6.2.14. Macht, fachliche Intervention und Wirkungsunsicherheit

In den voranstehenden Ausführungen sind machtthematische Aspekte angeklungen, wenn es um mehr oder weniger subtile *Aushandlungen* von *Oberrationalität* geht. Die Gesprächspartner dieser Untersuchung haben darauf als Machthaber oder als Entscheidungsbetroffene verwiesen. Macht bezieht sich zum einen auf die Möglichkeit, ein Verfahren zu führen, in dem sich die Fachkräfte kompetent bewegen können, weil sie in die entsprechenden Spielregeln einsozialisiert worden sind. Der Gesprächspartner aus dem polizeilichen Opferschutz beschreibt das professionelle Selbstverständnis von jemandem, „der sich offensichtlich auch mit ner Sache auskennt“. Hier sind *Informationsvorteile* angesprochen, die letztlich Machtressourcen darstellen. Die beschriebene Fachlichkeit bezieht sich auf verschiedene Aspekte:

- Kenntnis der Rechtsmaterie
- Kenntnis des polizeilichen und strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens
- Kenntnis über Abläufe der Gerichtsverhandlung
- Erfahrungen mit Menschen, die Opfer werden (z.B. wie Menschen sich fühlen, Hintergründe über Traumatisierung)
- Kenntnis des Netzwerks (z.B. Institutionen, psychosoziale Versorgungsstrukturen etc.)

- Kenntnis wissenschaftlicher Ergebnisse (Hell- und Dunkelfeldforschung, Literatur etc.)

Im Kontakt mit Opfern wird dies deutlich abgegrenzt gegenüber anderen Berufsgruppen wie Rechtsanwälten, Therapeuten oder Sozialarbeitern. Aufgabe ist es, im Bedarfsfalle dorthin zu *verweisen* oder über diese Angebote *aufzuklären*. In der polizeilichen Opferschutz-Praxis in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen liegt die Häufung im Bereich der *häuslichen Gewalt* (sexueller Missbrauch, körperliche Gewalt), die zumeist von Männern (Stiefvätern, Vätern) ausgeübt wird, sehr selten von Frauen.

Die verfahrensbezogene Machtressource und *Informationsvorteile* im Sinne *strukturellen Wissens* dürfte für andere Handlungskontexte außerhalb der Polizeiarbeit ähnlich sein, insofern sie sich auf die in beruflicher Routine erworbene Kompetenz bezieht. Häufig stehen diese bereichsspezifischen Machtressourcen jedoch nicht als Bündel von prinzipiellen fachlich-öffentlichen Möglichkeiten nebeneinander, die sich bedarfsweise als passgenaues Instrument zur Sicherung des Kindeswohls nutzen lassen, sondern entwickeln ein Eigenleben gegenseitiger Abgrenzungen, „*Kompetenzgerangel*“ oder Hierarchisierungen und Distinktionen zu eigenen Gunsten. Dies ist weiter oben bereits beschrieben worden.

Eine wesentliche Funktion des Einsatzes dieser Machtressourcen scheint darin zu bestehen, eigener Ohnmacht begegnen zu können, indem Felder gesucht und gefunden werden, in denen Wirkungsmacht erlebt werden kann. Hauptziel der Eröffnung derartiger Nebenkonflikte wären demnach (unbewusste) selbstregulative Zwecke. Nämlich die als Makel erlebte mangelnde Fähigkeit, Kindeswohlgefährdungen als eine offene, unstrukturierte Situation befriedigend behandeln oder gar lösen zu können, zu bewältigen und zu kompensieren. Ständig an seine professionellen und menschlichen Grenzen zu stoßen ist belastend, frustrierend und für ein stabiles professionelles Selbstbild zutiefst störend, so dass dies einen Ausgleich erfordert.

Da die Gesprächspartner diese Untersuchung ohne Ausnahme einen motivierten, sensibilisierten und engagierten Eindruck erweckt haben, erscheinen an dieser Stelle auch Annahmen für die beschriebenen Strategien plausibel die Stress, Burnout und berufliche Deformation zur Erklärung heranziehen. Demnach könnte es sich bei den skizzierten Problemen nicht um vorrangig „pathologische“ Verhaltensmuster handeln, sondern um überindividuell beobachtbare Antworten auf Überforderung durch strukturelle Zumutungen eines hochkomplexen Tätigkeitsfeldes, das mitunter überhohe individuelle Handlungs- und Regulationsanforderungen stellt.

Schwierig gestaltet sich in der Praxis, wie ausgeführt, die Frage nach inhaltlicher Entscheidungsmacht, Dinge für gefährdete Kinder zum besseren ändern zu können. Auch bei normorientierten Entscheidungen, die in einer akuten Gefahrensituation geboten scheinen, bleibt grundsätzlich offen, ob sie richtig sind: „...weil ich nie, nie weiß, ob es die richtige Entscheidung ist....“ Diese Last teilen die bei Kindeswohlgefährdungen tätigen Akteuren. Es wird allenthalben die Anforderung gesetzt, dass Entscheidungen solche Entscheidungen sind, die gemäss fachlicher Standards in weitgehender Urteilssicherheit des Entscheiders getroffen werden. Sollen und Sein klaffen jedoch auseinander, denn ein Rest Unsicherheit scheint in den allermeisten Fällen zu bleiben. Dabei interessieren an dieser Stelle nicht die Fälle, die klar und eindeutig sind und von daher naheliegend zu entscheiden sind.

Die beschriebene epistemologische Unsicherheit ist und bleibt aus gutem Grund Privatsache. Unsicherheit wird internal verarbeitet, möglicherweise im Idealfall auch in kollegialen Gesprächen oder im Team. Sie ist jedoch nicht nach außen hin kommunizierbar, besonders dann nicht, wenn Systemgrenzen überschritten werden. Denn Fremdsysteme folgen einer anderen, mitunter eher gegenläufigen, Rationalität, sie haben andere Interessen. Da wäre es ungünstig, sie mit der Offenbarung eigener Entscheidungsunsicherheit argumentativ zu

stärken. Diese Punkte werden in ihrer Reichweite noch markanter, wenn man sich ansieht, dass es bereits innerhalb gleichartiger Funktionssysteme unmöglich, problematisch oder zumindest schwierig ist, fachliche Schwierigkeiten kindeswohlkompatibel zu handhaben, wie die nachstehende Textstelle andeutet:

„Vieles geht in die Hose, weil die Erfahrung fehlt. Das ist schon extrem schwierig, wenn Sie einen jungen und unerfahrenen Bereichsarzt als Chef auf die Station bekommen, der keine Erfahrung im Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch hat und dies gegenüber erfahrenen Kollegen nicht zeigen kann, aber alle Entscheidungsmacht innehaltet. Solche Probleme sind kaum kommunizierbar.“ (Psychologe in Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Die Kontrastierung getroffener Entscheidungen mit den Folgen einer alternativen Entscheidung, die aber nicht getroffen worden ist, ist nur im Gedankenexperiment möglich. Entscheidungen, die mit Trennungen von Eltern und Kindern verbunden sind, erzeugen zumeist Unbehagen, *Bauchschmerzen* und *Ungewissheit*. Denn mit Vorliegen einer solchen Entscheidung werden Fakten geschaffen, die eine Fachkraft anschließend nicht weiter beeinflussen kann. Dieser Punkt hat insbesondere für den Familienrichter und Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes eine wichtige Bedeutung gespielt. Die professionell gebotene Entscheidung wirkt bei der handelnden Person nach und erzeugt Nachdenklichkeit. Als „*Weichensteller*“ im Leben eines fremden Menschen zu agieren bedeutet, große Verantwortung für einen erheblichen Eingriff zu übernehmen. Dabei erscheint der Wunsch verständlich, „richtige Entscheidungen“ treffen zu wollen. *Weichenstellung* ist im familiengerichtlichen Kontext jedoch eine zumeist einmalige Entscheidung, so dass es auf den aus der veränderten Lebensbahn resultierenden Lebensverlauf des Kindes keinen Einfluss mehr gibt. Mit der Entscheidung gibt der Entscheider die Kontrolle aus der Hand. Das wird durchaus mit einem Unterton von Bedauern geschildert. Daran wird auch deutlich, dass Entscheidungen und damit zusammenhängende Kontakte zu Kindern, von den Entscheidungsträgern, mitunter als beziehungsstiftend erlebt werden, dass aber keine nachträgliche eigene Korrektur mehr vorgesehen ist.

Die institutionell vorgesehene Einmalentscheidung weist dem Familienrichter die Rolle des „*Weichenstellers*“ zu, die bei dem betroffenen Kind lebenslang wirken kann. Die Neuordnung des kindlichen Bindungs- und Beziehungsnetzes ist ein Eingriff in intime Lebensbezüge, an denen der fachliche Entscheidungsträger für eine kurze, entscheidende Weile teilhat. Dabei scheint hinter der institutionellen Identität des machtvollen Amtsträgers der Mensch auf, der sich zu dem Kind in Beziehung und in gewisser Weise fortdauernd in Verantwortung sieht.

„....dann stelle ich eine Weiche, eine ganz gravierende Weiche für die Zukunft dieses Menschen, ne, auf deren weiteren Verlauf ich aber keinen Einfluss habe. Und das sind Dinge, die mich, die mich schon beschäftigen, ich glaube auch andere Kollegen von mir, weil ich überhaupt nicht weiß, was passiert mit diesem Leben dann. Ich bringe das Leben in eine bestimmte Bahn, in eine ganz andere Bahn als vorher und weiß, und dann verabschiede ich mich aus diesem Entscheidungsprozess und bin raus, ne. Das, äh, weiß dann gar nichts mehr darüber.“ (Familienrichter)

„....die, die Frage der endgültigen Trennung, die mit Unsicherheiten verbunden ist. Ich bin mir in dem Moment, wo ich es entscheide natürlich sicher, ich muss mir sicher sein, ne, dass es die richtige Entscheidung ist zur Behebung der Kindeswohlgefährdung. Ich habe die große Hoffnung dann immer, dass es auch die richtige Entscheidung gewesen ist, aber das weiß ich nicht. (7 Sekunden) Ja manchmal ist das schon recht viel Elend mit dem man da konfrontiert wird, das ist auch so ein Punkt, den man, äh, als Jurist nicht lernt. Wir lernen ja in der Theorie juristische Fälle während des Studiums, wo die Parteien A,B,C,D heißen oder vielleicht auch nur Vornamen haben, ne. In der Praxis dann, ähm, sind es Menschen. Und dieser Bezug zum, zu einem ganz intimen Lebensbereich,

den man als Familienrichter ganz deutlich hat. Da geht es ja wirklich, äh, in Dinge, die, die die Persönlichkeit ganz unmittelbar betreffen.“ (Familienrichter)

Gegenmacht

Kindeswohlgefährdungen erfahren in den Medien in der Regel eine *dualisierende* Darstellung, bei der zwischen „Gut“ und „Böse“ oder „Täter“ und Opfer“ *polarisiert* und zugespitzt wird. Wenn Kinder betroffen sind, lassen sich Fälle von der Presse hervorragend emotionalisieren, *skandalisieren* und auf diesem Wege emotionale Involvierungen herstellen. Die Konflikthaftigkeit von Kindeswohlgefährdungen begründet die Hinzuziehung professioneller Akteure, die ihrerseits zu Konfliktteilnehmern werden, weil sie Entscheidungen treffen (müssen), die sich auf das Familiensystem und das Gesamtsystem auswirken. Insofern verwundert es wenig, dass auch professionelle Akteure in Situationen geraten können, in denen man sie unter Druck setzt bzw. sie unter Druck setzen kann. Es dürfte angesichts der skizzierten Konflikthaftigkeit der Fälle immer einen Beteiligten geben, der sich von Entscheidungen benachteiligt und negativ tangiert sieht. Dies spielt bei *Referenzen auf die Norm* eine besondere Rolle, weil in diesem Stil weitreichende Entscheidungen von machtvollen Rollenträgern getroffen werden.

In aller Regel erfolgt die Artikulation und die Erfahrung von *Gegenmacht* in milderer Form, zumindest was die Gesprächspartner dieser Untersuchung berichtet haben. Der in der Öffentlichkeit teilweise eher problematische Ruf des Jugendamtes als „*Kinderklaubehörde*“ wurde beispielsweise an verschiedenen Stellen noch mit einem eher humorvollen Unterton benannt. Typischer sind Erfahrungen wie ein *schlechtes Gewissen* wegen getroffener Entscheidungen, Unsicherheiten, etwas übersehen zu haben oder die *Antizipierung von Rechtfertigungsdruck* die sich nicht auf die Institution, sondern auf konkrete Personen beziehen. Erst die *Personalisierung von Verantwortung*, d.h. die konkrete, personal zugewiesene Verantwortung erzeugt Sensibilität und Verletzbarkeit.

„....und wenn ich dann aber eine Entscheidung getroffen habe...dann könnte es sein, dass ich mich dann sorge, was ist, wenn es von außen, mit anderen Augen bewertet wird.“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Über derartige Erfahrungen hinaus erscheint von Bedeutung, dass Sozialarbeiter in bundesweit bekannten Strafprozessen bei Fehlentscheidungen in Kindeswohlanangelegenheiten in strafrechtliche Verantwortung genommen worden sind. Diese Prozesse sind den Gesprächspartnern bekannt und es wurde darauf immer wieder verwiesen, auch wenn keine diesbezüglichen Eigenerfahrungen berichtet worden sind.

Ein Gesprächspartner berichtet jedoch in eindrucksvoller Weise, wie *Gegenmacht* sich konkret äußern kann und welche weitreichenden Wirkungen sie zu erzeugen mag. Der Familienrichter beschreibt, wie Fachkräfte *angeprangert* werden, indem versucht wird, Öffentlichkeit über ihr Entscheidungs-Verhalten herzustellen und dabei ihre Reputation zu problematisieren, indem sie als „*professionelle Kindesentzieher*“ oder „*Unmenschen*“ negativ etikettiert werden und die betroffenen Familien eine *Opferrolle* erhalten. Berichtet wird von „*Rufmord*“ und Versuchen, diese Fachkräfte „*in schlechtes Licht zu rücken*“. Elternteile, zu deren Ungunsten entschieden wird – etwa bei einem Sorgerechtsentzug – eskalieren den Konflikt mitunter durch Drohungen, einschlägige Massenmedien, wie die BILD-Zeitung oder das Fernsehen, einzuschalten.

Der befragte Familienrichter hat diesbezüglich zwar Drohungen erlebt, selbst allerdings eine solche Eskalation noch nicht persönlich erfahren. In seinem beruflichen Umfeld sind ihm derartige Fälle jedoch von verschiedenen Berufsgruppen bekannt: Familienrichtern,

Psychologen, Mitarbeitern von Jugendämtern oder Gutachtern. Prekär kann dies vor allem dann sein, wenn die *wirtschaftliche Existenz* der Betroffenen von solchen Entwicklungen tangiert wird, was bei Freiberuflern in der Regel leichter geschehen kann als bei amtlichen Rollenträgern. Öffentliche Anfeindung führte etwa bei einem Sachverständigen zu weniger klaren Aussagen und Entscheidungshilfen, als dies vor den Anfeindungen der Fall war.

Nach den Äußerungen des Familienrichters lassen sich drei Arten von Bedrohung unterscheiden, die sich in den Daten dieser Untersuchung auch in anderen Feldern, insbesondere noch im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter, gezeigt haben. Es sind *direkte Bedrohung*, „*leere*“ *Bedrohung* und *stellvertretend-indirekte Bedrohung* zu benennen.

1. Die *direkte Bedrohung* ist eine manifeste und offene Form der Bedrohung. Sie wirkt über die explizite Herstellung von öffentlichem Druck, wenn die Bedrohung also tatsächlich realisiert wird. Bedroht wird die Integrität des Entscheidungsträgers: seine Person („*weil man in ein schlechtes Licht gerückt wird*“, „*Unmensch*“, „*persönlich angegriffen werden*“) seine Fachlichkeit („*professionelle Kindesentzieher*“), seine wirtschaftliche Existenz („*von existenzieller Bedeutung, ob man einen guten Ruf hat oder nicht*“) oder die künftige persönlich-professionelle Konfliktbereitschaft („*nach öffentlicher Anfeindung übergegangen, weniger klare Entscheidungshilfen zu formulieren*“). Gerade weil anzunehmen ist, dass diese Bedrohungen an der eigentlichen, bereits gefallenen und möglicherweise sogar „richtigen“, d.h. fachlich korrekten Entscheidung („*die Fälle...sind immer zutreffend entschieden worden*“) nichts ändern mag, liegt eine aggressive Motivation derjenigen nahe, die diesen Druck erzeugen. Dies macht sie prinzipiell gefährlich, unberechenbar und in der Artikulation von *Gegenmacht* glaubwürdig.
2. Auch die *Androhung von öffentlichem Druck* – „*leere*“ *Bedrohung* – erzeugt Wirkungen; sie soll bedrohen, sie soll einschüchtern, indem sie der Fachkraft Schwierigkeiten ankündigt und eine Person, auch ohne Realisierung der in Aussicht gestellten Bedrohungen, verbal angreift („*ich habe das bislang nur als, ja, leere Drohungen erlebt*“). Dabei bleibt zunächst offen, ob die Ankündigungen auch in Handeln umgesetzt werden. Insofern lässt sich erst rückblickend feststellen, ob eine „*leere*“ *Bedrohung* eine solche ist.
3. *Stellvertretend-indirekte Bedrohungen* funktionieren dadurch, dass eine Fachkraft Kenntnis von Kollegen oder anderen mit Kindeswohlgefährdungen arbeitenden Fachkräften erhält („*ich weiß, das ein Kollege von mir mal in der BILD-Zeitung gestanden hat*“) und dass diese Bedrohungen verschiedener Qualität erfahren haben. *Stellvertretend-indirekte Bedrohungen* weisen einen unterschwellig-latenten Charakter auf, indem sie verdeutlichen, dass direkte Bedrohungen prinzipiell vorkommen und je nach „*Interessantheit des Falles*“ jede Fachkraft, d.h. immer auch einen selbst, treffen können.

„*Man liest ja immer von Fällen, man liest ja immer wieder Fälle, in denen Sorgerechtsentscheidungen eines Gerichts, äh, an die Öffentlichkeit gebracht werden, ne, dann reißerisch aufgemacht werden, Bild – Zeitung oder sonstige Medien, wo Familienrichter, Psychologen angeprangert werden als, äh, professionelle Kindesentzieher, als Unmenschen, äh, und wo Familien und Eltern und Familien als Opfer dargestellt werden. Das droht einem jedes Mal wenn man einen solchen Fall, ähm, behandelt,.....Jede Familie, die, jedes Elternpaar, jedes Elternteil, jeder Elternteil, der mit einem Sorgerechtsentzug konfrontiert wird, hat die Möglichkeit sich an die Presse zu wenden oder an irgendwelche Fernsehsender und dann hängt es vielleichtab... von der Interessantheit des Falles, ne. Man wird auch immer wieder damit bedroht. Da gehe ich zu RTL, da gehe ich zu SAT 1, dann schalte ich die Bild – Zeitung ein oder sonstige Sachen, die hört man immer wieder.*“ (Familienrichter)

Die angespannte Konfliktlage einer Kindeswohlgefährdung begünstigt die Personalisierung eines Konfliktes, weil ein Rollenträger auf diesem Wege angreifbar wird, teilweise *entmachtet* werden kann und die Intensität des siedenden Konfliktes für ihn hautnah erfahrbar wird. Dies lässt nicht unbeeindruckt. Interessanterweise ist die nachstehende Erfahrung von einem „maßgeblichen Entscheidungsträger“ mit weitgehenden Machtressourcen und souveränen Auftritt beschrieben worden. Es darf daher, auch vor dem Hintergrund der im Textausschnitt artikulierten Fremdbeschreibungen, spekuliert werden, dass solche Erfahrungen auch an anderen Stellen gemacht werden, aber eher nicht berichtet werden.

„...Und das ist nicht schön, weil man dadurch in ein schlechtes Licht gerückt wird und weil man zu Unrecht in ein schlechtes Licht gerückt wird, denke ich mir. Das betrifft ja nicht nur den Familienrichter oder die Familienrichterin, sondern auch Mitarbeiter des Jugendamtes oder Familienpsychologen oder... Und das kann ganz schnell, das ist eine Art von Rufmord. Da wird man abgestempelt, da ist man erst mal durch. Man hat natürlich ganz, ganz, für mich hat es keine Auswirkungen auf meine wirtschaftliche Existenz, aber für Leute, die freiberuflich in diesem Bereich tätig sind, ist das ja von existenzieller Bedeutung oder kann es von, von existenzieller Bedeutung sein, ob man einen guten Ruf hat oder nicht und wenn man so angeprangert wird, so niedergemacht wird von der Presse, kann das ja wirtschaftlich das Aus bedeuten, ne. ...Ich, ich hab davon gehört, dass, dass in einem Fall, ein Kollege berichtete mir davon, dass ein Sachverständiger, der eigentlich immer klare Aussagen getroffen hat, nach öffentlicher Anfeindung in seinem Gutachten, ähm, dazu übergegangen ist, weniger klare Entscheidungshilfen zu formulieren.....Hm. Ja, das ist möglich. Es sind nicht, nicht nur die Parteien die dann, es gibt auch Anwälte, die sich vor den Karren spannen lassen, die, ähm, völlig kritiklos und verkennen ihre rechtsstaatliche Aufgabe, ne, einseitig Interessen ihrer Mandanten durchsetzen. Ich bin persönlich einmal angegriffen worden von einem Anwalt, verbal, der mir Vorhaltungen gemacht hat, die in meinen privaten Lebensbereich gingen, die an den Haaren herbeigezogen waren und mir Beziehung unterstellten zu Mitarbeitern. Das ist, das war unschön. Das gibt es auch, ja....Hm. Aber das ist nicht an die Öffentlichkeit, das war im Rahmen eines Telefongesprächs, äh, wo ich das Gefühl hatte, der Anwalt will irgendwie Druck auf mich ausüben.“ (Familienrichter)

6.3. Referenzen auf den Kontrakt

„Die sitzen dann zwar an einem Tisch, aber der Strang ist nicht der gleiche.“ (Verfahrenspflegerin)

6.3.1. Einführung

Referenz auf den Kontrakt bedeutet für handelnde Personen, Parteivertreter von Partialinteressen zu sein und bei der Aushandlung von Kindeswohlfragen auf den zugrundeliegenden Kontrakt Bezug zu nehmen. Der Kontrakt stellt eine im professionellen Kontext überwiegend freiwillig vereinbarte Aufgabenverantwortung dar, über die sich fachliche Experten untereinander oder mit einem Kunden-, Klienten- bzw. Familiensystem verstündigen. In einem bewusst parteilich-interessenorientierten Zugangsmuster erfahren Einzelinteressen Amplifizierung, Verdichtung und Vertretung. „Interessenvertretung“ bedeutet Parteilichkeit und Anwaltschaft, die mit pragmatisch-rationalem, strategisch ausgerichtetem fachlichen Agieren einhergeht. Auch bei Ambiguität und quälendem Zweifel erweist sich die Referenz auf den Kontrakt als ein formal und inhaltlich klar umgrenzter Fallzugang: Im Zweifel gilt der Kontrakt. Typische Merkmale von Kontraktorientierung sind die Einbringung von Expertise, Professionalität und Fachlichkeit, die dazu beitragen, das Ausgangsproblem in einem fachlich kontrollier- und handhabbaren Format zu konstruieren und während der Bearbeitung darin zu belassen. Zuständigkeit besteht für den vereinbarten Kontrakt – dies eröffnet dem fachlichen Akteur im Gegensatz zu den anderen Zugangsmustern die prinzipielle Wahlmöglichkeit, einen Auftrag anzunehmen, ihn abzulehnen oder im Verlaufe des Geschehens niederzulegen. Es gibt Sollbruchstellen und Ausstiegsmöglichkeiten, die bedeutsame Freiheiten für fachlich-öffentliche Intervention beinhalten. Dieser Stil wird nachstehend dargestellt.

6.3.2. Balancierung zwischen „Interessenvertretung“ und „Parteiverrat“

„...es geht schon um Wissen. Aber ich glaube vor Wissen kommt das Glauben und Für-Möglich-Halten...Und wenn jemand sagt, das halte ich nicht für möglich, dann ist er für... Wissensinhalte anders zugänglich, er ist nicht, es gibt ja für uns, glaube ich, keine verobjektivierbaren Tatbestände. Wenn für Sie ein Kind ein Bild malt, können Sie Interpretationen anstellen, dass möglicherweise versuchen, Rückschlüsse auf den momentanen Gefühlszustand zu ziehen. Es könnte ein Puzzlestückchen sein, in einem Mosaik, wo Sie sagen, da ist was im Argen. Wenn ein Puzzlestein zum anderen kommt, möglicherweise auch Indizien dafür erbracht werden, es könnte ein sexueller Hintergrund sein, dann fügt sich vielleicht so um das Bild schneller von einem Bild sexueller Missbrauch, weil wir die einzelnen Puzzleteile anders bewerten als jemand, der sagt, ne ne sexueller Missbrauch ist nicht so häufig in dieser Gesellschaft wie das von anderen Stellen, von vielleicht den Lila-Bekleideten-Frauen so hören, die ja eine Intention damit verfolgen.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

Mit bestimmten Perspektiven der Betrachtung einer Kindeswohlgefährdung sind, wie im vorstehenden Textauszug, bestimmte Intentionen verbunden. „Interessenvertretung“ dürfte in vielen Fällen ein wesentliches Kernmerkmal bei Fällen von Kindeswohlgefährdung sein, weil die verschiedenen beteiligten familiären und fachlichen Akteure natürlicherweise ihre jeweiligen Ziele und Interessen mitbringen und verfolgen, während es an einem integrierten Gesamtinteresse gerade fehlt. Das Gesamtinteresse ist fiktiv. Mit Kontrakten delegieren die bei Kindeswohlgefährdungen beteiligten Akteure verschiedene Aufgaben und grenzen den Aktions-, Möglichkeits- und Verantwortungsbereich ein, in dem fachliche Akteure autorisiert und ermächtigt sind, zu handeln.

Die Kontraktbearbeitung erfolgt einerseits als implizite „Interessenvertretung“, bei der die jeweils dominanten Ziele nicht als solche benannt werden müssen und sich auch nicht immer

auf den ersten Blick als solche zu erkennen geben. Dabei handelt sich um *maskierte Interessen* bzw. „*Interessen hinter den Interessen*“. Dies kann beispielsweise einen Beratungskontrakt betreffen, bei dem neben einem expliziten Problemlösungsauftrag auch unbewusste Dinge zur Bearbeitung anstehen können, von denen die Beteiligten – Berater und Klient – vorher nichts wissen. Davon lässt sich *explizite „Interessenvertretung“* abgrenzen, für deren Ausübung sich verschiedene fachliche Akteure finden, deren ausdrückliche Aufgabe die Vertretung von Einzelinteressen ist. Dazu gehören der Anwalt des Kindes, der im familiengerichtlichen Verfahren eine Verfahrenspflegschaft betreibt und die Interessen des Kindes vertreten soll, Fachanwälte für Familienrecht oder Beratungsstellen, die Beratungsaufträge mit Klienten kontraktieren und Kinderheime, die im Auftrag eines öffentlichen Trägers elterliche Erziehungsaufgaben substituieren. Nicht zuletzt gehört auch das Jugendamt dazu, das als „*Wächteramt*“ für das Kindeswohl zuständig ist, allerdings im Gegensatz zu den vorgenannten Akteuren dazu verpflichtet ist, Kinderinteressen zu vertreten und diesen Auftrag nicht freiwillig vereinbaren kann.

„*Wir verstehen uns ja immer.... auch als Anwalt des Kindes...*“ (Sozialarbeiterin im ASD)

In diesem Zusammenhang soll es hier zunächst um *explizite „Interessenvertretung“* gehen, deren Arbeitsweise und Prinzipien in der Person des *Anwaltes des Kindes* besonders prägnant werden. Verfahrenspflegschaft verfolgt folgende Aufgaben:

1. „*Sprachrohr des Kindes*“ sein, d.h. parteiische „*Interessenvertretung*“ leisten. Dies erfordert die Herausarbeitung des kindlichen Erlebens der familiären Problemsituation, der Aktualsituation und der von ihnen gewünschten zukünftigen Perspektiven – „*Was die für Wünsche haben, wie ihr Leben weitergehen soll*“. Die Darstellung des *Willens* des Kindes wird als *Hauptaufgabe* beschrieben, die der *Anwalt des Kindes* vom Familienrichter für das Kind übertragen bekommt.
2. Weitere Aufgabe ist es, für die Kinder Transparenz im Verfahren zu schaffen. Diese Aufgabe bedeutet die Wahrnehmung einer *Vermittler- und Übersetzerfunktion* zwischen der Rationalität des Erwachsenenverfahrens und dem kindlichen Problemverständnis sowie umgekehrt, das kindliche Verständnis in Erwachsenensprache und die jeweilige Amts- und Fachsemantik zu übersetzen. Dabei kommt es vor allem darauf an, kindliche Relevanzstrukturen zu verstehen: „*was bedeutet das eigentlich für ein Kind, in einem Verfahren zu stehen*“ und Passung zwischen den unterschiedlichen Rationalitäten herzustellen.
3. *Berücksichtigung von Prozesserleben und Zeitempfinden des Kindes* im Verfahren. Justizielle und administrative Verfahren haben eine Binnenlogik und eine zeitliche Dimension, die sich Kindern nicht notwendigerweise erschließt – etwa „*weil sich die Verfahren manchmal aus unerklärlichen Gründen hin- und herziehen...*“ Diese *unerklärlichen Gründe* müssen dem Kind nahegebracht werden und eine Passung zu seinem Zeitempfinden und Verfahrenserleben hergestellt werden.
4. Die Wahrnehmung der *Sprachrohrfunktion* erfordert zunächst die *Identifizierung der Interessen*. Dies geschieht mittels *Einfühlung* in das Kind und das *Nachvollziehen seiner Perspektive*, um seinen *Wunsch* und seinen *Willen* in den Vordergrund zu rücken: „*so ist es und so will es das Kind*“. Neben der *Verdichtung*, *Amplifizierung* und *Hörbarmachung* der kindlichen *Interessen*, als explizites Leitinteresse, geht es auch um eine (re-)konstruktive Tätigkeit bei der Erfassung der Problemgeschichte und die *Entwicklung einer tragfähigen Perspektive*. Kindliche Unmittelbarkeit und Spontaneität und die strategisch-taktisch ritualisierte Instrumentalität des Erwachsenenmodells treffen dabei zusammen. Das Kind erfährt ein komplexes und undurchschaubares Bedingungsgefüge von *Interessen*, die an ihm ziehen und das zwischen seinem spontanen Wunsch und dessen Realisierungsmöglichkeiten steht. Die

Anwendung des Erwachsenenrituals weist dem Kind und seiner „*Interessenvertretung*“ seinen definierten Platz im Verfahren zu. Die Diskrepanzen der ungleichen Verhandlungspartner an Kompetenzen, Machtressourcen und Durchschaubarkeit der komplexen Lage könnten nicht größer sein. Das Kind ist dem Wohlwollen des Erwachsenenmodells ausgeliefert und muss darauf hoffen, dass das Erwachsenenritual über sein Instrument der Anwaltschaft für das Kind zu einer zumindest *näherungsweisen Passung* von Kinderwünschen an die Möglichkeiten führt, die das Erwachsenenmodell dem Kind einräumt. Im Kern steht die Frage der *Machbarkeit*, eine Realitätsprüfung von Wünschen und Vorstellungen des Kindes und deren Umsetzbarkeit.

„*Manchmal haben die auch unrealistischere Wünsche und Vorstellungen, dann überlegen wir später mit den Kindern, was davon umgesetzt werden kann und wie es umgesetzt werden kann.*“ (Anwältin des Kindes)

Es geht bei der Vertretung der *Interessen* des Kindes zumeist um Bindungswünsche der Kinder an ihre Eltern und den kindlichen Umgang mit diesbezüglichen Ambivalenzen, Dilemmata, Widersprüchlichkeiten und problematischen familiären Realitäten:

„*In den Gesprächen ist herausgekommen, er möchte schon nach Hause zurück, weil er seine Mama lieb hat, aber nicht zu einer Mama, die so krank ist, dass sie ihr Kind schlägt.*“ (Anwältin des Kindes)

Kindeswohlgefährdung bedeutet für das Kind faktisch, dass seine *heile Kinderwelt* nunmehr *zeitweilig* oder auch *dauerhaft* zuende ist. Was in der Familie bereits unheilvolle Praxis war, findet für das Kind seine Fortsetzung in der Zumutung, Entscheidungen treffen zu müssen, die für es weder übersehbar noch tatsächlich in Verantwortung wählbar wären. Eine beruhigende Funktion des Anwalts des Kindes dürfte daher auch darin liegen, dass Fachkräfte ihrerseits kindliche Interessen über dieses Instrument vertreten wissen und sich selber in Entlastung wiegen.

Die Vertretung partialer Interessen kann als Ausdruck der fortschreitende Parzellierung des familiären Gemeinwohls beschrieben werden, die die Wahrscheinlichkeit „*streitiger Lösungen*“ erhöht. Idealerweise und in Abhängigkeit von der vorherrschenden Konfliktkultur - auch der fachlich-öffentlichen Akteure untereinander - münden Entscheidungen in einen „*Interessenausgleich*“. Das Kindeswohl hängt währenddessen am mehr oder weniger dünnen Faden der Sensibilität und Verantwortlichkeit der delegierten Sozialagenten des Erwachsenenrituals, die „*Interessenvertretung*“ betreiben: an deren kindbezogenen interpersonellen Fähigkeit, deren Integrationskraft, deren Mut zum Konflikt, deren Überzeugungskraft und deren Durchsetzungsstärke gegenüber anderen *Interessenvertretern*. Denn das Kindeswohl ist nur eins von vielen Interessen, über die verhandelt wird. Nicht zuletzt sind auch Integrität und Unabhängigkeit des Anwalts des Kindes gegenüber Eigen- und Dritt-Interessen von Bedeutung.

Perspektivenentwicklung für das Kind erfolgt durch die prozesshafte Herausarbeitung des kindlichen Willens, als *Entwicklung des Willens*. Instrumente sind die gemeinsame multiperspektivische Fallbetrachtung, die Herausarbeitung konkreter Bedeutungen und Folgen der *kindlichen Wünsche* sowie die fachliche Interpretation, Auslegung und Deutung des Ausdrucks von Kindern in Wort oder Bild.

„*Aber erst mal sagte er spontan: „Ich will zurück“ und nach genauem Hinsehen dann, „aber das möchte ich nicht mehr erleben zu Hause.*“ (Anwältin des Kindes)

Etwaig diskrepante Einschätzung von Kind und Verfahrenspflegerin werden in Stellungnahmen oder Schlussfolgerungen dargestellt und beziehen sich vor allem auf die Realisierbarkeit von *Wünschen*. Die *Sprachrohrfunktion* wird hier als Anwaltsrolle relativ weit interpretiert und umfasst auch die Unterstützung bei der Umsetzung des kindlichen *Willens*.

Erfolgreiche „Interessenvertretung“ erfordert die prioritäre Bindung an die *Interessen*, die vertreten werden. Parteilichkeit bedeutet daher, dass Anwälte *nur eine Partei* vertreten dürfen, weil sich sonst Interessenkonflikte und geteilte Loyalitäten ergeben würden. (Rechts-) Anwälte gehen ein Risiko ein, wenn sie beide Parteien (rechtlich oder psychologisch) beraten und entsprechende (juristische oder psychologische) Möglichkeiten für ein Vorhaben aufzeigen. Ist ein Mandant unzufrieden und fühlt sich nicht richtig beraten, droht der „*Parteiverrat*“, eine Begrifflichkeit aus dem juristisch-rechtsanwaltlichen Kontext, die hier auch für andere Formen parteilicher Interessenvertretung übernommen wird. „*Parteiverrat*“ beschreibt unfachliches, schädliches professionelles Handeln zum Nachteil des Klienten oder Mandanten, dessen Interessen zu vertreten miteinander vereinbart wurde oder, etwa im Falle des Anwalts des Kindes, als fachliche Aufgabe von einer dritten Stelle übertragen wurde. Daher stellt „*Parteiverrat*“ einen Verrat, also eine Form des *professionellen Loyalitätsbruchs* an der zu vertretenden Partei dar und disqualifiziert den Professionellen, der ihn begeht.

„*Parteiverrat*“ beginnt bereits bei Unzufriedenheiten des Mandanten bzw. Klienten und reicht bis hin zu gravierenden Beratungsfehlern des fachlich-öffentlichen Akteurs. Dies verdeutlicht, dass die strenge *Referenz auf den Kontrakt* neben Funktionen der Kontrolle und Verringerung von Mehrdeutigkeiten auch professionelle Notwendigkeit ist und den Status eines *fachlichen Standards* bzw. einer *professionellen Qualität* innehat. Beim „*Parteiverrat*“ steht eine klientenseitige Sanktion im Raum, die das Vertreten singulärer Interessen zur unverhandelbaren Arbeitsgrundlage macht. Eindeutige professionelle Rollenklärheit ist erforderlich zur Ausübung der professionellen Rolle des parteilich tätigen (Rechts-)Anwaltes. Im Falle von „*Parteiverrat*“ steht „*der Ruf*“ und „*die Reputation*“ in ungünstigem Licht. Die Interessen des parteilich tätigen Beraters und die Interessen, die er vertritt kommen hier in weitgehende Passung. Beide haben Interesse an gelingender „*Interessenvertretung*“ und an Vermeidung von „*Parteiverrat*“. Dennoch ist die geforderte Rollenklärheit in der Praxis nicht immer konsistent und leicht einzuhalten.

„*Der Anwalt, eh, und das ist, eh, der Vertreter darf ja immer nur eine Partei vertreten und ich hatte schon in einem früheren Gespräch angedeutet, dass ich es auch oft so mache, dass ich beide Parteien, wirklich, wenn sich abzeichnet, dass sie sich ohne Streit zum Gesetz und sie beide gesetzlich berate und den Weg aufzeige, wo es langgehen kann und was das Recht bietet, und die Möglichkeiten halt aufzeige. Das ist, eh, eine Sache, die machen Anwälte, kann aber ganz gefährlich werden, weil, eh, vom eh, Ausgangspunkt ist ja, dass der Anwalt immer nur eine Partei vertreten darf und wenn der Mandant hinterher irgendwann unzufrieden ist und sagt, Mensch, da bin ich aber nicht richtig beraten worden, dann droht der Parteiverrat. Und das ist das Schlimmste, was einem Anwalt eigentlich passieren kann. Und das kommt in der letzten Zeit immer wieder vor und die Fachverbände warnen davor.... Ja, es kommt immer wieder vor, dass Mandanten dann sagen, Mensch, sie waren mein Parteivertreter, sie haben uns beide, aber insbesondere auch meiner Mandantin damals gesagt, äh, meiner Frau damals gesagt, zum Beispiel, sie braucht auf das Sorgerecht nicht zu verzichten, die kann Sorgerecht einüben, aber das wollte ich eigentlich gar nicht. Warum haben sie das meiner damaligen Frau noch gesagt? (Fachanwalt für Familienrecht)*

Die Umgangsweise mit einem Fall in *Referenz auf den Kontrakt* kann als im weitesten Sinne *parteiliche Arbeit* beschrieben werden, die „*vom Grundsatz her klientenorientiert*“ arbeitet, d.h. die Ziele und Interessen des Klienten, des Mandanten oder des Kunden in den

Vordergrund rückt. Die Zielsetzung der Arbeit in einer Spezialberatungsstelle ist beispielsweise abhängig vom Klienten und seiner Situation und kann fallspezifisch sehr verschieden konkret sein:

- „*Gewalt beenden*“ als zwar globales, jedoch noch vergleichsweise *spezifisches Ziel*
- „*Versuche, den Klienten weiterzuhelfen*“ als eher *unspezifisches, prozessorientiertes Ziel*
- „*Aufzeigen, wie man mit einem Fall umgehen kann*“ als *verfahrensbezogene Beratung* für andere professionelle Helfer und Netzwerkpartner
- „*Versuche ich herauszufinden, warum das so ist und da dann anzusetzen und was zu verändern*“ als ursachenbezogene, *bedingungsorientiert-kausale Herangehensweise*

Zielgruppen dieser *parteilichen Arbeit* können *Familien, Kinder, Eltern* aber auch *institutionelle Anfrager*, d.h. andere professionelle Akteure sein. Innerfamiliäre Anfrager werden differenziert in *Opfer* und *Täter*, wobei Kinder in den verschiedenen Kontexten als „*die Schwächsten in dieser Konstellation*“ gelten.

Auftragsarten: „Nur ein ganz kleiner Ausschnitt“

Bei Kindeswohlgefährdungen werden verschiedene fachliche Akteure mit der Aufgabe von „*Interessenvertretung*“ involviert. Diese *Interessenvertreter* betrachten die Fälle mit ihren jeweiligen Teilsystemrationalitäten und haben spezifische Arten, diese wahrzunehmen und zu bewerten. „*Interessenvertretung*“ kann einhergehen mit unterschiedlich kleinen oder großen Ausschnitten einer Kindeswohlgefährdung, mit denen der fachlich-öffentliche Akteur sich befasst. Diesen Professionellen kommen spezielle Aufgaben der Vertretung partialer Interessen zu.

Wenn privatautonome Problemlösungen der Konfliktparteien nicht möglich sind, kann ein familiengerichtliches Verfahren zum Einsatz kommen, in dem die Konfliktpunkte idealerweise geklärt, in jedem Fall aber entschieden werden sollen. Als eine Teilsystemrationalität stellt dieser Bereich - wie die anderen auch – allerdings nur einen Ausschnitt des Gesamtgeschehens dar. Die Sektoralität professioneller Zugänge zieht sich als roter Faden durch nahezu alle Fälle.

„...nicht primär der Auftrag, sondern der Auftrag geht auf das gerichtliche Verfahren und das ist einfach ein sehr begrenzter Bereich. Das gerichtliche Verfahren ist nur ein ganz kleiner Ausschnitt von dem, was alles passiert in so einer Zeit auch.“ (Verfahrenspflegerin)

Die Spezifizierung in das, was „*primär der Auftrag*“ ist, lässt erwarten, dass es auch noch nachgeordnete Aufträge gibt. Dieses weist darauf hin, dass Aufträge unterschiedliche Prioritäten haben können. Es erscheint zudem kaum möglich, nur einen isolierten und eng umschriebenen Auftrag durchzuführen. Dies mag einerseits in den unklaren Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten liegen, andererseits in der Komplexität des Falles, die durch eine *vielfältige Interessenlandschaft* gekennzeichnet ist.

Verfahrenzugang des Anwalts des Kindes

Verfahrenzugänge innerhalb kontraktorientierter Fallumgänge sind tendenziell *freiwillig* und gehen zumeist aus von denjenigen, die ihre Interessen vertreten lassen wollen. Eine Sonderstellung haben in diesem Zusammenhang die jugendamtliche „*Interessenvertretung*“, aber auch der Anwalt des Kindes, der vom Familienrichter „*bestellt*“ wird. Der Verfahrenzugang für die Verfahrenspflegschaft ist abhängig von formalen und inhaltlichen Fragen. Kindeswohlgefährdung wird als ein Regelfall für die *Bestellung* beschrieben, die

durch einen Richter erfolgt und bei dem § 50 FGG zur Anwendung kommt. Aus inhaltlicher Sicht ergibt sich Bedarf, eine Passung von fachlichem Verfahrensauftrag und Bedürfnislage des betroffenen Kindes herzustellen. Üblicherweise steht die Intervention der Verfahrenspflegerin mit der *Herausnahme* eines Kindes aus der Familie und seiner Unterbringung in einer geeigneten Institution in Zusammenhang. Dabei handelt es sich also um eher schwierige Fälle.

Die *Frage des Interventionszeitpunktes* – „wann ist ein guter Zeitpunkt da einzusteigen?“ – ist eine Frage des Fingerspitzengefühls, die mit der Einschätzung und Bewertung der kindlichen Situation in Zusammenhang steht: Kinder befinden sich nach *Herausnahme* aus ihrer Familie in einer Überforderungssituation und haben vielfältige Belastungen zu verarbeiten und Anpassungsleistungen zu erbringen:

- *Krisenbewältigung*,
- *Erlebnisverarbeitung* im Zusammenhang mit der Herausnahme aus der eigenen Familie,
- *Eingewöhnung an neue Interaktionspartner*,
- *Einleben im neuen Umfeld*,
- *Konfrontation der Kinder mit den Instrumenten des Erwachsenenverfahrens* und seinen diversen delegierten Sozial- und Ordnungsagenten.

Belastungen des Kindes werden in diesem Kontext von den Fachkräften als unvermeidlich gesehen, so dass die Aufgabe der „*Interessenvertretung*“ unter anderem auch darin gesehen wird, Belastungen zu minimieren oder gering zu halten – „*Dass es nicht zu einer ganz großen Belastung kommt*“.

Der Verfahrenszugang gliedert sich in drei verschiedene Phasen mit unterschiedlichen Aufgaben:

1. *Verfahrenszugang und Informationserhebung*. Dabei erfolgt nach der richterlichen Beauftragung und unter Vorliegen der *Akte vom Gericht* der Kontakt mit der aufnehmenden Institution und dem zuständigen Jugendamt. Zielsetzung ist die Informationssammlung und die Abstimmung des Vorgehens unter der Leitidee, Belastungen gering zu halten. In einem persönlichen Termin ist häufig, auch gegenüber anderen fachlichen Akteuren, die Aufgabe der Verfahrenspflegschaft zu vermitteln, denn das Aufgabengebiet ist noch sehr jung. Dieser Punkt ist insofern belangvoll, da es neben der „*Interessenvertretung*“ im nachstehenden Beispiel auch darum gehen kann, die *eigene Institution der Verfahrenspflegschaft* zu vertreten und diesbezügliche Konflikte (hier durch deren Vermeidung) zu handhaben, also *doppelte „Interessenvertretung“* zu betreiben und *Lobbyarbeit in eigener Sache* zu tun. Neben dem Kindeswohl geht es dabei mehr oder weniger unterschwellig um *Abgrenzungsprobleme* und *Rollenaushandlungen* fachlicher Akteure. Fachlich geht es darum, die Situation des Kindes im Heimkontext kennen zu lernen und abzustimmen, wie das Kind in der Institution auf die Verfahrenspflegerin vorbereitet wird.

„*Das sind jetzt die Konflikte, die sich auf den Fall beziehen, aber es gibt, jedenfalls für mich, auch noch ein Konfliktpotenzial. Das ist nämlich, in dem die Verfahrenspflegschaft was ganz Neues ist und die anderen Professionen noch gucken, was wollen die denn hier, ne. Sonst haben wir es immer fein alleine gemacht, so die Abgrenzungsprobleme, die Rollenzuschreibungen sind nicht fest, noch nicht klar, sowohl für uns jetzt nicht als Verfahrenspflegerin wie auch für die anderen, die sich auch irgendwie bewegen müssen. Und darin liegt für mich auch ein Konfliktpotenzial, das ich in dem konkreten Fall, ähm, natürlich irgendwo gucken muss, ich muss mit denen zusammenarbeiten, die sollen von dem Berufsbild auch irgendwo was haben, eine positive Einstellung bekommen. Das hat zwar so mit dem Fall direkt nichts zu tun, aber kann sich möglicherweise natürlich auswirken, dass*

ich da, ähm, ja, dass ich Widersprüchen anders begegne, als wenn ich schon einen festen Stand hätte in meine Profession, ne. Ich will den Stand möglicherweise gar nicht so herauskitzeln, ne, damit die nicht sofort sagen, die brauchen wir gar nicht, also nicht jetzt mich persönlich, aber mit Verfahrenspflegerinnen brauchen wir gar nichts machen, die bringen ja nur noch mehr Unruhe hierin, machen wir lieber weiter alleine. Also das empfinde ich jetzt für uns als neuen Berufsstand, und das gilt sowohl gegenüber den Gerichten wie auch gegenüber Jugendämtern oder Gutachtern. Also das ganze muss noch irgendwo ausbalanciert werden, und so einen festen Stand haben wir nicht, dass ich das empfinde, da müssen wir noch besonders, ähm, besonders einfühlsam oder nicht auf Konfrontation aus sein, um nicht von vorneherein diese junge, diese Profession gleich wieder rauszukicken. Das empfinde ich schon auch als Konfliktpotential.“ (Verfahrenspflegerin)

2. Der Kontakt zum Kind wird in einem Zeitfenster aufgenommen, von dem angenommen werden kann, dass es den kindlichen Bedürfnissen entspricht – der Stabilisierung seiner Lage einerseits und Bedürfnissen nach Transparenz des weiteren Fortgangs des Verfahrens und *Konsistenz mit seinem entwicklungsgemäßen Zeitempfinden*.

3. Einbeziehung der Eltern

Als ungefähre Zeitspanne bis zur Kontaktaufnahme werden mindestens eine Woche und höchstens mehrere Wochen gesehen, was von der interindividuell variierenden Situation des Kindes, seinem Alter und dem Verfahren abhängt. Zu diesen Punkten wurden erhebliche Schwankungsbreiten berichtet. Kleinere Kinder werden in der Regel über ihre Vertrauensperson angesprochen, oftmals seitens der Heimpädagogen auf die Verfahrenspflegerin vorbereitet und größere Kinder – d.h. Kinder ab neun oder zehn Jahren – schreibt die Verfahrenspflegerin direkt an. Sie bekommen in diesem Schreiben Informationen zur Rolle der Verfahrenspflegschaft. Erst nach dem Kontakt zum Kind erfolgt die Kontaktnahme zu seinen Eltern.

6.3.3. Spezifika der Referenz auf den Kontrakt

Für *Referenzen auf den Kontrakt* dürfte gegenüber anderen Referenzierungen deren ausgeprägte Hervorhebung von professionellen Berufsstandards charakteristisch sein. Der Fallzugang ist tendenziell *rational*, insofern „*Interessenvertretung*“ darauf angewiesen ist, dass *Erwartungen expliziert* und *kommuniziert* werden, um in Aushandlungen gegenüber anderen Interessen vertreten werden zu können. *Kontraktbildung ist ein Prozess der bewussten Vereinbarung über die Ziele*, die Klient bzw. Mandant und sein Interessenvertreter gemeinsam anstreben. Daraus ergeben sich *fachliche Strategien*, *professionelle Taktik* und *instrumentelles Vorgehen* zur Erreichung des kontraktierten Zwecks. Zielerreichung lässt sich an Kriterien *explizieren, messen und prüfen*, so dass *Referenzen auf den Kontrakt* eine hohe *Machbarkeits- und Erfolgsorientierung* auf dem Hintergrund zumeist instrumenteller oder sozialer Motive aufweisen.

Im rechtsanwaltlichen Sektor geht es beispielsweise auch darum, „*Fälle zu gewinnen*“ in anderen Bereichen parteilicher „*Interessenvertretung*“ auch darum, „*die Schwächsten ein Stück zu stärken*“. *Referenz auf den Kontrakt* ist auch eine Frage der *Legitimität* und *Ermächtigung*, im Sinne der Interessen des Klienten oder Mandanten zu handeln. Hieraus ergeben sich die Anforderungen fachlicher *Seriosität* und professioneller *Kompetenz*.

Eine *Referenz auf den Kontrakt* besteht üblicherweise schon, bevor eine inhaltliche Vereinbarung getroffen worden ist, denn der Kontrakt als solcher ist ein formales Arbeitsinstrument, mit dem fallseitige Komplexität geordnet und strukturiert werden kann.

Für den Prozess der Kontraktbildung ist der fachlich-öffentliche Akteur verantwortlich, insofern es ihm obliegt, ein an ihn herangetragenes Anliegen in seine bereichsspezifische Fachsemantik zu übersetzen. Bedingung für eine *familienfachanwaltliche Kontraktbildung* ist beispielsweise eine konkrete Erwartung des Mandanten, über die er sein Ziel und sein *Interesse* artikuliert. Der Rechtsanwalt prüft, ob es für das „*Vorhaben des Mandanten*“ einen „*rechtlichen Weg*“ gibt. Hauptkriterium der Auftragsannahme, d.h. der Übernahme eines Mandates ist die *juristische Seriosität*, d.h. das Vorhaben des Mandanten und die instrumentellen Möglichkeiten müssen zusammen passen. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob der „*rechtliche Weg*“ für ein Vorhaben überhaupt sinnvoll, d.h. erfolgversprechend ist. Vielfach erfährt das Vorhaben eines Mandanten bzw. Klienten bei der Übersetzung in die bereichsspezifische Fachsemantik eine Modifizierung. Am Beispiel der Übertragung des alleinigen Sorgerechts wird anhand des anwaltlichen Hinweises auf die Höhe der juristischen Voraussetzungen deutlich, dass *Kontrakte dialogisch konstruierte Aushandlungen der beteiligten Partner* sind. Dies ist deshalb erforderlich, weil die *Erfüllung der Erwartungen* des Mandanten schließlich als relevante Messgröße für die Realisierung von „*Interessenvertretung*“ gelten kann.

„Der Mandant kommt ja mit ganz bestimmten, eh, ganz gewissen Erwartungen, und ich muss natürlich sehen, ob ich diese Erwartungen auch, eh, rein rechtlich erfüllen kann, ob es da überhaupt einen rechtlichen Weg gibt für sein Vorhaben. Und eh, oft ist es so, ich komme immer wieder aufs Sorgerecht, aber das ist halt immer eine vielentscheidende Sache, wenn es um Kinder geht, oft ist es dann so, dass man meint, Mensch, wir streiten uns so viel, oder ich finde ihn so blöd und er kümmert sich überhaupt gar nicht um die Kinder, und er macht gar nichts, ich möchte das alleinige Sorgerecht haben. Und eh, in diesen Fällen ist es so, dass ich die Mandanten auch darauf hinweise, dass eh ja, die auch die Voraussetzungen der Übertragung für ein alleiniges Sorgerecht relativ hoch sind, und dass es so einfach nicht ist. Und da modifiziert sich das dann oft. Und da eh, ja muss ich dem Mandanten häufig erklären, dass es so aber nicht geht.“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Die anwaltliche „*Interessenvertretung*“ des Kindeswohls erfolgt in Sorgerechtsstreitigkeiten unter der explizierten Annahme, dass das Kind beim Mandanten besser aufgehoben ist, als beim anderen Elternteil – der in anwaltlich-adversarischer Terminologie distanzschaffend „*die Gegenseite*“ genannt wird. Nach vielfach bestätigter anwaltlicher Erfahrung können vor allem bei Sorgerechtskonflikten hinter dem expliziten Aushandlungsprozess um die Frage der bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls maskierte Interessen in Form finanzieller Interessen stehen. Dies ist eine häufige Form von „*Interessen hinter den Interessen*“.

Im Ergebnis des in vielen Fällen anscheinend zumeist *dichotomisierten Ausgangs* derartigen Streits, wird der Charakter eines Nullsummenspiels deutlich: ein Elternteil bezieht Kindesunterhalt, ein Elternteil muss Kindesunterhalt zahlen. Was eine Seite gewinnt, verliert die andere. Ein relevantes Kriterium für die relative Wertigkeit finanzieller Interessen scheint die wirtschaftliche Lage der Elternteile zu sein. Nur wer viel Geld verdient, so die Einschätzung des Fachanwaltes für Familienrecht, bleibt untangiert. Wer zahlen muss und unter etwa 3.000 Euro Nettomonatseinkommen bezieht, muss mit wenig Geld auskommen und büßt an Lebensstandard spürbar ein. Die Bereitschaft und Fähigkeit, derartige maskierte Interessen offenzulegen, scheint unterschiedlich zu sein: es werden Fälle berichtet, in denen Mandanten dies offen legen, Fälle, in denen die es nicht tun, und Fälle, in denen der Anwalt diese Motivation annimmt.

Die Übernahme eines Mandates ist mit der Zielsetzung des Anwaltes verbunden, „*Fälle zu gewinnen*“. Das bedeutet, die *Interessen* des Mandanten erfolgreich zu vertreten und im Widerstreit mit der *Gegenseite* durchzusetzen. Gewonnene Fälle führen zu Zufriedenheit des Mandanten und dürfte „*die Basis*“ für beruflichen Erfolg bilden, für einen „*guten Ruf*“ und

hohe „*Reputation*“, nicht zuletzt vermutlich auch den professionellen Selbstwert des Anwalts. Im Fallzugang der *Referenzen auf den Kontrakt* bestehen jedoch auch *Ausstiegsmöglichkeiten* und *Sollbruchstellen*, da im Anschluss an einen bearbeiteten Kontrakt neue Vereinbarungen erforderlich werden (können). Einen Mandanten in einem solchen Zusammenhang zu bewegen, einen Fall beim *Unterliegen vor Gericht* nicht durch *Einlegung von Beschwerde* weiter zu verfolgen und damit den Kontrakt zu beenden, kann beispielsweise zwei Gründe haben:

1. Der Anwalt erlebt die ausgeprägte Beeinträchtigung der betroffenen Kinder (z.B. dass „*man ihnen ganz deutlich den Druck anmerkt*“, dass sie im juristischen Verfahren „*nervös sind*“, „*zwischen den Eltern umherspringen*“, „*nicht wissen, wo sie sich aufzuhalten sollen*“, „*aufgereggt sind*“) und dies erzeugt eine Diskrepanz zwischen dem Anliegen des Mandanten und eigenen, persönlichen Werten des Anwaltes. In diesen Fällen kann das Kindeswohl eine höhere persönliche Verbindlichkeit erhalten als die professionelle Aufgabe. Allerdings gilt interesserweise, wie im nachstehenden Beispiel deutlich wird, im Zweifel der Kontrakt und die Fokussierung auf die Verantwortlichkeit des Mandanten.

„*Ich weise ihn darauf hin. Ich würde aber, es wird wirklich bei dem Hinweis bleiben. Ich würde ihm sagen, ich würde dem Mandant also sagen, bitte lassen sie's, ne, bitte lassen sie's, so nicht. Ich würde ihn darauf hinweisen, was die Verfahrenspflegerin gesagt hat, was der Gutachter gesagt hat. Das es nicht gut für die Kinder ist, und ob er sich sicher ist, dass er diesen Schritt, nämlich die Beschwerde einzulegen, den gewillt ist zu tun.*“ (Fachanwalt für Familienrecht)

2. Der Anwalt schätzt die Chancen einer Beschwerde als gering ein und muss beim Unterliegen fürchten, selber Schaden zu nehmen und als *unseriös* zu erscheinen. Dies etwa, indem sein „*Ruf*“ durch Niederlagen leiden könnte. An dieser Stelle kann spekuliert werden, dass *eigene Interessen eines Anwaltes* ebenso *konfliktverschärfend* sein können, insofern gute Erfolgsaussichten die Wahrscheinlichkeit für einen langwierigen „*rechtlichen Weg*“ erhöhen können. Dies kann *Strategien kommunikativer Beeinflussung* qua *Überzeugung* und *Überredung* begünstigen: „*Meinen Mandanten vielleicht eben doch zu überzeugen*“, „*Sie haben Chancen, machen Sie weiter, wenn Sie wollen*“. Einen Mandanten zu bewegen, „*ihn zu was zu überreden, was er eigentlich gar nicht will*“ ist jedoch nur dann chancenreich, wenn der Beeinflussungsversuch kompatibel zum Ziel des Mandanten ist, wenn dieser beispielsweise im Verlaufe des Verfahrens bemerkt, dass er seinen Kindern mehr nützt, wenn er nicht in Beschwerde geht.

„*Einvernehmliche Lösungen*“ können ein Versuch sein, Nutzen für die vertretenen Interessen, die betroffenen Kinder und beruflichen Erfolg des Anwalts miteinander zu verbinden. Dies hängt aber u.a. mit der Zielsetzung und Entschlossenheit des Mandanten zusammen. Dessen Konsensbereitschaft erhöht die Chancen für „*einvernehmliche Lösungen*“, ein Mangel an Kooperationsbereitschaft und Nachgiebigkeit erhöht hingegen die Chancen für „*streitige Lösungen*“. Ferner spielt die Entschlossenheit des Mandanten eine Rolle, insofern sie bestimmt, wann jemand nach Niederlagen vor Gericht sein Engagement für eine „*streitige Konfliktlösung*“ aufgibt bzw. sein Engagement intensiviert und alle Instanzen anzurufen bereit ist. Dies hängt ferner mit der individuellen Präferenz der beteiligten Juristen zusammen, an die der Konflikt zur „*Interessenvertretung*“ vor Gericht delegiert wird. Die Präferenz für „*streitige*“ oder „*einvernehmliche Konfliktlösungen*“ findet sich dann im Austrag des Konflikts wieder.

„Es...kommt immer ganz ganz, eh, entscheidend darauf an, wie die Gegenseite vertreten wird. Es gibt also auch in, eh, meiner Berufsspezie, eh, Kollegen, die, eh, ja... die es in der Hauptsache gewohnt sind, streitig zu entscheiden. Und die, eh, ja die diesen Weg überhaupt nicht so verinnerlicht haben, also dass es auch anders gehen könnte. Ja das zeigt sich dann immer sofort an den ersten Schriftsätze, so dann immer sofort gefordert wird und sofort gedroht wird. Und das ist gerade in diesem Bereich nicht unbedingt nötig...“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Zudem spielt auch innerhalb der *Referenzen auf den Kontrakt* eine für den weiteren Konfliktverlauf ganz zentrale Rolle, ob beispielsweise die beteiligten Anwälte sich untereinander verstehen. Der an professionelle Akteure delegierte innerfamiliäre Konflikttausch orientiert sich nicht allein an der Aufgabe, sondern wird wesentlich beeinflusst von den Akteuren und ihren Gepflogenheiten, ihn persönlich-professionell auszutragen und miteinander umzugehen. Dies verdeutlicht auch die für Kindeswohlgefährdungen typische Tendenz, dass der Hinzuzug weiterer Fachstellen zur Aufrechterhaltung der Problemlage beitragen kann, weil neue *Interessen* zum System hinzutreten. Dabei spielen auch bei *Referenzen auf den Kontrakt* persönliche Vorlieben eine zentrale Rolle, es gibt beispielsweise „*Kollegen, mit denen man sich von Vornherein nicht versteht*“.

Da die Anwälte sich in ihrem juristischen Wirkungsbereich untereinander nach einiger Berufspraxis kennen, ist schnell bekannt, welche Option mit welchem Gegenüber möglich ist. Hier liegt also eine Gefahrenquelle in Bezug auf die Verselbständigung des Konfliktes, weil durch Delegation an Fachleute weitere Interessen involviert werden und Aushandlungserfordernisse sich erhöhen. Mitunter können völlig fallunabhängige Interessen eine Rolle spielen, und es darf spekuliert werden, inwieweit es zur Eskalation einer Kindeswohlgefährdung beitragen kann, wenn die fachlichen Akteure sich selbst in den Konflikt gezogen sehen und dabei dem „*Parteiverrat*“ nahe kommen.

„...es gibt auch Anwälte, die sich vor den Karren spannen lassen, die, ähm, völlig kritiklos und verkennen ihre rechtsstaatliche Aufgabe, ne, einseitig Interessen ihrer Mandanten durchsetzen. Ich bin persönlich einmal angegriffen worden von einem Anwalt, verbal, der mir Vorhaltungen gemacht hat, die in meinen privaten Lebensbereich gingen, die an den Haaren herbeigezogen waren... Das ist, das war unschön. Das gibt es auch, ja.“ (Familienrichter)

Es zeigt sich hier die Tendenz, dass das Interventionssystem sich bei Kindeswohlgefährdungen mitunter mehr mit sich selbst befasst, als mit dem Kindeswohl. Privatautonome Konfliktlösung erscheint für die betroffenen Familien demgegenüber überschaubarer, steuerbarer, eigenverantwortlicher und mit größerer eigener Einwirkungsmöglichkeit behaftet zu sein.

6.3.4. Kontextgesteuerte Interessenvertretung

Gegenüber dem Merkmal der *Freiwilligkeit der Kontraktbildung* in rechtsanwaltlicher Praxis bei Kindeswohlgefährdungen, bestehen Unterschiede bei der Kontraktbildung beim Anwalt des Kindes. Die Vertretung kindlicher Interessen seitens der Verfahrenspflegerin lässt sich als *kontextgesteuerte „Interessenvertretung“* kennzeichnen. Vor allem erscheinen hier (1) die „*Bestellung*“ d.h. die externe Beauftragung durch einen Familienrichter und (2) die *Komplementarität der Beziehung* charakteristisch. (3) erscheint die *Gratwanderung zwischen Doppelaufträgen*, nämlich *Interessen* zu vertreten und soziale Kontrolle auszuüben, spezifisch. Diese Aspekte lohnen einer näheren Betrachtung.

(1) Die Beziehung der Interessenvertreterin zum Kind ist von den Beteiligten nicht frei gewählt, sondern von einem Dritten, nämlich einem Familienrichter, über die „*Bestellung*“

beauftragt. Grundsätzliches Problem externer Beauftragungen dürfte sein, dass Kontext- bzw. Fremdinteressen zugegen sind und dass diese die Handlungen der Akteure mehr oder weniger mitbestimmen. Gerade die Kommunikation persönlicher Belange setzt gemeinhin Vertrauen und Beziehung voraus, mithin ein gegenseitiges commitment. Die Arbeitsweisen einer Verfahrenspflegerin beinhalten demzufolge u.a. sachliche und beziehungsbezogene Vorgehensweise wie *Arbeit an bestimmten Themen, Spielen und Beziehungsarbeit*. Letzteres erscheint vor allem im Hinblick auf die *Glaubwürdigkeit der Verfahrenspflegerin* gegenüber den Kindern relevant, insofern es um die Weitergabe der Informationen in das Gerichtsverfahren geht, die eigentliche *Sprachrohrfunktion* also. *Beziehungsarbeit* strebt die *Etablierung eines Vertrauensverhältnisses* an, bei dem für das Kind nicht zuletzt die *Glaubwürdigkeit der Verfahrenspflegerin* in den Blickpunkt gerät. An dieser Stelle ist das *Alter des Kindes*, dessen Interessen vertreten werden, relevant. Die hier beschriebenen Verfahrenspflegschaften haben mit *sehr kleinen Kindern* (zwei bis unter vier Jahren), mit *kleineren Kindern* (bis acht Jahren) und mit *größeren Kindern* (ab neun Jahren) sowie mit *Jugendlichen* zu tun. Insbesondere bei *sehr kleinen Kindern* taucht die nachvollziehbare Schwierigkeit auf, diesen die Rolle einer Verfahrenspflegerin zu erklären, während *größere Kinder* bei entsprechender Vorbereitung diese Rolle mitunter gut für sich nutzen können und in ihr eigene Chancen der „*Interessenvertretung*“ sehen. Das in der Regel höhere Verständnis *größerer Kinder* kann aber auch beinhalten, dass ältere Kinder Informationen für sich behalten, weil sie die Lage, in der sie sich befinden, besser überblicken als *kleinere Kinder* und implizite, d.h. nicht kommunizierte oder explizite Vorbehalte bezüglich einer Informationsweitergabe haben. *Größere Kinder* können ihre Lage besser überblicken oder, anders formuliert, sie beherrschen die Regeln des Erwachsenen-Rituals bereits weitgehender. Informationszurückhaltung wird bei älteren Kindern beispielsweise dann offenbar, wenn deren jüngere Geschwister gegenüber der Verfahrenspflegerin deutlich unbedarfter und informationsoffener agieren und der schriftlichen Fixierung gegebener Informationen eher zustimmen als die älteren Geschwister. Dies zeigt auch an, dass es wesentlich von der *professionellen Integrität* der eine Verfahrenspflegschaft wahrnehmenden Person abhängen dürfte, wie ein verantwortlich-reflektierter Umgang mit solch schwierigen Konstellationen im Sinne des Kindeswohls gestaltet wird und die verschiedenen Loyalitäten für das Kind und den Auftraggeber ausbalanciert werden können.

(2) Die Beziehung Verfahrenspflegerin-Kind ist *komplementär*, insofern es die Verfahrenspflegerin ist, die *alleine entscheidet*, welche vertraulichen Informationen und Geheimnisse sie wie behandelt und diese Entscheidungen notfalls auch gegen explizite Wünsche des Kindes durchsetzen kann. Entscheidungen hierüber liegen in der Hand der jeweiligen Verfahrenspflegschaft. Die *abstrakte Regelung* zwischen Verfahrenspflegerin und Kind für einen solchen Fall ist, dass *Geheimnisse weitererzählt werden können* und das Kind darüber vorab *informiert* wird. *Mitbestimmen* kann es darüber jedoch nicht. Unklar dürfte, je nach Entwicklungsstand der Kinder, ferner bleiben, was überhaupt *kritische Punkte* sind. Diese Punkte dürften zudem nicht bereits vorab feststehen, sondern entwickeln sich erst innerhalb von Interaktionssituationen. Die *komplementäre Beziehung* zwischen der Interessenvertreterin und dem Kind wird vor allem durch das erhebliche *Kompetenzgefälle* zum Kind und den wesentlich weitreichenderen Verfahrensüberblick der Verfahrenspflegerin konstituiert. Doch welche Informationen welche Bewertung vor der Entscheidungsinstanz Gericht erfahren werden, vermag auch die Verfahrenspflegerin wiederum nicht abzusehen. In diesem Prozess bestehen mehrere Filterelemente, beispielsweise zwischen Kind und Verfahrenspflegerin oder zwischen Verfahrenspflegerin und Familienrichter. Die „*Bestellung*“ einer Verfahrenspflegerin geht in der Regel einher mit einem schwierigen Konflikt, in dessen Verlauf es bedeutsam erscheint, kindliche Interessen zu klären und vertreten zu lassen. Die Zielsetzung der „*Interessenvertretung*“ kann sich an der Stelle also

noch weiter abschwächen, als es vor allem um ein *Einholen von Meinungen* geht, die vor Gericht gegen *andere Meinungen* verhandelt werden. Dies kann einhergehen mit der *Reaktivierung belastender Erfahrungen*. Insofern liegt eine künstliche Situation vor, in der ein Kind belastende Erfahrungen jemand Außenstehendem mitteilen soll.

„...die kriegen sowieso mit, dass sie irgendwie in einer kritischen Situation sind.“
(Verfahrenspflegerin)

Unklar erscheinen das Verständnis und die Transparenz, die Kinder über Aufgabe, Rolle und Verantwortlichkeit der Verfahrenspflegerin erhalten. Mittels *Rückkoppelung von Untersuchungsinformationen an das Kind* wird die *Exklusivität der Beziehung* zwischen Verfahrenspflegerin und Kind unterstrichen. Dabei geht es um die Mitteilung dessen, was die Verfahrenspflegerin von dem Kind verstanden hat, an das Kind zurück zu geben, um zu klären, inwieweit es zutreffend verstanden und in die Fachsemantik kodiert worden ist. Dies begründet wegen der erforderlichen Rückkoppelungen einen oftmals hohen *Zeitbedarf der „Interessenvertretung“*. Um *Interessen* vertreten zu können, bedarf es zunächst der Kommunikation dieser *Interessen*. Dies erfordert eine zeitliche Investition, die anscheinend jedoch nicht limitiert ist. Die befragten Verfahrenspflegerinnen können soviel Zeit investieren, wie es für das jeweilige Kind *gut ist*.

(3) Die *Gratwanderung zwischen „Interessenvertretung“ und Geheimnisverrat* erscheint ein höchst sensibler Punkt zu sein, insofern die Interaktionsregel Verfahrenspflegerin-Kind lautet, dass aus dieser Dyade grundsätzlich professionellerseits nur nach außen weitergeben wird, was von der Verfahrenspflegerin an das Kind zuvor zurückgekoppelt worden ist. Obschon Geheimnisse üblicherweise interaktionelle Grenzen zwischen Menschen markieren, also Inklusivität und Exklusivität besitzen, ist für die Weitergabe der Geheimnisse keine Zustimmung des Kindes vorgesehen, etwa wenn Erfahrungen eines sexuellen Missbrauchs von den Kindern berichtet werden. Dies macht die prinzipiell auf Vertrauen basierende Arbeitsbeziehung fragil. Zudem kann es erforderlich werden, bei gegensätzlichen Aufträgen Prioritäten zu bilden. Eine solche Situation taucht zum Beispiel bei Kindeswohlgefährdungen auf. Die Verfahrenspflegerin sieht sich hier aus innerer und juristischer Verantwortung und in höherer Priorität im Zweifel dem *Kinderschutz* verpflichtet eher als dem Bewahren eines Geheimnisses. De facto erfolgt damit neben der Wahrnehmung einer „*Interessenvertretung*“ auch die Eigeninterpretation von dem, was überhaupt kindliche Interessen sind und auch die *Wahrnehmung sozialer Kontrolle*, was diese Aufgabe infolge eines *Doppelmandates* schwierig machen dürfte. Gemäß der beschriebenen *Komplementarität der Beziehung* besteht wohl zwischen dem Kind und der Verfahrenspflegerin ein Gefälle hinsichtlich des Bewusstseins dieser Zusammenhänge. Der *Geheimnisverrat* durch die Verfahrenspflegerin kann vermutlich einen Vertrauensschaden in der Beziehung zu dem Kind erzeugen. Er stellt einerseits eine Form von „*Parteiverrat*“ dar. Andererseits schützt er das Kind seinem vitalen Interesse nach Unversehrtheit. „*Interessenvertretung*“ bewegt sich hier in einem schwierigen Dilemma.

„*Interessenvertretung*“ kann eine wichtige Chance für das Kindeswohl sein, wenn sie konsequent als parteiliche Aufgabe, also als *Anwalt des Kindes* ausgeübt werden kann. Beispielsweise artikulierte ein Richter den Wunsch nach neutraler, unabhängiger Information, um die Lebenssituation eines Kindes besser einschätzen zu können. Denn einer fachlichen Einschätzung des Jugendamtes ist nicht zweifelsfrei anzusehen, inwieweit sie tatsächlich unabhängig von dessen relevanten Eigeninteressen, etwa wirtschaftlichen Erwägungen getroffen worden ist. „*Interessenvertretung*“ hat an dieser Stelle die prinzipielle Chance,

nicht primär auf das Kindeswohl orientierte Interessen zu neutralisieren und das Kindeswohl tatsächlich in den Mittelpunkt zu stellen.

„Ich will wissen, wie es den Kindern geht, und ich möchte von einer neutralen Person Informationen haben, nicht übers Jugendamt, sondern jemand, der wirklich unbefangen und frei auf das Kind gucken kann.“ (Familienrichter)

6.3.5. Schwierigkeiten bei der Vertretung von Interessen

Juristisch-anwaltschaftliche Intervention formalisiert und amplifiziert wegen der Verpflichtung auf die Vertretung von Partialinteressen Konflikte bei Kindeswohlgefährdung, so dass die *Interessen* des fachlich-öffentlichen Akteurs, mit denen des Mandanten eng verschränkt sind. Rollenträger leben schließlich von bezahlter Parteilichkeit.

„*Streitige Konfliktlösung*“ erfolgt dann, wenn der innerfamiliäre Konflikt bevorzugt formalisiert ausgetragen wird, vor allem, indem vorgegebene Streitrituale, etwa das *Prinzip der Schriftlichkeit* oder der *Kommunikation über ein Sprachrohr*, zum Einsatz kommen. Der Konflikt wird in diesem Prozedere *veröffentlicht* und „*verrechtlicht*“. Der juristische Weg des parteiisch handelnden Anwaltes zur Problemlösung bei Kindeswohlgefährdung gibt diesem *Expertenmacht* und zugeschriebene *Oberrationalität*, denn das juristische Verfahren und seine spezifische Fachsemantik sind für Laien nur eingeschränkt transparent und begrenzt verstehbar. An vielen Stellen ist daher von „*Respekt vor Rechtsanwälten*“ die Rede.

„...ich glaube, da spielt der Respekt vor Rechtsanwälten irgendwie eine Rolle mit. Weil die glauben, immer wenn ein Rechtsanwalt da ist, dann können wir was falsch machen, jetzt müssen wir vorsichtig sein. Die sehen zumindest ja so eh ja eh die Intention eines Angebots oft gar nicht. Sondern die sehen sofort, Moment jetzt wird's gefährlich, jetzt ist der Rechtsanwalt mit im Spiel. Und verhalten sich dann ganz anders, merkwürdigerweise.“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Die Wirkung der anwaltlichen Involvierung geht mit der „*Verrechtlichung*“ der Lage, also einer dominant werdenden Teilrationalität einher und wird mit Respekt und Unbehagen beschrieben, weil beispielsweise die Professionellen im Jugendamt sich durch die juristische Kompetenz auch in ihrem Eigenverhalten auf dem Prüfstand erleben. Im Vordergrund steht aus Sicht des Juristen Angst vor Fehlverhalten („*Moment, jetzt wird's gefährlich, jetzt ist der Rechtsanwalt mit im Spiel*“, „*was falsch machen können*“) und daraus resultierend eine vorsichtige Haltung. Dies erscheint plausibel, wenn man bedenkt, dass im Zuge der „*Verrechtlichung*“ abstrakte Verfahrensprinzipien einer ritualisierten Konfliktlösung zur Anwendung kommen, die den Spielraum für idiosynkratische Deutungen und Interpretationen sowie für informelle Lösungen unter (eigen-)verantwortlicher Beteiligung der Akteure begrenzen. Damit werden den Akteuren auch in gewisser Hinsicht *Macht und Gestaltungsautonomie* – zumindest vorübergehend – entzogen. Vorsicht und Unbehagen erscheinen in diesem Kontext verständlich und plausibel. Gleichzeitig wird das juristische Selbstbild im Sinne von *Oberrationalität* kommuniziert. Nicht-Juristische Akteure geraten in eine komplementäre und unterlegene Beziehung zu den Juristen, weil der Fall jetzt innerhalb der Regeln juristischer Verfahrensführung betrachtet und behandelt wird, für die Nicht-Juristen nicht ausgebildet sind.

Der streitig interessenorientierte Weg kann unter anderem aufrechterhalten werden, indem er aus einer Lage von Kindeswohlgefährdung einen zur Entscheidung anstehenden *Sachverhalt konstruiert*. Es imponiert der Gebrauch *verdinglicher Metaphern*, deren Funktion in der Herstellung von Distanz liegen dürfte, die zur Aufrechterhaltung der professionellen Rolle hilfreich erscheint:

- „*die Sache steht kurz vor der Entscheidung*“

- „Umgangssachen“
- „Sorgerechtssachen“
- „familiäre Dinge“

Als Kontrast zur „*streitigen Konfliktlösung*“ gibt es die „*einvernehmliche Lösung*“. Die zweite dieser beiden Lösungen erscheint dem anwaltlichen Gesprächspartner als grundsätzlich und unterschiedslos besserer Weg, als „*immer der bessere Weg*“, auch weil der *Austausch von Forderungen und Drohungen* in familienrechtlichen Fragen des Sorge- und Umgangsrechts als nicht unbedingt erforderlich eingeschätzt wird und die Bedeutung rechtlicher Strategien im Familienrecht anders gelagert ist, als dies in anderen juristischen Fachgebieten der Fall ist.

„...*Es gibt auch eine Menge von Kollegen, die aus diesem Grund Familienrecht gar nicht machen, die sagen alle, Mensch, das hat mit dem Recht eigentlich gar nicht so viel zu tun und das ist gar nicht mein Ding.*“ SR: „*Inwiefern hat das mit dem Recht nichts zu tun?*“ GP: „*Eh, ich hatte gerade schon gesagt, wir sind hier in einem speziellen Verfahren, bei den Familien, bei den meisten familienrechtlichen Angelegenheiten und, eh, es kommt nicht, natürlich kommt es auch auf das Recht an, aber natürlich spielen auch viele andere Sachen eine Rolle mit. Man, eh, klebt nicht so am Gesetz wie in anderen Dingen.*“ SR: „*Ach so.*“ GP: „*Wie zum Beispiel, wenn es um das Sachenrecht geht, oder wenn es um das Schuldrecht geht...*“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Mehr noch, als von den Parteien selbst, hängt die Entscheidung über die Frage einvernehmlicher oder streitiger Konfliktlösung offenbar vom bevorzugten Stil der juristischen Vertreter der Parteien ab, wie dies bereits weiter oben deutlich wurde.

„*Es kommt immer ganz entscheidend darauf an, wie die Gegenseite vertreten wird.*“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Die habituelle Haltung mancher Rechtsanwälte, kindeswohlbezogene Konflikte streitig zu entscheiden, wird mitunter fallunabhängig und prinzipiell angewendet und scheint konfliktverschärfend zu sein, insofern die Kommunikation von *Forderungen und Drohungen* dominiert ist. Demnach geben Eltern in solchen Fällen mit der Beauftragung einer „*Interessenvertretung*“ durch Einschaltung juristischer Fachkompetenz ihre privatautonomen Entscheidungsmöglichkeiten aus der Hand, ohne zu wissen, ob dies zum Vorteil der Kinder, geschweige denn zu ihrem eigenen Vorteil ausgehen wird. Dabei scheint gerade Familienrecht innerhalb des juristischen Fächerkanons in besonderer Weise zum Prinzip der *gemeinsamen Aushandlung* einzuladen, das die in Familien anzutreffenden Interdependenzen angemessen berücksichtigt und damit die Einvernehmlichkeit von *win-win*-Lösungen innerhalb eines *weicheren Stils* grundsätzlich ermöglicht. Familienrecht scheint dabei gegenüber anderen juristischen Fachgebieten ein eher *femininerer Stil juristischer Berufsausübung* zu sein. Familienstreit muss gerade nicht innerhalb eines *härteren Stils* nach „*Schwarz*“ oder „*Weiß*“ entschieden werden und einen *win-lose*-Ausgang „*streitiger Konfliktlösung*“ nehmen. Es bestehen Chancen zu *Gewinnen*, statt zu *Besiegen*.

Allerdings besteht in diesem Punkt die Gefahr des „*Parteiverrates*“, denn *Interessenvertretung* ist in erster Linie parteilich und anwaltschaftlich und eben nicht vordringlich ein Vermittlungsauftrag. Hier dürfte eine *anwaltliche Gratwanderung* vorliegen. Verpflichtet ist der Interessenvertreter auf den Kontrakt mit seinem Mandanten und nicht darauf, „*dass es für alle Beteiligten am besten ist*“.

„*Gerade wo Sie gefragt, haben, wie kommt man dazu Familienrecht zu machen und wo unterscheidet man Familienrechtler von anderen Rechtsanwälten, was mir da in dem Zusammenhang noch auffällt, dass zum Beispiel in einem Fachanwaltkurs für Familienrecht sicherlich 80 Prozent, fast 80 Prozent Frauen und 20 Prozent Männer waren.... es ist natürlich auch die Arbeitsfreiheit eines jeden Anwalts,*

wie er denn damit umgehen will. Aber die Intention des Familienrechts ist natürlich auch schon so, dass man eh, also man kann, man muss einen Streit nicht so entscheiden, nach Schwarz oder Weiß, sondern auch so, dass es für alle Beteiligten am besten ist, insbesondere für die Kinder.“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Der (rechts-) anwaltliche Kontakt zu den Kindern, deren Wohl gefährdet ist, erfolgt zumeist punktuell und dann nur kurz. Kontaktpunkt ist gegebenenfalls der Ort vor dem Gerichtssaal, wo die Kinder *motorische Unruhe* zeigen, die der Rechtsanwalt als *kindliches Verhalten im juristischen Verfahren* wahrnimmt. Der direkte anwaltliche Kontakt zu den betroffenen Kindern findet in der Regel nicht statt, zumal die juristische Verfahrensführung bemüht ist, kindliche Belastungen zu minimieren. Dies erfolgt, indem die *Anhörung bei kleineren Kindern* üblicherweise ohne Anwälte durchgeführt wird, zum Teil auch aufsuchend bei den Kindern in deren gewohnten häuslichen Kontext stattfindet. Diese Regelung dürfte es erleichtern, *parteiliche „Interessenvertretung“* wahrzunehmen, indem *dissonante Wahrnehmungen* und Informationen *minimiert* werden und die *Kinder* sprichwörtlich *aus dem Blick* sind. Dies minimiert insofern auch mögliche Belastungen parteilicher Interessenvertreter.

6.3.6. „Doppelte Mandate“ und Einladungen zum „Parteiverrat“

Personenabhängig, so die Erfahrungen zweier Verfahrenspflegerinnen, werden Verfahrenspflegschaften, als noch relativ junges Instrument, von Richtern unterschiedlich bewertet und von Richtern und Jugendämtern verschieden genutzt. Neben dem Erkennen und Würdigen des inhaltlichen Wertes der Verfahrenspflegschaft für das Kind, gibt es die „*Alibi-Bestellung als Feigenblatt*“. Daneben gibt es das Phänomen „*doppelter Mandate*“ und „*geheimer Aufträge*“, die nicht alleine oder prioritätär auf die Vertretung der Interessen des Kindes, sondern auf Vermittlung zwischen den Beteiligten oder andere (Neben-)Aufträge und (Neben-)Zwecke gerichtet sind, etwa auch im Zusammenspiel der Institutionen von Belang sind.

„...Ich möchte noch mal auf dieses doppelte Mandat zurückkommen. Also, das geht vielleicht von den Jugendämtern aus oder vielleicht auch von den Eltern, spüre ich noch mal diese geheimen Aufträge, „arbeitet für mich, arbeite für mich“, so dieses, aber von den Richtern denke ich, wenn ich jetzt an die beiden Richter denke, mit denen wir viel zusammengearbeitet haben, da habe ich, da spüre ich schon so ein Interesse, „ich will wissen, wie es den Kindern geht, und ich möchte von einer neutralen Person Informationen haben“, nicht übers Jugendamt, die letztendlich auch noch ihre Institution und ihre Hilfsmaßnahmen, die sie jetzt bezahlen können oder nicht bezahlen können... im Kopf haben....“ (Verfahrenspflegerin)

In diesen Fällen sehen sich die Verfahrenspflegschaften dem Versuch ausgesetzt, als „*verlängerter Arm*“ der Richter eingesetzt zu werden. *Instrumentalisierungsversuche* finden sowohl *bewusst und direkt*, also explizit statt, ferner erfolgen sie *unbewusst* und „*geheim*“. In solchen Fällen ist mit der Anwaltschaft für das Kind beispielweise auch verbunden, Argumentationsmöglichkeiten gegenüber einem öffentlichen Jugendhilfeträger zu bekommen, also Macht auszuüben und Dinge (d.h. eigene *Interessen*) über den Weg des „*doppelten Mandats*“ durchzusetzen.

Neben berichteten nachteiligen Auswirkungen auf die Kinder – die den doppelten Auftrag der Verfahrenspflegerin spüren und entsprechend vorsichtig zurückhaltend mit ihr interagieren – werden diese Phänomene als „*Anfangsgeschichten*“ beschrieben und zeigen eine andere interessante Motivation für einen möglicherweise lohnenden „*Parteiverrat*“ an: Verfahrenspflegschaft ist im Kanon der beteiligten Institutionen ein neues und noch unbekanntes Instrument, dass sich gegenüber den Entscheidungsträgern erst noch bewähren

und seinen Nutzen im Sinne interpersoneller Überzeugung nachweisen muss. Davon hängt schließlich die „*Bestellung*“ in weiteren Fällen ab. Die Folgen erfolgreicher Instrumentalisierungsversuche wirken sich auf die qualifizierte Interessenvertretung gegenüber dem Kind aus und könnten als „*Parteiverrat*“ skizziert werden.

In den Daten finden sich Hinweise, wie der Umgang mit *Instrumentalisierungsversuchen* unter Verbleib in „*Interessenvertretung*“ gelöst werden kann. Dies sind vor allem:

- konsequente *Parteilichkeit für das Kind*,
- Klarheit und *Transparenzherstellung über den eigenen Auftrag* gegenüber anderen und
- *Vertrauensbildung*: „*vertrauensbildende Maßnahmen, die ja das A und O unserer Arbeit sind*“ sowie
- das *Bemühen um Unbefangenheit und Freiheit*.

Überdies wird von tatsächlich erlebtem „*Parteiverrat*“ in eigenen Fällen berichtet, der sich in Form von mangelnder Zurückweisung von oder Eingehen auf *Instrumentalisierungsversuche* ereignete oder der die Übernahme von Rechercheaufträge und die Annahme verdeckter Aufträge bzw. „*geheimer Aufträge*“ beinhaltete. Dabei darf spekuliert werden, dass derartige Aufforderungen zu verdeckten Aufträgen dazu dienen, Überforderung, Ratlosigkeit und Hilflosigkeit derjenigen professioneller Akteure begrenzen sollen, die diese Aufträge erteilen bzw. versuchen, sie zu erteilen.

„Ich bin in einem Fall bestellt worden, wo der Richter immer sagte „laden sie die Mutter mal ein, sagen sie der mal ordentlich die Meinung, die ist doch krank“. Also ich bin auch, per Beschluss, da würde ich, das passiert mir auch nur am Anfang. Das wird nie wieder vorkommen...“ (Verfahrenspflegerin)

Ähnliche Aufträge gibt es beispielsweise auch von Jugendämtern, nämlich: „*jemanden, der für das Jugendamt bestimmte Recherchen macht, wo das Jugendamt vielleicht nicht dran kommt*“ oder von Müttern „*....also natürlich haben die immer ein Interesse, dass wir ihre Sicht übernehmen....*“ Aufträge dieserart werden in der Praxis oft durch eine Kombinierung von Klarheit, Transparenz und konsequente Parteilichkeit für das Kind zurückgewiesen werden:

„....aber ich nehme nicht Partei für sie und ich nehme nicht Partei für den Vater oder für den Gegenpart...ich finde das wichtig von ihnen zu hören, aber sie wissen, ich stehe hinter ihrem Kind....“ (Verfahrenspflegerin)

Konsistent mit den verschiedenen Deutungs- und Interpretationsaufgaben fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen scheint es in den verschiedenen Professionen und Institutionen auch unterschiedliche Auffassungen über Aufgabe und Rolle der Verfahrenspflegschaft zu geben. Folglich können die für Verfahrenspflegschaften gesehenen Aufgaben entsprechend vielfältig sein, weil es diesbezügliche, interessenabhängig differierende Auslegungsarten gibt. Das weist darauf hin, dass es auf der Ebene der Zuweisung professioneller Aufgaben unterschiedliche Auffassungen und erwartbare Beeinflussungsversuche gibt:

„An uns zerren natürlich alle, das ist klar.“ (Verfahrenspflegerin)

Deshalb ist fachliche *Seriosität* – also die *Einhaltung fachlicher Standards* der „*Interessenvertretung*“ und die Zurückweisung von Beeinflussungsversuchen, ergo

„*Parteiverrat*“ - ein herausragendes Kriterium für Qualität. Die Bewegung zwischen „*Interessenvertretung*“ und „*Parteiverrat*“ ist nicht zuletzt auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine *Gratwanderung* in einem Kontext, der die *fallweise Beauftragung* der Verfahrenspflegschaft vorsieht. Vor diesem Hintergrund erscheint relevant, dass die meisten Verfahrenspfleger zusätzliche Standbeine (z.B. Teilzeitstellen, eigene Beratungspraxis, Tätigkeit als Mediator) haben und daher zumindest eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit gegeben ist. Verfahrenspflegschaft wird schließlich schlecht bezahlt und ist vielfach auch belastend für diejenigen, die sie ausüben:

„*Ich mache diese Arbeit gerne, ich möchte die auch nicht aufgeben, aber um davon voll..., ich habe das nicht durchkalkuliert, wie viele Fälle ich machen müsste, aber das wäre auch nicht verkraftbar, also für mich seelisch nicht verkraftbar.*“ (Verfahrenspflegerin)

6.3.7. Hürden auf dem Weg zum Kontrakt

„...ich finde es oft sehr mühsam die Arbeit. Es ist eine große Herausforderung, aber...immer zwischen diesen ganzen Stühlen zu sitzen, wo die Kinder auch stehen, das ist einfach anstrengend...“ (Verfahrenspflegerin)

„Immer zwischen diesen ganzen Stühlen zu sitzen“ beschreibt einen wichtigen Aspekt von *Aushandlungen um das Kindeswohl*. Jemand sitzt nicht auf einem Stuhl, sondern regelhaft, generell, prinzipiell „*immer zwischen diesen ganzen Stühlen*“ der in einem Fall beteiligten heterogenen Akteure.

In diesem Zitat verdichtet sich eine häufig genannte Grunderfahrung von handelnden Personen bei Kindeswohlgefährdungen. Ambivalenzen und Schwierigkeiten, einen geeigneten Standort zu finden, stehen im Vordergrund. Dies wird von allen Gesprächsteilnehmern in Übereinstimmung als herausfordernde Grunderfahrung beschrieben, die anstrengend ist und Kraft kostet. Die Arbeit ist mühsam. Beschrieben wird die Unmöglichkeit, in Selbstverständlichkeit einen Standort einzunehmen. Gesessen wird nicht auf den Stühlen, sondern dazwischen, mithin ohne stützende Hilfsmittel zum Sitzen. Der Standort ist und bleibt vielfach unklar.

Der diesbezügliche professionelle Standort weist Entsprechungen zur Situation der Kinder auf und ist von daher für professionelles Handeln zumindest vorteilhaft, wenn es den Nachvollzug kindlichen Erlebens geht. Die Metapher weist auf die Optionalität, die Vielfalt an Möglichkeiten des Sitzens auf Stühlen. Dazwischen zu sitzen heißt auch, dass keiner frei ist, dass keiner richtig passt, dass es um die Suche und das zeitweilige Finden einer Sitzgelegenheit, quasi um Zwischenlösungen des Sitzproblems geht.

Aushandeln der eigenen Kontraktfähigkeit - Ablehnung in den Griff kriegen

„*Das ist bei mir weitestgehend weg, weil ich mich auf diese Sichtweise einlasse. Die Bereitschaft zeige, zu hören, was Täter eigentlich dazu sagen, das meine ich relativ vorurteilsfrei. Das erleichtert dann eben auch das Reden über bestimmte Phänomene und in der Folge das Reden über eigene Fehler oder die eigene Mangelerfahrung oder was denn eigentlich dazu führte, dass es dazu kam.*“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

Nicht immer gelingt es handelnden Personen, Verursachern von Kindeswohlgefährdungen in *relativer Vorurteilsfreiheit* zu begegnen, wie in diesem Textauszug beschrieben. Vorbehalte bleiben anscheinend in Resten bestehen – *Vorurteilsfreiheit* bleibt daher *relativ*. Die Bereitschaft zur *Einlassung auf beteiligte Sichtweisen* ist jedoch kritisch wichtig, damit sich ein Bild der kontextuellen Zusammenhänge bilden kann und Kontrakte bearbeitet werden können. Professionalität ist zunächst aufgefordert, ein differenziertes Problemverständnis zu

gewinnen, um Problemlösungen herbeiführen zu können. Dazu ist auch die Befassung mit ursächlichen Bedingungen des Problems erforderlich. Die Betrachtung von Defiziten, *Fehlern* und „*eigenen Mangelerfahrungen*“ von *Tätern* bleibt schwierig, sie wird durch weitgehende kommunikative Sanktionsfreiheit jedoch *erleichtert*. Diese *Erleichterung* dürfte für eine Fachkraft genauso bedeutsam sein, wie für Verursacher einer Kindeswohlgefährdung.

In der Konfrontation mit einem Kindeswohl-Fall und damit zusammenhängenden Erfahrungen menschlicher Abgründe, destruktiver Neigungen und Leid kann jedoch die *eigene aversive Emotionalität einer handelnden Person* in den Vordergrund geraten. Dies gilt auch in Kontexten, in denen es um die Bearbeitung einer definierten Aufgabe und eines Kontraktes geht. Kontraktorientierung und „*Interessenvertretung*“ können nämlich in schwierigen Fällen nur gelingen, wenn beiseite geräumt wird, was der Aufgabenorientierung im Wege steht – Anteile der Eigenpersönlichkeit im Sinne der *eigenen aversiven Emotionalität*. Hier bspw. wird Bewältigung erforderlich, die vielfach in Begriffen von *Selbst-Kontrolle* beschrieben wird. Die nachstehenden Äußerungen beziehen sich auf einen Fall, der am Beginn der Berufslaufbahn des Gesprächspartners stand. Es war deutlich geworden, dass Parteilichkeit und Klientenorientierung auch den bzw. die Täter mit einschließen mussten:

„...als ich angefangen hab‘, das sind jetzt zehn Jahre her, eh, habe ich mit ner Frau Kontakt gehabt, die ganz offensichtlich ihren Säugling zu Tode geprügelt hat. Der ist nicht sofort gestorben, sondern der kam erst ins Krankenhaus und hatte schwerste Verletzungen und, eh, kurze Zeit später ist er dann halt gestorben, und es war für fast alle Beteiligten ganz offensichtlich, dass da die Erklärung, die sie abgegeben hat, nicht zutreffend war, sondern dass es mutwillige, bewusste Schädigung war.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

Gemäß dem *Grundsatz der Klientenorientierung* gab es auch und gerade vor dem Hintergrund von destruktiver Attribution, die mit Begriffen wie „*mutwillige, bewusste Schädigung*“ beschrieben wird, die Leitlinie, dieser Frau so zu begegnen, dass sie sich aufgehoben fühlte und sich auf einen veränderungsförderlichen Prozess einlassen konnte.

Klientenorientierung stellt somit auch eine ebenso *professionelle* wie *persönliche Haltung* des beruflichen Rollenträgers dar, nämlich am gemeinsam mit dem Klienten vereinbarten Auftrag zu arbeiten und sich im professionellen Handeln an diesbezüglichen, nämlich zuvörderst klientenseitigen, Belangen zu orientieren. (Störende) Anteile der Eigenpersönlichkeit werden im Kontext von *Referenzen auf den Kontrakt* auf spezifische Weise zurückgestellt. Während es bei *Selbstreferenzen* der Selbstklärung, der Reflektion und anderer Formen professioneller Selbstthematisierung bedarf, ist bei *Referenzen auf den Kontrakt* ein anderer Modus der Eigenregulierung erforderlich: *Selbst-Kontrolle*, also Zurückdrängen eigener Anteile.

Klientenorientierung als spezifische Form der „*Interessenvertretung*“ im psychosozialen Kontext, ist überdies hinaus als *fachliche Notwendigkeit* unter Berücksichtigung der Zielsetzung beschreibbar, substantielle Veränderungen in der Lebensführung des Klienten einleiten und unterstützen zu wollen. Insofern geht sie deutlich weiter als anwaltliche „*Interessenvertretung*“, sie enthält nämlich neben einem explizierbaren *Problemlösungsauftrag* auch einen in stärkerem Maße impliziten *Veränderungsauftrag*, der prozessorientiert verfolgt wird, aber im Ergebnis eher offen und vage bleibt. Im psychosozialen Kontext geht es also vielfach um „*Interessen hinter den Interessen*“. Um ursächliche Faktoren, wie die gewalterhaltenden ökologisch-kontextuellen und personalen Bedingungen beeinflussen zu können, müssen sie zunächst gründlich verstanden sein. Dies macht notwendig, Entwicklungen und täterseitige Bedeutungs- und Sinnzusammenhänge nachzuvollziehen. Dazu gehört im vorliegenden Fall beispielsweise zentral die Frage nach der

Passung täterseitiger *Lebensträume* und zunächst (passiv) erlebter und später (aktiv) erzeugter *Lebens-Realität*, deren *Diskrepanzen* schließlich in die Tat einmündeten.

Die oben beschriebene Tat erzeugt fachkraftseitig jedoch eine drastische Konfrontation mit *eigener aversiver Emotionalität*. Dieserart erlebte eigene Befindlichkeit kann dabei im Konflikt stehen zum Paradigma der *Klientenorientierung*. Die Fallgeschichte erzeugt nämlich selbstreferente Betroffenheit auch beim Professionellen, die sich in *aversiven Emotionen – Aversion, Aggression, Ablehnung* äußert.

„Und wie ich dann eben hörte was passiert ist, hab‘ ich gedacht „wie kannst du das denn?“ Wie kannst du denn deine eigene Emotionalität unter Kontrolle kriegen bei dieser Mutter und der so gegenüberreten, dass sie das Gefühl hat, sie ist bei mir gut aufgehoben, willkommen. Dass sie das, was sie beschäftigt, mir auch sagen kann.... Und da habe ich dann in meiner Vorstellung ganz erhebliche Probleme gehabt. Das so zurückzustellen, diese Aversion, diese Aggression, die ich ihr gegenüber hatte.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

In einem nachvollziehend-verstehenden Fallzugang erfolgt schrittweise eine *Identifikation mit dem Auftrag* der Täterin, indem ihre Perspektive für die vereinbarte Vertretung der *Interessen* von der Fachkraft übernommen wird. Dieser Prozess enthält sowohl kontinuierliche Annäherungen wie auch Diskontinuitäten und plötzliche Verstehenssprünge. Das komplexe Bedingungsgefüge, das der Tat an dem Säugling vorausgegangen war, führt im skizzierten Beispiel allmählich, über einen längeren Zeitraum zur Veränderung der Perspektive des Beraters. Die *erlebte Abwehr* hatte sich gewandelt in *Identifikation mit dem Auftrag* der Täterin in Form von *Parteilichkeit*, die der Klientin schließlich auch Schutz in Form von Verteidigung hätte geben können. Maßgeblich dafür war die fachkraftseitige Bereitschaft, die eigenen Vorstellungen zurückzustellen und eine relativ offene Haltung einzunehmen. Diese Haltung vermag beim Klienten interaktionell öffnende Wirkungen im Sinne einer Einladung zu erzeugen, die eigene Geschichte in einem *Verstehenskontext* (vs. *Verurteilungskontext*) zu eröffnen. Das wirkt für die Fachkraft offenbar beziehungsstiftend und erzeugt den Wunsch, den Täter vor der moralischen Exklusion der Öffentlichkeit zu bewahren, ihm zumindest innerhalb der fachlich initiierten Beziehung den Status eines (bedürftigen) Menschen zurückzugeben. Dabei wird die Tat nicht als isoliertes Phänomen perspektiviert, sondern in ihren kontextuellen Bedingungen rekonstruiert. Der verstehende Zugang vermag auf diesem Wege Komplexität zuzulassen, sie teilweise auch wiederherzustellen. Ambiguität und Ambivalenz vergrößern sich dabei, so dass eine individuell hohe Spannungstoleranz gefordert ist, bis schließlich neue Klarheit auftaucht:

„Die Parteilichkeit ist dann im Laufe der Arbeit mit ihr aufgetreten, wo ich mich in ihre Rolle versetzen konnte, wo ich nachvollziehen konnte, wie ihre persönliche Entwicklung war, wie ihr Leben verlaufen war. Wie immer deutlicher wurde, dass das, was sie getan hat, letztendlich das Ergebnis ihrer eigenen traumatischen Kindheitserlebnisse, ihrer eigenen traumatischen Jugenderlebnisse in ihrer Herkunftsfamilie... ich hätte also gut an dieser Stelle Verteidiger sein können. So meine ich dann Parteilichkeit.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

Abwehr in der Konfrontation erscheint eine sinnvolle *Schutzmaßnahme des Individuums* zu sein, das Erschrecken über eine Tat subjektiv zu regulieren. Sie erzeugt durch die erhebliche Kraft der erlebten *Aversion* eine Trennung und *Distanzierung* des Subjekts vom Menschen am Beratungstisch und vom Phänomen Kindeswohlgefährdung; sie verhindert genau damit jedoch zunächst eine differenzierte und weiterführende Auseinandersetzung. Denn Auseinandersetzung erscheint dort nicht erforderlich, wo bereits alles klar ist. Die vorbeschriebene *Distanzierung* führt zudem zur Externalisierung des Bösen auf den Täter, die polarisiert und vermag damit, subjektiv unerträglich erscheinende Spannungen zu reduzieren.

Die eigene „*Ablehnung in den Griff kriegen*“ bedeutet demnach zuvörderst die Bereitschaft und *Fähigkeit zur professionellen Selbstveränderung* der Fachkraft, mit positiven Konsequenzen für den Täter, der zum Klienten und zum Menschen wird und dies der Fachkraft die Trennung von Tat und Täter möglich macht. Dabei stehen Phänomene im Vordergrund und nicht die Tat - sie beinhaltet nämlich als Tat bezeichnet bereits eine (Ab)Wertung des tatverübenden Klienten.

Dies kennzeichnet im Kern die professionelle Haltung im Unterschied zur öffentlichen Meinung. Öffentlichkeit in Form von Gesellschaft, Nachbarschaft o.ä. kann sich eine zuschreibende „*soziale Etikettierung*“ in Form von *Polarisation* und „*klassischen Mustern von Contrahaltung*“ als Komplexitätsreduktionsmechanismus durchaus erlauben. Sie ist gleichzeitig nicht betroffen, weil sie als Beobachter in Distanzposition ist und bleibt, und damit Betroffenheit verhindert, allenfalls Pseudobetroffenheit erzeugt. Öffentlichkeit sieht als Fernbetrachter die grobe Schablone einer Tat, die nichts anders als abscheulich ist. Dies geht dem Professionellen zunächst nicht anders, denn auch er ist zu Beginn, wenn er zum Fall hinzutritt, Fernbetrachter. Er bleibt es jedoch nicht und kann es auch nicht bleiben. Denn als Professioneller ist es seine Aufgabe, sich mit dem Phänomen zu beschäftigen. Dabei ändert sich auch seine Perspektive, er wird zum Nahbetrachter und sieht zwangsläufig andere Dinge. Was er sieht ist ein Mensch, der in einem lebensgeschichtlich nachvollzogenen Bedingungsgefüge gesellschaftlich verbindliche und für den Berater subjektiv ebenfalls verbindliche Normen übertreten hat. Im Vordergrund der Betrachtung steht jedoch nicht die Norm als solche, sondern die inhärente Entstehens- und Entfaltungslogik der Normabweichung eines konkreten Individuums. Dies gibt dem in Bezug auf die Normverletzung schuldig gewordenen Individuum über den verstehenden Zugang menschliche Würde zurück, *unter der Leitidee der kontextuellen Fallbetrachtung*: „Ich bin bereit, Dich in deinem Kontext zu sehen.“ Es ist gleichsam der Versuch, dem schuldig gewordenen Klienten professionelle Würdigung in Form von *Verstehens-Gerechtigkeit* und *Fairness* zuteil werden zu lassen. Diese ist nicht wirksam im öffentlichen Diskurs, sie stellt jedoch eine konkrete Beziehungserfahrung dar, dient dem Veränderungsauftrag und vermag daher auch für den Täter Komplexität wiederherzustellen, gemäß dem Quasi-Leitspruch: „Du bist mehr als Deine Tat.“

Auf diese Art betrachtet, führen die vollzogenen Perspektivenwechsel zu einem *Pendeln zwischen Komplexitätsreduktion und Komplexitätsvergrößerung*. Professionalität tritt in dieser Art als geklärter und verfeinerter common-sense auf. Der *erste Impuls der Abwehr* bleibt zwar bestehen, er geht auch der handelnden Fachkraft nicht verloren. Er erfährt allerdings eine andere Einordnung, indem er nämlich als erster und nicht als letztgültiger Impuls verstanden und eingeordnet wird. Professionalität der parteilichen Fallbearbeitung besteht an dieser Stelle vor allem in der Bereitschaft zur *Selbst-Kontrolle* und der Erfordernis zur *professionellen Selbstveränderung*, die zu professioneller Kontraktfähigkeit führen.

„Selbst wenn ich am Anfang aufgrund von Informationen, aufgrund von Fakten, die scheinbar da sind, ne wenn so ne Haltung da ist oder ne Ablehnung da ist, das ich dass in den Griff kriegen kann, dass ich das verändern kann und dass ich dann also trotz allem was gegen die Täter spricht mit den Tätern auskommen kann, mit den Tätern arbeiten kann. Und dass das meistens auch eine positive Konsequenz hat. Weil die Täter einfach auch merken, dass sie mit diesen ganz klassischen Mustern von Contrahaltung bei mir damit nicht konfrontiert werden. Also, diese Polarisation möglicherweise in der Öffentlichkeit, Nachbarschaft oder an anderen Stellen zu erleben du bist abgestempelt, du bist schlecht, du bist im sozialen Kontext einfach negativ.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

6.3.8. Ablehnung von Mandaten

„Aber ich bin wie gesagt nicht dazu da zu entscheiden. Ich bin nur dazu da, die Interessen zu vertreten. Ich bin dann praktisch das Sprachrohr für die Mandanten.“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Die juristischen Funktionen „*Interessenvertretung*“ und Entscheidung sind getrennt. Die anwaltliche Entscheidung erfolgt als Meta-Entscheidung, bei der es um die Frage geht, ob ein Mandat übernommen wird oder nicht bzw. wie es formuliert werden müsste, dass eine Übernahme möglich wird. Ein *Sprachrohr* ist geeignet, Botschaften zu verdichten, um sie lauter und deutlicher senden zu können. Die Kommunikation wird dadurch auf das Nötigste beschränkt, denn mittels *Sprachrohr* zu kommunizieren ist anstrengend und hat Grenzen. Damit wird der *Polarisierung* Vorschub geleistet, der Konflikt steht mit seinen zentralen, interessengeladenen Botschaften im Vordergrund, er wird verdeutlicht und *amplifiziert*. Das *Sprachrohr* ist erforderlich, weil die Parteien die Fähigkeit für Zwischentöne nicht einsetzen und nicht - oder nicht mehr - direkt miteinander kommunizieren.

Die *Ablehnung von Mandaten* ist eine Möglichkeit in der anwaltlichen Praxis und ein interessanter Punkt für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen innerhalb der *Referenzen auf den Kontrakt*. Die Möglichkeit, ein Mandat abzulehnen, ist ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal der Professionen bei Kindeswohlgefährdungen. Kontraktorientierung setzt *Freiwilligkeit* bei der Frage voraus, ob und wie ein gemeinsamer Kontrakt im Sinne einer Arbeitsvereinbarung getroffen wird. *Mandate abzulehnen* erfolgt in der familienrechtlichen Praxis unter verschiedenen Bedingungen, die geeignet sind anzuzeigen, auf was es bei Kontrakten als Form interpersoneller Vereinbarungen ankommt:

- Mangelhaftes *Vertrauensverhältnis*, wenn die Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mandant nicht funktioniert. In einem Beispiel involvierte eine Familie zahlreiche Institutionen – Bundestag, Bundespräsident, Regierungspräsident, Kreisbehörde, Jugendamt, was aus vorher geäußerter Sicht des Anwalts kontraproduktiv im Sinne des Kontraktes war. Das Mandat wurde niedergelegt, weil dessen Übernahme nicht so möglich war, wie sich der Anwalt dies vorstellte. Der Fall zeigt, dass es neben Vertrauen auch um ein wünschenswertes *Maß an professioneller Fallführung* geht, das nicht vorlag. „*Interessenvertretung*“ bedarf insofern der formalen Führung des Falles innerhalb bereichsüblicher Formen der Prozessierung von Dissensen. Diese Führung hat die Fachkraft in Händen. Sie sollte nicht parallel von dem Interessenträger selbst betrieben werden, denn „*Interessenvertretung*“ an eine juristisch anwaltliche Fachkraft zu delegieren bedeutet gleichsam, sie in gewisser Hinsicht relativ weitgehend aus der Hand zu geben.
- *Ungesunde Formen des Engagements* des Mandanten. Der Anwalt hat in einem von ihm beschriebenen Fall den Eindruck eines „*krankhaften*“ und „*besessenen Wunsches eines Vaters*“, sein Kind sehen zu wollen. Gleichzeitig leidet das Kind unter dem Umgangskontakt mit dem Vater. Die Entscheidung über die *Niederlegung des Mandates* schwiebte in diesem Fall zum Gesprächszeitpunkt dieser Untersuchung, weil der Anwalt *Interessen* vertritt und sich nicht als Entscheidungsinstitution sieht. Verbleib in „*Interessenvertretung*“ kann auch bedeuten, den gerichtlichen Verfahrensausgang und das dort erwartete Scheitern des Mandanten abzuwarten, um dann aus dem Fall auszusteigen. Dies entlastet vom Entscheidungsdruck, das Mandat vorher niederzulegen und zeigt wiederum eine klare *Referenz auf den Kontrakt* an. Der Fall auf den hier Bezug genommen wird, lief seit fast vier Jahren unter Beteiligung von drei Anwälten. Dies zeigt an, das derartige Fälle relevante - wenn auch

möglicherweise eher unangenehme - Erwerbsquellen für diesen Berufsstand sein dürften.

- *Wenn sie juristisch unseriös sind.* Mandate erfordern, dass sie de lege artis, hier de jure bearbeitet werden können. Das Interesse eines Mandanten sollte sich daher weitgehend bruchlos in die juristische Binnenlogik übersetzen lassen und sich innerhalb dort üblicher Zugangsweisen verfolgen lassen. Mit der Frage juristischer *Seriosität* dürfte die *professionelle Seriosität*, also die *Expertise, Kompetenz* und *Professionalität* des Anwaltes verbunden sein.

6.3.9. Delegation von Entscheidungsbedarf

Wenn bei zur Entscheidung anstehenden Interessen inhaltliche Punkte streitig sind, kann eine Entscheidung in vielen Fällen nur dann gefällt werden, wenn damit verbundene „*Sachfragen*“ geklärt sind. Bedingung für den Einbezug von zusätzlichem Sachverständig sind zumeist Situationen, die durch einen *dichotomisierten Entscheidungsraum* gekennzeichnet sind, wie er für Konflikte mit win-lose-Tendenzen typisch sind. Bei Sorgerechtsfragen sind dies Behauptungen wie: „*Du bist geeigneter oder du bist geeigneter*“. Dies erzeugt Sieger und Verlierer, was Teil der problematischen Lage der sich darin befindenden Kinder ist. Als Interessenvertreter zeigt sich der Fachanwalt für Familienrecht als verantwortlich für einen fachgerecht ritualisierten und formalisierten Entscheidungsprozeß, jedoch nicht als Experte in inhaltlichen, d.h. pädagogischen Fragen. Er übernimmt im Verfahren die formale, nicht jedoch die inhaltliche Verantwortung für die Problemlösung. Dies ermöglicht auch die Aufrechterhaltung einer vergleichsweise distanzierten professionellen Haltung.

Der *Einbezug von Sachverständig* kann innerhalb anwaltlicher „*Interessenvertretung*“ auf verschiedenen Wegen erfolgen:

1. *Anhörung des Jugendamtes.* Bei klarer Empfehlung, d.h. Entscheidungssicherheit des Jugendamtes kann dies ausreichend sein, bei Entscheidungsunsicherheit des Jugendamtes kann jedoch weiterer *Sachverständig* nötig sein. Es zeigt sich jedoch in den Äußerungen des Gesprächspartners, dass das Jugendamt häufig nicht entscheiden kann, u.a. dann, wenn es beide Elternteile für *erziehungsfähig* hält.
2. Das Gericht fällt einen *Beweisbeschluss* und fordert bei ungeklärten Lagen, wie sie sich bei Behauptungen und Überzeugungen der Eltern in Bezug auf ihre erzieherische Kompetenz vielfach darstellen, ein *Sachverständigengutachten* ein. Der Hinzuzug von *Sachverständig* kann überdies auch von den Anwälten angeregt werden.
3. In Sorgerechtsverfahren gilt der *Amtsermittlungsgrundsatz*, was bedeutet, dass das Gericht selbst tätig werden kann und nicht auf *Angebote der Rechtsanwälte in Beweisfragen* angewiesen ist. Derartige Angebote wären eine weitere Möglichkeit der Einbeziehung von Sachverständig.

6.3.10. Aspekte und Varianten von Interessenvertretung

Im Feld der Anwaltschaft für das Kind bewegen sich Pädagogen und Juristen und sind darin als Verfahrenspfleger tätig. Auch wenn an vielen Stellen vom Kindeswohl geredet wird, erfolgt die explizite Vertretung der Interessen des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren über den „*Anwalt des Kindes*“, eine Institution, die es erst seit der Reform des Kinderschutzrechts 1998 gibt. Der bedeutende Nutzen der Verfahrenspflegschaft wird vor allem in der *Berücksichtigung der kindlichen Perspektive* gesehen, eine Aufgabe, die sich zwar auch andere Akteure auf die Fahnen schreiben, die im familiengerichtlichen Verfahren jedoch explizite Aufgabe des „*Anwalts des Kindes*“ ist:

„...jetzt sitzt wenigstens einer schon mal in dem Verfahren der sagt, Kinder haben aber auch eine eigene Meinung oder einen eigenen Willen...“ (Verfahrenspflegerin)

Der Grundberuf eines Verfahrenspflegers, seine professionelle Grundqualifikation, wirkt sich nach Einschätzungen zweier Verfahrenspflegerinnen dieser Untersuchung auf die Ausübung der Anwaltschaft aus. Vorteile der Pädagogen werden in (übereinstimmender) gegenseitiger Einschätzung in den Daten in deren gegenüber Juristen höherer fachlich-inhaltlicher Expertise zu Themen wie Kindesmisshandlung oder sexueller Missbrauch und aus solchen Erfahrungen resultierendem kindlichem Bedarf sowie methodischem Know How der Einlassung auf Kinder, der Empathie („*mit Kinderaugen zu gucken*“, „*die Sicht des Kindes einzubringen*“) beschrieben. Vorteile der juristischen gegenüber der pädagogischen Verfahrenspflegschaft werden vor allem im Zusammenhang mit der sicheren Beherrschung juristischer Verfahrensabläufe gesehen. Dies bezieht sich sowohl auf die allgemeine Beweglichkeit und Sicherheit im justiziellen Verfahren („*Natürlich hat ein Jurist den Vorteil, dass er sich anders auf dem Parkett bewegt, das ist ganz klar...*“) wie auch auf juristisches Detail- und Spezialwissen (z.B. „*knifflige Adoptionsfragen*“).

„....da würde ich mir schon fundiertes juristisches Wissen wünschen, weil ich kann nicht ausschließen, dass ich auf dem Auge nicht auch blind bin und nachher vielleicht mal ein Rechtsmittel nicht in Anspruch nehme, aus Angst unbewusst da in so ein Verfahren reinzukommen, wo ich mich juristisch nicht mehr fit fühle. Also das empfinde ich schon, kritisch reflektiert als Manko...“ (Verfahrenspflegerin)

Dieser Blick auf verschiedene fachliche Zugangsweisen der „*Interessenvertretung*“ verdeutlicht, wie unterschiedlich die mögliche Variationsbreite bereits innerhalb des Zugangs von Verfahrenspflegschaften mit einer weitgehend gleichartig institutionellen Aufgabendefinition als „*Anwalt des Kindes*“ sein kann. Neben professionsseitig unterschiedlichem Zugang dürfte sich Variationsbreite auch im individuellen Aufgabenzugang innerhalb einer Profession zeigen.

Vertretung von Kinderinteressen durch Vermittlungsfunktionen

Die mögliche Gefahr von „*Parteiverrat*“ bei Übernahme einer Vermittlerfunktion ist an anderer Stelle bereits angesprochen worden. „*Interessenvertretung*“ kann jedoch erfordern, dieses Risiko einzugehen. Substanzielle Kinderinteressen können beispielsweise, wie in dem Gespräch mit einer Verfahrenspflegerin angeklungen ist, darin bestehen, dass Eltern einen Konflikt zivilisiert und lösungsorientiert austragen. Dazu kann Verfahrenspflegschaft beitragen, wenn sie eine *Vermittlerfunktion* einnimmt, die zwar nicht vorrangiger Auftrag innerhalb des Kontraktes ist, allerdings eine Aufgabe erfüllt, um die es im Kern geht und die insofern „*Interessenvertretung*“ bedeutet, nämlich einen unvermeidlichen Konflikt zum Wohl des Kindes kultiviert zu bearbeiten:

„*Ich hab jetzt schon zwei- oder dreimal, nein dreimal schon in Fällen erlebt, dass ich, wenn ich die Sichtweise der Kinder verstanden habe, dann noch einmal zu den Eltern gegangen bin, die da wirklich im Clinch vor Gericht lagen und gesagt habe, aus den und den Gründen habe ich das und das von ihrem Kind verstanden und dann haben die Eltern ihre Sichtweise verändern können. Also wenn die nicht total verstrickt sind mit irgendwelchen eigenen Dingen und es ein Stückchen schaffen, meine Position, die ich jetzt vom Kind aus ihnen nahe bringe, einzunehmen, dann kommt ein bisschen was Weicheres in das Verfahren rein und da gibt es eher eine Einigung.....Aber die Kinder haben auch manchmal den Nutzen davon, dass ein Gerichtsverfahren nicht bis aufs Messer geführt wird, sondern die Eltern sagen, na gut, wenn sie das so sehen, dann verstehe ich das von meinem Kind auch und ich lasse mich darauf ein und ich kämpfe hier jetzt nicht mehr bis zur letzten Instanz.*“ (Verfahrenspflegerin)

Eine Kernaufgabe der Arbeit im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung ist an dieser Stelle Konfliktbearbeitung. Die Schädlichkeit aggressiv-destruktiven Verhaltens bei den Eltern, wirkt sich negativ auf das Kindeswohl aus und kann daher als ein wesentlicher Grund für die Inanspruchnahme professioneller Systeme beschrieben werden. Die Einführung konstruktiverer Verfahren der Streitlösung erfordert veränderte Prioritäten der Akteure. Destruktive Konfliktlösung geht zumeist einher mit hohem Stress der Beteiligten, verringter Problemlösefähigkeit und zunehmendem Vertrauen in Machtstrategien. Gelingt es tatsächlich, den kindlichen Bedarf ins Zentrum der Überlegungen zu rücken, betrachten sich die Handelnden quasi aus einer externen Drittelperspektive. Die Frage: „Wie wirkt das auf das Kind?“ gehört damit zu einer der möglicherweise produktivsten Fragen für das Kindeswohl. Konstruktive Streitlösung bei Kindeswohlgefährdungen negiert nicht Widersprüche, Gegensätze oder Dissense sondern setzt die Erkenntnis eigener Verstrickungen, die Flexibilität im Umgang mit Interessen und Perspektiven und Kenntnis von Problemlöseverfahren voraus. Dies erfordert Priorisierung des expliziten Auftrages des Kindeswohls vor anderen Zielen. Im Prozess der Multi-Interessenaushandlung erhält das Kindeswohl dann eine prioritäre Gewichtung gegenüber anderen Interessen. Dies gilt ebenso für die Eltern, wie für die Professionellen und entspricht Erfahrungen, die Verfahrenspflegerinnen berichten.

„Und die machen Abstriche von ihren eigenen Interessen, die schaffen es wirklich, das Kind als eigenständige Person zu sehen.“ (Verfahrenspflegerin)

Juristische Intervention bei Kindeswohlgefährdungen erscheint in den Daten dieser Untersuchung in überwiegend normreferenzierender Weise sowie in *Referenz auf den Kontrakt*. *Chancen und Grenzen des Rechts* bei Kindeswohlgefährdungen aus Sicht des anwaltlichen Gesprächspartners müssen dabei differenziert nach *Formen der Gewalt* betrachtet werden. In typischen Fällen *physischer Gewalt* – Missbrauch und Schläge – kann man dem Täter den Umgang mit dem Kind verbieten und Kontakt unterbinden. Diese Wirkung wird als nützlich gesehen. Bei *psychischer Gewalt* kann das Recht Gewalt hingegen sogar noch *verstärken*, weil verschiedene Dimensionen Belastungen erzeugen können. Diese problematische Wirkung wird vor allem in der Binnenlogik des justiziellen Verfahrens gesehen. Zu den diesbezüglichen Problemen gehören die *Häufigkeit der Anhörungen*, die *Verschiedenheit der anhörenden Professionellen*, die *Dauer des Verfahrens*, und die von den Verfahrenspflegerinnen angesprochenen *Transparenzdefizite für das Kind*. Als zentrale Probleme justizieller Verfahren wurden von mehreren GesprächspartnerInnen genannt:

- Dass Kinder wiederholt – in Einzelfällen bis zur vier- oder fünfmal – vor Gericht zur Anhörung müssen.
- Dass Kinder von (verschiedenen) fachlichen Akteuren (Richter, Gutachtern, Fachstellen) befragt werden.
- Dass Kinder von Verfahrenspflegern befragt werden und mit ihnen in einen Beziehungsprozess gehen, der nach Abschluss des Verfahrens beendet wird.
- Dass Kinder über lange Zeiträume befragt werden, wo sie hinwollen, ohne dass dies in entsprechende Entscheidungen einmünden muss.

In der Sachlogik des juristischen Entscheidungsprozesses sind diese Schritte erforderlich, gerade weil es bei Sorgerechtsverfahren und Fragen des Aufenthaltsbestimmungsrechts um die Frage geht, was die Kinder wollen. Dabei wird jedoch nicht kindliche Logik, wie etwa deren *Loyalität zu beiden Eltern* oder ihr Wunsch nach *heiler Welt*, sondern die Logik des Erwachsenenmodells angewendet. An dieser Stelle erfolgt ein Aufeinandertreffen von Kinder- und Erwachsenenmodell der Problembetrachtung, das jedoch zu den Aushandlungsbedingungen des Erwachsenenmodells ausgetragen wird.

Interpretierend deutender Zugang

„...es wird mir eher das zeigen, was es will....“ (Verfahrenspflegerin)

Die mangelnde Möglichkeit von *Säuglingen* und von *sehr kleinen Kindern*, ihre Belange und Interessen explizit zu artikulieren, macht einen ausgeprägt interpretierend-deutenden Zugang erforderlich. Die vagen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erfordern die induktive Entwicklung von Schlussfolgerungen aus *Eindruck* und *Beobachtung*. Analoges Verhalten wird in diesem Prozess überführt in ein entsprechend für die jeweilige Fachkraft subjektiv gültiges, fachliches Kategoriensystem. Dem Kleinstkind wird dabei ein *Wille* unterstellt, der aus Forschersicht zutreffender in Begriffen von Bedürfnis und Motiv gefasst werden könnte. *Indikatoren* wie *Entwicklungsverzögerungen*, *Kopfschlägen* eines Kleinstkindes, *Spreizhaltung in den Armen* oder *Kontaktabbruch der Eltern* zur Verfahrenspflegerin legen beispielsweise nahe, über die Situation des Kindes intensiver nachzudenken. Häufig wird in unklaren Situationen *intersubjektive Konsistenz* gesucht, bei der eigene Einschätzungen mit derjenigen anderer Akteure abgeglichen werden. Dabei geht es um Versuche der *Bestätigung der eigenen Einschätzung* und die Suche nach *Übereinstimmung*.

Als differenzierende Entscheidungsmöglichkeit unter anhaltender Unsicherheit kann eine fachliche Intervention Hilfe und Kontrolle kombinieren und auf diesem Wege den Beobachtungszeitraum verlängern und darüber Längsschnittlichkeit erzeugen. In einem in den Daten berichteten Fall wurde eine Sozialpädagogische Familienhilfe mit einem solchen Anliegen beauftragt. Jemand von außerhalb der Familie sollte sich um das Kind kümmern und als eine *fachlich-öffentliche Kontrollinstanz* eingeführt werden - „da muss jedenfalls einer gucken gehen“ – der Entlastung in das Entscheidungsproblem bringen konnte, indem qua sozialer Kontrolle professionelle Entscheidungen zunächst vorläufig bleiben konnten. Der Kontrakt beinhaltet an dieser Stelle Hilfeleistungen für die Familie und die Wahrnehmung öffentlicher Kontrollaufgaben.

Informationssättigung

Zielsetzung fachlich-öffentlicher Intervention ist es in allen Fällen, eine „*verlässliche Sicht*“ zu bekommen, d.h. in der Fallbewertung herbeizuführen, was subjektiv unter Verlässlichkeit verstanden wird. Zu diesem Zweck werden beispielsweise von einer Verfahrenspflegerin bei der Ausübung ihrer Anwaltschaft für ein Kind verschiedene Strategien verfolgt:

1. Es finden in *Abhängigkeit vom Alter des Kindes* unterschiedlich viele Treffen statt. Als Faustregel gilt: „*Je jünger die sind, desto mehr Treffen brauche ich.*“ Dies scheint mit der größeren Bedeutung indirekter Arbeitsweisen in Zusammenhang zu stehen, die erforderlich sind, um zu einer verlässlichen Gesamteinschätzung zu kommen. Bei Kindern in fortgeschrittenem Entwicklungsstand erlauben direkte Arbeitsweisen zu expliziteren Einschätzungen zu kommen und diese verbal-kommunikativ prüfen und validieren zu können.
2. Mittels Prüfung der Durchgängigkeit und *Konsistenz von Informationen* erfolgt eine Herausarbeitung wiederkehrender Themen und Muster. Dies betrifft etwa wiederholte Hinweise eines Kindes in unterschiedlichen Terminen oder bei verschiedenen Arbeitsformen (z.B. beim Malen eines Bildes, beim Schaukeln, im Gespräch) zu einem für das Kindeswohl wichtigen Aspekt. Dabei sind Kinder ebenso initiativ wie die ihrerseits aktiv nachfragende Verfahrenspflegerin.
3. Durch *Rückzug auf die Fachlichkeit* ist ein Vergleich der vorgefundenen Situation mit dem entwicklungspsychologischen und pädagogischen *strukturellen Wissen* der Fachkraft möglich, der vor allem bei *sehr kleinen Kindern* genutzt wird. In diesem Zugang tritt die fachliche *Expertise* in den Vordergrund. Die Annäherung an das

Kindeswohl erfolgt dabei anscheinend von einem *Prüfwert von der unteren Schwelle* her, es geht darum, „*was die an, ich sag mal, an Minimalbedingungen brauchen.*“

4. Mittels *Rückkoppelung der Untersuchungsergebnisse an das Kind* entsteht zumeist eine hohe *Ergiebigkeit*. Dafür verfolgt die Fachkraft eine *dialogische Strategie* des gemeinsamen Geschichtenkonstruierens. Fachkraftseitig induzierte Erzählaufforderungen bewegen sich bei dieser Strategie zwischen den Polen *Übertreibung* und *Verharmlosung*. Kinder bestätigen oder widerlegen die Verfahrenspflegerin, indem sie darauf verweisen, wie und wo ihre Äußerungen auf dem Kontinuum lokalisiert werden sollen: „*....das musst du anders schreiben und da fehlt dieses Wort und da...*“. *Drastifizieren* oder *Verharmlosen* können als fachliche Strategien eingesetzt werden, um ein Kind dazu aufzufordern, seine Situation auf dem Kontinuum zu beschreiben, zu externalisieren und für den familiengerichtlichen Aushandlungsprozess kommunikativ verfügbar zu machen.

„**Hin- und Hergerissensein**“

Innerhalb der *Referenzen auf den Kontrakt* ergibt sich die Notwendigkeit strategisch-instrumenteller Vorgehensweisen, denn *Kontrakte sind zielgerichtete Vereinbarungen*. Es sollen mittels professioneller Strategien der „*Interessenvertretung*“ explizit vereinbarte Zwecke erreicht werden, die schließlich an entsprechenden Kriterien und Erfolgen gemessen werden können. In vielen Gesprächen und teilnehmenden Beobachtungen ließ sich eine Strukturgleiche zwischen dem situativen Erleben des Kindes und dem der Fachkraft feststellen, die sowohl explizit thematisiert wurde wie auch als solche umschrieben wurde. Als zentrale Schwierigkeit wurde von vielen Akteuren beschrieben, eine als *verbindlich*, als *richtig* oder *funktional* empfundene *professionelle Standortfindung* herzustellen, wie mit der Situation einer Kindeswohlgefährdung umgegangen werden kann. Die von einer handelnden Person zu beantwortende Kernfrage lautet, wie in diesem Kontext eine aus ihrer Sicht verantwortliche Entscheidung ausfallen kann. Dieser Klärungsprozess geht häufig einher mit Gefühlen erheblicher Verunsicherung und Hilflosigkeit, bis hin zu völliger Orientierungslosigkeit und der Schwierigkeit, im Wirrwarr der verschiedenen Meinungen und Ansichten eine eigene tragfähige Position im System der vielen Kindeswohl-Beteiligten zu finden. Dann geht es darum, sich Gehör zu verschaffen oder auch im Widerspruch zu anderen Meinungen Einfluss auf Ergebnisse von Aushandlungen zu nehmen. Die Fachkräfte beschreiben in diesem Zusammenhang Irritationen und Ambivalenzen; sie erleben vielfach einen kognitiv-emotional aversiven Zustand von „*Verwirrung*“ und „*Hin- und Hergerissensein*“, der sich im nachstehenden Gesprächsausschnitt in exemplarischer Weise verdeutlicht.

“*...wo dann das Jugendamt zum Beispiel eine bestimmte Position für sich herausnahm und vertritt und eine Einrichtung, die in der Familie ist, vertritt wieder eine andere, ja eine andere Meinung und noch jemand drittes, der dann auch beteiligt ist, vertritt wieder eine andere Meinung, ne. Und ich denk' schon ne, was ist richtig, die ganzen Professionen sitzen da und was ist richtig und wenn ich dann und die Kinder sagen mir dann plötzlich, ja wir wissen ja auch nicht. Und da fühle ich mich, also in meiner Verwirrung oder in meinem Hin- und Hergerissensein, empfinde ich mich da ganz nah bei den Kindern, denen geht es ja auch nicht anders.*“ (Verfahrenspflegerin)

Solchen Erfahrungen wohnt eine starke und nachvollziehbare Tendenz inne, derartige Zustände aufzuheben und Sicherheit zu finden. Hinter der Verschiedenheit von Meinungen lauert außerdem „*Ablehnung*“ als gefürchtete soziale Qualität eines in der Tendenz zunehmend personalisierten Konfliktaustrages, der von der Mehrzahl der Gesprächspartner beschrieben wurde.

„Ich krieg erstmal die Ablehnung, oder ich habe die, oder ich habe die Ablehnung gespürt...“ (Sozialarbeiterin im ASD)

Strategien zur Aufhebung von „Verwirrung“, zur Herstellung von Balance und zur Vergrößerung der eigenen Interventionsmacht sind sozial und kognitiv und können unterschiedlich funktional (im Sinne von problemlösend bzw. problemverschiebend) sein:

- *Sozialer Anschluss und Koalitionsbildung.* Dabei geht es darum, mit der eigenen Meinung und Position nicht alleine zu stehen, im sozialen Verbund stärker werden zu wollen sowie die vertretenen Interessen und eigene Positionen auf diesem Wege durchzusetzen.

„Beratungsstellen haben ja keine Amtsbefugnis erhalten, so muss ich Koalitionen suchen und im Sinne von Kind argumentieren oder alleine was machen.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

- *„Sicherheitsvortäuscher“ aufsuchen.* Bei dieser Strategie sucht eine Fachkraft illusionäre Eindeutigkeit bei jemandem, der Orientierung anbietet und damit die eigene Hilflosigkeit und Orientierungslosigkeit zu beenden hilft.

„In der Verwirrung zu irgendeinem anderen zu gehen, der mir dann vielleicht vermeintlich Sicherheit gibt, dass er mir dann vortäuscht, er wüsste, wo der Weg langgeht.“ (Verfahrenspflegerin)

- *„Sich hinter Meinung verstecken“.* Hier wird Deckung hinter einer anderen Meinung gesucht, die möglicherweise geeignet erscheint, Klarheit und Eindeutigkeit zu bieten, um den Eindruck von Sicherheit oder Wichtigkeit zu erzeugen.
- *Aussitzen - Entscheidungen „in der Schwebe lassen“*

„...die anderen lassen das alles so ein bisschen in der Schwebe oder wissen auch nicht weiter.“ (Verfahrenspflegerin)

- *„Irgendwie stärker werden“ - Kombination der Strategien*

„Ich war in der Gefahr, oder, ja, mich irgendwo anzuschließen und nicht da so alleine zu stehen in der Verwirrung, ne, sondern dass ich da irgendwie stärker werde, entweder mich dem Richter anzuschließen oder dem Jugendamt oder mich hinter einer Meinung vielleicht zu verstecken, oder damit zu koalieren, da wird sie schon mal wichtiger.“ (Verfahrenspflegerin)

6.3.11. Entscheidungssicherheit durch „Schema F“

Referenz auf den Kontrakt kann bedeuten, dem Klienten verpflichtet zu sein, mit dem ein Kontrakt vereinbart worden ist und gleichzeitig dem Kodex fachlicher Standards entsprechen zu müssen. Beides kann in Widerspruch zueinander stehen. Der Fallumgang in einer Spezialberatungsstelle fußt in einem interessanten Beispiel auf subjektiven Einschätzungen und Entscheidungen, die im Kontrast zu Perspektiven anderer Beteiligter stehen können, die in Sicht der fallführenden Fachkraft zumindest jedoch nicht „zum Nachteil des Kindes umschlagen“ sollen. Professionelle Intervention soll also keine Schäden erzeugen. Hier geht es um die Vermeidung nachteiliger Folgen kindbezogener professioneller Entscheidungen. Ansatzpunkt für Hilfe sind in der Regel die Eltern, im konkreten, hier betrachteten Fall die Mutter. Es geht unter der spezifischen Beratungsstellen-Perspektive der Kontraktbearbeitung - *Freiwilligkeit vor Zwang* - darum, deren Fähigkeit zu fördern, ihr Kind wirksam gegen

innerfamiliären sexuellen Missbrauch zu schützen. Verursacher der Kindeswohlgefährdung war in diesem Beispielfall der eigene Vater.

Lehrbuchmäßig zu intervenieren bedeutet in Fällen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs, eine *Trennung von Täter und Opfer herbeizuführen* – also fachliches Allgemeinwissen sogenannte „*strukturelle Erkenntnisse*“ anzuwenden mit dem Ziel, Schutz für das Kind zu gewährleisten. Dazu gibt es prinzipiell zwei Ansatzpunkte:

- (1) Entweder trennen die Eltern sich, und der Täter geht aus der Familie oder
- (2) das Kind wird aus der Familie genommen.

Wenn keiner dieser beiden Ansatzpunkte in freiwilliger Verantwortung der Eltern genommen wird, ist es nach *Lehrbuch* Aufgabe des Professionellen, *im Sinne des Kindes zu handeln* und beim Jugendamt bzw. beim Familiengericht eine *Herausnahme des Kindes zu beantragen*. Im vorliegenden Fall, einem offenen, d.h. *bekannten* innerfamiliären sexuellen Missbrauch eines Vaters an seinem behinderten dreizehnjährigen Sohn, teilte der Berater den Eltern seine Befürchtung und sein Misstrauen mit, dass der Missbrauch sich aus seiner Sicht wahrscheinlich fortsetzen würde, zumal die berufstätige Mutter das *professionelle Maximalziel*, d.h. den notwendigen „*Schutz-Rund-Um-Die-Uhr*“ nicht garantieren konnte. Obschon die Mutter innerhalb der Beratung zunächst keiner der beiden skizzierten Trennungen zustimmte, erfolgte seitens des Beraters eine Zu widerhandlung gegen die *Lehrmeinung*. Er *beantragte* bei den zuständigen Stellen *keine Herausnahme* des Jungen aus seiner Familie und entschied sich also, diesen justiziellen Entscheidungsprozess nicht in Gang zu setzen. Diese Entscheidung wurde aus ausschließlich kundenorientierten Erwägungen getroffen.

Die Wartezeit zum nächsten Termin verbrachte der Berater mit großen berichteten Unsicherheiten, bis die Mutter im nächsten vereinbarten Termin die *eigeninitiative* Trennung von ihrem Mann verkündete. Dem Berater ging es bei dieser Intervention um die Aktivierung von Eigenressourcen des Klientensystems und den Verbleib innerhalb der *Leitidee Freiwilligkeit*, die konzeptionelles Prinzip von Beratungsstellen ist. Die dahinterstehende Annahme ist, dass die Aktivierung von Eigenressourcen der Klienten zu *verantwortlichen, akzeptierten* und daher insgesamt *dauerhaft haltbaren Entscheidungen* führt.

Lehrbuchvorgaben - nämlich das Befolgen von „*Schema F*“ - beziehen sich auf „*strukturelle Erkenntnisse*“ des Beraters, nämlich konkret, dass Täter bei sexuellem Missbrauch in der Regel *Mehrfachtäter* sind, bei denen eine hohe Wiederholungswahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies würde für ein Kind eine anhaltende Gefährdungslage bedeuten. Handeln im „*Schema F*“ vermag über die Verfahrensdirektive der *Trennung von Täter und Opfer* offenbar Sicherheit bei einem fachlichen Akteur zu erzeugen. Entgegen der allgemeinen *Lehrmeinung* zu handeln bedeutet hingegen, die eigene Unsicherheit auszuhalten, möglicherweise aber *funktionale Lösungen* anzustoßen, die sich als Eigenlösungen eines Familiensystems durch Aspekte wie *Akzeptanz, Selbstverantwortung* und *Tragfähigkeit* auszeichnen. Den Verbleib in eigener *epistemologischer Unsicherheit* artikuliert der Berater gegenüber den Eltern in Form von Sorge um das Kind:

„*Ich will meine Hand nicht dafür ins Feuer legen, dass das Kind wieder in diese Geschichte gerät.*“
(Berater einer Spezialberatungsstelle)

Erst im Nachhinein zeigt sich die *Güte der Entscheidung* in der Erleichterung des Beraters über seine *Intervention durch Nicht-Intervention*: „*War richtig, nichts zu tun*“. Die vorstehende Passage macht deutlich, dass der Berater sich an dieser Stelle zwischen *Entscheidungssicherheit* und *Entscheidungsqualität* bewegt. Es gibt eigene *Interessen* – nämlich sich selbst durch Intervention innerhalb akzeptierter Vorgehensweisen gegen Fehler

abzusichern – und *Interessen* klientenorientierten Arbeitens, dass diese in Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu einer privatautonomen Lösung ihres Problems zu finden. Neben der fachlich angemessenen Intervention, die wie im skizzierten Beispiel im Einzelfall offenbar auch entgegen einer akzeptierten *Lehrmeinung* zum Vorteil des Kindes ausfallen kann, dient fachliches Intervenieren *de lege artis* auch der Absicherung der handelnden Person. Dabei macht der Berater anschaulich deutlich, dass es in diesem Zusammenhang vor allem um das *Aushalten eigener Unsicherheit* geht. Der Berater gibt in diesem Kontext für einen Moment seine fachlich-öffentliche Verantwortung qua Intervention wieder an die Familie zurück – unter weiterer Anwesenheit von Öffentlichkeit.

Offenbar spielt *Transparenz* über das Vorgehen innerhalb der *Referenz auf den Kontrakt* eine wichtige Rolle. *Transparenz* entsteht durch Information über Verfahrensschritte, die der Berater einhält und damit *Verlässlichkeit* gegenüber anderen Akteuren gegeben ist und *Vertrauen* entstehen kann. Dies ist innerhalb kontraktorientierter und oftmals vergleichsweise partnerschaftlicher Fallzugänge auch deshalb von Bedeutung, weil diese von einwandfreier fachlicher *Reputation* und „*gutem Ruf*“ leben, der sich im (Familien- und Interventions-) System herumspricht. Der einwandfreie Ruf und hohe Verlässlichkeit bedeuten fachliche Qualität und bedienen das institutionelle Interesse der Einrichtung.

„*Ja, also das sind solche Dinge, wo ich sehr viel Wert drauf lege, dass ich sage ich bin offen und alles das, was ich tue und was ich mache kündige ich entweder vorher an oder bespreche das vorher. Das hat manchmal zur Konsequenz, dass Menschen sagen, das will ich nicht. Obwohl das aus meiner Sicht möglicherweise das Richtige für sie wäre. Und dann könnte man schon wiederum sagen, gehört es wieder zu den Highlights, das auszuhalten und hinterher bestätigt zu werden, dass die Entscheidung auszuhalten und abzuwarten, richtig war....war richtig, nichts zu tun. Und dieses Gefühl, was da war, lass' ihr ein bisschen Zeit, lass' sie sich selber orientieren, das auszuhalten, diese Unsicherheit, das da tatsächlich was passiert, gegen die allgemeine Lehrmeinung zu handeln, nicht im Schema F abzuarbeiten....Ne, aber da war auch Klarheit wichtig. Da habe ich gesagt, normalerweise müsste ich so handeln – aber ich tu's nicht. Und da war ich auch verlässlich, und ich hätte es auch nicht getan. Ich glaube, an dieser Stelle hätte ich eh sämtliche Türen zugeschmissen, wenn ich jetzt anders getan hätte ... Also ich glaube, davon zehrt auch diese Stelle, davon lebt sie, weil ich glaube wir... ein Klientel haben, dass viel durch Mundpropaganda Informationen weitergibt.*“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

6.3.12. Zur Bedeutung von Strategien und Taktiken

Unterschiede in der Fallbewertung vollziehen sich zunächst entlang der Globalfrage, ob überhaupt eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, um diese dann nachfolgend weiter zu konkretisieren. Hinter unterschiedlichen Fallbewertungen finden sich in den Daten personenabhängige Unterschiede und institutionelle Vorgaben. Richtungen von Jugendämtern, mit denen Zusammenarbeit stattfindet, unterscheiden sich beispielsweise in Sicht einer der befragten Verfahrenspflegerinnen unter anderen entlang der Frage ihrer *Bindungsfreundlichkeit*, als Kerncharakteristik im Umgang mit Eltern-Kind-Bindungen. Dies bezieht sich auf die Frage, wie nach Einschätzung professioneller Systeme Bindungen zwischen Kindern und ihren misshandelnden Eltern gestaltet werden sollen, aber auch Bindungen zwischen Geschwistern, die aus einer Familie herausgenommen werden. Unterschiedliche Umgangsweisen bestehen hinsichtlich der *Kappung von Bindungen* bzw. deren *Aufrechterhaltung* auch nach einer schweren Kindeswohlgefährdung. Für die gegensätzlichen Auffassungen finden sich vielfältige inhaltliche Begründungen, interessanter ist im Zusammenhang dieser Untersuchung jedoch, was diese Gegensätzlichkeit für Funktionen haben könnte. An dieser Stelle scheinen vor allem weltanschaulich getönte *Glaubens- und Überzeugungssysteme* professioneller Akteure wirksam zu sein. Deren

Identifikationen können sich innerhalb einer eher formalisierten und abstrahierten Auffassung bevorzugt auf *pädagogische Leitideen* richten oder innerhalb einer eher fallspezifischen Auffassung auf *konkret betroffene Kinder*.

Die konkrete fachliche Strategie des Fallumgangs resultiert in beiden Fällen aus einem (hier nicht weiter explizierten) Bündel von Vorannahmen und anthropologischen Vorverständnissen, die für die jeweilige Einrichtung den Status einer *Basisideologie* zu haben scheint und vor allem von Funktionalität für die Orientierung der fachlichen Akteure in diesen Systemen sein dürfte, weil darüber Berechenbarkeit für die Fallführung und Prozesssteuerung entsteht. Berechenbarkeit hat wiederum Bedeutung für externe Akteure, die *Interessen* vertreten und um die Richtung der jeweiligen Einrichtung wissen und sich folglich darauf einstellen können.

„Das hat viel mit der Richtung der Jugendämter zu tun, wie die arbeiten, welche Vorgaben die da haben. Und ich finde, die sind hier bei uns in der Ecke nicht unbedingt bindungsfreundlich.“ (Verfahrenspflegerin)

Eigenes Taktieren

Da persönliche Entscheidungsgepflogenheiten anderen professionellen Akteuren aus der in der Regel längerfristigen Zusammenarbeit in anderen Fällen zumeist bekannt sind und sich eine derartige „*persönlich gefärbte Einstellung*“ auch im gerichtlichen Verfahren niederschlägt, wirkt sich dies bei Fachkräften innerhalb des Interventionssystems auf die jeweils bevorzugten Handlungsstrategien bei der Fallbearbeitung aus. *Professionelles Taktieren* innerhalb von *Referenzen auf den Kontrakt* wird daran deutlich, dass Argumentationslinien auf den zur Durchsetzung der eigenen *Interessen* relevanten Anderen ausgerichtet werden. Es geht also beispielsweise im Kontakt mit dem Gericht nicht primär um die Orientierung am normorientierten Zugangsmuster, sondern um den instrumentellen Zuschnitt des eigenen Zugangs an den erwarteten Vorlieben des dortigen Entscheiders. Handlungsleitend ist das eigene Ziel, der Weg dorthin führt über individuelle Einstellungen, Weltanschauungen und Fallansichten anderer, die für den Ausgang der Entscheidung maßgeblich sind. Diesen muss entsprochen werden, um eigenen *Interessen* zu dienen.

Ein Blick auf die *Geschäftsordnung* des Gerichts reicht beispielsweise aus, um sich über die Zuständigkeit zu orientieren. Gemäß der den jeweiligen *Interessen* folgenden Bewertung, ob ein Richter im Sinne des eigenen Anliegens in „*Anführungsstrichen gut oder schlecht*“ entscheidet, wird die eigene Argumentation im Gerichtsverfahren aufgebaut. *Gerichtsbekannt* wird den Ausführungen eines Beraters folgend nur *veröffentlicht*, was dem eigenen Anliegen weiterhilft. Einem gegenüber dem Thema „*Sexueller Missbrauch*“ bekannterweise skeptischen Richter wird etwa in einem Scheidungsverfahren der Verdacht des sexuellen Missbrauchs erst gar *nicht veröffentlicht*, um bei ihm diesbezüglich keine negative Aufmerksamkeit zu erfahren und Abwehr und Präjudizierung hervorzurufen. Sofern es andere als relevant beurteilte Indikatoren für schwierige Beziehungen und Gefährdungen des Kindeswohls gibt, ermöglichen diese auf taktisch *einfacherem* Wege, die gewünschte Entscheidung günstig zu beeinflussen. Man gibt dem Gericht in diesem Beispiel diejenigen Indikatoren bekannt, die mangelndes väterliches Interesse am Wohlergehen des Kindes demonstrieren, auch wenn sie zunächst weniger schwerwiegend als der schwerste *Tatbestand* erscheinen – Vernachlässigungen, Schlagen oder ähnliches. Um die „*Interessenvertretung*“ nicht zu verkomplizieren, wird der problematischste Teil des elterlichen Verhaltens gar nicht erst angesprochen, weil er infolge von Problemen der Nachweisführung einerseits nicht in die verbindliche Binnenlogik des gerichtlichen Verfahrens verbracht werden kann und andererseits nicht kompatibel mit den erwarteten individuellen Präferenzen des Richters ist.

„Das heißt also manchmal muss man sagen, erst mal in die Geschäftsordnung gucken, wer zuständig ist. Ne in einem Scheidungsverfahren, wo der Verdacht des Missbrauchs aufkommt, Mutter einen Hinweis gibt, dann kann es nützlich sein zu gucken, welcher Richter sitzt da, welche Einstellung hat der. Manchmal, das war zumindest in der Vergangenheit so, lag das Verfahren für die Beteiligten einfach so, vom Verdacht des Missbrauchs gar nichts gerichtsbekannt werden zu lassen und zu gucken, welche anderen schwierigen Beziehungen gibt es denn zwischen den Beteiligten. Weil es ist manchmal einfacher zu sagen, Vater hat vernachlässigt, hat vielleicht geschlagen oder sonst was, um dann daran das mangelnde Interesse am Wohlergehen seines Kindes zu demonstrieren, als nachher im Verfahren zu sagen, ja möglicherweise ist da auch Missbrauch.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

Taktieren anderer: Rollenzuschreibung

Kindeswohlgefährdungen bringen vielfältige Aufgaben mit sich, die voneinander abgegrenzt werden müssen, um Aufgaben und Rollen der jeweils Beteiligten zu klären. Die „*Interessenvertretung*“ ist beispielsweise eine anwaltliche Funktion der Verfahrenspflegschaft, die über den unmittelbaren situativen Schutz hinaus auch langfristige *Interessen* des Kindes ins Auge fasst. Darin sind zwar Schutzfunktionen enthalten, konkret geht es zunächst jedoch um „*Interessenvertretung*“ bezogen auf das familiengerichtliche Verfahren. Kontroll-Aufträge im Zusammenhang mit der Überprüfung und Aufdeckung etwaiger Versorgungsdefizite oder bei Missbrauch bzw. Misshandlung sind üblicherweise nicht Gegenstand von „*Interessenvertretung*“. Hier sind eher Aufgaben des Jugendamtes tangiert.

“...ich kann ja nicht in den Kühlschrank gucken, ob die Kinder genug zu essen haben...“ (Verfahrenspflegerin)

Der Kontrakt und die damit in Zusammenhang stehende Möglichkeit, eine berufliche *Rolle* auszuüben, entlastet eine handelnde Person diesbezüglich zunächst einmal von Verantwortung. Für die professionelle Rolle lässt sich nämlich weitgehend klar definieren, was Teil der Aufgabe und der zugeschriebenen Verantwortlichkeit ist und was nicht.

„...ich kann nicht die Rolle zugeschrieben kriegen, dass ich das hätte einbringen müssen...“ (Verfahrenspflegerin)

Allerdings besteht auch in dieser Frage nicht immer Konsens innerhalb der professionellen Gemeinschaft. In einem gemeinsamen Gespräch mit zwei Verfahrenspflegerinnen, die sehr eng zusammenarbeiten, sind sie darauf zu sprechen gekommen, dass selbst sie unterschiedliche Aufträge sehen.

GP 1: „Genau, ja. Also ich sehe mich in diesem Kontext nicht als den Beauftragten für den Kinderschutz.“

GP 2: „Aber ich sehe mich schon als Beauftragte dafür, dass die Schutzräume, die Kinder brauchen, nicht aus dem Blick geraten...“ (zwei Verfahrenspflegerinnen)

Dies spricht auch innerhalb eines funktional gleichartigen Handlungskontextes für (wahr-) genommene Freiheitsgrade bei der Aufgaben- und Rollendefinition, die sich in der konkreten Fallbearbeitung auswirken. Zudem werden hier innere Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „*Interessenvertretung*“ und Kinderschutz deutlich. Kindliche *Interessen* lassen sich wohl nicht nachhaltig vertreten, wenn man sie nicht schützt. Und der Aspekt der Rollenzuschreibung weist aus, dass dritte Akteure in Sicht der Verfahrenspflegerinnen

Verantwortungen und Aufgaben zuzuschreiben versuchen. Dies bietet sich umso mehr an, je weniger Aufgaben klar gesetzt und Regelungen eher weich kodiert sind.

„...ich bin nicht der direkte Kinderschützer...ich schütze natürlich, indem ich was einbringe oder offen mache, aber ich würde zum Beispiel nicht den Kindern gegenüber mich da als ihr Schutzpatron sozusagen vorstellen. Also ich vertrete als Interessenvertreter, als Anwalt. Klar hier kommt der Begriff des Schützens auch immer wieder rein, indem ich ihre Rechte schütze, zum Beispiel....“ (Verfahrenspflegerin)

Rollenvermischung: „Unterschiedliche Interessen vertreten müssen“

Ein interessanter Sonderfall der „*Interessenvertretung*“ besteht darin, dass eine Fachkraft *gleichzeitig* und *parallel* mehrere Familienmitglieder berät und *unterschiedliche Interessen in einer Familie vertritt*. Dies hat zum einen konzeptionelle Gründe, hier konkret in einer Ein-Mann-Stelle. Das Beispiel zeigt aber auch, wie weitreichend eine Fachkraft ihren Auftrag der „*Interessenvertretung*“ auslegt.

Es wird für diesen Fall eine fachlich problematische „*Rollenvermischung*“ beschrieben, die dem Berater bewusst ist. Diese soll jedoch dem Klienten gegenüber nicht *deutlich* werden, d.h. er soll davon tunlichst nichts merken. Er soll an Rollendifferenzierung und Rollenklarheit glauben – denn fruchtbare Zusammenarbeit bei der „*Interessenvertretung*“ bedarf aus Sicht dieses Beraters der *Verlässlichkeit* und *Vertrauenswürdigkeit*. Ob diese vorliegt, scheint im Verlaufe des Prozesses zwischen Fachkraft und Klient unterschwellig mitverhandelt zu werden, denn diese Punkte bedürfen der positiven summarischen Qualifizierung gemeinsamer Interaktionen.

Der Berater redet von „*innerlich klarer Rollendifferenzierung*“ und sieht das Problem der „*Rollenvermischung*“ als damit beherrscht an. Die „*Rollenvermischung*“ erfordert jedoch „*hohe Konzentration*“ – sie ist offensichtlich anstrengend und immer in Gefahr, vom Klienten entlarvt zu werden. Es wird ein professionelles soziales Spiel beschrieben, in dem es vor allem um Verstecken, Nicht-Entdeckt-Werden und *Als-Ob*-Verhalten geht und weniger um persönliche Authentizität. Dabei erfolgen vielfältige *perspektivische shifts*, in denen verschiedene Aspekte *ein- und ausgeblendet* werden und damit *in den Fokus genommen* oder wieder *herausgenommen* werden. Im Vordergrund stehen instrumentelle Taktiken und Strategien.

GP: „Normalerweise würde man ja sagen, dass jeder Angehörige einen Berater bekommt, damit da keine ja personellen Konflikte auftauchen. Das kann ich nicht gewährleisten, weil ich der einzige bin, der in der Beratungsstelle als Fachkraft arbeitet, also bin ich in der Situation, dass ich manchmal zwei, manchmal drei oder mehr Familienangehörige gleichzeitig parallel berate und betreue und unterschiedliche Interessen vertreten muss.“ SR: „Hm. Wie geht das?“ GP: „Tja. Das frage ich mich auch manchmal. Manchmal geht das gut und manchmal geht das nicht gut. Wenn es gut geht, dann hat es denselben Mechanismus, wie ich das vorhin schon beschrieben hab‘, dass ich mich dann also komplett herausblende. Und wenn ich auch mit Mutter beispielsweise in Kontakt bin, dass ich dann Mutters Perspektive mitausblende, das Wissen, was ich habe von Mutter über Mutter mit meinen Einstellungen, Erfahrungen mit meinem Wissen auch ausblende und dann wiederum nur für’s Kind da sein zu können. Manchmal bedarf das hoher Konzentration, präsent zu haben, das hat Mutter gesagt, also gehört das in die Argumentationskette von Mutter und konfrontiere das Kind anstelle von Mutter damit. Wenn ich gleichzeitig aus pädagogischer oder beraterischer Sicht Position von Mutter habe, weil es einfach wichtig ist, dann versuche ich das so zu machen, dass ich eben nicht als Mutter rede, sondern als Berater. Nicht eine Rollenvermischung deutlich werden lasse, sondern ganz klipp und klar sage, ich sage das so, weil ich der bin, der für dich da ist und nicht weil ich die Position so vertrete, wie deine Mutter sie auch vertritt. Also da eine innerliche klare Rollendifferenzierung, um diese Konflikte zu vermeiden. Wenn es nicht gut geht, wenn also, gerade bei Jugendlichen, wenn sie mir mit Misstrauen begegnen, eine längere Testphase da ist, um abzuklopfen, wie geht der denn mit den

„Informationen, die ich ihm gebe im Kontakt mit den anderen Erwachsenen um. Ist er verlässlich, ist das wirklich vertrauenswürdig, wenn ich ihm was sage, ohne Sorge zu haben zu müssen, dass das an anderen Stellen auftaucht.“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

An diesem Beispiel wird eine Reihe von Schwierigkeiten deutlich, die „*Rollenvermischung*“ bei „*Interessenvertretung*“ mit sich bringen kann:

- Dass die Fachkraft zu einem Klienten in der Rolle als Professioneller, d.h. als er selbst reden kann und als stellvertretendes *Sprachrohr* des jeweils anderen Klienten, den er berät. Dies bringt unterschiedliche *Interessen*, die von einer Fachkraft zu vertreten sind, an dem Tisch zusammen. Damit erzeugt die Fachkraft Möglichkeiten multiperspektivischen Fallverständnisses, wie auch im Falle mangelnder eigener Klarheit, mögliche *interventionsbezogene Probleme*.
- Dass die Fachkraft bezüglich eines Familienmitgliedes, dessen *Interessen* sie vertritt, über Wissen verfügt, das sie von einem anderen Familienmitglied hat. Damit ist sie aus Forscherperspektive letztlich in der professionellen Rolle nicht vertrauenswürdig – sie sagt etwas, das, wenn es herauskommt, Vertrauen verletzt und „*Parteiverrat*“ bedeutet. Zudem dürfte bedeutsam sein, dass das Prinzip fachlicher *Seriosität* verletzt wird.
- All dem muss die Annahme der Fachkraft zugrunde liegen, dass die Familienmitglieder sich untereinander nicht über den Prozess beim Berater unterhalten. Das Vertrauen zwischen Berater und Familienmitgliedern wird anscheinend sogar als höher eingeschätzt, als das Vertrauen zwischen den Familienmitgliedern selbst.
- Die Annahme, dass der Klient von all dem nichts merkt oder spürt, wirft ein interessantes Bild auf die *Annahmen über Kompetenz, Entscheidungsfähigkeit und Autonomie des Klienten*. Die Beratung innerhalb der Kindeswohlgefährdung erweist sich in diesem Beispiel als symptomatisch für die Geheimniskrämerei innerhalb der Familie, anstatt dieselbe zu bearbeiten. Die Tätigkeit des Beraters erscheint somit als ein Teil des Problems, in dem familiäre Schwierigkeiten nämlich ihre Fortsetzung im professionellen System erfahren. Das Problem wird nicht gelöst, sondern in neuem, erweitertem Format weiter agiert.
- Die Arbeit eines Beraters innerhalb einer Beratungsstelle soll im Rahmen des jeweiligen Kontraktes idealerweise eine eigenverantwortliche, privatautonome Lösung der Kindeswohlgefährdung durch die Familie selbst ermöglichen, die in diesem Bemühen durch eine Fachkraft professionell unterstützt wird. Dabei wird der Berater im obigen Beispiel augenscheinlich Teil des Problemsystems, indem er nicht als Verhaltensmodell privatautonomer Problemlösung agiert, sondern informellen Druck ausübt, indem er, wie er formuliert „*Zwangsmäßignahmen mit rosa Schleifchen*“ subtil androhen und durchsetzen kann. Auch wenn an dieser Stelle keine Aussage über die inhaltliche Qualität der Lösung getroffen werden kann, bedeutet diese Intervention faktisch, dass keine privatautonome Entscheidung getroffen wurde, sondern der fachlich-öffentliche Akteur, der Interessen vertreten soll, als Entscheider agiert, indem er Druck ausübt.

„Dass ich dann natürlich manchmal, je nach Struktur der Gesprächspartner auch erkenne, dass das also überhaupt nicht in deren Willenssituation ist, dass sie meine Ressourcen nutzen können, weil sie es vielleicht nie gelernt haben, das abzurufen... dann nutze ich schon, dass das ich hier mir in den Jahren an Erfahrung erarbeitet habe, um das ehm was ich meine, was sinnvoll und gut ist, rüberzureichen. Weil ich glaube, dass ich es manchmal so verpacke, dass es ein Leichtes ist, das zu nehmen.... Ja, und dass das, was ich, eh, vielleicht dann auch an, in anderen Zusammenhängen vielleicht an Zwangsmäßignahmen... installieren würde (lacht), dass ich das sozusagen mit nem rosa

Schleifchen versehen und, eh, sage, in dieser konkreten Situation ist es das Beste für dich...“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

6.3.13. Gütemerkmale: Vorschriften und Standards

Für Systemrationalitäten können bestimmte, im jeweiligen Feld gültige Standards oder Gütemerkmale expliziert werden, die Erwartungsmuster an einwandfreie Fachlichkeit beschreiben. Ein solcher Standard ist die Vermeidung von „*Parteiverrat*“ für den parteilichen und (rechts-) anwaltlichen Kontext. Daneben gibt es implizite Muster von Selbsterwartungen. Dies sind Erwartungen, die die Fachkraft an ihre eigene Arbeit stellt, indem sie die expliziten Standards ihres Feldes im Rahmen der dort möglichen Freiheitsgrade für sich auslegt und auf den konkreten Einzelfall anwendet oder auf eigene Verbindlichkeiten orientiert.

Unterschiede bestehen in vielen Fällen bei der Frage, ob *Gütemerkmale bindend* oder *nichtbindend* sind. Bei Verfahrenspflegschaften fehlt es an *Vorschriften* im Sinne expliziter *Fremdverpflichtung*, allerdings gibt es *Standards*, die als explizite *Selbstverpflichtungen* wirken, mit denen Fachlichkeit belegt ist. In den hoheitlichen Berufen wie Jugendamt, Gericht, Polizei ist der Charakter von Gütemerkmalen per Gesetz definiert und bindend, auch sind dort formale Entscheidungswege vorgegeben, die gegebenenfalls von nachgelagerten Instanzen geprüft werden (können). Beispiele sind die jugendamtliche Inobhutnahme eines Kindes oder der polizeiliche Strafverfolgungszwang, für die entsprechende Verfahrenswege vorgesehen sind. Dementsprechend sind individuelle Freiheitsgrade in Bezug auf das Verfahren eher gering, auch wenn sie in inhaltlichen Fragen der Problemkonstruktion vorhanden sind.

Umgekehrt sieht es bei Verfahrenspflegschaften aus. Diese Institution ist neu und Gütemerkmale sind dort bedeutend *weicher* und noch unverbindlicher *kodiert*. Standards sind von der berufsständischen Vertretung, der zuständigen Bundesarbeitsgemeinschaft, erarbeitet und vorgelegt worden, sie sind jedoch für eine konkrete Fachkraft nicht bindend. Sie haben eher einen *Empfehlungscharakter*, so dass der Einzelne sich verantwortlich orientieren muss. Dies geht einher mit Unsicherheiten in Bezug auf das Erfordernis, andere Akteure vom Nutzen des Instrumentes der Verfahrenspflegschaft erst noch überzeugen zu müssen.

„Es gibt ja keine Vorschriften, wie Verfahrenspfleger arbeiten, keine Standards, ob sie Supervision machen müssen und solche Sachen..... es gibt natürlich auch Standards, die die Bundesarbeitsgemeinschaft da entwickelt hat, aber es gibt nichts, was bindend ist, ne.“ (Verfahrenspflegerin)

Mangelhaftigkeit der Interessenvertretung

Verfahrenspflegschaft hat eine Mittlerfunktion zwischen Kindersicht und Erwachsenensprache, - rituellen, - verfahren und umgekehrt. Für die Verfahrenspflegerinnen steht die Sorge vor eigenen Fehlurteilen und Fallen im Raum. Dabei geht es vor allem darum, im Durcheinander von Anschauungsmöglichkeiten, Instrumentalisierungsversuchen und Interpretationsmöglichkeiten die *Interessen des Kindes* aus den Augen zu verlieren. Dies kann Mängel in der „*Interessenvertretung*“ begründen, die sich im wesentlichen auf folgende Aspekte zurückführen lassen:

- „*Verstrickung*“/ *Instrumentalisierungsversuche* („...wenn ich mich verstricke und das nicht erkenne...“)
- *Blinde Flecken* („...habe irgendwas übersehen....“)

- *Fehlinterpretation („....ich den Willen eben aus meiner eigenen, ähm, mit meiner eigenen Brille in eine, ja, dass ich das in einer bestimmten Weise interpretiere und vertrete....“)*
- *Entscheidungsfolgenabschätzung („...wo ich denke, hast du oder hast du das nicht richtig gesehen, wie kannst du das vielleicht noch einmal überprüfen, oder, ja, das finde ich jetzt, mit den Folgen, dass daraus entschieden wird, das sind ja auch Lebensperspektiven, die entscheiden, die dann entschieden werden, das fände ich tragisch...“)*

Kontrollsysteme, die Mängel der „*Interessenvertretung*“ verhindern sollen, bestehen bei Verfahrenspflegschaften in der Nutzung reflexiver Methoden wie kollegialer Betrachtung des Falles oder in Supervision sowie in Selbsterfahrung (Erkennung eigener Handlungsanteile/ Themen).

6.3.14. Kontrakte und Netzwerkarbeit

Die von Kindeswohlgefährdungen betroffenen Kinder sind Teil eines familiären und/ oder eines professionellen Systems, das eine handelnde Fachkraft in ihrem Aushandlungsprozess mit berücksichtigen muss. „*Sich im System bewegen müssen*“ resultiert für handelnde Personen aus der Einbettung des Kindes und seiner Problematik in einen Kontext aus anderen sozialen Interaktionspartnern, der für *Clearing* und Intervention inhaltlich von Bedeutung ist. Vom jeweiligen Kontext können hemmende oder fördernde Impulse ausgehen.

Die *Dauer der professionellen Fall-Befassung* kann sich im Einzelfall, wie auch bereichsspezifisch sehr variabel gestalten, sie hängt ab von Spezifika des Einzelfalls und der bereichsspezifischen Aufgabencharakteristik. Im Heimkontext ist sie beispielsweise in der Regel langfristig und mehrjährig, während sie beim Anwalt des Kindes fokussierter ist und sich auf das familiengerichtliche Verfahren begrenzt. Für die professionelle Bewegung im System ist daher auch die *Qualität der professionellen Beziehung* zum Kind und anderen Akteuren belangvoll. Diese ergibt sich einerseits als Resultat von Interaktionen, auf die beispielsweise Faktoren wie Sympathie oder Antipathie einwirken und andererseits aus der *Bedeutung und Reichweite anstehender Entscheidungen*. Hier ist die jeweilige *Interventionsmacht* eines Akteurs angesprochen, eine Entscheidung maßgeblich zu treffen oder diese zu beeinflussen.

Um mit Kindern arbeiten zu können, bedarf es in Sicht einer Verfahrenspflegerin einer positiv getönten professionellen Beziehung. Diese wird im Idealfall mit ausgeprägtem *Wohlwollen* beschrieben, mindestens ist jedoch *Akzeptanz* erforderlich. Schlimmstenfalls bestehen gegenseitige *Spannung*, *Ablehnung* und *Misstrauen*. Zwischen der Verfahrenspflegerin als „*Anwalt des Kindes*“ und anderen Fachkräften, die das Kind professionell im Heimkontext betreuen, bestehen *Angewiesenheiten und Abhängigkeiten*. Beziehungsgestaltung – gegenüber Kind, Familie und Fachkollegen - stellt sich an dieser, wie auch an vielen anderen Stellen als zentrale Aufgabe von Fachkräften heraus, um den Kontrakt bearbeiten zu können. Dies begründet sich aus der Notwendigkeit, Unterstützung für die Durchführung des professionellen Auftrages zu finden und damit, dass auch die professionellen Bezugssysteme zu den Kindern bereits eine längere Beziehungsexistenz auf der Zeitlinie haben, als der temporal umgrenzte Auftrag des „*Anwalts des Kindes*“. Sie bestehen bereits vor der eigentlichen Intervention und überdauern diese. Aufwändigkeit, Geschwindigkeit und der Grad der Zielorientierung der Bewegung im System, hängen wesentlich auch von der Tönung der professionellen Beziehung ab. Die Vertrauensbildung zu den Kindern, geht über die Brücke der professionellen Beziehung zu den betreuenden Bezugspersonen des Kindes.

Zwischen Kind und Fachkraft stehen mitunter mehrere Personen mit ihren jeweiligen *Glaubens- und Überzeugungssystemen*.

„...wir müssen uns ja auch in dem System bewegen und gucken, dass wir da mit den ganzen Menschen gut klarkommen, weil über die kommen wir ja auch nur an die Kinder...wir als Verfahrenspflegerin sind immer darauf angewiesen, dass die Personen, bei denen das Kind lebt unsere Arbeit sagen wir mal, wenn nicht wohlwollend, dann wenigstens akzeptierend gegenüber stehen, weil die sind vorher da, bevor wir kommen, nachher da, wenn wir gehen“ (Verfahrenspflegerin)

„Wir kommen an den betreuenden Personen in keinem Fall vorbei. Und das ist manchmal da ein langer Weg....“ (Verfahrenspflegerin)

Interinstitutionelle Kooperation: „Kindesentzug auf Nicht-Juristischem-Wege“

Die interinstitutionelle Kooperation von Einrichtungen, die mit Kindeswohlgefährdungen arbeiten, ermöglicht diesen Einflussnahmen, die diese ansonsten nicht ausüben könnten. Damit können Möglichkeiten entstehen, auf informellem Wege gewünschte Einflüsse und Macht ausüben zu können. In diesem Sinne kann eine Beratungsstelle in einem Krankenhaus mit pädiatrischer Abteilung durch örtliche und konzeptionelle Nähe zusätzliche Ressourcen nutzen, die inhaltlich-fachlicher Natur sind und dabei auch im Zusammenhang mit informellen Möglichkeiten erweiterter fachlicher Einflussnahme stehen. Die Unterbringung der Beratungsstelle in einem Krankenhaus erfolgte aus konzeptionellen Gründen im Zusammenhang mit der *Anonymität* und Unverfügbarkeit des Raums Krankenhaus.

Eine Qualität zusätzlicher Ressourcen ist der für die Beratungsstelle und ihre Nutzer entstehende Zusatznutzen. Günstig wirkt sich hier die *24-Stunden-Erreichbarkeit* des Krankenhauses aus. Für die Güte der Kooperation ist vorteilhaft, dass Zusammenarbeit unkompliziert, unbürokratisch und schnell erfolgen kann und Zusatznutzen im Sinne der *Objektivierbarkeit von Problemlagen* bereithält: Möglichkeiten körperlicher Untersuchung. Diese Option bietet ferner die Chance, Kinder zu ihrem Schutz stationär im Krankenhaus aufzunehmen und den Eltern ihr *Kind auf Nicht-Juristischem-Wege zu entziehen*, denn medizinische Untersuchungen nehmen Zeit in Anspruch, so dass die Verweildauer, auch wenn sie aus körperlichen Gründen nicht zwingend ist, immer auch medizinisch begründet werden kann. Für diesen Schritt sind somit keine juristisch-administrativen Entscheidungen erforderlich, denn medizinische Binnenlogik erschließt sich Laien nicht ohne weiteres. Die Stichhaltigkeit medizinischer Erklärungen lässt sich kaum von Eltern, die zumeist medizinische Laien sind, prüfen.

Gründe, diesen *Nicht-Juristischen-Weg* zu gehen, gibt es etwa in Fällen körperlicher Misshandlung von Kindern. Stationärer Krankenhausaufenthalt erfüllt an dieser Stelle drei zentrale Funktionen, nämlich:

1. die *Schutzunterbringung des Kindes*
2. die *Möglichkeit einer Suche nach Ursachen für die Verletzungen* und andererseits
3. die Möglichkeit, die Zeit für „*Anbahnungsgespräche*“ mit den Eltern und eine *Hilfeplanung* zu nutzen.

Mittels formaler Kooperation einer klientenorientiert arbeitenden Beratungsstelle mit einer pädiatrischen Station entstehen Möglichkeiten informeller Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen.

Institutionelle Tabus: „Für Mama ist hier in diesem Kontext kein Raum“

Institutionen schaffen Regeln im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, die sich auf die „*Interessenvertretung*“ auswirken. Diese Regeln erscheinen in Form *pädagogischer Richtlinien* oder *fachlicher Konzepte*. Sie erteilen Fachkräften *Erlaubnisse* und *Verbote* und regulieren damit professionelles Verhalten der Institutionsmitglieder. Aus der Perspektive eigener institutioneller Involvierung fallen Regeln und ihre Funktionalität zunächst nicht auf, auch weil sie in alltäglicher Befolgung selbstverständlich anmuten. Erst mit dem Blick „*von außen*“ wird offenbar, dass es überhaupt Regeln und *institutionelle Tabus* gibt.

Im folgenden Beispiel geht es um die *Kappung des Kontaktes* eines Kindes zu seiner Mutter. Es wird die Situation beschrieben, dass ein siebenjähriger Junge in einer Außenwohngruppe nicht über seine Mutter kommuniziert. Dies fällt den Heimpädagogen auf und sie problematisieren diese Beobachtung gegenüber der Verfahrenspflegerin. Der Junge macht, von der Verfahrenspflegerin daraufhin angesprochen deutlich, dass er eine institutionelle Verbots-Regel wahrnehme. Er kommuniziere nicht über seine Mutter, weil dies aus seiner Sicht von der Institution und ihren Vertretern nicht erwünscht zu sein scheine. Er verhält sich damit kongruent zu den systemspezifischen Erwartungen des Kinderheims, in dem er lebt. Dies wird an diversen für ihn mehr oder weniger expliziten Verboten deutlich, in denen er diesbezügliche institutionelle Regeln sieht, beispielsweise:

- er darf seine Mutter nicht sehen,
- er darf sie nicht anrufen,
- es ist kommunikativ zwecklos sie zu erwähnen – Fachkräfte reagieren nicht auf diesbezügliche Äußerungen.

Um konform mit den Regeln der Wohngruppe zu gehen, gibt er in diesem Kontext die Loyalität zu seiner Mutter auf, indem er, wie dies von seiner Interessenvertreterin artikuliert wird, feststellt: „*für Mama ist hier* (in diesem Kontext) *kein Raum*“. Die Rückmeldung dieses Zusammenhangs an die Pädagogen der Außenwohngruppe durch die Verfahrenspflegerin ist „*Interessenvertretung*“ für das Kind, das *Interesse* hat, seine Mutter zu sehen und über sie zu reden. Es ist überdies auch eine Botschaft, die in Diskrepanz zum *fachlichen Konzept* der Einrichtung steht und daher mit der Prozessierung von Dissens einhergeht.

„....das bringt jetzt nicht die Wahnsinns-Veränderung. Die haben ihre Konzepte, äh, aber das ist schon mal ein Teil vom Kind, der nicht mehr untern Tisch fallen kann.“ (Verfahrenspflegerin)

Dieses Beispiel macht auf einfache und anschauliche Weise deutlich, welche Relevanz Deutungen eines Verhaltens haben. Es stehen zwei kontroverse Deutungsmöglichkeiten nebeneinander:

- Kinderheim: Der Junge hat kein Interesse an seiner Mutter, sonst hätte er es artikuliert.
- Verfahrenspflegerin: Der Junge passt sich den Notwendigkeiten des Kontextes der Außenwohngruppe an. In einem Kontext, in dem kein Platz für seine Mutter ist, erscheint es adaptiv, nicht über sie zu reden.

Hier zeigt sich auch, welche Rolle kontextuellen Interessenlagen in diesem Prozess zukommen. Die Situation wird gemäß der vor Ort geltenden institutionellen Interessen und Zielsetzungen fachlich konstruiert und kann nur kontextbezogen verstanden werden. Problemkonstruktionen sind adaptiv in Bezug auf einen spezifischen sozialen Kontext und werden vor dem Hintergrund dortiger, interessengeleiteter Deutungsmuster erzeugt und aufrechterhalten. Die erwartbare Konfrontation mit einer *Außenperspektive* erfüllt neben der *Funktion gegenseitiger sozialer Kontrolle* auch die *Chance einer Zusatzinformation*, die auch im Sinne einer fachlichen Korrektur verwendet werden kann.

6.3.15. Skandalisierung: Fachliches Ermessen und prinzipielle Überzeugung

„Also insofern hat die persönliche Einstellung, die Person, die da am Platz sitzt schon einen Einfluss auf die Arbeit....Das merk' ich an vielen verschiedenen Stellen, das ist nicht nur Jugendamt, das war ein Beispiel, das ist zum Beispiel auch bei Gericht so, ja, die unabhängigen Herren Richter (lacht), die ja durchaus eine Meinung zu bestimmten Dingen haben.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Entscheidungsrationale beinhaltet das Wirksamwerden individueller Bevorzugungen und persönlicher Einstellungen bei Aushandlungen und fallbezogenem Handeln bei Kindeswohlgefährdungen. Ein wesentlicher Teil professionellen Handelns bezieht sich auf *Deutungsarbeit*. Dabei geht es um die *Bewertung bestimmter Faktoren*. Kindliche Verhaltensänderungen sind bekanntermaßen nicht für Störungen oder Traumata spezifisch und können damit als Symptome aus unterschiedlichen Gründen auftreten, sie sind eben nicht spezifisch für ein Trauma wie innerfamiliäre Gewaltanwendung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch. Erforderlich ist im (Institutions- und Professions-) grenzenüberschreitenden Diskurs stets das Vorliegen eines *ausreichenden Grundes* für Entscheidungen.

Auf der Ebene interinstitutioneller Kooperation sind Entscheidungen tendenziell konflikthaft, weil sie durch die *Überschreitung von Systemgrenzen* (unerwünschte) Effekte in beteiligten Systemen erzeugen (können). Beispielsweise kann eine der eigenen Auffassung gegenläufige richterliche Entscheidung „*heftigste Diskussionen*“ auslösen, bei denen es statt um eine sachliche Auseinandersetzung um die herabsetzende Beurteilung der persönlichen und fachlichen Integrität des Entscheiders geht. Es wird die *Unabhängigkeit* des Richters angezweifelt und ihm *Voreingenommenheit* und *Parteilichkeit* unterstellt, Attribute, die sich gerade ein Richter nicht leisten darf. Derartige *Skandalisierungen* und *Angriffe auf Reputation und Integrität* sind für die überwiegende Mehrzahl der Felder berichtet worden, die Gegenstand dieser Untersuchung sind. Das Muster besteht darin, die fachliche Integrität einer handelnden Person in Zweifel zu ziehen und sich dazu persönlicher Diffamierungen und beleidigender Herabsetzungen zu bedienen. Weil dieses Muster von Bedeutung bei vielen Fällen von Kindeswohlgefährdungen ist, lohnt sich ein genauerer Blick darauf.

Die oben zum Beispiel genommene kindeswohlbezogene richterliche Entscheidung wird in solchen Situationen von vielen Beteiligten oftmals nicht als schwieriges *Ermessensproblem* erkannt bzw. nicht als solches betrachtet, sondern im Sinne des eigenen Menschenbildes, eigener prinzipieller Vorannahmen und subjektiver Interessen *fundamentalisiert*. Damit geht ein Versuch einher, Kompliziertes einfach, klar und übersichtlich zu machen. Dies mag darin begründet sein, dass es eben entgegen nachvollziehbaren Wünschen fachlicher Beteiligter bei Kindeswohlgefährdungen in den meisten Fällen „*keine verobjektivierbaren Tatbestände*“ und keine einfachen Probleme gibt. Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdungen sind daher in der Regel mit unvermeidbaren Unsicherheiten behaftete *Ermessensentscheidungen*, die eine große Nähe zum jeweiligen anthropologischen Vorverständnis des Entscheiders aufweisen, also an seinen prioritären *Interessen*, Werten und Handlungszielen ausgerichtet sind und damit den Charakter persönlicher Entscheidungen haben dürften.

Es liegt ein Risiko für Fachkräfte darin, das innerhalb des Aushandlungsdiskurses versucht wird, aus prinzipiell entscheidbaren *Ermessensproblemen* grundsätzlich unentscheidbare Konflikte zu machen, denen persönliche Weltanschauungen, individuelle Werte und subjektive Menschenbilder zugrunde liegen.

Nur äußerst selten gibt es bei Kindeswohlgefährdungen eine definitiv „richtige“ Lösung – dies wären Konflikte entlang *eindeutiger, objektivierbarer, nachweisbarer „Tatbestände“*. Wenn es diese Konflikte gäbe, ginge es dabei in erster Linie um Diskrepanzen im Hinblick

auf Kompetenz – und/oder Informationsdefizite der beteiligten Akteure, nämlich diese eine „richtige“ Lösung herbeizuführen. Dies wird etwa bei *Referenzen auf die Norm* versucht, wenn dort, etwa im polizeilichen Kontext nach *Wahrheit* gesucht wird.

In der Regel liegen bei Kindeswohlfragen jedoch Schwierigkeiten im Ermessen vor, bei denen es um Auslegungs-, Deutungs-, Interpretations- und Bewertungsfragen geht. Unterschiedliche *Interessen* und Ziele gehen mit Bewertungsverschiedenheit einher. Da in diesen Fällen keine exakten und eindeutigen Lösungen gefunden werden können, geht es beim Lösungsprozess vor allem um die Nutzung von *Ermessensspielräumen*. Berührt sind dabei Fragen der *Zumutbarkeit von Entscheidungen*, also letztlich der subjektiven *Annehmbarkeit von Lösungen*, der Frage also, inwieweit (*Partikular-)*Interessen entsprochen werden kann und sich daraus die *Tragfähigkeit* einer Lösung ergibt. Bei Ermessensfragen bestehen grundsätzliche Spielräume der Verhandelbarkeit gegensätzlicher *Interessen*. Entscheidungen können dabei grundsätzlich in zwei verschiedene Richtungen, nämlich des Kindes oder der Eltern, getroffen werden.

Die konkrete Ausgestaltung hängt zum Beispiel damit zusammen, welche Erwartungen an Elternschaft bestehen und welche Zumutbarkeit man Kindern bei (noch) nicht adäquater Elternschaft abverlangen mag. Wo diese augenscheinlich sehr fragilen Diskurse um das fachliche Ermessen scheitern, ist eine Überführung in Konflikte um Überzeugungen, Werte, Moral und Menschenbilder in hohem Maße wahrscheinlich und findet sich in den Daten an vielen Stellen.

Dann liegen im Gegensatz zu *Ermessensproblemen* keine verhandelbaren Interessenunterschiede mehr vor, sondern es geht um personennahe, dem Wesen nach *weltanschaulich-essentielle und prinzipielle Positionen*. Dies emotionalisiert den Konflikt und trägt zur *Skandalisierung* bei.

Die handelnde Person rückt zunehmend in den Vordergrund, weil ihr Wertesystem und damit schließlich sie selbst in Frage gestellt wird, zumindest aber auf den kritischen Prüfstand der im Diskurs vertretenen Fachöffentlichkeit gerät. Es geht dann nicht mehr um die Funktionalität und Annehmbarkeit einer Lösung, sondern um Komplexitätsreduktion entlang der Bewertung, ob eine „gute“ oder „schlechte“ Entscheidung vorliegt. Dies geht den Daten nach mit Gewinnen derjenigen einher, die diese Bewertungen vornehmen. Gewinne lassen sich in verschiedener Hinsicht beschreiben:

- Da anthropologisches Vorverständnis und moralische Kategorien sich von jedermann auch außerhalb fachlicher Expertise und bereichsspezifisch gültiger professioneller Kompetenz beurteilen lassen, erfolgt auf diesem Wege eine *informelle Entmachtung* der Professionellen. Über implizites moralisches „Gut“ oder „Schlecht“ kann schließlich jedermann entscheiden, ohne dass es dazu allzu großer Anstrengung bedürfte. Auf diesem Wege wird auch eine *komunikative Revanche* für die Einmischung der öffentlichen Stellen in Privatheit möglich. Dies gilt für Bewerter aus der Familie ebenso wie für die auf Grundlage „persönlich gefärbter Einstellungen“ entscheidenden Professionellen. Insofern ist das vorstehende Beispiel einer richterlichen Entscheidung typisch, weil es eine *Strategie informeller Entmachtung* gegenüber jemandem darstellt, der innerhalb des Handlungskontextes Kindeswohlgefährdung große *Funktionsmacht* innehalt und als Richter „der maßgebliche Entscheidungsträger“ ist.
- Die Entwertung des Gegenübers kann als persönlicher *Selbstwertschutz* oder als *Selbstwerterhöhung* verbucht werden, insofern eigene *Oberrationalität* beansprucht wird, also der eigene Rang innerhalb einer (privat und informell geführten) Hierarchie erhöht wird.
- Die Entscheidung über „Gut“ und „Schlecht“ ermöglicht *Spannungsreduktion*. Sie verringert nämlich über die Reduktion fallinhärenter Komplexität die Notwendigkeit, sich mit schwierigen, uneindeutigen *Ermessensfragen* auseinanderzusetzen zu müssen

und die damit verbundene aversive und quälende Konfliktspannung tragen zu müssen. Der tatsächliche Konflikt weitet sich damit jedoch tendenziell eher aus, da er nicht gelöst, sondern nur entschieden wird.

6.3.16. Zwischen der Referenz auf den Kontrakt und anderen Referenzen

„Meine Aufgabe ist es, Interessen zu vertreten“.... „Sie haben Chancen, machen Sie weiter, wenn Sie wollen“ (Fachanwalt für Familienrecht)

Die anwaltliche Aufgabe bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen besteht darin, *die Interessen der Einzelnen zu vertreten*. Mit der Mandatsübernahme ist die verantwortliche Entscheidung verbunden, einem Partikularinteresse aus dem Kontext der vertretenen Interessenlandschaft auf juristisch-formalisiertem Weg zur Durchsetzung seiner Ziele zu verhelfen. Die „*Interessenvertretung*“ erfolgt nach Mandatsübernahme gelegentlich auch in solchen Fällen, die eigenen Handlungsmaßstäben widersprechen:

„Mein Gott, so würdest Du eigentlich nicht handeln...Da stecke ich in einer Konfliktsituation“. (Fachanwalt für Familienrecht)

Kern des in der Textstelle angesprochenen Problems ist ein Zwiespalt zwischen juristisch chancenreicher und vom Mandanten beauftragter Durchsetzung von Partikularinteressen und den erlebten Wirkungen auf die von der Entscheidung betroffenen Kinder. Solche Lagen werden als Konfliktsituation zwischen professionell aussichtsreicher Kontrakterfüllung und persönlicher Hemmung gegenüber dem zu vertretenden Interesse erlebt, die in diesem Fall gelöst werden, indem eine klare Orientierung auf den Auftrag erfolgt. Diese Orientierung wird möglich durch *Trennung der professionellen Ebene als Rollenträger von der persönlichen Ebene als Mensch mit eigenem Wertsystem*. Der anwaltliche Gesprächspartner zeigt dies, indem er die andere Seite gut sehen kann, etwa wenn er sich in andere Perspektiven imaginiert und in *Selbstreferenzen* geht – „*als Berater der Kinder oder auch als Familienvater*“ und im Fall dennoch weiterhin als professioneller Rollenträger handelt. Die persönliche Ebene ist geneigt, dem Mandanten zu empfehlen: „*Tun Sie's lieber nicht, im Interesse Ihrer Kinder*“. Die Kinder stehen unter Druck und leiden an dem Verfahren und seinen mannigfachen Zumutungen. Der Anwalt zeigt die Konsequenzen seiner fachlichen Interventionen im Auftrag seines Mandanten auf, indem er ihm jedoch nicht seine persönliche Perspektive nahe legt, sondern auf die Perspektiven anderer Rollenträger im Prozess hinweist – Aussagen der Verfahrenspflegerin oder des Gutachters. Möglicherweise kann der erlebte Konflikt nur so gelöst werden. Der Rollenträger übernimmt nicht selbst Verantwortung für seine persönliche Sichtweise – dann könnte er vermutlich nicht weiter innerhalb der Rolle handeln - sondern er trifft die Entscheidung, in der professionellen Rolle und in *Referenz auf den Kontrakt* zu verbleiben. Er weist darauf hin, dass es andere Sichtweisen gibt und belässt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen beim Mandanten.

„Ich weise ihn darauf hin. Ich würde aber, es wird wirklich bei dem Hinweis bleiben. Ich würde ihm sagen, ich würde dem Mandant also sagen, bitte lassen Sie's, ne bitte lassen Sie's, so nicht. Ich würde ihn darauf hinweisen, was die Verfahrenspflegerin gesagt hat, was der Gutachter gesagt hat. Dass es nicht gut für die Kinder ist, und ob er sich sicher ist, dass er diesen Schritt, nämlich die Beschwerde einzulegen, den gewillt ist zu tun.“ (Fachanwalt für Familienrecht)

In einem weiteren Beispiel für die erlebte Diskrepanz zwischen persönlicher Sichtweise und professioneller Perspektive geht es um den Fall der gedanklichen Vorwegnahme der persönlich angenommenen Qualität einer noch schwebenden juristischen Entscheidung auf

die Kinder. Die Vertretung von Mandanten, die das Sorgerecht oder das Umgangsrecht einfordern, kann zu der Einschätzung des Anwaltes führen, dass es für die Kinder besser wäre, der Mandant würde dieses Recht nicht zugesprochen kommen. Dies kann dann der Fall sein, wenn Elternteile, deren Interessen vertreten werden, nicht geeignet erscheinen, dem Kindeswohl angemessen mit ihren eigenen Kindern umgehen zu können. Beispiele sind elterliche Erkrankungen, psychische Labilität oder vergleichbare Situationen mangelnder Eignung für die Erziehung von Kindern. Die Konsequenzen, die die Kinder erleben, werden sehr plakativ und anschaulich beschrieben, auch wenn zu ihnen zumeist kein direkter Kontakt besteht:

- Mehrere Anhörungen, in denen den Kindern die Streitrituale des formalisierten Konfliktlösungsverfahrens zugemutet werden.
- Wechselnde Richter durch interne Richterwechsel und Anrufung verschiedener Gerichte infolge des eskalierten Streits und eingelegter Beschwerden.
- Loyalitätskonflikte, Druck und Unsicherheit für die Kinder.
- Offenheit des Verfahrens für eine weitere Eskalation durch die Möglichkeit, Beschwerden einlegen zu können und die nächsthöhere Instanz anzurufen.

Aber auch in solchen Fällen würde die anwaltliche Vertretung der Interessen des Mandanten fortgesetzt werden. Der anwaltliche Interessenvertreter perspektiviert die *juristische Chance* zur Durchsetzung des Partikularinteresses und folgt alleine diesem Paradigma. Dabei bleiben die als inhaltlich richtig beurteilten Appelle anderer Verfahrensbeteigter folgenlos, den Kindern die weitere Fortsetzung des Konflikts mit diesen Mitteln zu ersparen. Die Versuchung der *Selbstreferenz* wird erfolgreich abgewehrt.

Ausweitung kontraktierter Aufgaben

Viele Dinge, die das Leben eines Kindes betreffen können, ergeben sich spontan und unvermittelt. Dies erzeugt spontanen Entscheidungsbedarf und bringt ad hoc Entscheidungssituationen mit sich, die vorab nicht geplant werden können. Professionelle Intervention bei Kindeswohlgefährdungen vollzieht sich unter den Bedingungen des Lebensvollzuges und nicht am Planungstisch. Dies gilt auch, wenn innerhalb eines Kontraktes agiert wird.

Es lässt sich am folgenden – in der Reichweite harmlosen und für das betroffene Kind sicherlich förderlichen Weise - Beispiel erkennen, wie schnell und unvermittelt aus abgegrenzten Aufträgen umfassendere Verantwortung für die Situation eines Kindes entstehen kann, bzw. dass beständig über das jeweils personal zurechenbare Maß an Verantwortung verhandelt werden muss. Vielfach ist erst in der nachträglichen Reflektion für die Fachkraft zu erkennen, dass sie selbst durch ihre kurzfristige Entscheidung dazu beigetragen hat, ihren ursprünglichen Auftrag auszuweiten. Diese Prozesse vollziehen sich nämlich so schnell, dass sie der Verfahrenspflegerin erst im Nachhinein bewusst werden, wenn Entscheidungen nicht mehr geändert werden können. Dabei ist zu erwarten, dass fallbezogen, möglicherweise auch fallübergreifend, Selbstverpflichtungen ausgebildet werden, in wie *weiten oder engen Grenzen* eine Fachkraft ihren *Auftrag* wahrnimmt. Von Interaktionspartnern ist anzunehmen, dass sie Erwartungen an die Fachkraft ausbilden und auf diesem Wege unterstützen, dass professionelle Verhaltensmuster sich stabilisieren. Im untenstehenden Beispiel wird auch deutlich, dass die Verfahrenspflegerin der Mutter des Kindes eine Aufgabe und damit Verantwortung abnimmt und gleichzeitig mögliche Chancen elterlicher Profilierung. Fachlich-öffentliche Intervention begibt sich gegenüber elterlichem Verhalten in die Position der *Oberrationalität*.

Als Hintergrund für die *Aufgabenausweitung* entwickelt sich über die professionelle Arbeitsbeziehung neben der Aufgabe der „*Interessenvertretung*“ des Kindes ein eigenes

Interesse an dem Kind selbst. Die Grenzfestsetzung professioneller Verantwortung per Kontrakt erfolgt somit nicht einmalig, sondern erscheint eher eine *Daueraufgabe* zu sein. Dabei liegt die Annahme nahe, dass der funktionale Arbeitsabstand zwischen Professionellem und Kind von Fall zu Fall ebenso variieren kann wie innerhalb eines Falles. Dabei dürfte auch eine Rolle spielen, wie die Aufgabe der „*Interessenvertretung*“ von anderen Akteuren – hier der Mutter des Kindes – verstanden und im Sinne einer Zuschreibung genutzt wird, nämlich als *Ausdehnung der „Interessenvertretung“* über das gerichtliche Verfahren hinaus auch auf andere Lebensfragen des Kindes.

„... da habe ich gedacht, warum, ich habe da de facto nichts mit zu tun. Das ist eigentlich Jugendamtssache, das zu regeln....in dem Fall war es die Mutter, die mich angesprochen hatte. Ich glaube eben wirklich eher, dass die schon auch weiß, dass ich für das Kindesinteresse da bin und sich auch gesagt hat, das kann doch nicht sein, dass mein Kind hier nicht hinkommen darf. Die hat in dem Moment halt nicht unterschieden, hat es was mit dem Gericht, sondern was betrifft das Leben meines Kindes...An der Stelle denke ich immer, es wäre wirklich wünschenswert, wenn die Kinder jemanden hätten,...der mit deren Augen auch diese..., denn da geht es ja wirklich um konkrete Lösungen nachher.“ (Verfahrenspflegerin)

Kontraktierung kann daher auch als *fortlaufender diskursiver Aushandlungsprozess* verstanden werden, bei dem es um ermächtigende Vereinbarungen über die Reichweite professioneller Aufgaben und Verantwortungen geht und gehen muss – mithin um die Setzung von professionellen Beziehungsgrenzen, über die Systempartner zu ihren Gunsten mit der Fachkraft zu verhandeln suchen.

„Im Fall drin sein“ und wieder rauskommen

Die „*Bestellung*“ der Verfahrenspflegschaft richtet sich nach den Erfordernissen der Verfahrens. Nahezu alle Gesprächspartner verwenden eine *Innen-Außen-Metapher*: Man ist entweder „*im Fall drin*“, oder „*nicht (mehr) drin*“ und daher *draußen*. „*Drin*“ sein kennzeichnet Zugehörigkeit zum Interventionssystem und geht einher mit bestimmten Ansprüchen, Anforderungen, Ermächtigungen und Verantwortungen. Anwesenheit einer Fachkraft ist u.a. eine Frage von *Legitimität und Informationsanspruch*.

„Wenn das Verfahren zu Ende ist, sind wir raus....dann haben wir keinen Anspruch mehr auf Informationen...“ (Verfahrenspflegerin)

Informationsansprüche bestehen dann, wenn *kontraktierte Zuständigkeit* gegeben ist. Gemäß instrumenteller Erfordernisse der Informationssammlung variiert bei Verfahrenspflegschaften die Intensität der Zusammenarbeit. Nach einer *intensiven Zeit des Zusammenarbeitens* beginnt bei *Informationssättigung* bereits die Einleitung des Ausstiegs, die zumeist ausschleichend, d.h. mit einer *abnehmenden Terminfrequenz* erfolgt. Eine Aufgabe in dieser Zeit ist die Vorbereitung der Kinder auf den baldigen Ausstieg und die Beendigung des Kontaktes: „*noch so und so oft schlafen*“.

„Die Kinder wissen..., dass ich sie begleite, solange die Erwachsenen da noch nicht wissen, was aus ihrem Leben wird...“ (Verfahrenspflegerin)

Für die Abschlussphase eines Falles berichtet eine Verfahrenspflegerin eine interessante Konfliktsituation zwischen fachlichem Auftrag und persönlicher Involvierung. Dies zeigt an, dass es verschiedene Formen von „*drin sein*“ geben kann – rollenbezogene und persönliche. Abschlussbesuche werden von den Gerichten zumeist nicht bezahlt. Mit Vorliegen eines

rechtskräftigen Urteils gibt es keine fachliche Begründung des Kontaktes zu den Kindern mehr. Der Kontrakt ist bearbeitet und die Rolle kann abgelegt werden, die Rollenträgerin ist *draußen*. Diese Situation ist der Verfahrenspflegerin bekannt geworden, *nachdem* sie diese Besuche bereits durchgeführt und zur Bezahlung eingereicht hatte. Der Abschluss der Beziehung zu dem Kind erscheint der Verfahrenspflegerin jedoch für das eigene psychische Wohlbefinden von Belang, denn sie ist persönlich und „*innerlich*“ noch im Fall „*drin*“:

„.... ich würde schon auf jeden Fall noch mal zu dem Kind, um da innerlich auch selber rauszukommen und zu sagen, das war es jetzt.“ (Verfahrenspflegerin)

Rechnungen über Leistungen einer Verfahrenspflegschaft werden erst *am Ende des Verfahrens* gestellt. In einem Fall hatte die Verfahrenspflegerin erst bei der Abrechnung erfahren, dass Abschlussbesuche von den Gerichten nicht mehr bezahlt werden. Bezahlte Besuche sind nur bis zum *rechtskräftigen Urteil* möglich, d.h. also bis zur formalen Entscheidung. Danach gilt der Kontrakt als erfüllt und die Aufgabe als erledigt. Besuche an dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, werden noch bezahlt. Zum Zeitpunkt der Verhandlung ist der Verfahrenspflegerin allerdings noch unbekannt, ob es einen Widerspruch geben wird. Gleichwohl muss sie das Risiko tragen, für spätere Besuche nicht bezahlt zu werden.

Da zwischen Kind und Verfahrenspflegerin emotionale Bindungen entstehen und das Kind in der Regel Bindungsdefizite aufweist, stellt sich für die Verfahrenspflegerin bei der inneren Fallbetrachtung die Frage, wie sie damit umgehen will, um sich selbst und dem Kind gerecht zu werden. Zunächst ist sie professionell beschäftigte Fachkraft mit einem umschriebenen Kontrakt. Zur professionellen Wahrnehmung des Kontraktes ist jedoch die Herstellung einer (auch persönlich getönten) Beziehung erforderlich. Am Ende des Kontraktes ist eine emotionale Beziehung entstanden, die sie wieder lösen muss. Sie trifft eine Entscheidung zwischen *Geld und Liebe*. Da die Abschlussbesuche nicht bezahlt werden, führt sie diese auf eigene Rechnung durch. Das Leitmotiv ist an der Stelle nicht die bezahlte Tätigkeit, sondern die Auflösung der Bindung zum Kind – *Liebe* – im Eigeninteresse wie in dem des Kindes.

Von der Referenz auf den Kontrakt zur Referenz auf die Norm

Fallumgang bei Kindeswohlgefährdungen erfordert in undurchsichtigen Lebenssituationen den Umgang mit heterogenen Interessenlagen, bei denen in Einzelfällen ein Übergang der Fallbetrachtung von der *Referenz auf den Kontrakt* in die *Referenz auf die Norm* geleistet werden muss. Kontraktbearbeitung erfordert die Beteiligung anderer Akteure, die normorientiert entscheiden, so dass ein anderes Prinzip handlungsleitend wird.

Zielsetzung im Umgang mit undurchsichtigen Lebenssituationen – wie etwa dem auftauchenden *Verdacht* eines sexuellen Missbrauchs – ist es, „*Klarheit zu schaffen*“. Die Situation ist zunächst vage, es überwiegen Mutmaßungen und *Verdacht* sowie unspezifische *Indizien*, die in einem mehrschrittigen Prozess und einer mehrstufigen Integrationsleistung geklärt werden müssen.

Um Schritte in Richtung Kinderschutz einleiten zu können, bedarf es der *Objektivierung*. Es geht um *Nachvollziehbarkeit*, *Belegbarkeit* und *Hieb- und Stichfestigkeit*. Dies geschieht über eine *Interessenanalyse*, in der der *Kontext der beteiligten Interessen* untersucht und schließlich unter dem Leitziel des Kindeswohls beeinflusst wird. Das beginnt im Familiensystem und schließt im folgenden Schritt das professionelle System mit ein.

1. Zunächst erfolgt die *Sammlung von Informationen* zum Familiensystem, indem der *Verdacht* auf eine Kindeswohlgefährdung auftaucht. Es gibt viele „*Puzzlestücke*“, aus denen ein fachliches „*Mosaik*“ entstehen soll. Die Informationssammlung umfasst

sowohl die Gabe wie auch die Bewertung der *Zurückhaltung von Informationen* aus den verschiedenen Quellen und die dafür maßgeblichen Gründe einschließlich der Schaffung von vertraulichen Kontexten, die die *Informationsoffenheit* der Familienmitglieder vergrößern helfen sollen. Dabei ist empathisches und strategisches Geschick erforderlich, denn die handelnde Person hat mit komplexen Loyalitäten zu tun. Es geht um die Schaffung eines Kontextes, in dem die Bereitschaft von Kindern beeinflusst werden soll, gegebenenfalls auch gegen den Wunsch ihrer Eltern auszusagen und familiäre Loyalitäten zu umgehen. Es wird die Einordnung der Informationen in bezug auf die *Interessen* der beteiligten Familienmitglieder angestrebt. Die Informationen sind auch aus dem Grund erwartbar widersprüchlich, weil die Familie ihren Mitgliedern neben Gefährdungen auch Schutz und Struktur bietet, auch wenn diese von fragiler Natur sind.

2. Bereits parallel zum ersten Schritt, erfolgt die *Bewertung der erhobenen Informationen*, die prozesshaft darauf abzielt, eine sukzessive Klärung der undurchsichtigen Lebenssituation zu bewirken. Das betrifft die Interessen der Familienmitglieder, die innerhalb des Systems Familie aber auch innerhalb einzelner Familienmitglieder sehr widersprüchlich sein können. Kinder wollen beispielsweise in der Regel gleichzeitig Schutz vor Gefährdungen, also eine Beendigung von Gewalt und Zusammenleben mit ihren Eltern. Dies schließt sich im Einzelfall aus und kann zu widersprüchlichem Verhalten gegenüber Fachkräften führen. Genauso sind die Dynamiken im System Familie nicht vorhersagbar, und es können sich Interessen in der Abwägung gegenüber ungewissen oder gar absehbar ungünstigeren Alternativen zur Aktualsituation dynamisch und unvorhersehbar ändern. Es wirken Beziehungen und Loyalitäten, die sich Dritten vermutlich niemals vollständig erschließen. Idealerweise entsteht in dieser Phase eine objektivierte Beschreibung der Gefährdungslage und eine Vorstellung der für die Beteiligten gangbaren Lösungswege.
3. Im dritten Schritt erfolgt die eigentliche *intersystemische Aushandlung* als Prozessöffnung in das professionelle System hinein, welches in mehr oder weniger großen Teilen mitunter bereits in früheren Phasen zugegen ist. In vielen Fällen von Kindeswohlgefährdungen sind mehrere Institutionen involviert, so dass deren jeweilige Entscheidungsrationalitäten den Prozess der Fachkraft begleiten. Nachdem die fallführende Fachkraft sich ein Bild über die Situation gemacht hat, verfolgt sie eine mehr oder weniger spezifische Zielvorstellung zur Operationalisierung des Kindeswohls. Dies erfordert innerhalb einer Aushandlung um eine geeignete Intervention auch, Auseinandersetzungen mit den Logiken der beteiligten Systeme zu führen, die eigenes strategisches, instrumentelles und taktisches Vorgehen begründen. Es geht beispielsweise bei freien Trägern darum, gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe argumentativ schlüssig aufzutreten und diese für die eigene bevorzugte Lösungsoption zu gewinnen. Diese muss wiederum die wirtschaftliche Jugendhilfe von der Notwendigkeit der favorisierten fachlichen Intervention überzeugen. Möglicherweise muss das Ergebnis der Interessenanalyse und der entwickelten Zielvorstellungen auch gegenüber dem Familiengericht objektiviert werden. Dabei geht es um eine belegbare *Nachweisführung* bei der Entscheidungsvorbereitung.

6.4. Referenzen auf die Krise

„Ja, Kindeswohlgefährdung, da geht ja so schnell, da greift ja so schnell kein Schweigegebot mehr. Also einmal juristisch und es wäre auch mein innerer, also, das wär' dann aus einer inneren Verantwortung heraus, wo ich n4icht mehr sagen könnte, da ist der Kindesschutz für mich über der Schweigepflicht an der Stelle, wenn da wirklich eine massive Gefährdung eines Kindes vorliegt.... Also in der Praxis ist es schwierig diesen Punkt zu finden, sag ich jetzt mal, ne, wann ist es soweit, ich mein, wenn jetzt einer sagt, ich krieg auch einen Klaps, dann würde ich noch nicht sagen, dass muss ich jetzt an die große Glocke hängen, so, aber da ist für mich schon der Punkt, wie lange, ähm, also der Punkt ist ungeklärt, wann ist es, und das entscheide ich in der Situation...“ (Verfahrenspflegerin)

„Ich hab' da gerade einen Fall, da geht es um Leben und Tod.“ (Sozialarbeiter in einem Jugendamt)

„...in beinahe jeder Gefangenentalakte finden sich Berichte über ausgeprägte Krisen in Familien und über gescheiterte Jugendhilfemaßnahmen.“ (Forensisch-psychologische Gutachterin jugendlicher Straftäter)

6.4.1. Einführung

Kindeswohlgefährdungen finden vielfach statt in chronifizierten familiären Dauerkonflikten. Nicht selten geht dies einher mit Krisen, Notlagen und Gefährdungen, bei denen es Aufgabe der handelnden Personen ist, Hilfe, Unterstützung und bedarfsweise auch Kontrolle zu gewährleisten. Unter den beteiligten Institutionen kommt diese Aufgabe formal den Jugendämtern zu, die als öffentlicher Jugendhilfeträger eine „Garantenstellung“ für das Kindeswohl innehaben. Aber auch andere Akteure kommen mit Krisen in Berührung, bei denen kindeswohlbezogene Entscheidungen erforderlich werden. Im Familiengericht werden Krisen vielfach rechtlich entschieden, in kind-, jugendlichen- und familienorientierten Beratungs- und Hilfeprozessen spielen sie häufig eine Rolle, wie auch bei anwaltlichen Tätigkeiten für Kinder oder Träger von anderen Interessen.

In Krisen können vielschichtige Konfliktlagen entstehen, zwischen der Fachkraft und den Eltern, mit dem Kind, mit anderen fachlichen Akteuren, mit der eigenen Institution oder auch mit dem Gesetz. Krisen absorbieren in erheblichem Umfang zeitliche und personale Ressourcen. Eine im Rahmen dieser Untersuchung befragte Sozialarbeiterin aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes, wurde während des Gesprächs an einem Freitagmorgen fortlaufend wegen einer krisenhaften Kindeswohlgefährdung kontaktiert und stellte fest, dass der Fall sie die gesamte Woche über auf Hochtouren beschäftigt habe.

Die Feststellung einer Krise erfolgt in der Praxis zumeist unter Abwägung vorhandener Gefährdungen, Eskalationsprognosen und dem gegenüber stehender Ressourcen einer Familie wie auch eines Kindes, nicht zuletzt auch derjenigen Ressourcen, die einer Fachkraft zur Krisenbewältigung selbst zur Verfügung stehen.

Fachkräfte bewegen sich in *Referenz auf die Krise* in einem Korridor zwischen „Kindeswohl“ und „Selbstschutz“, indem sie sich sowohl um den Schutz und das Wohl des Kindes kümmern und ihre eigene Sicherung gegen verschiedene Bedrohungen betreiben (müssen). Konflikthafte Zuspitzungen erfassen nicht selten auch die Fachkräfte selbst. Die breite Spanne der Krisenphänomene über die Fachkräfte berichten, reicht von verbalen Übergriffen über die Bedrohung wirtschaftlicher Existenz bis hin zum physischen Angriff.

6.4.2. Balancierung in der Krise: Verschränkung von „Kindeswohl“ und „Selbstschutz“

„...es gibt eben, dass es Fälle gibt, die einen emotional sehr stark berühren und die man einfach so hier im Jugendamt hat.“ (Sozialarbeiterin im ASD)

Bei Kindeswohlgefährdungen geht es insbesondere Akteuren der Jugendhilfe um die Leitidee des Kindeswohls, die deren Aktivitäten als „*große Überschrift*“ voransteht. Handelnde Personen sollen von Amts wegen Kinderschutz betreiben, über entwicklungsförderliche Lebens- und Sozialisationsumstände wachen und diese erforderlichenfalls qua Intervention herbeiführen helfen.

In der Praxis der Jugendhilfe tauchen Krisen bei Kindeswohlgefährdungen in unterschiedlichen Formen wie *sexueller Gewalt*, *körperlicher Gewalt*, *psychischer Gewalt* und *Misshandlung* oder als *Vernachlässigung* auf. Oft treten diese Formen kombiniert auf. Für die Beschreibung von Kindeswohlgefährdungen werden von den verschiedenen Praktikern vorwiegend folgende Dimensionen zur Differenzierung einer derartigen Problemlage benannt:

- *Alter und biopsychosozialer Entwicklungsstand des betroffenen Kindes* (Säugling-Kleinkind-Kind-Jugendlicher-junger Erwachsener)
- *Bilanz von Risiken und Ressourcen* (Vulnerabilitätsfaktoren, Ressourcen, Resilienz)
- *Lokalisierung der Kindeswohlgefährdung* (körperlich-psychisch)
- *Dauer und Intensität der Kindeswohlgefährdung* (akut-chronisch)
- *Offensichtlichkeit der Kindeswohlgefährdung* (manifest-verdeckt)
- *Soziodemographische Aspekte der Kindeswohlgefährdung* (ökonomische, kulturelle, schichtspezifische Faktoren)
- *Kooperationsbereitschaft des betroffenen Familiensystems* (hoch-gering)
- *Fallbezogene Spezifika* (z.B. besondere Belastungen wie psychische Störungen oder Suchterkrankungen der Eltern, Behinderungen, chronische Erkrankungen im familiären Kontext)
- *Interventionszeitpunkt (Frühintervention vs. Spätintervention)*

„Wir machen ja die Erfahrung, dass wir insgesamt – ich glaube, da würde man schnell einen Konsens herstellen können – im Grunde eigentlich immer zu spät kommen.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Der *Interventionszeitpunkt* ist von Bedeutung, weil mit ihm eine Entscheidung verbunden ist, der Intervention Vorzug vor einer familienseitig selbstorganisierten Problemlösung und Krisenbewältigung zu geben. In diesem Punkt entscheidet sich, dass privatautonome Problemlösung durch öffentliche Intervention ergänzt oder, nicht selten, ersetzt wird. Dieser Aspekt hat in allen Praxisfeldern dieser Untersuchung eine wichtige Rolle gespielt. Gerade bei der Wahl des *Interventionszeitpunktes* haben persönliche Unsicherheiten und resultierendes Sicherungsverhalten der fachlich-öffentlichen Akteure einen zentralen Platz. „*Kindeswohl*“ und „*Selbstschutz*“ erweisen sich als eng aneinander gekoppelt, denn Entscheidungen wirken sich in beide Richtungen aus. *Frühe und späte Zeitpunkte einer Intervention* resultieren sowohl aus verschiedenen Auffassungen hinsichtlich der pädagogischen Fallbeurteilung, wie auch aus unterschiedlichen Bedarfen an Eigensicherung im Umgang mit *Verantwortung*. Sie dürften abhängig sein von Aspekten wie fachlicher Erfahrung und Kompetenzen der Situationsprognostik sowie interindividuell variierenden Ambiguitätstoleranzen im Umgang mit fallinduzierten Mehrdeutigkeiten und Spannungen. Die fachliche Vernachlässigung der „*Garantenstellung*“ ist für Fachkräfte im Jugendamt beispielsweise selbst problematisch, weil sie bei nachgewiesenen Fehlern in strafrechtliche Verantwortung genommen werden können. Die Krisensituation bei Kindeswohlgefährdungen und Fragen des individuellen „*Selbstschutzes*“ sind an dieser Stelle eng verschränkt und scheinen für fachliche Handlungen von zentraler Bedeutung.

Ein *frühzeitiger Interventionszeitpunkt* erscheint geeignet, der Fachkraft Gefühle von Sicherheit zu vermitteln, ungeachtet der Bedeutung und Qualität dieser Entscheidung für das individuelle Kindeswohl. Frühe Intervention kann nämlich inhaltlich überhastet sein und trägt das Risiko vermehrter Fehlalarme in sich. Zudem kann frühzeitige Intervention natürlich auch

für das Kindeswohl förderlich sein, weil dann noch *nutzbare Spielräume* bestehen. Ein später *Interventionszeitpunkt* kann fachlich und für Entscheider persönlich problematisch sein, wenn fallseitige Spielräume erheblich eingeengt sind.

„Es gibt welche, die warten recht lange, bis gar nichts mehr geht, es gibt auch Sozialarbeiter, die ganz, ganz früh eine Mitteilung machen, auch aus Unsicherheit heraus vielleicht, um sich selbst auch abzusichern, das darf man ja auch nicht außer Acht lassen, was diesen Berufszweig betrifft, da ist ja auch immer eine strafrechtliche Verantwortlichkeit mit im Spiel, als Mitarbeiter des Jugendamtes hat man ja auch eine bestimmte Garantenstellung und wenn man eine Familie betreut und in dieser Familie kommt es zu Kindesvernachlässigungen, kann das unter Umständen auch eine strafrechtliche Auswirkung haben. Das man da als Mitarbeiter eines Jugendamtes auch verunsichert ist und sich auf ganz sicherem Boden bewegen will, da habe ich jedes Verständnis für.“ (Familienrichter)

Die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs einerseits und die oben skizzierten vielfältigen inhaltlichen Differenzierungs- und Kombinationsmöglichkeiten begünstigen eine potentiell hohe Vielfalt möglicher Problembeschreibungen, über die im Interventionssystem nicht umfassender Konsens bestehen muss, faktisch wohl auch nur selten bestehen dürfte. Dies stellt einen möglichen Konflikttreiber dar, insofern Problembeschreibungen mit daraus resultierenden Interventionen soziale Wirklichkeiten der beteiligten familiären und fachlichen Akteure schaffen und verändern. Menschliche Systeme erweisen sich für die in den Fällen handelnden Personen außerdem als nur begrenzt versteh-, beeinfluss- und steuerbar. Darauf deuten die Beschreibungen der Gesprächspartner dieser Untersuchung, die auf *Intransparenz*, *Dynamik* und vielfach begrenzte Selbstwirksamkeitserfahrungen verwiesen haben. *Prozesshaftigkeit*, *Vorläufigkeit* und der *dynamische Charakter sozialer Systeme* erschweren sichere Prognosen. Gerade in Krisen besteht jedoch *hoher Handlungs- und Entscheidungsdruck*, der zumeist mit Mangel an ausreichender Zeit für ein reflexiv-rational begründetes Fallverständnis und daraus resultierendes fachliches Handeln einhergeht. Diese Umstände tragen wesentlich dazu bei, dass eine zunächst fremde Krise zur eigenen werden kann. Als potentiell problematisch erweisen sich zum einen mögliche, mit der Entscheidung einhergehende Fehler, die Aushandlungen und Interaktionen innerhalb des Interventionssystems erfordern, zum anderen Reaktionen von Klienten auf professionelle Intervention.

6.4.3. Konfrontierung mit menschlichem Schicksal

Fachkräfte können selber in prekäre Lagen geraten, die die Notwendigkeit begründen, sich auf das Eigenwohl zu orientieren. „*Selbstschutz*“ bezieht sich einmal auf alltägliche fallinhärente Zumutungen wie darauf, fachliche Verantwortung für eigenes Tun und Unterlassen übernehmen zu müssen.

Eine Rolle hierbei spielen die (1) „*Fähigkeit zur Distanzierung*“ als intrapsychische Regulationsmöglichkeit (2) *Angst vor Fehlentscheidung* und im Zusammenhang damit (3) *antizipierten Rechtfertigungsdruck* als Faktoren der Orientierung auf netzwerkbezogene Aushandlungserfordernisse.

1. Als persönlich wichtige Bedingung, um die Arbeit im Handlungskontext Kindeswohlgefährdungen ausüben zu können, wird in allen Gesprächen die „*Fähigkeit zur Distanzierung*“ gesehen, denn es gibt viel, was „*auszuhalten*“ ist. Diese wird in einem grundsätzlichen Spannungsfeld gesehen mit emotionaler Bemühung für den Klienten. Es geht aber auch darum, die eigene Abgrenzung (und damit zusammenhängende eigene Probleme) dem Klienten gegenüber „*nicht deutlich werden zu lassen*“. Die *Nähe-Distanz-Regulation* erscheint als Herausforderung, da sich in der alltäglichen Praxis eine Verdichtung menschlichen Leids ergibt. Gegenstand der täglichen Arbeit sind „*persönliche Schicksalsschläge*“, „*psychische*

Beeinträchtigungen“, „*Schmerz und Verletzungen*“. Dies begründet die Notwendigkeit von „*Selbstschutz*“. Distanzierungsfähigkeit als intrapsychische Abgrenzungs- und Schutzstrategie und stimmiger Arbeitsabstand ist nun anscheinend insbesondere in denjenigen Fällen schwierig, in denen *weitreichende Folgen* im Raum stehen, d.h. wenn die inhaltliche Bedeutung einer Entscheidung sehr weitgehend ist und beispielsweise eine *Sorgerechtsetzung* die Trennung des Kindes von seinen Eltern herbeiführt.

„... hm, ich glaube, was mir sehr hilft ist eine Fähigkeit zur Distanzierung, dass es mir häufig gut gelingt, diesen Widerspruch aufzulösen zwischen emotionaler Bemühung zu meinen Klienten,... aber trotzdem gleichzeitig die persönliche Distanz zu wahren. Dass das, was mir angetragen wird, wovon ich erfahre, was an persönlichen Schicksalsschlägen, an psychischen Beeinträchtigungen, an Schmerz, an Verletzung, das in meinem Zimmer zu haben, das da auszuhalten und nicht so an mich heranzulassen, dass ich es mit nach Hause nehme... Das heißt, das ist also auch ein Stück Selbstschutz, ganz bewusst auch. Das ich sage, irgendwann muss Schluss sein. Selbst wenn ich 24 Stunden täglich hier wäre, ich könnte nicht den Leuten rundum über helfen. Eine rationale Entscheidung auch. So und gleichzeitig glaube ich, dass ich eh trotz dieser Distanzierungsfähigkeit die Fähigkeit besitze, das im Klientenkontakt nicht deutlich werden zu lassen... Anders kann ich's nicht beschreiben.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

2. Unter Bedingungen *weitreichender Folgen* einer kindeswohlbezogenen Entscheidung kann *Angst vor Fehlentscheidung* entstehen. Diese Angst wurde von einem Berater als „*Versagensangst*“ konkretisiert und entsteht vielfach auf dem Hintergrund von Entscheidungen, die sich nicht selten auf etwas – „*was eigentlich nicht da sein sollte*“ – nämlich auf Gefühl beziehen, also „*Bauchentscheidungen*“ sind. Interessanterweise scheinen Entscheidungen vielfach auf Grundlage intuitiver und nicht rational begründbarer, benennbarer Kriterien zu fallen. Dies gilt für die überwiegende Mehrzahl der Gesprächspartner, die sich hinsichtlich ihrer Entscheidungen ab einem Zeitpunkt irgendwie „*sicher sind*“. Das empfundene Problem besteht vor allem in der „*verbotenen*“ Subjektivität der Entscheidungsrationalität, auch wenn „*Bauchentscheidungen*“ intuitive Heuristiken beinhalten, die der Erfahrung nach „*häufig richtig sind*“. Das Dilemma besteht jedoch auch bei richtigen „*Bauchentscheidungen*“ darin, wenn für *gefühlsmäßige Entscheidungen* keine Fakten benannt werden können. Der *intersystemische Aushandlungsdiskurs* erfordert Kommunizierbarkeit und intersubjektive Nachvollziehbarkeit. Insofern dürfte es verständlicherweise schwierig, möglicherweise sogar unmöglich sein, *gefühlsmäßige Entscheidungen* nachträglich nachvollziehbar zu begründen. Dabei geht es neben dem *intersystemischen Aushandlungsdiskurs* in einem *intrapsychischen Aushandlungsprozess* zwischen gegensätzlichen Entscheidungstendenzen darum, auf „*Bauchgefühl*“ zu vertrauen, insbesondere, wenn es um weitreichende Folgen geht. Fachliches Sollen fordert rational begründete Entscheidungen, auch wenn eine gefühlt-intuierte Entscheidung sich später als zutreffend erweisen sollte.

Gerade in Krisen mangelt es jedoch an ausreichender Zeit zur Reflektion. Auch kurz bevor Entscheidungen getroffen werden, verbleibt der Fachkraft vielfach ein Rest an Ambivalenz, nämlich die Situation auch anders sehen und bewerten zu können – die Spannung dauert an. Nach einer Entscheidung gelten diese anderen Perspektiven für diesen Fall jedoch nicht mehr, weil es jetzt darum geht, die Folgen der getroffenen Entscheidung zu tragen und zu vertreten. Das Treffen einer Entscheidung ist insofern eine persönlich zu verantwortende Festlegung, einen Fall auf eine bestimmte Art und Weise zu sehen. Es kommt einer *Selbstverpflichtung* gleich. Was dabei oftmals

bestehen bleibt, ist die Unsicherheit, ob die getroffene Entscheidung die beste Möglichkeit gewesen ist. Dies gilt für alle Arbeitsfelder und wird am folgenden Textauszug exemplarisch deutlich:

„Aber die, die Frage er endgültigen Trennung der, die mit Unsicherheiten verbunden ist. Ich bin mir in dem Moment, wo ich es entscheide natürlich sicher, ich muss mir sicher sein, ne, dass es die richtige Entscheidung ist zur Behebung der Kindeswohlgefährdung. Ich habe die große Hoffnung dann immer, dass es auch die richtige Entscheidung gewesen ist, aber das weiß ich nicht. (7 Sekunden Redepause) Ja manchmal ist das schon recht viel Elend mit dem man da konfrontiert wird, das ist auch so ein Punkt, den man, äh, als Jurist nicht lernt. Wir lernen ja in der Theorie juristische Fälle während des Studiums, wo die Parteien A,B,C,D heißen oder vielleicht auch nur Vornamen haben, ne. In der Praxis dann, ähm, sind es Menschen. Und dieser, dieser Bezug zum, zu einem ganz intimen Lebensbereich, den man als Familienrichter ganz deutlich hat. Da geht es ja wirklich, äh, in Dinge, die, die die Persönlichkeit ganz unmittelbar betreffen.“ (Familienrichter)

3. Die Angst vor Fehlentscheidung tritt vielfach auch im Zusammenhang mit *antizipiertem Rechtfertigungsdruck* auf – „*wenn jemand kritisch nachfragt*“. Dies scheint sich zuvörderst als intrapsychischer Erwartungsprozess abzuspielen, der sich auf den *intersystemischen Aushandlungsdiskurs* bezieht. Der gedanklich vorweggenommene Druck bezieht sich auf die getroffene Entscheidung der Fachkraft, „*wenn es von außen, mit anderen Augen bewertet wird*“. Die Stärke des empfundenen Drucks hängt vor allem ab von der wahrgenommenen Güte der getroffenen Entscheidung. Der empfundene Druck ist groß, wenn die „*Bauchentscheidung*“ sich als falsch herausstellt; denn für falsch gibt es im Nachhinein, im Gegensatz zu richtig zumeist klare Kriterien und an dem Fall interessierte Kritiker. Für richtige Entscheidungen interessiert sich dagegen niemand in gleicher Intensität. Bewertungsinstanz in punkto Entscheidungsgüte ist ein Ausschnitt von Öffentlichkeit. Die Fachkraft steht mit ihrem Handeln und Unterlassen unter von ihr antizipierter Beobachtung. Dies ist in jedem Fall die professionelle Fachöffentlichkeit, insbesondere diejenigen Stellen, die auch mit dem fraglichen Fall zu tun haben. Das können Jugendämter sein, Erziehungsberatungsstellen, ein Krankenhaus, ein Arzt oder andere mehr. Der antizipierte Rechtfertigungsdruck bezieht sich auf die Verantwortung, die die Fachkraft innehalt oder die ihr zugeschrieben werden könnte: Verantwortung für Schaden, den das Kind bei Fehlentscheidung nehmen kann und Verantwortung für das eigene professionelle Procedere gegenüber „*fachkompetenten Stellen*“.

Bei ersterem bezieht sich Verantwortung vorwiegend auf pädagogische Fehlentscheidungen zuungunsten eines Kindes und ist somit ergebnisorientiert. Die Fehlentscheidung hat Schaden des Kindes begünstigt und war nicht im Sinne des Kindeswohls. Dies kann individuelles Schuldempfinden begünstigen.

Im zweiten Fall geht es um Verantwortung für Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Fallführung und damit um einen anderen Fokus, der über In-Verantwortung-Nehmen persönliche Betroffenheit zu erzeugen vermag: Befürchtet wird die Bewertung der fachlichen Arbeit, des fachlichen Wissens und die moralische Integrität - „*Wie konntest Du das zulassen?*“ - der Fachkraft von anderen fachkompetenten Fachleuten, so dass dies Relevanz für berufsbezogenen Selbstwert besitzen dürfte. Die Art der Verantwortung besteht bei zweiterem vor allem in einer *Rechtfertigung vor anderen*.

6.4.4. Klientenseitige Reaktionen in Krisen

Die krisenorientierte Intervention handelnder Personen mit ordnungsbehördlichen Möglichkeiten kann von Familien und deren Mitgliedern als massive Bedrohung erlebt werden, weil Sanktion und öffentliche Kontrolle einschränkend und begrenzend wirken und markanten Einfluss auf familiäre Lebenswirklichkeiten nehmen können. Dies kann „*massives Auftreten*“ familiärer Akteure und eine mitunter problematische, *gewalttätige Eskalationsdynamik* begünstigen, so dass weitreichender „*Selbstschutz*“ für die handelnden Personen erforderlich werden kann. Dafür finden sich verschiedene Beispiele:

„...Und das nimmt auch vehement zu, dass wir hier bedroht werden. Zu unserer Sicherheit für unsere Mitarbeiter haben wir reagiert. Dass, wenn eine Situation sich bedrohlich aufschaukelt, dass, wenn Leute hier massiv auftreten, da haben wir unter unseren Arbeitsplätzen Alarmanlagen. Um mit der Alarmanlage schnell Hilfe holen zu können. Das ist bei mir im Büro schon passiert, dass meine Kollegen zu Hilfe gekommen sind um – wie sagt die Polizei so schön - einen Gewalttäter zu fixieren, bis die Polizei kam.“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

„....weil ich gedacht habe, der haut mir hier alles kaputt...bei dem war das außerhalb jeglicher Kontrolle.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

Der Umgang mit emotional zugespitzten Situationen und Personen erzeugt auch bei den damit arbeitenden Professionellen in der Regel *Hilflosigkeit* und *Angst*. Gegenstand der Hilflosigkeit ist die als gering wahrgenommene bzw. die tatsächlich mangelnde *Kontrolle*. Dies erzeugt *Angst*, *Vorsichtigkeit* und *Nachdenklichkeit* um die professionell anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sowie um die damit arbeitenden Professionellen, wie auch Sorge um sich selbst. Bedrohungslagen und besorgtes individuelles Situationserleben dürften bei Kindeswohlgefährdungen am häufigsten in Krisensituationen auftreten. Konsequenzen äußern sich in Form professionellen „*Selbstschutzes*“ etwa durch Alarmanlagen, als Rückzugswunsch aus der Situation oder auch als prinzipiell nutzbarer prozessdiagnostischer Hinweis auf eine zugrundeliegende Störung innerhalb der familiären Interaktionen.

Diese Verbindung von Rückzugswunsch und Diagnostik findet sich in einem Beispiel aus dem Kinderheim. Als inhaltliche Konsequenz mit Blick auf „*Selbstschutz*“ im Umgang mit einer solchen Situation „*kann man nur noch gehen*“. Genau dies wird im bezogenen Fall als Ursache für das Entstehen der Gewalt des außer Kontrolle geratenen Jugendlichen gesehen und damit auch innerhalb der Krise reflexiv-diagnostisch genutzt. Es wird eine Mutter beschrieben, die an ihrem Jungen keinen Anteil nimmt, „*die war emotional so kalt und so weg*“. Erfahrungen pflanzen sich aus dieser Perspektive wellenartig im System fort und stabilisieren ein problematisches Muster: in einer Familie ist eine Mutter gegenüber ihrem Sohn emotional abwesend, dies fördert bei ihm Aggression, die er später im professionellen Kontext äußert, so dass dieser Sozialpädagoge in der Situation eine nur noch eingeschränkte Perspektive sieht, nämlich sich selbst durch Rückzug zu schützen.

Der Jugendliche *übt Macht aus*, er schafft es, Einfluss auf Professionelle auszuüben und sie zum Aufpassen zu bringen. Er wiederholt im professionellen Kontext, was zuvor im familiären Kontext stattgefunden hat, setzt seine Erfahrungen dort fort.

Im professionellen Alltag begründet dies die Erfordernisse, Begebenheiten und Erfahrungen nachträglich zu reflektieren und über sie nachzudenken, um eine professionelle Umgangsweise damit überhaupt erst möglich zu machen. Professionelles Handeln ist aus dieser Sicht reflektierend und nachdenkend geklärt, es wird im gemeinsamen Fachdialog, im Team oder in Supervision geklärt, es wird expliziert und kommuniziert. Es ist in dem Sinne

professionell, in dem es verfeinertes Alltagshandeln ist. Genau diese Möglichkeit besteht innerhalb einer Krise jedoch kaum, weil umgehendes Agieren gefordert ist.

„Und das ist ja hier im Alltag so verdichtet... das man eh ne Menge nicht mitkriegt.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

6.4.5. Aushandlung von Verantwortung

„Wir verstehen uns ja immer.... auch als Anwalt des Kindes... und, ehm, urteilen auch manchmal vielleicht schnell, aha Eltern gewalttätig, etikettiert. Und ich denke das geht zu kurz. Und darauf kommt es glaube ich sehr an, genau hinzuschauen, was ist dort los. Sind Vater und Mutter, warum sind die gewalttätig, was ist da momentan. Und zeigen sie beide insofern doch an dem Kind nochmal ein Interesse vielleicht auch einen Veränderungswunsch.“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

„Genau hinzuschauen“ auch im Handlungsdruck einer Krisensituation beschreibt eine professionelle Vorgehensweise sowie die Qualität des fachlichen Blicks, dessen Ziel die differenzierte Erfassung der Lage ist. Beim „genauen Hinschauen“ geht es um eine, idealtypisch geforderte Haltung initialer Offenheit, es geht um Verstehen des systemischen Kontextes, d.h. der Umstände, in der eine Kindeswohlgefährdung stattfindet, es geht darum, Zeit zu investieren und die Bereitschaft zum Dialog mitzubringen. Dies markiert eine Haltung von professionellem Interesse. Offenheit erscheint erforderlich, weil sich sonst eine Neigung zu Präjudizierung und vorschneller Etikettierung ergibt. Beim „genauen Hinschauen“ steht die Suche nach Gründen und Ursachen im Vordergrund („warum“, „was ist da“). Schau drückt ruhige, professionelle Gelassenheit der Perspektive aus, es geht nicht um einen flüchtigen Blick, trotz der vorliegenden Krisensituation.

Dazu werden Hypothesen geprüft, die ein problematisches Verhalten erklären könnten. Mögliche Prüfdimensionen, die sich in den Daten zeigen, sind:

- *Attributionsmöglichkeiten der Krise*, d.h. inwieweit *Situationsdeterminanten* vs. *konstitutioneller Determinanten* ursächlich sind. Lässt sich eine eher Krise über personenbezogene Faktoren erklären oder sind situativ-kontextuelle Faktoren wahrscheinlicher? Darauf weist im obigen Textauszug der einschränkende Begriff „momentan“, der akutes konflikt- und stresshaftes Erleben anzeigt.
- Ferner gibt es die Prüfdimension *Lokalisierung von Veränderungswunsch- und -verantwortung*. Wenn ein Veränderungswunsch bei den Eltern vorhanden ist, wirkt sich dies auf die professionelle Interventionsentscheidung positiv aus. Veränderungswünsche der Eltern sind geeignet, umfassende professionelle Unterstützung zu mobilisieren.
- Schließlich wird die Dimension *Problemstabilität* ins Auge gefasst und geprüft, inwieweit es sich um ein mehrgenerationales Problem mit kontinuierlich und langfristig nachweisbarer elterlicher Defiziterfahrung oder, im Gegensatz dazu, ein einmaliges Aktualproblem handelt.

Perspektivische Variabilität als Fähigkeit polyphoner Fallbetrachtung stellt sich in den Daten als wesentliche professionelle Handlungsressource dar, weil sie ermöglicht, einen Gegenstand unterschiedlich zu betrachten, zu konzeptualisieren und zu verstehen. Bei Kindeswohlgefährdungen geht die stets perspektiven- und interessengebundene Definition eines kindlichen Problems mit der Zuweisung von Verantwortung einher, also mit der Beantwortung von Fragen wie fachlicher Verantwortung, pädagogisch angemessener Problemlösung und finanzieller Kostenträgerschaft. Wenn infolge notwendiger definitorischer Freiheitsgrade *perspektivische Variabilität* besteht, gibt es Möglichkeiten, andere Perspektiven einzunehmen. Mag es auch Entscheidungzwang geben, so besteht nicht der Zwang auf eine bestimmte, festgelegte Weise zu entscheiden, auch wenn sich die

Funktionalität von Entscheidungen erst a posteriori herausstellt und selbstverständlich auch dann perspektiven- und interessengeleitet bleibt. Dafür findet sich ein interessantes Beispiel der Krisenintervention in einem Jugendamt.

Dort ist die *Aushandlung einer Problemdefinition* von besonderem Interesse, weil neben dem Oberflächenphänomen der fachlichen Erörterung im Subtext die *Aushandlung von Verantwortung* erfolgt. Dies erklärt das mitunter nachdrücklich-beharrliche und konfliktreiche Ringen um Problembeschreibungen, wie es insbesondere in Krisensituationen zu beobachten und dort von herausragender Bedeutung ist. Denn an keiner Stelle sonst kann so viel schief gehen, wie in einer manifesten oder sich abzeichnenden Krisensituation. Wenn die Klientin im nachstehenden Interviewauszug Ruhe bekommt, bekommt auch eine Fachkraft Ruhe. „*Kindeswohl*“ und „*Selbstschutz*“, hier im Sinne der Möglichkeit, in einem dynamischen und komplizierten Fall Atem schöpfen zu können, erweisen sich als eng verschränkt.

Als Krisenreaktion erscheint in diesem Fall „*Wegschließen*“ als „*der einzige Weg*“, diese beiden verschränkten Ziele zu erreichen. Lösungsoptionen verengen sich auf einen einzigen Weg. Bei Zeitdruck und unter Stress fehlt es an der Entwicklung von Entscheidungsoptionen und Wahlmöglichkeiten; Entscheidungen hinsichtlich der Problemdefinition sind dann oftmals alternativlos.

„*Psychiatrisch ist zum Beispiel in meinem jetzigen Fall eh, das Mädchen ist hochschwanger, ehm der Hormonhaushalt ist jetzt ehm ein bisschen durcheinander wie man so schön sagt und da muss man therapeutisch ansetzen. Zumal wir das in Auftrag gegeben haben, mit ihr therapeutisch zu arbeiten. Das ist nicht nur ein Wegschließen, zum Beispiel, die haben sicherlich recht das ist wirklich ein Wegschließen, aber das ist der einzige Weg, wie sie Ruhe bekommen konnte. Und eh weil ich da einfach ne Fremd- und ne Eigengefährdung sehe und zwar nicht in Form von Suizid, sondern wie wir gesehen haben, daß sie da in irgendeinem Waldstück da ausgesetzt wird.... und, ja auf jeden Fall ist das so, dass das System Psychiatrie mehr auf den einzelnen Patienten, seine Geschichte, seine Krankheit sieht. Wir als Jugendamt sehen mehr auf den Gesamtkontext. Ich habe es ja auch schon erlebt in anderen Fällen, ein Therapeut ja eben einen anderen Fokus und einen anderen Auftrag als wir. Wir arbeiten mehr im Umfeld, mit der Umwelt, wie steht einer sozial, wie er wirtschaftlich da steht, ehm welches soziale Gebilde es gibt. Der Therapeut setzt an der Persönlichkeit des Klienten an. Es muss natürlich einerseits mit dem Klienten gearbeitet werden, dass seine Persönlichkeit stabilisiert wird, aber da muss ich als Sozialarbeiter des Jugendamtes sehen, wie kann ich das in den Gesamtkontext einbinden.*“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

Eine Möglichkeit, von schwierigen Fällen im Krisenkontext unbelastet zu sein, besteht darin, nicht für diesen Fall zuständig zu sein. *Zuständigkeitsklärungen* im Krisenkontext erfolgen an vielen Stellen *interinstitutionell*, beispielsweise zwischen den beiden großen Systemen Jugendhilfe - wenn man eine konkrete Kindeswohlgefährdung als „*pädagogisches Problem*“ sieht - und Kinder- und Jugendpsychiatrie als Teil des medizinischen Systems - wenn man eine konkrete Kindeswohlgefährdung als „*psychiatrisches Problem*“ konstruiert. Neben dem fachlichen Problem ist dies vor allem eine Frage der *Kostenträgerschaft*.

Auch innerhalb ähnlicher Systeme wie verschiedener Jugendämter oder der freien Jugendhilfe mit ihren verschiedenen *Hilfen zur Erziehung* ist die Frage der *Zuständigkeit* von Bedeutung. Bei der freien Jugendhilfe etwa, wenn es im ambulanten Bereich um die Frage geht, inwieweit eine Problemlage noch innerhalb einer Erziehungsberatungsstelle lösbar erscheint oder ob die Indikation für eine ambulante, flexible Maßnahme wie eine Sozialpädagogische Familienhilfe besteht. Auf der anderen Seite des Spektrums der Jugendhilfe formuliert sich die Frage so, inwieweit eine ambulante oder teilstationäre Hilfe noch geeignet ist und an welcher Stelle eine Heimunterbringung angezeigt erscheint. In allen Fällen, die zum System der Jugendhilfe zählen, ist der öffentliche Jugendhilfeträger, also das *zuständige Jugendamt* Kostenträger.

„Wir sind froh, dass wir unseren Dienst momentan gut ausgelastet haben – wir haben in letzter Zeit viele neue Fälle akquiriert. Das Jugendamt hat da einiges auf den Weg gebracht.“ (Sozialpädagoge in Sozialpädagogischer Familienhilfe)

„Wir saßen da alle mit dieser Frau vom Jugendamt am Tisch. Diese freie Jugendhilfepraxis stellte den Fall vor, ohne, dass die Kindeswohlgefährdung eine nennenswerte Rolle gespielt hätte. Dort lief einmal eine Paartherapie, dann gab es auch noch Einzelgespräche zur Förderung des Selbstwertes der Partner und es sollte noch was zur Behandlung der Bulimie geben. Beim Stichwort ‚Bulimie‘ springen die ja alle gleich an. Das trauen die sich auch noch zu, das muss man sich mal vorstellen. Ehm, und... Paartherapie wäre Aufgabe der EFL (Ehe-, Familien- und Lebensberatung). Bulimie ist was für einen stationären Aufenthalt in einer Fachklinik. Kostet die Jugendhilfe beides nichts. Da lasten die doch einen ganzen Therapeuten aus Mitteln der Jugendhilfe aus und Frau N.N. protegiert diese Praxis ganz kräftig. Da geht mir wirklich der Hut hoch.“ (Berater in Erziehungsberatungsstelle)

„...für die nächsten Monate sind wir mit Fällen gut versorgt.“ (Sozialpädagoge in Sozialpädagogischer Familienhilfe)

„...wenn die ganzen Träger da ihre Vorschläge zum Fallumgang machen, geht's zu wie auf nem orientalischen Basar.“ (Berater in Erziehungsberatungsstelle)

„...wir machen ja auch die Fälle, die sonst keiner nimmt. Das wissen auch die Jugendämter. Wenn wir in einer Krise oder einer Kindeswohlgefährdung eine stationäre Unterbringung verhindern, gewähren die uns jedes Stundenbudget, das wir ehm haben wollen. Die sind ja froh, dass sie diese Kosten durch uns sparen können.“ (Sozialpädagogin in freier Jugendhilfepraxis)

„... Da wäre stationär angesagt. Das ist doch klare Kindeswohlgefährdung. Nun verzögern die das wieder mit einer ambulanten Hilfe,... das ist doch der helle Wahnsinn...“ (Pädagoge eines Kinderheims)

Als wesentlich neben fachlich motivierten Entscheidungen ist allerdings gerade bei Krisen auch, dass die Kosten von den niedrigschwlligen ambulanten Beratungsangeboten über die ambulanten flexiblen Hilfen und die teilstationären Maßnahmen bis hin zu den vollstationären Heimunterbringungen deutlich zunehmen.

Finanzielle Betrachtungen dieserart sind in allen Gesprächen, abgesehen von den Polizeivertretern dieser Untersuchung, angestellt worden. Was für den zuständigen öffentlichen Träger an dieser Stelle Kosten bedeutet und ihn zu Ausgabenbegrenzung motiviert, sind für Anbieter der Maßnahmen Aufträge, mithin also Einnahmen, was dort Interessen zur Steigerung des Fallvolumens begründet. Dies erklärt mögliche Interessenunterschiede. Steigende Fallzahlen und markante Kostensteigerungen bringen es mit sich, dass Fälle von Kindeswohlgefährdungen marktkonformes Verhalten der beteiligten Akteure erzeugen und wirtschaftliche Interessen gerade bei Entscheidungen in Krisensituationen eine zentrale Rolle spielen.

„Oder wenn es darum geht, eh sind solche Indizien vor Familiengerichten sind hieb- und stichfest, sind sie nachvollziehbar und belegbar, dass dann möglicherweise auch wirtschaftliche Gründe außer Kraft gesetzt werden und Kinder fremduntergebracht werden. Das ist ja, das kennen Sie wahrscheinlich ja auch, der Einfluss der wirtschaftlichen Jugendhilfe.“ (Berater in Spezialberatungsstelle)

„Daraüber regelt sich der Markt. Das ist so. Wenn die sagen, wir glauben das ihr das gut könnt, wir haben gute Erfahrungen mit euch gemacht, also weisen wir zu. Wenn das nicht der Fall ist, machen wir das nicht mehr. Dann gehen eben die Belegungszahlen nach unten.“ (Sozialpädagoge im Kinderheim)

„... Die Kassen der Jugendhilfe sind leer, es geht inzwischen um Standards. Die sollen gesenkt werden. Vor zwei Jahren wäre sowas noch eine SPFH gewesen, ehm und jetzt entscheidet das Jugendamt, soll der Fall in der Erziehungsberatungsstelle weiter geführt werden. Was fachlicher Unsinn ist. (Sozialpädagoge einer Sozialpädagogischen Familienhilfe)

Fragen der *Zuständigkeit* und der *Problemdefinition* sind neben *interinstitutionell* auch *intrainstitutionell* auszuhandelnde Punkte zwischen den Akteuren, die fachlich ausgerichtet arbeiten und denjenigen, die mit Verwaltungs- und Controllingaufgaben befasst sind. Interessen variieren hier selbst innerhalb einer Institution bis hin zu ausgeprägten *Divergenzen um den Vorrang wirtschaftlicher oder fachlicher Fallperspektivierungen*. Liegt *Zuständigkeit* vor und kann diese nicht „wegverhandelt“ werden, ermöglicht das *Ringen um eine Problemdefinition* eine Konkretisierung des Problems in einem für die jeweilige Person und Institution handhabbaren Format. Aushandlung zielen hier auf die Zurückweisung, Übernahme oder Zuweisung von Verantwortung für ein konkretisiertes Problem. Diese lässt sich nach den aus Sicht einer Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes berichteten Erfahrungen für eine konkrete Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Formaten konstruieren, etwa indem *Interventionsschwellen höher oder niedriger* angesetzt werden oder Probleme als *gravierender* oder *unbedeutender* beschrieben, verstanden und entsprechend behandelt werden.

Wenn *Zuständigkeit* für ein Problem besteht, können als differenzierende *Stellschrauben* neben der

- *Problemgewichtung* noch
- die *zeitliche Dauer der Maßnahme* (z.B. kurzfristig, mittelfristig, langfristig, dauerhaft),
- die *Eingriffs-Intensität der Jugendhilfe-Maßnahme* (z.B. Erziehungsberatung, aufsuchendes Angebot, teilstationäres Angebot, Heimunterbringung) und,
- abgesehen von akuten Krisen, möglicherweise auch der *Beginn der Hilfe* beeinflusst, d.h. zeitlich nach hinten geschoben werden.

Die Frage des *Interventionszeitpunktes* (s.o.) kann somit auch eine Frage wirtschaftlicher Rationalität sein. Für Krisen ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, dass all diese Punkte unter *Zeitdruck* geklärt werden müssen.

Zuständigkeit bezieht sich also nach dem Stand der Erkenntnisse aus den Daten dieser Untersuchung zentral auf die Frage, ob und für welchen genauen Bereich aus einem beschriebenen Problem ein fachlicher Auftrag wird - im nachstehenden Beispiel für eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes eines Jugendamtes. Dabei spielen mehrere Schritte eine Rolle:

1. *Problemzugang des Jugendamtes* als „Wächteramt“ für den Kinderschutz. Das Jugendamt erhält dabei Kenntnis, dass eine Problemsituation besteht. Zumeist ist der Allgemeine Soziale Dienst sozialräumlich, d.h. regional organisiert und Fachkräfte sind zuständig für Kindeswohlgefährdungen, die in ihrem Gebiet bekannt werden. Mögliche *Zugangswege* des Jugendamtes, die sich in den Daten finden sind *Selbstmeldungen* von Kindern oder deren Familien, *informelle Fremdmeldungen* vorwiegend von Nachbarschaft oder Bekannten, sowie *formell-institutionelle Fremdmeldungen* von Einrichtungen der Jugendhilfe, von Kindergärten, Schulen, niedergelassenen Ärzten, von der Polizei und anderen.
2. *Zuständigkeitsklärung*. Der nächste Schritt nach dem *Problemzugang des Jugendamtes* besteht in der Klärung der Frage, ob überhaupt *Zuständigkeit* besteht und

wie ein Problem innerhalb der Amts- und Fachsprache definiert wird. Das kann auch mit Versuchen einhergehen, über eine etwaige „*Fallverlagerung*“ *Zuständigkeitsbegrenzung* zu konstruieren. Dabei finden sich in den Daten *intrainstitutionell* unterschiedliche Auffassungen zwischen dem *Allgemeinen Sozialen Dienst* als fachlich mit einem Fall befasster Stelle und der *wirtschaftlichen Jugendhilfe*, die Interesse daran zeigt, knappe wirtschaftliche Mittel einzusparen, wenn dies möglich ist.

„...*Typisch ist es mittlerweile geworden aufgrund der vehementen Zunahme von solchen Fällen, typisch ist es geworden seitdem unsere Kassen auch leer sind. Da sind die Ursachen. Wirtschaftliche Mittel sind überstrapaziert, also schaut zumindest die Verwaltung - weniger der Blick der Sozialarbeit – schaut man dann ganz konkret darauf, welche Lücken hat das Gesetz, ob wir diesen Fall eventuell doch nochmal anders verlagern können. Wenn wir nicht zuständig sind, bleibt unser Haushaltsplan davon unberührt. In diesem Fall hier, über den ich gerade mit Ihnen gesprochen hab, ist das auch so.*“ (Sozialarbeiterin im *Allgemeinen Sozialen Dienst*)

3. Wenn *Zuständigkeit* besteht, gibt es eine Grundlage für fachliches Intervenieren und Verantwortungszuweisung an die fallführende Fachkraft. *Verantwortungsbegrenzung* kann dann über die *Problemdefinition* stattfinden, was sich als eine Aufgabe der fallverantwortlichen Sozialarbeiterin darstellt.

Die *Aushandlung einer Problemdefinition* wird in der Praxis des Krisenmanagements durch eine konflikthafte Ausgangslage eines Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie in Gang gesetzt. Auf der Ebene des Akteurs Jugendamt erfolgt dabei zumeist eine Fortsetzung des Konflikts. Darin geht es im weiteren Verlauf um die *Aushandlung einer Problemdefinition*. Neben der Zielperspektive des Kindeswohls wird hier akteursseitig das Leitziel der *Unberührtheit* verfolgt. Mehr oder weniger implizit geht es darum, in institutioneller (hier vor allem wirtschaftlicher), professioneller und persönlicher Hinsicht Verantwortung zu begrenzen. *Problemdefinitionen* werden auf verschiedenen Ebenen ausgehandelt, die sich wechselseitig beeinflussen:

- *Ebene juristischer Bestimmungen*: Was sagt der Gesetzestext im allgemeinen und was bedeutet das für den konkreten Fall?
- *Ebene lokal-institutioneller Rahmenbedingungen*: Besteht *Zuständigkeit* für das Problem? Wenn ja, wie kann das Problem möglichst kostengünstig definiert werden? Was ermöglicht die finanzielle Situation an Fachlichkeit vor Ort?
- *Ebene der Fachlichkeit*: Welche Hilfs- und Schutzmassnahmen benötigt ein Kind aus ausschließlich fachlich-persönlicher Perspektive der handelnden Fachkraft? Wie kann das Problem gegebenenfalls fachlich vertretbar von einem *pädagogischen* in ein *psychiatrisches Problem* reformuliert werden? Welche anderen *Möglichkeiten der Problemdefinition* sind mit fachlichen Einschätzungen kompatibel?
- *Ebene der handelnden Person*: Wie geht es mir mit dem Menschen in Not? Wo empfinde ich Verantwortung und wie kann ich diese am besten wahrnehmen?

Die *Aushandlung einer Problemdefinition* scheint auf allen der beschriebenen Ebenen letztlich eine Strategie zur *Verringerung von Überforderung* zu sein:

- Auf der *Ebene juristischer Bestimmungen* geht es um die Begrenzung von überfordernder Allzuständigkeit, indem zur Aushandlung steht, inwieweit allgemeine Bestimmungen auf den Einzelfall zutreffen. Was in familiärer Verantwortung steht, reduziert öffentliche Verantwortung. Was in Verantwortung eines anderen

gesellschaftlichen Subsystems steht, schont die Ressourcen des eigenen gesellschaftlichen Subsystems.

- Auf der *Ebene lokal-institutioneller Rahmenbedingungen* geht es um die Aushandlung von lokalen Standards der Aufgabenerledigung. Dies berührt Fragen organisationaler Leitbilder, Missionen und institutioneller Ziele.
- Die *Ebene der Fachlichkeit* ist gefordert, das Problem fachlich angemessen zu bearbeiten und dazu Aushandlungen entlang des fachlichen Möglichkeitenkorridors vorzunehmen. Ein *pädagogisches* in ein *psychiatrisches Problem* zu transformieren kann als Versuch beschrieben werden, institutionsinterne Anforderungen der *Fallverlagerung* in weitgehend fachlich verantwortlicher Weise zu erfüllen. Hier stehen natürlich nicht zuletzt auch professionelle Selbstverständnisse zur unterschwelligen Mitaushandlung an.
- Die *Ebene der handelnden Person* schließlich erfordert die *intrapsychische Aushandlung* eigener Ansprüche mit den Realitäten vor Ort. Letzteres scheint, insbesondere im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt, eine bedeutsame Anforderung zu sein, vor der manche Mitarbeiter zurückweichen und das Arbeitsfeld wechseln. Auf dieser Ebene geht es um die Klärung und Aushandlung persönlicher Relevanzen und Prioritäten im Umgang mit der komplexen Gemengelage, was nachvollziehbar hohe Anforderungen an die personenseitige Spannungstoleranz stellt. In dieser Aushandlung steht auch zur Klärung an, was eine handelnde Person an Belastungen, Zumutungen und an Stress für sich verkraften kann und will.

„Hier muß man was aushalten. Wir haben jetzt eine Mitarbeiterin neu eingestellt hier und ich habe der gesagt, in den ersten zwei Jahren merkt man das, ehm man hier in diesem Arbeitsgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt, ob man dieses Arbeitsgebiet mag, ob man das durchhält. Jemand der es nicht mag, jemand der es nicht durchhält, geht dann auch wieder.“ (Sozialarbeiterin)

Mit der *Aushandlung einer Problemdefinition* sind in Krisensituationen Zielebenen verbunden, die sich eindeutig außerhalb bzw. unterhalb des Kindeswohls befinden, das als die „große Überschrift“ der Jugendhilfe gilt. Dabei geht es nämlich um:

- *Wirtschaftliche Rationalität*: Die Schonung überstrapazierter Finanzmittel.
- *Abwehr von Ängsten*: Die Abwehr von Überforderung, Ohnmacht und Ratlosigkeit.
- Den *Schutz des eigenen Selbstwertes* durch selbstwertdienliche Kommunikation eigener Grenzen im Sinne externaler Attribution.
- *Abbau schädlicher Überforderung* durch Einholen von Hilfe als fachlich und persönlich verantwortliche Beschaffung zusätzlicher Ressourcen durch *Delegation*. *Aushandlungen einer Problemdefinition* lassen sich in dieser Sicht als kreative Problemlösungen beschreiben. Damit werden letztlich makrosystemische Zustände und Dilemmata kontraktorischer Ziele umgangen und resultierende Interpretations- und Handlungsspielräume infolge von Unklarheiten in Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten im Sinne des Kindeswohls genutzt.

Es lässt sich zu den vorgenannten Punkten festhalten, dass eine Krise im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung neben fachlichen Interessen eine Vielzahl weiterer, darunter zuvörderst wirtschaftlicher Interessen bei den beteiligten Akteuren aktualisiert, die mit der inhaltlichen Beendigung einer Gefährdungslage zwar einhergehen, aber nicht alleinig darauf gerichtet sind. Es geht auch um Kosteneinsparungen auf der Seite der Kostenträger sowie Auftragseingang und Einnahmen auf Seite der Leistungserbringer. Diese Aspekte werden im Subtext mit ausgehandelt. Als Frage, auf die die Daten keine Antwort geben, bleibt offen, wie sich günstige Bilanzen, d.h. Kostenreduzierung auf der einen Seite und Ertragssteigerung auf

der anderen Seite, auf Aufstiegsmöglichkeiten der beteiligten Akteure auswirken. Es darf spekuliert werden, dass dieser Punkt zwar an keiner Stelle wirklich offen thematisiert wird, aber von Belang ist.

6.4.6. Das Dilemma unerfüllbarer Aufträge

Als bedeutsames Problem beschreibt eine Mitarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes das Dilemma, einen unerfüllbaren gesetzlichen Auftrag zu haben. Die Fachkraft kann Aufträge nach eigener Einschätzung aufgrund knapper Kassen nicht erfüllen, weil die Kassenlage dazu beiträgt, soziale Standards faktisch abzusenken. Die im Kinder- und Jugendhilfegesetz angestrebte Zielsetzung des Kinder- und Jugendlichenschutzes wird überlagert durch die triste Lage öffentlicher Kassen, so dass das für Erforderlich befundene und Gewünschte nicht einlösbar ist. Als Aushandlungsprozess zeichnet sich dabei ein Konflikt um unterschiedliche Werte ab: Auf der einen Seite ein junger Mensch in einer Notlage und auf der anderen Seite die dazu gegensätzliche Zielsetzung, Ausgaben im Aufgabenfeld ‚Soziales‘ zu begrenzen.

„*Durchzwängeln*“ wird nun als eine Strategie im Umgang mit diesem *Dilemma* und zahlreichen *Engpässen* und Unklarheiten im professionellen System beschrieben, die anhand eines *hochkomplizierten Falles* deutlich werden. Dieser ist bereits eingangs dieser Arbeit dargestellt worden. Zur Erinnerung: Ein 16-jähriges Mädchen ist von einem 51-jährigen Mann schwanger und erwartet in Kürze ein behindertes Baby. Die Problemlage wird als drängend, vielschichtig und unübersichtlich beschrieben. Ein Fall, der der zuständigen Sachbearbeiterin seit zwei Jahren mit vielen Wechselfällen bekannt ist und der sich nun zu einer Krise entwickelt hat. Die Lebensbedingungen des Mädchens und ihres erwarteten Kindes sind weitgehend ungesichert, die gegenwärtige und zukünftige Wohnsituation des Mädchens noch ungeklärt. Die Sachbearbeiterin befürchtet negative Auswirkungen auf das ungeborene Leben. Das Mädchen ist im schwangeren Zustand für pornographische Photos missbraucht worden, die Polizei ermittelt. In den Fall sind über 20 Personen und Institutionen involviert, die sich um das Wohl der 16-jährigen mit unterschiedlichen administrativ vorgegebenen (und teilweise selbstgestellten) Aufgaben sorgen.

Als präzisierte kindbezogene Schutz-Ziele ihrer Arbeit gibt die Sachbearbeiterin den *Schutz menschlichen Lebens* und die *Sicherstellung von Versorgung* für das Mädchen und sein erwartetes Kind an. Kontextuelle Bedingungen, die diese Problemlage als Dilemma konstituieren sind vielschichtig und finden sich in abstrahierbarer Form auf mehreren interagierenden Ebenen:

1. Es wirken sich *makrosystemisch-gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen* leerer Kassen im kommunalen Haushalt unmittelbar auf die Arbeit in dem beschriebenen Fall aus. Konkret erfolgt dies so, dass im intrainstitutionellen Kontext zwischen Fachkraft und wirtschaftlicher Jugendhilfe über die *Zuständigkeit* für diesen Fall verhandelt und gestritten wird. Überstrapazierte wirtschaftliche Mittel begünstigen juristisch-administrative Suchstrategien zur „*Verlagerung*“ von Fällen, zumal die *vehemente Zunahme solcher Fälle* beobachtet wird. Metakommunikativ ist darin eine Abwertung der fachlichen und menschlichen Perspektive enthalten, weil zuvörderst zur Entscheidung ansteht, ob und inwieweit die Lösung des Problems überhaupt *bezahlt* wird.
2. Dabei unterscheiden sich mit Blick auf das *intrainstitutionelle* System die *amtsinterne Verwaltungsperspektive* und die *sozialarbeiterische Sichtweise*. Die Verwaltung sieht den Fall prioritär als Kostenstelle, die Sozialarbeiterin den bedürftigen Menschen. Dies führt zu der gegenläufigen und konfliktreichen internen Situation, dass die

Verwaltung den Hilfebedarf gar nicht erst zum Fall werden lassen möchte und entsprechende Strategien verfolgt und die Sachbearbeiterin Suchstrategien anwendet, ihren institutionellen Auftrag zu erfüllen, *Hilfe in einer Notlage* anzubieten. Es eröffnet sich damit ein absurder Nebenschauplatz, der Ressourcen bindet, die die Jugendliche in Not dringender nötig hat. Zusätzlich bestehen *intrainstitutionelle Rollenvermischungen*, weil die zuständige Sachbearbeiterin hier in Personalunion als *Amtsvormund* und *Sozialarbeiterin* im Allgemeinen Sozialen Dienst handeln muss. Sie erlebt dies als „*Zwitterposition*“ mit gegensätzlichen Aufgaben. Die Thematisierung dieser *Rollendiffussion* gegenüber der Amtsleitung bleibt folgenlos, so dass der Konflikt unentschieden fortgesetzt wird.

3. Im Kontakt zu anderen professionellen Netzwerkpartnern auf interinstitutioneller Systemebene wirkt ein fachlich initierter *Mechanismus der Problemabnehmerschaft*. Hat das Jugendamt seine fachlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, ohne zum angestrebten Ergebnis zu kommen, kann durch Neudefinition des Problems der Versuch unternommen werden, Fallverantwortung zu „*verlagern*“. *Problemabnehmer des Jugendamtes* kann beispielsweise die Kinder- und Jugendpsychiatrie als Teil des medizinischen Systems sein. Die Zusammenarbeit wird als äußerst problematisch beschrieben, die aufnehmende Institution sieht sich in Beziehung zum *Problemabgeber* gar als *Müllabladestelle*. Es geschieht hier eine bemerkenswerte *Wellenbewegung im Problemstystem* aus Familie und Interventionssystem. Eine Familie bedarf zur Problemlösung eines professionellen Systems. Das überforderte professionelle System bedarf wiederum professioneller Hilfe. Ein zunächst institutionsinterner Konflikt verlagert sich dabei in das Interventionssystem hinein, ohne das er gelöst wird. Im Kern lässt sich eine Eskalationsdynamik mit einhergehender *Problemverschiebung* beobachten, die zur Involvierung immer neuer Systeme führt.
4. Die Sachbearbeiterin erlebt in einer *dynamischen, unberechenbaren* und *drängenden Krisensituation* hohe persönliche Verantwortung für den Menschen in einer prekären Problemlage. Das *fachliche Problem* wird dabei zunehmend zu ihrem *persönlichen Problem*. Frustrationen ihres Mündels treffen sie ebenso wie Frustrationen und *Aversionen* anderer Fachkräfte und Abwehr beteiligter Akteure. Im intrapsychischen System der handelnden Sachbearbeiterin wird dies als problematischer Konflikt erlebt. Es besteht ein *Zwiespalt* zwischen institutions- und personseitig gestellten Anforderungen und mangelnden Möglichkeiten diese einzulösen. Im persönlichen Erleben werden Frustration, Wut, hoher Stress mit Befindensbeeinträchtigungen und *psychosomatischen Belastungen* beschrieben – „*Grübeln*“, „*sich aufgefressen fühlen*“, „*nicht abschalten können*“, „*Schlafstörungen*“.

„... Ich steh da recht alleine mit meinem Problem und ehm muss mich durch alles durchzwängeln. Also das ist ein unbefriedigendes Gefühl, ehm man muss das mal so sehen: ich schlage mich mit der Zuständigkeit verschiedener Jugendämter rum, dann kriege ich den verständlichen Frust der Ärzte und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie, und sehr große Aversionen von Seiten meines Mündels.“ (Sozialarbeiterin im Allgemeinen Dienst eines Jugendamtes)

„Vogel-Strauß-Methode“

Die „Vogel-Strauß-Methode“ stellt eine Strategie der Fachkraft dar, die als Krisenreaktion erfolgt. Ziel scheint es zu sein, Abstand zum Fall zu bekommen und einen Fall „*vom Tisch*“ zu bekommen. Vor Einschaltung der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind im Beispielsfall Interventionen der Jugendhilfe gelaufen, die nicht das gewünschte Ergebnis erbracht haben,

die Fachkraft ratlos hinterlassen, sie möglicherweise erschöpft und zur Verzweiflung gebracht haben.

„Also wenn ich einen Jugendlichen in die Kinder und Jugendpsychiatrie einweise, ist da ja schon vorher viel gelaufen. Ich will den ja nicht vom Tisch haben, ist ja nicht für mich, wenn er da drin war, daß ich dann sage du warst da drin und für mich ist die Sache abgetan. Ja....Sondern ich will eine fachliche Meinung darüber einholen. Guckt mal, was ist mit dem los? Was könnten wir dem..., dem Jugendlichen da denn jetzt anbieten? Ja. Ehm das ist meine Intention. Das heißt nicht, ich will den wegschließen oder meine Ruhe haben oder hinter die Vogel-Strauß-Methode spielen, den Kopf in den Sand stecken. Das will ich nicht. Nur den Auftrag geben, guckt ihr euch den nochmal an, vielleicht haben wir was übersehen... Und eh wie können wir für den da noch irgendwas konstruieren? Für den Jugendlichen...“ (Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst).

Die Annahme, dass es sich um eine aus inhaltlicher, professioneller und persönlicher Überforderung motivierte Strategie handelt, wird genährt durch den vergleichsweise vage und unpräzise formulierten inhaltlichen Auftrag an die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Delegation neben der oberflächlich-fachlichen Begründung weitere Funktionen hat.

Derartige Delegationen haben an anderen Stellen dieser Untersuchung von Feldmitgliedern Etikettierungen wie „aggressive Überweisung“ oder *Delegation von Diffusität* erhalten. Faktisch führt die Unterbringung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie dazu, dass die Fallbefassung *erstmal* unterbrochen wird, ob sie explizit intendiert ist oder nicht. Tatsächlich erzeugt die Problemdelegation *Nicht-mehr-Involviert-Sein*.

Unter die „Vogel-Strauß-Methode“ lassen sich folgende sozial tendenziell eher akzeptierte Aspekte von *Delegation* fassen:

- *Formulierung, Anerkennung und Absicherung eigener Grenzen: „Vielleicht haben wir was übersehen.“*
- *Fokus auf den Problemträger* (anstatt die Fachkraft als Teil des Problemsystems aufzufassen): „*Guckt mal, was ist mit dem los?*“
- *Versuche, eine gemeinsame Fallverantwortung herzustellen: „Was könnten wir dem Jugendlichen da denn jetzt anbieten?“*
- *Versuch der Schadensbegrenzung: „Wie können wir für den da noch irgendwas konstruieren?“*
- *Rat einholen: „eine fachliche Meinung darüber einholen“.*

Entscheidend für Delegationen bei Kindeswohlgefährdungen ist, dass einer Auftragsvergabe nicht zweifelsfrei anzusehen ist, was sie genau motiviert. Neben fachlichen Motiven finden sich Belege, dass Delegationen Eigenzielen der Fachkräfte dienen. Grenzen zwischen Kindeswohlmotiven und Eigenzielen erweisen sich in der Praxis als fließend. Zudem ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise der Abbau von Überforderung durch Delegation bei einer Fachkraft durchaus wünschenswerte Effekte im Sinne des Kindeswohls haben kann, denn Überforderung dürfte bei handelnden Personen zur Reduzierung abrufbarer Problemlösekompetenzen beitragen.

Krise als Konflikt in Beziehungen

Krisen ereignen sich auch als *professionelle Beziehungskrisen*, die der Erfüllung eines Auftrages entgegenstehen können. Sie äußern sich oftmals in Form von Widerständen zwischen den bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Fachkräften und den Familien- und Klientensystemen, mit denen sie arbeiten. Die Fachkraft befindet sich als Experte gegenüber dem Klientensystem zumeist in einem *komplementären Beziehungsformat*, das sich zunächst

aus bestehenden Know-How-Vorteilen in Bezug auf Verfahrensfragen, nicht zuletzt aber auch aufgrund von Möglichkeiten der Sanktionierung, also Machtmöglichkeiten konstituiert. Dies wird schon an der spezifischen Charakteristik fachlich-öffentlicher Intervention deutlich, dass der Eingriff nämlich unidirektional erfolgt und nicht reziprok ist. Das Klientensystem ist nicht legitimiert, in der familiären Intimität der Fachkraft zu erscheinen.

Interpersonelle Probleme sind zwischen Fachkraft und einem Elternteil, wie auch zwischen Fachkraft und einem Kind beschrieben worden. Diese beziehen sich auf drei Aspekte:

- (1) Fundamentale Schwierigkeiten in der *Beziehungs-Chemie*. Zusammenarbeit erfordert die Fähigkeit, sich auf einen Fall und die darin handelnden Personen einlassen zu können. „Wenn die Chemie nicht stimmt“, stehen zwischen Fachkraft und am häufigsten einem Elternteil personenbezogene Aversionen, so dass die Bedingungen für Zusammenarbeit bei der Intervention im familiären Intimraum extrem schwierig sind. Die gestörte Atmosphäre wird in dieser Lage vielfach nicht entstört, sondern der Fall kann dann beispielsweise von einer anderen Fachkraft übernommen werden. Institutionen nutzen an dieser Stelle ihre personelle Vielfalt, um derartige Probleme professionell zu regulieren. Diese Phänomene weisen darauf hin, dass in gewissem Umfang auch in Krisen zwischen den Beteiligten Vertrauen, zumindest Akzeptanz für die Intervention erforderlich ist, wenn Zusammenarbeit angestrebt wird. Zusammenarbeit kann überdies durch Nutzung intrainstitutioneller Ressourcen gebahnt werden. Beispielsweise wird *kollegiale Beratung* bei einem Konflikt mit Eltern als Strategie im Umgang mit starker Eigenbeteiligung einer Fachkraft bei Kindeswohlgefährdungen beschrieben. Bei einem misshandelten Säugling wurde durch die Fachkraft in der Krise mittels Fremdunterbringung (unter Einschaltung des Familiengerichts) interveniert. Diese rollenbezogene Intervention der Amtsperson interpretierte der Vater des Kindes als Gefahr für sich und das Kind und sah die Fachkraft in der Folge als „*Feindbild der Familie*“. Die zwischen Vater und Fachkraft wegen der professionellen Machtanwendung stehenden Diskrepanzen und Konflikte machen eine Zusammenarbeit unmöglich. Im Hergang wird deutlich, dass es der Fachkraft zudem nicht gelang, den aus ihrer Sicht erforderlichen emotionalen Abstand zu dem Fall herzustellen. Im Sinne kollegialer Beratung konnte ein *Splitting* erreicht werden, indem eine andere Fachkraft mit dem Vater arbeitete.
- (2) *Blockierende Verhaltensweisen* von Klienten im Kontext von Zusammenarbeit. Als ausgewählte Problemtypen in punkto Zusammenarbeit aus professioneller Sicht wurden *blockierende Verhaltensweisen* wie *mangelnde Offenheit*, *versuchte Vorteilsnahmen* oder Bestrebungen, *Dinge auszusitzen* beschrieben, aber auch Vorbehalte gegen „*dumme Menschen*“ und „*schauspielernde Klienten*“ geäußert. Dies erfordert Strategien der Motivation zur Zusammenarbeit wie auch taktisches Umgehen mit anhaltenden Blockaden. Allen Blockaden ist gemeinsam, dass sich in ihnen auf verschiedene Weise Widerstand gegen professionelle Intervention äußert. Widerstand dieser Art ist durchaus nachvollziehbar. Fachlich öffentliche Akteure erscheinen in der Regel, insbesondere in Krisensituationen, nicht auf Einladung eines Familiensystems, sondern sind in deren Sicht oftmals ungebeten zugegen.
- (3) *Bewertungsdiskrepanzen* zwischen Fachkraft und Klient, die neben inhaltlichen auch beziehungsbezogene Probleme enthalten. Wird eine Problemsituation von einer Fachkraft als Kindeswohlgefährdung beschrieben, so hat sie damit eine Einschätzung getroffen, die eine Handlungsschwelle als erreicht bzw. überschritten betrachtet. Aus einer *Problemdefinition* der Fachkraft folgen dann die von ihr für erforderlich gehaltenen Interventionsschritte. Dabei können sich die Sichtweisen der Fachkraft und des Kindes unterscheiden, was einen Konflikt infolge einer *Bewertungsdiskrepanz* zwischen Fachkraft und Kind begründet. Die Qualität der bei einer

Kindeswohlgefährdung vorhandenen Spielräume – also die *Enge der Situation* bzw. die *Weite der Situation* – wirkt sich in solchen Fällen dann häufig auf die kindliche Zustimmung zur Sicht der Fachkraft aus. Dabei werden für derartige *Bewertungsdiskrepanzen* verschiedene typische Einflüsse auf kindliche Problemsichten benannt, die mehrere Gesprächspartner benannt haben:

- Tendenz zu hohem *Situationsbezug kindlicher Bewertungen*. Es wird die Erfahrung der Änderbarkeit von Sichtweisen und Einschätzungen unter dem Eindruck situativer Gegebenheiten beschrieben. Für Kinder haben viele Gesprächspartner ein wesentlich offeneres und schwankenderes Entscheidungsverhalten als für Erwachsene berichtet, was auch eine Folge *innerfamiliärer Loyalitäten* und von *Loyalitäten gegenüber fachlichen Akteuren* ist. Damit variieren kindliche Bewertungen in höherem Maße, sie sind unabgeschlossener und insgesamt variabler als bei Erwachsenen.
- *Alternativmöglichkeiten* gegenüber einem Fachkraft-Vorschlag. Dies betrifft die Möglichkeit eines Kindes, alternative (Lösungs-)Optionen zu entwickeln und zu unterbreiten, also die wahrgenommene oder tatsächliche Kontrolle bei der Erzeugung von Gegenvorschlägen zu einem von der Fachkraft vorgelegten Vorschlag. Dabei spielen *Persönlichkeits- und personenseitige Faktoren* des Kindes wie *Alter*, sein *Selbstbewusstein* und sein jeweiliges *Aktivitätsniveau* (z.B. *passiv* vs. *aktiv*) eine wichtige Rolle.
- *(Non-)Direktivität fachlicher Steuerung/ Eingeräumte Wahlmöglichkeiten*. Hier ist die Frage der Kooperationsbereitschaft und Partnerschaftlichkeit der Fachkraft selbst berührt, die einem Kind Chancen in unterschiedlicher Güte und Quantität bieten kann und damit Wahlmöglichkeiten erzeugt oder eben Entscheidungen trifft und Vorgaben macht. Hier gibt es Unterschiede hinsichtlich tendenziell eher *partizipativen* oder eher *autoritären* Stilen der Steuerung.
- Fachliche Unterstützung des Kindes bei *Vor- und Nachteilsabwägungen*. Dies betrifft Abwägungen, die für Entscheidungen typisch sind und die die jeweiligen Chancen oder Probleme einer Lösungsoption betrachten. Hier sind Unterschiede berichtet worden, inwieweit Fachkräfte Kindern in Krisensituationen beistehen, derartige Vor- und Nachteile zu betrachten, diese zu verdeutlichen und zum Gegenstand gemeinsamer Beratung zu machen oder Entscheidungen ohne begleitende/ vorherige Diskussion vorzugeben.

Eine *enge Situation*, also Mangel an erlebten oder tatsächlich vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten, führt vielfach zur Zustimmung eines betroffenen Kindes zur Fachkraft-Sicht. Für den Jugendamtskontext ist beispielsweise berichtet worden, dass es dabei vor allem darauf ankommt, Kindern die Enge der Situation, in der sie sich befinden transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Komplementäre Entscheidungsgänge, wie sie für Eltern-Kind oder Experten-Laien-Beziehungen typisch sind, bringen es mit sich, notfalls gegen die Zustimmung der Entscheidungsbetroffenen zu entscheiden. Dabei kommen die subjektiven Maßstäbe des Entscheidungsträgers zur Anwendung, so dass aus Sicht des Kindes nicht die inhaltliche Entscheidungsqualität im Vordergrund stehen dürfte, sondern die wahrgenommene Beziehungsqualität mit Aspekten wie Vertrauen, Fairness, Partnerschaftlichkeit und Transparenz.

6.4.7. Persönliche Involvierungen in Krisenkontexten

Arbeitssituationen bei Kindeswohlgefährdungen können Belastungen erzeugen, die im Zusammenhang stehen mit einem gewissen Maß an Identifikation, dass für die Fallbearbeitung erforderlich ist. Fallbearbeitung in der Krise kann betrachtet werden über das Ausmaß des berichteten *professionellen Engagements*, das von *akribisch vs. oberflächlich* bis hin zu *abgegrenzt vs. involviert* beschrieben wird. Die eigene emotionale Beteiligung wird sogar als Bedingung für Fallarbeit, Begleitung und Beratung gesehen:

„Sobald das gefühlsmäßig schwer geht, muss ich da einfach Abstand nehmen.“ (Sozialarbeiterin)

Die Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen zu können und Gesprächspartner zum Wechsel von Perspektiven zu bewegen, wird als Teil von Professionalität erlebt. Ohne ein Mindestmaß an interpersonellem Interesse kann diese Tätigkeit daher kaum ausgeübt werden. *Persönliche Involvierung* durch die berufliche Aufgabe ist für viele Praxisfelder deutlich geworden und spielt dort auch außerhalb von Krisen eine Rolle. Im Krisenkontext kommt es allerdings zu einer spezifischen Verdichtung von Faktoren, die neben *persönlicher Involvierung* belangvoll sind. Dazu gehört auch die Frage, ob und inwieweit es institutionsinterne soziale und formale Unterstützung für die handelnden Fachkräfte gibt.

„....natürlich sind bei Kindeswohlgefährdungen auch Teams und Leistungen gefordert. Das ist ja formal vom Entscheidungsgang geregelt, bis hin zur Frage, ehm bei welchen Versäumnissen man im Ernstfall Beistand, ehm juristische Unterstützung bekommen würde. Und da finde ich bei Kindeswohlgefährdung persönlich letztlich entscheidend, ob man Rückendeckung bekommt oder nicht.“ (Sozialpädagogin im Anerkennungsjahr im ASD eines Jugendamtes)

Persönliche Involvierung ist im Krisenkontext unvermeidbar und scheint begünstigt zu werden durch eine Reihe von Bedingungen von Kindeswohlgefährdungs-Fällen, die in den meisten Krisenfällen typischerweise vorzufinden sind:

- *Lange Dauer der Beschäftigung mit einem Fall.* In einigen der Fälle, die berichtet wurden, bestanden fachliche Kontakte bereits seit mehreren Jahren, d.h. mindestens zwei Jahre oder mehr.
- *Hohe Intensität der Beschäftigung mit dem Fall.* Über Krisen als zugespitzte Fälle wird berichtet, dass sie nicht selten ganze Tage intensiver Fallarbeit erfordern, in denen Beratung, Entscheidungsfindung und Hilfekoordination stattfinden. In einem herausragenden und sicherlich eher nicht typischen Fall lag sogar eine *Dauerbeschäftigung* sogar über eine ganze Woche mit täglich acht und mehr Stunden vor.
- *Hohe Dynamik des Falles.* Das Entwicklungspotential eines Falles ist aufgrund verschiedener interagierender Faktoren tendenziell schwer abzuschätzen. Die familiären und fachlichen Akteure verhalten sich nicht durchgängig berechenbar, konsistent, verantwortlich und nicht an getroffene Absprachen.
- *Mangelnde Transparenz der Situation.* Krisen bei Kindeswohlgefährdungen werden nahezu durchgängig als *unberechenbar*, schwer kalkulierbar und nur *unvollständig einsehbar* beschrieben.
- *Hohe Anforderung an Koordination und Kommunikation.* Soziale Prozesse stellen sich als nicht detailliert planbar dar. Dazu gehört auch, dass in komplexen Fällen eine Vielzahl an familiären und fachlichen Personen und Institutionen involviert sind, die unterschiedlichen Aufgaben, Interessen und Zielen folgen. Die zahlreichen Beteiligten - in einem bereits wiederholt angesprochenen Fall wurde von allein 20 beteiligten

fachlichen Akteuren berichtet - erfordern einen außerordentlich hohen Abstimmungs- und Kommunikationsaufwand mit gesteigertem Aushandlungsbedarf.

- *Unklare Zuständigkeitsstrukturen.* Unklarheiten in Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten lassen sich in den verschiedenen Praxisfeldern ausmachen. Parallel zur Fallführung eines Jugendamtes erfolgt beispielsweise in vielen Fällen eine interne *Zuständigkeitsklärung*. Bei Weiterdelegationen oder Umzügen von Familien kann diese Frage wieder auftauchen. In derartigen Situationen könnte eine problematische Ambivalenz-Haltung mit unentschlossener Intervention gefördert werden, da *Zuständigkeit* eine Zeit unklar bleibt. In jedem Fall liegt die Annahme nahe, dass *ungeklärte Zuständigkeiten* und Verantwortlichkeiten *Verantwortungsdiffusionen* begünstigen und sich einflussreich auf Fallverläufe auswirken. In diese Richtung geht auch der nächste Punkt.
- *Rollenunklarheiten.* Für sehr verschiedene Handlungskontexte sind Vermischungen fachlicher Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten beschrieben worden, die als „*Rollenvermischungen*“, „*unerfüllbare Aufträge*“, *Doppelmandate* oder „*Zwitterpositionen*“ beschrieben wurden.
- „*Einzelkämpfertum*“. Die Aufgabenbewältigung erfolgt, aller Forderung nach und Notwendigkeit von Teamarbeit zum Trotz, in der Praxis oft ohne explizite soziale Unterstützung. Viel zu häufig erfolgen nur gelegentliche und informelle kollegiale Rücksprachen. Für derartige Kontexte ist berichtet worden, dass die Situationsbewältigung primär durch Nutzung des persönlichen und familiären Netzwerks erfolgt. In diese Richtung gehen besonders explizit die Äußerungen einer Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes und eines Beraters in einer Spezialberatungsstelle.
- „*Anfeindung*“. Anstatt Unterstützung bei der Problembewältigung und Anerkennung für die schwierige Aufgabenbearbeitung zu bekommen, erfährt die krisenmanagende Fachkraft Frustration und Aversion anderer Akteure im System. Dazu gehören Kinder und Jugendliche für die *Zuständigkeit* besteht und andere Fachkräfte aus anderen Institutionen. Dieses Phänomen stellt sich besonders in zugespitzten Krisensituationen als bedeutsam heraus und findet sich in den meisten Handlungskontexten.

Am ausgeprägtesten sind die skizzierten Bedingungen im Kontext des Allgemeinen Sozialen Diensten des Jugendamtes in Erscheinung getreten, möglicherweise weil das Jugendamt als „*Wächteramt*“ gerade in Krisen eine Art *Feuerwehrfunktion* innehält. Dariüber hinaus sind diese Aspekte aber auch von den anderen handelnden Personen benannt worden, die in Krisen involviert waren. Insofern erscheinen sie spezifisch für Kriseninterventionen.

6.4.8. Arbeiten am Limit

„...Also wir werden bezahlt, um zu leiden. (lacht) Sie gucken mich an. Ein Stückchen Wahrheit ist da drinne. Ziemlich salopp, klar.... Aber im Grunde trifft es das und ist es so. Ja ehm. Wir werden dafür bezahlt. Wir werden angegriffen. Wir haben was zu leiden. Wir müssen auch was zuwege bringen. Wir müssen Entscheidungen treffen. Und umso mehr, desto weniger andere es tun....“ (Sozialarbeiterin im ASD)

„Es kommt immer was dabei zu Schaden“

Kindeswohlgefährdungen können mit innerfamiliärer Gewalt einhergehen und üben über den Kontakt mit Gewaltkontexten verschiedene kommunikative Wirkungen auf die Fachkraft aus. Gewalt ist geeignet eine aversive, spannungsvolle Stimmungslage auch bei der Fachkraft zu erzeugen, wie die nachstehenden Gesprächszitate, verdeutlichen:

„Gewalt ist ein Thema, was auch Angst macht“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

„Man muss auch was aushalten können“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

„Gewalt ist generell angstauslösend“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

„Ich hab' da gerade einen Fall, da geht es um Leben und Tod.“ (Sozialarbeiter in einem Jugendamt)

„Beim Thema Gewalt ist immer Angst im Spiel“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

„Es kommt immer was dabei zu Schaden“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

„...ich muss bei dem aufpassen....“ (Pädagoge im Kinderheim)

Professionelle Voraussetzungen im Umgang mit Krisen und Gewalt bei Kindeswohlgefährdungen bestehen nach einstimmig berichteten Erfahrungen der in diesen Fällen handelnden Personen wesentlich darin, Etikettierung, Präjudizierung und Verpönung überwinden zu können. Voraussetzungen dafür sind das anthropologische Vorverständnis im Sinne des tendenziell eher *optimistischen Menschenbildes*, ein fachlicher Hintergrund im Sinne von *Interventionskompetenz im Umgang mit entsprechend zugespitzten Situationen*, Fachlichkeit als *Kenntnis der Grundlagen von Aggression, Kenntnisse von Sozialisationskontexten und – bedingungen und Kenntnisse über die Psychodynamik von Gewalttätern*. Überdies ist wiederholt auf die Bedeutung einer stabilen Motivation zur Befassung mit Gewalt hingewiesen worden. Die im Krisenkontext agierende Person sollte Belastbarkeit aufweisen, relevante Erfolgserlebnisse und „*Highlights*“ erfahren haben. Nützlich ist ferner eine hohe Passung, d.h. wenn sich Fallanforderungen und fachkraftseitige Möglichkeiten decken. Auch wenn entsprechende *professionelle Voraussetzungen* und eine solche stabile Motivation bestehen ist der Handlungskontext für handelnde Personen in außerdurchschnittlicher Weise anspruchsvoll.

„Wir werden bezahlt, um zu leiden“

Die Beschreibung einer Fülle potentieller Belastungen und Widerstände, die für Krisensituationen bei Kindeswohlgefährdungen kennzeichnend sind, kulminiert in der Feststellung einer Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes: „*Wir werden bezahlt, um zu leiden*“. In dieser Aussage verdichtet sich die subjektive Erfahrung eines problematischen Gesamtkontextes. Neben einzelnen Charakteristika, die bereits für sich belastend wirken können, spielt vor allem die interaktionelle Wirkung von Stressoren, die auf Feldmitglieder einwirken, eine Rolle. Die kontextseitige Charakteristik bei *Referenzen auf die Krise* lässt sich unter folgenden Gesichtspunkten skizzieren:

- *Prinzipielle Entscheidungsträchtigkeit*. In grundsätzlicher Weise bedeutet die Intervention bei Kindeswohlgefährdungen, dass fachlich-öffentliche Akteure wichtige Entscheidungen treffen müssen, die Familien bzw. Eltern nicht treffen (können). Dies führt bei Krisen dazu, auch in unklaren, wechselnden Lagen schnell und verantwortlich Handeln zu müssen. Dabei geht Entscheidung auf dem Hintergrund situativer Mehrdeutigkeit stets mit der Übernahme von (z.B. juristischer, moralischer) Verantwortung für die Entscheidungsfolgen einher.
- *Intensiven Angriffen ausgesetzt sein*. Entscheidungen überführen einen Systemzustand in einen neuen. Dieser Wechsel kann auf dem Hintergrund der beteiligten Vielfalt an Interessen und Zielen unterschiedlich betrachtet und bewertet werden und Kontroversen auslösen. Da es in der überwiegenden Anzahl der Fälle um relevante und personennahe Entscheidungen geht, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich Unmut und Ärger in Form von Angriffen gegen den Entscheider artikulieren. Dies entspricht den berichteten Erfahrungen vieler handelnder Personen.
- *Handlungszwang und Ergebnisdruck/ „wir müssen was zuwege bringen“*. Krisen erfordern entschlossenes Eingreifen, weil der Status quo definitiv nicht (mehr) mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Dies erzeugt Zwang zum Handeln und Druck,

Gefährdungen abzustellen, also Ergebnisse zu produzieren, die auch noch lange im Nachhinein prüfbar sind.

- *Substituierung von Entscheidungsvermeidungen.* Dem Entscheidungsbedarf, der einem fachlich-öffentlichen Akteur unterkommt, gehen zumeist Entscheidungen oder Entscheidungsvermeidungen anderer Akteure voraus. Die zugesetzte Lage einer Krise erlaubt einer handelnden Person keine Entscheidungsvermeidung. Somit substituiert die Fachkraft, was im Idealfall Aufgabe von Eltern (oder anderen Personen) ist. Dabei trägt die handelnde Person weitreichende Verantwortung für einen anderen Menschen, die ihr qua beruflicher Rolle zuwächst.
- *Aushalten und Durchhalten.* Die vorgenannten Punkte erzeugen ein Belastungsniveau, das nicht selten als sehr hoch empfunden wird – es geht um Belastungen einer handelnden Person, die es „auszuhalten“ gilt. Diese Belastungen sind am Eindringlichsten für den Kontext der Jugendämter beschrieben worden. Beispiele beziehen sich auf Angriffe, Stress und unklare Entscheidungsgüte, mangelnden sozialen Rückhalt und geringe Verstärkungsqualitäten. Nur selten erfahren die fachlich handelnden Personen „Highlights“, also eine Kultur positiver Verstärker.
- *Entscheidungen von niedriger Popularität treffen.* Hier geht es wiederum um die Frage von Verstärkungsqualitäten fachlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen. Unter anderem geht es dabei um Fragen von Selbst- und Berufsbildkonsistenz, etwa um einen erlebten Widerspruch zum professionellen und positiv besetzten sozialarbeiterischen Selbstbild. Krisen werden oftmals nicht mit sanften Zwischentönen beendet, sondern mit kräftigen Paukenschlägen.

Involvierung zwischen „Zwiespältigkeit“ und Verhärtung

„Ich hab das jetzt so gemacht, ich halte das so, der Weg ist auch der Richtige“ (Sozialarbeiterin)

„Es ging um sexuellen Missbrauch von zwei kleinen Mädchen, damals vier und fünf Jahre alt, die Kindesmutter hat von den Mädchen ganz viele pornographische Aufnahmen erstellt, die Kinder in ganz, ganz eindeutigen pornographischen Posen fotografiert.... und das war für mich überhaupt gar keine Frage, da einen Sorgerechtsentzug zu veranlassen, auch einen dauerhaften Sorgerechtsentzug. Jemand, der ähm, durch eine solche Verhaltensweise seine, also ich glaube, man kann Erziehungs-, Erziehungsunfähigkeit nicht stärker dokumentieren als durch eine solche Verhaltensweise oder Gewalttätigkeit. Das ist so ein Fall gewesen, der hat mir kein Kopfzerbrechen bereitet. Jedenfalls nicht, was die juristische Seite betraf. Klar, die menschliche Seite ist natürlich eine ganz andere, was dahinter steckt für die Mädchen..“ (Familienrichter)

Persönliche Involvierung und berufliche Tätigkeit bis hin zur Überschreitung von Belastungsgrenzen bedeuten für die handelnden Personen erheblichen Stress. Über Belastungen im Zusammenhang mit Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen haben die Gesprächspartner viel, meistens jedoch eher indirekt geredet. Als ursächlich hierfür nehme ich an, dass erlebte Belastungen von hoher kontextueller Spezifität sind und abhängen von der Persönlichkeit und Belastbarkeit der Fachkräfte, vom Ergebnis der individuellen Bilanz zwischen Belastungen und Ressourcen, dem jeweiligen Handlungskontext und nicht zuletzt der Frage, inwieweit es sich bei der Art der fachlich-öffentlichen Intervention um Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdungen handelt. Hier gilt durchgängig für alle Akteure, dass Krisen gegenüber dem Normalbetrieb mit dem höchsten berichteten Spannungs- und Stresserleben einhergehen.

Das Jugendamt als „*Streitamt*“ oder als „*Kinderklaubehörde*“ bietet in dieser Hinsicht die quantitativ meisten Kontakte mit akuten Krisensituationen. Allerdings sind derartige

Erfahrungen auch für den familiengerichtlichen Kontext, für Beratungsstellen, das Kinderkrankenhaus oder das Kinderheim berichtet worden.

Belastungen werden dabei als vielfach sogar über den Arbeitstag hinauswirkend beschrieben und können *emotionale, kognitive und körperliche Symptome* hervorrufen, z.B.: „*Emotional sehr stark berührt sein*“, „*sich emotional reinhaken*“, „*Grübeln*“, „*sich aufgefressen fühlen*“, „*Psychosomatisch reagieren*“, „*Schlafstörungen haben*“.

Belastungsbewältigung erfolgt in diesem Zusammenhang überwiegend *sozial* („*mit Kollegen reden*“, „*mit Partner reden*“), *aktional* („*Fahrrad fahren*“, „*Laufen*“, „*Sich ablenken*“) und *kognitiv-mental* („*sich das abschalten selbst erlauben*“, Wissen, das manche Fälle emotional stark berühren).

Die skizzierten Belastungen münden abseits vorhandener Bewältigungsmöglichkeiten jedoch vielfach in ein eingeschränktes und rigides Interaktionsmuster mit entsprechend vergrößerten Problemlösungszugängen. Dazu finden sich in den Daten an vielen Stellen Hinweise. „*Richtig*“ und „*Falsch*“ zeigen eine *Dichotomisierung* an, die sich in verschiedenen Äußerungen der bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Personen finden. Es geht dabei zumeist um „*Entscheidungen nach Schwarz oder Weiß*“ bei denen es keine „*Grauzonen*“ mehr zu geben scheint. Diese *dichotomisierende* und *polarisierende* Charakteristik ist spezifisch für Krisen, bei der ein Konflikt um das Kindeswohl den Charakter eines Nullsummenspiels annehmen kann.

Vorhandene Mehrdeutigkeiten als Spezifikum der thematisierten Situation und die Erfordernis verantwortlicher Entscheidungs- und Standortfindung sind als zentrale Herausforderung fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen beschrieben worden. Die Einnahme eines Standpunktes kann nun dazu führen, dass sich Konflikt und Krise einer Kindeswohlgefährdung auf die Fachkraft selbst fokussieren. Bei *Referenzen auf die Krise* besteht eine enge Verbindung von „*Kindeswohl*“ und „*Selbstschutz*“. Die Fokussierung einer Krise auf die handelnde Person ist Gegenstand der folgenden Betrachtungen.

„*Zwiespältigkeit*“ wird von handelnden Personen vielfach auch bei der Entscheidung für den „*richtigen Weg*“ erlebt und beschrieben. „*Zwiespältigkeit*“ entsteht nicht nur in Bezug auf den Umgang mit widersprüchlichen Lösungsoptionen, sondern auch, wenn Wirkungen fachlich-öffentlicher Intervention nicht Besserungen herbeiführen, sondern spürbar kontraintendiert wirken. Derart unerwünschte Interventionseffekte sind beispielsweise „*Unruhe erzeugen*“, „*Widerstände hervorbringen*“, „*zu Angriffen führen*“ und andere mögliche Lösungsperspektiven zu suspendieren. Intervention in Krisen bedeutet vielfach, *ad-hoc-Entscheidungen* treffen zu müssen, das Heft des Handelns (*re-)* *aktionsschnell* in die Hand zu nehmen und die getroffene Entscheidung durchzusetzen. Dabei treten dann häufig auch die beschriebenen Neben- und Fernwirkungen auf.

Die mit den hoheitlichen Aufgaben eines Jugendamtes ausgestattete Fachkraft entscheidet in Krisen anstatt der Familie und setzt deren Autonomie, Intimität und Willensbildung teilweise machtvoll außer Kraft. Aus dem Raum möglicher Entscheidungsalternativen – mindestens Intervenieren oder Nicht-Intervenieren – ist seitens der Fachkraft eine Entscheidung gefallen, die im Gegensatz zu anderen Auffassungen stehen kann und von ihr vertreten werden muss. Intervention bringt hier also zunächst *Unordnung, Störung* und *Schmerz* mit sich. In dieser Situation rücken die Entscheidungsträger und die durch sie geschaffenen neuen Umstände in den Fokus der beteiligten Akteure.

Zur Bewertung steht dann nicht der Fall der Kindeswohlgefährdung an, sondern zusätzlich die Intervention der Fachkraft als fachliches und personifiziertes Verantwortungszentrum in dem Fall. Der Fall ist in Bewegung, die Geschichte erfährt eine Fortschreibung und es erfolgt eine

„Weichenstellung“. Die Fachkraft weiß um die Verschiedenheit der Perspektiven und Entscheidungsoptionen und hat sich für ein von ihr bestimmtes Vorgehen entschieden.

Es dürfte in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein, dass fachlich-öffentlicher Intervention stets die Prämisse unterliegt, sie sei für das Kind besser als weitere familiäre Einwirkung ohne fachlich-öffentliche Intervention. Bei kontraintendierten Wirkungen bleibt sie also (zunächst) den Nachweis ihrer *Oberrationalität* schuldig, die sie sich selbst implizit unterstellen muss, um ihren Eingriff vor sich selbst und dem an der Kindeswohlgefährdung beteiligten System zu legitimieren. Die der Kindeswohlgefährdung unterliegende Krise innerhalb des Familiensystems wird unter Hinzuzug fachlicher Akteure allerdings lediglich in einem neuen, anderen Format fortgesetzt. Unterschwellig geht es daher auch um den Nachweis fachlicher Problemlösefähigkeiten, Kompetenzen und Qualitäten der Prozessführung.

Auf der Hinterbühne findet eine implizite öffentliche *Aushandlung über die Kompetenzen der fallführenden Fachkraft* statt, die für diese von Selbstwertrelevanz sein dürfte und eine Quelle von „*Zwiespältigkeit*“ zu sein scheint. Neben dem Leitziel des *Kindeswohls* geht es um *Selbstschutz* etwa der *professionellen Integrität*, denn der Umgang miteinander scheint nicht gerade zimperlich zu sein:

„...trotz aller Widerstände, dass man versucht mich, ich sag mal auseinander zu pflücken. Auseinander zu pflücken, ich sag jetzt mal Justiz oder eben eine Institution wie Psychiatrie.“ (Sozialarbeiterin im ASD)

Der vehementen Widerstand anderer Fachleute - „*man versucht mich ...auseinander zu pflücken*“ – ist geeignet, „*Zwiespältigkeit*“ aufrechtzuerhalten, weil er Rechtfertigung und Erklärung durch diejenigen einfordert, die den Fall anders betrachten. Zudem war der *Glaube der Verhütung von weiterem Ungemach* ein wesentlicher Interventionsgrund. Diese subjektiv motivierte Krisenreaktion lädt andere Fachleute ein, sich demgegenüber in *Oberrationalität* zu positionieren und auf der Hinterbühne, neben dem Leitziel des Kindeswohls, ihre fachliche Kompetenz zu kommunizieren.

„*Das sind die Fälle, eh ja ich glaube einfach, daß sind oft die Fälle, wo man, ehm, einerseits in dem Zwiespalt ist, ich will helfen, aber andererseits im Moment erstmal Familien etwas... gewaltvolleres Heimunterbringung ja, ehm, und das eh, also wo ich das Gefühl hab, dass man hilft. Wo man im Moment erstmal sehr viel Unruhe reinbringt. Das sind die Fälle, wo sie als wo ich als alleinige Fallmanagerin, ehm, wo ich sehr viele Widerstände habe, ehm, wo man versucht sowohl auf der persönlichen Ebene mich anzugreifen, wie auch auf der fachlichen Ebene anzugreifen. Und ich sag mal, ich so einen großen Rücken haben muss, um zu sagen, ich hab das jetzt so gemacht, ich halte das so, der Weg ist auch der Richtige.*“ (Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst)

Diese Interaktionen gehen oftmals einher mit dem *inneren Aushandlungsdialog* einer Fachkraft, die sich ebenso grundsätzlich wie fallbezogen und konkret die Frage stellt: „*Lohnt sich das überhaupt?*“ Dies wirft die Frage auf, ob und inwieweit fachliches Handeln von Erfolg gekrönt wird. Lohnenswert bezieht sich auf die Abwägung von Kosten im Sinne des persönlich, professionell und institutionell betriebenen Aufwandes und Einsatzes im Kontrast zum erzielten Nutzen im Sinne der Ergebnisqualität als Nutzen des Kindes.

Fachliche Intervention kann auch die Qualität haben, für neue Probleme bei den betroffenen Kindern zu sorgen. Auch der eigenen Intervention wird beispielweise von der Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes die Qualität von Gewaltanwendung beigemessen, weil sie eine paradoxe Wirkung erzeugt. Rationale Steuerung des Falles unter

Ausschluss von Risiken und unerwünschten Nebenwirkungen erweist sich als Fiktion fachlich-öffentlicher Intervention.

Als mögliche Konsequenz im Sinne eines bewältigungsorientierten Umgangs mit diesem anforderungsintensiven Kontext entsteht in verschiedenen Formen eine persönlich-professionelle Haltung, die von einigen Gesprächspartnern mit dem Begriff „*Verhärtung*“ umschrieben wird und unterschiedliche Erscheinungsformen einnehmen kann:

- *Verhärtung als Qualität von Interventionen*. Dies umschreibt eine Tendenz fachlich-öffentlicher Intervention zu „*harten Maßnahmen*“, beispielsweise die Etablierung einer geschlossenen stationären Unterbringung. „*Verhärtung*“ dieser Art tritt oft dann auf, wenn in eskalierenden Situationen auch die fachliche Intervention nur mit *Druck* und *Gewalt* durchgeführt werden kann.
- *Verhärtung als persönliche Haltung*. Dies umschreibt eine Qualität persönlich-professioneller Beziehungsgestaltung als Resultat einer Fallkarriere oder eines anforderungsreichen Berufswege: „*eine harte Haltung einnehmen*“ oder „*ziemlich hart auftreten*“. Dies wird als Produkt geronnener Interaktionserfahrungen, als direkte Reaktion auf den sozialen Kontext bei Kindeswohlgefährdungen beschrieben: „*auf zue Ohren stoßen*“, „*auf Abwehr stoßen*“. Hintergrund ist die wahrgenommene Notwendigkeit, Zugang zu den Betroffenen herzustellen „*an die Personen rankommen*“ und dass Wissen, als ultima ratio *Druck* und *Sanktion* anwenden zu müssen, um „*weiteres Ungemach zu verhüten*“.
- *Verhärtung als interinstitutionelle Grenzziehung*. Dies wird in den vorliegenden Daten idealtypisch und exemplarisch deutlich, wenn Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammentreffen. Hier taucht verschiedentlich eine dezidierte *Verhärtungsmetaphorik* auf, etwa wenn von „*Barrieren*“ und „*tiefen Gräben*“ oder einem geradezu ritualisiert-verhärteten Umgang miteinander geredet wird: „*Wir müssen erstmal so durch diese Mauer durch*“.

Krisenmanagement im „Streitamt“: „Lösung in Notsituation“

„*Offen ist immer, ob die Entscheidung tatsächlich auch richtig (betont) war. Und gleichzeitig zu sagen, ich nehme an, das Kind ist in einer Heimeinrichtung oder anderen Einrichtung besser betreut. Ist immer die offene Frage.*“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

Sorgerechtsentzüge sind ein *gravierender* fachlicher *Eingriff*, bei denen Eltern das Recht entzogen wird, für ihre Kinder selbst zu sorgen und Kinder fremduntergebracht werden. Dies geschieht in Fällen von Kindeswohlgefährdungen und bewirkt bei allen (familiären und fachlichen) Beteiligten Unbehagen. Die handelnden Personen erleben im Wissen der *Reichweite* ihrer Entscheidung vielfach Betroffenheit und Zweifel. Dies bezieht sich auf das Wissen um die unmittelbaren Wirkungen der Entscheidung und die prinzipiell offen bleibende Entscheidungsgüte im Sinne ihrer für das Kind funktionalen Adaptivität. Diese Intervention wird daher als „*Lösung in einer Notsituation*“ beschrieben. Fachliche Differenzierungsmöglichkeiten und Begrenzungen der Reichweite von Entscheidungen ergeben sich:

- Über die Dauer des *Sorgerechtsentzugs* (dauerhaft vs. kurzfristig),
- Über die *Art der Unterbringung* (z.B. Heim, Pflegefamilie),
- Über die *Arbeitsweise des Heims* (Einbezug der Eltern vs. alleinige Arbeit mit den Kindern),
- Nach dem *Alter und Entwicklungsstand des Kindes* (Entscheidung über das Kind vs. Beteiligung des Kindes),

- Nach der *Anzahl der Fälle mit Sorgerechtsentzug* innerhalb der jeweiligen fachlichen community,
- Nach der *Wirktiefe der getroffenen Entscheidung* und deren *Reversibilität*,
- Nach der *Belastung der Kinder durch die Herausnahme* aus der Familie.
- In der Terminologie „*Lösung in einer Notsituation*“ verdeutlicht sich die aktuelle Krise, der Handlungsdruck und die momentane Ideenlosigkeit in Bezug auf andere Lösungen. In gewisser Hinsicht drückt sich darin das Scheitern alternativer und „besserer“ Ansätze aus. Bedingung für diese Maßnahme ist ein Mangel an wahrgenommenen, erprobten, praktikablen Alternativen, wenn Eltern fehlen, wenn sie erziehungsunfähig sind oder wenn bei Eltern eine Abhängigkeitserkrankung vorliegt und die Kindeswohlgefährdung darauf zurückzuführen ist.

Die dargestellten Differenzierungsmöglichkeiten beinhalten die Chance, „*Lösungen in einer Notsituation*“ so zu gestalten, dass aus großen Problemen kleinere, lösbare Teilprobleme abgeschichtet werden und damit die Problemlösungsqualität steigen und die eigene Verantwortung einer handelnden Person eingegrenzt werden kann. Derartige Differenzierungen ermöglichen damit eine relativ weitgehende Strukturierung und pragmatische Handhabung schwieriger Ermessensprobleme. Sie haben die doppelte Funktion qualifizierter Problemlösung im Krisenkontext und der eigenen produktiven Belastungsbewältigung. Zur weiteren Illustration dieses Zusammenhangs soll der folgende Gesprächsausschnitt dienen:

„...Ehm, gibt's allerdings auch Betroffenheit sicherlich in dem ein oder andere Fall, generell wenn es geht um die Thematik Kindeswohlgefährdung. Sagen wir oder das Schlimmste, eh, was bei unserer Arbeit ist immer das, wenn wir sagen müssen, wir müssen ein Kind wirklich stationär unterbringen, in einem Heim unterbringen oder eben, ehm, ich sag mal das Gravierendste, der gravierendste Eingriff in der Sozialarbeit zu sagen, wir machen einen Sorgerechtsentzug. Da ist immer Betroffenheit auch da. Da sind, ehm, ja auch Fälle, ja die im Prinzip auch einem Bauchschmerzen machen. Weil man weiß genau einerseits, ehm, fügt man der Familie ,nen harten Schicksalsschlag zu.“ (Sozialarbeiterin)

Heimunterbringung ist eine professionelle Intervention, bei der die elterliche Erziehungsaufgabe professionell substituiert wird. Diese Intervention kann in Krisen erforderlich werden. Delegiert werden dann die Erziehungsaufgaben, die ansonsten im exklusiven Kontext familiärer Intimität vollzogen werden, an fachliche Personen. Konsequenz dieser Entscheidung ist eine mit der Intervention einhergehende *Belastung der betroffenen Kinder*, aber auch der Fachkraft. Dabei spielen aus fachlicher Sicht einer Sozialarbeiterin verschiedene Merkmale eine Rolle, die sich wesentlich auf die *Reversibilität einer Intervention* und das *Ausmaß des angenommenen Schadens* richten, den diese Intervention mutmaßlich erzeugt:

- *Dauer der Heimunterbringung* (z.B. „zwei Jahre“ oder „auf Dauer“).
- *Elternarbeit*, die Kontaktmöglichkeiten zwischen Eltern und Kindern schafft. Dafür ist relevant, ob die Eltern entsprechende Ressourcen haben und das fachliche Konzept der Einrichtung Elterarbeit vorsieht.
- *Alter des Kindes*. Trennungen werden bei Säuglingen wegen noch zu leistender Bindungsarbeit als tendenziell eher unproblematischer erlebt, während die Fachkraft Trennungen bei einem älterem Kind mit stabilen Bindungen an seine Eltern als wesentlich schmerzlicher erlebt, weil ein soziales Gefüge zerrissen wird – „*wenn die Eltern fehlen, das ist eine Belastung des Kindes*“.
- *Art der Unterbringung* (z.B. professionelles Heim – Pflegefamilie).
- *Anzahl von Fällen im persönlichen Arbeitsgebiet* (Eine große Häufigkeit erzeugt häufige Verletzungserfahrung der handelnden Personen).

„*Lösungen in einer Notsituation*“ zwingen handelnde Personen dazu, erfinderisch zu werden. Als fachlich präzisierte Zielsetzung für den Kinderschutz wird in einem anderen Fall die *Sicherstellung von Versorgung* angestrebt. Die Bereitstellung entsprechender Möglichkeiten ist die fachliche Aufgabe, die innerhalb eines Krisenkontextes mit vollem Einsatz verfolgt wird. Im Sinne von Krisenintervention werden dazu zwei gegensätzliche Interventionsstrategien unternommen:

- „*Aufs Ganze gehen*“ bezieht sich auf die Durchsetzung angestrebter Hilfemaßnahmen, indem nachdrücklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bis hin zum Rechtsstreit. Hier deutet sich an, dass Kriseninterventionen auch die Tendenz innewohnt, radikale und umfassende Lösungen unter Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten anzustreben. Hier liegt eine professionelle Entschlossenheit im Sinne einer „*Ich-Will-Haltung*“ vor, eine umfassende Paketlösung zu suchen. Von dieser Interventionsstrategie lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere Eskalationsdynamik erwarten. Überforderung und Stress im Krisenkontext erzeugen dabei neue Überforderung.
- *Aufweitung der Enge einer Krisensituation* durch Identifizierung und Schaffung von Spielräumen, z.B. „*Anschauen von Gesetzeslücken*“, „*Herausfinden gesetzlicher Möglichkeiten*“, „*irgendeine Form von Hilfe anbieten*“. Dieser Ansatz geht differenzierender und vergleichsweise strategischer vor.

Krisenintervention findet immer statt in einem Kontext mit den daran beteiligten Familienmitgliedern und der fachlichen Akteure. Für Zusammenarbeit spielt es eine Rolle, welchen Ruf und welche Reputation ein Akteur innehält, bzw. ihm zugeschrieben wird. Das Jugendamt steht nach Aussagen verschiedener Feldmitglieder im bereits geschichtlich tradierten Ruf, das „*Streitamt*“ und die „*Kinderklaubehörde*“ zu sein. Es hat damit Facetten eines Negativ-Images, die stärker in die Zusammenarbeit mit Familien, weniger jedoch in die Zusammenarbeit mit Fachkräften hineinwirken. Die Terminologie beschreibt die Wahrnehmung dort erwarteter Prozesse – Konflikt, Streit und als ungesetzlich erlebte Ereignisse -, die in diesem Amt ihren Austragungsort finden. Diese Prozesse können in dieser Wahrnehmung durch den amtlichen Zugriff herbeigeführt werden, eben *Kinder zu klauen* und damit *Feind der Eltern* zu sein. Diesem Eingriff haftet im Erleben der Familien etwas Unerlaubtes an. Insofern erscheint es nachvollziehbar, dass sich hier eine ablehnende, adversarische, aggressive und aversive Erwartungshaltung der Betroffenen bildet, die insbesondere in Krise und Stress Wahrnehmungen auf alternative Intentionen und Möglichkeiten (z.B. Hilfe, Unterstützung) verengt.

In der Begrifflichkeit scheint die Bedeutung des zwangswise, unfreiwilligen Aufsuchens dieser Behörde auf, darin klingt auch eine erlebte Widersprüchlichkeit mit, die sich in der *Metapher des behördlichen Kinderklauns* ausdrückt. In dieser Terminologie verdichtet sich die für Kindeswohlgefährdungen grundlegende Tatsache, dass fachlich-öffentliche Akteure sich in familiäre Privatheit einmischen. Nicht zuletzt wird mit diesem Begriff das Eindringen der Agenten des Staates in familiäre Intimität kritisiert. Gegenüber Familien und jugendlichen Erstnutzern ist in dieser Situation zunächst der Beziehungsaufbau zu leisten, bei dem es vor dem Hintergrund der beschriebenen Vorbehalte primär um die Herstellung einer kooperativ getönten Arbeitsbeziehung geht. Eine anhaltend abweisende Haltung und Verweigerung von Zusammenarbeit kommt trotz dieser Bemühungen vor, offenbar häufiger bei Männern als bei Frauen.

6.4.9. Strukturen professioneller Arbeitsorganisation

„Die weitere Vorgehensweise ist immer abhängig von der Stelle, wo der Fall zuerst landet“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Kontexte von Kindeswohlgefährdungen bringen die Involvierung einer Vielzahl professioneller Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen mit sich. Die Problemlage schafft ein „*Kuddelmuddel*“, ein Zusammenwirken institutioneller, professioneller und personaler Kräfte. Im Sinne einer umfassenden Wahrnehmung von Verantwortung für das Kind sind vielfältige Aufgabengebiete abgedeckt, die von der Fachkraft koordiniert werden müssen. Wegen differierender institutioneller Aufgaben fehlt es diesen verschiedenen Zugängen jedoch an einer integrierten Ziel- und Ergebnisvorstellung. Im Krisenkontext sind üblicherweise die Akteure Eltern, Kind, Jugendamt und Familiengericht beteiligt, zumeist auch noch eine ambulante oder stationäre Jugendhilfeeinrichtung.

Eine *typische Akteurskonstellation* bei Kindeswohlgefährdungen sind Jugendamt und Amtsgericht. Beide arbeiten mit unterschiedlichen Aufgaben in Fällen von Kindeswohlgefährdung. *Lokale Arbeitskulturen* scheinen für die Zusammenarbeit eine bedeutsame Rolle zu spielen. Die Kooperation in einem Beispiel in den Daten über viele Jahre beförderte beruflich gut funktionierende Kontakte zwischen Richtern und Sozialarbeitern, die mit Begriffen wie *Verlässlichkeit*, *Vertrauen* und *Transparenz* zur Charakterisierung professioneller Interaktionen beschrieben werden. Für Krisen dürfte dies kritisch wichtig sein, weil insbesondere dann Routinen von gesteigerter Bedeutung sind, weil gerade unter Stress vor allem Routinen funktionieren.

Im Krisenkontext herrscht Polyphonie. Es treffen unterschiedliche Perspektivierungen zusammen, beispielsweise, wenn das Jugendamt einen Sorgerechtsentzug durchführen möchte. Im Kontakt zum Gericht hat das Jugendamt dann die Aufgabe, pädagogische Hilfsangebote, die Mitwirkungsbereitschaft der Klienten und die Wirkungen von *Maßnahmen* zu *dokumentieren*. Dabei ist hilfreich, dass Richtern die Arbeitsweise des kooperierenden Jugendamtes bekannt ist und deutlich wird, dass vorherige pädagogische Maßnahmen ohne die erwünschte Wirkung geblieben sind. Im *informellen bilateralen Gespräch* können auch Schwierigkeiten mit dem Fall thematisiert und mögliche Vorgehensweisen vor der eigentlichen Verhandlung abgestimmt werden, bis hin zur Klärung von Fragen juristischer Fallbeurteilung. Dabei scheint es im Kern um das Ausloten von Spielräumen und Möglichkeiten im konkreten Fall zu gehen.

Entscheidungen des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen müssen gegenüber dem Familiengericht *begründet* sein. *Mutmaßungen*, *Verdachtsmomente* und *Hypothesen* reichen auch bei guten Kooperationsbeziehungen nicht aus. Die *Überschreitung von Systemgrenzen* verlangt, die Rationalität des anderen Systems zu kennen, sie zu berücksichtigen und konsistent zu ihr zu argumentieren. Es geht um Kriterien und deren *intersubjektive Prüfbarkeit* – im Gegensatz zum „*Entscheiden aus dem hohlen Bauch*“. Die vom Jugendamt für die weitere Entscheidung über den Fall an das Gericht einzureichenden Unterlagen erfordern eine weitreichende Qualifizierung und Objektivierung betreffend folgender Aspekte:

- *Grad an Differenzierung*. Stellungnahmen müssen sehr differenziert sein.
- *Ausmaß an Bearbeitungsfeinheit*. Stellungnahmen müssen ausgefeilt sein.
- *Ausmaß an Absicherung*. Die Qualität von Annahmen reicht nicht aus. Bei Gericht sind Beweise erforderlich.

- *Nachvollziehbarkeit*. Die Nachvollziehbarkeit des angestrebten Schrittes muss sich konsistent aus der Falldokumentation ergeben. Dazu gehört die Evaluation der Wirksamkeit der bisherigen pädagogischen Maßnahmen.
- *Kommunikativität*. Die Intensität der interinstitutionellen Kommunikation zum jeweils vorliegenden Fall ist in der Regel hoch. Dies dürfte Merkmal für gute Qualität der Kooperation sein.

An dieser übersichtlichen Konstellation zweier fachlicher Akteure wird die Bedeutung der Kenntnis, Handhabung und Erfüllung von Systemregeln anderer beteiligter Institutionen im Kontext von Krisen exemplarisch deutlich.

Über die Akteurskonstellation Jugendamt-Familiengericht hinaus ist ein Zuwachs an Komplexität durch Involvierung weiterer Stellen für die in den Daten berichteten Fälle jedoch eher typisch.

In einem beispielhaften Fall sind folgende Akteure beteiligt gewesen, die anzeigen, welche systemische Komplexität bei Kindeswohlgefährdungen entstehen kann:

- Jugendhilfeeinrichtungen (Jugendamt, Amtsvormund, Sozialpädagogische Familienhilfe)
- Medizinische Einrichtungen (Kinder- und Jugendpsychiater, Arzt, Gynäkologen)
- Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei)
- Gerichte (Vormundschaftsgericht, Familiengericht)
- Verwaltungseinrichtungen und Dienstleister (Verfahrenspfleger, Arbeitsamt, Krankenversicherung, Landesversicherungsanstalt, Geldinstitut)
- „*Helpershelfer*“ (Mutter, Vater, Freund, Ehefrau des Freundes, Pflegefamilie, gleichaltrige Tochter des Freundes)

Mehrfachinvolvierung bewirkt vor allem einen Zuwachs an beteiligten Interessen und Zielen. Die erhöhte Variabilität der Problemperspektiven steigert die Erfordernis, über diskrepante Ziele Aushandlungen zu führen. Dabei ist für Kindeswohlfälle den Daten dieser Untersuchung zufolge charakteristisch, dass nicht alle Akteure in *einem Fall* zusammen arbeiten, sondern die verschiedenen Akteure gewissermaßen *verschiedene Fälle* bearbeiten. Der nachfolgende Gesprächsausschnitt verdeutlicht diesen sozial konstruierten Charakter der Kindeswohlgefährdung:

„*Das sind ausgewählte Personen, die ausgewählte Bruchteile kennen, aber keiner weiß komplett die ganze Geschichte.*“ (Berater einer Spezialberatungsstelle)

Öffentliche Akteure verfolgen unterschiedliche Ziele und Arbeitsansätze. Die Fokussierung auf das Kindeswohl ist beispielsweise nicht prioritäres Aufgabenverständnis einer Strafverfolgungsbehörde. Ärzte arbeiten in der Regel eher patientenorientiert als familiensystemorientiert. Hier treffen vielfältige Unterschiede aufeinander und begründen ein „*Kuddelmuddel*“.

Familien und Kinder erzählen ihre Geschichte in Krisensituationen somit an verschiedenen Stellen und werden innerhalb des Systems an die, aus Sicht des jeweiligen Akteurs, zuständige Stelle weitergereicht. Dies lässt erwarten, dass die Geschichten infolge von Interaktionsphänomenen in unterschiedlicher Weise erzählt werden, es möglicherweise auch seitens der Familien unterschiedliche Lese- und Erzählarten „*ein und derselben Geschichte*“ gibt. Dafür können wechselnde Ziele und Interessen bedeutsam sein, aber auch andere Aspekte:

- Das kommunikative Geschick im Umgang mit Menschen mag beispielsweise variieren,

- Sympathien und Antipathien spielen eine Rolle,
- Clearing einer Kindeswohlgefährdung wird auf dem Hintergrund des prioritären Aufgabenverständnisses durchgeführt,
- wiederholte Befragungen an verschiedenen Stellen mögen sich auf die Mitwirkungsbereitschaft von Kindern und Familien auswirken.

Weitere Einflüsse sind denkbar.

6.4.10. „Das große Problem lösen“

Im System der professionellen Krisenhelfer zeigt sich ein Delegationsmuster für nicht mehr oder nur noch schwer lösbarer Problemfälle. Ausschlaggebend für die Einschaltung der nächsten Stelle ist, wie an verschiedenen Stellen deutlich wurde, vielfach die Überforderung und Ratlosigkeit eines Akteurs.

Die einem Jugendamt möglichen Ansätze der Problemlösung erscheinen in einem interessanten Beispiel *ausgeschöpft*. Man hat ein Clearing hinter sich, in dem es um die Möglichkeiten und Grenzen einer Hilfe für ein Kind bzw. einen Jugendlichen geht. Die häufig wiederholte Formulierung *ausprobieren* deutet an, dass es keine Gewissheiten bezüglich der Wirksamkeit eigener Intervention gibt.

Eher scheint Intervention einen experimentellen Charakter aufzuweisen, was sich im öffentlichen Diskurs selbstverständlich nicht in dieser Offenheit artikulieren lässt.

Eine Bedingung für die Einschaltung einer weiteren Stelle scheint zu sein, den eigenen Möglichkeitsspielraum *ausgeschöpft* zu haben, also an den eigenen institutionellen, professionellen und persönlichen Grenzen angelangt zu sein. Problemabnehmer des Jugendamtes sind entweder Leistungsanbieter von Jugendhilfemaßnahmen oder, an dieser Stelle, die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Es geht dabei um die selbstoffenbarenden Feststellung, selbst alles *ausgeschöpft* zu haben und *etwas Neues ausprobieren* zu wollen sowie um den Wunsch, *gemeinsam Verantwortung* zu übernehmen. Fachlich öffentliche Verantwortung sucht an dieser Stelle nach Bündnispartnern für schwierige Kindeswohlfälle, um eigene Überforderung abzumildern.

„Ehm, ich glaube einfach, ich glaube also, dass die Sichtweisen da zu verschieden sind. Wenn wir dort auftauchen haben wir normalerweise abgeklärt, was für ein Kind oder einen Jugendlichen an Hilfe geht und was nicht geht. Wenn wir dann alles ausprobiert haben, ausgeschöpft haben greifen wir manchmal mal auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie zurück. Bei denen ist dann das Gefühl, Kinder- und Jugendpsychiatrie ist – und ganz unrecht haben sie damit ja auch nicht – wir sind letztendlich die Stelle, als Problemabnehmer des Jugendamtes. Ihr als Jugendamt wisst nicht mehr weiter und wir sollen das große Problem lösen. Wie sehen es so, die haben dort ganz andere Möglichkeiten, wenn wir wiederum sagen, wir haben das und das ausgeschöpft, können wir da nicht was Neues ausprobieren. Dass wir uns gemeinsam wirklich verantwortlich fühlen. Aber im Moment bestehen da also wirklich wahnsinnige Barrieren ehm dass da so so Gedanken sind, ihr wollt uns ja wieder nur den Müll abladen...“ (Sozialarbeiterin im Jugendamt)

Die *Metapher des (wiederkehrenden) Müllabladens* beschreibt in bedrückend eindringlicher Weise eine regelhafte Endstation, der es an jeglichen humanitären Qualitäten zu fehlen scheint. Müllkippen sind Endstationen; Abladestellen für das, was einer Gesellschaft nicht mehr nützlich ist und was unter Nützlichkeitsgesichtspunkten nicht weiter verwertet werden kann. Diese ent-menschlichende, dehumanisierende und ent-individualisierende Beschreibung gibt die Kinder- und Jugendpsychiatrie an das Jugendamt über das Kind bzw. den Jugendlichen. Fachleute, deren selbstgewählte Aufgabe es ist, mit Menschen zu arbeiten, überschreiten hier in problematischer Weise Grenzen des Respekts und artikulieren damit ihre Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit.

Dies führt im professionellen Kontakt zu spürbaren „*Barrieren*“, „*tiefen Gräben*“. Niemand will den Müll, d.h. den schwierigen Fall. *Problemdefinitionen* erweisen sich in dieser Einschätzung als konsensuell innerhalb des Interventionssystems und zeigen Überforderung und Abwehrversuche der handelnden Personen in deutlichster Weise. Die Problemetikettierung „hochproblematisch“ scheint unter den Beteiligten klar, Fragen bestehen nur noch über die *Zuständigkeit* dafür. Es gibt ein „*Kompetenzgerangel*“, bei dem Fragen institutioneller Aufgaben- und Grenzklärungen im Vordergrund stehen. Wer *Zuständigkeit* verhindern und abwehren kann, vermag es, eigene Überforderung, Angst und Hoffnungslosigkeit zu begrenzen.

„*Kompetenzgerangel*“ stellt sich somit als eine Strategie zur Abwendung von *Zuständigkeit* und Verantwortung dar. Auf der oberflächlich fachlichen Ebene gibt sich dies zu erkennen an der Aushandlung, um welche Art von Problem es sich handelt. „*Mit der Einweisung arbeiten*“ ist eine Strategie des Jugendamtes, ein krisenhaftes Problem zumindest zeitweilig loszuwerden. Diese Situation weist darauf, dass dieser Weg eine Art ultima ratio bedeutet - nicht mehr weiter wissen, an seine Grenzen kommen, ratlos sein. Man sieht an der hier verwendeten Terminologie auch noch einmal verdeutlicht, wie handelnde Personen im Netzwerk miteinander umgehen.

Modellhaft für einen wertschätzenden Umgang innerhalb der Problemfamilien dürfte diese fachliche Interaktion sicherlich nicht sein. Auch lässt sich möglicherweise eine Aussage über die Schwierigkeit der vorliegenden Kindeswohlgefährdung treffen, die Familien tendenziell entlasten könnte und die innerhalb des Interventionssystems reflektiert werden könnte: Selbst hochqualifizierte fachlich-öffentliche Akteure scheinen mit dem Fall überfordert zu sein.

7. Zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse und Ausblick

In diesem Kapitel werden der Forschungsprozess und die Untersuchungsergebnisse zusammenfassend diskutiert und in einem Ausblick werden offene Fragen erörtert. Offene Fragen werden differenziert einmal nach dem Bedarf zur weiteren Forschung und zum anderen unter praxeologischen Gesichtspunkten von Möglichkeiten zur Optimierung fachlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen. Abschließend wird der persönliche Erkenntnisgewinn des Forschers reflektiert und dargelegt.

Die vorliegende Untersuchung verfolgte die Klärung von drei Hauptfragestellungen. Erstens ging es um die übergeordnete Frage des individuellen Fallerlebens, konkret um die Identifizierung kontextueller, fallseitiger und selbstgestellter Anforderungen und Herausforderungen für die in diesen Fällen handelnden Personen. Zweitens sollten feld- und fallspezifische Handlungs- und Regulationsanforderungen einer Person im Fallumgang bei Kindeswohlgefährdungen geklärt werden. Schließlich wurde drittens die Fragestellung verfolgt, welchen orientierungsgebenden Entscheidungsrationale und handlungsleitenden Ordnungsmustern die handelnden Personen in Fällen von Kindeswohlgefährdungen folgen.

In einer Reihe von Forschungs-Beiträgen ist die Relevanz institutioneller Umgangsweisen für verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung und unterschiedliche gesellschaftliche Funktionsbereiche aufgezeigt worden. Dabei ging es um Fragen des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz (Münder, Mutke & Schone, 2000), um Fragen des institutionellen und individuellen Umgangs mit sexuellem Missbrauch (Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2001), sowie um Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe beim Thema des sexuellen Missbrauchs (Hartwig und Hensen, 2003). Die Bedeutung individueller Umgangsweisen wurde in diesen Arbeiten als bedeutsam erachtet. Hierzu wurden daher auch verschiedene Befunde und Hinweise geliefert, dies jedoch in eher allgemeiner Weise und unter prioritärem Bezug auf die institutionelle Prozessierung entsprechender Verfahren in Jugendhilfe und Justiz. In anderen Arbeiten lag der Schwerpunkt auf der Organisation kooperativer Fallzugänge institutionalisierter Zusammenarbeit über Runde Tische, wie in der Studie von Eichler, Grefer, Metz-Göckel, Möller & Schütte (2002). Allerdings legen diese Arbeiten nahe, dass sowohl im Bereich institutioneller wie auch individueller Umgangsweisen bei Kindeswohlgefährdungen noch erheblicher weiterer Forschungsbedarf besteht.

Die hier vorliegende Untersuchung befasste sich entsprechend dem Gegenstandsbereich der akademischen Psychologie mit dem Denken, Erleben und Verhalten der handelnden Personen. Die Ergebnisse legen in Ergänzung und Erweiterung zu den genannten Arbeiten nahe, dass zuvörderst die jeweiligen Entscheidungen, Handlungen und Umgangsweisen der individuellen Entscheidungsträger vor Ort, von Bedeutung für die Ausgestaltung fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen ist.

7.1. Ergebnis-Essenz

Auf Grundlage von vertraulichen Hintergrundgesprächen, narrativen Tiefeninterviews, teilnehmenden Beobachtungen mit Experten aus den Handlungsfeldern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Justiz, Polizei und Medizin sowie der Analyse eigener Fälle und akzidenteller Daten liefert diese Untersuchung vielfältige Belege für die zentralständige Bedeutung der Entscheidungen und Handlungen von Personen, die bei Kindeswohlgefährdungen handeln und die in solchen Fällen mit verschiedenen Aufgaben der Klärung und Intervention beauftragt sind. Prozess und Ergebnis von Interventionen bei

Kindeswohlgefährdungen hängen demnach wesentlich ab von den persönlichen und fachlichen Entscheidungen, die eine fallbefasste Person trifft.

Fachlich-öffentliche Intervention bei Kindeswohlgefährdungen stellt sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nicht als eine nach rationalen Kriterien steuer- und daher voraussagbare institutionell-administrative Routine dar. Es liegt vielmehr ein weitgehend von den jeweils handelnden Personen gestalteter, am Einzelfall orientierter sozialer Prozess mit offenem Ausgang vor. Die konkrete Ausgestaltung fachlicher Interventionen kann auf Grundlage dieser Daten als Ergebnis eines komplexen, einzelfallbezogenen Aushandlungsprozesses verstanden werden, bei dem neben dem Kindeswohl eine Reihe weiterer Zielebenen von Belang sein können. Im Ringen um Problemverständnisse und explizit oder unterschwellig mitverhandelte Kompetenzen, diese Probleme zu lösen, werden Verantwortungen und Zuständigkeiten sozial-kommunikativ hergestellt und schließlich (rechts-) verbindlich. Parallel zum Ziel des Kindeswohls geht es in einem komplexen und anforderungsreichen Handlungskontext nicht zuletzt um die der jeweiligen Fachkraft zurechenbare (Eigen-) Verantwortung, ihre persönliche, professionelle und wirtschaftliche Integrität und ihr Selbstwerteerleben.

Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen gehen mit der Überschreitung von Systemgrenzen einher, weil sie in einem zirkulär-interdependenten Makrosystem aus Familienmitgliedern und Fachkräften verschiedenster Institutionen stattfinden, die parallel zum Kindeswohl oder unter dessen „*großer Überschrift*“ heterogene (Eigen-)Ziele und (Eigen-)Interessen verfolgen.

Fachkräfte verfügen in unterschiedlichem Ausmaß über institutionelle Macht, über verschiedenes Berufsprestige und hierarchisieren ihre Problemsicht unter Bedingungen eines spannungsvollen Handlungskontextes gegenüber anderen Akteuren nicht selten als *Oberrationalität*. Dies trägt für die Beteiligten insbesondere in schwierigen Fällen dazu bei, anhaltende epistemologische Unsicherheiten und Überforderung durch mehr oder weniger rigiden Verbleib in sicheren Routinen des eigenen Arbeitsbereiches zu bewältigen. Gerade unter Bedingungen von hoher empfundener Unsicherheit können formale Routinen, standardisierte Verfahrensabläufe und Fallmanagement beispielsweise anhand von Checklisten, Gefühle kognitiver Kontrolle und subjektiver Sicherheiten befördern. Die daraus entstehende subjektive Klarheit und Gewissheit erzeugt jedoch neuen Bedarf für fortlaufende Aushandlungen, insbesondere dann, wenn sie auf anders gelagerte subjektive Gewissheiten im Interventionssystem trifft.

In diesem Zusammenhang werden komplizierte Ermessensentscheidungen oftmals zu weltanschaulich getönten und stark polarisierten Überzeugungskonflikten, hier begründen sich Schwierigkeiten in der stets personenabhängigen Kooperation, Delegationsketten nehmen an dieser Stelle ihren Anfang und das Kindeswohl, so mutet es zumindest in herausragenden Einzelfällen dieser Untersuchung an, wird dabei fast zur Nebensache.

Fachkräfte befinden sich im thematisierten Kontext in einem komplexen, *zirkulär-synchronen* Prozess der *intrapsychischen* und *systemisch-diskursiven Aushandlung*, der sich als zentrale personenseitige Handlungs- und Regulationsanforderung beschreiben und analysieren lässt. In diesem Anforderungskontext lassen sich spezifische Fallzugänge ausmachen, die den Interventionsprozess auf charakteristische Weise strukturieren. Es geht:

- Um die *Aushandlung der handlungsleitenden Identität* aus institutionellen, professionellen und individuellen Anforderungen. Institutionell zumeist hart kodifizierte Leitlinien zur fachlichen Intervention beschreiben in erster Linie, wie Intervention in einer Organisation idealtypisch erfolgen *soll*. Professionelle Rollenträgerschaft geht mit fachlichen Selbstverständnissen einher, die mehr oder weniger explizite Rollenanweisungen für einen bereichsspezifisch-professionell

verfeinerten Phänomenumgang beinhalten und unter individueller Identität lassen sich persönliche Motivlagen, Triebfedern und Bedürfnisse eines Entscheidungsträgers summieren. Diese drei Instanzen können widersprüchliche und sich ausschließende Anforderungen bereithalten, was zur Handlungssteuerung zunächst intrapsychischer Klärung und Aushandlung bedarf.

- In den Daten lassen sich vier Fallzugänge ausmachen, bei denen ein Entscheidungs- und Interventionsprozess sich im Zweifel Fall an unterschiedlichen Bezugsrahmen ausrichtet:
 - Bei *Referenzen auf die Norm* erfolgt eine objektivierend-distanzierte und normverdeutlichende Intervention zwischen „*Verdacht*“ und „*Tatbestandsvoraussetzung*“.
 - Bei *Referenzen auf den Kontrakt* findet entlang einer kontraktierten Zuständigkeit eine eher aufgabenorientierte Intervention zwischen „*Interessenvertretung*“ und „*Parteiverrat*“ statt.
 - Bei *Referenzen auf die Krise* überwiegt situativ-krisenorientiertes Problemerleben mit resultierendem ad-hoc Interventionsverhalten und einem Handlungskorridor zwischen „*Kindeswohl*“ und „*Selbstschutz*“.
 - *Selbstreferenzen* als vierter Fallzugang umschreiben einen ausgeprägt subjektiven Stil mit vielfach großer Nähe zu den betroffenen Kindern und einer Bewegung zwischen „*Verbandelung*“ als erwünschter und erforderlicher Form der Identifikation und „*Verwicklung*“ als problematischer Rollendiffusion zwischen Professionalität und Personalität.

Die Aushandlung erfolgt in diesem Zusammenhang als in der Regel reflektierte Auswahl des für fachliches Verhalten im konkreten Fall angemessenen und prioritären Bezugsrahmens und der darin enthaltenen Erlaubnisse und Verbote im Sinne von eigenen und fremden Erwartungsmustern an fachlich-öffentliche Handeln.

- Schließlich geht es bei der *Aushandlung über kontextuelle Einflüsse des Interventionssystems* um die Herbeiführung erwünschter und die Vermeidung unerwünschter makrosystemischer Wirkungen. (Eigen-)Zielkongruentes Verhalten einer handelnden Person erfordert nach Möglichkeit erfolgreiche Aushandlungen über die Problemkonstruktion im fachlichen Format, d.h. die soziale Konstruktion eines Phänomens innerhalb der jeweils eigenen Amts- und Fachsemantik. Weiterhin geht es um die Klärung, Aushandlung und gegebenenfalls Begrenzung der mit Fallzuständigkeit verbundenen Fallverantwortung, den Umgang mit informeller und formeller Macht anderer Akteure im Interventionssystem, den aushandelnden Umgang mit Systemgrenzenüberschreitungen anderer Akteure in einem interdependenten Kontext und nicht zuletzt die Aushandlung akzeptabler Eigengrenzen im Fallumgang, d.h. die Klärung der Frage, was sich ein fachlicher Akteur an Belastungen in einem Einzelfall selbst zumuten will.

Die in der vorliegenden bereichsspezifischen Theorieskizze vorgenommene, gegenstandbezogene Konzeptualisierung fachlicher Intervention unter der Perspektive eines multiplen Aushandlungsprozesses stellt den eigentlichen intrapsychischen und systemisch-diskursiven Prozess in den Vordergrund der Betrachtung und scheint damit eine hervorstechende Feldcharakteristik abzubilden. Der qualitativ-explorative Forschungszugang hat einen phänomenologischen Einblick ermöglicht, der zur Schließung von Wissenslücken in diesem Bereich beiträgt, weiteren Forschungsbedarf aufzeigt und Ansatzpunkte zur Optimierung fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen eröffnen kann.

Dazu werden nach der Deutung des Aushandlungsgeschehens, der Reflexion und Relativierung der Arbeit nachstehend Vorschläge vorgelegt.

7.2. (Be-)Deutung des Aushandlungsgeschehens

Das in dieser Untersuchung skizzierte Aushandlungsgeschehen erfolgt auf drei unterscheidbaren Ebenen. Es bedarf im thematisierten Kontext

1. (inter- und intra-) *institutioneller*,
2. (inter- und intra-) *professioneller* und
3. (inter- und intra-) *personaler* Aushandlung.

Nach explizitem Bekunden und offiziellem Zweck geht es dabei, abgesehen von den Strafverfolgungsinstanzen, in erster Linie um das Kindeswohl. Im weitesten Sinne also um Fragen sozialer Kontrolle, öffentlicher Ordnung und Aufgaben der Störungsbeseitigung, die der möglichen Variation individueller Ausgestaltung von Sozialisationspraxis mehr oder weniger enge Grenzen setzen.

In der Analyse der Daten dieser Untersuchung haben sich über diesen offiziellen Zweck hinaus verschiedene Nebenzwecke angedeutet, die zur Befassung des Interventionssystems mit sich selbst führen und dabei ein ausgeprägtes Eigenleben entfalten. Dieses Phänomen ist beispielsweise von einer Arbeitsgruppe um die Mailänder Familientherapeutin Mara Selvini Palazzoli (Palazzoli, Anolli, di Blasio, Giossi, Pisano, Ricci, Sacchi & Ugazio, 1993, S. 201) als „*Spiel der Organisation*“ beschrieben worden

Nebenzwecke zeigen sich in den drei analytisch unterscheidbaren Ebenen dieser Untersuchung vielgestaltig. *Institutionsbezogene Aushandlungen* befassen sich beispielsweise mit Fragen von Zuständigkeit, der Delegation identifizierter Probleme oder unter machtthematischen Gesichtspunkten der Befugnisse zur Durchsetzung von Interessen. In *professionellen Aushandlungen* inszenieren sich im Sinne dieser Nebenzwecke Aspekte wie fachliche Kompetenz, Professionalität, Souveränität oder Dominanz. Für die *Ebene personaler Aushandlungen* lassen sich Punkte intra- und interpersonaler Passung, berufliche Laufbahnen und Konkurrenzen beschreiben. An dieser Stelle geht es nun darum, die mögliche Bedeutung der skizzierten Nebenzwecke des Aushandlungsgeschehens zu illustrieren.

Verhaltensweisen im fachlich-öffentlichen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sind anscheinend in mehrfacher Weise motiviert und von polyvalenter Bedeutung. Die Deutung des Aushandlungsgeschehens in dieser gesellschaftlichen Inszenierung legt nahe, dass es dabei im Kern um *Angstabwehr* und *Angstminderung* geht: *Aushandlungen bei Kindeswohlgefährdungen haben die parallelen Funktionen der Reduktion von (persönlichen, professionellen und institutionellen) Ängsten, wie der Erfüllung der (persönlichen, professionellen und institutionellen) Aufgaben*. Eines geht nicht ohne das andere.

Nebenzwecke, die sich in dieser Untersuchung gezeigt haben, sind bereits in den Ergebnisteilen, insbesondere in Kapitel 6 aufgezeigt worden. Sie lassen sich im Sinne von implizit-unbewußten als-ob-Strategien wie folgt konkretisieren und zusammenfassen:

- *Relevanz von Schutz- und Verteidigungsmotiven.* Die bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Personen streben in verschiedener Weise auf den drei Ebenen nach *Unversehrtheit* und *Integrität*. Hierfür finden sich vielfältige Belege, beispielsweise der Versuch, personale Wertüberzeugungen gegen Anfechtungen aufrechtzuhalten und diversen *persönlichen Angriffen* zu trotzen, professionelle Begriffssysteme und Problemverständnisse im fachlichen Diskurs zu verteidigen oder als Versuch, *leere Kassen zu schonen*, die Institutionen als für ihre Existenz bedrohlich wahrnehmen.
- *Risikoaversion, Verantwortungsverlagerung und – begrenzung.* Die in der thematisierten Situation handelnden Personen sind in Bezug auf eigenes

Risikoverhalten und auf dem Hintergrund drohender Sanktionen nachvollziehbarer Weise eher vermeidend. „*Sich sicher sein*“ genießt im Interventionssystem eine höhere Wertigkeit als für gute Lösungen Risiken in Kauf zu nehmen. Mit der *Aushandlung einer Problemdefinition*, Klärung von *Zuständigkeit* oder *Problemdelegation* sind stets Fragen der *Verantwortlichkeit* einer Person, eines Rollenträgers oder einer Institution aktualisiert.

- *Macht ausdrücken und ausüben.* In allen Interviews hat die Frage der persönlichen, fachlichen und institutionellen Selbstwirksamkeit bei Kindeswohlgefährdungen eine mehr oder weniger explizite Rolle gespielt. Intervenierende Akteure erfahren häufig eigene Handlungsgrenzen und Ohnmacht, nicht selten auch Gegenmacht und Einfluss anderer Beteiligter, die die eigenen Systemgrenzen überschreiten. Machtausübung und Machtausdruck erscheinen geeignet, erlebte Angst (auch in Erscheinungsformen wie Überforderung, (Wirkungs-)Unsicherheit, Ambivalenz) in den Hintergrund zu drängen. Es geht hier anscheinend um *Angstminderung*.
- *Direkt selbstwertbezogene Gewinne.* Die vergleichsweise große Bedeutung von Themen wie *Prestige*, *Status*, *Hierarchie* und *Oberrationalität*, die sich in den Daten dieser Untersuchung in mannigfachen Abgrenzungskonflikten gezeigt hat, kann als Versuch gedeutet werden, durch Abwärtsvergleiche Distinktionsgewinne zu erzeugen. Damit wird die offensichtlich fortwährend angstauslösende Tendenz der skizzierten fallinhärenten und systemimmanenten Infragestellung der Identitätsinstanzen Person, Profession und Institution abgewehrt.
- *Relationale Pseudogewinne (Indirekte selbstwertbezogene Gewinne).* Bei der in den Daten auftauchenden Aushandlung unter der Perspektive „*Wir wissen es besser, wir können es besser*“ geht es nicht vordringlich um die tatsächliche Güte der Lösung des Problems oder deren Nachweis. Es geht vielmehr darum, das Problem – unabhängig von der Qualität der Lösung – *besser als andere* lösen zu können. Derartige soziale Komparatistik kaschiert eigene Erfahrungen von Unvermögen, Unbehagen, Überforderung und Handlungsgrenzen durch die Eröffnung des selbstverthaltigen Nebenthemas ‚Aufwertung gegenüber anderen‘.
- *Formalisierung der Problemlösung.* Kindeswohlgefährdungen sind als schlecht standardisierbares Problem und als schlecht strukturierter Handlungskontext beschrieben worden. Probleme sind vielmehr komplex und hochspezifisch. Sie bedürfen daher eines individuellen, einzelfallsorientierten Zugangs. Den vielfältigen pädagogisch-inhaltlichen Entscheidungs- und Klärungsbedarfen wird an vielen Stellen dieser Untersuchung begegnet, indem diese Prozesse über vorgegebene Entscheidungsgänge, Checklisten oder anderweitige Verfahrensvorgaben formalisiert werden. Formalisierung dient als personale, professionelle und institutionelle Stütze im Prozess und verleiht diesen Identitätszentren die fragile *Illusion von Kontrolle*.
- *Einführung von Unentscheidbarkeit.* Ein typisches Beispiel hierfür ist die skizzierte Überführung von (entscheidbaren) *Ermessensproblemen*, als die Kindeswohlgefährdungen in dieser Untersuchung aufgefasst werden, in (unentscheidbare) Konflikte um Überzeugungen, Werte, Moral und Menschenbilder. Auch wenn jeder Entscheidung implizite anthropologische Vorverständnisse zugrunde liegen dürften, lassen sich Debatten um Weltanschauungen zugleich auch als Widerstand gegen pragmatische Lösungen von *Ermessensproblemen* auffassen, die zudem dazu beitragen, *Verantwortung* zu begrenzen. Sie verzögern, erschweren oder verhindern Lösungen, indem sie unentscheidbare Fragen in den Mittelpunkt rücken. Neben der im Ergebnisteil dargestellten (kommunikativen) *Entmachtungswirkung* lässt sich dieses Phänomen unter der Perspektive der *Angstabwehr* – als Versuch nicht entscheiden und nicht verantworten zu müssen – beschreiben. Nicht-Entscheidung kann Ängste um mögliche, antizipierte Entscheidungsfolgen lindern.

Das Aushandlungsgeschehen erfordert im Sinne der skizzierten Nebenzwecke, dass die jeweils betroffenen Systemgrenzen kommuniziert, aufgezeigt und sicherheitsgebende Identitäten erfahrbar, gefestigt und im Bedarfsfalle verteidigt werden. Für die Existenz und die Identität eines (Sub-)Systems sind diese Aushandlungen dabei geradezu konstitutiv. Jede Form von Andersartigkeit scheint nämlich von den jeweiligen personalen, professionellen oder institutionellen Subsystemen in gewisser Weise als bedrohlich aufgefasst zu werden, weil es seine Existenz in der Zeit infrage stellt. Der Kampf um soziale Inklusion und Exklusion gibt der Auseinandersetzung um die Frage des „*Besser Können*“ und „*Besser Wissen*“ eine geradezu existenzielle Nuancierung. Es geht dabei um mehr als Anerkennung, Selbstwert und Motive persönlichen Wachstums. Die beteiligten Systeme konstituieren sich in den Kommunikationen des Aushandlungsgeschehens und weisen auf sich selbst hin.

7.3. Reflexion und Relativierung

Zur Bewertung der vorgelegten Befunde ist zuvörderst einschränkend zu beachten, dass mit der Untersuchungsstichprobe nur ein verkleinertes Abbild der Grundgesamtheit vorliegt. Die Beforschung fachlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen erfolgte wegen der großen Nähe zum subjektiven Erleben und zu selbstwertrelevanten Themenstellungen in einem Feld, das hohe Sensibilität des Forschers, einen prozesshaften Feldforschungszugang und vielfältige kommunikative Rückbindungen an das Forschungsfeld erforderte. Den genannten Einschränkungen folgend und auch vor dem Hintergrund des explorativen Charakters dieser Untersuchung, beansprucht die Typenbildung der hier skizzierten Referenzierungen keinen streng spezifizierenden Charakter mit engen typologischen Grenzen. Die Individualität der befragten Akteure, die Spezifizität des Einzelfalls von Kindeswohlgefährdungen sowie die geringe Größe des Samples beinhalten zwar Differenzierungsmöglichkeiten, sie begrenzen jedoch auch Möglichkeiten strenger Kategorisierung. Dennoch erscheinen die skizzierten Referenzierungen markant im Hinblick auf die durchscheinenden Gemeinsamkeiten, die sie ausmachen. Es mag darüber hinaus noch weitere Betrachtungsperspektiven geben, die nicht den vier hier skizzierten Referenzmustern zuzuordnen sind. Diese sind in den für diese Untersuchung vorliegenden Daten jedoch nicht deutlich geworden.

Nicht alle anfänglich interessant erscheinenden Gesprächspartner konnten zur Mitwirkung gewonnen werden. Allerdings entfaltet sich im theoretical sampling dieser Untersuchung die komplexe systemische Problematik von Kindeswohlfällen in exemplarischer Weise. Dafür spricht vor allem, dass in dieser Untersuchung Kindeswohl-Akteure aus den beteiligten gesellschaftlichen Systemen Jugendhilfe, Justiz, Medizin und Polizei als Gesprächspartner in der Befragungs- und Beobachtungsstichprobe zu Wort gekommen sind. Über die inhaltliche Bestätigung von Hinweisen zur Bedeutung personaler Fallzugänge aus den Arbeiten von Münder, Mutke & Schone (2000), Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl, (2001) sowie Hartwig und Hensen (2003) hinaus, haben die Gesprächspartner dieser Untersuchung vor allem ihr individuelles Phänomen- und Problemerleben, anhaltende epistemologische Unsicherheiten, ihren Umgang mit sozialen Dilemmata, die Erfordernis zu informellem Taktieren, Prozessieren und Überzeugen thematisiert.

Dies hat einen interessanten Einblick in das Problemerleben handelnder Personen bei Kindeswohlgefährdungen ermöglicht. Dabei ist bereits in den Hintergrundgesprächen vor Beginn des Forschungsprozesses ein hohes Maß an ähnlichen Erfahrungen in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern zutage getreten. Fälle von Kindeswohlgefährdungen lassen sich als schwierige Ermessensprobleme beschreiben, die vielfältige Abwägungen erfordern, bei denen es in erster Linie nicht um richtige oder falsche Lösungen, sondern um Fragen der Angemessenheit, Funktionalität, Nützlichkeit und auch der

Zumutbarkeit geht. Als strukturelle Gemeinsamkeiten lassen sich auf abstrakter Ebene die Erfordernisse zur *Aushandlung innerhalb eines intrapsychischen und eines systemisch-diskursiven Formates* ausmachen. Dies lässt sich konkretisieren für vier dargestellte Bezugsrahmen, an denen Interventionen sich ausrichten. Es werden darüber Orientierungsrahmen definiert, an denen die Bearbeitung des Ermessensproblems Kindeswohlgefährdung nach den distinkten Referenzen qualifiziert wird.

Die insbesondere von Fegert et. al. (2001) berichteten Schwierigkeiten, im Forschungsprozess die Mitwirkung von Fachkräften zu gewinnen und diese zu erhalten, haben sich teilweise auch in der vorliegenden Untersuchung als Forschungsbarriere erwiesen. Die schließlich doch erfolgte Mitwirkung, die offensichtlichen Bedürfnisse von Feldmitgliedern, sich über ihre Arbeit zu äußern und dabei die mit dem Forscher vereinbarten ein- bis anderthalbstündigen Gesprächstermine innerhalb der Interviews in vielen Fällen ganz erheblich, in zwei Fällen sogar bis zu einem Halbtageskontakt zu verlängern, erscheint bei der Bewertung dieser Untersuchung von Belang. In allen Gesprächen und um sie herum entstand eine vertrauliche und konzentrierte Atmosphäre, die es in einem Setting gemeinsamen themenbezogenen Explorierens auch erlaubte, über Schwierigkeiten, Probleme, Unsicherheiten, Tabus und als Grenzen erlebte Themen zu reden.

Die meisten Gespräche dauerten deutlich länger, in der Regel doppelt so lange, wie die eingangs mit den Gesprächspartnern vereinbarten anderthalb Stunden. Diese Erfahrung kann zum einen interpretiert werden als Ausdruck der thematischen Dichte und Fülle personen- und rollenbezogenen Handelns bei Kindeswohlgefährdungen und andererseits schien das Bedürfnis der Gesprächspartner, über diese Punkte zu reden, groß zu sein.

In diese Richtung geht auch die Erfahrung, dass manche Gesprächspartner ihre Transkripte nicht ohne deutliche, dem Forscher mitgeteilte innere Konflikte und teilweise erst nach wochenlangem Abwagen zur Auswertung freizugeben bereit waren. Hier ist noch einmal daran zu erinnern, dass es in den Gesprächen um sensible persönliche, professionelle und institutionelle Aspekte der Bearbeitung von Kindeswohlfällen ging. Daher ist in diesem Zusammenhang auch daran zu denken, dass der Forscher von diesen Gesprächspartnern als eine Art „*Kontrollinstitution*“ (vgl. Bergold & Breuer, 1987, S. 41) wahrgenommen wurde.

Die von mir im Methodenteil (vgl. Kapitel 3.6.) beschriebenen Kontraste meiner Doppelrolle als Feldmitglied und Forscher schienen auch für die Gesprächspartner selbst bedeutsam. So stellten Gesprächspartner aus Bereichen schärferer Kontraste beispielsweise mehr Gegenfragen, gaben knappere, zurückhaltendere und geschlossenere Antworten oder bewerteten mehr oder weniger unterschwellig das Forscherverhalten. Dies interpretiere ich im Sinne wahrgenommener Ungewöhnlichkeit der Situation, als erlebte ‚Peinlichkeit‘ bis hin zu (mildem) Misstrauen und als Ausdruck von Angst. Viele Gesprächspartner aus den Bereichen schärferer Kontraste sind es zudem aus ihrem beruflichen Kontext eher gewohnt selber Fragen zu stellen, als sich den Fragen (eines Forschers) zu stellen. Die Rolle befragt zu werden erscheint als weniger aktiv, als weniger dominierend, führend und gestaltend. Dazu zur Verdeutlichung ein kurzer Interviewauszug:

SR: „*Hm. Welche Erfahrung machen Sie da mit der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen?*“
GP: „*Hm, hm. Inwiefern, welche Erfahrung? Ehm, Sie formulieren immer sehr offen und sehr weitläufig (lacht)*“ SR: „*(lacht) Bewusst, um ihre Ansicht kennenzulernen.*“ GP: „*(lacht) Ja, ist mir klar. Welche Erfahrung mache ich...*“

In der nachstehenden Textstelle aus einem anderen Interview stockte das Gespräch etwa in der Mitte und führte zu einer bilanzierenden Forschungsfrage, in der sich interaktionelle Klippen andeuten. Diese haben sich vor allem in den Bereichen ausgeprägterer Kontraste

gezeigt, in denen es nach meiner Interpretation auch darum ging, eine gemeinsame Vertrauensbasis zu finden und zu schaffen. Die Forscherrolle war eindeutiger und die bereits beschriebenen Forschungshürden (vgl. Fegert et al., 2001) wurden auch in dieser Untersuchung deutlich. Dies deutet sich auch an in der Herausforderung an den Forscher, das Gespräch in Gang zu bringen bzw. es im Fluss zu halten. Der Gesprächspartner erwartet vom Forscher eine Wahrnehmung seiner Aufgabe, Fragen zu stellen. Nach der zitierten Stelle ging das Interview noch einmal so lange weiter, wie es vorher gedauert hatte und erbrachte deutlich erlebnisnähere Daten in einer für den Forscher und den Gesprächspartner entspannteren, vertrauensvolleren Atmosphäre.

SR: „Wir haben jetzt über verschiedene Aspekte geredet, haben wir irgendwas Wichtiges noch nicht angesprochen?“ GP: „Sie wollten mich interviewen (lacht).“ SR: „(lacht) Wir haben schon viele interessante Dinge angesprochen. (20 Sekunden)…“

7.4. Aussagekraft der Ergebnisse

Die beschriebenen Gegebenheiten lassen sich in Richtung ökologisch-valider Daten interpretieren, die alltagsnahen Themenstellungen und Problemen der persönlichen und fachlichen Praxis bei Kindeswohlfällen entsprechen und daher unter der Perspektive der Gegenstandangemessenheit interessant und relevant erscheinen.

Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass sich alle Fachkräfte an jedem Ort mit exakt den gleichen Problemen konfrontiert sehen und ähnlich damit umgehen, auch wenn dies tendenziell eher wahrscheinlich erscheint. Diesbezügliche Varianz ist in den Daten – etwa in Bezug auf die Bedeutung lokaler Kooperationskulturen – deutlich geworden und deutet auf unterschiedliche Umgangsmöglichkeiten bei strukturellen Gleichartigkeiten. So dürfte auch wahrscheinlich sein, dass beispielsweise interindividuell variierende Persönlichkeitsfaktoren für die Ausrichtung des konkreten Fallmanagements von Bedeutung sind. In dieser Sicht stellen sich beispielsweise *Selbstreferenzen* als eher beziehungsorientierter und *Referenzen auf die Norm* sowie *Referenzen auf den Kontrakt* als eher abgegrenzte, aufgabenorientierte Zugangsweisen dar.

Für alle der in dieser Untersuchung mitwirkenden Berufsgruppen kann bereits zum Beginn einer beruflichen Laufbahn die zutreffende Vorhersage getätigt werden, dass man es mit Menschen in Ambiguität, Konfliktsituationen, Problemlagen und anderen spannungsvollen Situationen zu tun haben wird. Auch mag es gemeinsame Motive wie Helfen, Unterstützen, Schützen und an Gerechtigkeit mitwirken geben; derartige Motive haben sich in den Daten für die verschiedenen Berufsgruppen zu erkennen gegeben. In diese Richtung gehen beispielsweise die Feststellung eines Richters dieser Untersuchung, das möglicherweise jeder Familienrichter auch ein guter Sozialarbeiter hätte werden können oder der Verweis eines Kriminaloberkommissars, Polizist zu sein bedeute auch, „*Freund und Helfer*“ zu sein. Allerdings dürfte es von dispositionellen Faktoren abhängen, ob diese Motive ihren Ausdruck finden im Rahmen einer Tätigkeit als Richter, Polizist oder Sozialarbeiter und wie diese Motive in diesen Funktionen jeweils interindividuell gewichtet werden.

Diese Untersuchung geht mit Schütz und Luckmann (1982, S. 49, zit. nach Wiedemann, 1986, S. 20) davon aus „*dass die Wirklichkeitsordnung nicht durch die ontologische Struktur ihrer Objekte, sondern durch den Sinn unserer Erfahrungen konstituiert wird – die Lebenswelt stellt sich als subjektiver Sinnzusammenhang dar, zu dessen Erfassung sich sprachliche Darstellungen bestens eignen.*“ Bei der Bewertung der hier vorliegenden Untersuchungsergebnisse sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei den Gesprächsbeiträgen der befragten Personen um Selbstberichte handelt, denen

Antworttendenzen in Richtung sozialer Erwünschtheit anhaften können. Mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung tritt insofern die Bedeutung des individuellen Fallerlebens fachlicher Akteure bei Kindeswohlgefährdungen in den Vordergrund, was ja auch Ziel dieser Untersuchung ist. Tatsächliches Verhalten im Einzelfall kann davon natürlich abweichen. Allerdings werden die Inhalte der Selbstberichte durch die Daten der teilnehmenden Beobachtungen unterstützt.

Das hier expliziter als in bisherigen Untersuchungen ausgearbeitete und unter der Perspektive multipler Aushandlungen konzeptualisierte individuelle Phänomenerleben erweist sich auch als weitgehend konsistent mit dem diesbezüglichen - wenn auch bisher fragmentarischen - Erkenntnisstand der skizzierten einschlägigen wissenschaftlichen Diskussionen. Die Erfordernis, in Fällen von Kindeswohlgefährdungen an vielen Stellen immer wieder Entscheidungen treffen zu müssen, die ein ganzes soziales System betreffen und zu deren (Gegen-)Reaktion einladen, macht Intervention für die handelnden Personen anspruchsvoll, herausfordernd und ihre Wirkungen betreffend letztlich nicht verlässlich einschätzbar.

Zwischen dem vorgegebenen, idealisierten institutionellen Sollen einer rational steuerbaren, planbaren und kalkulierbaren fachlich-öffentlichen Intervention bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen und dem, was eine handelnde Person tatsächlich in dieser Hinsicht zu leisten vermag, liegen nach den Ergebnissen dieser Untersuchung mitunter Welten. Diese Erkenntnis ist auf dem Hintergrund zunehmender Bedeutung von Erfordernissen zur Steuerung, Planung und Effizienz der bei Kindeswohlfällen tätigen Institutionen unbequem und ernüchternd. Dem steht allerdings die in den Ergebnissen dieser Untersuchung ebenfalls begründbare Erwartung entgegen, dass die Qualität fachlich-öffentlicher Intervention profitieren kann, wenn sie diese Lage zunächst einmal als gegeben anerkennt und daraus folgend die in der thematisierten Situation handelnden Personen entschlossener als bisher unterstützt und qualifiziert. Im Rahmen dieser Untersuchung sind in diese Richtung weiterer wissenschaftlicher Untersuchungsbedarf und Ansatzpunkte zur Optimierung von Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen deutlich geworden, die nachstehend getrennt voneinander diskutiert werden.

7.5. Bedarf zur weiteren Forschung

Die Ergebnisse dieser qualitativ-psychologischen Untersuchung legen nahe, Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen maßgeblich den in diesen Fällen handelnden Personen und deren Umgang mit dem dargestellten Problemkontext zuzuschreiben. Weitere Untersuchungen zum fortschreitenden Verständnis der skizzierten Aushandlungsprozesse sollten daher vor allem auf die handelnde Person in der thematisierten Situation fokussieren, weil hier noch eine Reihe offener Fragen deutlich geworden sind. Von Belang für weiteren Erkenntnisfortschritt erscheint dabei die parallele Zielsetzung, Verfahren zum Wohle betroffener Kinder noch weiter zu optimieren und die handelnden Personen dazu bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und von Überforderung zu entlasten.

Demokratie bedeutet, Streit öffentlich auszutragen. Intervention bei Kindeswohlgefährdung kann in dieser Sicht als mit gesellschaftlicher Störungsbeseitigung einhergehender Streit- und Problemlösungsprozess eines demokratischen Gemeinwesens verstanden werden. Wenn verschiedene gesellschaftliche Funktionssysteme aufeinandertreffen, geht es dem Anschein nach auch um deren relativen Beitrag zur Lösung des Problems, an dem sie mitwirken (z.B. Willke, 1993, Gergen, 2002).

- Dabei gehört zu den überraschenden Ergebnissen dieser Untersuchung, dass Aushandlungserfordernisse um das Kindeswohl sich nicht nur *zwischen* den bei Kindeswohlgefährdungen (inter-)agierenden Institutionen ergeben, wie dies bereits bei

Fegert, Berger, Klopfer, Lehmkuhl & Lehmkuhl (2001) und bei Münder, Mutke & Schone (2000) deutlich wurde, sondern auch *innerhalb* der beteiligten Institutionen diesbezügliche Diskursanforderungen bestehen. Beispiele hierfür sind die skizzierten „*persönlichen gefärbten Einstellungen*“ im Umgang mit sexuellem Missbrauch oder unterschiedliche Auffassungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes innerhalb eines Jugendamtes. Dies zeigt sich in den Daten darüber hinaus auch an verschiedenen Stellen unter der Perspektive der für die handelnden Personen selbstwertrelevanten Aushandlung einer *Oberrationalität*. In der Untersuchung hat sich gezeigt, wie bedeutsam neben institutionellen Sollensvorgaben auch informelle, nicht öffentlich ausgetragene Aspekte der bei Kindeswohlgefährdungen beschriebenen Dissense sein können. Legt man zugrunde, dass Erkenntnisse über in öffentlichen Statistiken bekanntgewordene Kindeswohlgefährdungen eher Mindesteinschätzungen zur Verbreitung des Phänomens sein dürften, so liegt nahe, dass es neben einer Vielzahl unbekannter Fälle auch nicht bekanntgewordene bzw. nicht aktenkundige informelle Problemlösungen durch Akteure professioneller oder anderer Systeme geben dürfte. Darauf hat die in Kapitel 2.1. beschriebene Diskussion zur Hell- und Dunkelfeldproblematik hingewiesen (Schwind, 1995). Die Untersuchung derartiger informeller Problemlösungen – auch in Familien, Nachbarschaften oder anderen sozialen Netzwerken – könnte dazu beitragen, den Gegenstand noch besser als bisher zu verstehen und noch weitere Ansatzpunkte zur Optimierung von Kindeswohlverfahren zu gewinnen. Es darf angenommen werden, dass informelle Problemlösungen für das Kindeswohl gegenüber formellen qualitativ und substantiell nicht schlechter sein müssen.

- Der an vielen Stellen dieser Untersuchung als schwierig berichtete Umgang fachlicher Akteure miteinander, erscheint an mehreren Stellen alles andere als professionell geklärt und aufgabenorientiert. Die hohe Bedeutung des Interaktionsverhaltens einzelner handelnder Personen in der thematisierten Situation verdeutlicht überdies auch die herausgehobene Bedeutung lokaler (Beziehungs-)Kulturen für den Fallumgang mit Kindeswohlgefährdungen. Man denke hier beispielsweise an die in den Daten skizzierte Ausrichtung einer Argumentations-Strategie vor dem Familiengericht, in Abhängigkeit von den bekannten Gepflogenheiten des jeweiligen Richters. Diesbezügliche Beliebigkeiten sind ebenso Realität, wie es gleichzeitig unakzeptabel ist, wenn es für ein hilfebedürftiges Kind von individuellen Vorlieben abhängt, wie sein weiteres Schicksal verläuft. Forschung sollte darauf abzielen, personenbezogene Erfolgsfaktoren für die aufgaben- und kriterienorientierte Mitwirkung in einem Kompetenznetzwerk für Kinder zu identifizieren. Mögliche personen- und interaktionsbezogene Qualitäten lassen sich auf dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse mit den Begriffen Ambiguitäts- und Spannungstoleranz, (Selbst-)Reflexivität, Offenheit, Prozessorientierung und Lernbereitschaft, Fehlerfreundlichkeit, Konsensentlastung und Diskusbereitschaft umschreiben. Diese könnten bei Fragestellungen beruflicher Eignung und Platzierung ebenso geprüft werden wie bei Maßnahmen der Personalentwicklung fortentwickelt werden.
- Intrapsychische Aushandlung heterogener Identitätsanforderungen erfordert Reflexivität mit Blick auf Prozesse des Eigenerlebens und des fachlichen Selbstverständnisses, aber auch mit Blick auf Wirkungen eigener Intervention im Makrosystem und eigene Handlungsgrenzen. Die Untersuchung personenseitigen Interventionserlebens sollte weiter klären, welche Interessen, Ziele und Zielkonkurrenzen bei Kindeswohlgefährdungen von den handelnden Personen als

besonders relevant und schwierig beurteilt werden und welche Möglichkeiten und Formen zur Prozessierung von Diskrepanzen und Dissensen am förderlichsten für das Kindeswohl und die daran mitwirkenden Akteure sind. Dies wäre wiederum nicht zuletzt auch ein impliziter Beitrag zur qualitativen Fortentwicklung demokratischer Gesellschaftskultur, denn Konflikte bei Kindeswohlgefährdungen dürften nach dem Stand der Ergebnisse dieser Untersuchung der Regelfall des alltäglichen Normalbetriebs sein. Hier könnte sich eine Adaption von Methoden alternativer Konfliktlösung (z.B. Breidenbach, 1995, Deutsch, 1976, Fietkau, 2000, Moore, 1986, Fisher, Ury & Patton, 1984, Proksch, 1998) als gewinnbringend erweisen, um lösungsorientierte und sachgerechte Konfliktregulierung fortzuentwickeln.

- Unter der Perspektive der Problemlösung in konkreten Fällen von Kindeswohlgefährdung erscheinen multiperspektivische, polyphone Zugänge und Fallverständnisse aus Forschersicht als wesentliche Handlungsressource fachlich-öffentlicher Intervention. Versteht man Kindeswohlfälle wie in dieser Untersuchung als schwierige Ermessensprobleme, wäre es sinnvoll, diese Handlungsressourcen intensiver und konsequenter als bisher in der Praxis üblich zu nutzen. Dies würde voraussetzen, funktional differenzierte gesellschaftliche Fallzugänge zu *Konjunktivieren*. Sie nämlich als Handlungsoptionen im Sinne prinzipieller Wahlmöglichkeiten zu begreifen, die gleichwertig zum Wohl des Kindes eingesetzt werden können, dies aber nicht müssen. Dem stehen zunächst jedoch grundsätzliche Zielkonkurrenzen, etwa zwischen Kindeswohl und Strafverfolgung, entgegen. Diese Probleme erweisen sich in einem interprofessionell besetzten Runden Tisch dieser Untersuchung jedoch als erstaunlich pragmatisch lösbar, nämlich, indem Fälle dort von den anwesenden Fachleuten anonym beraten werden. Dies entlastet beispielsweise die mitwirkenden Polizeibeamten von ihrem institutionell vorgegebenen Strafverfolgungszwang und ermöglicht – solange keine Namen genannt werden – einen Fallzugang in die hier vorgeschlagene Richtung.

Bekanntlich ist für fruchtbare Problemlösungen eine Arbeitsatmosphäre kreativen Denkens erforderlich (z.B. Deutsch, 1976, Funke, 2003), die sich auf dem Hintergrund des insbesondere für schwierige Einzelfälle skizzierten Stress- und Spannungserlebens einzelner Akteure nicht eben regelhaft erwarten lässt. Zudem geht mit der Fallbearbeitung einher, Unklarheiten zu deuten, Interpretationen anzustellen und Spielräume auszustalten. In diesem Prozess gehen, wie sich in den hier dargestellten Daten gezeigt hat, personennahe Bewertungen ein, die für die verschiedenen Fallbeteiligten auch als solche erkennbar werden. Daraus begründet sich eine hohe Selbstwertrelevanz für die handelnden Personen, die für den gleichen Fall stets auch mit konträren Einschätzungen und Wertungen anderer Personen rechnen müssen. Derartige Auseinandersetzungen stellen den Daten dieser Untersuchung zufolge, bereits innerhalb der Eigeninstitutionen, eine hohe personenbezogene und daraus resultierend auch eine hohe diskursive Anforderung, insbesondere dann, wenn es um den Umgang mit Fehlern von Interventionen geht. Hier ist überdies auch an die skizzierte mögliche strafrechtliche Bedeutung fachlicher Fehler zu denken, die für eine handelnde Person bedrohlich sein dürfte. Antizipierter Sanktionsdruck und Kreativität dürften sich gegenseitig ausschließen.

Noch viel schwieriger dürften diese Diskurse aber sein, wenn sie außerhalb des relativen Schutzes der Eigeninstitution stattfinden, wie dies bei Runden Tischen und anderen Modellen institutionsübergreifender Kooperation der Fall ist. Forschung sollte sich hier mittels Fallstudien darauf konzentrieren, Rahmenbedingungen zu erhellen, die konstruktive Problemlösungen für das Kindeswohl ermöglichen, bei denen die handelnden Personen also auch und gerade im Problemfall ihr Gesicht wahren können

und bei denen Fehlertoleranz und Offenheit den Beteiligten einen fruchtbaren Diskurs ermöglichen.

Man denke hier an das niederländische *Overleg* (Schürings, 2003). Das niederländische Poldermodell hat sich bei der Lösung politischer und administrativer Probleme als leistungsfähig und in vielerlei Hinsicht als modellhaft erwiesen. Von einer kulturvergleichenden Untersuchung fachlicher Interventionssysteme bei Kindeswohlgefährdungen kann ein Beitrag zur Relativierung, zum verbesserten Verständnis und zur Optimierung des deutschen Interventionssystems erwartet werden.

- Unter der Perspektive der Optimierung von Verfahren und der Beteiligung Betroffener kann produktiver Erkenntnisgewinn auch von der Klärung erwartet werden, wie Kinder und Familien ihre Jugendhilfekarrieren und die tätigen fachlich-öffentlichen Akteure bei Kindeswohlgefährdungen erlebt haben und was für sie von Belang ist, wenn Familien in ihrer Erziehungsaufgabe versagen (z.B. Fegert et al., 2001). Hier ist besonders bedeutsam, das Handeln fachlicher Personen und deren handlungsleitenden Weltanschauungen in Bezug zu setzen zur Problematik des jeweiligen Einzelfalles. Daraus ließen sich Faktoren einer im Sinne des von den Adressaten artikulierten Kindeswohls erfolgreichen Intervention ableiten.

7.6. Praxeologie: Ansatzpunkte zur Optimierung fachlicher Praxis

In diesem Abschnitt geht es darum, mögliche Ansatzpunkte zur Verbesserung der fachlichen Praxis bei Kindeswohlgefährdungen aufzuzeigen. Dazu finden sich in den Ergebnissen dieser Untersuchung Hinweise von praxeologischer Bedeutung.

Die Verbesserung von Prozessen und Routinen fachlich-öffentlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdungen kann auch als eine Frage der Ressourcenökonomie für die daran beteiligten Menschen beschrieben werden, seien dies die Adressaten oder die Erbringer entsprechender Leistungen. Was für die betroffenen Kinder gilt, trifft in gewisser Hinsicht auch auf die handelnden Fachleute zu. Es geht darum, Menschen in einer schwierigen Situation zu entlasten, sie bei der Problemlösung zu unterstützen, sie bei der Aktivierung von Eigenressourcen zu fördern und dazu eine der Schwierigkeit des vorliegenden, wie auch von ihnen miterzeugten, Ermessensproblems angemessene experimentelle Haltung zu entwickeln. Die Güte der Intervention bestimmt kindliche Lebenschancen und Entwicklungsmöglichkeiten in relevanter Weise mit, konstruktive Systeme zur Problemlösung und Prozessierung von Dissensen entlasten die beteiligten Akteure im Sinne eines präventiven Arbeitsschutzmanagements. Schließlich: Interventionssysteme kosten viel Geld, das vor allem in Zeiten leerer Kassen eines verantwortungsvollen Mitteleinsatzes bedarf. Von daher sind Möglichkeiten zur Optimierung der fachlichen Praxis von besonderem Interesse.

In allen nachstehend skizzierten Punkten geht es um die Förderung optimierter Fallführung unter der kombinierten Zielsetzung eines wirksamen Kinderschutzes, um Arbeitsschutz bzw. Belastungsreduktion für die beteiligten Menschen, um Ressourceneffizienz und Kostenreduktion in psychischer und pekuniärer Hinsicht. Nicht zuletzt geht es auch um die Verbesserung des Selbstwelterlebens der beteiligten Akteure, das aus der Lösung schwieriger Probleme wachsen kann und bessere Ergebnisse erhoffen lässt. Zu diesen Punkten liefern die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung verschiedene Ansatzmöglichkeiten.

7.6.1. Grenzen rationaler Steuerbarkeit

Zu den Eigenarten sozialer Systeme dürfte gehören, dass sie prinzipiell undurchschaubar, nicht-instruierbar und selbstreferentiell sind (Ludewig, 2002, S. 38). Einer rational

kalkulierbaren Steuerung von Kindeswohlfällen muss auf diesem Hintergrund, wie auch auf dem Hintergrund der Daten dieser Untersuchung, eine klare und deutliche Absage erteilt werden. Dies ist bedauerlich, insbesondere wenn man an Kinder in bedrückenden Notlagen denkt. Allerdings ergeben sich auch Chancen daraus, den begrenzten Steuerungsmöglichkeiten sozialer Systeme ins Auge zu sehen. Es ermöglicht, hinsichtlich der Ansprüche an Intervention, mehr Bescheidenheit walten zu lassen, Fälle in professioneller Gelassenheit anzugehen und Schutzziele konkreter, realistischer und präziser zu formulieren. Dies mindert die Enttäuschung handelnder Personen wegen der bei ihnen in den Daten dieser Untersuchung zu beobachtenden überhöhten Erwartungen an die Wirksamkeit des eigenen Handelns im Feld. Es wirkt im Interventionssystem aufgrund einer höheren Problemlösungsorientierung und reflektiert-relativierter Bedeutung personennaher Überzeugungen und Wertsysteme zudem konfliktpräventiv und trägt dazu bei, das vorhandene Engagement zugunsten der betroffenen Kinder in die unmittelbare Problemlösung investieren zu können.

Hinsichtlich der Erfordernis, dass handelnde Personen bei der Fallbefassung mit einem umfangreichen sozialen System Umgang haben, dürfte die Fortentwicklung systemisch-diskursiver Kompetenzen zur Mitgestaltung einer für die Aufgabenerfüllung funktionalen Kommunikation von zentraler Bedeutung sein. Als eindrucksvolles Beispiel sei an den eingangs geschilderten Fall aus einem Jugendamt erinnert, bei dem über 20 Personen und Institutionen beteiligt waren. In derartigen Fällen müsste es im Sinne professionellen Handelns darum gehen, die Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Akteure transparent und nachvollziehbar zu machen, die jeweiligen Handlungsanforderungen und Handlungsspielräume zu verdeutlichen, die Komplexität und Schwierigkeit der anstehenden Ermessensentscheidungen aufzuzeigen, unvermeidbare Konflikte besser antizipieren zu können sowie beteiligte Interessen frühzeitig erkennen und vorhandene Kooperationsmöglichkeiten besser nutzen zu können.

Unabdingbar wäre auf dem Hintergrund der hier referierten Ergebnisse eine Qualifizierung, insbesondere von Fachkräften der bei Kindeswohlgefährdungen zentralständigen Institution Jugendamt, in der Durchführung von Interessenanalysen, der Identifizierung beteiligter Motivlagen und ‚hidden agendas‘ sowie der Herausarbeitung kontradiktiorischer Ziele der beteiligten Akteure. Diese Qualifizierungsgegenstände könnten dazu beitragen, mögliche Verläufe einer Kindeswohlgefährdung, wenn auch nicht sicher prognostizieren, so doch besser antizipieren zu können und damit weniger Überraschungen zu erfahren. Mit dem besseren Verständnis der vorliegenden Problemlage dürfte zudem ein Gefühl erhöhter kognitiver Kontrolle, verbesserter Selbstwirksamkeitserwartung und damit gesteigerte personale Souveränität einhergehen. Dies erscheint auch deshalb plausibel, weil die Erwartungen an eigene Handlungsmöglichkeiten sich auf dem Hintergrund einer realistischeren Zielbildung relativieren dürften. Hier haben sich insbesondere bei den Akteuren aus den psychosozialen Handlungsfeldern teilweise deutlich überhöhte Erwartungen an die Wirkung der eigenen Intervention gezeigt.

Eindrucksvoll hat sich in dieser Untersuchung gezeigt, wie eng das berichtete Stresserleben der handelnden Personen von den eigenen Handlungszielen abhängt. „*Handlungsziele aufzugeben gehört zu den einfachsten Methoden, ein Problem loszuwerden.*“ (Funke, 2003, S. 19). Zwar hat keiner der befragten Fachleute nach dieser Devise gehandelt, wohl aber ist die Präzisierung fachlicher Handlungsziele, etwa unter Bedingungen von Norm- oder Kontraktorientierung mit einem geringeren Ausmaß an berichtetem Stress einhergegangen. Gleichzeitig geht erlebter und berichteter Stress handelnder Personen in vielen Fällen mit einem beeindruckenden, wünschenswerten und wertvollen persönlichen Engagement für die betroffenen Kinder einher. Involvierung und Distanzierung gegeneinander abzuwägen dürfte

eine in jedem Fall neu zu klärende Daueraufgabe sein. Aufgabe einer handelnden Person ist es, einen geeigneten Arbeitsabstand zu finden. In ergänzender Sicht dieser Untersuchung wäre es eine weitere individuelle Aufgabe, die verschiedenen eigenen Arbeitsabstände und die der anderen handelnden Personen als bedeutsame Handlungsressource zu erkennen und zu nutzen. Die Grenzen rationaler Steuerbarkeit immer wieder in (selbst-)reflexiven Kontexten aufzuzeigen, zu verdeutlichen und zu verinnerlichen, könnte zu einem entspannteren Problemlöseprozess mit besseren Ergebnissen beitragen. Als Arsenal an Methoden bieten sich hier beispielsweise an: Intervision, Supervision, Fortbildung, systemische Diskursverfahren, multiinstitutionelle Kooperationsprozesse, bi- und multilaterale Fallteams mit Akteuren aus verschiedenen Institutionen.

Eine wirkungsvolle Methode könnte auch die extern begleitete *Fehleranalyse von Kindeswohlfällen* sein. Anstatt fehlerhafte Fälle unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten und zu bewerten, könnte eine proaktive, sanktionsfreie und umfassende Fehleranalyse wesentliche Beiträge für (zwischen-) persönliche, (inter-)professionelle und (inter-)institutionelle Erkenntniszuwächse bieten und in diesen Bereichen Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen.

7.6.2. Verdeutlichung der Relevanz des Individuums

Unter der Zielsetzung optimierter Intervention geht es um die Verdeutlichung der Relevanz des Individuums in der thematischen Situation als augenscheinlich maßgeblicher und verantwortlicher Interessen- und Entscheidungsträger bei Kindeswohlgefährdungen. Dies betrifft eine Vielzahl von Interessen, die sich in der vorliegenden Untersuchung als bedeutsam erwiesen haben. Beispielhaft seien wirtschaftliche Interessen zur Kosteneinsparung bei der öffentlichen Jugendhilfe oder wirtschaftliche Interessen, Einrichtungen auszulasten bei freien Trägern genannt. Auch sei an Delegationen erinnert, die nicht immer erstrangig für das betroffene Kind von Bedeutung erscheinen, sondern nachvollziehbaren Schutzmotiven einer fachlich involvierten Person entspringen. Die vielschichtig verwobenen persönlichen, professionellen und institutionellen Interessen finden sich in Fällen von Kindeswohlgefährdungen bei der Aushandlung einer Problemdefinition in der Verkleidung eines fachlichen Diskurses wieder. Als praxisrelevante Frage bei Kindeswohlgefährdungen geht es entgegen allen o.g. Grenzen rationaler Steuerbarkeit komplexer Systeme in diesem Zusammenhang auch um die kompetente Wahrnehmung von Koordinierungsfunktionen innerhalb des Interventionssystems, was Aufgabe der Jugendämter ist. Die Anforderungen an personenbezogene Qualifikation in diesem Handlungsfeld erscheinen außerordentlich hoch, weil es vielfach um Arbeit unter Hochspannung und im Krisenkontext geht. Nach dem Stand der Befunde der hier vorliegenden Untersuchung sind die dafür erforderlichen Qualifikationen bei den Fachkräften jedoch in sehr unterschiedlicher Weise vorhanden, möglicherweise auch deshalb, weil sozialarbeiterische Fachlichkeit die Wahrnehmung von Prozessmanagement bisher als von eher nachgeordneter Bedeutung betrachtet hat. Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes benötigen hierfür jedoch sehr weitreichende Methoden- und Managementkompetenzen, eine konsequente interne Organisationsentwicklung und qualifizierte Führungskräfte, die ihnen den Rücken stärken. Gerade die Jugendämter sind bei Kindeswohlgefährdungen eine zentrale Instanz, die dazu hervorragende (Prozess-) Managementkompetenzen benötigen. Unter Prozessmanagement wird hier verstanden, eine auf das Kindeswohl ausgerichtete Strategie zu entwickeln und diese im Einzelfall entlang der Steuerungsschritte Zielsetzung, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle zu verfolgen. Das Thema (realistische) Zielsetzung ist bereits diskutiert worden und die Aspekte Planung und Durchführung sind unter der Perspektive dialogischer Aushandlung erörtert worden. Interessant im Hinblick auf die Optimierung des Fallmanagements ist daher an dieser Stelle die Erfolgskontrolle.

Ein offene und interessante Frage, die sich aus dieser Untersuchung ergibt, ist, wie handelnde Personen - besser als bisher üblich - in die Lage versetzt werden können, die Qualität von Prozess und Ergebnis der eigenen Fallführung einzuschätzen und daraus für weitere Prozesse kontinuierlich weiter zu lernen. Für viele Handlungskontexte dieser Untersuchung ist gerade kennzeichnend gewesen, dass es zumeist an Rückmeldung und Feedback über gelungene oder weniger gelungene Entscheidungen und Interventionen fehlt. Dies liegt zum einen daran, dass nach getroffenen Entscheidungen keine weiteren Kontakte zu den Kindern und ihren Familien bestehen, dass innerhalb des professionellen Systems Delegationen ohne daran anschließende Rückkoppelungen erfolgen und bedeutsam ist auch, dass zwischen einer, wie auch immer angelegten, fachlichen Intervention und dem darauf bezogenen Ergebnis oft sehr lange Zeiträume liegen können. Dies betrifft etwa weitreichende Einmalentscheidungen im Familiengericht, die sich auf das Leben eines Kindes nachhaltig auswirken, ohne dass die Folgen einer Entscheidung für den Entscheider erfahrbar werden. Ähnliches ist im Kinderkrankenhaus berichtet worden, wo die Güte des eigenen fachlichen Handelns entweder kurzfristig – etwa bei der Entlassung - eingeschätzt werden kann oder durch einen späteren zufälligen Kontakt außerhalb des professionellen Settings. Entsprechende Rückmeldungen könnten jedoch eine bedeutsame Chance zur Qualifizierung von fachlichen Interventionen darstellen und sollten für die Praxis zumindest im Rahmen qualifizierter interner Reflektionen und dort im Sinne formativer Evaluationen genutzt werden. Dies betrifft insbesondere auch die differenzierte Analyse von Fällen, deren Bearbeitung als fehlerhaft einzuschätzen ist. Innerhalb eines möglichst sanktionsfreien Reflektionsprozesses können hier Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung genutzt werden, nämlich individuelles Vorgehen, das professionelle Qualifikationsniveau und die institutionelle Aufbau- und Ablauforganisation bei Kindeswohlgefährdungen kontinuierlich auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

7.6.3. Verantwortungsdiffusion als individuelle Problembewältigung

An vielen Stellen haben sich in den Daten Unklarheiten, Diffusionen und Dopplungen hinsichtlich der Aufgaben und Verantwortlichkeiten handelnder Personen gezeigt. In einer Beratungsstelle betreute ein Berater in einem komplizierten Kindeswohlfall parallel mehrere Familienmitglieder, in einem Jugendamt fungierte eine Fachkraft in einem Fall als Amtsvormund und Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst zugleich. Beide Fachkräfte etikettierten dies als sinnvollen und in der Gemeinschaft der Praktiker konsensuell bestehenden fachlichen Standards zuwiderlaufend. Der Opferschutzbeauftragte der Polizei war in beratender Funktion für das Opfer einer Kindeswohlgefährdung zuständig und gleichzeitig qua Strafverfolgungszwang gehalten, dem Strafverfahren neue Informationen zuzuleiten, wenn ihm diese bei der Wahrnehmung seiner beratend-unterstützenden Aufgabe als Opferschützer bekannt werden.

Während aus Forschersicht hier unterschiedliche Aufträge und Anforderungen gesehen werden können, indem nämlich einmal ein Kontext von Hilfe und Vertrauen und einmal ein Kontext von Kontrolle und Aufdeckung vorliegt, erschien dies dem Polizisten durch Rollenexplizierung gegenüber dem Opfer als hinreichend geklärt. In einem Kinderkrankenhaus wurde die temporäre Vakanz der Führungsposition genutzt, um Prozesse und Routinen zu qualifizieren, weil die erhöhten Kommunikationsmöglichkeiten der handelnden Fachkraft bessere Informations-, Rückkoppelungs- und Abstimmungsmöglichkeiten mit niedergelassenen Kinderärzten und Jugendhilfeeinrichtzungen eröffneten, die dem Einzelfall in sehr günstiger Weise zugute kamen.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass auf der Ebene der institutionellen Arbeitsorganisation bedeutende Möglichkeiten bestehen, individuelles Verhalten im Einzelfall in sehr unterschiedliche Richtungen zu bahnen. Klarheit und umfassende

Transparenz von Aufgaben-, Rollen- und Verantwortlichkeiten dürfte im Umgang mit diversen Grenzverletzungen bei Kindeswohlgefährdungen aus Forschersicht von größter Wichtigkeit für die modellhafte Glaubwürdigkeit der handelnden Personen des Interventionssystems sein, insbesondere, weil dies Verantwortlichkeiten individuell zuweisbar macht und problematische Beliebigkeiten verhindert.

Angesichts der sich in den Daten für die verschiedensten Kontexte häufig andeutenden Überforderung der bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Personen stellt sich jedoch auch die Frage nach der funktionalen Bedeutung des Phänomens professioneller Unklarheit und Diffusion. Es kann spekuliert werden, dass dies möglicherweise der Bewältigung eben dieser Überforderung dient. Rollenunklarheit hat für die handelnden Personen nämlich durchaus auch prinzipielle Vorteile. Sie ermöglicht dem Rollenträger durch selbstwählbare Rollenwechsel Auswege aus Überforderungen und gibt damit informelle Kontrolle an die handelnde Person, die allerdings für die betroffenen Kinder und die Effizienz des Interventionssystems eher problematisch sind. Rollenwechsel ermöglichen die Umdeutung und Entwertung von Kommunikationen, sie fördern Unverbindlichkeit und ermöglichen, Verantwortung zu begrenzen.

Durch Prozessberatung und Methoden fortlaufender Fallreflektion innerhalb der jeweiligen Organisationen und nach Möglichkeit auch bei interinstitutionell zusammengesetzten Gremien, Runden Tischen und anderen interdisziplinären und multiprofessionellen Zirkeln kann hier die wünschenswerte Klarheit gefördert werden. Dazu gehört insbesondere auch, individuelle, professionelle und institutionelle Ängste, Interessen, Zweifel und Unsicherheiten im Fallumgang offensiv zu thematisieren. Damit im Zusammenhang stehende Probleme der handelnden Personen werden erst handhabbar, wenn sie kommuniziert werden. Auch wäre es in diesem Zusammenhang hilfreich, aufzuzeigen, dass sich nicht jedes kindeswohlbezogene Problem zufriedenstellend lösen lässt.

7.6.4. Förderung einer dialogischen Problembearbeitung

Zur Fortentwicklung von Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen könnte auch die Durchführung unabhängiger, extern moderierter und sozialräumlicher Dialoge durch einschlägig qualifizierte Fachleute beitragen, um zu einer integrierteren, gemeinsamen Entwicklung kooperativer Problemlösungen und zur konzeptionellen Weiterentwicklung bestehender Kooperationen zu gelangen. Zielsetzung der Dialoge sollte unter anderem sein, dass die beteiligten Akteure ihre eigene Perspektive darin selbst reflektieren, dezentrieren und weiterentwickeln sowie Wirkungen, die sie im Familien- und im Interventionssystem erzeugen, besser abzuschätzen lernen. Dies könnte unter kontextuellen Bedingungen von Konsensentlastung ein vertieftes Verständnis der jeweiligen Zugangswege erbringen und den gegenseitigen Nutzen fachlich motivierter Weiterverweisungen aufzeigen. Damit geht einher, die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten als Handlungsressource zu erkennen und dem Einzelfall im Bedarfsfall verfügbar zu machen.

Eine interessante Möglichkeit könnten auch die Entwicklung von Computersimulationen sein, wie sie es für Entscheidungsprobleme im Umgang mit komplexen Umwelten bereits gibt. Dies hat den Vorteil, ein System zu Anschauungszwecken gefahrlos in den Ruin steuern zu können und mehrere alternative Optionen durchspielen zu können.

7.6.5. Entscheidungsberatung, Interessenanalysen, Tandem-Lernen

Die Erstellung von Kriterienlisten zur Erkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen, wie sie verschiedene Jugendämter erstellt haben, soll Fachkräften Hilfe und Kontrolle im Entscheidungsprozess geben. Dies erscheint zwar als formale Unterstützung ohne Zweifel sinnvoll, trifft jedoch nicht den Kern des in dieser Untersuchung skizzierten Problems. Auch

wenn eine soziale Situation von einer handelnden Person zweifelsfrei zutreffend als Kindeswohlgefährdung etikettiert wird, dürften in der Praxis daraus immer wieder neue Entscheidungssituationen erwachsen und vielfältiger Aushandlungsbedarf resultieren. Dabei kann es um die Relativierung von Ausmaß und Schwere gehen, es kann Abstimmung zur Klärung des geeigneten Interventionszeitpunktes erforderlich sein oder es bedarf der Präzisierung pädagogischer Schutzziele. Beispielsweise kann es dann um die Suche nach möglichen Alternativen zu kostenintensiven Maßnahmen gehen. In diesem Aushandlungsprozess treffen verschiedene, oft gegensätzliche Interessen und Ziele der Beteiligten zusammen.

Während Fachkräfte für ihre Aufgabe in der Regel pädagogisch und administrativ qualifiziert sind, erscheint bei den handelnden Personen uneinheitlich, inwieweit überfachliche methodische Kompetenzen und das erforderliche Selbstbewusstsein für diese Aushandlungen vorhanden sind. Diese sind jedoch gerade dann bedeutsam, wenn es, wie an verschiedenen Stellen in den Daten sichtbar geworden ist, in vielen Fällen Ansehen, Berufsprestige und Überzeugungsfähigkeit einer Person sowie deren verdeckte Interessen hinter dem explizit bekundeten Interesse am Kindeswohl sind, die Fallverläufe maßgeblich beeinflussen (können). Anders formuliert entscheidet oftmals nicht alleine das bessere Problemlösekonzept, sondern wirkungsvoll sind nicht zuletzt die überzeugende und glaubhafte Darstellung, ein Problem lösen zu können.

Von Bedeutung zur Qualifizierung der Verfahrensführung könnte hier einerseits eine *externe Entscheidungsberatung* sein und andererseits erscheint eine gezielte *Personalentwicklung* geboten.

Externe Entscheidungsberatung für das gesamte Interventionssystem kann durch das Einbringen einer Drittposition bei konkreten Fällen dazu beitragen, unabhängige Interessenanalysen durchzuführen, Lösungsoptionen zu entwickeln, durchzuspielen und durch die externe Perspektive zur Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten beitragen. Eine Art Moderator könnte hier die verschiedenen beteiligten Interessen gefahrloser sichtbar machen, als dies Beteiligte selbst können. Der wesentliche Nutzen würde darin bestehen, dass der Moderator beauftragt wäre, ein für alle Beteiligte transparentes Entscheidungsverfahren vorzubereiten und durchzuführen, ohne dass er – wie die Akteure im Interventionssystem – eigene inhaltliche Interessen und Aufträge verfolgen müsste – etwa Kosten zu sparen oder Aufträge zu akquirieren.

Zur Fortentwicklung individueller diskursiver Aushandlungsfähigkeiten bei den beteiligten fachlichen Akteuren sollten Maßnahmen der Personalentwicklung vorrangig methodisch ausgerichtet sein. Sie sollten auf den Umgang mit komplexen sozialen Entscheidungsprozessen orientieren und den hier skizzierten feldspezifischen Anforderungen bei Kindeswohlgefährdungen passgenau entsprechen. Von prioritärer Wichtigkeit wäre hier der Umgang mit systemischer Komplexität, die Förderung von Fähigkeiten zum präventiven und lösungsorientierten Konfliktmanagement und das Training in Methoden und Techniken interessenorientierter Verhandlungsführung. Nicht zuletzt sollte Personalentwicklung auch die vorbeugende Minimierung von Stressfaktoren und ein effektives Stressmanagement anstreben, mögen diese die Person, die Profession oder die Institution betreffen. Die Entlastung des Subjekts in der thematisierten Situation erscheint auf dem Hintergrund der zum Teil eindringlichen Berichte von Gesprächspartnern dieser Untersuchung dringend geboten. Reduzierung von Stress geht allen psychologischen Erkenntnissen folgend mit besseren Problemlösefähigkeiten einher (z.B. Funke, 2003).

In den Daten hat sich ferner gezeigt, dass lokale Arbeits-, Kommunikations- und Kooperationskulturen für den Fallumgang von herausragender Bedeutung sein können. Beispielsweise sahen sich die handelnden Personen in einem Jugendamt durch

funktionierende Möglichkeiten der dialogischen Abstimmung mit dem Familiengericht in die Lage versetzt, sich weitgehend vollständig auf die Problemlösung der Kindeswohlgefährdung zu konzentrieren. In diesen Einrichtungen waren Arbeitsweisen und Problemstellungen gegenseitig bekannt und es wurde von einem langjährig erprobten, kooperativ-partnerschaftlichen Umgang miteinander berichtet. Um derartige Erfahrungen zu befördern und systematisch herbeizuführen, wäre die Förderung gegenseitiger Kontakte zum Nutzen für beide Seiten nötig.

Zur fachlichen Bündelung funktional differenzierter Zugänge bei Kindeswohlgefährdungen könnten Tandem-Lernpartnerschaften beitragen, die aus verschiedenen, möglichst kontrastierenden Bereichen besetzt sind. Hier könnten die Teilnehmer miteinander und voneinander in engem Fallbezug über den jeweils anderen Zugang erfahren und die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten und -zwänge besser kennenlernen. Dabei sollte die Fallführung extern begleitet und reflektiert werden.

7.7. Zum Schluss: Die Untersuchung und der Forscher

Mit dem Forschungsprojekt geht für den Forscher in dem Forschungsstil, in dem diese Arbeit entstanden ist, nicht zuletzt auch ein persönlicher Erkenntnisgewinn einher. Dieser ist beabsichtigt und sine qua non qualitativ-psychologischen Arbeitens (vgl. die Arbeiten im Band von Breuer, 1996). Über mehrere Jahre hat mich diese Arbeit beschäftigt, begleitet, erfreut und gelegentlich auch um den Schlaf gebracht. Alle Arbeit an dieser Arbeit war trotz aller Anstrengungen und Mühen auch mit einer erfreulichen Mühelosigkeit verbunden. Diese Erfahrungen haben mich bereichert und verändert.

Für mich besteht (Erfahrungs- und Erkenntnis-)Gewinn dieser Arbeit zuvörderst in einem erlebten Zugewinn an (Ambiguitäts-) Toleranz. In ähnlicher Weise ist Ambiguitätstoleranz erforderlich im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen wie auch bei qualitativem Forschen. Die hohe Prozessorientierung qualitativer Forschungspraxis mit der *Grounded-Theory*-Methodik geht mit vielfältigen Ungewissheiten und der Erfordernis sehr weitgehender Offenheit einher. Dieser Kontext hält jedoch eine Vielzahl an Entdeckungen bereit, die dem mitunter bedrängenden Gefühl des dauerhaft unabschließbaren Erkundens und Forschens entwachsen.

Dies betrifft vor allem bescheidenere und veränderte epistemologische Ansprüche. Erkenntnis stellt sich mir inzwischen als unabschließbarer Prozess fortwährenden Erkundens und Explorierens dar. Der Wissende erscheint mir zunehmend weniger als Besitzer oder Inhaber von Wissen, sondern eher als Teilhaber eines zirkulären sozialen Prozesses gemeinsamer Bedeutungsaushandlung. Damit erfährt die Bedeutung des Sozialen eine erweiterte Akzentuierung. Wirklichkeit ist nicht in den Dingen oder im Einzelnen vorhanden, vielmehr stellt sie das Ergebnis eines Prozesses gemeinsamer Aushandlung dar. Diese dezentrierende Erfahrung fördert einerseits persönliche Gelassenheit und rückt andererseits die Freude an Neugier, am Fragenstellen und an kreativer, sozial konsultativer Auseinandersetzung in den Vordergrund. In Anerkennung prinzipieller Unabschließbarkeit von Erkenntnis gewinnen Erfahrung, der eigentliche Prozess und das kreative Spiel mit Ideen und Konzepten an Bedeutung. Forschung ist für mich zuvörderst persönliches Erkenntnisinteresse, das mit Begeisterung, hoher intrinsischer Motivation und spielerischer Neugier verfolgt werden kann und darf.

Ein anderer mit epistemologischer Entwicklung verbundener Aspekt ist die Bedeutung sozialer Erwartungsmuster. Bei den bei Kindeswohlgefährdungen handelnden Personen ist deutlich geworden, dass eine Vielzahl an Erwartungen und Anforderungen bestehen, denen eine Person in der Praxis auch bei qualifizierter Ausbildung und bestem Willen vielfach nicht

gerecht werden kann. Nicht jedes Problem lässt sich zufriedenstellend und im Konsens aller daran Beteiligten lösen. Diese Situation dürfte für andere Bereiche unserer globalisierten Welt ähnlich sein. Eingedenk dieses Umstandes ist in diesem Projekt der Eindruck entstanden, dass eine Vielzahl menschlicher Entscheidungen als Ergebnis multipler und komplexer Aushandlungen aufzufassen sind, in denen sich individuelle Intentionen, Interessen und Ziele sehr weitgehend filtern und modifizieren (können). Häufig werden Aushandlungen unter der Ergebnisperspektive betrachtet, während der Prozess und dessen Chancen als von untergeordneter Bedeutung erscheinen. War mir die Erfordernis zur Aushandlung über soziale Wirklichkeit sonst lästige Pflicht, so stellt sich diese Aushandlung heute eher als willkommene Gelegenheit zur Selbstreflexion, zur Prüfung eigener Annahmen und zur persönlichen Weiterentwicklung dar.

Meine eigene Bezugnahme im Fallumgang bewegt sich zwischen *Selbstreferenzen* und *Referenzen auf den Kontrakt*. *Selbstreferenzen* erlebe ich persönlich als herausfordernder, ich gebe mich mehr zu erkennen und erkenne mich zunehmend mehr. *Referenzen auf den Kontrakt* erlebe ich als schützender, instrumenteller und als Stil, der mehr Distanzierungsmöglichkeiten belässt. Sektorale Zuständigkeit grenzt den Handlungsbereich ein, in dem eine Handlungsermächtigung besteht. Meine Kräfte können gleichsam schonend und fokussiert eingesetzt werden.

Die mir sich zeigende Vielfalt an Anschauungsmöglichkeiten erfordert die verantwortliche Einnahme eines Standpunktes, der jedoch stets relativ ist und bleibt. Diese Sichtweise befördert Gelassenheit, Reflexivität und eine individuell wie sozial produktive experimentelle Haltung. Der Wert einer individuellen wie interpersonellen Verstehensperspektive ist mir dabei deutlicher geworden. Individuelle Hervorbringungen sozialer Wirklichkeit sind aus dem jeweiligen Kontext heraus verstehbar, in dem sie entstanden sind. Dies gibt ihnen eine eigene Dignität, die aus einer kategorisierenden, urteilenden Perspektive heraus nicht sichtbar wird. Daraus wiederum kann die Fähigkeit wachsen, eigene und fremde Hervorbringungen sozialer Wirklichkeit zu behandeln als das, was sie nach meiner Auffassung sind: Die Emergenzen eines letztlich in steter Wandlung befindlichen personen-, kontext- und zeitgebundenen Erfahrungs- und Bedeutungsmusters. Dies macht ein übertriebenes Festhalten an diesen Mustern ebenso obsolet wie ein energisches Kämpfen gegen andersartige Hervorbringungen.

8. Literaturverzeichnis

- Anderson, H. & Goolishian, H.A. (1988): Menschliche Systeme als sprachliche Systeme. In: *Familiendynamik* 15, Klett-Cotta Stuttgart, S. 212-243.
- Axelrod, R. (1995): Die Evolution der Kooperation. Scientia Nova, Oldenbourg: München.
- Bergold, J. & Breuer, F.: Methodologische und methodische Probleme bei der Erforschung der Sicht des Subjekts (S. 20-52) In: Ein-Sichten: Zugänge zur Sicht des Subjekts mittels qualitativer Forschung. Jarg B. Bergold; Uwe Flick (Hrsg.). – Tübingen: DGVT, 1987.
- Bissinger, St., Böllert, K. & Liebig, R. (2003): Materialien zum 11. Kinder- und Jugendbericht, Bd. 1: Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Verlag für Sozialwissenschaften.
- Blank, U. & Deegener, G. (2004): Kooperation und Vernetzung von Institutionen zur Abschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindeswohlgefährdung. In: Abschlußbericht der Kommission Kinderschutz und Kinderzukunft des Stadtverbandes Saarbrücken.
- Bowlby, J. & Salter Ainsworth, M.D. (2001): Frühe Bindung und kindliche Entwicklung. Reinhardt, München.
- Bowlby, J. (1980): Das Glück und die Trauer. Herstellung und Lösung affektiver Bindungen. Klett-Cotta.
- Breidenbach, S. (1995): Mediation: Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt. Köln: O. Schmidt.
- Breuer, F.: Die Relativität der Realität. Zur erkenntnis- und praxisbezogenen Produktivität differentieller Sehweisen der „Wirklichkeit“; in Beerlage & Fehre 1989, S. 57-69.
- Breuer, F. (1991): Wissenschaftstheorie für Psychologen. Eine Einführung. Münster: Aschendorff (5. Aufl.).
- Breuer, F. (Hrsg.) (1996): Qualitative Psychologie: Grundlagen, Methoden und Anwendungen eines Forschungsstils. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bross, D.C.: Der rechtliche Kontext von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ausbalancierung der Rechte von Kindern und Eltern in einer demokratischen Gesellschaft (S. 96-113). In: Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) Das misshandelte Kind. Suhrkamp (2002).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Sexueller Kindesmissbrauch – Vorbeugen und Helfen.
- Burisch, M. (1994): Das Burnout-Syndrom: Theorie der inneren Erschöpfung. Springer.
- Cialdini, R.B. (2002): Die Psychologie des Überzeugens. Ein Lehrbuch für alle, die ihren Mitmenschen und sich selbst auf die Schliche kommen wollen. Verlag Hans Huber.

Claus, F., Wiedemann, P. M. (Hrsg.) (1994): Umweltkonflikte. Vermittlungsverfahren zu ihrer Lösung. Praxisberichte. Taunusstein: Blottner.

Defila, R. & Di Giulio, A. (1996): Voraussetzungen zu interdisziplärem Arbeiten und Grundlagen ihrer Vermittlung. In: Ph. W. Balsinger, R. Defila & A. Di Giulio (Hrsg.) Ökologie und Interdisziplinarität – eine Beziehung mit Zukunft? Wissenschaftsforschung zur Verbesserung der fachübergreifenden Zusammenarbeit. S. 125-142.

Deutsch, M. (1976): Konfliktregelung: Konstruktive und destruktive Prozesse. München: Reinhard.

Devereux, G. (1998): Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Dörner, D. (1989): Die Logik des Mißlingens. Strategisches Denken in komplexen Situationen. rororo science.

Eichler, S., Grefer, A., Metz-Göckel, S., Müller, Ch., Schütte, G. (2002): Kooperationsformen und –Strukturen von Runden Tischen/ Arbeitskreisen zum Abbau Häuslicher Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht. Schriftenreihe des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Engfer, A. (1995): Sexueller Missbrauch. In: R. Oerter & L. Montada (Hrsg.) Entwicklungspsychologie: Ein Lehrbuch. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

Fegert, M., Berger, Ch., Klopfer, U., Lehmkuhl, U., Lehmkuhl, G. (2001): Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht, Votum Verlag Münster.

Fengler, J. (1998): Helfen macht müde. Zur Analyse und Bewältigung von Burnout und beruflicher Deformation. J. Pfeiffer Verlag, München.

Fietkau, H.J. (2000): Psychologie der Mediation. Lernchancen, Gruppenprozesse und Überwindung von Denkblockaden in Umweltkonflikten. Berlin: Ed. Sigma.

Filsinger, D. (2004): Anforderungsprofile für Fachkräfte: Aus-, Fort- und Weiterbildung. In: Abschlußbericht der Kommission Kinderschutz und Kinderzukunft des Stadtverbandes Saarbrücken.

Fisher, R., Ury, W. & Patton, B. (1984): Das Harvard-Konzept. Sachgerecht Verhandeln – erfolgreich Verhandeln. Campus-Verlag. Frankfurt/ New York.

Flick, U.: Das Subjekt als Theoretiker? Zur Subjektivität Subjektiver Theorien. (S.- 125-134). In: Ein-Sichten: Zugänge zur Sicht des Subjekts mittels qualitativer Forschung. Jarg B. Bergold; Uwe Flick (Hrsg.). – Tübingen: DGVT, 1987.

Flick, U.: Methodenangemessene Gütekriterien in der qualitativ-interpretativen Forschung. In: Ein-Sichten: Zugänge zur Sicht des Subjekts mittels qualitativer Forschung. Jarg B. Bergold; Uwe Flick (Hrsg.). – Tübingen: DGVT, 1987.

Foerster, H.v., Pörksen, B. (2003): Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners. Gespräche für Skeptiker. Carl-Auer-Systeme Verlag.

Frenzel, K., Müller, M. & Sottong, H. (2004): Storytelling. Das Harun-al-Raschid-Prinzip. Die Kraft des Erzählens fürs Unternehmen nutzen. Hanser.

Fröhlich-Gildhoff, K. (Hrsg.) (2002): Indikation in der Jugendhilfe. Grundlagen für die Entscheidungsfindung in Hilfeplanung und Hilfeprozess. Juventa Verlag Weinheim und München.

Füllgrabe, U. (2003): Akutes Risiko oder leere Drohung? Wissenschaftlich fundierte Gefahreneinschätzung von Gewaltandrohungen. In: *Report Psychologie* 28, 3/2003.

Gallwitz, A. & Paulus, M. (2000): Kinderfreunde-Kindermörder: authentische Kriminalfälle, Fallanalysen, Vorbeugung. Hilden/ Rhld.: Verlag Dt. Polizeiliteratur.

Gaschke, S. (2001): Die Erziehungskatastrophe. Kinder brauchen starke Eltern. Deutsche Verlags-Anstalt.

Gergen, K.J. (1996): Das übersättigte Selbst. Identitätsprobleme im heutigen Leben. Carl-Auer-Systeme Verlag.

Gergen, K. J. (2002): Konstruierte Wirklichkeiten. Eine Hinführung zum sozialen Konstruktionismus. Verlag W. Kohlhammer.

Gerster, P. & Nürnberger, C. (2003): Der Erziehungsnotstand. Rowohlt Taschenbuch.

Goldstein, J., Freud, A. & Solnit, A. J. (1982): Diesseits des Kindeswohls. Suhrkamp.

Greif, S. (1991): Streß in der Arbeit. Einführung und Grundbegriffe. In S. Greif, E. Bamberg & N. Semmer (Hrsg.), *Psychischer Streß am Arbeitsplatz* (S. 1-28). Göttingen: Hogrefe.

Grossmann, K.E. & Grossmann, K. (2003): Bindung und menschliche Entwicklung. Klett-Cotta.

Hartwig, L. & Hensen, G. (2003): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. Juventa.

Haft, Fritjof (1992): Verhandeln. Die Alternative zum Rechtsstreit. C.H. Beck.

Heilmann, St., & Salgo, L.: Der Schutz des Kindes durch das Recht – Eine Betrachtung der deutschen Gesetzeslage. S. 955-989 In: Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) Das misshandelte Kind. Suhrkamp (2002).

Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) (2002): Das misshandelte Kind. Suhrkamp.

Herington, S. (1993): Konstruktivismus und Kindesmisshandlung (S. 255-263). In *Familiendynamik* 18. Jg., Heft 3, Klett-Cotta Stuttgart.

- Hütten, H. (2003): Dokumentation des Projektes „Entwicklung von Standards für den Umgang mit Hinweisen auf Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Aachen“.
- Imber-Black, E. (1997): Familien und größere Systeme: im Gestüpp der Institutionen. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.
- Jaeggi, E. (2001): Und wer therapiert die Therapeuten? Klett-Cotta.
- Jones, D.: Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs beim Kind (S. 443-466) In: Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) Das misshandelte Kind. Suhrkamp (2002).
- Jungermann, H., Pfister, H.R. & Fischer, K. (1998): Die Psychologie der Entscheidung: Eine Einführung. Spektrum, Akademischer Verlag Heidelberg, Berlin.
- Jungermann, H., Rohrmann, B. & Wiedemann, P.M. (1991): Risikokontroversen. Konzepte, Konflikte, Kommunikation. Springer-Verlag.
- Kavermann, B. et al. (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bd. 193). Kohlhammer.
- Korbin, J.: Kindesmisshandlung im kulturellen Kontext. S. 49-78 In: Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) Das misshandelte Kind. Suhrkamp (2002).
- Lamnek, S (1995): Qualitative Sozialforschung, Bd. I Methodologie. Weinheim: Beltz, PVU.
- Lamnek, S. (1995): Qualitative Sozialforschung. Bd.2. Methoden und Techniken. Weinheim: Beltz, PVU.
- Landkreistag Saarland (2003) (Hrsg.): „Gefährdung des Kindeswohls“ - Krisenintervention – Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern.
- Levold, T., Wedekind, E. & Georgi, H. (1993): Gewalt in Familien. Systemdynamik und therapeutische Perspektiven (S. 287-311). In *Familiendynamik* 18. Jg., Heft 3, Klett-Cotta Stuttgart.
- Levold, T. (1997): Problemsystem und Problembesitz: die Diskurse der sexuellen Gewalt und die institutionelle Praxis des Kinderschutzes. In: *System Familie* (1997) 10 (S. 64-74), Springer-Verlag 1997.
- Ludewig, K. (2002): Leitmotive systemischer Therapie. Klett-Cotta.
- Luhmann, N. (2002): Einführung in die Systemtheorie. Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Marneffe, C.: Alternative Formen der Intervention. (S. 742-772) In: Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) Das misshandelte Kind. Suhrkamp (2002).
- Moore, C.W. (1986): The Mediation Process. Jossey-Bass Publishers: San Francisco.

- Muckel, P. (1996): Selbstreflexivität und Subjektivität im Forschungsprozess. In: Breuer, F. (Hrsg.): Qualitative Psychologie: Grundlagen, Methoden und Anwendungen eines Forschungsstils. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 61-78.
- Münster, J., Mutke, B. & Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum.
- Omer, H. & von Schlippe, A. (2002): Autorität ohne Gewalt. Coaching für Eltern von Kindern mit Verhaltensproblemen. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Papousek, M. (2001): Vom ersten Schrei zum ersten Wort. Huber, Bern.
- Peuckert, R. (1997): Die Destabilisierung der Familie. In: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.) Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft (Bd. 1) Suhrkamp.
- Proksch, R. (1998): Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen: Praxiseinführung und Evaluation von kooperativer Vermittlung zur Förderung einvernehmlicher Sorge- und Umgangsregelungen und zur Entlastung der Familiengerichtsbarkeit. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 1. Aufl. – Stuttgart; Berlin; Köln: Kohlhammer.
- Pruitt,, D.G. & Johnson, D.F. (1970): Mediation as an Aid to Face Saving in Negotiation. *Journal of Personality and Social Psychology*, 14, 3, S. 239-246.
- Rober, P. (2000): Die innere Konversation des Familientherapeuten. In: *Familiendynamik* 25, Klett-Cotta Stuttgart, S. 150-176.
- Rohrmann, B. (1991): Akteure der Risiko-Kommunikation. In: Helmut Jungermann, B. Rohrmann, P.M. Wiedemann (Hrsg.) Risikokontroversen. Konzepte, Konflikte, Kommunikation. Springer-Verlag, 1991; S. 355-370.
- Schneider, H.J. (1994): Kriminologie der Gewalt. Verlag S. Hirzel Stuttgart-Leipzig.
- Schone, R. (2001): Familien unterstützen und Kinder schützen – Jugendämter zwischen Sozialleistung und Intervention. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle. München: Eigenverlag.
- Schürings, U. (2003): Zwischen Pommes und Praline. Mentalitätsunterschiede, Verhandlungs- und Gesprächskultur in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Nordrhein-Westfalen. Münster: Agenda Verlag.
- Schweitzer, J. (1998): Gelingende Kooperation: systemische Weiterbildung in Gesundheits- und Sozialberufen. Weinheim; München: Juventa-Verlag.
- Schwind, H.D. (1995): Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Selvini Palazzoli, M., Anolli, L., di Blasio, P., Giossi, L., Pisano, J., Ricci, C., Sacchi, M. & Ugazio, V. (1993): Hinter den Kulissen der Organisation. Stuttgart: Klett-Cotta.

- Semmer, N & Udris, I.: Bedeutung und Wirkung von Arbeit. In Heinz Schuler (Hrsg.) *Organisationspsychologie*. Verlag Hans Huber (1993).
- Simon, F. (2001): Tödliche Konflikte. Zur Selbstorganisation privater und öffentlicher Kriege. Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Sohni, H. (2004): Geschwisterbeziehungen in Familien, Gruppen und in der Familientherapie. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Spencer-Brown, G. (1997): Gesetze der Form. Deutsche Übersetzung von Laws of Form. Lübeck.
- Stierlin, S. (2001): „Ich brannte vor Neugier!“ Familiengeschichten bedeutender Familientherapeutinnen und Familientherapeuten. Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Strauss, A. (1998): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. UTB.
- Strauss, A. & Corbin, J. (1990): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung PVU Weinheim.
- Stroebe, W., Hewstone, M., Codol, J.P. & Stephenson, G.M. (Hrsg.). (1992): *Sozialpsychologie: Eine Einführung*. Springer-Lehrbuch.
- Suess, G., Scheurer-Englisch, H. & Pfeifer, W.-K. (2001): Bindungstheorie und Familiendynamik. Psychosozial-Verlag.
- Ten Bensel, R., Rheinberger, M., Radbill, S.: Kinder in einer Welt der Gewalt: Misshandlung im geschichtlichen Rückblick. S. 10-48. In: Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) *Das misshandelte Kind*. Suhrkamp (2002).
- Weber, M. W.: Verifizierung und Beurteilung von Fallmeldungen als vordringliche Aufgabe der Kinderschutzdienste. (S. 184-230). In: Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) *Das misshandelte Kind*. Suhrkamp (2002).
- Wetzels, P. (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit: sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.
- Wiedemann, P.M. (1986): Erzählte Wirklichkeit: Zur Theorie und Auswertung narrativer Interviews. Psychologie-Verlags-Union. Weinheim und München.
- Wiedemann, P.M. (1991): Strategien der Risiko-Kommunikation und ihre Probleme In: Helmut Jungermann, B. Rohrmann, P.M. Wiedemann (Hrsg.) *Risikokontroversen. Konzepte, Konflikte, Kommunikation*. Springer-Verlag, S. 371-394.
- Wiedemann, P.M., Rohrmann, B. & Jungermann, H. (1991): Das Forschungsgebiet „Risiko-Kommunikation“ . In: Helmut Jungermann, B. Rohrmann, P.M. Wiedemann (Hrsg.) *Risikokontroversen. Konzepte, Konflikte, Kommunikation*. Springer-Verlag, S. 1-10.
- Willke, Helmut (1993): Systemtheorie entwickelter Gesellschaften: Dynamik und Riskanz moderner gesellschaftlicher Selbstorganisation. Juventa-Verlag.

Wunsch, A. (2003): Abschied von der Spaßpädagogik. Kösel.

Zenz, G. (2001): Konfliktodynamik bei Kindesmisshandlung und Intervention der Jugendhilfe. In: *Paten* 3/01.

Ziegenhain, U. (2001): Kindesvernachlässigung aus bindungstheoretischer Sicht. In IKK-Nachrichten des DJI, Nr. 2/2001, S. 6-8.

Zundel, E. & Zundel, R. (1991): Leitfiguren der neueren Psychotherapie. DTV.

